This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

059 413 815

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY.

Received Oct. 17, 1904.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtliche Sammlung

der

Bundesgeseze und Verordnungen

der

schweizerischen Eidgenossenschaft.

VI. Band.

Bern,

Gedruckt in der Stämpflischen Buchdruckerei. (S. Hünerwadel.)

1860.

Digitized by Google

Rec. Oct. 17, 1904.

Digitized by Google

Bundesbeschluß,

betreffend

Ermächtigung an den Bundesrath zur Genehmigung von Eisenbahnkonzessionen.

(Vom 15. Christmonat 1857.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft

beschließt:

Der Bundesrath wird ermächtigt, Namens des Bundes etwaigen Eisenbahnkonzessionsgesuchen, welche vor dem nächsten Zusammentritte der Bundesversammlung einlangen, sofern deren Erledigung als dringlich erscheint, und dagegen keine erheblichen Einwendungen gemacht werden, im Sinne der Beschlüsse, welche die Bundesversammlung in Sachen bisher gefaßt hat, die Genehmigung zu ertheilen.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 14. Christmonat 1857.

Der Präsident: **A. Keller.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 15. Christmonat 1857.

Der Präsident: **A. Stähelin.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Digitized by Google

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 20. Christmonat 1857.

Der Bundespräsident: **C. Fornerod.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Beschluß der Bundesversammlung,

betreffend

den vom Kanton Waadt erhobenen Kompetenzkonflikt.

(Vom 19. Christmonat 1857.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in vereinigter Sitzung der beiden Räthe nach Art. 80 der Bundesverfassung, nach Einsicht eines Beschlusses des Großen Rathes des Kantons Waadt, vom 25. Herbstmonat 1857, über Erhebung eines Kompetenzkonfliktes wegen der Konzession einer Eisenbahn von Freiburg über Oron nach Lausanne, und nach Anhörung der Botschaft des Bundesrathes vom 25. Wintermonat 1857,

beschließt:

1. Dem durch Beschluß des Großen Rathes des Kantons Waadt vom 25. Herbstmonat 1857 erhobenen Kompetenzkonflikt wird keine Folge gegeben.

2. Dieser Beschluß wird dem Bundesrathe zuhanden der Regierung des Kantons Waadt mitgetheilt.

Digitized by Google

Also beschlossen von der schweizerischen Bundesversammlung,

Bern, den 19. Christmonat 1857.

Der Präsident: **A. Keller.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in die amtliche Gesezsammlung der Eidgenossenschaft.

Bern, den 28. Christmonat 1857.

Der Bundespräsident: **C. Fornerod.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß,

betreffend

Ankauf eines Bauplazes für ein Postgebäude in Bern.

(Vom 21. Christmonat 1857.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des schweizerischen Bundesrathes vom 10. Christmonat 1857,

beschließt:

1. Dem zwischen dem Regierungsrath des Kantons Bern, als Verkäufer, und dem schweizerischen Post- und Baudepartement, als Käufer, unterm 9. Wintermonat 1857 unter Ratifikationsvorbehalt für die Summe von 60,000 Franken abgeschlossenen Kaufvertrag über einen Bauplaz an der äußern Bollwerkstraße in Bern,

Digitized by Google

neben der neuen Kavalleriekaserne, wird hiermit die Genehmigung ertheilt.

2. Dem Bundesrathe wird für den Ankauf dieses Bauplazes ein Kredit von 60,000 Franken auf die Bundeskasse eröffnet.

3. Dieser Bauplaz ist auf der Generalrechnung der eidgenössischen Staatsrechnung unter die „Immobiliar-Erwerbungen" aufzunehmen, wogegen die Post- und Telegraphenverwaltung das für den Bau verwendete Kapital jährlich zu 4 vom Hundert an die Bundeskasse zu verzinsen hat.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 15. Christmonat 1857.

Der Präsident: **A. Stähelin.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 21. Christmonat 1857.

Der Präsident: **A. Keller.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 31. Christmonat 1857.

Der Bundespräsident: **C. Fornerod.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Digitized by Google

Bundesbeschluß,

betreffend

Ankauf eines Bauplazes für ein Postgebäude in St. Gallen.

(Vom 21. Christmonat 1857.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 10. Christmonat 1857,

beschließt:

1. Dem zwischen dem Verwaltungsrath der Stadt St. Gallen, als Verkäufer, und dem schweizerischen Post- und Baudepartemente, als Käufer, unterm 11. Brachmonat 1857 unter Ratifikationsvorbehalt für die Summe von 50,000 Franken abgeschlossenen Kaufvertrag über einen Bauplaz auf der sogeheißenen Webersbleiche, zwischen der Schüzen- und der Bahnhofstraße, in St. Gallen, wird hiemit die Genehmigung ertheilt.

2. Dem Bundesrath wird für den Ankauf dieses Bauplazes ein Kredit von 50,000 Franken auf die Bundeskasse eröffnet.

3. Dieser Bauplaz ist auf der Generalrechnung der eidgenössischen Staatsrechnung unter die „Immobiliar-Erwerbungen" aufzunehmen, wogegen die Post- und Telegraphenverwaltung das für den Bau verwendete Kapital jährlich zu 4 vom Hundert an die Bundeskasse zu verzinsen hat.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 15. Christmonat 1857.

Der Präsident: **A. Stähelin.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Digitized by Google

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 21. Christmonat 1857.

Der Präsident: **A. Keller.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 31. Christmonat 1857.

Der Bundespräsident: **C. Fornerod.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß,

betreffend

Bewilligung eines Kredites zur Erbauung einer Postremise in Flüelen, Kantons Uri.

(Vom 21. Christmonat 1857.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 12. Christmonat 1857,

beschließt:

Der Bundesrath ist ermächtigt, in Flüelen, Kantons Uri, eine Postremise zu erbauen und hiefür den nöthigen Boden zu erwerben, zu welchem Zweke ihm ein Kredit von 6000 Franken auf die Bundeskasse bewilligt wird.

Digitized by Google

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 15. Christmonat 1857.

Der Präsident: **A. Stähelin.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 21. Christmonat 1857.

Der Präsident: **A. Keller.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 31. Christmonat 1857.

Der Bundespräsident: **C. Fornerod.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß,

betreffend

Bewilligung von Nachtragskrediten an den schweizerischen Bundesrath für die Jahre 1857 und 1858.

(Vom 23. Christmonat 1857.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Botschaften des schweizerischen Bundesrathes vom 7. und 20. Christmonat 1857,

Digitized by Google

beschließt:

Rubriken des Budget von 1857.

A. Für 1857.

Bundeskanzlei.

Personal.

Nr.	Litt.		Fr. Rp.	Fr. Rp.
8.	D. a.	Unvorhergesehenes	1,216. —	

Material.

8.	D. b. 2.	Buchbinderrechnungen	650. —	
8.	D. b. 5.	Mobiliaranschaffungen	250. —	
8.	D. b. 6.	Porti und Telegraphiekosten	350. —	
8.	D. b. 7.	Beleuchtung u. Heizung	3,500. —	
8.	D. b. 9.	Verschiedenes	400. —	
			5,150. —	
				6,366. —

Politisches Departement.

11.	A. 2.	Gesandtschaft in Paris . . .	3,000. —	
11.	A. 5.	Eidgenössische Repräsentanten und Kommissarien	2,591. 48	
				5,591. 48

Departement des Innern.

12.	B. 2.	Vollendung der Buchbinderarbeiten des neuen eidg. Archivs . .	2,222. —	
12.	B. 7.	Schweiz. Ausstellung im Jahr 1857	32,000. —	
12.	B.	Uebersiedlung sämmtlicher Zentralverwaltungen ins Bundesrathhaus	981. 05	
				35,203. 05

A. Militärverwaltung.

18.	Bau eines Raketenlaboratoriums auf dem von der Eidgenossenschaft angekauften sog. Tilliergut		18,000. —

B. Zollverwaltung.

18.	IV.	Bauten	1,800. —	
18.	V.	Mobilien und Geräthschaften .	2,000. —	
18.	VI.	Gränzschuz	3,700 —	
				7,500. —
		Total pro 1857		72,660. 53

Digitized by Google

Rubriken des Budget von 1858. Nr. Litt.		Fr. Rp.	Fr. Rp.
	Uebertrag		72,660. 53
	B. Für 1858.		
	Bundeskanzlei.		
	Personal.		
10. D. a.	Unvorhergesehenes		2,100. —
	Departement des Innern.		
15. B.	Vergütung an den Konsul in Rio-Janeiro		5,000. —
	Post- und Baudepartement.		
19. F. 2.	Regulirung des Bodenseeabflusses		5,040. —
19. F. 2. c.	Innere Ausstattung und Einrichtung des Bundesrathhauses . . .		34,000. —
	Postverwaltung.		
23. C.	Erhöhung der Besoldung der Büreaubeamten	70,000. —	
23. E.	Erhöhung der Besoldung der Kondukteure	20,000. —	
			90,000. —
	Total		208,800. 53

Postulate.

1) Zum Posten von Fr. 32,000 für die Industrieausstellung:

Der Bundesrath wird eingeladen, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, damit der bewilligte Kredit vorerst dazu verwendet werde, den begründeten Reklamationen der Aussteller gerecht zu werden.

2) Zum Posten für die innere Ausstattung und Einrichtung des Bundesrathhauses:

Der Bundesrath wird eingeladen, darauf hinzuwirken, daß die Mitglieder der beiden Räthe in den neuen Sizungssälen möglichst bequeme Schreibpulte erhalten.

Es wird dem Bundesrath der hiezu erforderliche Kredit, falls ein solcher nothwendig werden sollte, eröffnet.

Digitized by Google

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 22. Christmonat 1857.

Der Präsident: **A. Keller.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 23. Christmonat 1857.

Der Präsident: **A. Stähelin.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 30. Christmonat 1857.

Der Bundespräsident: **C. Fornerod.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß,

betreffend

die Eingaben der Oronbahngesellschaft um Ausschluß von Konkurrenzlinien.

(Vom 23. Christmonat 1857.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines an den Bundesrath gerichteten Gesuches des Administrationsrathes der Eisenbahn von Lausanne nach Freiburg und an die Bernergränze, datirt 30. Wintermonat 1857,

Digitized by Google

betreffend Ausschluß jeder Eisenbahnlinie auf freiburgischem Gebiete zwischen dem rechten Ufer des Neuenburgersee's und der konzessionirten Linie Thörishaus–Freiburg-Lausanne, während 20 Jahren, so wie nach Einsicht eines, dieses Gesuch unterstützenden Schreibens des Staatsrathes von Freiburg an die Bundesversammlung, datirt 4. Christmonat 1857, und eines Begleitschreibens des Bundesrathes, datirt 8. Christmonat 1857,

und nach weiterer Einsicht einer Bittschrift der Stadtgemeinde Murten und 7 weitern Gemeinden des freiburgischen Seebezirkes;

in Erwägung einerseits: daß diesem Gesuche der Art. 8 des Bundesbeschlusses, betreffend den Westbahnkonflikt, vom 23. Herbstmonat 1856 entgegen steht und daß dasselbe ein Privilegium beansprucht, welches unverträglich ist mit dem Art. 17 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen im Gebiete der Eidgenossenschaft, vom 28. Heumonat 1852, also lautend:

„Wenn ein Kanton die Bewilligung zur Erstellung einer „im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theiles „derselben liegenden Eisenbahn auf seinem Gebiete verweigert, „ohne selbst die Erstellung derselben zu unternehmen, oder wenn „er sonst den Bau oder den Betrieb einer solchen Bahn irgend„wie in erheblichem Maße erschweren sollte, so steht der Bun„desversammlung das Recht zu, nach Prüfung aller hiebei in „Betracht kommenden Verhältnisse, maßgebend einzuschreiten und „von sich aus das Erforderliche zu verfügen." (Art. 17.)

in Erwägung andererseits: daß durch die in Sachen des Westbahnkonfliktes gefaßten Bundesbeschlüsse, und namentlich auch desjenigen vom 31. Heumonat 1857, betreffend das wiederholte Zwangskonzessionsbegehren der Regierung des Kantons Waadt gegen den Kanton Freiburg für eine Eisenbahn über Murten, die Bundesversammlung anerkannt hat, daß eine zwischen den beiden Eisenbahnlinien Oron (Thörishaus-Freiburg-Lausanne) und der Linie Biel-Neuenstadt-Neuenburg-Yverdon liegende Eisenbahn nicht als eine im allgemeinen Interesse liegende sich darstelle, und daß hierin für die Eisenbahngesellschaft der Linie Lausanne-Freiburg-Thörishaus diejenigen Garantien liegen, welche ohne

Digitized by Google

den oben angeführten Artikeln zu widersprechen, geeignet sind, die rechtmäßigen Interessen der Petenten zu schützen,

beschließt:

1. Es wird dem im Eingang erwähnten, vom Administrationsrath der Eisenbahn von Lausanne nach Freiburg und an die Bernergränze gestellten und vom Staatsrathe von Freiburg unterstützten Begehren keine weitere Folge gegeben.

2. Der Bundesrath ist beauftragt, den Betheiligten von dieser Schlußnahme Kenntniß zu geben.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 22. Christmonat 1857.

Der Präsident: **A. Keller.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 23. Christmonat 1857.

Der Präsident: **A. Stähelin.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 28. Christmonat 1857.

Der Bundespräsident: **C. Fornerod.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Digitized by Google

Bundesbeschluß,

betreffend

die Eisenbahn von der Bernergränze bei Kröschenbrunnen durch das Entlebuch bis Luzern.

(Vom 23. Christmonat 1857.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des zwischen der Regierung des Kantons Luzern und den Herren Friedrich Schmid in Bern, Dr. B. Hildebrand, G. Wildbolz, Notar, ebenfalls in Bern, und Konsorten unterm 29. Mai 1857 abgeschlossenen und vom Großen Rathe unterm 7. Brachmonat gleichen Jahres genehmigten Konzessionsvertrages über Bau und Betrieb einer Eisenbahn von der Bernergränze bei Kröschenbrunnen durch das Entlebuch bis Luzern;

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes, vom 20. Christmonat 1857;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Erledigung vom Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen werden dem Bundesrathe hinsichtlich der Konzessionsgebühren diejenigen Zusicherungen ausdrüklich vorbehalten, welche im Art. 34 der Konzession enthalten sind.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzessionirte Eisenbahn unter den in den Artikeln 36 und 37 des Konzessionsaktes enthaltenen Bedingungen an sich zu ziehen.

Digitized by Google

Art. 3. Binnen einer Frist von 12 Monaten, von dem Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die gehörige Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Fristen die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, vom 28. Heumonat 1852, so wie der sämmtlichen einschlägigen Bundesgeseze, genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzession in keiner Weise Eintrag geschehen. Im Besondern soll die volle Anwendung des Bundesgesezes vom 1. Mai 1850 über Abtretung von Privatrechten durch Art. 5 der Konzession keinerlei Beschränkung erleiden und ferner den Befugnissen, welche der Bundesversammlung, gemäß Art. 17 des erwähnten Bundesgesezes, durch die im Artikel 32 der Konzession enthaltenen Bestimmungen über die Errichtung von Eisenbahnen oder Zweiglinien in gleicher Richtung zustehen, nicht vorgegriffen sein.

Im Fernern soll dem Postregale des Bundes durch Art. 27, Lemma 4 keinerlei Eintrag geschehen. Die im Art. 20 erwähnte Erhöhung der Taxen darf erst nach erhaltener Genehmigung der speziellen Taxansäze durch den Bund in Vollzug gesezt werden.

Endlich werden die Kompetenzen des Bundes und die Bundesgesezgebung noch speziell gegenüber dem Art. 35 vorbehalten, welcher von der Militärdienstfreiheit der Eisenbahnangestellten handelt.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 22. Christmonat 1857.

Der Präsident: **A. Stähelin.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Digitized by Google

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 23. Christmonat 1857.

Der Präsident: **A. Keller.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 31. Christmonat 1857.

Der Bundespräsident: **C. Fornerod.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß,

betreffend

eine Eisenbahn von Luzern über Ebikon an die Kantonsgränze in der Richtung nach Zürich.

(Vom 23. Christmonat 1857.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

des vom Regierungsrathe des Kantons Luzern mit den Herren Fried. Schmid in Bern, Dr. B. Hildebrand, G. Wildbolz, Notar, ebenfalls in Bern, und Konsorten unterm 4. Christmonat abgeschlossenen und unterm 10. gleichen Monats vom Großen Rathe genehmigten Konzessionsvertrages für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Luzern über Ebikon an die Kantonsgränze in der Richtung nach Zürich,

Digitized by Google

eines Berichtes und Antrages des schweiz. Bundesrathes vom 20. Christmonat 1857, aus welchem namentlich hervorgeht, daß die für die gleiche Streke früher ertheilte Konzession von Rechts wegen erloschen ist;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Erledigung vom Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen werden dem Bundesrathe hinsichtlich der Konzessionsgebühren diejenigen Zusicherungen ausdrüklich vorbehalten, welche im Art. 34 der Konzession enthalten sind.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzessionirte Eisenbahn unter den in den Artikeln 36 und 37 des Konzessionsaktes enthaltenen Bedingungen an sich zu ziehen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 6 Monaten, von dem Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die gehörige Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, vom 28. Heumonat 1852, so wie der sämmtlichen einschlägigen Bundesgesezе, genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzession in keiner Weise Eintrag geschehen. Im Besondern soll die volle Anwendung des Bundesgesezes vom 1. Mai 1850 über Abtretung von Privatrechten durch Art. 5 der Konzession keinerlei Beschränkung erleiden und ferner den Befugnissen, welche der Bundesversammlung, gemäß Art. 17 des erwähnten Bundesgesezes, durch die im Art. 32 der Konzession enthaltenen Bestimmungen über die Errichtung von Eisenbahnen oder Zweiglinien in gleicher Richtung zustehen, nicht vorgegriffen sein.

Digitized by Google

Im Fernern soll dem Postregale des Bundes durch Art. 27, Lemma 4 keinerlei Eintrag geschehen.

Die im Art. 20 erwähnte Erhöhung der Taxen darf erst nach erhaltener Genehmigung der speziellen Taxansäze durch den Bund in Vollzug gesezt werden.

Endlich werden die Kompetenzen des Bundes und die Bundesgesezgebung noch speziell gegenüber dem Art. 35 vorbehalten, welcher von der Militärdienstfreiheit der Eisenbahnangestellten handelt.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 22. Christmonat 1857.

Der Präsident: **A. Stähelin.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 23. Christmonat 1857.

Der Präsident: **A. Keller.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 31. Christmonat 1857.

Der Bundespräsident: **C. Fornerod.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Digitized by Google

Bundesbeschluß,

betreffend

Fristverlängerung für den Bau der Eisenbahn von Chiasso nach Bellinzona.

(Vom 23. Christmonat 1857.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Berichtes des Staatsrathspräsidenten des Kantons Tessin, vom 16. Christmonat 1857, wodurch im Namen der tessinischen Regierung und zu Gunsten der Konzessionäre der Eisenbahn von Chiasso nach Bellinzona eine Verlängerung der Frist für den Beginn der Erdarbeiten und für den Ausweis über die finanziellen Mittel der erwähnten Eisenbahn bis zum 1. Mai 1860 verlangt wird;

eines Berichtes des Bundesrathes vom 20. Christmonat 1857,

beschließt:

1. Der Art. 3 des Bundesrathsbeschlusses vom 22. Christmonat 1856, betreffend die Genehmigung der Konzession für die Erstellung einer Eisenbahn von Chiasso nach Bellinzona, durch welchen die Frist für den Ausweis auf 12 Monate, also bis zum 22. Christmonat 1857 angesezt ist, wird in der Weise abgeändert, daß die Frist für den Beginn der Erdarbeiten und für den Ausweis über die Mittel zur Fortführung der Bahnunternehmung bis zum 1. Mai 1860 erstrekt wird.

2. Alle übrigen Bestimmungen des genannten Bundesrathsbeschlusses vom 22. Christmonat 1856 verbleiben in Kraft, und es soll denselben durch gegenwärtigen Beschluß keinerlei Eintrag geschehen.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 22. Christmonat 1857.

Der Präsident: **A. Stähelin.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Digitized by Google

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 23. Christmonat 1857.

Der Präsident: **A. Keller.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in die amtliche Gesezsammlung der Eidgenossenschaft.

Bern, den 31. Christmonat 1857.

Der Bundespräsident: **C. Fornerod.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß,

betreffend

theilweise Abänderung der Konzession für die Eisenbahn von Brissago auf den Lukmanier.

(Vom 23. Christmonat 1857.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Beschlusses des Großen Rathes des Kantons Tessin, vom 5. Christmonat 1857, durch welchen eine theilweise Abänderung der Konzession für die Eisenbahn von Brissago nach der Gränze von Graubünden auf dem Lukmanier genehmigt, so wie die Frist für den Beginn der Erdarbeiten und den Ausweis über die finanziellen Mittel der genannten Eisenbahn bis zum 1. Heumonat 1859 verlängert wird;

eines Schreibens des Staatsraths des Kantons Tessin, vom 11. Christmonat 1857, welches um die Genehmigung des Bundes

Digitized by Google

für jene Abänderungen, so wie für die erwähnte Fristverlängerung nachsucht;

des Berichtes des Bundesrathes vom 20. Christmonat 1857,

beschließt:

1. Es wird den Abänderungen, welche durch den vorliegenden Beschluß des Großen Rathes des Kantons Tessin, vom 5. Christmonat 1857, in der Konzession für die Erstellung einer Eisenbahn von der sardinischen Gränze bei Brissago bis zur Gränze von Graubünden auf dem Lukmanier getroffen worden sind, die Genehmigung des Bundes ertheilt.

2. Der Art. 3 des Bundesrathsbeschlusses vom 22. Christmonat 1856, betreffend Genehmigung der erwähnten Konzession, durch welchen die Frist für den Ausweis auf 12 Monate, also auf den 22. Christmonat 1857 festgesezt ist, wird in der Weise abgeändert, daß die Frist für den Beginn der Erdarbeiten und den Ausweis über die Mittel zur Fortführung der Bahnunternehmung bis zum 1. Heumonat 1859 erstrekt wird.

3. Alle übrigen Bestimmungen des genannten Bundesrathsbeschlusses vom 22. Christmonat 1856 verbleiben in Kraft, und es soll denselben durch gegenwärtigen Beschluß keinerlei Eintrag geschehen.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 22. Christmonat 1857.

Der Präsident: **A. Stähelin.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 23. Christmonat 1857.

Der Präsident: **A. Keller.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in die amtliche Gesezsammlung der Eidgenossenschaft.

Bern, den 31. Christmonat 1857.

Der Bundespräsident: **C. Fornerod.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Digitized by Google

Bundesrathsbeschluß,

betreffend

die Eisenbahn von Jougne nach Massonger.

(Vom 5. März 1858.)

Der schweizerische Bundesrath,

ermächtigt durch den Bundesbeschluß vom 15. Christmonat 1857 (amtl. Gesezsamml. Bd. VI, S. 1);

nach Einsicht eines Vertrages und Lastenheftes, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Jougne nach Massonger, abgeschlossen zu Paris unterm 10. März 1856 zwischen Hrn. Staatsrath Louis Blanchenay, von Lausanne, Namens des Staatsrathes des Kantons Waadt, und Hrn. Emile Pereire, Präsidenten des Pariser-Komite der schweiz. Westbahngesellschaft, und Namens derselben handelnd, und genehmigt vom Großen Rathe des Kantons Waadt unterm 2. April 1856;

eines Berichtes des Staatsrathes von Waadt vom 10./13. Hornung 1858;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession, unter nachstehenden Bedingungen, die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Erledigung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzug der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Digitized by Google

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzessionirte Eisenbahn in ihrer Gesammtheit, so weit sie wirklich erstellt wurde, sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom 1. Mai 1858 an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen 5 Jahre zum Voraus hievon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird dieselbe durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen 10 Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 75. Jahre der 22½fache, und im Falle des Rükkaufes im 90. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Im Falle des Rükkaufes im 99. Jahre ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.

Digitized by Google

c. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 6 Jahren, vom Tage des großräthlichen Dekretes an gerechnet, vom 2. April 1856, ist auf jeder einzelnen der drei Sektionen, nämlich:

1) von Jougne auf die Linie Yverdon-Morges,
2) von Lausanne nach Villeneuve, und
3) von Villeneuve nach Massonger,

der Anfang mit den Erdarbeiten dieser Eisenbahn zu machen, und zugleich genügender Ausweis über die gehörige Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf dieser Frist die Genehmigung des Bundes für diejenigen Streken, für welche diese Bedingungen nicht erfüllt werden, die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, vom 28. Heumonat 1852, so wie der sämmtlichen einschlägigen Bundesgesezе und Bundesbeschlüsse genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzession in keiner Weise Eintrag geschehen.

Insbesondere wird gegenüber dem Art. 6, lezter Saz, die Kompetenz des Bundesrathes zur Entscheidung über die Abtretungspflicht, und gegenüber dem Art. 24 die volle Anwendung des Bundesgesezes vom 1. Mai 1850 über die Abtretung von Privatrechten vorbehalten.

Ebenso soll durch Art. 22 den Befugnissen, welche der Bundesversammlung gemäß Art. 17 des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852 zustehen, in keiner Weise vorgegriffen sein.

Endlich ist in dem Falle des Zusammentreffens französischer und schweizerischer Bahnen auf der Schweizergränze bei Jougne die

Digitized by Google

Genehmigung des definitiven Tracé, behufs Wahrung der militärischen Interessen der Eidgenossenschaft, beim Bundesrathe einzuholen.

Bern, den 5. März 1858.

Der Vizepräsident des schweiz. Bundesrathes:
Stämpfli.

Der Stellvertreter des eidgenössischen Kanzlers:
J. Kern-Germann.

Bundesrathsbeschluß,

betreffend

ein Dekret des Staatsraths von Neuenburg über die Ausnahmen von der Wehrpflicht.

(Vom 15. März 1858.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Prüfung des vom Staatsrathe des Kantons Neuenburg unterm 9. dieses Monats gefaßten, aus drei Artikeln bestehenden Beschlusses, betreffend den Art. 8 des Bundesgesezes vom 19. Heumonat 1850 über die Enthebung von der Wehrpflicht (II, 42);

auf den Vorschlag des schweizerischen Militärdepartements,

anerkennt:

daß dieser Beschluß nichts enthält, was dem erwähnten Bundesgesezе und den dem Kanton Neuenburg obliegenden bundesmäßigen Verpflichtungen entgegen ist; weßhalb derselbe sofort in Vollzug gesezt werden kann.

Bern, den 15. März 1858.

Der Vizepräsident des schweiz. Bundesrathes:
Stämpfli.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Digitized by Google

Vereinbarung

zwischen

den Abgeordneten der Bodenseeuferstaaten: Baden, Bayern, Oesterreich, Schweiz und Württemberg, betreffend die Regulirung des Wasserabflusses aus dem Bodensee bei Konstanz.

Abgeschlossen den 31. August 1857.

Ratifizirt von der Schweiz am 22. März 1858.
" " Baden am 27. Jänner 1858.
" " Bayern am 2. Dezember 1857.
" " Oesterreich am 19. Jänner 1858.
" " Württemberg am 24. Hornung 1858.

Art. 1. Um den bisherigen nachtheiligen Wirkungen der allzu hohen Wasserstände am Bodensee durch künftige Tieferlegung derselben vorzubeugen, sollen die abgebrannte Rheinmühle sammt Nebenwerken bei Konstanz nicht wieder hergestellt, die noch vorhandenen Ueberreste dieser Mühlwerke und die dazu gehörigen sogenannten Stauzeilen im Rhein beseitigt und überhaupt die Herstellung ähnlicher Wasserbauwerke für die Zukunft nicht mehr gestattet werden.

Weitere Vorkehrungen zur Verminderung der Anschwellungen des Bodensees werden zunächst nicht erforderlich.

Art. 2. Die Großherzoglich Badische Regierung übernimmt die thunlichst baldige Wegräumung der Ueberreste der abgebrannten Rheinmühle sammt Nebenwerken, so wie die vollständige Entfernung der beiden sogenannten Stauzeilen links und rechts oberhalb der Brüke im Rhein bei Konstanz.

Digitized by Google

An den Kosten für die dießfällige Wegräumung wird der Großherzoglich Badischen Regierung die Summe von fl. 1000 — mit Worten: Ein tausend Gulden (im 24½ fl. Fuß) vergütet (Art. 6).

Art. 3. Für die von der Stadtgemeinde Konstanz erklärte Verzichtleistung auf alle und jede bisherigen Mühlen- und Wasserrechte, weß Namens immer, erhält dieselbe als Entschädigung die Summe von fl. 24,000 — mit Worten: Vier und zwanzig tausend Gulden, wobei derselben ihre weitern Ansprüche an die Großherzoglich Badische Generalbrandkasse vorbehalten bleiben.

Art. 4. Die Lichtweite der jetzigen Brüke darf nicht beschränkt werden.

Für den Fall der Erbauung neuer Brüken oder von Uferschuzbauten in der Nähe der jetzigen Konstanzer Brüke soll oberhalb und an der dermaligen Stelle derselben das mit 400 Fuß mittlerer Lichtweite berechnete Normalprofil, unterhalb derselben aber das bestehende geschlossene Profil am Pulverthurm maßgebend sein.

Art. 5. Sollte in der Folge eine Vergrößerung des Niederwasserprofils beim Ausfluß des Obersees am Leuchtthurm in Konstanz erfolgen, so daß ein Herabgehen des niedersten Seestandes unter das bisher bekannte Minimum von 13′ 8″ unter dem Nullpunkt des Konstanzer Pegels zu befürchten stände, so soll dieser Senkung durch Feststellung des obigen Profils in der bisherigen Größe mittels geeigneter Stauvorrichtungen vorgebeugt werden.

Die Kosten der ersten Herstellung solcher Stauvorrichtungen werden bis zum Maximalbetrag von fl. 5000 — mit Worten: Fünf tausend Gulden, von den sämmtlichen betheiligten Uferstaaten bestritten.

Art. 6. Der Aufwand für die Wegräumung der noch vorhandenen Abflußhindernisse im Rhein (Art. 2.) mit fl. 1,000
und die an die Stadt Konstanz zu leistende Entschädigung (Art. 3) mit . . . . . „ 24,000
zusammen fl. 25,000

wird von den betheiligten Uferstaaten in nachfolgender Weise bestritten werden:

Digitized by Google

Baden, Großherzogthum mit . . .	fl.	7,000
Bayern, Königreich	„	1,500
Oesterreich, Kaiserthum	„	7,200
Schweiz. Eidgenossenschaft	„	7,800
Württemberg, Königreich	„	1,500
	fl.	25,000

Nach den gleichen Verhältnißzahlen soll auch derjenige Beitrag umgelegt werden, welcher für die allfällige Ausführung künftiger Stauvorrichtungen (Art. 5.) nöthig werden könnte.

Art. 7. Für die vorstehende Vereinbarung wird die Genehmigung der betreffenden hohen Regierungen ausdrücklich vorbehalten.

Folgen die Unterschriften:

Für die Schweiz: (Gez.) **Hungerbühler.**
„ „ **J. C. Eglaff.**
„ „ **Hartmann**, Ober-Ingenieur.
„ Baden: „ **J. N. Fromherz.**
„ „ **K. Gerwig.**
„ Bayern: „ **A. Müller.**
„ „ **H. Herrmann.**
„ Oesterreich: „ **Sebastian v. Froschauer.**
„ „ **Gustav Wex.**
„ Württemberg: „ **v. Neuschler.**
„ „ **v. Böheim.**

Ratifikationen der vorstehenden Vereinbarung.

a. Von Seite der schweiz. Eidgenossenschaft.

Nachdem zwischen den Bevollmächtigten der Bodenseeuferstaaten, nämlich Oesterreich, der schweizerischen Eidgenossenschaft, Baden, Bayern und Württemberg, vom 27. bis 31. August 1857 über die Regulirung des Wasserabflusses aus dem Bodensee bei Konstanz eine Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, welche also lautet:

(Siehe den Wortlaut hievor.)

Digitized by Google

so ist von Seite des Bundesrathes der schweizerischen Eidgenossenschaft dieser Uebereinkunft die Ratifikation ertheilt und ist urkundlich dessen die gegenwärtige Erklärung ausgestellt worden.

Bern, den 22. März 1858.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. Furrer.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

---

b. **Von Seite des Großherzogthums Baden.**

Ratifikations-Urkunde.

Nachdem durch Bevollmächtigte der Bodensee-Uferstaaten wegen Regulirung des Wasserabflusses aus dem Bodensee bei Constanz in dieser Stadt unterm 31. August vorigen Jahres eine Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, welche also lautet:

(Siehe den Wortlaut hievor.)

So wird besagter Uebereinkunft in Folge Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, ihrem ganzen Inhalte nach, die Genehmigung der Großherzoglich Badischen Regierung ertheilt.

So geschehen zu Carlsruhe am sieben und zwanzigsten Januar des Jahres Eintausend Achthundert und acht und Fünfzig.

Großherzoglich Badisches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) **Frh. v. Meysenbug.**

Digitized by Google

c. Von Seite des Königreichs Bayern.

Ministerial-Erklärung.

Nachdem Seine Majestät der König, nach genommener Einsicht von der zwischen den Commissären der Bodensee-Uferstaaten, nämlich von Bayern, Baden, Oesterreich, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und von Württemberg, vom 27. bis 31. August laufenden Jahres abgeschlossenen Uebereinkunft, die Regulirung des Wasserabflusses aus dem Bodensee bei Constanz betreffend, welche Uebereinkunft aus 7 Artikeln bestehend also lautet:

(Siehe den Wortlaut hievor.)

dieser Uebereinkunft die allerhöchste Genehmigung und darnach dem unterfertigten Königlichen Staats-Ministerium des Königl. Hauses und des Aeußern die Ermächtigung zu ertheilen geruht haben, die Ratifikation derselben zu erklären, — so ist demgemäß gegenwärtige Ratifikations-Erklärung in urkundlicher Form ausgestellt worden.

So geschehen München den 2. Dezember 1857.

Königlich Bayerisches Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern:

(L. S.) Frh. v. d. Pfordten.

d. Von Seite des Kaiserthums Oesterreich.

Ministerial-Erklärung.

Nachdem zwischen den Bevollmächtigten der Bodensee-Uferstaaten, nemlich von Oesterreich, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Baden, Baiern und Württemberg, vom 27. bis 31. August 1857 über die Regulirung des Wasserabflusses aus dem Bodensee bei Constanz eine Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, welche also lautet:

(Siehe den Wortlaut hievor.)

Digitized by Google

so ist von Seiten der Kaiserlich österreichischen Regierung dieser Uebereinkunft die Ratification ertheilt worden, und hat urkundlich dessen der Unterzeichnete Namens Seiner Majestät des Kaisers die gegenwärtige Ministerial-Erklärung in vierfacher Ausfertigung ausgestellt.

So geschehen Wien den 19. Jänner 1858.

Der kais. österreichische Staatsminister des kais. Hauses und des Aeußern:

(L. S.) Gr. v. Buol-Schauenstein.

---

e. Von Seite des Königreichs Württemberg.

Ministerial-Erklärung.

Nachdem das unterzeichnete Ministerium von der Uebereinkunft Einsicht genommen hat, welche von den Bevollmächtigten der Bodensee-Uferstaaten, nämlich von Württemberg, Baden, Bayern, Oesterreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft bezüglich der Regulirung des Wasserabflusses aus dem Bodensee bei Constanz am 27. bis 31. August 1857 zu Constanz abgeschlossen worden ist und welche ihrem ganzen Inhalte nach folgendermaßen lautet:

(Siehe den Wortlaut hievor.)

so erklärt, nach zuvor von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg ertheilter allerhöchster Genehmigung, das unterzeichnete Ministerium Namens der Königlich Württembergischen Regierung, daß es jene Uebereinkunft zwischen den Bodensee-Uferstaaten in allen darin enthaltenen Bestimmungen gutheiße und solche zu erfüllen verspreche.

Dessen zur Urkunde ist das gegenwärtige Ratificationsdocument ausgefertigt, von dem unterzeichneten Minister der Angelegenheiten

Digitized by Google

des Königlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten unterschrieben und solchem das amtliche Siegel beigedruckt worden.

Stuttgart, den 24. Februar 1858.

Königlich Württembergisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) Freiherr von Hügel.

Note. Die Auswechslung der Ratifikationen des vorstehenden Staatsvertrages hat — mit Bezug auf Oesterreich — zwischen Herrn Bundesrath Näff und dem Herrn Freiherrn v. Menßhengen, K. K. österreichischem Gesandten und bevollmächtigtem Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, am 10. April 1858 in Bern stattgefunden. Mit Baden, Bayern und Württemberg geschah die Ratifikationsauswechslung auf dem Wege der Korrespondenz.

Bundesrathsbeschluß,

betreffend

die Eisenbahnstrecke von Biel nach Nidau.

(Vom 23. April 1858.)

Der schweizerische Bundesrath,

ermächtigt durch den Bundesbeschluß vom 7. Christmonat 1857 (eidg. Gesetzsammlung, Band VI, Seite 1);

nach Einsicht der Uebereinkunft über den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Biel nach Nidau, abgeschlossen zu Bern, den 30. März 1858 zwischen Herrn Regierungsrath Sahli, Namens des Regierungsrathes des Kantons Bern, und den Herren Trog und Schmidlin, Abgeordneten des Direktoriums der schweiz. Zentralbahngesellschaft, Namens derselben handelnd, und

Digitized by Google

genehmigt vom Großen Rathe des Kantons Bern unterm 13. April 1858;

nach Einsicht eines Berichtes des Regierungsrathes des Kantons Bern, vom 19. April 1858;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachfolgenden Bedingungen die Ratifikation ertheilt.

Art. 1. Die in dem Bundesbeschlusse vom 28. Jänner 1853, betreffend die Eisenbahnen im Kanton Bern, enthaltenen Vorbehalte und Bedingungen finden auf gegenwärtige Konzession Anwendung. Jedoch sind hievon die im Art. 2 enthaltenen Vorbehalte über den Rükkauf der Eisenbahn durch die Eidgenossenschaft mit Rüksicht auf den bloß vorübergehenden Charakter der hier ertheilten Konzession ausgenommen, indem mit Ablauf der festgestellten kantonalen Konzessionsfrist auch die gegenwärtige Bundesgenehmigung für die hier in Frage stehende Bahnstreke ohne weiteres ihr Ende erreicht.

Art. 2. Es sollen alle Vorschriften des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 28. Heumonat 1852, und betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten, vom 1. Mai 1850, so wie die sämmtlichen einschlägigen Bundesgesezе und Bundesbeschlüsse genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzession in keiner Weise Eintrag geschehen.

Bern, den 23. April 1858.

Der Bundespräsident: Dr. **Furrer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Digitized by Google

Regulativ

über

Ertheilung von Stipendien an Schüler des eidgenössischen Polytechnikums.

(Vom 30. März 1858.)

Der schweizerische Schulrath,

in Erwägung, daß die Anwendung des Testaments von Hrn. Friedrich August Châtelain sel. aus Neuenstadt, d. d. 11. Jänner 1854, und die Möglichkeit ähnlicher künftiger Vermächtnisse ein Regulativ für Ertheilung von Stipendien an Zöglinge der eidgenössischen polytechnischen Schule erfordert,

beschließt:

Verwendung des Betrages der Stiftung. Allgemeine Grundsäze.

§. 1. Die Unterstüzung der Zöglinge ist theils zur Dekung der Kosten des Aufenthalts an der polytechnischen Schule, theils für Reisekosten bestimmt.

Betrag der Stipendien.

§. 2. Der schweizerische Schulrath vergibt die Stipendien der erstern Art in der Regel in Jahresbeträgen von nicht unter 200 und nicht über 700 Franken. Bei den Reisestipendien ist der Schulrath an das Maximum von Fr. 700 nicht gebunden. Ausnahmsweise können Stipendien auch bloß auf $^1/_2$ Jahr vergeben werden.

Erlaß der Schulgelder und Honorare.

§. 3. Mit einem Stipendium ist auch die Erlassung der Schulgelder und Honorare, so wie der Entschädigung für Benuzung der Werkstätten und Laboratorien verbunden.

Digitized by Google

Voraussezung eines einjährigen Aufenthalts an der Anstalt.

§. 4. Die Aspiranten dieser Stipendien müssen während eines Jahreskurses an der Anstalt studirt und eine Jahresprüfung mit Auszeichnung an derselben bestanden haben.

Berüksichtigung der Fachschulen.

§. 5. Bei Ertheilung der Stipendien wird bei gleich würdigen Bewerbern in erster Linie auf Berüksichtigung der verschiedenen Fachschulen gesehen.

Zeitpunkt der Ausschreibung und Anmeldungen.

§. 6. Die Konkurrenzeröffnungen für die Stipendien durch den Präsidenten des Schulrathes und die Anmeldungen auf dieselben zuhanden des Schulrathes haben alljährlich mindestens einen Monat vor dem Schlußexamen zu geschehen.

Erfordernisse der Anmeldungen.

§. 7. Die Bewerber haben ihren Gesuchen an den Schulrathspräsidenten beizulegen:

a. ein durch die kantonalen Erziehungsbehörden beglaubigtes Dürftigkeitszeugniß;
b. Zeugnisse der vor dem Eintritte in die Anstalt besuchten Lehranstalten.

In dem Gesuche ist gleichfalls anzugeben, ob und welche anderweitige Unterstüzung der Bewerber bereits genießt.

Bericht der Spezialkonferenzen.

§. 8. Nach Eingang der Gesuche werden die Spezialkonferenzen der Lehrer eingeladen, beförderlich über Fleiß, Talent und Betragen der ihren Fachschulen angehörenden einzelnen Bewerber dem Direktor der Anstalt Bericht zu erstatten. Der Direktor übermittelt diese Berichte mit allfälligen ergänzenden Bemerkungen dem Schulrathspräsidenten.

Zeit der Stipendienertheilung.

§. 9. Auf Grundlage dieser Zeugnisse und Berichte (§. 7 und 8) und in Mitberüksichtigung der Examenleistungen vergibt der Schulrath in der Regel unmittelbar nach den Examen die Stipendien beider Art für das nächste Schuljahr.

Digitized by Google

Reiseberichte.

§. 10. An Reisestipenden wird in der Regel die Bedingung geknüpft, daß der Stipendiat eine wissenschaftliche Arbeit oder einen Reisebericht dem Schulrathe einzureichen hat.

Auszahlung der Stipendien. Vierteljahresraten.

§. 11. Der Betrag der Stipendien, mit Ausnahme der Reisestipendien, deren Gesammtbetrag auf die Reise mitgegeben werden kann, wird in vierteljährlichen Raten vorausbezahlt. Der Kassier wird indessen ohne das Visum des Direktors der Anstalt keine Bezahlung an Stipendiaten verabfolgen lassen.

Aufsicht.

§. 12. Mit Rüksicht auf Fleiß, Fortschritte und Betragen stehen die Stipendiaten unter besonderer Aufsicht der Vorstände der betreffenden Abtheilungen und des Direktors. Für Lehramtskandidaten wird jeweilen vom Direktor der Vorstand derjenigen Abtheilung bezeichnet, der die nächste Aufsicht zu üben hat. Der gleichen Aufsicht können auf den Wunsch der betreffenden kantonalen Erziehungsbehörden auch die von den Kantonen aus stipendirten Zöglinge unterstellt werden.

Berichte der Stipendiatenkommission an den Schulrathspräsidenten.

§. 13. Eine Konferenz aller betheiligten Vorstände der Abtheilungen versammelt sich vierteljährlich unter dem Vorsitze des Direktors und erstattet dem Schulrathspräsidenten Bericht über das Verhalten der ihrer Aufsicht unterstellten Stipendiaten.

Gebrauch der Berichte der Stipendiatenkommission bei Wiedervergebung von Stipendien.

§. 14. Bei der Frage der Wiedervergebung eines Stipendiums an einen Stipendiaten treten diese Berichte auch an die Stelle der im §. 8 bezeichneten Berichte der Konferenzen.

Suspension der vierteljährlichen Auszahlung der Stipendien.

§. 15. Auf Antrag des Direktors oder der Stipendiateninspektoren kann der Schulrathspräsident die Ausbezahlung der Vierteljahresrate gegenüber jedem einzelnen Stipendiaten suspendiren. Der Schulrath entscheidet in seiner nächsten Sizung definitiv über den Fortbezug.

Digitized by Google

Zeitpunkt des Inkrafttretens.

§. 16. Vorstehendes Reglement wird nach erhaltener Genehmigung durch den Bundesrath mit Anfang des Schuljahres 1858/59 in Vollzug gesezt.

Zürich, den 30. März 1858.

Im Namen des schweiz. Schulrathes,
Der Präsident:
C. Kappeler.

Der Sekretär:
Prof. Stocker.

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht und Prüfung des vorstehenden Regulativs,

beschließt:

Es wird dem vom schweizerischen Schulrathe unterm 30. März 1858 erlassenen, aus 16 Paragraphen bestehenden Regulativ, betreffend Eintheilung von Stipendien an Schüler des eidgenössischen Polytechnikums, hiemit die Genehmigung ertheilt.

Bern, den 10. Mai 1858.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Digitized by Google

Bundesrathsbeschluß,

betreffend

Abänderung des Reglements über Einrichtung und Führung des eidg. Rechnungswesens.

(Vom 9. Brachmonat 1858.)

Der schweizerische Bundesrath,

auf den Antrag seines Finanzdepartements,

beschließt:

Die Artikel 2, 17 und 20 des Reglements über Einrichtung und Führung des eidgenössischen Rechnungswesens und der Kassenverwaltung, vom 4. Christmonat 1854 (IV, 340), sind aufgehoben, und es wird an deren Stelle folgende Bestimmung gesezt:

„Für die allgemeinen und Departementalverwaltungskosten „haben die betreffenden Departemente keine besondern Rech„nungen zu stellen, sondern einzig die dahin einschlagenden „Einnahmen und Ausgaben zu visiren, und die Bezugs- „und Bezahlungsmandate, nebst den Belegen, der Bundes„kasse zuzustellen. Die Buchführung darüber übernimmt „das Finanzdepartement.

„Für die Spezialverwaltungen stellen sie ihre Rechnungen wie „bisher dem Finanzdepartemente zu, welches dieselben, nach „stattgefundener Revision, in die betreffenden Bücher ein„tragen läßt."

Bern, den 9. Brachmonat 1858.

Der Bundespräsident: Dr. **Furrer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Digitized by Google

Bundesrathsbeschluß,

betreffend

Befreiung der Vorarbeiter bei der schweiz. Zentralbahn vom Militärdienste.

(Vom 11. Brachmonat 1858.)

Der schweizerische Bundesrath,

auf ein Gesuch des Direktoriums der schweiz. Zentralbahn, vom 4. Brachmonat 1858;

in Anwendung vom Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 20. Heumonat 1853 (III, 547), und in Ergänzung seines Beschlusses vom 26. Jänner 1855 (V, 85),

beschließt:

1. Es sind die Vorarbeiter als Oberbahnwärter der schweiz. Zentralbahn während der Dauer ihrer Anstellung vom Militärdienste befreit.

2. Dem Direktorium der Zentralbahn liegt ob, den Militärbehörden der Kantone, in welchen die nach obigem Beschlusse Befreiten militärpflichtig waren, und, bei Personen des eidgenössischen Stabes, dem schweizerischen Militärdepartement über Namen, Heimath und Wohnort, so wie über die militärische Stellung der Betreffenden, zur Berichtigung der Mannschaftsregister, jeweilen die erforderlichen Mittheilungen zu machen.

Bern, den 11. Brachmonat 1858.

Der Vizepräsident des Bundesrathes: **Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Digitized by Google

Bundesbeschluß,

betreffend

den Rekurs luzernischer Großräthe um Interpretation der §§. 26 und 86 der luzernischen Kantonsverfassung.

(Vom 13. Heumonat 1858.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des unterm 25. Heumonat 1857 eingereichten Gesuches von 17 Mitgliedern des Großen Rathes des Kantons Luzern, nämlich der Herren Vinzenz Fischer und Konsorten, es wolle die h. Bundesversammlung die Interpretation der §§. 26 und 86 der luzernischen Kantonsverfassung, wie sie durch die Regierungsbeschlüsse vom 17. April und 15. Mai, so wie durch den Großrathsbeschluß vom 1. Mai 1857 erlassen worden ist, als unvereinbar mit dem Sinn und Wortlaut der Verfassung erklären, und demgemäß in ihrer grundsäzlichen Bedeutung aufheben;

in Betracht:

1) daß der Beschluß der Regierung des Kantons Luzern vom 17. April eine Weisung über die Anwendung der §§. 56 und 311 des Organisationsgesezes und damit allerdings auch eine Auslegung des §. 26 der Staatsverfassung enthält;
2) daß aber die Frage, in wiefern derselbe im Widerspruch mit dem Sinn und Wortlaut des Verfassungsartikels stehe, nach §. 48 der Staatsverfassung des Kantons Luzern zunächst der Beurtheilung des Großen Rathes zu unterstellen ist;
3) daß lezterer, indem er am 1. Mai das wegen der am 26. April erfolgten Großrathswahlen in Rothenburg eingereichte Kassationsbegehren von der Hand wies, noch keineswegs einen Entscheid über die Statthaftigkeit des angefochtenen Regierungsbeschlusses abgegeben hat, indem lezterer, welcher damals überhaupt noch nicht allgemein bekannt war, in der Kassations-

Digitized by Google

beschwerde gar nicht berührt worden ist, der Beschluß des Großen Rathes auch weder direkte, noch indirekte auf denselben Bezug genommen hat und überhaupt wahrscheinlich ist, daß sich der Große Rath bei jener Gelegenheit wesentlich nur mit der Untersuchung der Frage, ob der Beweis für die zur Begründung des Kassationsbegehrens angeführten Thatsachen geleistet worden sei, beschäftigt habe;

4) daß der im weitern angefochtene Beschluß vom 15. Mai eine bloße Weisung des Polizeidepartementes an einen Gemeinderath über einen Spezialfall, betreffend die Anwendung bezüglicher Bestimmungen des §. 86 der Verfassung beschlägt, demselben daher jedenfalls die Bedeutung einer maßgebenden Auslegung des erwähnten Verfassungsartikels nicht zusteht, übrigens gegen diesen Beschluß die Entscheidung des Regierungsrathes, resp. des Großen Rathes angerufen werden konnte, solches bisher aber noch nicht geschehen ist,

beschließt:

Es sei zur Zeit auf das gestellte G.such nicht einzutreten.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 14. Christmonat 1857.

Der Präsident: **A. Stähelin.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 13. Heumonat 1858.

Der Präsident: **J. Stehlin.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in die amtliche Gesezsammlung der Eidgenossenschaft.

Bern, den 15. Heumonat 1858.

Der Bundespräsident: Dr. **Furrer.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Digitized by Google

Bundesbeschluß,

betreffend

die Taggelder des Nationalrathes und der Kommissionsmitglieder beider Räthe.

(Vom 19. Heumonat 1858.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft
beschließt:

1. Die Mitglieder des Nationalrathes beziehen für jeden Tag der Anwesenheit bei den Sizungen eine Entschädigung von 12 Franken.

2. Für die Hin- und Herreise erhalten sie für jede zurückgelegte Wegstunde eine Entschädigung von Fr. 1. 50.

3. Die gleiche Reisevergütung wird den Kommissionsmitgliedern des National- und Ständerathes ausgerichtet, und überdieß erhalten sie für jeden Sizungstag ein Taggeld von 15 Franken.

4. Gegenwärtiger Beschluß tritt mit dem 1. Heumonat 1858 in Kraft.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 13. Heumonat 1858.

Der Präsident: **Niggeler.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 19. Heumonat 1858.

Der Präsident: **J. Stehlin.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Digitized by Google

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in die amtliche Gesezsammlung der Eidgenossenschaft.

Bern, den 22. Heumonat 1858.

Der Bundespräsident: Dr. **Furrer**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß,

betreffend

den Rekurs des evangelischen Schulrathes der Stadt St. Gallen über den Art. 18 des Gemeindesteuergesezes.

(Vom 20. Heumonat 1858.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Rekurses des evangelischen Schulrathes der Stadt St. Gallen, vom 17. Heumonat 1856, so wie der dießfälligen Berichte des Bundesrathes, vom 17. Mai und 13. Christmonat 1857;

in Erwägung:

1) daß durch das Gesez vom 7. März 1856 allfällige privatrechtliche Verhältnisse der Ortsgemeinde St. Gallen nicht berührt werden;
2) daß vielmehr der lezteren der Rechtsweg vor den Kantonalgerichten offen steht;
3) daß überdieß die Regierung von St. Gallen in diesem Sinne eine Erklärung abgegeben,

beschließt:

Es wird über die Beschwerde des evangelischen Schulrathes der Stadt St. Gallen zur Tagesordnung geschritten.

Digitized by Google

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 15. Heumonat 1858.

Der Präsident: J. Stehlin.
Der Protokollführer: Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 20. Heumonat 1858.

Der Vizepräsident: F. Briatte.
Der Protokollführer: J. Kern-Germann.

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in die amtliche Gesetzsammlung der Eidgenossenschaft.

Bern, den 22. Heumonat 1858.

Der Bundespräsident: Dr. Furrer.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Schieß.

Bundesbeschluß,

betreffend

Fristverlängerung für die Eisenbahn Kröschenbrunnen-Luzern.

(Vom 24. Heumonat 1858.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

1) eines Schreibens der Regierung von Luzern an den schweiz. Bundesrath, vom 14. Brachmonat 1858, aus welchem hervorgeht, daß der Große Rath des Kantons Luzern unterm

Digitized by Google

10. Brachmonat abhin die durch den Konzessionsvertrag vom 7. Brachmonat 1857 und durch den Bundesbeschluß vom 23. Christmonat 1857 für den Beginn der Erdarbeiten an der Eisenbahn Kröschenbrunnen-Luzern und für den Ausweis über die Finanzmittel zur Ausführung des Unternehmens auf den 23. Christmonat 1858 festgesezte Frist um ein Jahr verlängert hat;

2) eines sachbezüglichen Berichtes des schweizerischen Bundesrathes, vom 13. Heumonat 1858,

beschließt:

1. Die im Artikel 3 des Bundesbeschlusses vom 23. Christmonat 1857 (VI, 14) über Genehmigung der vom Kanton Luzern den Herren Friedrich Schmid in Bern, Dr. B. Hildebrand und G. Wildbolz, Notar in Bern, unterm 7. Brachmonat 1857 ertheilten Konzession, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Kröschenbrunnen nach Luzern, für den Beginn der Erdarbeiten und den Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung des Unternehmens festgesezte Frist wird um weitere zwölf Monate, also bis zum 23. Christmonat 1859 verlängert.

2. Alle übrigen Bestimmungen des genannten Bundesbeschlusses vom 23. Christmonat 1857 verbleiben in Kraft, und es soll denselben durch gegenwärtigen Beschluß keinerlei Eintrag geschehen.

3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 20. Heumonat 1858.

Der Vizepräsident: **F. Briatte.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 24. Heumonat 1858.

Der Präsident: **J. Stehlin.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Digitized by Google

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 27. Heumonat 1858.

Der Bundespräsident: Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Schieß.

Bundesbeschluß,

betreffend

Fristverlängerung für die Eisenbahn im Kanton Aargau über Brugg oder Koblenz nach Kaiseraugst.

(Vom 24. Heumonat 1858.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1) eines Schreibens der Regierung des Kantons Aargau, vom 31. Mai 1858, aus welchem hervorgeht, daß der Große Rath des Kantons Aargau unterm 27. Mai 1858 die im Bundesbeschlusse vom 3. Augstmonat 1857 für den Beginn der Erdarbeiten an der Eisenbahn durch den Kanton Aargau über Brugg oder Koblenz nach Kaiseraugst und den Ausweis über die Mittel zur gehörigen Ausführung dieses Unternehmens auf den 3. Augstmonat 1858 festgesezte Frist um 12 Monate, vom Datum der Bundesgenehmigung an gerechnet, verlängert hat;

2) eines sachbezüglichen Berichtes des schweizerischen Bundesrathes, vom 13. Heumonat 1858,

beschließt:

1. Die im Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 3. Augstmonat 1857 (V, 608), betreffend die Uebertragung der Konzession

Digitized by Google

für eine Eisenbahn durch den Kanton Aargau über Brugg oder Koblenz nach Kaiseraugst an die Gesellschaft der Vereinigten Schweizerbahnen auf den 3. Augstmonat 1858 festgesezte Frist für den Beginn der Erdarbeiten und den Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung des Unternehmens wird um 12 Monate, vom Datum des gegenwärtigen Beschlusses an gerechnet, also bis zum 24. Heumonat 1859 verlängert.

2. Alle übrigen Bestimmungen des genannten Bundesbeschlusses vom 3. Augstmonat 1857, so wie die in demselben erwähnten Artikel 1, 2 und 4 des Bundesbeschlusses vom 21. Heumonat 1855 (V, 148 und 150) verbleiben in Kraft, und es soll denselben durch gegenwärtigen Beschluß keinerlei Eintrag geschehen.

3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 20. Heumonat 1858.

Der Vizepräsident: **F. Briatte.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 24. Heumonat 1858.

Der Präsident: **J. Stehlin.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 27. Heumonat 1858.

Der Bundespräsident: Dr. **Furrer.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Digitized by Google

Bundesbeschluß,

betreffend

Ermächtigung an den Bundesrath zur Genehmigung von Eisenbahnkonzessionen.

(Vom 27. Heumonat 1858.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft
beschließt:

Der Bundesrath wird ermächtigt, Namens des Bundes etwaigen Eisenbahnkonzessionsgesuchen, welche vor dem nächsten Zusammentritte der Bundesversammlung einlangen, sofern deren Erledigung als dringlich erscheint und dagegen keine erheblichen Einwendungen gemacht werden, im Sinne der Beschlüsse, welche die Bundesversammlung in Sachen bisher gefaßt hat, die Genehmigung zu ertheilen.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 24. Heumonat 1858.

Der Präsident: J. Stehlin.

Der Protokollführer: Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 27. Heumonat 1858.

Der Vizepräsident: F. Briatte.

Der Protokollführer: J. Kern-Germann.

Digitized by Google

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 30. Heumonat 1858.

Der Bundespräsident: Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Schieß.

Bundesbeschluß,

betreffend

provisorische Abänderung des Posttaxengesezes.

(Vom 29. Heumonat 1858.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Vorschlages des Bundesrathes, vom 6. Heumonat 1858,

beschließt:

VII. 148.

Der Bundesrath wird eingeladen, der Bundesversammlung auf die nächste ordentliche Sizung einen Vorschlag für die Revision des Posttaxengesezes vom 25. Augstmonat 1851 (II, 373) einzureichen.

Zugleich wird der Bundesrath eingeladen, zu prüfen, ob die auf einzelnen Bergstraßen noch bestehenden höhern Taxen nicht zu beseitigen seien.

365.

Inzwischen ist der Bundesrath ermächtigt, in dem durch das Posttaxengesez aufgestellten Tarif über Pakete und Werthgegenstände die erforderlichen Abänderungen provisorisch einzuführen.

Digitized by Google

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 19. Heumonat 1858.

Der Vizepräsident: **F. Briatte.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 29. Heumonat 1858.

Der Präsident: **J. Stehlin.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:
Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.
Bern, den 30. Heumonat 1858.

Der Bundespräsident: **Dr. Furrer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß,

betreffend

Bewilligung von Nachtragskreditbegehren an den Bundesrath für das Jahr 1858.

(Vom 29. Heumonat 1858.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 28. Brachmonat 1858,

beschließt:

Es werden folgende Nachtragskredite für das Jahr 1858 bewilligt.

Digitized by Google

Rubriken des Budget für 1858.			Fr. Rp.	Fr. Rp.
		Bundeskanzlei.		
N°	Litt.			
10.	D. b. 2.	Buchhänderrechnungen . . .	500. —	
10.	D. b. 3.	Literarische Anschaffungen .	500. —	
10.	D. b. 6.	Porti und Telegraphiekosten .	3,691. 16	
				4,691. 16
		Departement des Innern.		
15.	B.	Gränzstreit im Kanton Appenzell		800. —
		Militärverwaltung.		
21.	c. b.	Besoldung der Unterinstruktoren des Genie . . .	200. —	
21.	c. c.	Besoldung der Unterinstruktoren der Artillerie . .	250. —	
21.	2. d.	Besoldung der Instruktoren II. Klasse der Kavallerie .	400. —	
—	—	Einführung des neuen Jägergewehrs	225,000. —	
—	—	Erbauung einer Kaserne in Thun	5,000. —	
21.	g. 1.	Sendungen und Kommissionen	3,000. —	
				233,850. —
		Postverwaltung.		
23.	IV.	Dienstkleidungen		6,000. —
			Summa	245,341. 16

Der Bundesrath ist beauftragt, die Besoldungen der Angestellten, deren Feststellung laut dem Besoldungsgesetze innerhalb der Gränzen des jährlichen Voranschlages dem Bundesrathe überlassen ist, bereits für das laufende Jahr, im Sinne einer billigen Erhöhung, der Revision zu unterwerfen, die ausgesprochenen Erhöhungen bis 1. Jänner 1858 rükwirkend zu erklären und die dießfälligen Auszahlungen vorzunehmen.

Digitized by Google

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 29. Heumonat 1858.

Der Präsident: J. Stehlin.
Der Protokollführer: Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 29. Heumonat 1858.

Der Vizepräsident: F. Briatte.
Der Protokollführer: J. Kern-Germann.

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 30. Heumonat 1858.

Der Bundespräsident: Dr. Furrer.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Schieß.

Bundesbeschluß

über

den Gesezesentwurf des Bundesrathes, betreffend die Anschlußverhältnisse der schweizerischen Eisenbahnen.

(Vom 30. Heumonat 1858.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Botschaft sammt Gesezesvorschlag des Bundesrathes vom 27. Brachmonat 1858, betreffend die Anschlußverhältnisse der schweizerischen Eisenbahnunternehmungen;

Digitized by Google

nach Einsicht der auf vießfällige Anstände bezüglichen Eingaben verschiedener Eisenbahnunternehmungen an den Bundesrath;

nach Einsicht der Artikel 8, 12, 13 und 18 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen im Gebiete der Eidgenossenschaft, vom 28. Heumonat 1852;

in Erwägung,

daß die angeführten Artikel allen gerechten Anforderungen entsprechen und dem Bundesrath die nothwendige Kompetenz einräumen, um Anstände, wie solche sich erhoben haben, im Interesse des allgemeinen Verkehrs, des öffentlichen Dienstes, so wie des zwekmäßigsten Bahnbetriebes zu erledigen,

beschließt:

In den vom Bundesrathe eingebrachten Gesezesvorschlag, vom 27. Brachmonat 1858, betreffend die Anschlußverhältnisse der schweizerischen Eisenbahnunternehmungen, wird nicht eingetreten.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 28. Heumonat 1858.

Der Präsident: J. Stehlin.

Der Protokollführer: Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 30. Heumonat 1858.

Der Vizepräsident: F. Briatte.

Der Protokollführer: J. Kern-Germann.

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in die amtliche Gesezsammlung der Eidgenossenschaft.

Bern, den 30. Heumonat 1858.

Der Bundespräsident: Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Schieß.

Digitized by Google

Bundesbeschluß

über

das Gesuch des Verwaltungsrathes der französisch-schweizerischen Eisenbahngesellschaft, betreffend die Eisenbahn Biel-Neuenstadt.

(Vom 30. Heumonat 1858.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Gesuches des Verwaltungsrathes der französisch-schweizerischen Eisenbahngesellschaft in Neuenburg, d. d. 17. Brachmonat und 19. Heumonat 1858, im Wesentlichen dahin lautend: Es wolle die h. Bundesversammlung der französisch-schweizerischen Eisenbahngesellschaft die Konzession für eine Eisenbahn von der bernischen Gränze bei Landeron (Neuenstadt) nach Biel ertheilen, sofern der h. Stand Bern den Bau nicht selbst übernehmen oder einer andern, die erforderlichen Garantien für die sofortige Erstellung bietenden Gesellschaft konzediren wird, so wie der hierauf bezüglichen Eingabe des Regierungsrathes des Kantons Bern an den h. schweizerischen Bundesrath, vom 1. Heumonat 1858, und

in Erwägung:

1) daß die Erstellung einer Eisenbahn von Biel an die Gränze des Kantons Bern bei Neuenstadt längs dem linken Ufer des Bielersee's unzweifelhaft im Interesse der Eidgenossenschaft, oder doch eines großen Theiles derselben liegt, und insbesondere die beförderliche Vergebung dieser Linie unter Bestimmungen, welche für eine rasche Ausführung hinreichende Garantien bieten, durch wichtige Interessen geboten ist;

2) daß jedoch in der im Eingange erwähnten Zuschrift der Regierungsrath des h. Standes Bern erklärt, daß nach Beurtheilung des obschwebenden Konfliktes mit der Zentralbahn-

Digitized by Google

gesellschaft, betreffend das von ihr behauptete Ausschlußrecht, die zweifelsohne in der allernächsten Zeit erfolgt, der Kanton Bern nicht auf die Erledigung dieser Angelegenheit werde warten lassen,

beschließt:

Es wird in das Gesuch der französisch-schweizerischen Eisenbahngesellschaft einstweilen nicht eingetreten.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 28. Heumonat 1858.

Der Vizepräsident: **F. Briatte.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 30. Heumonat 1858.

Der Präsident: **J. Stehlin.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in die amtliche Gesezsammlung der Eidgenossenschaft.

Bern, den 2. Augstmonat 1858.

Der Bundespräsident: Dr. **Furrer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Digitized by Google

Bundesbeschluß

zum

Budget für das Jahr 1859.

(Vom 30. Heumonat 1858.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Prüfung des Budget für das Jahr 1859,

beschließt:

1. Der Bundesrath wird eingeladen, der Bundesversammlung Vorschläge über Rükzahlung der beiden im Jahr 1856 aufgenommenen Anleihen von 12 Millionen Franken zu machen.

Gleichzeitig wird er der Bundesversammlung ein Gutachten vorlegen über die Frage: ob nicht das Bundesgesez über Darleihen aus den eidgenössischen Fonds, vom 23. Christmonat 1851 (III, 6) einer Revision zu unterwerfen sei, und ihr, falls dieses Gutachten im bejahenden Sinne ausfällt, einen daherigen Gesezentwurf zu hinterbringen.

Mittlerweile wird der Bundesrath keine weitern Anleihen an Eisenbahngesellschaften machen.

2. Der Bundesrath wird eingeladen, die Frage der Anfertigung eines Spezialregisters zum helvetischen Archiv nochmals genau zu prüfen und seiner Zeit darüber Bericht zu erstatten.

3. Der Bundesrath wird eingeladen, der Bundesversammlung einen gutächtlichen Vorschlag über die Frage zu hinterbringen, ob und auf welche Weise von Bundes wegen zur Begründung und Weiterbildung einer schweizerischen Nationalstatistik Fürsorge getroffen werden kann.

Digitized by Google

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 29. Heumonat 1858.

Der Präsident: **J. Stehlin.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 30. Heumonat 1858.

Der Vizepräsident: **F. Briatte.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.
Bern, den 11. Augstmonat 1858.

Der Bundespräsident: Dr. **Furrer.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bundesgesez,

betreffend

die Reorganisation der Pulververwaltung.

(Vom 30. Heumonat 1858.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Abänderung des Gesezes über Errichtung und Besoldung der bleibenden eidgenössischen Beamtungen, vom 2. Augstmonat 1853 (III, 556);

nach Einsicht der Vorschläge des Bundesrathes, vom 15. Mai 1857 und 7. Brachmonat 1858,

beschließt:

Art. 1. Der eidgenössischen Pulver- und Zündkapselverwaltung stehen vor:

Ein Pulververwalter.
Ein Adjunkt.

Digitized by Google

Art. 2. Bevor das Schießpulver an die Zeughäuser abgeliefert oder dem Handel übergeben wird, soll es durch einen Pulverkontroleur, der dem Militärdepartement untergeordnet ist, untersucht werden.

Art. 3. Unter dem Pulververwalter steht in jedem Bezirk ein Bezirksverwalter.

Art. 4. Die Vollziehungsbehörde ist mit der Ernennung der Pulvermüller, Magazinverwalter und Pulververkäufer, so wie mit der Festsezung ihrer Besoldung beauftragt.

Art. 5. In Folge dieses Gesezes sind die Beamtungen der Pulververwaltung zu neuer Besezung auszuschreiben.

Art. 6. Dieses Gesez tritt von nun an in Kraft.

Der Bundesrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 19. Heumonat 1858.

Der Vizepräsident: **F. Briatte.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 30. Heumonat 1858.

Der Präsident: **J. Stehlin.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesgesezes.

Bern, den 4. Augstmonat 1858.

Der Bundespräsident: Dr. **Furrer.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Anmerkung. Die Besoldungen wurden folgendermaßen bestimmt:

Ein Pulververwalter,	bis auf	Fr. 4,000. —
Dessen Adjunkt	„ „	„ 2,800. —
Ein Pulverkontroleur	„ „	„ 3,000. —
Die Bezirksverwalter,	jeder von	Fr. 2,500—3,500. —

Digitized by Google

Bundesbeschluß,

betreffend

Bewilligung eines Kredites an den Bundesrath für die Pulvermühle in Chur.

(Vom 30. Heumonat 1858.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes, vom 2. Heumonat 1858,

beschließt:

Es wird dem Bundesrathe ein Kredit von ein und siebenzig tausend Franken zum Ankauf und zu baulichen Einrichtungen der Pulvermühle in Chur bewilligt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 19. Heumonat 1858.

Der Vizepräsident: **F. Briatte.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 30. Heumonat 1858.

Der Präsident: **J. Stehlin.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in die amtliche Gesetzsammlung der Eidgenossenschaft.

Bern, den 4. Augstmonat 1858.

Der Bundespräsident: Dr. **Furrer.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Digitized by Google

A. 942.

Bundesbeschluß,

betreffend

den Gehalt der Mitglieder des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 30. Heumonat 1858.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in theilweiser Abänderung des Dekretes vom 15. Wintermonat 1848 (I, 46),

beschließt:

1. Der Jahresgehalt eines Mitgliedes des Bundesrathes ist auf achttausend fünfhundert Franken und derjenige des Präsidenten auf zehntausend Franken festgesezt.

2. Dieser Beschluß äußert seine Wirksamkeit vom 1. Jänner 1858 an.

3. Die Ziffer 1 des Dekretes der Bundesversammlung, betreffend den Gehalt der Mitglieder des Bundesrathes, vom 15. Wintermonat 1848 ist aufgehoben.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 30. Heumonat 1858.

Der Vizepräsident: **F. Briatte.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 30. Heumonat 1858.

Der Präsident: **J. Stehlin.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in die amtliche Gesezsammlung der Eidgenossenschaft.

Bern, den 2. Augstmonat 1858.

Der Bundespräsident: Dr. **Furrer.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Digitized by Google

XI. 288.

Bundesgesez

über

die Errichtung und Besoldung der eidgenössischen Beamtungen.

(Vom 30. Heumonat 1858.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Erwägung:

daß die Revision des Gesezes über die Errichtung und Besoldung der bleibenden eidgenössischen Beamtungen vom 2. Augstmonat 1853 (III, 556) zum Bedürfniß geworden ist;

nach Einsicht eines Vorschlages des Bundesrathes, vom 14. Heumonat 1857,

beschließt:

65. Art. 1. Die hienach genannten eidgenössischen Beamtungen beziehen folgende Jahresbesoldung:

I. Allgemeine Verwaltung.

Bundeskanzlei.

I. 46.	Der Kanzler der Eidgenossenschaft, nebst freier Wohnung	Fr. 6000
	Der Stellvertreter des Kanzlers, " " "	" 4000
VII. 43.	Zwei Archivare, jeder	" 3200
	Der Registrator	" 3200
	Der Kanzleisekretär für die Drukſachen . . .	" 3200
	Der andere Kanzleisekretär	" 3000

Politisches Departement.

Ein Sekretär	" 3000

Digitized by Google

Departement des Innern.

Ein Sekretär . . . . . Fr. 3000

Justiz- und Polizeidepartement.

Ein Sekretär . . . . . „ 3000

Militärdepartement.

Ein erster Sekretär, Büreauchef . . . . „ 3800
Ein zweiter Sekretär, zugleich Registrator . . „ 2700
Ein dritter Sekretär . . . . . „ 2200
Ein Adjunkt für das Personelle, zugleich Oberinstruktor der Infanterie . . . . . „ 4000

Finanzdepartement.

Finanzbüreau.

Der Chef des Rechnungswesens, zugleich Sekretär des Departements . . . . . „ 4200
Dessen Adjunkt, zugleich Registrator . . . „ 2800
Zwei Rechnungsrevisoren, jeder . . . . „ 2500

Staatskasse.

Der Staatskassier . . . . . „ 5000
Dessen Adjunkt . . . . . „ 2800

II. Spezielle Verwaltungen.

Militärverwaltung.

Der Oberkriegskommissär, Chef der Militäradministration in Bern . . . . . „ 4200
Der Verifikator und Buchführer desselben . . „ 3000
Der Kriegskommissär in Thun . . . . . „ 2500
Der Verwalter des Materiellen . . . . „ 4000
Ein Pulverkontroleur, bis auf . . . . „ 3000

Pulver- und Zündkapselnverwaltung.

Ein Pulververwalter, bis auf . . . Fr. 4000
Dessen Adjunkt „ „ . . . . „ 2800
Die Bezirksverwalter, jeder von . . . „ 2500—3500

Digitized by Google

Münzverwaltung.

Der Direktor der Münzstätte, nebst freier Wohnung	Fr.	3000
Der Verifikator	„	2500

Zollverwaltung.

Zentralverwaltung.

Der Oberzollsekretär, zugleich Büreauchef (so lange die Stelle eines Oberzolldirektors nicht besezt ist.) .	„	4600
Der Oberzollrevisor	„	3600
Der Registrator	„	3000
Der zweite Sekretär	„	2500
Zwei Revisionsadjunkte, jeder . . .	„	2400

Zollgebietsdirektionen.

Die Zolldirektoren, jeder von . . .	„	3000—4200
Die Zolldirektionssekretäre, jeder von . .	„	2000—2800
Die Revisoren, jeder von	„	1800—2400
Die Einnehmer an den Zollstätten, jeder von	„	100—2800

Wo besondere, größere Kassenverwaltungen mit einer Einnehmerstelle verbunden sind, kann der Bundesrath, mit Rüksicht hierauf, Zulagen bis auf den Betrag von Fr. 1000 bewilligen. Derartige, ausnahmsweise bewilligte Zulagen müssen jedoch in dem jeweiligen Jahresbudget speziell aufgeführt werden. Bei Besoldungen von bloß Fr. 100 erhält der Einnehmer überdieß 15 % der Roheinnahme, bei solchen von Fr. 150 überdieß 10 % der Roheinnahme,
„ 200 „ 8 % „ „
„ 300—400 „ 4 % „ „
„ 500 „ 3 % „ „

Die Kontroleure auf Hauptzollstätten, jeder von	„	1000—2600
Die Gehilfen, jeder von	„	800—2400

Digitized by Google

An Orten, für welche keine besondern Zolleinnehmer aufgestellt sind, sondern der Zollbezug Personen übertragen wird, welche daselbst andere eidgenössische oder kantonale Beamtungen oder Bedienstungen bekleiden, kann der Bundesrath als Gehalt eine Anzahl von Prozenten der Roheinnahme bewilligen.

Die Chefs der Gränzwächterkorps, jeder von . Fr. 1800—2800

Postverwaltung.

Zentralpostdirektion.

Der Oberpostsekretär, Büreauchef . . .	„	4000
Der Registrator	„	3000
Ein Sekretär und Uebersezer	„	2700
Ein Sekretär	„	2200

Kontrolbüreau.

Der Oberpostkontroleur, Büreauchef . .	„	3800
Drei Rechnungsrevisoren, jeder von . .	„	2100—2500

Kursbüreau.

Der Kursinspektor, Büreauchef . . .	„	4000
Dessen Adjunkt	„	3200
Ein erster und zweiter Sekretär, jeder von .	„	2100—2500
Ein dritter und vierter Sekretär „ „ .	„	1800—2200

Traininspektorat.

Drei Traininspektoren, jeder . . .	„	2700

Kreispostdirektionen.

Eilf Kreispostdirektoren, jeder von . .	„	2600—4000
Eilf Kreispostkontroleure „ „ . .	„	2300—3000
Kreispostadjunkte „ „ . .	„	1400—2800

Beamte auf den Postbüreaux.

Die Büreauchefs, jeder von . . .	„	2000—3200
Die Kommis auf einem Hauptbüreau, jeder bis auf	„	2600
Die Kommis auf andern Postbüreaux, jeder bis auf	„	2500

Digitized by Google

Telegraphenverwaltung.

Der Zentraldirektor	Fr.	3600
Zulage für die Besorgung des Bauwesens .	„	400
		4000
Ein I. Sekretär	„	2700
Ein II. Sekretär und Registrator . .	„	2200
Ein Kontroleur	„	2700
Zwei Gehilfen, jeder	„	1800
Vier Kreisinspektoren, jeder von . . .	„	2000—2700
Die Büreauchefs auf einem Hauptbüreau, jeder von	„	1500—2500
(ohne Provision.)		
Die Telegraphisten, jeder von . . .	„	900—1800
(ohne Provision.)		

Art. 2. Die Besoldungen der Kopisten und anderer nothwendiger Angestellten der eidgenössischen Verwaltung, außer den im vorstehenden Artikel benannten, so wie die Gehalte der Weibel und Abwarte, werden nach Maßgabe des jährlichen Voranschlages durch den Bundesrath bestimmt.

Art. 3. Sollten in Zukunft, mit Rükksicht auf Beamtungen oder deren Besoldung, Veränderungen getroffen werden, so sind die dadurch betroffenen Beamten zu keiner Entschädigungsforderung irgend einer Art berechtigt.

Art. 4. Der Bundesrath ist ermächtigt, bei Erledigung von Stellen durch Todes- oder Krankheitsfälle je nach den Umständen zu entscheiden, ob ein Nachgenuß der Besoldung bis auf weitere drei Monate einzutreten habe.

Art. 5. Das Bundesgesez über die Errichtung und Besoldung der bleibenden eidgenössischen Beamtungen, vom 2. Augstmonat 1853,*) und die übrigen mit gegenwärtigem Gesezе im Widerspruche stehenden Bestimmungen**) treten außer Kraft.

---

*) Siehe eidg. Gesezsammlung, Band III, Seite 556.

**) „ „ „ „ I, „ 46, Ziff. 2.
„ V, „ 6, 365 und 594.

Digitized by Google

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 30. Heumonat 1858.

Der Vizepräsident: **F. Briatte.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 30. Heumonat 1858.

Der Präsident: **J. Stehlin.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Bundesbeschluß,

betreffend

die Inkrafttretung des neuen Besoldungsgesezes.

(Vom 23. Christmonat 1857.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft
beschließt:

Es sollen die Besoldungsansäze für die eidgenössischen Beamtungen, welche in der Juli-Session des Jahres 1858 festgesezt werden, vom 1. Jänner 1858 an ihre Wirksamkeit zu äußern beginnen.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 22. Christmonat 1857.

Der Präsident: **A. Stähelin.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Digitized by Google

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 23. Christmonat 1857.

Der Präsident: **A. Keller.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

II. 8

Bundesbeschluß,

betreffend

die Besoldungserhöhung der untern Angestellten für das Jahr 1858.

(Vom 29. Heumonat 1858.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft
beschließt:

Der Bundesrath ist beauftragt, die Besoldungen der Angestellten, deren Feststellung laut dem Besoldungsgesetze innerhalb der Gränzen des jährlichen Voranschlages dem Bundesrathe überlassen ist, bereits für das laufende Jahr im Sinne einer billigen Erhöhung der Revision zu unterwerfen, die ausgesprochenen Erhöhungen bis 1. Jänner 1858 rükwirkend zu erklären und die dießfälligen Auszahlungen vorzunehmen.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 29. Heumonat 1858.

Der Präsident: **J. Stehlin.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Digitized by Google

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 29. Heumonat 1858.

Der Vizepräsident: **F. Briatte.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesgesezes und der beiden Bundesbeschlüsse.

Bern, den 2. Augstmonat 1858.

Der Bundespräsident: Dr. **Furrer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß,

betreffend

die Geschäftsführung des Bundesrathes und des Bundesgerichtes im Jahr 1857, so wie der Staatsrechnung von demselben Jahre.

(Vom 31. Heumonat 1858.)

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Berichte des Bundesrathes und des Bundesgerichtes über die Geschäftsführung während des Jahres 1857, so wie über die Staatsrechnung von demselben Jahre,

beschließt:

A. Bundesrath.

Politisches Departement.

1. Der Bundesrath wird in Gutheißung seines bisherigen Verfahrens eingeladen, die Abtrennung der Kantone Tessin und

Digitized by Google

Graubünden von den lombardischen Bisthümern mit Nachdruk zu betreiben.

Departement des Innern.

2. Der Bundesrath wird eingeladen, bei der kaiserlich brasilianischen Regierung kräftig darauf zu dringen, daß die schweizerischen Kolonisten in eine bessere Lage versezt werden.

3. Der Bundesrath wird eingeladen, der Bundesversammlung einen Gesezentwurf, betreffend Erhöhung der in dem Bundesgeseze über die polytechnische Schule festgesezten Kredite mit möglichster Beförderung zu hinterbringen.

Justiz- und Polizeidepartement.

4. Der Bundesrath wird eingeladen, bei den Regierungen derjenigen Kantone, in denen das Werbverbot nicht gehörig gehandhabt wird, in geeignet erscheinender Art auf die dießfälligen Bestimmungen der Bundesgesezgebung aufmerksam zu machen, und im Falle solches nicht von Erfolg sein sollte, der Bundesversammlung die nöthigen Zusäze zur sachbezüglichen Bundesgesezgebung vorzuschlagen.

5. Der Bundesrath wird eingeladen, diejenigen Kantone, welche das Gesez über die Heimathlosigkeit, vom 3. Christmonat 1850 (II, 138), bisher nur theilweise oder gar nicht vollzogen haben, zur Vollziehung desselben, unter Ansezung einer angemessenen Frist, anzuhalten.

Militärdepartement.

6. Der Bundesrath wird eingeladen, mit allem Nachdruk zu verlangen, daß die Kantone mit Ausfüllung der lezten Lüken im Personellen und Materiellen des Bundesauszuges nicht länger zögern.

7. Der Bundesrath wird eingeladen, strenge auf die Einhaltung der gesezlichen Schießübungen der Auszüger-Infanterie in den Kantonen zu halten.

8. Da es zwekmäßig erscheint, eine Zusammenziehung von Truppen zu veranstalten, unter der Vorausesezung jedoch, daß solche Truppenzusammenzüge zahlreich genug seien, um für die höhere

Digitized by Google

praktische Instruktion der Armee nüzlich zu sein, so wird der Bundesrath eingeladen, zu untersuchen, welches die geeigneten Mittel seien, um dieses Resultat zu erzielen.

9. Der Bundesrath wird eingeladen, die in Beziehung auf das Schießgewehr gepflogenen Untersuchungen mit Eifer fortzusezen und für den Fall des Erfolges Anträge zu hinterbringen, welche auf sofortige Umänderung der bisherigen Schießgewehre abzielen.

10. Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen, ob der provisorische Zustand, in welchem die östliche Seite der Befestigungswerke an der Luzienſteig belassen wird, nicht Nachtheile darbiete, und ob es daher nicht zwekmäßig wäre, dermalen schon diesen Theil der Festungswerke durch eine kreuelirte Mauer oder durch Kasematten schließen zu lassen.

11. Der Bundesrath wird eingeladen, sich nicht von den Grundsäzen zu entfernen, welche bei Gründung der Zentralschule maßgebend waren, sondern vielmehr beim Unterrichte in dieser Anstalt die Vereinigung der Theorie mit der Praxis in richtigem Verhältniß beizubehalten.

Handels- und Zolldepartement.

12. Der Bundesrath wird eingeladen, bei denjenigen Staaten, welche den schweizerischen Handel nicht gleich demjenigen der meistbegünstigten Länder behandeln, unter Hinweisung auf die niedrigen schweizerischen Zollansäze, nachdrüklich darauf zu dringen, daß die zu Ungunsten der Schweiz bestehenden Differenzialzölle aufgehoben werden. Ueber den Erfolg seiner dießfälligen Bemühungen wird der Bundesrath seiner Zeit der Bundesversammlung Bericht erstatten.

13. Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen, ob der Bezug der Kaufhaus-, Lagerkontrol- oder ähnlicher Gebühren überall in der Schweiz im Einklang mit den Grundsäzen der Bundesverfassung stattfinde, und wenn dieß nicht der Fall sein sollte, die in Folge dessen erforderlichen Maßregeln zu ergreifen.

Post- und Baudepartement.

14. Der Bundesrath wird eingeladen, in Erwägung zu ziehen, ob nicht das Kurswesen der schweizerischen Postverwaltung

Digitized by Google

in einer Weise gestaltet werden könne, welche, ohne berechtigte Anforderungen des Verkehrs unberüksichtigt zu lassen, mehr Gewähr für ein günstiges finanzielles Ergebniß der Postverwaltung und daher auch für die Möglichkeit der Auszahlung der den Kantonen für die Abtretung des Postregals zu verabreichenden Entschädigungen darzubieten geeignet sei.

15. Der Bundesrath wird eingeladen, ferner kein Mittel unversucht zu lassen, um zu erwirken, daß die vorgeschlagene Konferenz mit Oesterreich zur Behandlung der Frage über eine Rheinkorrektion stattfinde.

B. Staatsrechnung.

16. Der Bundesrath wird eingeladen, die Posten von Fr. 461,913. 78, betreffend den Ausstand bei der Telegraphenverwaltung, wieder aus den Aktiven des Staatsvermögens zu entfernen.

17. Der Bundesrath wird eingeladen, die Ausgaben und Einnahmen der eidg. polytechnischen Schule künftig unter der Rubrik „Verwaltungen" in die Verwaltungsrechnung aufzunehmen.

C. Im Allgemeinen.

18. Im Uebrigen wird der Geschäftsführung des Bundesrathes vom Jahr 1857 die Genehmigung ertheilt.

19. Die Geschäftsführung des Bundesgerichtes, so weit sich der darüber erstattete Bericht verbreitet, ist gutgeheißen.

20. Die vom Bundesrathe vorgelegte Staatsrechnung von 1857 ist genehmigt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 30. Heumonat 1858.

Der Präsident: **J. Stehlin.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 31. Heumonat 1858.

Der Vizepräsident: **F. Briatte.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Digitized by Google

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 11. Augstmonat 1858.

Der Bundespräsident: Dr. **Furrer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß,

betreffend

Erstellung eines Postgebäudes in Bern.

(Vom 31. Heumonat 1858.)

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der in Folge Bundesbeschlusses vom 21. Christmonat 1857 (VI, 3) vom Bundesrathe mit Botschaft vom 25. Brachmonat 1858 vorgelegten Bauplane und Kostenberechnungen für Erstellung eines Postgebäudes in Bern,

in Betracht,

daß die daherigen Vorlagen der wünschbaren Oekonomie und Einfachheit nicht entsprechen,

beschließt:

1. In das vom Bundesrathe für Erstellung eines Postgebäudes in Bern gestellte Kreditbegehren ist auf Grundlage der vorliegenden Plane und Kostenberechnungen nicht einzutreten.

2. Der Bundesrath wird eingeladen, behufs Vorlage für eine künftige Session neue Plane und Kostenberechnungen anfertigen zu lassen, wobei vorab nur auf die für die Post- und Telegraphenverwaltung erforderlichen Räumlichkeiten, mit Einschluß der unerläßlichen Beamtenwohnungen, Bedacht zu nehmen ist.

Digitized by Google

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 17. Heumonat 1858.

Der Vizepräsident: **F. Briatte.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 31. Heumonat 1858.

Der Präsident: **J. Stehlin.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.
Bern, den 11. Augstmonat 1858.

Der Bundespräsident: Dr. **Furrer.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß,

betreffend

Erstellung eines Postgebäudes in St. Gallen.

(Vom 31. Heumonat 1858.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der in Folge Bundesbeschlusses vom 21. Christmonat 1857 (VI, 5) vom Bundesrathe mit Botschaft vom 28. Brachmonat 1858 vorgelegten Bauplane und Kostenberechnungen für Erstellung eines Postgebäudes in St. Gallen,

Digitized by Google

in Betracht,

daß die daherigen Vorlagen der wünschbaren Oekonomie und Einfachheit nicht entsprechen,

beschließt:

1. In das vom Bundesrathe für Erstellung eines Postgebäudes in St. Gallen gestellte Kreditbegehren ist auf Grundlage der vorliegenden Plane und Kostenberechnungen nicht einzutreten.

2. Der Bundesrath wird eingeladen, behufs Vorlage für eine künftige Session neue Plane und Kostenberechnungen anfertigen zu lassen, wobei vorab nur auf die für die Post- und Telegraphenverwaltung erforderlichen Räumlichkeiten, mit Einschluß einer Wohnung für den Postdirektor, Bedacht zu nehmen ist.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 17. Heumonat 1858.

Der Vizepräsident: **F. Briatte.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 31. Heumonat 1858.

Der Präsident: **J. Stehlin.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 11. Augstmonat 1858.

Der Bundespräsident: Dr. **Furrer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Digitized by Google

Bundesrathsbeschluß,

betreffend

die Anschlußverhältnisse der schweiz. Eisenbahnen.

(Vom 11. Augstmonat 1853.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht der Akten, betreffend die Streitigkeiten über die Anschlußverhältnisse zwischen den Vereinigten Schweizerbahnen und der schweizerischen Nordostbahn, und der Gesellschaft von Lausanne nach Freiburg und der Westbahngesellschaft;

und erwägend zugleich die mehrfachen Anstände zwischen der Postverwaltung und den verschiedenen Bahnunternehmungen in Beziehung auf den Posttransport;

nach Einsicht des Beschlusses der Bundesversammlung, vom 30. Heumonat 1858;*)

in Anwendung der Artikel 8, 13 und 18 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Art. 1. Die Eisenbahnunternehmungen sind verpflichtet, sich wechselseitig den Anschluß zu gestatten in der Weise, daß, so weit solches im Interesse eines zusammenhängenden Betriebes nothwendig erscheint, durchgehende Wägen für den Güterverkehr, wobei die Wägen der fahrenden Postbüreaux inbegriffen sind, und direkte Personen-, Gepäks- und Waarenexpeditionsscheine zugelassen werden.

Art. 2. Die Bahnunternehmungen haben bei der Feststellung der Fahrtenplane darauf zu achten, daß in dem Verkehr von Bahngebiet zu Bahngebiet möglichste Uebereinstimmung herrsche.

Art. 3. Jede Bahnunternehmung hat den festgestellten Fahrtenplan, so wie Abänderungen daran, in der Regel wenigstens 14 Tage vor seiner wirklichen Anwendung dem eidg. Postdepartement mitzutheilen.

---

*) Siehe Seite 51 hievor.

Digitized by Google

Art. 4. Können sich die Bahnunternehmungen über die zur Durchführung der in den Artikeln 1 und 2 aufgestellten Grundsäze nothwendigen nähern Bestimmungen nicht verständigen, so entscheidet darüber der Bundesrath, sofern die Anstände nicht rein zivilrechtlicher Natur sind.

Art. 5. Dieser Beschluß ist in die eidg. Gesezsammlung aufzunehmen, und sämmtlichen im Betrieb befindlichen Bahnunternehmungen mitzutheilen.

Bern, den 11. Augstmonat 1858.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. **Furrer.**

Der Stellvertreter des eidg. Kanzlers:
J. Kern-Germann.

Bundesrathsbeschluß,

467.

betreffend

den Betrieb der eidgenössischen Münzstätte während der Vakanz der Stelle eines Münzmechanikers.

(Vom 13. Augstmonat 1858.)

Der schweizerische Bundesrath,

auf den Vorschlag seines Finanzdepartements,

beschließt:

Art. 1. Die im Reglemente über die Organisation der eidgenössischen Münzstätte vom 26. Christmonat 1854 (V, 29) dem Münzmechaniker zugetheilten Funktionen werden vom gegenwärtigen Münzdirektor, vom Tage seiner Ernennung an, ausgeübt.

Digitized by Google

Art. 2. Für die ihm dadurch auffallende Mehrarbeit, so wie für die ihm obliegende Retouchirung der Münzstämpel erhält er, und zwar vom 1. Jänner 1858 hinweg, eine jährliche Entschädigung von Fr. 500.

Art. 3. Dem Münzdirektor wird zur Kontrolirung der Frankomarkenfabrikation ein Gehilfe beigegeben. Derselbe ist verpflichtet, sich auch zu andern Arbeiten verwenden zu lassen, sobald ihm Auftrag dazu ertheilt wird.

Art. 4. Der Münzverifikator besorgt, neben den ihm durch das Reglement übertragenen Arbeiten, die Führung und Stellung der Rechnungen an das Finanzdepartement.

Art. 5. Für die Untersuchung des Gewichtes der Münzen bezeichnet das Finanzdepartement einen seiner Beamten, welcher diese Funktion ohne weitere Entschädigung zu übernehmen hat.

Die Kosten für die Münzprüfung in Bezug auf den Feingehalt bestreitet das Finanzdepartement.

Art. 6. Der Beschluß des Bundesrathes vom 19. Jänner 1857, so weit er mit dem gegenwärtigen im Widerspruche steht, wird hiemit außer Wirksamkeit gesezt.

Bern, den 13. Augstmonat 1858.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Digitized by Google

Bundesrathsbeschluß,

betreffend

eine Verbindungsbahn mit der französischen Ostbahn bei Basel.

(Vom 10. Wintermonat 1858.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht der Konzession des Kantons Basel-Stadt an die Gesellschaft der schweizerischen Zentralbahn für eine Verbindungsbahn der Zentralbahn mit der französischen Ostbahn bei Basel, d. d. 20. Oktober 1858;

in Anwendung des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, vom 28. Heumonat 1852, und des Bundesbeschlusses vom 27. Heumonat 1858,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. Für die Beziehungen der hier konzedirten Bahn zur Postverwaltung sind vor Allem die Bestimmungen des Art. 8, Lemma 1 und 2 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen maßgebend.

In Erledigung von Lemma 3 des nämlichen Gesezartikels wird bestimmt, daß auf die vorliegende Konzession zudem noch diejenigen Vorbehalte ihre Anwendung finden sollen, welche im Paragraph 28 der baselstädtischen Konzession vom 21. Brachmonat 1843 für die Eisenbahn von St. Louis nach Basel gemacht worden sind, in sofern dieselben mit Lemma 1 und 2 des zitirten Gesezartikels nicht im Widerspruche stehen.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzedirte Verbindungsbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom 1. Mai 1858 an gerechnet,

Digitized by Google

gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er jeweilen 5 Jahre zum Voraus den Rükkauf erklärt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt, und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen 10 Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 75. Jahre der 22½fache, und im Falle des Rükkaufes im 90. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Im Falle des Rükkaufes im 99. Jahre ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.

c. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufssumme in Abzug zu bringen.

Digitized by Google

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 12 Monaten, vom Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung des Baues zu leisten; nicht geschehenden Falls erlischt die Genehmigung des Bundes.

Art. 4. Die Konzessionäre sind verpflichtet, auf ihre Kosten an geeigneter Stelle im Bahnkörper oder neben demselben eine Minenkammer in der Weise anzulegen, daß durch deren Sprengung die Bahn augenblicklich unterbrochen werden kann, und es sind dieselben gegenüber dem Bunde zu keiner Entschädigungsforderung berechtigt, wenn in Fällen von Krieg oder Kriegsgefahr die Militärbehörden der Eidgenossenschaft eine Unterbrechung der Bahn und ihres Betriebes wirklich anordnen.

Das Bahntrace ist mit Rücksicht hierauf der Genehmigung des Bundesrathes zu unterstellen, zu welchem Ende demselben ein Detailplan in größerem Maßstabe vorzulegen ist, auf welchem die Konstruktion der Minenkammer zu verzeichnen ist.

Art. 5. Für die im Art. 13 der Konzession vorgesehene Uebertragung des Betriebes der konzedirten Bahn an die französische Ostbahn wird die Genehmigung des Bundes vorbehalten, ebenso für eine allfällige Veräußerung der Bahn an eine auswärtige Bahngesellschaft oder Bahnunternehmung.

Art. 9. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung, und namentlich des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzession in keiner Weise Eintrag geschehen. Insbesondere soll durch den Art. 10 der Konzession, betreffend die Aufnahme anderer Bahnen und die Mitbenuzug des Bahnhofes, den Befugnissen des Bundes zur Entscheidung von Anschlußstreitigkeiten nach Art. 13 des zitirten Bundesgesezes und durch den im Art. 9 angerufenen Art. 33 der Konzession vom 10. Wintermonat 1852, betreffend den Ausschluß von

Digitized by Google

Bahnen in gleicher Richtung, dem Art. 17 des nämlichen Gesezes nicht vorgegriffen sein.

Art. 7. Dieser Beschluß, nebst der ihm zu Grunde liegenden Konzession ist in die offizielle Eisenbahnaktensammlung aufzunehmen. Das Nämliche hat zu geschehen mit der Konzession von Basel-Stadt für die Bahn von St. Louis bis Basel, vom 21. Brachmonat 1843.

Bern, den 10. Wintermonat 1858.

Der Bundespräsident: Dr. Furrer.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Schieß.

Bundesrathsbeschluß,

betreffend

die Portofreiheit für die Korrespondenz der Eisenbahnverwaltungen.

(Vom 15. Wintermonat 1858.)

Der schweizerische Bundesrath,

auf den Bericht und Antrag seines Post- und Baudepartements,

beschließt:

1. Vom Porto befreit sind nur die Korrespondenzen, welche zwischen der Eisenbahnverwaltung und den eidgenössischen oder kantonalen Behörden gewechselt werden, in sofern dieselben die Interessen irgend eines Zweiges der öffentlichen Verwaltung des Bundes und der Kantone, insbesondere die Interessen der eidgenössischen Post-, Telegraphen- oder Zollverwaltung, oder diejenigen der Ohmgeldsverwaltung der Kantone beschlagen.

Dem Porto dagegen sind alle brieflichen Mittheilungen unterworfen, die nur das Interesse der Eisenbahngesellschaften selbst oder dasjenige von Privatpersonen betreffen, wie z. B. die Kor-

Digitized by Google

respondenzen betreffend Ertheilung, Abänderung oder Ausführung von Konzessionen, Konflikte unter Bahnverwaltungen, Militärbefreiungen von Bahnangestellten, Zollbefreiungen, Expropriationsangelegenheiten, Bahntelegrapheneinrichtungen und ähnliche Mittheilungen.

2. Die Sendungen von verschlossenen Briefen und andern Gegenständen, die nach allgemeinen Vorschriften dem Postregale unterworfen sind, dürfen zwischen den Direktionen verschiedener Bahnen und zwischen den Bahnverwaltungen und ihren Angestellten, so wie zwischen den Bahnangestellten unter sich nur in sofern durch das Bahnpersonale ohne das Mittel der Post stattfinden, als dieselben den Bahndienst betreffen. Dagegen unterliegen alle andern Sendungen, so wie namentlich auch die Korrespondenzen an und von Privatpersonen, dem Postzwang.

3. Briefe und andere Gegenstände, die nach obigen Vorschriften vom Porto nicht befreit sind, und nur durch die Post befördert werden können, dürfen nicht als Amts- oder Dienstsache bezeichnet werden, und können nach allgemeinen Vorschriften der Verifikation unterworfen werden.

4. Dieser Beschluß ist den Regierungen der Kantone und den Eisenbahnverwaltungen, so wie dem Post- und Baudepartement zur Nachachtung und Vollziehung mitzutheilen und in die eidg. Gesezsammlung aufzunehmen.

Bern, den 15. Wintermonat 1858.

Der Bundespräsident: Dr. **Furrer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Digitized by Google

Bundesrathsbeschluß,

betreffend

die Eisenbahnstreken Biel-Neuenstadt und Bern-Biel.

(Vom 2. Christmonat 1858.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht der Uebereinkunft zwischen der Regierung des Kantons Bern und der Direktion der schweizerischen Ostwestbahngesellschaft, betreffend die Konzession für die Eisenbahnstreken von Biel nach der bernischen Kantonsgränze bei Neuenstadt und von Bern nach Biel, d. d. 21. Weinmonat 1858, vom Großen Rathe des Kantons Bern genehmigt den 20. Wintermonat 1858;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852 (III, 170) und des Beschlusses der Bundesversammlung vom 27. Heumonat 1858 (VI, 47),

beschließt:

Es wird der genannten Konzession unter nachfolgenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Erledigung vom Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzedirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom 1. Mai 1858 an gerechnet, gegen

Digitized by Google

Entschädigung an sich zu ziehen, falls er jeweilen 5 Jahre zum Voraus den Rükkauf erklärt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rükkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen 10 Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rükkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rükkaufes im 75. Jahre der 22½fache, und im Falle des Rükkaufes im 90. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Im Falle des Rükkaufes im 99. Jahre ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.

c. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rükkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rükkaufssumme in Abzug zu bringen.

Digitized by Google

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen drei Monaten, vom Datum dieses Beschlusses an gerechnet, ist auf der Streke Biel-Neuenstadt der Anfang mit den Erdarbeiten zu machen, und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung des Baues zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die Konzession dieser Bahnstreke erlischt.

Die Bauarbeiten sind so zu befördern, daß die Bahn spätestens bis 1. Weinmonat 1860 dem Betrieb übergeben werden kann.

Der Bundesrath wird den Fortgang der Arbeiten überwachen, und für den Fall, daß dieselben nicht so fortgesezt würden, um die Eröffnung der Bahn bis 1. Weinmonat 1860 zu ermöglichen, der Bundesversammlung Bericht erstatten, damit diese nöthigenfalls auch vor Ablauf dieser Frist nach Art. 17 des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852 maßgebend einschreite und das Erforderliche verfüge.

Art. 4. Binnen einer Frist von 12 Monaten, vom Datum dieses Beschlusses an gerechnet, ist auf der Streke Bern-Biel der Anfang mit den Erdarbeiten zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung des Bahnbaues zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die Konzession dieser Bahnstreke erlischt.

Art. 5. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesezgebung, namentlich des Gesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, vom 28. Heumonat 1852, genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch den vorliegenden Konzessionsakt kein Eintrag geschehen. Diese Verwahrung gilt insbesondere:

gegenüber Art. 6, bezüglich auf die Expropriationsberechtigung, für welche die Bestimmung der Bundesgesezgebung einzig maßgebend ist;

gegenüber Art. 32, bezüglich des Vorrechtes für Zweigbahnen, durch welche Bestimmung dem Art. 17 des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852 kein Eintrag geschehen soll;

Digitized by Google

gegenüber Art. 23, drittes Lemma, betreffend den Transport von Reisenden und Gepäk von und nach den Bahnhöfen, in welcher Beziehung alle Rechte des eidg. Postregals vorbehalten bleiben;

gegenüber Art. 38, für den Fall einer Kollision der darin festgesezten Solidarität von drei Bahnen mit den Rechten des Bundes.

Art. 6. Die Bedingungen dieser Bundesgenehmigung gelten unbeschränkt, gleichviel ob die Ostwestbahngesellschaft Konzessionär verbleibe, oder die Zentralbahngesellschaft von dem ihr eingeräumten Vorrechte auf die Konzession Gebrauch macht, oder endlich nach Art. 32, Ziffer 1 der Konzessionsurkunde eine juraſſiſche Bahngesellschaft die Bahnausführung übernimmt.

Art. 7. Dieser Beschluß ist der Regierung von Bern, für sich und zuhanden des Konzessionärs, mitzutheilen und in die eidg. Gesezsammlung aufzunehmen.

Bern, den 2. Christmonat 1858.

Der Bundespräsident: Dr. **Furrer.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Digitized by Google

Uebereinkunft

zwischen

dem Kanton Genf und Frankreich, betreffend den Schuz des literarischen und künstlerischen Eigenthums.

(Abgeschlossen am 30. Weinmonat 1858.)
(Ratifizirt vom Bundesrath am 8. Christmonat 1858.)
„ von Frankreich „ 13. Wintermonat „

Der Bundesrath
der
schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach genommener Einsicht und Prüfung der zwischen dem Kanton Genf und Frankreich durch die beiderseitig hiezu Bevollmächtigten am 30. Weinmonat 1858 in Bern unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossenen Uebereinkunft über den Schuz des literarischen und künstlerischen Eigenthums, welche folgendermaßen lautet:

Der Bundesrath
der
schweizerischen Eidgenossenschaft,
Namens des Kantons Genf,
und
Die Regierung Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen,

gleichmäßig von den Gerechtigkeits- und Moralitätsrüksichten durchdrungen, welche dem Eigen-

Napoléon
par la grâce de Dieu et la volonté nationale
Empereur des Français,

à tous ceux qui ces présentes Lettres verront.

Salut.

Une Convention ayant été conclue à Berne, le 30 Octobre 1858, entre la France et le Conseil Fédéral de la Confédération Suisse stipulant au nom du Canton de Genève, pour la garantie réciproque de la propriété des œuvres d'esprit et d'art, convention dont la teneur suit:

Le Conseil Fédéral
de la
Confédération Suisse,
au nom
du Canton de Genève,
et
Le Gouvernement de Sa Majesté l'Empereur des Français,

également pénétrés des considérations de justice et de moralité qui recommandent d'as-

Digitized by Google

thum der Erzeugniſſe des Geiſtes und der Kunſt durch das Mittel einer Uebereinkunft denjenigen Grad von Sicherheit und Schuz zu ſichern gebieten, den die in beiden kontrahirenden Staaten beſtehende Geſezgebung ihnen zu gewähren geſtattet, haben zu Bevollmächtigten hiefür ernannt:

Der Bundesrath,
auf den Vorſchlag des Staatsraths des Kantons Genf:
den Herrn Jakob Moſes Piguet, Staatsrath, Vorſteher des Departements für den öffentlichen Unterricht des Kantons Genf,

und

Se. Majeſtät Napoleon III, Kaiſer der Franzoſen:
den Herrn Joh. Raymund Sigismund Alfred Grafen von Salignac-Fénelon, Seinen außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, Großoffizier Seines kaiſerlichen Ordens der Ehrenlegion, Ritter des königlich Belgiſchen Leopoldordens u. ſ. w.;

welche Bevollmächtigte, nach geſchehener Auswechslung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten, unter Ratifikationsvorbehalt, über folgende Artikel ſich geeinigt haben:

surer à la propriété des oeuvres de l'esprit et de l'art, au moyen d'une Convention, le degré de sécurité et de protection que permet de leur conférer la législation qui existe dans les deux Etats contractants, ont nommé pour Plénipotentiaires, savoir:

Le Conseil Fédéral,
sur la proposition du Conseil d'Etat du Canton de Genève:
Le Sieur Jacques Moïse Piguet, Conseiller d'Etat, chargé du Département de l'Instruction publique du Canton de Genève,

et

Sa Majesté Napoléon III, Empereur des Français:
Le Sieur Jean Raymond Sigismond Alfred, Comte de Salignac-Fénelon, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près la Confédération Suisse, Grand-Officier de Son Ordre Impérial de la Légion d'Honneur, Chevalier de l'Ordre Royal de Léopold de Belgique, etc.;

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus, sous réserve de ratification, des articles suivants:

Digitized by Google

Art. 1.

Die Verfaſſer und die Herausgeber von Büchern, Flugſchriften und andern Schriftſtüken, muſikaliſchen Kompoſitionen, Zeichnungen, Gemälden, Bildhauereien, Stichen, Photographien, Lithographien und allen andern Erzeugniſſen aus dem Gebiete der Literatur und der Künſte, welche in einem der beiden kontrahirenden Staaten veröffentlicht werden, genießen gegenſeitig in jedem derſelben die Vortheile, welche das Geſez oder Konkordate mit Dritten daſelbſt dem künſtleriſchen oder literariſchen Eigenthum gewähren oder künftighin gewähren mögen, und es kommen ihnen gegen jeden Eingriff in dasſelbe der Schuz und die geſezliche Rechtshilfe zu, welche in dem betreffenden Staate den einheimiſchen Verfaſſern und Herausgebern eingeräumt werden.

Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß dieſer Schuz nicht weiter gehen kann, als dieß zu Gunſten der Verfaſſer und der Herausgeber in ihrem eigenen Lande der Fall wäre.

Art. 2.

Unter demſelben Schuze ſtehen die wiſſenſchaftlichen Abhandlungen und Unterrichtsmethoden, ſo wie die als „Arrangements" betitelten Muſikſtüke.

Article 1er.

Les auteurs et les éditeurs de livres, brochures et autres écrits, de compositions musicales, d'oeuvres de dessin, de peinture, de sculpture, de gravure, de photographie, de lithographie et de toutes autres productions du domaine des lettres et des arts, publiés dans l'un des deux Etats contractants, jouiront réciproquement dans chacun de ceux-ci des avantages que la loi ou des concordats avec des tiers y confèrent ou y confèreront à la propriété artistique et littéraire, et ils auront, contre toute atteinte portée à cette propriété, la protection et le recours légal accordés dans cet Etat aux auteurs et aux éditeurs indigènes.

Il s'entend, toutefois, que cette protection ne pourra dépasser celle qui est acquise aux auteurs et aux éditeurs dans leur propre pays.

Article 2.

Sont placés sous la susdite protection les traités scientifiques et méthodes d'enseignement, de même que les morceaux de musique intitulés Arrangements.

Digitized by Google

Art. 3.

Um allen Werken des Geistes oder der Kunst den in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten Schuz zu sichern, und damit die Verfasser oder Herausgeber jener Werke demgemäß vor den Gerichten der beiden Länder zugelassen werden, um gegen die widerrechtliche Nachbildung ihre Rechte geltend zu machen, soll es genügen, wenn die besagten Verfasser oder Herausgeber ihr Eigenthumsrecht beweisen, indem sie durch ein von der in jedem Lande zuständigen Staatsbehörde ausgestelltes Zeugniß darthun, daß das fragliche Werk ein Originalwerk sei, welches in dem Lande, wo es veröffentlicht worden, den gesezlichen Schuz wider die Nachbildung oder den unerlaubten Nachdruk genießt. Für die in Frankreich veröffentlichten Werke ist dieses Zeugniß in Paris durch das Büreau des Bücherdruks, des Buchhandels und der Presse im Ministerium des Innern, und in den übrigen Departementen, außer dem Seinedepartement, durch die Präfekturbüreaux auszustellen. Das Zeugniß soll kostenfrei von der schweizerischen Gesandtschaft in Paris, oder von den schweizerischen Konsulaten in den Departementen beglaubigt

Article 3.

Pour assurer à tous les ouvrages d'esprit ou d'art la protection stipulée dans les articles précédents, et pour que les auteurs ou les éditeurs de ces ouvrages soient admis, en conséquence, devant les tribunaux des deux pays, à exercer des poursuites contre la contrefaçon, il suffira que les dits auteurs ou éditeurs justifient de leur droit de propriété en établissant, par un certificat émanant de l'Autorité publique compétente de chaque pays, que l'ouvrage en question est une oeuvre originale qui, dans le pays où elle a été publiée, jouit de la protection légale contre la contrefaçon ou la reproduction illicite. Pour les ouvrages publiés en France, ce certificat sera délivré, à Paris, par le Bureau de l'imprimerie, de la librairie et de la presse au Ministère de l'Intérieur, et, dans les départements autres que celui de la Seine, par les bureaux des préfectures. Ce certificat devra être légalisé sans frais par la Mission de Suisse à Paris ou par les Consulats suisses dans les départements. Pour les ouvrages publiés dans le Canton de Genève, il sera délivré

Digitized by Google

werden. Für die im Kanton Genf veröffentlichten Werke ist dasselbe durch das Departement des Innern auszustellen und von der französischen Gesandtschaft oder einem französischen Konsulate in der Schweiz kostenfrei zu beglaubigen.

Art. 4.

Ungeachtet der in den Artikeln 1 und 6 der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen können die Artikel, welche den in einem der beiden Länder erscheinenden Zeitungen, Revüen oder periodischen Sammelwerken entnommen werden, in den Zeitungen, Revüen oder periodischen Sammelwerken abgedruckt oder übersezt werden, wenn nur die Quelle, aus der sie geschöpft worden sind, dabei angegeben wird.

Indessen soll diese Erlaubniß sich nicht auf den Nachdruk oder die Uebersezung von Artikeln aus Zeitungen, Revüen oder periodischen Sammelwerken des einen Landes in solche des andern Landes erstreken, wenn die Verfasser in der Zeitung, Revüe oder Sammlung, in welcher sie die Artikel erscheinen lassen, förmlich erklären, daß sie deren Nachdruk oder Uebersezung untersagen.

In keinem Falle jedoch soll

par le Département de l'Intérieur et légalisé sans frais par la Mission de France ou par un Consulat français en Suisse.

Article 4.

Nonobstant les stipulations des articles 1 et 6 de la présente convention, les articles extraits des journaux, revues ou recueils périodiques publiés dans l'un des deux pays, pourront être reproduits ou traduits dans les journaux, revues ou recueils périodiques de l'autre pays, pourvu que l'on y indique la source à laquelle on les aura puisés.

Toutefois, cette permission ne s'étendra pas à la reproduction et à la traduction, dans l'un des deux pays, des articles de journaux, revues ou recueils périodiques publiés dans l'autre, lorsque les auteurs auront formellement déclaré, dans le journal, la revue ou le recueil même où ils les auront fait paraître, qu'ils en interdisent la reproduction ou la traduction.

Dans aucun cas, cette inter-

Digitized by Google

diese Untersagung auf Artikel politischen Inhalts ihre Anwendung finden können.

Art. 5.

Falls den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel zuwidergehandelt wird, soll zur Beschlagnahme der nachgedrukten oder nachgebildeten Gegenstände geschritten werden, und die Gerichte haben die von der betreffenden Gesezgebung darauf gesezten Strafen in der gleichen Weise zur Anwendung zu bringen, wie wenn die Zuwiderhandlung zum Nachtheile eines Werkes oder Erzeugnisses inländischen Ursprungs begangen worden wäre.

Ueber die Merkmale vom Thatbestand der Nachbildung oder des Nachdruks entscheiden die Gerichte des einen oder des andern Landes nach Maßgabe der in jedem der beiden Staaten in Kraft bestehenden Gesezgebung.

Art. 6.

Den Originalwerken sind die Uebersezungen ausdrüklich gleichgestellt, die in dem einen der beiden Staaten von in- oder ausländischen Werken angefertigt werden, in Bezug auf welche das Uebersezungsrecht nicht vorbehalten worden ist. Demgemäß genießen solche Uebersezungen hinsichtlich des nicht ermächtigten

diction ne pourra atteindre les articles de discussion politique.

Article 5.

En cas de contravention aux dispositions des articles précédents, la saisie des objets de contrefaçon sera opérée et les tribunaux appliqueront les peines déterminées par la législation respective, de la même manière que si l'infraction avait été commise au préjudice d'un ouvrage ou d'une production d'origine nationale.

Les caractères constituant la contrefaçon seront déterminés par les tribunaux de l'un ou de l'autre pays, d'après la législation en vigueur dans chacun des deux Etats.

Article 6.

Sont expressément assimilées aux ouvrages originaux les traductions faites dans l'un des deux Etats d'ouvrages nationaux ou étrangers dont le droit de traduction n'est pas réservé. Ces traductions jouiront à ce titre de la protection stipulée par l'article premier, en ce qui concerne la reproduction

Digitized by Google

Nachdruks im andern Staate den im Art. 1 festgesezten Schuz. Der Zwek des gegenwärtigen Artikels ist jedoch wohlverstanden nur der, den Uebersezer bezüglich der Uebertragung, die er dem Originalwerke gegeben hat, zu schüzen, nicht aber, dem ersten Uebersezer irgend eines in todter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes ein ausschließliches Uebersezungsrecht zu ertheilen.

Art. 7.

Der Verfasser eines jeden in einem der beiden Staaten veröffentlichten Werkes, welcher sein Recht auf die Uebersezung sich vorbehalten hat, soll während fünf Jahren, vom Tage der ersten Veröffentlichung der von ihm erlaubten Uebersezung seines Werkes an gerechnet, ein Schuzprivilegium gegen die Veröffentlichung jeder von ihm nicht genehmigten Uebersezung des gleichen Werkes im andern Staate genießen, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1) Der Verfasser muß auf dem Titel seines Werkes die Absicht, sich das Recht der Uebersezung vorzubehalten, angezeigt haben.

2) Die besagte Uebersezung muß wenigstens zum Theil binnen Jahresfrist, vom Tage der

non autorisée dans l'autre Etat. Il est bien entendu, toutefois, que l'objet de ce présent article est simplement de protéger le traducteur par rapport à la version qu'il a donnée de l'ouvrage original, et non pas de conférer un droit exclusif de traduction au premier traducteur d'un ouvrage quelconque écrit en langue morte ou vivante.

Article 7.

L'auteur de tout ouvrage publié dans l'un des deux Etats, qui aura entendu réserver son droit de traduction, jouira pendant cinq années, à partir du jour de la première publication de la traduction de son ouvrage autorisée par lui, du privilège de protection contre la publication dans l'autre Etat de toute traduction du même ouvrage non autorisée par lui, et ce, sous les conditions suivantes:

1° Il faudra que l'auteur ait indiqué en tête de son ouvrage son intention de se réserver le droit de traduction;

2° la dite traduction devra avoir paru, au moins en partie, dans le délai d'un

Digitized by Google

Veröffentlichung des Originalwerkes an gerechnet, und vollständig innerhalb einer mit dem gleichen Tage beginnenden Frist von drei Jahren erschienen sein.

Für die in Lieferungen veröffentlichten Werke genügt es, wenn die Erklärung des Verfassers, daß er sich das Uebersezungsrecht vorzubehalten gedenkt, auf der ersten Lieferung gegeben wird. Was hingegen den durch gegenwärtigen Artikel bezeichneten Termin von fünf Jahren für die Ausübung des Uebersezungsvorrechtes betrifft, so ist jede Lieferung als ein besonderes Werk zu betrachten.

Art. 8.

Die gesezlichen Vertreter, Erben oder Rechtsnachfolger der im Art. 1 erwähnten Personen genießen alle Rechte dieser leztern.

Art. 9.

Das Feilbieten und Verkaufen von den im Auslande gefertigten Nachdrüken oder unbefugten Nachbildungen der im Art. 1 erwähnten Werke sind verboten und im Gebiete der kontrahirenden Staaten in gleicher Weise zu bestrafen, wie wenn diese Nachdrüke oder Nachbildungen auf diesem Gebiete selbst angefertigt worden wären.

an, à compter de la date de la publication de l'oeuvre originale, et, en totalité, dans un délai de trois ans, à partir de la même date.

Pour les ouvrages publiés par livraisons, il suffira que la déclaration de l'auteur, qu'il entend se réserver le droit de traduction, soit exprimée sur la première livraison.

Toutefois, en ce qui concerne le terme de cinq années assigné par le présent article pour l'exercice du droit privilégié de traduction, chaque livraison sera considérée comme un ouvrage séparé.

Article 8.

Les mandataires légaux, héritiers ou ayants-droit des personnes mentionnées à l'article 1er jouissent de tous les droits de celles-ci.

Article 9.

L'exposition et la vente des contre-façons et reproductions faites à l'étranger, des ouvrages mentionnés à l'article 1er sont prohibées et punies dans le territoire des Etats contractants, comme si ces contre-façons et reproductions étaient faites sur ce territoire même.

Digitized by Google

Art. 10.

Die Bestimmungen dieser Uebereinkunft sollen das Recht der beiden hohen vertragschließenden Theile nicht beeinträchtigen, je nach ihrem Ermessen auf dem eigenen Gebiete im Wege der Gesetzgebung oder durch Verwaltungsmaßregeln den Handel, die Aufführung, das Feilhalten oder den Verkauf von literarischen oder Kunsterzeugnissen zu überwachen, zu gestatten oder zu verbieten.

Ebenso darf keine Bestimmung der gegenwärtigen Uebereinkunft so ausgelegt werden, daß dadurch das Recht der hohen kontrahirenden Theile in Zweifel gestellt würde, die Einfuhr von solchen Büchern in ihr Gebiet zu verbieten, welche ihre innere Gesetzgebung oder Verträge mit andern Staaten in die Kategorie des widerrechtlichen Nachdruks verweisen.

Art. 11.

Die beiden Regierungen werden Vorkehrungen treffen zur Verhütung aller Schwierigkeiten, die in Beziehung auf die Vergangenheit aus dem Titel des Besitzes oder des Verkaufes solcher Werke durch französische oder genferische Verleger, Druker und Buchhändler sich ergeben könnten, welche noch nicht öffentliches Ge-

Article 10.

Les stipulations de cette convention ne sauraient infirmer le droit des deux hautes parties contractantes de surveiller, de permettre ou d'interdire, à leur convenance, chacune sur son territoire, par des mesures législatives ou administratives, le commerce, la représentation, l'exposition ou la vente de productions littéraires ou artistiques.

De même, aucune des stipulations de la présente convention ne saurait être interprêtée de manière à contester le droit des hautes parties contractantes de prohiber l'importation, sur leur propre territoire, des livres que leur législation intérieure ou des traités avec d'autres Etats feraient entrer dans la catégorie des reproductions illicites.

Article 11.

Les deux Gouvernements prendront des mesures pour empêcher toute difficulté qui pourrait naître, quant au passé, du fait de la possession ou de la vente que feront des éditeurs imprimeurs, ou libraires français ou genevois d'ouvrages non tombés dans le domaine public, qui auront été fabriqués ou importés

Digitized by Google

meingut geworden, und welche vor Genehmigung der gegenwärtigen Uebereinkunft angefertigt oder eingeführt worden sind.

Art. 12.

Zu diesem Zweke können die Herausgeber, Druker oder Buchhändler zur Vollendung jener noch nicht öffentliches Gemeingut gewordenen Werke, welche bereits vor Genehmigung der gegenwärtigen Uebereinkunft theilweise in die Oeffentlichkeit gelangt sind, die noch nothwendigen Lieferungen und Bände herausgeben; die Stärke ihrer Auflage darf jedoch nicht diejenige des lezten Bandes oder der lezten Lieferung, welche vor dieser Genehmigung herausgegeben wurde, übersteigen. Uebrigens sollen bezüglich solcher ausnahmsweisen Abzüge die Verfügungen beobachtet werden, welche die beiden hohen vertragschließenden Theile vermöge des vorhergehenden Artikels treffen werden.

Art. 13.

Die französischen und genferschen Herausgeber, Druker oder Buchhändler von regelmäßig erscheinenden Zeitschriften (Revues) und Sammelwerken, die bisher in Frankreich oder in dem Kanton Genf nachgedrukt wurden, haben das Recht, ohne Entschädigung an den ursprünglichen Verfasser, bis

antérieurement à la ratification de la présente convention.

Article 12.

A cet effet, les éditeurs, imprimeurs ou libraires pourront publier les volumes et livraisons nécessaires à l'achèvement des dits ouvrages non tombés dans le domaine public, dont une partie aura déjà été publiée avant la ratification de la convention actuelle; mais ce tirage ne pourra dépasser celui du dernier volume ou de la dernière livraison publiée avant cette ratification. On devra observer, d'ailleurs, en ce qui concerne ce tirage exceptionnel, les dispositions, qui seront prises par les deux hautes parties contractantes en vertu de l'article précédent.

Article 13.

Les éditeurs, imprimeurs ou libraires français et genevois de revues et de recueils périodiques réimprimés jusqu'ici en France ou dans le Canton de Genève, auront droit de publier jusqu'au 31 Mars 1859, sans indemnité pour l'auteur original, les livraisons destinées à com-

Digitized by Google

zum 31. März 1859 diejenigen Lieferungen noch herauszugeben, welche bestimmt sind, die Subskriptionen ihrer Abonnenten, oder die noch nicht verkauften, in ihren Magazinen liegenden Sammlungen zu vervollständigen.

Art. 14.

Die im Art. 11 vorgesehenen Maßregeln sollen gleichermaßen auf Abklatsche (Clichés), Holzschnitte, gestochene Platten jeder Art, so wie auf die lithographischen Steine Anwendung finden, welche die französischen und genferschen Herausgeber oder Druker auf Lager haben, und welche sich als eine unbefugte Nachahmung genferscher und französischer Modelle herausstellen.

Für die Benuzung der vor der Inkraftsezung der gegenwärtigen Uebereinkunft vorhandenen Abklatsche wird eine Frist von einem Jahre, von der Auswechslung der Ratifikationen an, zugestanden. Die Zahl der Exemplare, die während dieses Zeitraumes abgezogen werden dürfen, wird auf 1500 festgesezt.

Art. 15.

Die gleiche Bestimmung gilt für gestochene Platten jeder Art, Photographien und Lithographien, die einzeln veröffentlicht werden.

plétor les souscriptions de leurs abonnés ou les collections non vendues qui existent dans leurs magasins.

Article 14.

Les mesures prévues par l'article 11 s'appliqueront également aux clichés, bois et planches gravées de toute sorte, ainsi qu'aux pierres lithographiques existant en magasin chez les éditeurs on imprimeurs français et genevois et constituant une reproduction non autorisée des modèles genevois et français.

Il est accordé un délai d'un an, à partir de l'échange des ratifications de la présente convention, pour l'usage des clichés existant antérieurement à la mise en vigueur de celle-ci.

Le nombre des exemplaires qui pourront être tirés pendant ce délai est limité à 1500.

Article 15.

Il en sera de même pour les planches gravées de toute sorte, les photographies et les lithographies publiées isolément.

Digitized by Google

Die franzöſiſchen oder genferſchen Herausgeber können unter den gleichen Bedingungen und binnen der nämlichen Zeitfriſt wie die Eigenthümer von Abklatſchen eine gleichfalls auf 1500 beſchränkte Zahl neuer Exemplare abziehen.

Art. 16.

Uebrigens iſt verabredet, daß die franzöſiſchen oder genferſchen Herausgeber, welche die vorſtehenden Beſtimmungen benuzen wollen, in keinem Falle die nach der Inkraftſezung der vorliegenden Uebereinkunft gedrukten oder abgezogenen Exemplare ihrer Abklatſche, Holzſchnitte, geſtochenen Platten, Photographien oder Lithographien zum Verkaufe bringen können, ohne vorher den im Art. 11 erwähnten Vorſchriften ein Genüge geleiſtet zu haben.

Was die Holzſchnitte, geſtochenen Platten, Photographien oder Lithographien betrifft, die zur Ausſchmükung des Inhaltes eines gedrukten Buches beſtimmt ſind, ſo wird den franzöſiſchen und genferſchen Herausgebern die Friſt von einem Jahre geſtattet, um die zur Vervollſtändigung der betreffenden Drukſchriften erforderlichen Abzüge ohne Entſchädigung an den urſprünglichen Herausgeber anfertigen zu laſſen.

Les éditeurs français ou genevois pourront, aux mêmes conditions et dans le même délai que les propriétaires des clichés, en tirer un nombre d'exemplaires nouveaux également limité à 1500.

Article 16.

Il est, d'ailleurs, entendu que les éditeurs français ou genevois qui voudront profiter des dispositions qui précèdent ne pourront, dans aucun cas, mettre en vente les exemplaires de leurs clichés, bois, planches gravées, photographiées ou lithographiées, imprimés ou tirés après la mise en vigueur de la dite convention, sans avoir préalablement satisfait aux prescriptions mentionnées à l'article 11.

Quant aux bois, planches gravées, photographiées et lithographiées, destinés à orner le texte d'un livre imprimé, il est accordé aux éditeurs français et genevois un délai d'un an pour faire tirer les épreuves nécessaires pour compléter les volumes du texte imprimé, sans indemnité au profit de l'éditeur original.

Digitized by Google

Art. 17.

Es bleibt förmlich verabredet, daß die Bestimmungen der vorstehenden Artikel 11, 12, 13, 14, 15 und 16 für die hiedurch betroffenen Personen nur in so fern verbindlich sein sollen, als sie nicht durch besondere, im gemeinsamen Einverständniß vor oder nach dem Abschlusse der gegenwärtigen Uebereinkunft zwischen den Betheiligten getroffene Vereinbarungen Abänderungen erleiden.

Art. 18.

Für die Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen die Zollsäze, mit welchen dermalen die im Kanton Genf erschienenen Bücher und wissenschaftlichen Abhandlungen in französischer oder fremder Sprache, Kupferstiche, Gravüren, Photographien, Lithographien, geographische oder Seekarten, so wie Musikalien, bei ihrer erlaubten Einfuhr zu Land oder zu Wasser in das Gebiet des französischen Kaiserreichs belegt sind, ermäßigt und zu nachfolgenden Säzen entrichtet werden.

In französischer Sprache geschriebene Bücher, Flugschriften und wissenschaftliche Abhandlungen, geheftet, kartonirt oder gebunden, Fr. 20 per 100 Kilogramm.

Article 17.

Il demeure formellement entendu que les stipulations des articles 11, 12, 13, 14, 15 et 16 ci-dessus ne seront obligatoires pour les parties intéressées qu'autant qu'elles n'y auront pas dérogé par des conventions particulières intervenues d'un commun accord, avant ou après la conclusion de la présente convention.

Article 18.

Pendant la durée de la présente convention, les droits actuellement établis à l'importation licite par terre ou par mer dans le territoire de l'empire français, des livres et mémoires scientifiques en langue française ou étrangère, des estampes, gravures, photographies, lithographies, cartes géographiques ou marines, ainsi que de la musique, publiés dans le Canton de Genève, demeureront réduits et fixés aux taux ci-après:

Livres, brochures et mémoires scientifiques brochés, cartonnés ou reliés en langue française, fr. 20 les 100 kilogrammes,

Digitized by Google

In jeder andern todten oder lebenden Sprache Fr. 1 per 100 Kilogramm.

Kupferstiche, Gravüren, Photographien, Lithographien, Geographische oder Seekarten, Musikalien, Fr. 20 per 100 Kilog.

Im Fernern wird vereinbart, daß, wenn in der Folge eine bedeutendere Zollherabsezung für die Einfuhr nach Frankreich zu Gunsten der Drukerzeugnisse eines andern Staates bewilligt werden sollte, diese Erleichterung in vollem Umfange auf die gleichartigen Erzeugnisse des Kantons Genf ausgedehnt werden soll, und zwar unentgeldlich, wenn die Bewilligung ohne Gegenleistung zugestanden wurde, sonst aber vermöge einer Gegenleistung, wenn dieselbe nur unter einer belastenden Bedingung stattgefunden hätte; immerhin soll aber durch diese Gegenleistung den Rechten der Eidgenossenschaft oder denen der andern Kantone kein Eintrag geschehen.

Die Erzeugnisse, für welche bei ihrer Einfuhr nach Frankreich die Vergünstigung obiger Zollansäze angerufen wird, müssen mit einem Ursprungszeugnisse versehen sein,

en toute autre langue morte ou vivante fr. 1 les 100 kilogrammes,

estampes, gravures, photographies, lithographies, cartes géographiques ou marines, musique fr. 20 les 100 kilogrammes.

Il est convenu en outre que si, par la suite un dégrèvement plus considérable était accordé à l'entrée en France aux produits des presses d'un autre Etat, ce dégrèvement serait étendu de plein droit aux produits similaires du Canton de Genève, et ce, gratuitement, si la concession avait lieu à titre gratuit, ou moyennant compensation, si elle n'était effectuée qu'à titre onéreux; toutefois cette compensation ne pourra porter préjudice aux droits de la Confédération Suisse ou à ceux des autres Cantons.

Les publications pour lesquelles on réclamera à leur introduction en France le bénéfice du présent tarif, devront être accompagnées d'un certi-

Digitized by Google

welches in der Form und von den Behörden auszustellen ist, die hiefür von der Regierung des Kantons Genf werden bezeichnet werden.

Art. 19.

Da die kontrahirenden Staaten überdieß die Zweckmäßigkeit anerkannt haben, den durch gegenwärtige Uebereinkunft den Geistes- und Kunstwerken gewährten Schuz auf die Arbeiten der Industrie auszudehnen, so werden sie fortan die Fabrikzeichen als in demselben inbegriffen betrachten, mithin deren Nachbildung dem künstlerischen und literarischen Nachdruke in jeder Beziehung gleich halten.

Die Zeichen, welche die Wahrung des gewerblichen Eigenthums der Angehörigen des einen wie des andern kontrahirenden Theiles zum Zweke haben, sind bezüglich der Genfer Industrie bei dem Sekretariat des Handelsgerichtes in Paris, gemäß den Bestimmungen des Gesezes vom 23. Brachmonat 1857 und des kaiserlichen Erlasses vom 26. Heumonat 1858, und bezüglich der französischen Industrie in die Hände derjenigen Genferbehörde niederzulegen, welche das Gesez mit der Entgegennahme solcher Hinterlagen von Seite der einheimischen Gewerbtreibenden beauftragt.

ficat d'origine délivré dans la forme et par les Autorités que le Gouvernement Cantonal de Genève aura désignées à cet effet.

Article 19.

Les Etats contractants ayant reconnu, en outre, l'utilité d'appliquer aux travaux de l'Industrie, la protection qu'ils octroient par la convention actuelle à ceux de l'art et de l'esprit, considéreront désormais les marques de fabrique comme comprises dans ces derniers, et en assimileront en conséquence la reproduction, sous tous les rapports, à la contrefaçon artistique et littéraire.

Les marques destinées à assurer la propriété industrielle des ressortissants de l'une ou de l'autre des parties contractantes seront déposées en ce qui concerne l'industrie genevoise, au greffe du Tribunal de Commerce de Paris, conformément aux dispositions de la loi du 23 Juin 1857 et du décret impérial du 26 Juillet 1858, et en ce qui touche l'industrie française, entre les mains de l'Autorité genevoise chargée par la loi de recevoir les dépôts semblables des industriels indigènes.

Digitized by Google

Art. 20.

Die hohen kontrahirenden Theile werden sich gegenseitig alle Erlasse, Reglemente und Vollziehungsverordnungen mittheilen, welche jezt oder künftighin bei ihnen in Bezug auf den durch gegenwärtige Uebereinkunft geregelten Gegenstand erlassen werden; ein Gleiches soll geschehen hinsichtlich der Abänderungen, die später damit vorgenommen werden möchten.

Article 20.

Les hautes parties contractantes se communiqueront mutuellement toutes les ordonnances, règlements et mesures d'exécution décrétés à présent ou plus tard chez elles en vue des matières réglées par la présente convention, de même que les modifications qui pourraient y être apportées ultérieurement.

Art. 21.

Den übrigen Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft wird die Befugniß vorbehalten, der gegenwärtigen Uebereinkunft ebenfalls beizutreten.

Article 21.

La faculté d'adhérer ultérieurement à la présente convention est réservée aux autres Cantons de la Confédération Suisse.

Art. 22.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll für die Dauer von sechs Jahren, vom Zeitpunkte der Auswechslung der Ratifikationen an, in Kraft bleiben; die Auswechslung der Ratifikationen soll binnen kürzester Frist stattfinden, und, wenn innerhalb jener sechs Jahre weder von Seite Frankreichs, noch von Seite der Eidgenossenschaft oder des Kantons Genf eine Kündigung erfolgt, so gilt diese Uebereinkunft stillschweigend als für weitere sechs Jahre verlängert, und so fortgehend.

Article 22.

La présente convention demeurera en vigueur pendant six ans, à partir de l'échange des ratifications qui aura lieu dans le plus bref délai; et si dans ces six ans, aucune dénonciation n'a été déclarée, soit par la France, soit par la Confédération ou par le Canton de Genève, la convention sera prolongée tacitement de six ans, et ainsi de suite.

Digitized by Google

Zur Urkunde deſſen haben die Bevollmächtigten dieſelbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

En foi de quoi les Plénipotentiaires l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

So geſchehen in Bern, den dreißigſten Weinmonat eintauſend achthundert acht und fünfzig (30. Weinmonat 1858).

Fait à Berne, le trente Octobre mil huit-cent cinquante-huit (30 Octobre 1858).

Der ſchweizeriſche Bevollmächtigte: (L. S.) (Gez.) **J. Moïse Piguet.**

Le Plénipotentiaire de France: (Sig.) **Salignac-Fénelon.**

nach Einſicht ferner des Ratifikationsbeſchluſſes des Großen Rathes von Genf, vom 6. Wintermonat 1858,

Nous, ayant vu et examiné la dite Convention, l'avons approuvée et approuvons en toutes et chacune des dispositions qui y sont contenues;

erklärt die vorſtehende Uebereinkunft in allen ihren Theilen als angenommen und in Kraft erwachſen, und verſpricht im Namen des Kantons Genf, dieſelbe jederzeit zu beobachten, ſo weit dieß von lezterm abhangt.

Déclarons qu'elle est acceptée, ratifiée et confirmée et Promettons qu'elle sera inviolablement observée.

Zur Urkunde deſſen iſt die gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräſidenten und dem Kanzler der Eidgenoſſenſchaft unterſchrieben und mit dem eidgenöſſiſchen Staatsſiegel verſehen worden.

En foi de quoi, **Nous** avons donné les présentes signées de notre main et munies de notre sceau Impérial.

So geſchehen in Bern, den

Au palais de Compiègne, le

Digitized by Google

achten Christmonat eintausend achthundert acht und fünfzig (8. Christmonat 1858).

Im Namen
des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
(L. S.) Dr. Furrer.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

treize Novembre de l'an de Grâce mil huit cent cinquante-huit.

Napoléon.

(L. S.)

Par l'Empereur:
Walewski.

Note. Die Auswechslung der Ratifikationen des vorstehenden Vertrages hat zwischen dem Herrn Bundespräsidenten Dr. Furrer, einerseits, und dem kais. französischen Botschafter bei der schweiz. Eidgenossenschaft, Herrn Marquis Turgot, andererseits, am 22. Dezember 1858 im Bundesrathhause zu Bern stattgefunden.

Verordnung

über

die nähere Einrichtung und die Geschäftsführung der Pulververwaltung.

(Vom 17. Christmonat 1858.)

VII. 650

VII. 379

Der schweizerische Bundesrath,

in Ausführung der Gesetze über das Pulverregal, vom 30. April 1849 (I, 165) und über die Reorganisation der Pulververwaltung, vom 30. Heumonat 1858 (VI, 56);

auf den Vorschlag seines Finanzdepartementes,

beschließt

folgende Verordnung über die nähere Einrichtung und die Geschäftsführung der Pulververwaltung:

Digitized by Google

I. Centralverwaltung.

Art. 1. Der Pulververwalter leitet und kontrolirt die Fabrikation des Schießpulvers und den Handel mit demselben, so wie die Fabrikation der Zündkapseln und Schlagröhren.

Er besorgt die Ankäufe des vom Auslande zu beziehenden Materials.

Ueber jeden Zweig seiner Verwaltung hat er eine genaue Kontrole zu führen, und deren Inhalt in seinem Jahresberichte dem Finanzdepartemente jeweilen vorzulegen.

Art. 2. Er ist verpflichtet, in jedem Quartal wenigstens ein Mal die sämmtlichen Pulvermühlen zu besuchen, vom Gange der Fabrikation Kenntniß zu nehmen und durch genaue Erprobung des Pulvers von der richtigen Ausführung seiner Vorschriften sich zu überzeugen.

Art. 3. Er hat die Kompetenz zur Bestreitung der laufenden, im Jahresbudget vorgesehenen Ankaufs-, Fabrikations- und Löhnungskosten, so wie für kleine Reparationen, welche den Betrag von Fr. 100 nicht übersteigen; für alle übrigen Ausgaben ist dagegen die Bewilligung der kompetenten obern Behörde einzuholen.

Art. 4. Beabsichtigte Abänderungen an bestehenden Einrichtungen und Veränderungen in der Pulverfabrikation bedürfen ebenfalls der Bewilligung der kompetenten obern Behörde.

Art. 5. Der Adjunkt des Verwalters leistet diesem die erforderliche, nöthigenfalls vom Finanzdepartemente näher zu regulirende Aushilfe.

In Verhinderungsfällen vertritt der Adjunkt die Stelle des Verwalters.

Art. 6. Der Pulververwalter leistet eine Bürgschaft von Fr. 30,000 und der Adjunkt eine solche von Fr. 15,000.

Beide Beamten sind verpflichtet, in der Bundesstadt zu wohnen.

Art. 7. Der Pulverkontroleur prüft das in die eidgenössischen Magazine aufzunehmende Pulver.

Die darauf bezüglichen nähern Instruktionen erhält er vom Militärdepartement.

Digitized by Google

II. Bezirksverwaltung.

Art. 8. Den Bezirksverwaltern liegt die Verwaltung, so wie die Aufsicht über die in ihrem Bezirke liegenden Pulvermühlen, Liegenschaften und Geräthe ob. Sie liefern das zur Fabrikation erforderliche Material, mit Ausnahme der Kohle, an die Pulvermüller und haben genaue Kontrole darüber zu führen.

Art. 9. Sie kontroliren die Fabrikation des Pulvers, und haben sich fortwährend durch die Anwendung der Probevorschriften von der Beschaffenheit des in die Magazine abzugebenden Pulvers zu überzeugen. Die Ergebnisse dieser Proben sollen jederzeit zur Einsicht des Pulverkontroleurs bereit liegen.

Art. 10. Sie sind für die vorschriftgemäße Fabrikation des Pulvers verantwortlich.

Schlecht verfertigtes Pulver soll auf ihre Kosten umgearbeitet und der der Verwaltung daraus erwachsende Schaden vergütet werden; es bleibt ihnen aber der Rükgriff gegen den Pulvermüller, wenn dieser im Fehler ist, vorbehalten.

Nur das von ihnen untersuchte und gut erfundene Pulver nehmen sie in die eidg. Magazine auf.

Jedes einzelne Fäßchen oder Collo ist mit einem festzustellenden amtlichen Zeichen, daß die vorschriftgemäße Erprobung des Pulvers stattgefunden und solches probehaltig erfunden worden sei, zu versehen.

Bei dem Kriegspulver ist auch das Probezeichen des Pulverkontroleurs beizufügen.

Art. 11. Die Bezirksverwalter besorgen die Ablieferung des Schießpulvers an die Kantonsregierungen und an die eidg. Militärschulen, so wie den Verkauf an die in ihrem Bezirk wohnenden patentirten Pulververkäufer.

Es ist ihnen untersagt, Kriegspulver aus den Magazinen zu liefern, welches nicht von dem Pulverkontroleur vorschriftgemäß erprobt worden und mit dem vorgeschriebenen Probezeichen versehen ist.

Art. 12. Sie beaufsichtigen und kontroliren den, den Pulvermüllern obliegenden Ankauf von Kohlenholz. Sie haben nament-

Digitized by Google

lich darauf zu achten, daß der erforderliche Vorrath stets vollständig erhalten werde. Den Pulvermüllern leisten sie nach Verhältniß des Ankaufes die nöthigen Geldvorschüsse bis auf höchstens $^4/_5$ des Werthes des angekauften Vorrathes.

Art. 13. Sie üben ferner genaue Aufsicht über die in ihrem Bezirke wohnenden patentirten Pulververkäufer.

Art. 14. Ueber ihre Verhandlungen haben sie nach Vorschrift der Pulververwaltung Kasse und Rechnung zu führen.

Art. 15. Kein Bezirksverwalter darf ohne die spezielle Bewilligung des Finanzdepartementes irgend einen andern Beruf oder ein Gewerbe ausüben, und in keinem Falle darf die Ausübung eines solchen bewilligt werden, der eine öftere Abwesenheit vom Amtssize zur Folge hätte.

Art. 16. Die Bezirksverwalter leisten eine Bürgschaft von 15,000 Franken.

Art. 17. Mit Rüksicht auf die im zweiten Bezirke entfernt von einander liegenden drei Pulvermühlen ist der Verwalter desselben berechtigt, einen unter seiner Verantwortlichkeit stehenden Gehilfen anzustellen.

III. Pulvermüller.

Art. 18. Die Pulvermüller stehen unter der Aufsicht und Leitung des Bezirksverwalters. Sie sind für die vorschriftgemäße Fabrikation des Schießpulvers, so wie für jeden durch ihre Vernachläßigung verursachten Schaden an Gebäuden, Maschinen und Geräthschaften verantwortlich.

Art. 19. Das zur Pulverfabrikation nöthige Material, mit Ausnahme der Kohle, die sie selbst zu bereiten haben, wird ihnen von den Bezirksverwaltern geliefert.

Art. 20. Im Falle der Rükweisung des Pulvers von Seite des Bezirksverwalters wird auf Verlangen des Pulvermüllers eine neue Untersuchung durch den Pulverkontroleur, welcher er beiwohnen kann, vorgenommen; stellt sich dabei kein probehaltiges Resultat heraus, so ist ihm die Lieferung zur unentgeldlichen Umarbeitung

Digitized by Google

zurükzugeben. Hat für verloren gegangenes oder verdorbenes Material Schadenersaz stattzufinden, so wird derselbe auf den Antrag des Pulverkontroleurs durch den Pulververwalter bestimmt.

Pulvermüller, deren Pulver im Verlaufe eines Jahres mehrere Male zurükgewiesen werden mußte, können entlassen werden.

Art. 21. Den Pulvermüllern wird zur Pflicht gemacht, einen Kohlenholzvorrath auf wenigstens zwei Jahre stets vollständig zu unterhalten, wozu ihnen von den Bezirksverwaltern die nöthigen Geldvorschüsse bis auf höchstens $^4/_5$ des Werthes des angekauften Holzes gemacht werden. Die Bezirksverwalter haben die Ankäufe zu überwachen und zu jeder Zeit zu kontroliren.

Art. 22. Für jede Mühle wird die erforderliche Anzahl von Arbeitern angestellt.

Die Anstellung derselben und die Bestimmung ihrer Löhnung stehen dem Pulvermüller mit Genehmigung des Bezirksverwalters zu.

Art. 23. Es ist den Pulvermüllern untersagt, einen andern Beruf als den der Pulverfabrikation auszuüben, wozu auch das gehört, daß sie das ihnen zugewiesene, zu den Pulvermühlen gehörende Land nicht persönlich sollen bearbeiten dürfen.

Art. 24. Im Falle einer Explosion, die den Tod eines Pulvermüllers herbeiführen oder ihn wegen Verstümmlung an der Ausübung seines Berufes hindern würde, wird eine einmalige Entschädigung von 1000 Franken bewilligt. Im Todesfalle wird diese Entschädigung nur dann ausgerichtet, wenn der Verunglükte Witwe, Kinder oder hilfsbedürftige Eltern hinterläßt.

Erfolgt die Explosion durch erwiesenes Verschulden des Verunglükten, so findet keine Entschädigung statt.

Art. 25. Die gleiche Entschädigung kommt einem verunglükten Arbeiter unter dem im Art. 24 gemachten Vorbehalte zu.

Art. 26. Die Pulvermüller haben die zu erlassende polizeiliche Verordnung über den Dienst in den Pulvermühlen strenge zu handhaben und überhaupt alle diejenigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, Unglüksfällen vorzubeugen.

Sie leisten eine Bürgschaft von 5000 Franken.

Digitized by Google

IV. Pulververkäufer.

Art. 27. Die Pulververkäufer stehen unter der Aufsicht der Bezirksverwalter.

Art. 28. Für jeden Bezirk wird vom Finanzdepartemente die erforderliche Anzahl von Pulververkaufspatenten ertheilt.

Um ein Patent zu erhalten, müssen die Bewerber von der Regierung des Kantons, in welchem sie ihren Wohnsiz haben, empfohlen sein, und für den ihnen zu eröffnenden Kredit annehmbare Sicherheit leisten.

Ueberdieß haben sie durch Zeugnisse kompetenter Personen nachzuweisen, daß das für die Aufbewahrung des Pulvers bestimmte Lokal keinen für die Qualität des Pulvers nachtheiligen Einflüssen ausgesezt sei.

Die Bezirksverwalter sind berechtigt, diese Lokale jederzeit selbst zu untersuchen oder durch andere Personen untersuchen zu lassen.

Art. 29. Die Verkäufer sind verpflichtet, das Schießpulver genau nach den vorgeschriebenen Preisen zu verkaufen; einzig bei Verkäufen von mehr als 100 ℔ ist ihnen eine Preisreduktion gestattet.

Die Preisliste soll vor den Verkaufslokalen ausgehängt sein.

Art. 30. Die Verkäufer erhalten eine Verkaufsprovision von 15 % auf den zum Verkaufe festgesezten Preisen.

Den Kantonsregierungen, so wie den eidg. Militärschulen wird für das zu militärischen Zweken erforderliche Quantum ein Abzug von 30 % gestattet.

Art. 31. Für die Bezahlung wird den Verkäufern eine Frist von 30 Tagen anberaumt; und findet die Bezahlung inner diesem Zeitraum nicht statt, so ist die Pulververwaltung berechtigt, von jedem Monat verspäteter Bezahlung 1 % Verspätungszins zu verlangen.

Art. 32. Das Schießpulver wird frachtfrei an den Wohnort der Verkäufer geliefert. Nehmen dieselben das Pulver beim Magazin selbst in Empfang, so sollen sie für die Fracht entschädigt werden.

Digitized by Google

Art. 33. Die Verpakungsgegenstände werden besonders angerechnet; die Verkäufer sind jedoch berechtigt, dieselben selbst zu liefern, in welchem Falle sie der Verwaltung in gutem Zustande franko vor das Magazin zu senden oder zu liefern sind.

Art. 34. Bestellungen von Pulver unter 50 ℔ sind nicht gestattet.

An den von der Verwaltung festzusezenden Tagen können indessen die Verkäufer beim Magazin selbst Quantitäten bis auf 10 ℔ herab gegen Baarzahlung in Empfang nehmen.

Art. 35. Verkäufern, die ihren Verpflichtungen erwiesenermaßen nicht Genüge leisten, kann das Patent entzogen werden.

V. Magazinwärter.

Art. 36. Die Magazinwärter besorgen hauptsächlich die Versendung des Pulvers aus den eidgenössischen Magazinen nach den ihnen dießfalls ertheilten Instruktionen.

Es können ihnen auch andere Verrichtungen übertragen werden.

Sie leisten eine Bürgschaft von 2000—5000 Franken.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 37. Die Beamten der Pulververwaltung erhalten für die ihnen durch die gegenwärtige Verordnung übertragenen Verrichtungen, nach Maßgabe des Gesezes vom 30. Heumonat 1858 (VI, 56), jährliche Besoldung, welche vom Bundesrathe festgesezt wird.

Bezüglich der Reisevergütungen findet die Verordnung vom 10. Christmonat 1856 (V, 500) ihre Anwendung.

Die Pulvermüller erhalten eine Bezahlung von 10 Franken per Zentner von dem abgelieferten und gut erfundenen Pulver; in dieser Bezahlung ist jedoch die Lieferung der Kohle und des ihnen durch die Arbeitsverträge überbundenen Unterhaltes von Geräthschaften inbegriffen.

Diejenigen Pulvermüller, deren Fabrikat das ganze Jahr hindurch vorschriftsgemäß erfunden ward, und welche sich auch sonst keiner vom Finanzdepartemente gerügten Nachläßigkeit schuldig

Digitized by Google

machten, erhalten eine Jahresprämie von Fr. 200 für den Meister und von je Fr. 50 für jeden, das volle Jahr in der Mühle beschäftigten Arbeiter.

Art. 38. Den Beamten der Pulververwaltung wird zur besondern Pflicht gemacht, darüber zu wachen, daß das eidg. Pulverregal nicht gefährdet werde.

II. 33. Art. 39. Diese Verordnung tritt vom 1. Jänner 1859 an in Kraft. Alle mit ihr im Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Dieselbe ist in die amtliche Gesezsammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 17. Christmonat 1858.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident: Dr. **Furrer.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß,

betreffend

die Rekursbeschwerde St. Gallischer Großräthe über verweigerte Rechtsgleichheit bei Erwählung eines Verfassungsrathes.

(Vom 11. Jänner 1859.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

einer Rekursbeschwerde der Repräsentanten der neun St. Gallischen Wahl- und Amtsbezirke Tablat, Rorschach, Ober-

Digitized by Google

rheinthal, Sargans, Gaster, Seebezirk, Alttoggenburg, Wyl und Gossau über verweigerte Rechtsgleichheit bei Erwählung eines allfälligen Verfassungsrathes, vom Heumonat 1857, mit Nachtrag vom Brachmonat 1858;

ferner einer Vernehmlassung von Landammann und Kleinem Rath des Kantons St. Gallen, vom 26. Wintermonat 1857, und des bezüglichen Berichtes des Bundesrathes vom 9. Brachmonat 1858,

beschließt:

Es wird in das Begehren der Rekurrenten nicht eingetreten.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 29. Heumonat 1858.

Der Vizepräsident: **F. Briatte.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 11. Jänner 1859.

Der Präsident: **Stehlin.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in die amtliche Gesezsammlung der Eidgenossenschaft.

Bern, den 19. Jänner 1859.

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Digitized by Google

Mag. XI 168

Bundesbeschluß,

betreffend

theilweise Ermäßigung des Durchfuhrzolles.

(Vom 12. Jänner 1859.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes vom 6. Heumonat 1858,

beschließt:

1. Der in der dritten Abtheilung unter Litt. C, Ziffer II, 2 des Zolltarifs, vom 27. Augstmonat 1851 (II, 576) vorgeschriebene Durchfuhrzoll von dreißig Rappen ist auf fünf Rappen vom Zentner herabgesezt, so daß nunmehr alle Transitwaaren, die vom Zentner zahlen, ohne Rüksicht auf die Distanz, fünf Rappen vom Zentner Durchfuhrzoll zu entrichten haben.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 26. Heumonat 1858.

Der Präsident: **Stehlin.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 12. Jänner 1859.

Der Präsident: **Riggeler.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Der vorstehende Bundesbeschluß, betreffend die theilweise Ermäßigung des Durchfuhrzolls, tritt mit dem 1. Hornung d. J.

Digitized by Google

in Kraft, und es soll derselbe in die amtliche Gesezsammlung der Eidgenossenschaft aufgenommen, auch sämmtlichen Kantonsregierungen mitgetheilt werden.

Bern, den 17. Jänner 1859.

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß,

betreffend

die Gewährleistung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt.

(Vom 12. Jänner 1859.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer vom Großen Rathe von Basel-Stadt am 8. Hornung 1858 genehmigten und vom Volke unterm 28. Hornung 1858 bestätigten Verfassung, so wie eines dießfälligen Berichtes und Antrages des Bundesrathes,

in Erwägung:

1) daß im §. 8 der Verfassung der Ausdruk „jeder Bürger „des Kantons, so wie jeder in demselben wohnende Schweizer„bürger" im Einklang mit der jeweiligen Bundesgesezgebung über die Militärorganisation auszulegen und daher nicht auf die in andern Kantonen wohnenden Bürger, noch auf Schweizer, welche bloße Aufenthalter sind, zu beziehen ist;

2) daß im §. 26 der Ausdruk „sämmtliche Wahlversammlungen" nach Art. 42 der Bundesverfassung nur auf kantonale Wahlen bezogen werden kann;

Digitized by Google

3) daß dagegen die Litt. c und d des §. 27 durch die darin enthaltene Zurükfezung eines ganzen Standes den Bestimmungen des Art. 4 der Bundesverfassung widersprechen;

4) daß im Uebrigen die Verfassung nichts enthält, was mit der Bundesverfassung im Widerspruch stünde; daß sie überdieß durch die Mehrheit der stimmfähigen Bürger angenommen wurde und revidirt werden kann, wenn es die absolute Mehrheit derselben verlangt (siehe Art. 6 c der Bundesverfassung),

beschließt:

1. Es wird dieser Verfassung die Garantie des Bundes ertheilt, mit Ausnahme der Litt. c und d des §. 27.

2. Den §§. 8 und 26 ist die Garantie des Bundes im Sinne der Erwägungen 1 und 2 ertheilt.

3. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 13. Heumonat 1858.

Der Präsident: **Riggeler.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 12. Jänner 1859.

Der Präsident: **Stehlin.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 17. Jänner 1859.

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Digitized by Google

Bundesbeschluß

über

den Rekurs des h. Standes Genf, betreffend Anwendung des Art. 57 der Bundesverfassung.

(Vom 15. Jänner 1859.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Prüfung der Rekursschrift des h. Standes Genf, vom 22. Brachmonat 1858, gegen die Beschlüsse des Bundesrathes vom 24. April und 24. Mai gleichen Jahres, betreffend die Internirung mehrerer in Genf sich aufhaltender Fremden;

in Erwägung:

1) daß laut dem lezten Berichte des Bundesrathes die thatsächliche Frage, welche zu dem Konflikte Veranlassung gegeben hat, gelöst worden ist;

2) daß übrigens im vorliegenden Falle der Bundesrath die ihm durch die Bundesverfassung eingeräumte Kompetenz nicht überschritten hat,

beschließt:

Dem im Eingang angeführten Rekurse des h. Standes Genf ist keine Folge zu geben.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 14. Jänner 1859.

Der Präsident: **Stehlin.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 15. Jänner 1859.

Der Präsident: **Niggeler.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Digitized by Google

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in die amtliche Gesezsammlung der Eidgenossenschaft.

Bern, den 18. Jänner 1859.

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß,

betreffend

die Erstellung des Bundesrathhauses.

(Vom 15. Jänner 1859.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft
beschließt:

Der Bundesrath ist beauftragt, dem Gemeinderath der Stadt Bern, zuhanden dieser Gemeinde, in angemessener Weise die verdiente Anerkennung für die ausgezeichnete Art und Weise auszusprechen, mit welcher die Bundesstadt Bern die in Betreff der Erbauung des Bundesrathhauses übernommenen Verpflichtungen erfüllt hat.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 15. Jänner 1859.

Der Präsident: **Stehlin.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 15. Jänner 1859.

Der Präsident: **Niggeler.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Digitized by Google

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.*)

Bern, den 17. Jänner 1859.

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß,

betreffend

die Eisenbahn Muttenz-Augst.

(Vom 15. Jänner 1859.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

einer vom Landrathe des Kantons Basel-Landschaft unterm 26. Augstmonat 1856 der schweizerischen Zentralbahn ertheilten Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Muttenz nach Augst;

der bezüglichen Berichte des Regierungsrathes von Basel-Landschaft vom 20/22. Herbstmonat, und vom 12. und 26. Wintermonat 1856, aus welchen namentlich hervorgeht, daß die obgenannte Konzession das Veto des Volkes bestanden und daher Gesezeskraft erhalten hat;

der Beschwerde des Regierungsrathes des Kantons Basel-Landschaft vom 18. Wintermonat 1857;*

*) Die Verdankungsurkunde findet sich im Bundesblatt vom Jahr 1859, Band I, Seite 100.

Digitized by Google

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession, die auf Grundlage derjenigen ertheilt ist, welche unterm 6. Christmonat 1852 dem provisorischen Verwaltungsrathe der schweizerischen Zentralbahn für die Eisenbahn von der stadt-baselschen Gränze an der Birs bis zur solothurnischen Gränze am untern Hauenstein ertheilt wurde, die Genehmigung des Bundes ertheilt, wobei jedoch die Bestimmungen im Art. 38 und Art. 30, Lemmate 3 und 4 der Konzession vom 6. Christmonat 1852,*) betreffend die Befreiung der Angestellten von der Wehrpflicht und betreffend Posttransportzüge und Omnibusdienst, ausgenommen sind.

Bedingungen der Bundesgenehmigung:

Art. 1. In Erledigung vom Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die Eisenbahn, welche den Gegenstand dieser Genehmigung bildet, in ihrer Gesammtheit, so weit sie wirklich erstellt worden ist, sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und Vorräthen, welche dazu gehören, unter denjenigen Bedingungen an sich zu ziehen, welche im Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 28. Jänner 1853**) über Genehmigung der mehrgenannten Konzession vom 6. Christmonat 1852, betreffend die Eisenbahn von der Birs an den Hauenstein, enthalten sind.

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1853, Band I, Seite 320, und Eisenbahnaktensammlung I. Theil, Seite 149.

**) Siehe eidg. Gesezsammlung, Band III, Seite 281.

Digitized by Google

Art. 3. Auf der Bahn Muttenz-Augst ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn bis 31. Christmonat 1861 zu machen und zugleich genügender Ausweis über gehörige Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist die Genehmigung des Bundes für diese Bahn erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 28. Heumonat 1852 genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzession in keiner Weise Eintrag geschehen.

Die im Artikel 4 des Bundesbeschlusses vom 28. Jänner 1853 gemachten Vorbehalte werden gegenüber der hier genehmigten Konzession ausdrücklich erneuert.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Der Bundesrathsbeschluß vom 22. Christmonat 1856*) tritt außer Kraft.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 11. Jänner 1859.

Der Präsident: **Stehlin.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 15. Jänner 1859.

Der Präsident: **Riggeler.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 20. Jänner 1859.

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

---

*) Siehe eidg. Gesezsammlung, Band V, Seite 512.

Digitized by Google

Bundesbeschluß,

betreffend

Beitrag an die Kosten der Erstellung einer Brüke über die Seeenge bei Acheregg.

(Vom 19. Jänner 1859.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

eines Gesuches der Regierung von Unterwalden nid dem Wald, vom 9. Brachmonat 1858, dahin gehend, daß ihr, als Unterstüzung für den Bau einer Brüke über die Seeenge bei Acheregg, entweder der Bezug eines Brükengeldes oder ein angemessener Beitrag an die Baukosten bewilligt werden möchte;

eines Berichtes des Bundesrathes vom 31. Christmonat 1858;

in Anwendung des Art. 21 der Bundesverfassung,

beschließt:

1. Der Regierung von Unterwalden nid dem Wald wird für den Bau einer Brüke von Acheregg nach Stansstad, mit den nöthigen Anfahrten, ein Beitrag aus der Bundeskasse von Fr. 20,000 bewilligt.

2. Die Brüke ist so zu konstruiren, daß die Schifffahrt nicht gehindert werde und die Dampfschiffe durchpassiren können.

3. Die Bauplane unterliegen der Genehmigung des Bundesrathes.

4. Die Zahlung des Beitrages erfolgt successive nach Maßgabe des Vorrükens der Arbeiten.

5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Digitized by Google

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 15. Jänner 1859.

Der Präsident: **Stehlin.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 19. Jänner 1859.

Der Präsident: **Riggeler.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 25. Jänner 1859.

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß,

betreffend

Gewährleistung der Verfassung des Kantons Appenzell A. Rh.

(Vom 20. Jänner 1859.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes über die Staatsverfassung des Kantons Appenzell Außerrhoden, vom 3. Weinmonat 1858,

Digitized by Google

in Berücksichtigung:

daß diese Verfassung nichts enthält, was mit der Bundesverfassung im Widerspruch steht;

daß ferner diese Verfassung die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen Formen sichert, und im Ganzen oder theilweise revidirt werden kann;

daß sie endlich von der Mehrheit des appenzellischen Volkes in gesetzlicher Weise angenommen worden ist,

beschließt:

1. Der Staatsverfassung des Kantons Appenzell der äußern Rhoden, vom 3. Weinmonat 1858, wird hiemit die bundesgemäße Garantie ertheilt.

2. Dieser Beschluß ist dem Bundesrathe zur Vollziehung mitzutheilen.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 17. Jänner 1859.

Der Präsident: **Niggeler.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 20. Jänner 1859.

Der Präsident: **Stehlin.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 24. Jänner 1859.

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Digitized by Google

Bundesbeschluß,

betreffend

Gewährleistung der Verfassung des Kantons Neuenburg.

(Vom 20. Jänner 1859.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes über die Staatsverfassung des Kantons Neuenburg, vom 21. Wintermonat 1858,

in Berüksichtigung:

daß diese Verfassung nichts enthält, was mit der Bundesverfassung im Widerspruch steht;

daß ferner diese Verfassung die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen Formen sichert und im Ganzen oder theilweise revidirt werden kann;

daß sie endlich von der Mehrheit des neuenburgischen Volkes in gesezlicher Abstimmung angenommen wurde,

beschließt:

1. Der Staatsverfassung des Kantons Neuenburg, vom 21. Wintermonat 1858, wird hiermit die bundesgemäße Garantie ertheilt.

2. Dieser Beschluß ist dem Bundesrathe zur Vollziehung mitzutheilen.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 17. Jänner 1859.

Der Präsident: **Riggeler.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Digitized by Google

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 20. Jänner 1859.

Der Präsident: **Stehlin.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 24. Jänner 1859.

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß,

betreffend

verbesserte Einrichtungen in den Sizungssälen der gesezgebenden Räthe.

(Vom 21. Jänner 1859.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des Berichtes des Bundesrathes vom 28. Heumonat 1858,

beschließt:

Der Bundesrath ist ermächtigt, die von den beiden Räthen verlangten Einrichtungen in den beiden Rathssälen auf Rechnung der Bundeskasse ausführen zu lassen, und es wird ihm hiefür ein Kredit von 22,000 Franken bewilligt.

Digitized by Google

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 31. Heumonat 1858.

Der Präsident: **Stehlin.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 21. Jänner 1859.

Der Präsident: **Niggeler.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.
Bern, den 28. Jänner 1859.

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß,

betreffend

die Rekursbeschwerde von Gastwirthen und Pferdehaltern gegen die Reisenden-Transportreglemente der Kantone Schwyz und Luzern.

(Vom 21. Jänner 1859.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Prüfung einer Rekursbeschwerde mehrerer Wirthe und Pferdehalter — Kamer, in Art und Mithaften — vom 2. Jänner 1859 gegen einen Beschluß des Bundesrathes vom 13. Augstmonat

Digitized by Google

1858, betreffend die Reisenden-Transportreglemente der Kantone Schwyz und Luzern,

beschließt:

Es wird über die gedachte Rekursbeschwerde zur Tagesordnung geschritten.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 19. Jänner 1859.

Der Präsident: **Stehlin.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 21. Jänner 1859.

Der Präsident: **Niggeler.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in die amtliche Gesezsammlung der Eidgenossenschaft.

Bern, den 31. Jänner 1859.

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Digitized by Google

Bundesbeschluß,

betreffend

die internen Telegraphentaxen.

(Vom 22. Jänner 1859.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Vorschlages des Bundesrathes vom 7. Christmonat 1858,

beschließt:

1. Die Taxe für die telegraphischen Depeschen im Innern der Schweiz, ohne Unterschied der Entfernung, beträgt:

für eine Depesche bis auf 20 Wörter Fr. 1. —
" " " von 21—30 " " 1. 25
" " " " 31—40 " " 1. 50

und so fort, indem für je 10 Wörter oder Bruchtheile einer solchen Gruppe ein Zuschlag von 25 Rp. der vorhergehenden Taxe beigefügt wird. Ort und Datum kommen nicht in Berechnung.

2. In dieser Taxe ist die unverzügliche Beförderung der Depesche in die Wohnung des Adressaten, in sofern diese nicht über eine Viertelstunde vom Telegraphenbüreau der Ankunftsstation entfernt ist, inbegriffen.

Ist die Wohnung des Adressaten über eine Viertelstunde vom Telegraphenbüreau entfernt, so wird die Depesche in der Regel ohne weitern Zuschlag durch die Post an den Bestimmungsort befördert.

Wenn aber vom Aufgeber Extrabeförderung verlangt wird, so geschieht die unverzügliche Bestellung durch Extraboten, und bei Entfernung über zwei Stunden durch Staffette.

Die Extrabotengebühr beträgt für jede halbe Stunde 50 Rappen, die Staffettengebühr für jede halbe Stunde einen Franken. Bruch-

Digitized by Google

theile unter einer halben Stunde werden in Berechnung der Gebühren der Extraboten und Staffetten für eine volle halbe Stunde angenommen.

3. Als Ersaz für die kostenfreie Beförderung der Depeschen durch die Post hat die Telegraphenverwaltung dringliche Depeschen in Postdienstsachen ebenfalls unentgeldlich zu befördern.

IX. 30, 28, 321.

4. Der Bundesrath wird beauftragt, die nöthigen Verordnungen und Reglemente über die Benuzung der Telegraphen in der Schweiz, über die Ermäßigung der Taxen für abonnirte Depeschen und über die Taxe für Vervielfältigung von Depeschen zu erlassen.

5. Gegenwärtiger Beschluß tritt auf den gleichen Tag mit dem unterm 1. Herbstmonat 1858 in Bern unterzeichneten Telegraphenvertrag in Kraft, von welchem Zeitpunkte an der Bundesbeschluß vom 16. Christmonat 1854 (V, 8) aufgehoben wird.

Der Bundesrath ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 18. Jänner 1859.

Der Präsident: **Stehlin.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 22. Jänner 1859.

Der Präsident: **Niggeler.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.
Bern, den 2. Hornung 1859.

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Digitized by Google

Bundesbeschluß,

betreffend

Rükzahlung des eidgenössischen Anleihens von 12 Millionen.

(Vom 25. Jänner 1859.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft
beschließt

Der Bundesrath wird beauftragt, die beiden aus Anlaß des Neuenburgerkonfliktes aufgenommenen Anleihen, unter Beobachtung der vertragemäßigen Kündungsfrist, zurük zu zahlen, nach Maßgabe, wie die aus den betreffenden Geldern gemachten Darleihen fällig werden. Die verfügbaren Gelder sind vorab zur Tilgung des fünfprozentigen Anleihens zu verwenden.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 24. Jänner 1859.

Der Präsident: **Stehlin.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 25. Jänner 1859.

Der Präsident: **Niggeler.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.
Bern, den 31. Jänner 1859.

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Digitized by Google

Bundesbeschluß,

betreffend

Bewilligung von Nachtragskrediten an den Bundesrath für die Jahre 1858 und 1859.

(Vom 25. Jänner 1859.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft

nach Einsicht der Botschaften des Bundesrathes vom 11. Jänner 1859,

beschließt:

Es werden folgende Nachtragskredite für die Jahre 1858 und 1859 bewilligt:

Rubriken des Budget von 1858.

A. Für 1858.

Allgemeine Verwaltungskosten.

Bundesrath.

Nr.	Litt.		Fr. Rp.	Fr. Rp.
9.	C a.	Gehalt des Präsidenten . .	1,300. —	
„	„ b.	Gehalte der 6 Mitglieder . .	7,500. —	
				8,800. —

Bundeskanzlei.

10.	D. 1.	Kanzler	200. —	
„	„ 2.	Stellvertreter des Kanzlers .	500. —	
„	„ 3.	Zwei Archivare	400. —	
„	„ 4.	Registrator	300. —	
„	„ 5.	Zwei Kanzleisekretäre . . .	1,200. —	
„	„ 6.	Uebersezungen	1,500. —	
„	„ 7.	Kopiaturen	2,500. —	
„	„ 8.	Weibel	1,800. —	
				8,400. —
		Transport . . .		17,200. —

Digitized by Google

Rubriken des Budget von 1858.			Fr. Rp.	Fr. Rp.
		Departemente.		
		Politisches Departement.		
Nr.	Litt.			
		Transport . . .		17,200. —
14.	A. 5.	Eidg. Repräsentanten und Kommissarien	3,987. 16	
„	„ 6.	Repräsentationskosten . . .	1,518. 65	
				5,505. 81
		Departement des Innern.		
15.	B. 1.	Departementssekretär	500. —	
„	„ 2.	Archive:		
		a. Kopist des eidg. Archivars	300. —	
		c. „ „ helvet. Archives	300. —	
				1,100. —
		Militärdepartement.		
16.	C. 1.	Erster Sekretär	200. —	
„	„ 2.	Zwei Sekretäre	900. —	
„	„ 3.	Kopisten	500. —	
				1,600. —
		Finanzdepartement.		
		1. Staatskasse.		
17.	D. a.	Staatskassier	500. —	
„	„ b.	Adjunkt	300. —	
„	„ c.	Gehilfe	500. —	
„	„ d.	Außerordentliche Aushilfe . .	300. —	
		2. Finanzbüreau.		
„	„ a.	Chef des Rechnungswesens und Departementssekretär . .	200. —	
„	„ b.	Adjunkt, zugleich Registrator .	300. —	
„	„ c.	Revision: 2 Revisoren à Fr. 2,400, jezt Fr. 2,500 . .	200. —	
„	„ d.	Aushilfe für Revisions- und Büreauarbeiten	2,100. —	
„	„ e.	Verwaltungskosten für Kapitalien und Liegenschaften . . .	9,200. —	
„	„ f.	Kassenuntersuchungen ꝛc. (außerordentliche Aushilfe . .	300. —	
				13,900. —
		Transport . . .		39,305. 81

Digitized by Google

Rubriken des Budget von 1858.

Justiz- und Polizeidepartement.

Nr.	Litt.		Fr. Rp.	Fr. Rp.
		Transport . . .		39,305. 81
20.	G. a.	Gehalte und Taggelder.		
		I. Departementskanzlei.		
"	" "	1. Sekretär	500. —	
"	" "	2. Kopiaturen	300. —	
"	" d.	Heimathlose, Kosten zur Ausführung und Eintheilung .	900. —	
				1,700. —

Spezialverwaltungen.

Militärverwaltung.

21.	A. a.	Gehalte und Taggelder.		
"	" "	I. Kriegskommissariat.		
"	" " "	1. Oberkriegskommissär . . .	200. —	
"	" " "	2. Verifikator und Buchführer .	500. —	
"	" " "	3. Gehilfe, Verwalter des Karten- und Reglementendepot . .	500. —	
"	" " "	4. Gehilfe des Hauptbüreau .	400. —	
"	" " "	5. Aushilfe und Kopist des Depot	600. —	
"	" " "	6. Außerordentliche Aushilfe .	600. —	
"	" "	II. Verwaltung des Materiellen.		
"	" " "	1. Verwalter	400. —	
"	" " "	2. Gehilfe	500. —	
"	" "	III. Verwaltung in Thun.		
"	" " "	1. Kriegskommissär	100. —	
"	" "	IV. Verwaltung des Personellen. Adjunkt des Departements für das Personelle, gleichzeitig Oberinstruktor der Infanterie	400. —	
"	" c.	Unterricht.		
		7. Bundesreserve, c. Kavallerie .	4,000. —	
"	" "	17. Fourage-Magazin in Thun .	45,543. 08	
		Transport	53,743. 08	41,005. 81

Digitized by Google

Rubriken des Budget von 1858.

Nr.	Litt.		Fr. Rp.	Fr. Rp.
		Transport	53,743. 08	41,005. 81
21.	A. e.	Kriegsgeräthschaften, Mobilien und Magazine.		
„	„ „	2. Anschaffung von Kriegsmaterial, Kanzlist der Verwaltung .	400. —	
„	„ „	4. Magazine	560. —	
„	„ g.	Sendungen und Kommissionen.		
„	„ „	2. Versuche mit Feuerwaffen ꝛc. .	1,800. —	
„	„ h.	Drukkosten und Auslagen für den Verlag der Reglemente ꝛc.		
		Drukkosten der Exerzirreglemente (italienische Ausgabe) . .	1,336. —	
				57,839. 08
		Zollverwaltung.		
22.	B. I.	Gehalte	49,460. —	
„	„ VI.	Gränzschuz	15,700. —	
				65,160. —
		Postverwaltung.		
23.	C. I.	Gehalte und Vergütungen.		
„	„ „	A. Generalpostdirektion . .	7,400. —	
„	„ „	B. Kreispostdirektionen.		
„	„ „	1. Direktoren	1,800. —	
„	„ „	2. Kontroleure	1,700. —	
„	„ „	3. Adjunkte	4,000. —	
„	„ „	4. Gehilfen	7,648. —	
„	„ „	C. Postbüreaux	40,852. —	
„	„ „	D. Ablagen, Boten, Briefträger, Paker	25,617. —	
„	„ „	E. Konbukteure	21,307. —	
				110,324. —
		Transport . . .		274,328. 89

Digitized by Google

Rubriken des Budget von 1858.

Telegraphenverwaltung.

Nr.	Litt.		Fr. Rp.	Fr. Rp.
		Transport . . .		274,328. 89
24.	D.	Apparate		9,000. —

Pulververwaltung.

25.	E. d.	Reparationen und Unterhalt der Gebäulichkeiten und Geräthe . . .		20,000. —

Münzverwaltung.

27.	G. c.	Reine Fabrikationskosten.		
"	" "	Besoldungen und Löhnungen.		
"	" "	Direktor	500. —	
"	" "	Verifikator	500. —	
"	" "	Gehilfe	200. —	
"	" "	Unvorhergesehenes	3,000. 30	
				4,200. 30
		Total . . .		307,529. 19

Rubriken des Budget von 1859.

B. Für 1859.

Allgemeine Verwaltungskosten.

Bundesrath.

Nr.	Litt.		Fr. Rp.	Fr. Rp.
9.	C. a.	Gehalt des Präsidenten . .	1,300. —	
"	" b.	Gehalte der 6 Mitglieder . .	7,500. —	
				8,800. —

Bundeskanzlei.

10.	D. 1.	Kanzler	200. —	
"	" 2.	Stellvertreter des Kanzlers .	500. —	
"	" 3.	Zwei Archivare	400. —	
"	" 4.	Registrator	300. —	
		Transport	1,400. —	8,800. —

Digitized by Google

Rubriken des Budget von 1859.					
Nr.	Litt.		Fr.	Rp.	Fr. Rp.
		Transport	1,400.	—	8,800. —
10.	D, 5.	Zwei Kanzleisekretäre . . .	1,200.	—	
„	„ 6.	Uebersezungen	1,500.	—	
„	„ 7.	Kopiaturen	2,500.	—	
„	„ 8.	Weibel	1,800.	—	
					8,400. —

Departemente.

Departement des Innern.

15.	B. 1.	Departementssekretär			500. —

Militärdepartement.

16.	C. 1.	Erster Sekretär	200.	—	
„	„ 2.	Zwei Sekretäre	900.	—	
„	„ 3.	Kopisten	500.	—	
					1,600. —

Finanzdepartement.

1. Staatskasse.

17.	D. a.	Staatskassier	500.	—	
„	„ b.	Adjunkt	300.	—	
„	„ c.	Gehilfe	500.	—	
„	„ d.	Außerordentliche Aushilfe . .	300.	—	

2. Finanzbüreau.

„	„ a.	Chef des Rechnungswesens und Departementssekretär . .	200.	—	
„	„ b.	Adjunkt, zugleich Registrator .	300.	—	
„	„ c.	Revision: 2 Revisoren à Fr. 2400, jezt Fr. 2500	200.	—	
		Transport	2,300.	—	19,300. —

Digitized by Google

Rubriken des Budget von 1859.

Nr.	Litt.		Fr. Rp.	Fr. Rp.
		Transport	2,300. —	19,300. —
17.	D. d.	Aushilfe für Revisions- und Büreauarbeiten	2,100. —	
"	" e.	Verwaltungskosten für Kapitalien und Liegenschaften . . .	300. —	
				4,700. —

Post- und Baudepartement.

19.	F. 2. c.	Mobiliaranschaffungen im Bundesrathhaus	— —	12,000. —

Justiz- und Polizeidepartement.

20.	G. a.	Gehalte und Taggelder. I. Departementskanzlei.		
"	" " 1.	Sekretär	500. —	
"	" " 2.	Kopiaturen	300. —	
"	" d.	Heimathlose, Kosten zur Ausführung und Eintheilung .	500. —	
				1,300. —

Spezialverwaltungen.

Militärverwaltung.

21.	A. a.	Gehalte und Taggelder.		
"	" " I.	Kriegskommissariat.		
"	" " 1.	Oberkriegskommissär . .	200. —	
"	" " 2.	Verifikator und Buchführer	500. —	
"	" " 3.	Gehilfe, Verwalter des Karten- u. Reglementendepot	500. —	
"	" " 4.	Gehilfe des Hauptbüreau .	400. —	
"	" " 5.	Aushilfe u. Kopist des Depot	600. —	
"	" " 6.	Außerordentliche Aushilfe .	600. —	
"	" II.	Verwaltung des Materiellen.		
"	" " 1.	Verwalter	400. —	
"	" " 2.	Gehilfe	500. —	
		Transport	3,700. —	37,300. —

Digitized by Google

Rubriken des Budget von 1859.			Fr. Rp.	Fr. Rp.
		Transport	3,700. —	37,300. —
21. A. a. III.		Verwaltung in Thun.		
„ „ „ „	1.	Kriegskommissär	100. —	
„ „ „ IV.		Verwaltung des Personellen. Adjunkt des Departements für das Personelle, gleichzeitig Oberinstruktor d. Infanterie	400. —	
„ „ „ V.		Pulverkontroleur. Besoldung Fr. 3000, Reisekosten Fr. 1000 . . .	4,000. —	
		Anschaffung von Instrumenten	500. —	
„ „ e.		Kriegsgeräthschaften, Mobilien und Magazine.		
„ „ „	2.	Anschaffung von Kriegsmaterial, Kanzlist der Verwaltung	400. —	
„ „ „	4.	Magazine	560. —	
„ „ b.		Druckkosten und Auslagen für den Verlag der Reglemente ꝛc.		
		Druckkosten der Exerzirreglemente (italien. Ausgabe)	7,000. —	
				16,660. —
		Zollverwaltung.		
22. B. I.		Gehalte	50,060. —	
„ „ IV.		Bauten	20,000. —	
„ „ VI.		Gränzschuz	20,000. —	
				90,060. —
		Postverwaltung.		
23. C. I.		Gehalte und Vergütungen.		
„ „ „ A.		Generalpostdirektion .	4,900. —	
		Transport	4,900. —	144,020. —

Digitized by Google

Rubriken des Budget von 1859. Nr.	Litt.		Fr. Rp.	Fr. Rp.
		Transport	4.900. —	144,020. —
23.	C. I. B.	Kreispostdirektionen.		
„	„ „	1. Direktoren	1,800. —	
„	„ „	2. Kontroleure	1,700. —	
„	„ „	3. Adjunkte	4,500. —	
„	„ „	4. Gehilfen	12,648. —	
„	„ „	C. Postbüreaux	10,852. —	
„	„ „	E. Kondukteure	23,924. —	
				60,324. —
		Pulververwaltung.		
25.	E. a.	Gehalte.		
„	„ „	1. Pulververwalter	500. —	
„	„ „	2. Adjunkt	600. —	
„	„ „	3. 6 Bezirksverwalter, 2 à 3000, 1 à 2800 und 3 à 2700 Fr.	11,500. —	
				12,600. —
		Münzverwaltung.		
27.	G. c.	Reine Fabrikationskosten.		
„	„ „	1. Besoldungen und Löhnungen:		
„	„ „	Direktor	500. —	
„	„ „	Berifikator	500. —	
„	„ „	Gehilfe	200. —	
„	„ „	2. Arbeiter für die Münz- u. Frankomarkenfabrikation . . .	4,000. —	
				5,200. —
		Total . . .		222,144. —

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 22. Jänner 1859.

Der Präsident: **Stehlin.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Digitized by Google

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 25. Jänner 1859.

Der Präsident: **Niggeler.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in die amtliche Gesezsammlung der Eidgenossenschaft.

Bern, den 31. Jänner 1859.

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß,

betreffend

Ermächtigung an den Bundesrath zur Genehmigung von Eisenbahnkonzessionen.

(Vom 26. Jänner 1859.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft
beschließt:

Der Bundesrath wird ermächtigt, Namens des Bundes etwaigen Eisenbahnkonzessionsgesuchen, welche vor dem nächsten Zusammentritte der Bundesversammlung einlangen, sofern deren Erledigung als dringlich erscheint und dagegen keine erheblichen Einwendungen gemacht werden, im Sinne der Beschlüsse, welche die Bundesversammlung in Sachen bisher gefaßt hat, die Genehmigung zu ertheilen.

Digitized by Google

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 25. Jänner 1859.

Der Präsident: **Niggeler.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 26. Jänner 1859.

Der Präsident: **Stehlin.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 31. Jänner 1859.

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß,

betreffend

die Einführung gezogener Waffen bei der Infanterie.

(Vom 26. Jänner 1859.)

VII. 4.

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Vorschlages des Bundesrathes auf Einführung gezogener Waffen bei der Infanterie, vom 11. Jänner 1859,

beschließt:

1. Die Rollgewehre jeziger Ordonnanz sollen zur Bewaffnung der gesammten, bisher damit ausgerüsteten Fußtruppen des Bundes-

Digitized by Google

auszuges und der Bundesreserve nach dem System Prélaz-Burnaud umgeändert werden, mit Ausnahme derjenigen Kompagnien, für welche das Jägergewehr bestimmt ist.

2. Die Kosten der Umänderung in das neue System, ebenso die Transportkosten nach der Umänderungswerkstätte und zurük, so wie die Kosten der Umänderung der Munition, werden vom Bunde getragen.

Von den Kantonen sind jedoch zu übernehmen: Die Verpakungskosten in den Zeughäusern, die Unkosten mit fehlerhaften oder zur Umänderung unbrauchbaren Gewehren, allfällig nöthige Verbesserungen an Schloß und Kugelzieher.

3. Dem Bundesrath ist zur Bestreitung der Kosten, so weit diese dem Bunde obliegen, ein Kredit bis auf 500,000 Franken eröffnet.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 21. Jänner 1859.

Der Präsident: **Oehlin.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 26. Jänner 1859.

Der Präsident: **Niggeler.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 7. Hornung 1859.

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Digitized by Google

Vertrag,

betreffend

Verbesserung des Seeabflusses in Luzern.

(Vom 9. Oktober 1858.)

Zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft, den Uferkantonen des Vierwaldstättersees: Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, und der Gesellschaft der schweizerischen Zentralbahn, alle vertreten durch die endesunterzeichneten Abgeordneten, ist zum Zweke der Verbesserung des Seeabflusses in Luzern und einer dadurch herbeizuführenden Tieferlegung des höhern Seewasserstandes folgender Vertrag abgeschlossen worden:

1. Es soll, unter Wegreißung eines Theils des bisherigen geschlossenen Wehres in Luzern, ein Schleußenwehr angelegt werden, und zwar nach demjenigen Projekte, welches die vom Bundesrathe ernannten Sachverständigen, Herren Oberst Müller, Oberst Göldlin und Oberingenieur Pressel, in ihrem Gutachten mit Planbeilagen vom 18. September 1858 unter Nummer II (sogenanntes reines Nadelwehr) in Vorschlag bringen.

Das Werk soll in der von den Sachverständigen in erster Linie vorgeschlagenen größern, einen Kostenvoranschlag von 97,000 Franken bedingenden Breite ausgeführt werden.

2. An die Kosten des Werkes tragen bei:

die schweizerische Eidgenossenschaft	Fr. 24,250
die Gesellschaft der schweizerischen Zentralbahn .	„ 33,000

den übrigen Theil der Kosten tragen die Uferkantone nach folgendem Verhältnisse:

Luzern im Verhältnisse von	32 %
Uri	18 „
Schwyz	18 „
Obwalden	14 „
Nidwalden	18 „

Digitized by Google

Die gleiche Skala gilt auch für einen Mehrbetrag der Kosten, der sich über den Expertenvoranschlag von 97,000 Fr. hinaus ergeben möchte.

Jedem Kanton bleibt überlassen, je nach der bei ihm bestehenden Gesezgebung oder Uebung bezüglich solcher Unternehmungen die betreffenden Kosten auf die Staatskasse zu übernehmen, oder ganz oder theilweise auf die betreffenden Betheiligten im Kantone zu verlegen. Gegenüber den Theilnehmern an diesem Vertrage haftet aber in jedem Falle der Kanton. Die zugesicherten fixen Beiträge der Eidgenossenschaft und der Zentralbahngesellschaft sollen durch einen Mehrbetrag der Kosten nicht berührt werden.

Die Einzahlung der oben bestimmten Beitragsquoten erfolgt im Verhältnisse des Vorrükens der Arbeiten.

3. Mit der Ausführung des Werkes wird der Kanton Luzern betraut.

Zu diesem Zweke wird er sofort die Ausführungs- und Detailplane mit Detailskostenberechnungen aufnehmen lassen, und dieselben den bisherigen bundesräthlichen Sachverständigen, Herren Oberst Müller, Oberst Göldlin und Oberingenieur Pressel, zur Prüfung vorlegen.

Finden diese die Plane genehm und den Grundlagen gegenwärtigen Vertrages entsprechend, und zeigt sich auf ergangene Ausschreibung hin ein Unternehmer um eine Summe, welche es möglich macht, mit den Gesammtkosten nicht über 97,000 Fr. zu steigen, so kann ohne Weiteres zur Ausführung geschritten werden.

Können sich die Sachverständigen mit der Regierung von Luzern über die Planvorlagen nicht verständigen, so entscheidet der Bundesrath.

Zeigt sich für die festgestellten Ausführungsplane um eine Summe in obenangedeuteten Schranken ein Unternehmer nicht, so sind sämmtliche Uferkantone zu einer Konferenz zusammenzuberufen, um sich zu verständigen, bevor der Zuschlag erfolgt. Können sie sich nicht verständigen, so entscheidet der Bundesrath.

Längstens bis 1. Mai 1861 soll das Werk vollendet sein.

Digitized by Google

4. Jeder Uferkanton kann während des Baues Bemerkungen über den Gang, die Beschaffenheit und Zwekmäßigkeit der in Ausführung begriffenen Arbeiten anbringen. Das gleiche Recht steht der Zentralbahngesellschaft zu.

Können solche Bemerkungen durch die Dazwischenkunft der bundesräthlichen Experten nicht erledigt werden, so entscheidet der Bundesrath.

Leztere Behörde behält sich ebenfalls die Aufsicht über den Gang und die Beschaffenheit der Bauten vor.

5. Nach Vollendung des Werkes soll unter Mitwirkung aller Betheiligten konstatirt werden, daß die Ausführung den Grundlagen dieses Vertrages und den genehmigten Ausführungsplanen gemäß stattgefunden habe.

6. Den Unterhalt des Werkes, so wie das zur Regulirung des Seewasserstandes nöthige Oeffnen und Schließen der Schleußen übernimmt der Kanton Luzern.

7. Ueber das Oeffnen und Schließen der Schleußen wird die Regierung des Kantons Luzern, im Einverständniß mit den Regierungen der übrigen Uferkantone, seiner Zeit ein Reglement aufstellen.

Findet diesfalls eine Verständigung nicht statt, so entscheidet über die streitigen Punkte der Bundesrath.

Die Aufstellung dieses Reglements erfolgt, nachdem im Verlaufe von drei Jahren, von Vollendung des neuen Wehrs an gerechnet, die nöthigen Beobachtungen und Erfahrungen gesammelt sein werden.

Inzwischen wird, unter Aufsicht der Regierung von Luzern, durch dasige Stadtbehörde nach bestem Ermessen mit Rükstcht auf den jeweiligen Wasserstand, die Witterungsverhältnisse u. s. w. das Oeffnen und Schließen besorgt, wobei die hienach unter Ziffer 1—3 bezeichneten Vorschriften bereits in Anwendung zu bringen sind.

In dem aufzustellenden Reglemente sind unter Anderm folgende Grundsäze in vollem Maße zu berükstchtigen:

Digitized by Google

1) Der bisherige niedrigste Wasserstand soll auch für die Zukunft beibehalten werden. Derselbe ist durch die Höhe eines festen Pfahles bezeichnet, welcher in dem dermalen bestehenden Wehr gesezt sich befindet und dessen Spize mit einem runden Knopf versehen ist.

2) Bei Regulirung der Schwellwerke am Seeausflusse soll als Regel gelten, die Seestände möglichst tief zu halten. Daher soll vom Momente an, wie der See über den festgesezten niedrigen Stand zu steigen beginnt, das Oeffnen der Schleußen im angemessenen Maße beginnen und der Wasserabfluß nach Bedürfniß hergestellt werden; dieses aber immerhin innert solchen Gränzen, daß in Folge der neuen Reußabfluß-Einrichtungen dem unterhalb gelegenen Uferlande im Gebiete des Kantons Luzern keine größern Nachtheile erwachsen, als denen es unter jezt bestehenden Verhältnissen ausgesezt war.

3) Im Falle, daß das aus dem See abfließende Wasserquantum noch durch eine Anschwellung der Emme so wesentlich vermehrt wird, daß eine Gefährde für die untern Reußgegenden sichtlich zu besorgen ist, so soll, in Uebereinstimmung mit der im Expertengutachten vom 18. September 1858 ausgesprochenen Ansicht, die Regierung von Luzern berechtigt sein, während der gewöhnlich kurzen Dauer der Hochwasserstände der Emme mittels des Wehrs den Seeausfluß im erforderlichen Masse zu beschränken. Diese Einschränkung soll in Maximum jedoch 4000 Kubikfuß per Sekunde nicht überschreiten und jeweilen nicht länger als 24 Stunden dauern.

8. Die Regierung des Kantons Luzern soll darüber wachen, daß an dem Seeausflusse und dem Reußbette in Luzern keine Bauten oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, welche einen Einfluß von bemerkenswerthem Nachtheil auf den Seeabfluß üben.

Wenn den Vorstellungen der übrigen Uferkantone gegen solche Bauten und Veränderungen nicht Rechnung getragen wird, so entscheiden darüber die kompetenten Bundesbehörden.

Digitized by Google

9. Die Regierungen der Kantone Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden geben gegenüber der schweizerischen Zentralbahnverwaltung die Erklärung ab, daß sie keine Einwendung erheben, wenn allfällig in Folge Verkommnisses zwischen benannter Eisenbahngesellschaft und der Regierung von Luzern, oder in Folge kompetenten Entscheides, eine Verlängerung des Bahndammes vorgenommen werden wollte.

Jedoch darf durch eine solche Dammverlängerung diejenige Rükksicht nicht verlezt werden, welche im vorhergehenden Art. 8 vorbehalten ist.

Würden über leztere Frage sich Anstände erheben, so entscheidet darüber der Bundesrath.

10. Die Regierung des Kantons Luzern gestattet der Zentralbahnverwaltung, die laut genehmigtem Plane (Profil) projektirte Höhenlage des Bahnhofes, der Zuleitungsstraßen ꝛc. um 2 Fuß tiefer zu halten, so daß die Höhenquote dieser Anlage statt 638 Fuß bloß 636 Fuß sein darf.

11. Die Uferkantone und die Gesellschaft der schweizerischen Zentralbahn haben die Ratifikation dieses Vertrages bis spätestens den 15. November nächstkünftig dem Bundesrathe einzusenden.

Unter Vorbehalt der Ratifikation ihrer Vollmachtgeber also vereinbart und unterzeichnet.

Luzern, den 9. Oktober 1858.

Der Abgeordnete des Bundesrathes:

Stämpfli.

Die Abgeordneten der Uferkantone:

Uri:

K. Em. Müller, Landammann.
Alex. Muheim, alt Landammann.

Obwalden:

Al. Michel, Regierungsrath.

Nidwalden:

Jak. Kaiser, Landammann.
L. Wyrsch, Statthalter.

Luzern:

V. Huber.
Renward Meyer.

Schwyz:

F. Aufdermaur, Landammann.
P. M. Wyß, Regierungsrath.

Die Abgeordneten der schweiz. Zentralbahngesellschaft:

Trog.
W. Preiswerk.

Digitized by Google

Bundesbeschluß,

betreffend

Verbesserung des Seeabflusses in Luzern.

(Vom 26. Jänner 1859.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

eines durch den Abgeordneten des schweizerischen Bundesrathes und die Abgeordneten der Uferkantone des Vierwaldstättersees: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, und der schweiz. Zentralbahngesellschaft am 9. Weinmonat 1858 in Luzern abgeschlossenen Vertrages, betreffend die Verbesserung des Seeabflusses in Luzern;

eines sachbezüglichen Berichtes des Bundesrathes, vom 24. Christmonat 1858;

in Anwendung des Art. 21 der Bundesverfassung,

beschließt:

1. Dem obgenannten Vertrage ist die Genehmigung ertheilt, und der zur Ausrichtung des darin zugesicherten Kostenbeitrages erforderliche Kredit von 24,250 Franken anmit bewilligt.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 19. Jänner 1859.

Der Präsident: **Niggeler.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Digitized by Google

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 26. Jänner 1859.

Der Präsident: **Stehlin.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.
Bern, den 2. Hornung 1859.

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Wahlreglement

für die

schweizerische Bundesversammlung.

(Vom 27. Jänner 1859.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in vereinigter Sitzung der beiden Räthe nach Art. 80 der Bundesverfassung,

beschließt

folgendes Wahlreglement für die vereinigten Räthe:

Artikel 1. Das Wahlbüreau besteht aus dem Präsidenten, den vier Stimmenzählern des Nationalrathes und den zwei Stimmenzählern des Ständerathes.

Art. 2. Die Wahlen der Bundesversammlung gehen mittelst geheimer Abstimmung mit absoluter Mehrheit vor sich.

Digitized by Google

Die Wahl des Bundesrathes und des Bundesgerichtes soll den Mitgliedern jeweilen drei Tage vor der Wahlverhandlung selbst schriftlich angezeigt werden.

Die Wahl von Kommissionen kann dem Büreau übertragen werden.

Art. 3. Bei der geheimen Wahl werden von den Stimmenzählern besondere, für jeden Wahlgang anders bezeichnete Stimmzettel an die Mitglieder der Versammlung ausgetheilt.

Jeder Stimmenzähler gibt der Kanzlei die Zahl der Stimmzettel an, welche er ausgetheilt hat.

Die Zahl der ausgetheilten Stimmzettel wird vor der Stimmensammlung durch das Präsidium angezeigt.

Art. 4. Jedes Mitglied der Versammlung schreibt den Namen desjenigen, welchen es gewählt wünscht, mit deutlicher Bezeichnung der Person, auf den erhaltenen Stimmzettel.

Sind mehrere Wahlen gleicher Gattung vorzunehmen, so kann die Versammlung beschließen, daß mehrere oder alle Namen zugleich auf den Stimmzettel geschrieben werden.

Art. 5. Die Weibel sammeln die Stimmzettel ein und liefern dieselben dem Büreau ab.

Art. 6. Während des Austheilens und Einsammelns der Stimmzettel haben die Mitglieder auf ihren Sizen zu verbleiben.

Art. 7. Das Büreau zählt die eingelangten Stimmzettel ab, und der Präsident eröffnet die Zahl der ausgetheilten und eingegangenen Stimmzettel.

Nach dieser Eröffnung dürfen keine weitern Stimmzettel dem Büreau eingereicht werden.

Uebersteigt die Zahl der eingelangten beschriebenen oder unbeschriebenen Stimmzettel die Zahl der ausgetheilten Zettel, so ist das Skrutinium ungültig und muß von Neuem vorgenommen werden.

Sind hingegen so viele Stimmzettel eingelangt, als ausgetheilt wurden, oder weniger, so hat die Wahl ihren Fortgang.

Art. 8. Das Büreau sondert sich hierauf in zwei Abtheilungen, von welchen die eine den Kanzler, die andere dessen Stellvertreter zum Sekretär hat.

Digitized by Google

Unter diese zwei Abtheilungen werden die eingegangenen Stimmzettel vertheilt. Bei jedem der zwei Büreaux eröffnet der eine Stimmenzähler einen Stimmzettel nach dem andern, liest den darauf stehenden Namen laut ab und übergibt ihn zur Erwahrung einem andern Stimmenzähler.

Einer der Stimmenzähler und der Kanzler, beziehungsweise dessen Stellvertreter, verzeichnen die abgelesenen Namen zu Protokoll und sprechen bei jedem Namen die Stimmenzahl laut aus.

Nach Eröffnung aller Stimmzettel wird das Resultat von der Kanzlei zusammengetragen und von dem Präsidium eröffnet.

Hat sich keine absolute Mehrheit ergeben, so wird zu einem weitern Skrutinium geschritten.

Art. 9. Die beiden ersten Wahlgänge sind ganz frei. In den folgenden Wahlgängen fallen der oder die Kandidaten aus der Wahl, welche die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben.

Hätte jedoch ein Kandidat die relative Mehrheit der Stimmen, alle übrigen aber eine gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet eine eigene Stimmgebung darüber, welcher von den leztern nicht mehr in der Wahl bleiben soll. Die Stimmzettel werden alsdann denjenigen Kandidaten bezeichnen, welcher nicht mehr in die Wahl kommen soll.

Art. 10. Vertheilen sich in zwei auf einander folgenden Wahlgängen die Stimmen gleichmäßig auf mehr als zwei Kandidaten, so wird das Loos denjenigen bezeichnen, der aus der Wahl fallen soll.

Art. 11. Bleiben nur zwei Kandidaten in der Wahl, und erhalten sie in zwei auf einander folgenden Wahlgängen die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet nach dem zweiten Skrutinium das Loos, welcher von beiden gewählt sein soll.

Art. 12. Bei Ausmittlung der absoluten Mehrheit werden die unbeschriebenen und die ungültigen Stimmzettel nicht in Anschlag gebracht, sondern abgezogen.

Sinkt die Zahl der gültigen Stimmzettel unter die absolute Mehrheit der Mitglieder der Versammlung, so wird das Skrutinium ungültig.

Digitized by Google

Art. 13. Wenn in dem Falle, wo mehrere Namen auf den Stimmzettel geschrieben werden (Artikel 4, Absaz 2), mehr Personen, als erforderlich sind, die absolute Mehrheit erhalten haben, so werden diejenigen als gewählt betrachtet, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Sind die Stimmen gleich getheilt, so entscheidet das Loos.

Erhält in dem bezeichneten Falle nicht die erforderliche Zahl der Personen das absolute Mehr, so fallen der oder die Kandidaten aus der Wahl, welche die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben, und die weitere Wahl findet unter den Uebrigbleibenden statt.

Art. 14. Nach der Sizung sollen die eingegangenen Stimmzettel, unter Aufsicht der Stimmenzähler, durch die Weibel vernichtet werden.

Also beschlossen von der schweizerischen Bundesversammlung,
Bern, den 27. Jänner 1859.

Der Präsident: **Stehlin.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Note. Mit Ausnahme der Wahlen gilt übrigens folgender Bundesbeschluß:

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung des Art. 9 des Gesezes über den Geschäftsverkehr zwischen dem Nationalrathe und dem Ständerathe, vom 22. Christmonat 1849 (I, 281), betreffend die Erlassung eines Geschäftsreglements für die vereinigten Räthe,

beschließt:

Das Geschäftsreglement des schweiz. Nationalrathes, vom 9. Heumonat 1850 (II, 14), wird auch für das bei den Berathungen und bei den Wahlen der Bundesversammlung zu beobachtende Verfahren als gültig erklärt.

Also beschlossen von der schweizerischen Bundesversammlung,
Bern, den 11. Heumonat 1855.

Der Präsident: **Ed. Blösch.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Digitized by Google

Nachtragsgesez,

betreffend

die eidgenössische polytechnische Schule.

(Vom 29. Jänner 1859.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft
beschließt:

N.V.561

Art. 1. An der polytechnischen Schule wird ein Vorbereitungskurs von höchstens einjähriger Dauer für Solche eingerichtet, welche wegen mangelhafter Vorkenntnisse oder wegen Sprachschwierigkeiten nicht sofort in eine der Abtheilungen der polytechnischen Schule aufgenommen werden können.

Für den Eintritt in den Vorbereitungskurs gelten dieselben Alterserfordernisse, wie für den Eintritt in eine der Abtheilungen der polytechnischen Schule. Außerdem haben die Aspiranten, welche von kantonalen Vorbereitungsanstalten kommen, ein förmliches Entlassungszeugniß von diesen vorzuweisen.

Art. 2. Der jährliche Beitrag der Eidgenossenschaft für die polytechnische Schule wird auf Fr. 192,000 festgesezt.

Art. 3. Der Präsident des Schulrathes bezieht einen Jahresgehalt von Fr. 6000. Die Mitglieder des Schulrathes werden wie die Mitglieder der Kommissionen der Bundesversammlung entschädigt.

Art. 4. Die Artikel 5 und 25 des Bundesgeses vom 7. Hornung 1854 über die eidgenössische polytechnische Schule (IV, 1) sind aufgehoben.

Art. 5. Das gegenwärtige Gesez wird in seiner Wirkung auf den 1. Jänner 1859 zurükbezogen.

Art. 6. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Digitized by Google

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 28. Jänner 1859.

Der Präsident: **Niggeler.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 29. Jänner 1859.

Der Präsident: **Stehlin.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.
Bern, den 2. Hornung 1859.

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß,

betreffend

einen Beitrag an die landwirthschaftlichen Ausstellungen in Zürich und Peterlingen.

(Vom 29. Jänner 1859.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

auf den Bericht und Antrag des Bundesrathes vom 24. Jänner 1859,

beschließt:

Dem Bundesrathe wird ein Kredit von Fr. 4000 bewilligt für die in Zürich und Peterlingen im Jahr 1859 stattfindenden

Digitized by Google

Ausstellungen von landwirthschaftlichen Geräthschaften und Maschinen, in der Voraussezung jedoch, daß die Gesellschaften, welche die beabsichtigten Ausstellungen anregen, wirklich organisirt und nicht bloß von vorübergehendem Bestande seien; daß ferner die beiden Ausstellungen einen allgemeinern schweizerischen Charakter tragen, und nicht nur zur Befriedigung lokaler Bedürfnisse dienen, und daß endlich aus dieser Bewilligung kein Präjudiz für anderweitige ähnliche Gesuche entstehe.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 26. Jänner 1859.

Der Präsident: **Stehlin.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 29. Jänner 1859.

Der Präsident: **Niggeler.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 7. Hornung 1859.

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Digitized by Google

Reg XI 54

Bundesbeschluß,

betreffend

den mit Belgien, Frankreich, den Niederlanden und Sardinien abgeschlossenen Telegraphenvertrag.

(Vom 22. Jänner 1859.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

des Bundesgesezes über die Organisation der Telegraphenverwaltung, vom 20. Christmonat 1854 (V, 1), und einer Botschaft des Bundesrathes vom 21. Christmonat 1858;

nach Kenntnißnahme

1) von dem zwischen den Bevollmächtigten der Schweiz, von Belgien, Frankreich, den Niederlanden und von Sardinien den 1. Herbstmonat 1858 in Bern unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossenen internationalen Telegraphenvertrage;
2) von dem zwischen den Bevollmächtigten der Schweiz und Sardiniens den 2. Herbstmonat 1858 zu Bern unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossenen Vertrage zur Einführung ermäßigter Taxen zwischen den Gränzbüreaux;
3) von der zwischen den Bevollmächtigten der Schweiz und Frankreichs den 14. Christmonat zu Bern unter Ratifikationsvorbehalt vereinbarten Erklärung bezüglich der Taxe der zwischen den Gränzbüreaux auszuwechselnden telegraphischen Depeschen,

beschließt:

Der Bundesrath ist ermächtigt, den vorstehend erwähnten Verträgen, so wie der gedachten Erklärung, die eidgenössische Ratifikation zu ertheilen.

Digitized by Google

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 18. Jänner 1859.

Der Präsident: **Stehlin.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 22. Jänner 1859.

Der Präsident: **Niggeler**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Vertrag

über

die telegraphische Korrespondenz zwischen der Schweiz, Belgien, Frankreich, den Niederlanden und Sardinien.

(Abgeschlossen den 1. Herbstmonat 1858.)

Ratifizirt von der Schweiz am 29. Jänner 1859.
" " Belgien am 6. Christmonat 1858.
" " Frankreich am 8. Christmonat 1858.
" " den Niederlanden am 26. Jänner 1859.
" " Sardinien am 25. Jänner 1859.

Der Bundesrath
der
schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach genommener Einsicht und Prüfung des Staatsvertrags über die telegraphische Korrespondenz zwischen der Schweiz, Belgien, Frankreich, den Niederlanden und Sardinien, welcher

Le Conseil Fédéral
de la
Confédération Suisse,

après avoir vu et examiné la Convention pour la correspondance télégraphique internationale entre la *Suisse*, la *Belgique*, la *France*, les *Pays-Bas* et la *Sardaigne*, laquelle a été

Digitized by Google

von den hiezu Bevollmächtigten am 1. Herbstmonat 1858 in Bern unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossen, vom schweizerischen Nationalrathe am 18. Jänner 1859 und vom schweizerischen Ständerathe am 22. gleichen Monats genehmigt worden ist, und welcher also lautet:

Der schweizerische Bundesrath, S. M. der König der Belgier, S. M. der Kaiser der Franzosen, S. M. der König der Niederlande und S. M. der König von Sardinien

in der Absicht, dem telegraphischen Korrespondenz-Verkehr die Vortheile eines gleichmäßigen, auf alle internationalen Beziehungen anwendbaren Tarifs zu sichern, so wie auch in dem am 29. Christmonat 1855 zu Paris abgeschlossenen Spezialvertrage, an welchem die Regierung J. M. der Königin von Spanien Theil genommen hat, und dem die Regierungen S. M. des Königs der Niederlande und S. M. des Königs von Portugal später beigetreten sind, diejenigen Abänderungen zu treffen, die sich durch die Erfahrung als zweckmäßig erwiesen haben, sind übereingekommen, den gedachten Vertrag nach der Bestimmung des Art. 36 zu revi-

N. 184.

conclue sous réserve de ratification, le 1er Septembre 1858, à Berne, par les plénipotentiaires respectifs et approuvée par le Conseil National Suisse le 18 Janvier 1859 et par le Conseil des Etats Suisse le 22 du même mois, — Convention dont la teneur suit:

Le Conseil Fédéral Suisse, S. M. le Roi des Belges, S. M. l'Empereur des Français, S. M. le Roi des Pays-Bas et S. M. le Roi de Sardaigne.

Désirant assurer aux correspondances télégraphiques les avantages d'un tarif uniforme, applicable à toutes les relations internationales et apporter à la Convention spéciale conclue à Paris le vingt-neuf Décembre mil huit-cent cinquante-cinq, à laquelle le Gouvernement de S. M. la Reine d'Espagne a pris part, et à laquelle les Gouvernements de S. M. le Roi des Pays-Bas et de S. M. le Roi de Portugal ont ultérieurement adhéré, les modifications dont l'expérience a fait connaître l'utilité, sont convenus de réviser la dite Convention, conformément au vœu inscrit à l'art. 36, et ont, à cet effet,

Digitized by Google

diren, und haben zu diesem Ende zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der schweizerische Bundesrath:

den Herrn Dr. Naeff, Bundesrath, Vorsteher des Post- und Baudepartements der schweizerischen Eidgenossenschaft, und den Herrn Karl Ludwig Curchod, Direktor der Centralverwaltung der schweiz. Telegraphen;

S. M. der König der Belgier:

den Herrn Joh. Baptist Masui, Generaldirektor der Eisenbahn-, Post- und Telegraphen-Verwaltung, Commandeur des Leopoldsordens, Commandeur des Ordens der Ehrenlegion, des St. Annen- und des St. Stanislausordens von Rußland, des Ordens der Ernestinischen Linie von Sachsen, des rothen Adlerordens von Preußen, des Niederländischen Löwenordens, des Franz Joseph-Ordens von Oesterreich, und des Ordens der Heiligen Mauritius und Lazarus, Ritter des Civilverdienstordens von Sachsen ꝛc. ꝛc.;

S. M. der Kaiser der Franzosen:

den Herrn Grafen Joh. Raymund Sigismund Alfred von Sa-

nommé pour leurs Plénipotentiaires:

Le Conseil fédéral suisse:

Monsieur le Docteur Naeff, Conseiller fédéral, Chef du département des postes et des travaux publics de la Confédération suisse, et

Monsieur Charles Louis Curchod, Directeur de l'administration centrale des télégraphes suisses;

S. M. le Roi des Belges,

Monsieur Jean Baptiste Masui, Directeur général de l'administration des chemins de fer, postes et télégraphes, Commandeur de l'ordre de Léopold, Commandeur des ordres de la Légion d'honneur, de Ste Anne et de St Stanislas de Russie, de la Branche Ernestine de Saxe, de l'Aigle rouge de Prusse, du Lion Néerlandais, de François Joseph d'Autriche et des Saints Maurice et Lazare, Chevalier de l'ordre du Mérite civil de Saxe, etc. etc.;

S. M. l'Empereur des Français:

Monsieur le Comte Jean Reymond Sigismond Alfred de

Digitized by Google

lignac-Fénelon, Großoffizier des kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, Ritter des königlich Belgischen Leopoldordens, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister S. M. des Kaisers der Franzosen bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, und

den Herrn Peter August Alexandre, Direktor der Telegraphenverwaltung, Offizier des kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, Ritter des königlich Belgischen Leopoldordens, Ritter des königlichen Ordens Karls III., Commandeur des königlichen Ordens von Isabella der Katholischen ꝛc. ꝛc.;

S. M. der König der Niederlande:

den Herrn Wilhelm Constantin Arnold Staring, Referendarius beim Ministerium des Innern;

S. M. der König von Sardinien:

den Herrn Ingenieur Cajetan Bonelli, Ritter der Orden der Heiligen Mauritius und Lazarus, des Civilverdienstordens von Savoyen, Offizier der Orden Leopolds von Belgien und der Empfängniß von

Saligнac-Fénelon, Grand-Officier de l'ordre impérial de la Légion d'honneur, Chevalier de l'ordre royal de Léopold de Belgique, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de S. M. l'Empereur des Français près la Confédération suisse, et

Monsieur Pierre Auguste Alexandre, Directeur de l'administration des lignes télégraphiques, Officier de l'ordre impérial de la Légion d'honneur, Chevalier de l'ordre royal de Léopold de Belgique, Chevalier de l'ordre royal de Charles III, Commandeur de l'ordre royal d'Isabelle la Catholique, etc. etc.;

S. M. le Roi des Pays-Bas:

Monsieur Guillaume Constantin Arnaud Staring, Référendaire au ministère de l'intérieur;

S. M. le Roi de Sardaigne:

Monsieur l'Ingénieur Gaetan Bonelli, Chevalier des ordres des Saints Maurice et Lazare, du Mérite civil de Savoie, Officier des ordres de Léopold de Belgique et de la Conception de Portugal, Inspec-

Digitized by Google

Portugal, Oberinspektor der Sardinischen Telegraphen;

welche, nach erfolgter Auswechslung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, übereingekommen sind, in Betreff des Telegraphenverkehrs zwischen ihren respektiven Staaten die nachstehenden Bestimmungen anzuwenden:

Art. 1.

Jedermann hat das Recht, sich der internationalen elektrischen Telegraphen der kontrahirenden Staaten zu bedienen; allein jede Regierung behält sich das Recht vor, die Identität der Absender von Depeschen feststellen zu lassen.

Art. 2.

Der Dienst der Telegraphenlinien ist, so weit er die Beförderung und die Taxe der zwischen zwei Büreaux der kontrahirenden Staaten ausgewechselten Depeschen betrifft, nachstehenden Bestimmungen unterworfen, wobei jedoch jede Regierung sich ausdrücklich das Recht vorbehält, nach Gutfinden den Dienst und die Taxen für das Telegraphenwesen, bezüglich der innerhalb der Gränzen ihrer eigenen Staaten zu befördernden Depeschen zu ordnen, und wobei für lezterm Fall ihr die Wahl der

teur en chef des télégraphes sardes;

Lesquels, après s'être communiqué leurs pouvoirs trouvés en bonne et dûe forme, sont convenus d'appliquer aux correspondances télégraphiques échangées entre leurs Etats respectifs les dispositions ci-après:

Article 1er.

Tout individu aura le droit de se servir des télégraphes électriques internationaux des Etats contractants, mais chaque Gouvernement se réserve la faculté de faire constater l'identité de tout expéditeur qui demandera la transmission d'une ou plusieurs dépêches.

Article 2.

Le service des lignes télégraphiques sera soumis en ce qui concerne la transmission et la taxe des dépêches échangées entre deux bureaux des Etats contractants aux dispositions ci-après, chaque Gouvernement se réservant expressément le droit de régler à sa convenance le service et le tarif télégraphiques pour les correspondances à transmettre dans les limites de ses propres Etats, et restant, dans ce dernier cas, libre quant au choix des appareils à employer.

Digitized by Google

anzuwendenden Apparate freigestellt bleibt. Gleicherweise behält jeder Staat in Betreff der für die Sicherheit der Linien und für die Kontrole der Korrespondenzen jeder Art zu treffenden Maßnahmen freie Hand.

Internationale Depeschen sind solche, welche für ihre Beförderung an den Ort ihrer Bestimmung die Linien von wenigstens zwei der kontrahirenden Staaten in Anspruch nehmen.

Gleichwol können besondere Verträge zwischen zwei an einander gränzenden Staaten für den Austausch ihrer gegenseitigen Depeschen abgeschlossen werden.

Art. 3.

Die hohen kontrahirenden Theile verpflichten sich, einander gegenseitig alle auf die Einrichtung und den Dienst ihrer Telegraphenlinien und auf die von ihnen angewandten Apparate bezüglichen Dokumente, so wie auch jede Vervollkommnung mitzutheilen, welche im Dienste eingeführt werden möchte.

Jeder Theil wird den andern Theilen übersenden:

1. Am Ende eines jeden Halbjahres eine Uebersichtstabelle der Namen der Stationen und der Zahl der für die öffentliche oder Privatkorrespondenz in den ver-

Chaque Etat reste également juge des mesures à prendre pour la sécurité des lignes et le contrôle des correspondances de toute nature.

Les dépêches internationales sont celles qui empruntent pour être transmises à destination les lignes de deux au moins des Etats contractants.

Néanmoins des traités particuliers pourront être conclus entre deux Etats limitrophes pour l'échange de leurs dépêches respectives.

Article 3.

Les Hautes Parties contractantes prennent l'engagement de se communiquer réciproquement tous les documents relatifs à l'organisation et au service de leurs lignes télégraphiques, comme aussi tout perfectionnement qui viendrait à avoir lieu dans le service.

Chacune d'elles enverra à toutes les autres, savoir:

1. A la fin de chaque semestre, un état indiquant le nom des stations, le nombre des fils et des appareils affectés à la correspondance d'Etat ou privée

Digitized by Google

schiedenen Sektionen seines Telegraphennezes bestimmten Drähte und Apparate.

2. Beim Beginn eines jeden Jahres eine Karte, welche die in dieser Hinsicht auf der ganzen Ausdehnung seines Nezes während des lezten Dienstjahres angebrachten Veränderungen darstellt.

Der Morse'sche Apparat bleibt bis auf Weiteres für die Beförderung der internationalen Korrespondenz in Anwendung.

Art. 4.

Jede Regierung behält sich die Befugniß vor, gutfindenden Falls den internationalen Telegraphendienst sowol für alle und jede Korrespondenz, als auch nur für eine gewisse Art derselben, oder endlich auch nur auf gewisse Linien, auf unbestimmte Zeit zu unterbrechen; allein sobald eine Regierung solche Maßnahmen beschlossen haben wird, so soll sie unverzüglich allen andern kontrahirenden Regierungen durch den Telegraphen davon Kenntniß geben.

Wenn in Folge von Zufällen gänzliche oder theilweise Unterbrechungen von einiger Dauer auf den Linien eines der kontrahirenden Staaten vorkommen sollten, so müssen diese Unterbrechungen

sur les diverses sections de son réseau.

2. Au commencement de chaque année, une carte résumant les changements survenus à cet égard dans toute l'étendue de son réseau pendant la dernière période annuelle.

L'appareil Morse reste provisoirement adopté pour la transmission des correspondances internationales.

Article 4.

Chaque Gouvernement conserve la faculté d'interrompre le service de la télégraphie internationale pour un temps indéterminé, s'il le juge convenable, soit pour toutes les correspondances, soit seulement pour certaines natures de correspondances, soit enfin pour certaines lignes; mais aussitôt qu'un Gouvernement aura adopté une mesure de ce genre, il devra en donner immédiatement connaissance par le télégraphe à tous les autres Gouvernements contractants.

Si par suite d'accidents, il survenait des interruptions totales ou partielles de quelque durée sur les lignes d'un des Etats contractants, ces interruptions devront être également signalées

Digitized by Google

ebenfalls den andern kontrahirenden Regierungen durch den Telegraphen angezeigt werden.

Art. 5.

Die kontrahirenden Staaten erklären, daß sie in Bezug auf den internationalen Depeschenverkehr keinerlei Verantwortlichkeit übernehmen.

Art. 6.

Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rüksichten der öffentlichen Sicherheit oder der Sittlichkeit als unzuläßig erachtet wird, können sowol am Aufgabe-, als am Bestimmungsorte zurükgewiesen werden.

Die Berufung gegen derartige Entschließungen ist an diejenige Zentralverwaltung zu richten, auf deren Gebiet die Zurükweisung stattgefunden hat. Gegen die Entscheidung dieser Zentralverwaltung findet eine weitere Berufung nicht statt.

In allen Fällen ist die Zentraltelegraphenverwaltung eines jeden Staates befugt, die Beförderung einer Depesche zu verhindern, die sie für gefährlich hält.

Wird eine Depesche erst nach erfolgter Annahme zurükgewiesen, so ist der Absender unverzüglich davon in Kenntniß zu sezen.

par le télégraphe aux autres Gouvernements contractants.

Article 5.

Les Etats contractants déclarent n'accepter aucune responsabilité à raison du service de la correspondance internationale par la voie télégraphique.

Article 6.

Toute dépêche privée dont le contenu est contraire aux lois ou semble inadmissible au point de vue de la sûreté publique ou des bonnes mœurs pourra être refusée par le bureau d'origine ou par le bureau de destination.

Le recours contre de semblables décisions sera adressé à l'administration centrale des stations où elles auront été prises, qui jugera sans appel.

Dans tous les cas les administrations centrales télégraphiques de chaque Etat auront la faculté d'arrêter la transmission de toute dépêche qui leur paraîtrait offrir quelque danger.

Si le refus n'a lieu qu'après l'acceptation, l'expéditeur en sera informé sans retard.

Digitized by Google

Art. 7.

Das Original der zu befördernden Depesche muß leserlich und in solchen Zeichen geschrieben sein, welche die Telegraphenapparate leicht wieder zu geben im Stande sind. Dasselbe soll klar und in einer verständlichen Sprache abgefaßt sein.

Es darf weder Zusammenziehungen von Wörtern, noch ungebräuchliche Wortbildungen, noch Abkürzungen, noch unbestätigte Aenderungen enthalten.

Oben muß die Adresse stehen und, im vorkommenden Falle, die Angabe der Art der Weiterbeförderung von der lezten Telegraphenstation ab; dann folgt der Text und am Schlusse die Unterschrift. Die Adresse muß den Adressaten und dessen Aufenthaltsort so deutlich bezeichnen, daß darüber kein Zweifel entstehen kann. Die Folgen einer ungenauen oder unvollständigen Adresse hat der Absender zu tragen.

Derselbe kann die nachträgliche Vervollständigung einer unzulänglichen Adresse nur durch Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche bewerkstelligen.

Dem Absender ist gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Article 7.

La minute de la dépêche à transmettre devra être écrite lisiblement et en caractères que les appareils télégraphiques puissent facilement reproduire. Elle devra être rédigée avec clarté et dans un langage intelligible.

Elle ne pourra renfermer ni combinaisons de mots, ni constructions inusitées, ni abréviations, ni ratures non approuvées.

En tête de la minute devra se trouver l'adresse et, s'il y a lieu, le mode de transport au-delà du dernier bureau télégraphique, ensuite le texte, à la fin la signature. L'adresse devra indiquer le destinataire et sa résidence de manière à ne laisser aucun doute. L'expéditeur supportera les conséquences d'une adresse inexacte ou incomplète.

Il ne pourra compléter après coup une adresse insuffisante qu'en présentant et en payant une nouvelle dépêche.

L'expéditeur sera admis à faire ajouter à sa signature telle légalisation qu'il jugera convenable.

Digitized by Google

Art. 8.

Die Depeschen zerfallen in drei Gattungen:

1) Staatsdepeschen, nämlich solche, welche vom Staatsoberhaupte, von den Ministern, den Oberbefehlshabern der Land- oder Seemacht, und den diplomatischen oder Konsularagenten der Regierungen ausgehen, welche an der gegenwärtigen Uebereinkunft sich betheiligt haben, oder derselben späterhin beitreten werden.

Diesen Vortheil der Priorität und die übrigen hienach festgesezten Vorrechte zu Gunsten der Staatsdepeschen werden in vollem Umfange, jedoch unter dem Vorbehalte der Reziprozität, auf die Staatsdepeschen derjenigen Länder ausgedehnt, mit welchen der eine oder der andere der kontrahirenden Theile besondere Telegraphenverträge bereits abgeschlossen haben sollte oder noch abschließen würde.

Die Depeschen der übrigen Mächte werden als Privatdepeschen angesehen und behandelt.

2) Dienstdepeschen, d. h. solche, die ausschließlich dem internationalen Telegraphendienste gewidmet sind, oder dringende Maßregeln oder schwere Eisenbahnunfälle betreffen.

Article 8.

Les dépêches seront divisées en trois catégories, savoir:

1. Dépêches d'Etat, c'est-à-dire celles qui émaneront du Chef de l'Etat, des ministres, des commandants en chef des forces de terre ou de mer et des agents diplomatiques ou consulaires des Gouvernements qui auront pris part à la présente convention ou qui y auront ultérieurement adhéré.

Cet avantage de priorité et les autres priviléges ci-après consacrés en faveur des dépêches d'Etat seront étendus de plein droit, mais sous réserve de réciprocité aux dépêches d'Etat des pays avec lesquels l'une ou l'autre des parties contractantes aurait déjà conclu ou viendrait à conclure des conventions télégraphiques particulières.

Les dépêches des autres Puissances seront considérées et traitées comme celles des particuliers.

2. Dépêches de service, c'est-à-dire celles exclusivement destinées au service des télégraphes internationaux ou relatives à des mesures urgentes ou à des accidents graves sur les chemins de fer.

Digitized by Google

3) Privatdepeschen.

Art. 9.

Die Beförderung der Depeschen findet nach der Reihenfolge ihrer Aufgabe durch die Absender oder ihrer Ankunft auf den Zwischen- oder an den Bestimmungsstationen statt, wobei folgende Rangordnung zu beobachten ist:

1) Staatsdepeschen.
2) Dienstdepeschen.
3) Privatdepeschen.

Die begonnene Telegraphirung einer Depesche darf nicht unterbrochen werden, es wäre denn, daß die höchste Dringlichkeit zur Beförderung einer Mittheilung von höherem Range vorläge.

Wenn es sich um Depeschen von gleichem Range handelt, so werden solche zwischen zwei in unmittelbarer Verbindung stehenden Stationen in wechselweiser Reihenfolge befördert.

Selbstverständlich unterliegen Staats- oder Dienstdepeschen der alternirenden Reihenfolge nicht, welche den Privatdepeschen zwischen zwei Büreaux vorgeschrieben ist.

Art. 10.

Die Staatsdepeschen unterliegen den gewöhnlichen Taxen. Sie müssen stets mit dem Stämpel oder dem Siegel des Aufgebers versehen sein; sie können mit ara-

3. Dépêches des particuliers.

Article 9.

La transmission des dépêches aura lieu dans l'ordre de leur remise par les expéditeurs ou de leur arrivée dans les stations intermédiaires ou de destination en observant les règles de priorité ci-après:

1. Dépêches d'Etat.
2. Dépêches de service.
3. Dépêches de particuliers.

Une dépêche commencée ne pourra être interrompue à moins qu'il n'y ait urgence extrême à transmettre une communication d'un rang supérieur.

Entre deux bureaux en relation immédiate et quand il s'agira de dépêches de même rang, on passera ces dépêches dans l'ordre alternatif.

Il est bien entendu qu'une dépêche d'Etat ou de service n'est pas comptée dans l'ordre alternatif que devront suivre les dépêches privées entre deux bureaux correspondants.

Article 10.

Les dépêches d'Etat seront passibles des taxes ordinaires. Elles devront toujours être revêtues du timbre ou du cachet de l'expéditeur, elles pourront

Digitized by Google

bischen Ziffern oder mit Buchstaben, die durch die vorhandenen Apparate leicht wiederzugeben sind, geschrieben sein; immerhin aber müssen sie in Ländern, wo die lateinischen Schriftzeichen allgemein gebräuchlich sind, mit solchen geschrieben werden. Zur Beförderung werden die auf den Telegraphenbüreaux ebenfalls üblichen Buchstaben oder Zahlen verwendet.

Die Beförderung der Staatsdepeschen geschieht von Rechtswegen, und die Telegraphenbüreaux dürfen keinerlei Kontrole über dieselben ausüben.

Art. 11.

Die Dienstdepeschen dürfen nur dann in Ziffern abgefaßt sein, wenn sie zwischen den Vorständen der Telegraphenverwaltungen gewechselt werden.

Art. 12.

Die Privatdepeschen können nach der Wahl des Aufgebers in deutscher, englischer, französischer, holländischer, italienischer, portugiesischer oder spanischer Sprache abgefaßt sein.

Diejenigen Stationen, welche Depeschen in einer andern Sprache annehmen, werden besonders bezeichnet.

Die Anwendung der Ziffernschrift wird bei Privatdepeschen nicht gestattet; es ist jedoch er-

être écrites en chiffres arabes ou en caractères alphabétiques faciles à reproduire par les appareils en usage, mais elles seront toujours écrites en caractères romains dans les pays où ces caractères sont généralement employés. Elles seront transmises en lettres ou chiffres également en usage dans les bureaux télégraphiques.

La transmission des dépêches d'Etat sera de droit. Les bureaux télégraphiques n'auront aucun contrôle à exercer sur elles.

Article 11.

Les dépêches de service ne pourront être écrites en chiffres qu'autant qu'elles émaneront des Chefs des administrations télégraphiques

Article 12.

Les dépêches des particuliers seront rédigées au choix de l'expéditeur en allemand, en anglais, en espagnol, en français, en hollandais, en italien ou en portugais.

Les bureaux admettant une autre langue seront spécialement désignés

L'emploi d'un chiffre secret sera interdit, mais il sera permis de transmettre en chiffres

Digitized by Google

laubt, die Börsenkurse, die Waarenpreise u. a. m. unter denjenigen Beschränkungen, welche jede Regierung zur Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachtet, in Ziffern zu befördern. Die Privatdepeschen müssen in denjenigen Ländern mit lateinischen Buchstaben geschrieben sein, wo diese Schriftzeichen allgemein gebräuchlich sind.

Art. 13.

Wenn erst nach Annahme einer Depesche eine Unterbrechung der Verbindung bekannt wird, so hat das Büreau, von welchem aus die Beförderung unmöglich geworden ist, eine Abschrift der Depesche als rekommandirten Brief der Post zu übergeben, oder dieselbe als Dienstsache mit dem nächsten Bahnzuge zu befördern. Je nach Umständen richtet es dieselbe entweder an das nächste Büreau, welches im Stande ist, sie weiter zu telegraphiren, oder an das Bestimmungsbüreau, welches sie wie eine gewöhnliche Depesche behandeln wird.

Sobald die Verbindung hergestellt ist, wird die Depesche neuerdings mittels des Telegraphen durch das Büreau befördert, welches sie durch die Post oder Eisenbahn abgesendet hat.

Dieses Büreau hat im Eingang

seulement les cours de la bourse, des marchandises etc., sauf les restrictions que chaque Gouvernement jugera nécessaires pour prévenir les abus.

Les dépêches privées devront être écrites en caractères romains dans les pays où ces caractères sont généralement employés.

Article 13.

Lorsqu'une interruption dans les communications sera signalée après l'acceptation d'une dépêche, le bureau à partir duquel la transmission sera devenue impossible mettra à la poste et par lettre recommandée une copie de la dépêche ou la transmettra en service par le plus prochain convoi. Il l'adressera suivant les circonstances, soit au bureau le plus rapproché en mesure de lui faire continuer la voie télégraphique, soit au bureau de destination qui la traitera comme dépêche ordinaire.

Aussitôt que la communication sera rétablie, la dépêche sera transmise de nouveau au moyen du télégraphe par le bureau qui en aura fait l'envoi par la poste ou par le chemin de fer. Ce bureau devra indiquer

Digitized by Google

anzugeben, daß diese Depesche bereits schon auf andere Weise befördert worden sei.

Art. 14.

Die Telegraphenstationen sind ermächtigt, Depeschen nach Ortschaften anzunehmen, welche außerhalb der Telegraphenlinien liegen.

Die Beförderung nach dem Bestimmungsorte erfolgt alsdann durch die Post vermittelst rekommandirter Briefe, oder durch Expreßboten, oder durch Staffetten, nach Wahl und Verlangen des Aufgebers.

Die Eisenbahntelegraphen, in sofern deren Verwendung zu diesem Zwecke gestattet ist, dürfen auch nach den darüber ertheilten speziellen Vorschriften zur Weiterbeförderung von Depeschen benuzt werden.

Die vom Absender gegebene Weisung in Bezug auf die Weiterbeförderung einer Depesche über die Telegraphenlinien hinaus muß im Original nach der Adresse angemerkt und in der Wortzählung mitgerechnet werden.

Hat die Adreßstation keine Weisung über die Art der Weiterbeförderung erhalten, so befördert sie die Depesche als rekommandirten Brief durch die Post.

dans le préambule que cette dépêche est transmise par ampliation.

Article 14.

Les bureaux télégraphiques respectifs seront autorisés à recevoir les dépêches pour les localités situées en dehors des lignes télégraphiques.

Elles seront rendues à leur destination, soit par la poste au moyen de lettres recommandées, soit par exprès, soit par estafette au choix et à la demande de l'expéditeur.

Les télégraphes des chemins de fer dont l'usage est autorisé, seront employés le cas échéant conformément aux prescriptions spéciales sur cette matière.

Les indications données par l'expéditeur pour le mode de transport d'une dépêche au-delà des lignes télégraphiques devront être écrites sur la minute à la suite de l'adresse, et entreront dans le compte des mots taxés.

Lorsque le bureau destinataire n'aura reçu aucune indication sur le mode de transport, il emploiera la poste par lettre recommandée.

Digitized by Google

Der entsprechende Gebührenbetrag wird als erhoben vorausgesetzt.

Art. 15.

Die Telegraphenbüreaux zerfallen hinsichtlich der Dienststunden in drei Klassen, nämlich:

1) Büreaux mit ununterbrochenem Dienst.
2) Büreaux mit vollem Tagdienst.
3) Büreaux mit beschränktem Tagdienst.

Die Büreaux der ersten Klasse sind Tag und Nacht ohne Unterbrechung geöffnet.

Die Dienststunden der Büreaux mit vollem Tagdienst sind:

1) vom 1. April bis Ende Herbstmonat von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends;

2) vom 1. Weinmonat bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Büreaux mit beschränktem Tagdienst sind an Wochentagen, mit Einschluß der auf Wochentage fallenden Festtage, von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags. An Sonntagen findet der Dienst von 2 bis 5 Uhr Nachmittags statt.

La taxe correspondante sera supposée perçue.

Article 15.

Les bureaux télégraphiques seront divisés quant aux heures de service en trois catégories, savoir:

1° Service permanent.

2° Service de jour complet.

3° Service de jour limité.

Les bureaux de la première catégorie seront ouverts le jour et la nuit sans interruption.

Les heures du service de jour seront:

1° du 1er Avril à la fin de Septembre, depuis 7 heures du matin jusqu'à 9 heures du soir;

2° du 1er Octobre à la fin de Mars, depuis 8 heures du matin jusqu'à 9 heures du soir.

Les heures du service de jour limité seront pour tous les jours, fêtes comprises autres que les dimanches, de 9 heures du matin à midi et de 2 heures à 7 heures du soir. Les dimanches, le service aura lieu de 2 heures à 5 heures du soir.

Digitized by Google

Die Zeit aller Telegraphenbüreaux des nämlichen Staates wird nach der mittlern Zeit seiner Hauptstadt bestimmt.

Art. 16.

Auf den Büreaux, welche nicht ununterbrochenen Dienst haben, muß die vor dem Schluß der Dienstzeit begonnene Beförderung einer Depesche zwischen den betreffenden Stationen vollständig beendigt werden.

Am folgenden Morgen muß das Empfangsbüreaux diese Depesche zuerst an die Bestimmung befördern.

Depeschen können während der Nacht nur zwischen Büreaux mit permanentem Dienste gewechselt werden.

Art. 17.

Die hohen kontrahirenden Theile verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Geheimniß der telegraphischen Korrespondenzen zu sichern.

Art. 18.

Die hohen kontrahirenden Theile nehmen für die Feststellung der Taxen, deren Zusammenzug den internationalen Tarif bilden wird, nachstehende Grundlagen an:

L'heure de tous les bureaux télégraphiques de chaque pays sera celle du temps moyen de la capitale de ce pays.

Article 16.

Dans les bureaux où le service ne sera pas permanent, la transmission d'une dépêche commencée avant l'heure de fermeture sera achevée entre les deux bureaux où elle est engagée.

Le lendemain à l'ouverture le bureau où elle aura été déposée devra la transmettre la première.

Les dépêches ne pourront être échangées pendant la nuit qu'entre les stations qui auront un service permanent.

Article 17.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à prendre toutes les mesures nécessaires pour assurer le secret des correspondances télégraphiques.

Article 18.

Les Hautes Parties contractantes adoptent pour la formation des tarifs dont la réunion constituera le tarif international les bases dont la teneur suit, savoir:

Digitized by Google

Grundlagen.

Nach der Entfernung.	Nach Wörtern. Von 1 bis 20 Wörter einschließlich.	Zuschlag. Für je 10 Wörter oder deren Bruchtheil.
	Fr. Ct.	Fr. Ct.
1. Zone von 1 bis 100 Kil. . . .	1. 50	— 75
2. „ „ über 100 bis 250 Kil.	3. —	1. 50
3. „ „ „ 250 „ 450 „	4. 50	2. 25
4. „ „ „ 450 „ 700 „	6. —	3. —
5. „ „ „ 700 „ 1000 „	7. 50	3. 75

indem jede folgende Zone die Ausdehnung der vorhergehenden um 50 Kilometer übersteigt, und die Taxe der einfachen Depesche um die Taxe jeder Serie von 10 Wörtern vermehrt und mit der Zahl der Zonen multiplizirt wird.

Bases.

Par Distance.	Par mots. De 1 à 20 mots inclusivement.	Taxe additionnelle. Pour chaque série de 10 mots ou fraction de série au-dessus de 10 mots indéfiniment.
	Fr. Ct.	Fr. Ct.
1. zône, de 1 à 100 kilomètres.	1. 50	— 75
2. „ au-dessus de 100 jusqu'à 250 k.	3. —	1. 50
3. „ „ „ 250 „ 450 „	4. 50	2. 25
4. „ „ „ 450 „ 700 „	6. —	3. —
5. „ „ „ 700 „ 1000 „	7. 50	3. 75

Ainsi de suite chaque zône excédant de 50 kilomètres la longueur de celle qui précède et le prix de la dépêche simple augmenté du prix de chaque série de 10 mots en sus se multipliant par le nombre de zônes.

Digitized by Google

Art. 19.

Bei Ermittlung der Taxen wird die von einer Depesche durchlaufene Entfernung in gerader Linie auf dem Gebiete eines jeden Staates von dem Aufgabeort bis zum Gränzpunkte, wo sie ankommt, und von diesem ab bis an den Bestimmungsort berechnet. Das Gleiche gilt für den Transit von einer Gränze zur andern in jedem Staate.

Um die Grundlagen des Tarifs unveränderlich zu machen, verständigen sich die kontrahirenden Staaten dahin, einen oder zwei Eingangs- oder Ausgangspunkte anzunehmen, welche durch die betheiligten Verwaltungen im gemeinsamen Einverständniß festgesezt werden.

Wenn in Folge von Unterbrechung oder Anhäufung der Korrespondenzen die Depeschen über Linien eines Staates befördert werden müssen, der in der Strekr, die zur Tarifgrundlage gedient hat, nicht inbegriffen ist, so wird die Station, welche die Depesche detournirte, diesem Staate die Gebühr einer Zone für den Transit vergüten, ferner die Taxe bis zum Bestimmungsorte, von der nächsten Gränze an gerechnet, bezahlen, damit den

Article 19.

Pour l'application des taxes, la distance parcourue sera comptée en ligne droite sur le territoire de chaque Etat, depuis le lieu de départ jusqu'au point de la frontière où elle arrivera, et de celui-ci au point de sa destination. Il en sera de même pour son transit de frontière à frontière.

Afin de rendre immuables les bases du tarif, les Etats contractants conviennent d'adopter un ou deux points d'entreé ou de sortie déterminés d'un commun accord par les administrations intéressées.

Lorsque par suite d'interruption ou d'encombrement des correspondances les dépêches emprunteront les lignes d'un Etat non compris dans le parcours qui a servi de base à la taxe, l'office qui aura détourné la dépêche tiendra compte à cet Etat de la taxe d'une zône pour le transit, plus la taxe jusqu'à destination à partir de la frontière qui suit, pour qu'il en tienne compte aux offices intéressés.

Digitized by Google

betreffenden Stationen Rechnung getragen werden kann.

Art. 20.

Bei Ermittlung der Taxe nach der Wortzahl sind folgende Regeln zu beobachten:

1. Die Länge der einfachen Depesche ist auf zwanzig Wörter festgesetzt.
2. Alles, was der Absender zum Zwecke der Beförderung in das Original der Depesche geschrieben hat, wird bei der Wortzählung mitgerechnet.
3. Die durch einen Bindestrich verbundenen oder durch einen Apostroph getrennten Wörter zählen für so viele Wörter als sie enthalten; das Maximum für die Länge eines Wortes wird aber auf sieben Silben festgestellt, und der Ueberschuß für ein Wort gezählt.
4. Die Bindestriche, Apostrophe, Interpunktionszeichen, Anführungszeichen, Parentheſen und Alinea (Absätze) werden nicht gezählt.

   Die Zeichen für das Unterstreichen werden für zwei Wörter gerechnet. Alle Zeichen, welche der Apparat durch Wörter wieder geben muß, werden für so viele

Article 20.

Les règles suivantes seront observées pour appliquer la taxe au nombre de mots:

1. La longueur de la dépêche simple est fixée à vingt mots.
2. Tout ce que l'expéditeur aura inscrit sur sa minute pour être transmis entrera dans le compte des mots.
3. Les mots réunis par un trait d'union ou séparés par une apostrophe compteront pour le nombre de mots qu'ils contiennent; mais le maximum de longueur d'un mot sera fixé à sept syllabes, l'excédant sera compté pour un mot.
4. Les traits d'union, les apostrophes, les signes de ponctuation, les guillemets, la parenthèse et les alinéa ne seront pas comptés.

   Les soulignés seront comptés pour deux mots. Tous les signes que l'appareil doit exprimer par des mots seront comptés pour le nombre de mots

Digitized by Google

Wörter gezählt, als erforderlich sind, um sie auszudrüken.

5. Jedes einzelne Schriftzeichen (Buchstabe oder Ziffer) wird für ein Wort gezählt.
6. Die in Ziffern geschriebenen Zahlen sollen für so viele Wörter gezählt werden, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten; der Ueberschuß zählt für ein Wort.

   Die Komma und Bruchstriche werden für eine Ziffer gezählt.
7. Bei den chiffrirten Depeschen werden sämmtliche Ziffern und Buchstaben, so wie die Komma und andere im chiffrirten Texte gebrauchten Zeichen zusammengezählt; der Quotient der durch drei dividirten Summe gibt die zu taxirende Wortzahl des Textes; der Ueberschuß zählt für ein Wort.

   Der Wortzahl des chiffrirten Textes wird die Zahl der in gewöhnlicher Schrift geschriebenen Wörter, nach der allgemeinen Regel berechnet, beigezählt.
8. Bei Ermittlung der Wortzahl werden gerechnet: Die Adresse, die Angaben über die Art der Weiterbeför-

qui auront été employés à les exprimer.

5. Tout caractère isolé (lettre ou chiffre) comptera pour un mot.
6. Les nombres écrits en chiffres seront comptés pour autant de mots qu'ils contiendront de fois cinq chiffres, plus un mot pour l'excédant.

   Les virgules qui séparent les chiffres, les barres de division seront comptées pour un chiffre.
7. Dans les dépêches chiffrées tous les chiffres et lettres, ainsi que les virgules et autres signes employés dans le texte chiffré seront additionnés; le total divisé par trois donnera pour quotient le nombre de mots à taxer dans le texte chiffré. L'excédant sera compté pour un mot.

   Au nombre de mots du texte chiffré est ajouté le nombre de mots en langage ordinaire comptés d'après la règle générale.
8. Seront comptés dans le nombre des mots taxés: l'adresse, les indications sur le mode de transport

Digitized by Google

derung von der lezten Telegraphenstation ab (Post, Expressen, Estaffette), die Unterschrift, die Beglaubigung derselben, und überhaupt alle vom Absender zur Abtelegraphirung beigefügten Notizen.

9. Die Namen von Städten, Personen, Plätzen, Straßen, Boulevards u. s. w., die Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschaftsbezeichnungen werden nach der Anzahl der zum Ausdruk derselben gebrauchten Wörter in Rechnung gebracht.

Der Name des Aufgabe-Büreau, das Datum, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amtes wegen befördert und auf der dem Adressaten zuzustellenden Ausfertigung vorgemerkt.

Diese Angaben werden nicht taxirt, wenn nämlich der Aufgeber, nachdem er dieselben auf dem Original vorgemerkt, deren Beibehaltung nicht verlangt. In diesem Falle werden dann Datum und Aufgabeort sowol im Eingang von Amtes wegen, als auch in der Depesche, an ihrer Stelle im Original, befördert.

au-delà des lignes télégraphiques (poste, exprès, estafette), la légalisation de la signature et en un mot tout renseignement transmis par l'expéditeur.

9. Les noms propres des villes et des personnes, les noms de lieux, places, boulevards, etc., les titres, prénoms, particules et qualifications seront comptés pour le nombre de mots employés à les exprimer.

Le nom du bureau de départ, la date, l'heure et la minute du dépôt seront transmis d'office et inscrits sur la copie remise au destinataire.

Ces indications ne seront pas taxées à moins que l'expéditeur, après les avoir écrites sur sa minute, n'en exige le maintien. Dans ce cas la date et le lieu d'origine devront être transmis et dans le préambule comme service et dans la dépêche à la place où ils se trouvent sur la minute.

Digitized by Google

Art. 21.

Die Wörter, Zahlen und Zeichen, welche das Telegraphenbüreau im Intereſſe des Dienſtes hinzufügt, werden nicht taxirt.

Art. 22.

Wenn eine Depeſche auf verſchiedenen Wegen befördert werden kann, ſo ſind die Gebühren nach dem billigſten Wege zu berechnen, wofern der Abſender nicht ausdrüklich einen andern Weg bezeichnet hat.

Wenn eine Station eine Depeſche aus irgend einem Grunde, ohne daß es durch eine Dienſtnotiz verlangt wurde, auf einem koſtſpieligern Wege befördert, ſo darf der Mehrbetrag der Gebühren nicht von der Verwaltung der Aufgabeſtation gefordert werden.

Iſt der Station bei Aufgabe einer Depeſche bekannt, daß der billigſte oder der vom Aufgeber bezeichnete Weg, in Folge von Störung, Unterbrechung oder Ueberfüllung der Telegraphenlinie, nicht benuzt werden kann, ſo muß der Aufgeber hievon in Kenntniß geſezt und ihm die Wahl eines andern Weges, gegen Bezahlung der entſprechenden Taxe, überlaſſen werden.

Die Beförderung einer Depeſche auf einem ungewöhnlichen oder

Article 21.

Les mots, nombres ou signes ajoutés par le bureau dans l'intérêt du service ne seront pas taxés.

Article 22.

Lorsque la dépêche pourra être transmise par plusieurs voies, les taxes seront calculées d'après la moins coûteuse, à moins que l'expéditeur n'en ait expressément désigné une autre.

Si pour un motif quelconque un office étranger fait suivre à une dépêche, sans qu'il en soit fait mention dans le préambule, la voie la plus chère, il ne pourra réclamer la différence de taxe à la station d'origine.

Si le bureau de départ sait à l'instant de la présentation d'une dépêche que la voie la moins coûteuse ou que celle désignée par l'expéditeur n'est pas libre par suite de dérangement, d'interruption ou d'encombrement, il doit en avertir le déposant qui reste libre de choisir une autre voie en payant la taxe correspondante.

La transmission d'une dépêche par une voie insolite ou s'écar-

Digitized by Google

von der Bestimmung des Absenders abweichenden Wege gibt kein Recht auf Rükerstattung der Gebühr.

Art. 23.

Jeder Aufgeber, der vom Büreau des Bestimmungsortes die Anzeige vom Empfang seiner Depesche verlangt, bezahlt hiefür die Gebühr einer einfachen Depesche für die gleiche Entfernung. In einem solchen Falle muß im Original der Depesche, nach dem Texte und vor der Unterschrift, bemerkt werden: „Empfangsanzeige bezahlt."

Unter Empfangsanzeige versteht man die Angabe der Zeit der Zustellung einer Depesche in die Wohnung des Adressaten.

Art. 24.

Der Absender kann verlangen, daß die Depesche kollationirt, d. h. von der Bestimmungsstation vollständig zurüktelegraphirt werde. Diese Kollationirung wird wie die Depesche selbst taxirt.

Wenn eine Depesche kollationirt werden soll, so muß im Original, nach dem Texte und vor der Unterschrift, die Bemerkung stehen: „Kollationirung bezahlt".

In diesem Falle hat die Kollationirung immer sogleich nach

tant de la voie désignée par l'expéditeur ne donnera pas droit au remboursement de la taxe.

Article 23.

Tout expéditeur qui exigera du bureau de destination l'accusé de réception de sa dépêche, paiera pour le recevoir la somme qu'aurait coûté la transmission d'une dépêche simple pour le même parcours. En pareil cas la minute de la dépêche devra porter après le texte et avant la signature l'indication: Accusé de réception payé.

On entend par accusé de réception l'indication de l'heure de la remise de la dépêche à domicile.

Article 24.

L'expéditeur pourra demander que la dépêche expédiée soit collationnée, c'est-à-dire répétée en entier par le bureau destinataire. Ce collationnement sera taxé comme la dépêche elle-même.

Lorsqu'une dépêche devra être collationnée, la minute devra porter après le texte et avant la signature l'indication: Collationnement payé.

Dans ce cas le collationnement devra toujours suivre la

Digitized by Google

Empfang der Depesche zu geschehen.

Unter Kollationirung versteht man das Zurücktelegraphiren der ganzen Depesche vom Büreau des Bestimmungsortes an das Aufgabebüreau, mit Zustellung einer Abschrift der kollationirten Depesche an den Absender.

Art. 25.

Die theilweise Kollationirung d. h. die Wiederholung der wichtigen Wörter in Staats- oder Privatdepeschen, geschieht von Amtes wegen und ist taxfrei.

Diese theilweise Kollationirung findet nach erfolgter Abtelegraphirung der Depesche statt.

Bei Staats- oder Privatdepeschen sollen folgende Angaben und Wörter kollationirt, d. h. von der Adreß-Station an die Aufgabe-Station zurücktelegraphirt werden: Die Zahl der beförderten Wörter oder Gruppen, die Städte- und Personennamen, die geschriebenen oder chiffrirten Zahlen, die Buchstaben- oder Ziffergruppen.

Die Station, welche eine Depesche erhält, darf diese Kollationirung weiter ausdehnen, wenn sie es für nothwendig erachtet.

dépêche et se transmettre immédiatement après la réception de cette dépêche.

On entend par collationnement le renvoi de la dépêche complète du bureau de destination au bureau expéditeur avec remise au domicile de l'expéditeur d'une copie de la dépêche collationnée.

Article 25.

Le collationnement partiel, c'est-à-dire la répétition des mots importants des dépêches d'Etat ou des particuliers, sera obligatoire et non taxé.

Ce collationnement partiel se fera à la fin de la dépêche.

Pour les dépêches d'Etat ou des particuliers, les indications et les mots à collationner, c'est-à-dire à répéter après la transmission par le poste qui a reçu la dépêche, seront: le nombre de mots ou de groupes transmis, les noms propres de villes ou de personnes, les nombres écrits en lettres ou en chiffres, les groupes de lettres ou de chiffres.

La station qui recevra une dépêche aura le droit d'étendre ce collationnement, si elle le croit nécessaire.

Digitized by Google

Bei der Kollationirung dürfen keine Abkürzungen angewendet werden.

Art. 26.

Dem Absender ist gestattet, gleich bei Aufgabe einer Depesche die Gebühr für die Rükantwort auf dieselbe, unter Festsezung einer beliebigen Wörterzahl, zu entrichten.

In einem solchen Falle muß die Depesche, nach dem Texte und vor der Unterschrift, die Notiz enthalten: „Antwort bezahlt für . . . . Wörter."

Enthält die Antwort weniger Wörter, als bezahlt wurden, so wird gleichwol nichts zurükerstattet.

Enthält sie dagegen mehr Wörter, so wird sie als eine neue Depesche angesehen, die von dem Antwortgeber bezahlt werden muß. In diesem Falle wird dann die zum Voraus bezahlte Gebühr für die Antwort zurükvergütet.

Wird die bezahlte Rükantwort auf einem andern als dem für die ursprüngliche Depesche benuzten Wege befördert, so werden die etwaigen Mehrkosten von derjenigen Verwaltung getragen, die sich des andern Weges bedient hat.

Die Rükantwort wird von der Verwaltung derjenigen Station,

Le collationnement devra toujours se faire sans abréviation.

Article 26.

L'expéditeur sera admis à payer la réponse à la dépêche qu'il présentera en fixant à son gré le nombre des mots.

En pareil cas la dépêche portera après le texte et avant la signature l'indication: Réponse payé pour . . . . . mots.

Si la réponse a moins de mots qu'il n'en a été payé, l'excédant ne sera pas restitué.

Si elle en a plus, elle sera considérée comme une nouvelle dépêche et devra être payée par celui qui présentera la réponse. Dans ce cas la réponse payée d'avance sera remboursée.

Lorsque la réponse payée sera expédiée par une autre voie que celle qu'aura suivie la dépêche primitive, la différence de taxe sera supportée par l'office qui aura employé cette autre voie.

La réponse sera toujours portée en compte comme dépêche

Digitized by Google

welche sie abgesandt hat, stets wie eine gewöhnliche Depesche in Rechnung gestellt. Zu diesem Ende muß die Verwaltung der Aufgabestation, welche die vorausbezahlten Gebühren erhoben hat, den ganzen Betrag an diejenige Verwaltung vergüten, von deren Station die Absendung der Rükantwort erfolgte, und diese lezture hat sie ihrerseits den betreffenden Regierungen zu gut zu schreiben.

Die Rükantwort muß stets durch die Worte: „Bezahlte Antwort auf Nr. . . . " eingeleitet werden. Hiefür ist keine Gebühr zu erheben.

Jede Antwort, welche nicht innerhalb acht Tagen, vom Datum der Aufgabe der ersten Depesche an gerechnet, aufgegeben wird, ist von der Adreßstation nicht als bezahlte Rükantwort zu behandeln.

Wenn die Rükantwort nicht inner zehn Tagen eingetroffen ist, oder wenn der Antwortgeber, wegen Ueberschreitung der vom Antwortfordernden bestimmten Wortzahl, die Depesche selbst bezahlt hat, so kann der Absender der ersten Depesche die hinterlegte Rükantwortsgebühr zurükverlangen.

Für die Rükforderung der hin-

ordinaire de départ par l'office qui l'aura transmise. A cet effet, l'office d'origine qui aura perçu la somme déposée en portera le montant intégral au crédit de l'office expéditeur de la réponse. Ce dernier en tiendra compte aux Gouvernements intéressés.

La réponse devra être précédée de l'indication: Réponse payée à N° . . . . . Cette indication n'entrera pas dans le compte des mots taxés.

Toute réponse qui ne sera pas présentée dans les huit jours qui suivront la date de la dépêche primitive ne sera pas acceptée comme réponse payée par le bureau chargé de l'expédier.

Si la réponse n'est pas arrivée dans les dix jours, ou si l'expéditeur de la réponse dépassant le nombre de mots fixé par celui qui demande une réponse a payé la dépêche, l'expéditeur de la demande pourra réclamer la taxe déposée.

Cinq jours en sus du premier

Digitized by Google

terlegten Gebühr werden fünf Tage über die vorangegebene Frist von zehn Tagen bewilligt; nach Ablauf dieser Zeit verfällt die gesammte hinterlegte Gebühr der Verwaltung der Aufgabestation.

Art. 27.

Depeschen, welche zugleich nach verschiedenen Stationen adressirt werden, sind als eben so viele verschiedene Depeschen zu behandeln und zu taxiren, als Adreßstationen angegeben sind.

Art. 28.

Ist eine Depesche an mehrere Empfänger einer und derselben Empfangsstation auszufertigen, so wird, neben der Beförderungsgebühr für die Depesche selbst, für jede weitere auszufertigende Abschrift eine Vervielfältigungstaxe von fünf und siebenzig Centimen (Fr. — 75 Cent.) erhoben. Jede Abschrift soll nur die Adresse desjenigen Empfängers enthalten, an welchen sie bestimmt ist, sofern der Absender nicht das Gegentheil verlangt hat.

Art. 29.

Vor begonnener Telegraphirung kann jede Depesche von dem Absender oder einem Beauftragten desselben, gegen Rükgabe des Empfangscheines, zurükgezogen werden. In einem solchen Falle

délai de dix jours seront accordés pour réclamer la taxe déposée; après ce dernier délai elle sera acquise à l'office d'origine.

Article 27.

Les dépêches qui doivent être communiquées ou déposées à des stations intermédiaires seront considérées et taxées comme autant de dépêches séparées envoyées à chaque lieu de destination indiqué dans l'adresse.

Article 28.

Il sera payé pour les dépêches dont il devra être délivré plusieurs copies dans un lieu de destination ou portées à plusieurs domiciles, un supplément de soixante-quinze centimes (0 fr. 75 ct.) pour chaque exemplaires à remettre en sus de la dépêche primitive. Chacune de ces copies ne devra porter que l'adresse de la personne à qui elle est destinée, à moins que l'expéditeur n'ait demandé le contraire.

Article 29.

Toute dépêche pourra avant sa mise en transmission être retirée par l'expéditeur ou son délégué contre remise du récépissé qui lui aura été délivré. En pareil cas la taxe sera resti-

Digitized by Google

werden die Gebühren, unter Abzug von fünf und siebenzig Centimen, zurükgegeben.

Eine begonnene Telegraphirung darf aufgehalten, jedoch die Depesche nicht zurükgezogen werden.

Ebenso kann nach Abgang einer Depesche verlangt werden, daß dessen Zustellung an den Adressaten unterbleibe, wenn nämlich zur Ausführung dieses Verlangens noch Zeit vorhanden ist. Der Aufgeber oder dessen Bevollmächtigter hat sich in allen diesen Fällen gehörig zu legitimiren.

Wenn eine bei der Aufgabestation in Beförderung begriffene Depesche vom Aufgeber zurükgehalten oder gar zurükgezogen wird, so darf hiefür keine besondere Gebühr gefordert werden, allein die erste Taxe fällt der betreffenden Regierung zu.

Hingegen muß das Begehren für Nichtabgabe einer bereits beförderten Depesche mittels einer neuen, vom Absender an die Adreßstation zu richtenden Depesche, gestellt und dafür die Taxe bezahlt werden.

Die bezahlte Gebühr für die erste Depesche wird nicht zurükerstattet.

Art. 30.

Die Gebühren für Weiterbe-

taxée sous déduction de soixante-quinze centimes.

Une transmission pourra être arrêtée, mais sans que la dépêche puisse être retirée du bureau.

On pourra aussi demander qu'une dépêche ne soit pas remise au destinataire, s'il en est encore temps. Le réclamant devra justifier de sa qualité d'expéditeur ou de sa délégation par ce dernier.

L'ordre d'arrêter ou de supprimer une dépêche en cours de transmission au bureau de départ ne sera pas soumis à une taxe spéciale, mais la taxe première sera acquise aux Gouvernements intéressés.

Par contre la demande de ne point remettre une dépêche transmise devra se faire au moyen d'une nouvelle dépêche taxée et adressée par l'expéditeur au bureau destinataire.

La taxe de la dépêche primitive ne sera point restituée.

Article 30.

Les frais de transport des

Digitized by Google

förderung der Depeschen über die Telegraphenlinien hinaus werden von der Aufgabestation erhoben.

Für Beförderung mittels rekommandirten Briefes ist die Taxe gleichmäßig auf einen Franken (Fr. 1) nach allen Orten in Europa, und auf zwei Franken fünfzig Centimen (Fr. 2. 50 Ct.) nach allen andern Welttheilen festgesezt.

Diese Taxansäze finden auch bei Depeschen Anwendung, welche poste restante behandelt werden sollen.

Für Beförderung durch Expreßboten in einem Umkreise bis zu einer Entfernung von fünfzehn Kilometern (15 Kil.) wird für jede Depesche eine Gebühr von drei Franken (Fr. 3) bezogen.

Wenn die Beförderung durch Expreßboten oder Estaffetten in einem Umkreise von mehr als 15 Kilometern stattzufinden hat, so ist eine Gebühr von vier Franken (Fr. 4) per Myriameter zu entrichten.

In diesem Falle hat die Adreßstation das Aufgabebüreau auf telegraphischem Wege und in kürzester Frist vom Betrage der gehabten Auslagen in Kenntniß zu sezen.

In Ermanglung einer Estaffette hat die Adreßstation sich zur

dépêches en dehors des lignes télégraphiques seront perçus au bureau de départ.

Pour le transport par lettre recommandée la taxe sera uniformément de un franc (1 fr.) pour toutes les destinations de l'Europe, et de deux francs cinquante centimes (2 fr. 50 ct.) pour toutes les autres parties du monde.

Ces taxes sont applicables aux dépêches qui devront être déposées poste restante.

Quant au transport par exprès dans un rayon maximum de quinze Kilomètres (15 Kil.), il sera perçu uniformément pour chaque dépêche la somme de trois francs (3 fr.).

Lorsque le transport devra avoir lieu par exprès ou estafette dans un rayon de plus de 15 Kilomètres, le prix à déposer sera de quatre francs (4 fr.) par myriamètre.

Dans ce cas le bureau destinataire informera le bureau d'origine par le télégraphe et dans le plus bref délai possible du montant des frais déboursés

A défaut d'estafette le bureau destinataire emploiera le

Digitized by Google

Weiterbeförderung des schnellsten Beförderungsmittels zu bedienen, welches ihr zu Gebote steht.

Art. 31.

Wenn die Beförderung einer Depesche aus einer der im Art. 6 angeführten Gründe unterbrochen wird, so ist von der erhobenen Taxe nur der Betrag für diejenige Streke zurükzuerstatten, welche die Depesche noch nicht durchlaufen hat.

Die vollständige Rükerstattung tritt in dem Falle ein, wenn die Depesche verloren gegangen oder in dem Grade verstümmelt worden ist, daß sie erwiesenermaßen ihren Zwek nicht mehr erfüllen kann, oder endlich, wenn sie dem Empfänger später zukommt, als wenn sie mit der Post befördert worden wäre.

Die Zurükforderung der Gebühr muß innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Aufgabe der Depesche an gerechnet, erfolgen.

Die zurükzuerstattenden Kosten werden gänzlich von derjenigen Verwaltung getragen, auf deren Gebiet die Nachläßigkeit oder der Irrthum begangen worden ist.

Die Zurükerstattung der Gebühren für verloren gegangene, entstellte oder verzögerte Depeschen kann versagt werden, wenn

moyen de transport le plus prompt dont il pourra disposer.

Article 31.

Lorsqu'une dépêche sera interceptée par l'un des motifs énoncés dans l'article 6, il ne sera restitué sur la taxe perçue que la somme payée pour la distance que la dépêche n'aurait pas parcourue.

Le remboursement intégral de la taxe aura lieu si la dépêche a été perdue ou bien s'il est constaté qu'elle a été dénaturée au point de ne pouvoir remplir son objet, ou enfin si elle est remise au destinataire plus tard qu'elle ne lui serait parvenue par la poste.

La réclamation devra être présentée dans les six mois qui suivent le jour de l'acceptation.

Les frais de restitution seront intégralement supportés par l'administration sur le territoire de laquelle la négligence ou l'erreur aura été commise.

La restitution des taxes de dépêches perdues, dénaturées ou retardées pourra être refusée si le fait est imputable aux

Digitized by Google

die Schuld den Eisenbahnbetriebstelegraphen oder den Linien anderer als der kontrahirenden Staaten beizumessen ist. Im letztern Falle wird jedoch die betreffende Verwaltung sich bei der fremden Administration für die Vergütung der Taxen verwenden.

Verzögerungen, welche bei der Weiterbeförderung entweder durch die Post, oder Expreßboten, oder durch Estaffetten entstehen, begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

Art. 32.

Wenn eine Depesche dem Adressaten nicht zugestellt werden kann, so muß die Aufgabestation mittels Dienstnotiz, unter Angabe der Gründe, hievon benachrichtigt werden. Dieselbe hat, wo möglich, dem Absender davon Mittheilung zu machen.

Ist der Adressat nicht aufzufinden, so wird die Adresse bei der Empfangsstation durch Anschlag bekannt gemacht. Die Depesche wird vernichtet, wenn der Empfänger sich nicht innerhalb sechs Wochen zur Empfangnahme gemeldet hat.

Ueber die nachträgliche Empfangnahme wird der Aufgabestation keine dienstliche Mittheilung gemacht.

télégraphes des chemins de fer ou aux lignes étrangères aux Etats contractants. Toutefois, dans ce dernier cas, l'administration en cause s'emploiera auprès des administrations étrangères pour obtenir le remboursement des taxes.

Les retards survenus dans le transport au-delà des lignes télégraphiques, soit par la poste, soit par exprès, soit par estafette, ne donneront point lieu au remboursement de la taxe.

Article 32.

Lorsqu'une depêche ne pourra être remise au destinataire, le bureau d'origine en sera prévenu par dépêche de service, ainsi que des motifs qui en ont empêché la remise. Il en informera l'expéditeur s'il est possible.

Si le destinataire est inconnu, la dépêche sera annoncée au public par un avis affiché au bureau de destination. Elle sera anéantie au bout de six semaines si le destinataire ne s'est pas présenté pour la réclamer.

La réclamation tardive ne sera pas notifiée au bureau d'origine par dépêche de service.

Digitized by Google

Art. 33.

Gebührenbeträge, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, haben die Absender nachzuzahlen.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden denselben zurückvergütet.

Art. 34.

Wenn sich bei den Abrechnungen zwischen den Verwaltungen Differenzen in der Wortzahl herausstellen, so kann deßhalb keine Nachforderung an die Verwaltung der Aufgabestation gerichtet werden. In diesem Falle wird von den hohen kontrahirenden Theilen die Wortzahl der Aufgabestation für die Gebührenberechnung zu Grunde gelegt.

Art. 35.

Im internationalen Verkehr genießen nur die den Telegraphendienst betreffenden amtlichen Depeschen Gebührenfreiheit.

Art. 36.

Die Originale der aufgegebenen Depeschen, die Papierstreifen mit den telegraphischen Zeichen und die Niederschriften der Telegramme werden wenigstens ein Jahr lang aufbewahrt. Nach Verlauf dieser Zeit können dieselben vernichtet werden.

Article 33.

Les taxes perçues en moins par erreur pour les dépêches devront être complétées par les expéditeurs.

Les taxes perçues en plus par erreur leur seront remboursées.

Article 34.

Lors de la liquidation des comptes, les erreurs dans le nombre des mots ne donneront pas lieu à des répétitions de taxes contre l'office expéditeur. Dans ce cas les Hautes Parties contractantes accepteront pour base de la taxe des dépêches le nombre de mots indiqués par le bureau d'origine.

Article 35.

Dans les rapports internationaux il n'y aura de franchise de taxe que pour les dépêches relatives au service des lignes télégraphiques.

Article 36.

Les minutes des dépêches présentées, les bandes de papier portant les signaux télégraphiques et les copies de dépêches seront conservées au moins pendant une année. Après ce délai on pourra les anéantir.

Digitized by Google

Art. 37.

Die auf jeder Depesche, im Verhältniß zu der von ihr in jedem Staate durchlaufenen Streke, voraus bezogenen Gebühren werden jeder Verwaltung vergütet.

Die gegenseitige Rechnungsstellung findet spätestens nach Ablauf eines jeden Monats statt.

Der Rechnungsabschluß und die Saldirung erfolgt am Ende eines jeden Vierteljahres.

Art. 38.

Die für Ausfertigung von Abschriften bezogenen Gebühren fallen demjenigen Telegraphenamte zu, auf dessen Gebiet diese Ausfertigung gemacht wurde.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf die für Extrabeförderung von Depeschen bezogenen Gebühren.

Art. 39.

Der aus dem Rechnungsabschluß sich ergebende Saldo wird dem Staate, zu dessen Gunsten der Saldo sich herausstellt, in daselbst gangbarer Münze bezahlt.

Art. 40.

Diejenigen Staaten, welche an dem gegenwärtigen Vertrage nicht Theil genommen haben, können demselben auf ihr Verlangen beitreten.

Art. 41.

Falls durch Erfahrung irgend

Article 37.

Les taxes prélevées sur chaque dépêche en raison de son parcours dans chaque Etat seront remboursées à chaque administration.

Le réglement réciproque des comptes aura lieu au plus tard à l'expiration de chaque mois.

Le décompte et la liquidation du solde se feront à la fin de chaque trimestre.

Article 38.

Les droits perçus pour expédition de copies seront dévolus à l'office télégraphique sur le territoire duquel cette expédition aura été faite.

Il en sera de même des taxes accessoires perçues pour le transport des dépêches au-delà des bureaux télégraphiques.

Article 39.

Le solde résultant de la liquidation sera payé en monnaie courante dans l'Etat au profit duquel le solde sera établi.

Article 40.

Les Etat qui n'ont pas pris part à la présente convention seront admis sur leur demande à y adhérer.

Article 41.

Il est convenu que dans le

Digitized by Google

welche praktiſche Uebelſtände in der Vollziehung des gegenwärtigen Vertrags ſich herausſtellen ſollten, ſo darf derſelbe im gemeinſamen Einverſtändniß abgeändert werden. Zu dieſem Behufe werden alle zwei Jahre Abgeordnete der kontrahirenden Staaten zuſammentreten, um einander gegenſeitig die Abänderungen mittheilen zu können, welche in der vorliegenden Uebereinkunft anzubringen die Erfahrung nothwendig machen ſollte.

Die erſte Konferenz wird in Paris ſtattfinden.

Art. 42.

Gegenwärtiger Vertrag ſoll ſo bald als möglich in Wirkſamkeit geſetzt werden und während drei Jahren, vom Tage der Auswechslung der Ratifikationen an gerechnet, in Kraft verbleiben.

Immerhin aber können die hohen kontrahirenden Theile im gemeinſamen Einverſtändniß ſeine Dauer auch über dieſen Zeitpunkt hinaus verlängern.

Im letztern Falle wird er auf unbeſtimmte Zeit und bis zum Ablauf eines Jahres, vom Tage der Aufkündung an gerechnet, in Kraft beſtehend betrachtet.

Art. 43.

Mit dem Tage, wo der gegen-

cas où l'expérience viendrait à signaler quelques inconvénients pratiques dans l'exécution de la présente Convention, elle pourra être modifiée d'un commun accord. A cet effet, des conférences auront lieu tous les deux ans, entre les délégués des Etats contractants, afin qu'ils puissent se communiquer réciproquement les modifications que l'expérience aurait rendu nécessaire d'apporter à la présente Convention.

La première réunion aura lieu à Paris.

Article 42.

La présente Convention sera mise à exécution le plus tôt que faire se pourra et demeurera en vigueur pendant trois ans, à compter du jour de l'échange des ratifications.

Toutefois, les Hautes Parties contractantes pourront, d'un commun accord, en prolonger les effets au-delà de ce terme.

Dans ce dernier cas, elle sera considérée comme étant en vigueur pour un temps indéterminé et jusqu'à l'expiration d'une année, à compter du jour où la dénonciation en sera faite.

Article 43.

A partir du jour de la mise

Digitized by Google

wärtige Vertrag in Vollzug gesezt wird, tritt derjenige vom 29. Christmonat 1855 außer Kraft.

Art. 44.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationen in möglichst kurzer Frist in Bern ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Wappensiegel beigedrukt.

So geschehen in Bern, den ersten Herbstmonat im Jahre des Heils eintausend achthundert fünfzig und acht (1. Herbstmonat 1858).

à exécution de la présente Convention, celle du 29 Décembre 1855 sera abrogée.

Article 44.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications respectives seront échangées à Berne, dans le plus bref délai possible.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berne, le premier Septembre de l'an de grâce mil huit-cent cinquante-huit (1er Septembre 1858).

Gez. **Naeff.**	(L. S.) Sig. **Næff.**
Gez. **L. Curchod.**	(L. S.) Sig. **L. Curchod.**
Gez. **Masui.**	(L. S.) Sig. **Masui.**
Gez. **Salignac-Fenelon.**	(L. S.) Sig. **Salignac-Fénelon.**
Gez. **Alexandre.**	(L. S.) Sig. **Alexandre.**
Gez. **Staring.**	(L. S.) Sig. **Staring.**
Gez. Ing. **Gaet. Bonelli.**	(L. S.) Sig. Ing. **Gaët. Bonelli.**

erklärt den vorstehenden Vertrag in seinem ganzen Inhalte als angenommen und in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweiz. Eidgenossenschaft, denselben, so weit es von lezterer abhangt, jederzeit zu beobachten.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ratifikation vom Bun-

déclare que la Convention ci-dessus dans tout son contenu est acceptée et a force de loi, promettant au nom de la Confédération Suisse, et en tant qu'il dépend d'elle, de l'observer en tout temps.

En foi de quoi la présente ratification a été signée par le

Digitized by Google

desprässidenten und dem Kanzler der Eidgenossenschaft unterschrieben und mit dem eidgenössischen Staatssiegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den neun und zwanzigsten Jänner eintausend achthundert fünfzig und neun (29. Jänner 1859).

Im Namen
des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Stämpfli.
(L. S.)
Der Kanzler
der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Président et par le Chancelier de la Confédération, et munie du sceau fédéral.

Ainsi fait à *Berne*, le vingt-neuf Janvier l'an mil huit-cent cinquante-neuf. (29 Janvier 1859.)

Au nom du Conseil fédéral,
Le Président
de la Confédération:
Stämpfli.
(L. S.)
Le Chancelier
de la Confédération:
Schiess.

Die auswärtigen Staaten haben den vorstehenden Vertrag ratifizirt wie folgt:

a. **Belgien.**

Nous,

Léopold, Roi des Belges,

à tous présens et à venir, Salut.

Ayant vu et examiné la convention destinée à faciliter et à développer les correspondances télégraphiques entre la *Belgique*, la *Suisse*, la *France*, les *Pays-Bas* et la *Sardaigne* et à leur assurer les avantages d'un tarif équitable et uniforme, signée à Berne, le 1er Septembre 1858, par Notre Plénipotentiaire muni de pleins-pouvoirs spéciaux avec les Plénipotentiaires également munis de pleins-pouvoirs en bonne et due forme de la part *du Conseil Fédéral Suisse*, de *Sa Majesté l'Empereur*

Digitized by Google

des Français, de *Sa Majesté le Roi des Pays-Bas* et de *Sa Majesté le Roi de Sardaigne*, convention dont la teneur suit: (voir ci-dessus.)

Nous ayant pour agréable la convention qui précède, l'approuvons, ratifions et confirmons, promettant de la faire exécuter et observer selon sa forme et teneur sans permettre qu'il y soit contrevenu en aucune sorte et manière que ce soit.

En foi de quoi, **Nous** avons signé les présentes lettres de ratifications et y avons fait apposer *Notre Sceau Royal*.

Donné à *Bruxelles*, le sixième jour du mois de Décembre de l'an de grâce mil huit-cent cinquante-huit.

(L. S.) **Léopold.**

Par le Roi:
Le Ministre des Affaires Etrangères,
Ad. de Vrière.

---

b. Frankreich.

Napoléon,

PAR LA GRACE DE DIEU ET LA VOLONTÉ NATIONALE,

Empereur des Français,

à tous ceux qui ces présentes Lettres verront, Salut.

Une Convention modifiant la Convention du 29 décembre 1855, et destinée à régler d'une manière uniforme le service des correspondances télégraphiques internationales, ayant été conclue, le 1er septembre 1858, entre *la France*, *la Confédération Suisse*, *la Belgique*, *les Pays-Bas* et *la Sardaigne*; Convention télégraphique dont la teneur suit: (voir ci-dessus.)

Digitized by Google

Nous, ayant vu et examiné la dite Convention, l'avons approuvée et approuvons en toutes et chacune des dispositions qui y sont contenues; Déclarons qu'elle est acceptée, ratifiée et confirmée, et Promettons qu'elle sera inviolablement observée.

En foi de quoi, **Nous** avons donné les présentes signées de Notre main et munies de Notre Sceau Impérial.

Au palais des Tuileries, le huitième jour du mois de décembre de l'an de Grâce mil huit cent cinquante-huit.

(L. S.) **Napoléon.**

Par l'Empereur:
A. Walewski.

---

c. Die Niederlande.

Guillaume III,

PAR LA GRACE DE DIEU,

Roi des Pays-Bas,

Prince d'Orange-Nassau, Grand-Duc de Luxembourg, etc. etc. etc.

Ayant vu et examiné la Convention touchant la correspondance télégraphique entre *les Pays-Bas*, *le Conseil Fédéral Suisse*, *la Belgique*, *la France* et *la Sardaigne*, conclue et signée à Berne, le premier Septembre mil huit cent cinquante huit, par Notre Plénipotentiaire et les Plénipotentiaires du Conseil Fédéral Suisse, de Sa Majesté le Roi des Belges, de Sa Majesté l'Empereur des Français et de Sa Majesté le Roi de Sardaigne, respectivement nommés et désignés à cet effet, de laquelle Convention la teneur suit ici mot à mot: (voir ci-dessus.)

Approuvons la Convention ci-dessus dans toutes les dispositions qui y sont contenues, déclarons qu'elle est acceptée,

Digitized by Google

ratifiée et confirmée, et promettons qu'elle sera exécutée et observée selon sa forme et teneur.

En foi de quoi **Nous** avons donné les présentes, signées de Notre main et scellées par Notre sceau Royal, à la *Haye*, le vingt-sixième jour du mois de Janvier de l'an de grâce mil huit cent cinquante-neuf.

(L. S.) **Guillaume.**

Le Ministre des Affaires Etrangères:
J. M. von Goltstein.

---

d. Sardinien.

Victor Emmanuel II,

PAR LA GRACE DE DIEU

Roi de Sardaigne, de Chypre et de Jérusalem;
Duc de Savoie, de Gênes, etc. etc.
Prince de Piémont etc. etc. etc.

A tous ceux qui les présentes verront, Salut.

Une Convention relative aux Correspondances télégraphiques entre Nos Etats et ceux de *la Suisse*, de *la Belgique*, de *la France* et *des Pays-Bas*, ayant été, conformément aux dispositions de l'Article 36 de la Convention spéciale du 29 Décembre 1855, conclue et signée par les Plénipotentiaires respectifs, à Berne le 1er jour du mois de Septembre de l'an Mil huit-cent cinquante et huit; Convention dont la teneur suit: (voir ci-dessus.)

Nous, ayant vu et examiné la Convention ci-dessus, l'avons approuvée et approuvons en toutes et chacune des dispositions qui y sont contenues; Déclarons qu'elle est approuvée, ratifiée et confirmée, et Promettons de l'observer et de la faire observer inviolablement.

Digitized by Google

En foi de quoi **Nous** avons signé de Notre main les présentes lettres de ratification et y avons fait apposer Notre sceau Royal.

Donné en Notre Palais de Turin le vingt-cinquième jour du mois de Janvier de l'an de grâce Mil huit cent cinquante-neuf.

(L. S.) **Victor Emmanuel.**

Par le Roi,
Le Président du Conseil des Ministres,
Ministre-Secrétaire d'Etat pour les
Affaires étrangères:
C. Cavour.

Note. Die Ratifikationen des vorstehenden Vertrages wurden ausgewechselt in Bern:

am 2. Hornung 1859

zwischen dem Herrn Bundesrath Dr. Naeff, einerseits, und dem königlich belgischen Geschäftsträger, Herrn v. Grimberghe, dem kaiserlich französischen Botschafter, Herrn Marquis Turgot, und dem königlich sardinischen Minister-Residenten, Herrn Commandeur Jocteau, andererseits;

am 10. Hornung 1859

zwischen dem Herrn Bundesrath Dr. Naeff, einerseits, und dem königlich niederländischen Generalkonsul, Herrn Commandeur Fäsy, andererseits.

Digitized by Google

Rec. XI 41

Vertrag

zwischen

der schweizerischen und der sardinischen Telegraphenverwaltung, betreffend Einführung ermäßigter Taxen zwischen Gränzbüreaux.

Abgeschlossen am 2. Herbstmonat 1858.
Ratifizirt von der Schweiz den 29. Jänner 1859.
„ „ Sardinien den 16. Hornung 1859.
Ausgewechselt den 22. Hornung 1859.

VIII. 111

Der Bundesrath

der

schweizerischen

Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Prüfung des zwischen der schweizerischen und der sardinischen Telegraphenverwaltung von den beiderseitig hiezu Bevollmächtigten am 2. Herbstmonat 1858 in Bern unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossenen Vertrags, betreffend Einführung ermäßigter Taxen zwischen Gränzbüreaux, welcher Vertrag vom Nationalrath am 18. Jänner 1859 und vom Ständerath am 22. gleichen Monats genehmigt worden ist, und der also lautet:

Victor Emmanuel II,

PAR LA GRACE DE DIEU,

Roi de Sardaigne, de Chypre et de Jérusalem;

Duc de Savoie, de Gênes etc. etc.

Prince de Piémont etc. etc. etc.

A tous ceux qui les présentes lettres verront, Salut.

D'après la réserve contenue dans l'Article deuxième de la Convention télégraphique internationale signée à Berne le 1er Septembre 1858, une Convention spéciale pour régler la taxe des dépêches échangées entre les bureaux télégraphiques Sardes et Suisses ayant été signée à Berne le 2 Septembre susdit, Convention dont la teneur suit:

Digitized by Google

Vertrag

zwiſchen der ſchweizeriſchen und der ſardiniſchen Telegraphenverwaltung, betreffend Einführung ermäßigter Taxen zwiſchen Gränzbüreaux.

Zwiſchen

dem Herrn Bundesrath Naeff, Vorſteher des eidgenöſſiſchen Poſt- und Baudepartements, Abgeordneten des ſchweiz. Bundesrathes, einerſeits,

und dem Herrn Ritter Bonelli, Oberinſpektor der ſardiniſchen Telegraphen, Abgeordneten S. M. des Königs von Sardinien, andererſeits,

iſt Nachſtehendes vereinbart worden:

In Folge der internationalen Telegraphen-Konferenzen, welche unterm 23. Auguſtmonat 1858 zu Bern eröffnet wurden und die zu einem neuen Vertrage führten, der am 1. Herbſtmonat 1858 von den Abgeordneten von Belgien, Frankreich, den Niederlanden, von Sardinien und der Schweiz abgeſchloſſen worden iſt, ſind die unterzeichneten Delegirten, in Benuzung des im lezten Alinea des zweiten Artikels des neuen Vertrags enthaltenen Vorbehalts, übereingekommen, bei den Tele-

Convention

entre l'Administration des Télégraphes suisses et l'Administration des Télégraphes sardes, qui introduit une taxe réduite entre bureaux limitrophes.

Entre

Monsieur le Conseiller fédéral *Naeff*, Chef du Département fédéral des Postes et des Travaux publics, délégué du Conseil fédéral suisse, d'une part,

Et Monsieur le Chevalier *Bonelli*, Inspecteur en Chef des Télégraphes sardes, délégué de S. M. le Roi de Sardaigne, d'autre part,

a été convenu ce qui suit:

A la suite des Conférences télégraphiques internationales ouvertes le 23 Août 1858 à Berne et qui ont abouti à une nouvelle Convention signée le 1er Septembre 1858 par les délégués de la Belgique, de la France, des Pays-Bas, de la Sardaigne et de la Suisse, les délégués soussignés ont convenu de profiter de la réserve contenue au dernier alinéa de l'article 2 de la nouvelle convention pour faire jouir les bureaux télégraphiques limitrophes de leurs

Digitized by Google

graphen-Gränzbüreaux ihrer resp. Staaten eine ermäßigte Taxe einzuführen.

Demzufolge haben sie unter Ratifikationsvorbehalt Folgendes vereinbart:

Art. 1. Zwischen zwei Telegraphenbüreaux, nämlich einem schweizerischen und einem sardinischen, die in direkter Linie nicht mehr als sechszig Kilometer (60 Kilom.) von einander entfernt sind, wird die internationale Taxe auf einen Franken fünfzig Centimen (Fr. 1. 50 Cent.) für eine einfache Depesche von zwanzig Wörtern festgesezt, mit dem Zuschlag von fünf und siebenzig Centimen (Fr. – 75 Cent.) für je zehn Wörter mehr. Von dieser Gebühr fällt jeder der beiden Verwaltungen die Hälfte zu.

Art. 2. Mit Ausnahme der auf die Taxation der einfachen Depesche bezüglichen Bestimmungen wird der in Bern am 1. Herbstmonat 1858 unterzeichnete Vertrag in Beziehung auf die Auswechslung derjenigen Depeschen, die den Gegenstand des vorliegenden Vertrages ausmachen, in allen seinen Theilen angewendet.

Art. 3. Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem gleichen

Etats respectifs d'une taxe réduite.

Ils ont en conséquence et sous réserve de ratification arrêté ce qui suit:

Art 1er. Entre deux bureaux télégraphiques sarde et suisse dont la distance en ligne directe n'excède pas soixante Kilomètres (60 Kilom.) la taxe internationale est fixée à un franc cinquante centimes (fr. 1. 50 ct.) pour la dépêche simple de vingt mots, avec progression de soixante-quinze centimes (fr. 0. 75 ct.) pour chaque série de dix mots en sus.

Cette taxe sera répartie par moitié entre les deux Administrations respectives.

Art. 2. A l'exception de ce qui concerne la taxation de la dépêche simple, la convention signée à Berne le 1er Septembre 1858 sera appliquée dans toutes ses parties à l'échange des dépêches qui font l'objet de la présente convention.

Art. 3. La présente convention entrera en vigueur le

Digitized by Google

Tage in Kraft wie der oberwähnte internationale Vertrag von Bern.

So geschehen und unterzeichnet in Bern, den zweiten Herbstmonat im Jahre des Heils eintausend achthundert fünfzig und acht.

(Gez.) **Naeff.**

même jour que la convention internationale de Berne ci-dessus mentionnée.

Fait et signé à Berne le 2 Septembre de l'an de grâce mil huit-cent cinquante-huit.

(Sig.) **Bonelli.**

erklärt den vorstehenden Vertrag in seinem ganzen Inhalte als angenommen und in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweiz. Eidgenossenschaft, denselben, so weit es von lezterer abhangt, jederzeit zu beobachten.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und dem Kanzler der Eidgenossenschaft unterschrieben und mit dem eidgenössischen Staatssiegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den neun und zwanzigsten Jänner eintausend achthundert fünfzig und neun (29. Jänner 1859).

Im Namen
des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Stämpfli.
(L. S.)
Der Kanzler
der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Nous, ayant vu et examiné la Convention ci-dessus l'approuvons, ratifions et confirmons promettant de l'observer et de la faire observer selon sa forme et teneur.

En foi de quoi **Nous** avons signé les présentes lettres de ratification et y avons fait apposer Notre Sceau Royal.

Donné à *Turin*, le 16 Février de l'an de grâce mil huit-cent cinquante-neuf.

Victor Emmanuel.
(L. S.)
Par le Roi,
Le Président du Conseil des Ministres, Ministre-Secrétaire d'Etat pour les Affaires étrangères:
C. Cavour.

Digitized by Google

VIII, 776.

Erklärung

zwischen

der Schweiz und Frankreich über die Taxe der zwischen Gränzbüreaux auszuwechselnden telegraphischen Depeschen.

Abgeschlossen am 14. Christmonat 1858.
Ratifizirt von der Schweiz den 29. Jänner 1859.
„ „ Frankreich den 21. Christmonat 1858.
Ausgewechselt den 2. Hornung 1859.

Der Bundesrath

der

schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Prüfung der zwischen der Schweiz und Frankreich von den beiderseitig hiezu Bevollmächtigten am 14. Christmonat 1858 in Bern unter Ratifikationsvorbehalt vereinbarten Erklärung über die Taxe der zwischen Gränzbüreaux auszuwechselnden telegraphischen Depeschen, welche Erklärung vom Nationalrathe am 18. Jänner 1859 und vom Ständerathe am 22. gleichen Monats genehmigt worden ist, und die also lautet:

(Obiger Titel.)

Der schweizerische Bundesrath und die Regierung S. M. des Kaisers der Franzosen,

in der Absicht, den im lezten Alinea des zweiten Artikels des

Napoléon,

PAR LA GRACE DE DIEU ET LA VOLONTÉ NATIONALE,

Empereur des Français,

à tous ceux qui ces présentes Lettres verront, Salut.

Une déclaration ayant été signée, le 14 décembre 1858, entre la France et la Confédération Suisse, pour la taxe des dépêches télégraphiques échangées entre bureaux-frontières des deux Pays;

Déclaration dont la teneur suit:

Déclaration

entre la France et la Suisse pour la taxe des dépêches télégraphiques échangées entre bureaux frontières.

Le Gouvernement de la Confédération Suisse et le Gouvernement de S. M. l'Empereur des Français,

voulant profiter de la réserve contenue au dernier alinéa de

Digitized by Google

am 1. Herbſtmonat 1858 zu Bern abgeſchloſſenen Vertrages enthaltenen Vorbehalt zu benuzen und den betreffenden Gränzſtationen die Auswechslung ihrer telegraphiſchen Depeſchen zu erleichtern, auch dieſelben durch eine Taxermäßigung zu vermehren, haben zu dieſem Zweke die Unterzeichneten zum Abſchluß eines Uebereinkommens ermächtigt, und dieſelben haben, unter Ratifikationsvorbehalt, über nachſtehende Beſtimmungen ſich verſtändigt:

So oft zwei Telegraphen-Gränzbüreaux nicht mehr als fünfzig Kilometer (50) in direkter Linie von einander entfernt ſind, ſo ſoll von einem Telegramm von zwanzig Wörtern für den Tranſit auf den beiden benachbarten Gebieten nur ein Franken fünfzig Centimen als Gebühr bezahlt werden. Jede Serie von 10 Wörtern, oder jeder Bruchtheil einer Serie von 10 Wörtern mehr, wird nach den im obgedachten Vertrage aufgeſtellten Regeln taxirt.

Der Betrag der Taxe ſoll unter die beiderſeitigen Verwaltungen zu gleichen Hälften vertheilt werden, ohne Rükſicht auf den wirklichen Unterſchied der Beförderungsſtreken auf jedem der beiden Gebiete.

Die gegenwärtige Ueberein-

l'article 2 de la Convention signée à Berne, le 1er Septembre 1858, et assurer aux localités frontières respectives de plus grandes facilités pour l'échange de leurs dépêches télégraphiques, et accroître le nombre de celles-ci par une modération de taxes, les Soussignés, autorisés à cet effet, ont arrêté dans ce but, sous réserve de ratification, les dispositions suivantes:

Toutes les fois que deux bureaux télégraphiques frontières ne seront pas éloignés l'un de l'autre de plus de cinquante kilomètres (50) en ligne directe, la taxe à appliquer aux dépêches de vingt mots pour le parcours sur les deux territoires voisins ne sera que de un franc cinquante centimes. Chaque série de dix mots, ou fraction de série de dix mots en sus, sera taxée suivant les règles établies par la susdite Convention.

Le montant de la taxe sera partagé par moitié entre les offices des deux pays contigus, sans égard à la différence réelle de parcours sur le territoire de chacun d'eux.

Le présent Arrangement aura

Digitized by Google

kommniß wird von gleicher Dauer sein, wie der vorerwähnte Vertrag vom 1. Herbstmonat, und tritt mit demselben gleichzeitig in Kraft.

So geschehen in Bern, den 14. Christmonat 1858.

Der Bundesrath
(Gez.) **Naeff.**

erklärt den vorstehenden Vertrag in seinem ganzen Inhalte als angenommen und in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweiz. Eidgenossenschaft, denselben, so weit es von lezterer abhangt, jederzeit zu beobachten.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und dem Kanzler der Eidgenossenschaft unterschrieben und mit dem eidgenössischen Staatssiegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den neun und zwanzigsten Jänner eintausend achthundert fünzig und neun (29. Jänner 1859).

Im Namen
des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Stämpfli.
(L. S.)
Der Kanzler
der Eidgenossenschaft:
Schieß.

la même durée que la Convention précitée du 1er Septembre et entrera en vigueur simultanément avec celle-ci.

Fait à Berne, le 14 décembre 1858.

L'Ambassadeur de France en Suisse
(Sig. **Turgot.**

Nous, ayant vu et examiné la dite Déclaration, l'avons approuvée, acceptée, ratifiée et confirmée, et Promettons qu'elle sera inviolablement observée:

En foi de quoi, **Nous** avons donné les présentes signées de notre main et munies de notre sceau Impérial.

A Paris, le 21 décembre 1858.

Napoléon.
(L. S.)

Par l'Empereur:
A. Walewski.

Digitized by Google

Bundesbeschluß,

betreffend

die Weiterführung der großherzoglich-badischen Staatseisenbahn durch den Kanton Schaffhausen.

(Vom 28. Jänner 1859.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des zwischen den Bevollmächtigten der schweiz. Eidgenossenschaft und des Kantons Schaffhausen einerseits, und den Bevollmächtigten der großherzoglich-badischen Regierung andererseits, unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossenen Vertrages, d. d. Karlsruhe den 30. Christmonat 1858, betreffend die Weiterführung der badischen Eisenbahn durch den Kanton Schaffhausen;

nach Einsicht der darauf bezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 15. Jänner 1859,

beschließt:

1. Der erwähnte Vertrag wird anmit ratifizirt.
2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 24. Jänner 1859.

Der Präsident: **Riggeler.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 28. Jänner 1859.

Der Präsident: **Stehlin.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Digitized by Google

Vertrag

zwischen

der schweiz. Eidgenossenschaft, beziehungsweise dem Kanton Schaffhausen, und dem Großherzogthum Baden, betreffend die Weiterführung der großherzoglich-badischen Staatseisenbahn durch den Kanton Schaffhausen.

Abgeschlossen am 30. Christmonat 1858.
Ratifizirt von der Schweiz den 2. Hornung 1859.
" " Baden, den 3. Hornung 1859.

Der Bundesrath

der

schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Prüfung des zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft, beziehungsweise dem Kanton Schaffhausen, und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden durch die beiderseits hiezu Bevollmächtigten am 30. Dezember 1858 abgeschlossenen Staatsvertrages, betreffend die Weiterführung der Großherzoglich-Badischen Staatseisenbahn durch den Kanton Schaffhausen, welcher Vertrag vom schweizerischen Ständerathe unterm 24. Januar 1859,

Friedrich,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Nachdem der von Unseren Bevollmächtigten und den Bevollmächtigten der Schweizerischen Eidgenossenschaft, beziehungsweise des Kantons Schaffhausen, am 30. Dezember vorigen Jahrs zu Carlsruhe abgeschlossene Vertrag wegen Fortsetzung der Großherzoglichen Staatseisenbahn von Waldshut durch das Gebiet des Kantons Schaffhausen nach dem Bodensee, welcher Vertrag wörtlich also lautet:

Digitized by Google

vom schweizerischen Nationalrathe unterm 28. und vom Großen Rathe des Kantons Schaffhausen am 10. desselben Monats genehmigt worden ist, und welcher wörtlich also lautet:

Vertrag.

Bezüglich auf die Fortsezung der Großherzoglich-Badischen Staatseisenbahn von Waldshut durch das Gebiet des Kantons Schaffhausen nach dem Bodensee sind die von den beiderseitigen Staaten ernannten Bevollmächtigten, und zwar

für die schweizerische Eidgenossenschaft und den Kanton Schaffhausen:

Herr Bundesrath Jakob Stämpfli, Bevollmächtigter der schweizerischen Eidgenossenschaft;

die Herren Regierungspräsident Heinrich Ammann, Regierungsrath Georg Böschenstein und Regierungsrath Johannes Hallauer, Bevollmächtigte des Kantons Schaffhausen;

für das Großherzogthum Baden:

Herr Geheimer Legationsrath Gustav Kühlenthal,

Herr Legationsrath Eugen Regenauer;

in Gemäßheit und in theilweiser Abänderung des zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Baden über die Fortführung der Großherzoglichen Rheinthalbahn durch schweizerische Gebietstheile abgeschlossenen Hauptvertrages vom 27. Juli 1852*) über folgende weitere Bestimmungen übereingekommen.

Art. 1. Die Großherzoglich-Badische Regierung verpflichtet sich, die Fortsezung der Großherzoglichen Staatseisenbahn von Waldshut in der Richtung nach Konstanz durch den Kanton Schaffhausen, sofern nicht außerordentliche Hindernisse eintreten,

*) Siehe eidg. Gesezsammlung, Band III, Seite 438.

Digitized by Google

innerhalb der Kantonsgränzen binnen drei Jahren auf ihre Kosten herstellen und in Betrieb sezen zu lassen.

Art. 2. Die Zugsrichtung der Bahn über das Gebiet des Kantons Schaffhausen wird in der Art bestimmt, daß die Bahn bei Trasadingen die schweizerische Gränze überschreiten, von da durch den Klettgau nach Schaffhausen, von hier aus durch das Thaynger-Thal führen und bei dem Orte Thayngen das schweizerische Gebiet verlassen soll.

Für die nähere Feststellung der Anlage und Beschaffenheit der Bahn und die Anlage der Bahnhöfe bleibt es im Uebrigen bei den Bestimmungen des Artikels 3 des Hauptvertrags vom 27. Juli 1852.

Art. 3. Die Regierung des Kantons Schaffhausen verpflichtet sich,

1) das Geschäft der Expropriation des auf dem Kantonsgebiet für Bahn und Zugehörden nöthigen Terrains auf eigene Kosten zu übernehmen, wobei es übrigens der Großherzoglichen Regierung freisteht, zur Theilnahme an diesem Geschäfte einen eigenen Kommissär abzusenden.

   Die Großherzoglich-Badische Regierung wird der Regierung des Kantons Schaffhausen jeweils rechtzeitig die für die Bezahlung der Kaufschillinge oder Entschädigungen nöthigen Summen entrichten;

2) das für die Bahn nebst Zugehörden benöthigte Terrain, welches Kantons- oder Gemeindeeigenthum ist, unentgeldlich abzutreten;

3) die Großherzoglich-Badische Regierung gegen etwaige, aus dem Vertrag mit der ehemaligen Rheinfallbahngesellschaft, d. d. Karlsruhe den 11. Dezember 1855, abgeleitete Ansprüche auf Vergütung von Kosten für die Bahnstreke vom Bahnhofe zu Schaffhausen bis zu Profil Nr. 15, so weit diese Streke für die Badische Bahn nicht benüzt wird, zu vertreten, und wenn eine deßfallsige Entschädigungspflicht als rechtlich begründet anerkannt würde, die deßfallsige Zahlung zu leisten;

Digitized by Google

4) der Badischen Bahnverwaltung in Schaffhausen aus dem benachbarten Gewerbskanal, die Zeit ausgenommen, während welcher der Kanal abgestellt werden muß, das für den Bahnhof daselbst und namentlich zur Speisung der Maschinen benöthigte Wasser unentgeldlich anzuweisen und derselben ebenso von einer benachbarten öffentlichen Brunnenleitung das erforderliche Trinkwasser zu überlassen;

5) die Herstellung, Unterhaltung und Beleuchtung bequemer Zufahrtsstraßen zu dem Bahnhof in Schaffhausen und den übrigen auf Schaffhauser Gebiet befindlichen Haltpunkten auf ihre Kosten zu besorgen, und deßgleichen auch der den Bahnhof in Schaffhausen umgebenden Straßen, welche zugleich dem öffentlichen Verkehr dienen.

Art. 4. Die Großherzoglich-Badische Regierung hat weder von dem Erwerb der Liegenschaften für die Bahn und ihrer Zugehörden, noch von dem Bahnbetrieb, noch überhaupt irgend eine Steuer, Abgabe oder Leistung an den Kanton oder an Gemeinden zu entrichten.

Insbesondere sollen die Bahngebäude niemals mit einer Einquartirung belastet werden.

Die Angestellten der Bahnverwaltung, welche Badische Staatsangehörige sind, bleiben von jeder direkten Abgabe an den Kanton, so wie an Gemeinden befreit.

Art. 5. Bei Ausführung des Baues der Bahn und ihrer Zugehörden soll die Großherzoglich-Badische Regierung die im Kanton Schaffhausen bestehende Gewerbefreiheit in der Art genießen, daß auch die von ihr verwendeten nichtschweizerischen Gewerbsinhaber, Unternehmer und Arbeiter wegen dieser Verwendung einer gewerblichen Kantonal- oder Gemeindeabgabe, oder sonstigen Besteuerung nicht unterworfen werden.

Art. 6. 1) Die schweizerische Bundesregierung, so wie die Regierung des Kantons Schaffhausen werden von dem jeder derselben nach Artikel 38 des Hauptvertrags vom 27. Juli 1852 zustehenden Rechte des Rükkaufs der Bahn nicht vor Ablauf eines

Digitized by Google

fünfzigjährigen Betriebs Gebrauch machen und eintretenden Falls den Rükkauf auf die ganze, auf Schaffhauser Gebiet gelegene Bahnstreke sammt Zugehörden ausdehnen.

2) Die Rükkaufssumme für die auf schweizerischem Gebiet liegende Bahnstreke ist nach der Vorschrift des Absazes 2 des vorerwähnten Artikels 38 zu berechnen und zu entrichten.

3) Wenn für die Zeit nach dem Rükkauf über den Fortbestand der beiderseitigen Bahnstreken und ihren ferneren zusammenhängenden Betrieb eine Verständigung nicht erzielt werden könnte, so hat der Rükkäufer dem Großherzogthum Baden überdieß für die zwischen Oberlauchringen und Singen auf Badischem Gebiet gelegenen Bahnstreken sammt Zugehörden eine Entschädigung zu leisten, welche nach der Vorschrift im Absaz 3 des oben genannten Artikels 38 zu berechnen ist, jedoch in keinem Falle die Summe von einer Million fünfmalhunderttausend Franken oder siebenmalhunderttausend Gulden süddeutscher Währung überschreiten darf.

Diese Entschädigung ist gleichzeitig mit der Rükkaufssumme zu entrichten.

Art. 7. In Gemäßheit des vorstehenden Artikels soll die nach Art. 7 des Hauptvertrags vom 27. Juli 1852 der schweizerischen Bundesregierung zu übergebende detaillirte rechnungsgemäße Nachweisung nicht bloß die auf schweizerischem Gebiete, sondern auch die auf die anstoßenden Bahnstreken innerhalb des Badischen Gebiets zwischen Oberlauchringen und Singen aufgewendeten Baukosten enthalten.

Bezüglich der Anerkennung dieser Nachweisung oder Abgabe etwaiger Erinnerungen gelten die Bestimmungen des erwähnten Artikels.

Art. 8. Ueber etwaige Streitigkeiten, welche zwischen den kontrahirenden Theilen über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags entstehen, entscheidet ein Schiedsgericht, zu welchem beiderseits je zwei Schiedsrichter berufen werden, die zusammen einen Obmann wählen.

Digitized by Google

Art. 9. Alle Bestimmungen des Hauptvertrags vom 27. Juli 1852, so weit solche mit den Vorschriften des gegenwärtigen Nachtragsvertrags nicht im Widerspruch stehen, bleiben unverändert in Kraft.

Art. 10. Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden so bald als möglich, längstens aber binnen zwei Monaten, vorgenommen werden.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unter Beidrukung ihrer Insiegel eigenhändig unterzeichnet und je ein Exemplar zur Hand genommen.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1858.

(Gez.) **Stämpfli.** (Gez.) **Gustav Kühlenthal.**

„ **Ammann.** „ **Eugen Regenauer.**

(L. S.) (L. S.)

„ **G. Böschenstein.**

„ **Joh. Hallauer.**

erklärt den vorstehenden Staatsvertrag nach seinem ganzen Inhalte als angenommen und in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, denselben, so weit es von lezterer abhangt, jederzeit gewissenhaft zu erfüllen.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und dem Kanzler der Eidgenossenschaft unterschrieben und mit dem eidgenössischen Staatssiegel versehen worden.

Uns vorgelegt und von Uns geprüft worden ist, so erklären Wir, daß Wir diesen Vertrag in allen seinen Bestimmungen hierdurch genehmigen und ratificiren, und versprechen, solche zu erfüllen und genau vollziehen zu lassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unseres beigefügten Staatssiegels.

Digitized by Google

So geschehen in Bern, den zweiten Hornung Eintausend achthundert fünfzig und neun.

Im Namen
des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Stämpfli.

(L. S.)

Der Kanzler
der Eidgenossenschaft:
Schieß.

So geschehen in Unserer Residenzstadt Carlsruhe, den dritten Februar des Jahrs Eintausend achthundert neun und fünfzig, Unserer Regierung des Siebenten.

Friedrich.

(L. S.)

Meysenbug.

Auf Allerhöchsten Befehl
Seiner Königlichen Hoheit:
v. Reck.

Note. Die Auswechslung der Ratifikationen des vorstehenden Vertrages hat zwischen dem Herrn Bundespräsidenten Stämpfli und dem Großh. Badischen Geschäftsträger bei der schweiz. Eidgenossenschaft, Herrn Freiherrn von Dusch, unterm 26/28. Februar 1859 auf dem Wege der Korrespondenz stattgefunden.

Digitized by Google

Bundesrathsbeschluß,

betreffend

Abänderung des Art. 123 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetze.

(Vom 11. Hornung 1859.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Abänderung des Art. 123 seiner unterm 30. Wintermonat 1857 erlassenen Vollziehungsverordnung zum Zollgesetze vom 27. Augstmonat 1851 (V, 695);

auf den Bericht seines Handels- und Zolldepartements,

beschließt:

1. Leere Säke und Gefässe aller Art, die nach dem Auslande gehen, um binnen Monatsfrist gefüllt wieder einzutreten, sind für die Ausfuhr vom Zoll befreit. Umgekehrt sind vom Einfuhrzoll enthoben leere Säke und Gefässe aller Art, die nach der Schweiz kommen, um binnen Monatsfrist gefüllt wieder auszutreten.

Gegenstände, für welche diese Erleichterung beansprucht werden will, sind bei der entsprechenden Zollstätte zur Kontrole anzumelden.

2. Dieser Beschluß tritt mit dem 1. März dieses Jahres in Kraft.

Bern, den 11. Hornung 1859.

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Digitized by Google

Bundesrathsbeschluß,

betreffend

Leistung des Finanzausweises der Ostwestbahn.

(Vom 15. Hornung 1859.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht einer Zuschrift der Regierung des Kantons Bern, d. d. 10. Hornung 1859, und einer Zuschrift der Ostwestbahn vom 9. Hornung 1859, worin das Gesuch gestellt wird, die Frist für Leistung des Finanzausweises der Ostwestbahn für die Eisenbahn von Bern bis Kröschenbrunnen bis 1. April nächsthin zu verlängern und worin die Dringlichkeit der Erledigung dieses Gesuches nachgewiesen wird;

nach Einsicht eines Beschlusses des Großen Rathes des Kantons Bern, d. d. 18. Wintermonat 1858, wodurch die Regierung zur Anbringung obiger Gesuche ermächtigt worden ist;

in Anwendung des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, vom 28. Heumonat 1852, und des Beschlusses der Bundesversammlung vom 25/26. Jänner 1859 (VI, 139),

beschließt:

1. Die Bundesgenehmigung vom 4. Augstmonat 1857 für die Konzession der Eisenbahn von Bern nach Signau und Langnau bis an die luzernische Gränze bei Kröschenbrunnen (V, 610) wird anmit erneuert.

2. Die Frist für Leistung eines genügenden Ausweises über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung wird bis 1. April 1859 angesezt, in der Meinung, daß, wenn binnen dieser Frist dieser Ausweis nicht geleistet wird, die Bundesgenehmigung für die vorliegende Konzession erlischt.

Digitized by Google

3. Im Uebrigen bleiben sämmtliche Bestimmungen und Vorbehalte der Bundesgenehmigung vom 4. Augstmonat 1857 unverändert in Kraft.

4. Dieser Beschluß ist in die amtliche Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 15. Hornung 1859.

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bundesrathsbeschluß,

betreffend

das Gesez über die Militärorganisation des Kantons Freiburg.

(Vom 17. Hornung 1859.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Prüfung des aus 127 Artikeln bestehenden Gesezes über die Militärorganisation des Kantons Freiburg, wie dasselbe vom Großen Rathe dieses Kantons am 18. Christmonat 1858 beschlossen worden ist;

in der Voraussezung, daß der Bestimmung im Art. 7, wonach die Apotheker in der Regel in ihrem Berufe verwendet werden sollen, nicht eine Anwendung gegeben werde, wodurch für diesen Stand eine unzuläßige Dienstbefreiung entstehen würde;

daß der Art. 88, betreffend die Einquartirung, sich nur auf kantonale Verhältnisse beziehe, für den eidgenössischen Dienst aber ohne Wirkung sei;

daß bei Anwendung des Art. 99, welcher bestimmt, daß die Hauptleute ohne Rükficht auf die Anciennetät aus den Oberlieute-

Digitized by Google

nants gewählt werden, die Interessen des Bundes, welcher die Spezialwaffen auf seine Kosten instruirt, gewahrt und demnach nur tüchtige Offiziere zu Hauptleuten bei den Spezialwaffen ernannt werden;

daß endlich mit Rüksicht auf dieses gleiche Interesse von dem Art. 104, betreffend die Versezung à la suite und die Entlassung von Offizieren, bei solchen der Spezialwaffen nur mit Zustimmung der Bundesbehörde Anwendung gemacht werde;

auf den Bericht des schweizerischen Militärdepartements,

anerkennt:

daß dieses Gesez nichts enthält, was der eidgenössischen Militärorganisation vom 8. Mai 1850 und den, dem Kanton Freiburg obliegenden bundesmäßigen Verpflichtungen entgegen ist; weßhalb dasselbe sofort, unter den obigen Vorbehalten, in Vollziehung gesezt werden kann.

Bern, den 17. Hornung 1859.

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

IX. 346.

Verordnung

über

die Benuzung der elektrischen Telegraphen in der Schweiz.

(Vom 17. Hornung 1859.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Vollziehung des Art. 4 des Bundesbeschlusses vom 22. Januar 1859, betreffend die Telegraphentaxen (VI, 128);

Digitized by Google

auf den Vorschlag des schweiz. Post- und Baudepartements,

beschließt:

Art. 1. Die Benuzung der elektrischen Telegraphen in der Schweiz steht Jedermann zu; jedoch können solche Aufgeber von Telegrammen, welche den Büreaubeamten nicht bekannt sind, gehalten werden, ihre Identität durch genügende Mittel, z. B. durch Vorweisung von Papieren oder durch Zeugniß einer bekannten Person, zu beweisen.

Art. 2. Die Telegraphenverwaltung übernimmt keinerlei Verantwortlichkeit in Betreff der telegraphischen Korrespondenz.

Dagegen wird sie alle zur Sicherung des Dienstes und zur Wahrung des Depeschengeheimnisses nöthigen Maßregeln ergreifen.

Ueberdieß steht Jedermann das Recht zu, sich über die Zeit der Abgabe eines Telegrammes an den Adressaten oder über die richtige Ausfertigung desselben vermittelst der in den Artikeln 17 und 18 vorgesehenen Empfangsbescheinigung und Kollationirung zu versichern.

Art. 3. Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesezе verstößt, oder aus Rükſichten des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit als unzulässig erachtet wird, können sowol am Aufgabe- als am Bestimmungsorte zurükgewiesen werden.

Die Berufung gegen eine derartige Entschließung ist an die Telegraphendirektion zu richten.

Art. 4. Das Original des zu befördernden Telegramms muß leserlich und in solchen Zeichen niedergeschrieben sein, welche die Telegraphenapparate leicht wieder zu geben im Stande sind.

Dasselbe muß mit Dinte geschrieben sein, und darf weder Zusammenziehungen von Wörtern, noch ungebräuchliche Wortbildungen, noch Abkürzungen, noch unbestätigte Aenderungen enthalten.

Obenan muß die Adresse stehen und im vorkommenden Falle die Angabe der Art der Weiterbeförderung von der lezten Telegraphenstation ab. Dann folgt der Text und am Schlusse die Unterschrift.

Digitized by Google

Die Adresse muß den Empfänger und dessen Aufenthaltsort so deutlich bezeichnen, daß darüber kein Zweifel entsteht. Die Folgen einer ungenauen oder unvollständigen Adresse hat der Absender zu tragen.

Derselbe kann die nachträgliche Vervollständigung einer unzulänglichen Adresse nur durch Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms bewerkstelligen.

Dem Absender ist gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Art. 5. Die Telegramme zerfallen in drei Gattungen:

1) Staats-Telegramme, das heißt

   a. im Innern der Schweiz, diejenigen, welche von der Bundesbehörde und ihren Departementen, den Kantonsregierungen und ihren Departementen, den Oberkommandanten der eidg. Armee oder Armeekorps und endlich von den in amtlicher Mission befindlichen eidgenössischen Repräsentanten und Kommissarien ausgehen;

   b. im internationalen Verkehr, diejenigen, welche von dem Staatsoberhaupte, den Ministern, den Höchstkommandirenden der Land- und Seemacht, und den diplomatischen oder Konsularagenten der kontrahirenden Staaten ausgehen.

2) Dienst-Telegramme, das heißt solche, welche sich ausschließlich auf den Telegraphendienst beziehen, oder dringende Maßregeln oder schwere Unfälle auf den Eisenbahnen betreffen.

3) Privat-Telegramme.

Art. 6. Die Beförderung der Telegramme erfolgt in der Reihenfolge ihrer Aufgabe durch die Absender oder ihrer Ankunft auf den Zwischen- oder Endstationen, wobei jedoch folgende Rangordnung zu berüksichtigen ist:

1) Staats-Telegramme.
2) Dienst-Telegramme.
3) Privat-Telegramme.

Digitized by Google

Die begonnene Telegraphirung eines Telegrammes darf nicht unterbrochen werden, es wäre denn, daß die höchste Dringlichkeit zur Beförderung einer Mittheilung von höherem Range vorläge.

Zwischen zwei im direkten telegraphischen Verkehr stehenden Stationen sind die Telegramme eines und desselben Ranges in alternirender Reihenfolge zu befördern.

Staats- oder Diensttelegramme unterliegen selbstverständlich dieser Alternirung mit den Privattelegrammen nicht.

Art. 7. Im Innern der Schweiz können die Telegramme aller drei Gattungen in jeder beliebigen Sprache oder in Chiffern abgefaßt werden, vorausgesezt, daß dieselben mit deutschen oder lateinischen Buchstaben oder arabischen Ziffern geschrieben und nur aus solchen Buchstaben, Ziffern oder Zeichen zusammengesezt seien, welche in den Telegraphenbüreaux gebräuchlich sind.

Im internationalen Verkehr dürfen nur die Staatstelegramme und die von den Chefs der Telegraphenverwaltungen ausgehenden Dienttelegramme in Chiffern abgefaßt sein. Die Zahl der Sprachen ist ebenfalls beschränkt, wie dieß die den Spezialtarifen beigefügten Notizen näher angeben werden.

Art. 8. Wenn eine Unterbrechung der Verbindungen erst nach Annahme eines Telegrammes bekannt wird (siehe Art. 16), so hat das Büreau, von welchem ab die Weiterbeförderung unmöglich ist, eine Abschrift des Telegrammes in einem rekommandirten Briefe zur Post zu geben. Die Abschrift ist nach Umständen entweder an das zunächst erreichbare Büreau behufs der Weiterbeförderung auf telegraphischem Wege oder an die Endstation zu adressiren, welche damit wie mit einem gewöhnlichen Telegramme verfährt.

Sobald die Verbindung wieder hergestellt ist, muß das Büreau, welches die Weiterbeförderung per Post eingeleitet hat, das Telegramm auch auf telegraphischem Wege weiter befördern und hiebei die bereits erfolgte anderweitige Beförderung anzeigen.

Digitized by Google

Art. 9. Die Telegramme sind bei den Telegraphenbüreaux aufzugeben, und werden nur gegen Vorausbezahlung der reglementarischen Taxen angenommen.

Die Aufgabe kann auch durch die Post geschehen.

Im Innern der Schweiz werden nur die dringenden Telegramme, betreffend den Post- und Telegraphendienst, taxfrei befördert.

Im internationalen Verkehr genießen nur die den Telegraphendienst betreffenden amtlichen Telegramme Gebührenfreiheit.

Art. 10. Die Taxe für die Telegramme im Innern der Schweiz, ohne Unterschied der Entfernung, beträgt:

für	ein	Telegramm	bis	auf	20	Wörter	Fr.	1.	—
„	„	„	von	21	bis	30	„	„	1.	25
„	„	„	„	31	„	40	„	„	1.	50
„	„	„	„	41	„	50	„	„	1.	75
„	„	„	„	51	„	60	„	„	2.	—
„	„	„	„	61	„	70	„	„	2.	25
„	„	„	„	71	„	80	„	„	2.	50
„	„	„	„	81	„	90	„	„	2.	75
„	„	„	„	91	„	100	„	„	3.	—

und so fort, indem für je 10 Wörter oder den Bruchtheil einer solchen Gruppe ein Zuschlag von 25 Rp. der vorhergehenden Taxe beigefügt wird; Ort und Datum kommen nicht in Berechnung. (Siehe die zwei lezten Alinea des Art. 14 Ziff. 8.)

Art. 11. Bei abonnirten Telegrammen, welche die Börsenkurse, Preisanzeigen, Zeitungsnachrichten und Privatanzeigen der durch die Postwägen beförderten Zahl von Reisenden betreffen, tritt auf obigen Taxen ein Rabatt von 20% ein.

Das Nähere über dieses Abonnement ist in einem besondern Reglement des schweizerischen Post- und Baudepartements enthalten.

Art. 12. In den obigen Taxen ist die unverzügliche Beförderung des Telegrammes in die Wohnung des Adressaten, insofern diese nicht über eine Viertelstunde vom Telegraphenbüreau der Ankunftsstation entfernt ist, inbegriffen.

Digitized by Google

Ist die Wohnung des Adressaten über eine Viertelstunde vom Telegraphenbüreau entfernt, so wird das Telegramm in der Regel ohne weitern Zuschlag mittels rekommandirten Briefes durch die Post an den Bestimmungsort befördert.

Wenn aber vom Aufgeber Extrabeförderung verlangt wird, so geschieht die unverzügliche Bestellung durch Extraboten und, bei Entfernung über zwei Stunden, durch Staffette.

Die Extrabotengebühr beträgt für jede halbe Stunde 50 Rappen, die Staffettengebühr für jede halbe Stunde einen Franken. Bruchtheile unter einer halben Stunde werden in Berechnung der Gebühren der Extraboten und Staffetten für eine volle halbe Stunde angenommen.

Art. 13. Obige Expressen- und Staffettengebühren werden den Betreffenden, welche die Bestellung besorgt haben, vollständig vergütet, und zwar sowol für die vom Auslande, als für die von einem andern schweizerischen Büreau herkommenden Telegramme.

Für die nach dem Auslande bestimmten Telegramme sind die Gebühren der Beförderung außerhalb der Telegraphenlinien nach den in den internationalen Tarifen enthaltenen Angaben zu erheben.

Art. 14. Bei Anwendung der Taxe auf die Wortzahl werden folgende Regeln beobachtet:

1) Alles, was der Absender zum Zweke der Beförderung in das Original des Telegramms geschrieben hat, wird bei der Wortzählung mitgerechnet.

2) Die durch einen Bindestrich verbundenen, oder durch einen Apostroph getrennten Wörter zählen für so viele Wörter, als sie enthalten. Jedes Wort, welches nicht mehr als sieben Sylben enthält, wird für ein Wort gezählt. Bei längern Wörtern gilt der Ueber-schuß als ein weiteres Wort.

3) Die Bindestriche, die Apostrophe, die Interpunktionszeichen, die Anführungszeichen, die Parentheſen und die Absäze (Alinea) werden nicht mitgerechnet.

Die Zeichen für das Unterstreichen werden für zwei Wörter gezählt. Alle Zeichen, welche der Apparat durch Wörter wieder

Digitized by Google

geben muß, werden für so viele Wörter gezählt, als erforderlich sind, um sie auszudrüken.

4) Jedes getrennt stehende Schriftzeichen (Buchstabe oder Ziffer) wird für ein Wort gezählt.

5) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen sollen für so viele Wörter gezählt werden, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten; der Ueberschuß zählt für ein Wort.

Die zur Trennung dienenden Kommata und Bruchstriche werden als eben so viele Ziffern mit in Rechnung gebracht.

6) Bei chiffrirten Telegrammen werden alle Ziffern und Buchstaben, so wie Kommata und sonstige Zeichen im chiffrirten Text zusammengezählt; die Summe wird durch drei getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Der Ueberschuß gilt als ein Wort.

Der Wortzahl des chiffrirten Textes wird die Zahl der in gewöhnlicher Schrift geschriebenen Wörter, nach der allgemeinen Regel berechnet, beigezählt.

7) Die Adresse, die Angabe über die Art der Weiterbeförderung von der lezten Telegraphenstation ab (Post, Expressen, Estaffette, Eisenbahnbetriebstelegraph), die Unterschrift, die Beglaubigung derselben, und überhaupt jeder vom Absender zur Abtelegraphirung beigefügte Zusaz werden bei Ermittlung der Wortzahl mitgezählt.

8) Die Namen von Städten, Personen, Plätzen, Straßen, Boulevards u. s. w., die Titel, Vornamen, Partikeln und Eigenschaftsbezeichnungen werden nach der Anzahl der zum Ausdruk derselben gebrauchten Wörter in Rechnung gebracht. Eine Ausnahme von dieser Regel wird im internen Verkehr für Ortsnamen, wie Chaux-de-Fonds, St. Gallen gemacht, welche nur für ein Wort gezählt werden.

Der Name der Aufgabestation, der Tag, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amtes wegen befördert und dem Adressaten mitgetheilt.

Digitized by Google

Für diese Angaben werden keine Gebühren erhoben, wofern der Aufgeber sie nicht in das Original des Telegrammes geschrieben hat und deren Beförderung verlangt. In diesem Falle werden Datum und Aufgabeort sowol von Amtes wegen, als auch im Telegramm, wie sie vom Absender angegeben wurden, befördert.

Art. 15. Die Wörter, Zahlen und Zeichen, welche die Station im Interesse des Dienstes hinzugefügt, werden nicht mittaxirt.

Art. 16. Wenn sich bei oder nach der Aufgabe eines Telegrammes ergibt, daß dessen Beförderung nicht ohne erheblichen Aufenthalt möglich ist, so wird der Absender hievon, so weit als thunlich, in Kenntniß gesezt und ihm überlassen, das Telegramm unter Rüknahme der Gebühren zurükzuziehen. (Siehe Art. 8.)

Art. 17. Wird vom Absender eines Telegrammes die Empfangsanzeige von der Abreßstation gefordert, so ist hiefür die Gebühr eines Telegrammes von zwanzig Wörtern für die nämliche Entfernung zu erheben. In einem solchen Falle muß im Original des Telegrammes nach dem Text und vor der Unterschrift bemerkt werden:

„Empfangsanzeige bezahlt."

Unter Empfangsanzeige ist die Mittheilung der Zeit der Abgabe des Telegrammes in der Wohnung des Adressaten verstanden.

Die Ausfertigung derselben ist dem Aufgeber sofort zuzustellen.

Art. 18. Der Absender eines Telegrammes kann verlangen, daß es kollationirt werde. Die Gebühren für die Kollationirung sind dieselben wie für das Telegramm selbst und werden von dem Aufgeber voraus bezahlt.

Wenn ein Telegramm kollationirt werden soll, so ist im Original nach dem Texte und vor der Unterschrift zu bemerken:

„Kollationirung bezahlt."

In diesem Falle muß die Kollationirung sogleich nach Empfang des Telegrammes stattfinden.

Digitized by Google

Unter Kollationirung ist das Zurücktelegraphiren des ganzen Telegrammes von der Adreßstation an die Aufgabestation mit Zustellung einer Abschrift des kollationirten Telegrammes an den Absender verstanden.

Art. 19. Die theilweise Kollationirung der Zahlen, Ziffern und der wichtigsten Wörter in Staats- und Privattelegrammen geschieht von Amtes wegen und ist taxfrei.

Diese theilweise Kollationirung findet unmittelbar nach erfolgter Abtelegraphirung des Telegrammes statt.

Art. 20. Dem Absender ist gestattet, sogleich bei Aufgabe eines Telegrammes die Gebühren für die Rükantwort auf dasselbe, unter Festsezung einer beliebigen Wortzahl, zu entrichten.

In einem solchen Falle muß das Telegramm unmittelbar vor der Unterschrift die Notiz enthalten:

„Antwort bezahlt für . . . Wörter."

Enthält die Rükantwort weniger Wörter, als wofür die Gebühren bezahlt sind, so wird gleichwol nichts zurükerstattet; enthält sie dagegen mehr Wörter, so wird sie als ein neues Telegramm angesehen, das von dem Antwortgeber bezahlt werden muß.

Die Rükantwort muß stets durch die Worte eingeleitet werden:

„Bezahlte Antwort auf Nr. . . ."

Diese Angabe bleibt bei Ermittlung der Wortzahl außer Betracht.

Eine Antwort, welche nicht innerhalb acht Tagen, vom Tage der Aufgabe des ersten Telegrammes an gerechnet, aufgegeben wird, ist von der Adreßstation dieses Telegrammes nicht als bezahlte Rükantwort zu behandeln.

Wenn die Rükantwort nicht innerhalb zehn Tagen eintrifft, oder wenn der Antwortgeber, wegen Ueberschreitung der Wortzahl, das Antwortstelegramm selbst bezahlt hat, so kann der Absender des ersten Telegrammes die hinterlegte Rükantwortsgebühr zurük verlangen.

Für die Rükforderung der Rükantwortsgebühr wird ein Zeitraum von fünf Tagen über die vorangegebene Frist von zehn Tagen

Digitized by Google

bewilligt; nach Ablauf dieser Zeit verfällt die gesammte hinterlegte Gebühr der Verwaltung der Aufgabestation.

Art. 21. Telegramme, welche zugleich nach verschiedenen Stationen adressirt werden, sind als eben so viele verschiedene Telegramme zu behandeln und zu taxiren, als Adreßstationen angegeben sind.

Art. 22. Ist im internen Verkehr ein Telegramm an mehrere Adressen von einer und derselben Empfangsstation auszufertigen, so wird, neben der Beförderungsgebühr für das Telegramm selbst, für jede weitere auszufertigende Abschrift eine Vervielfältigungsgebühr von 50 Rp. erhoben. Jede Abschrift soll nur die Adresse desjenigen Empfängers erhalten, an welchen sie bestimmt ist, es sei denn, daß der Absender das Gegentheil verlangt.

Die Gebühren für die Vervielfältigung der nach dem Auslande bestimmten Telegramme sind in den Bemerkungen zu den internationalen Tarifen angegeben.

Art. 23. Vor begonnener Telegraphirung kann jedes Telegramm von dem Absender oder einem Beauftragten desselben zurükgezogen werden. In einem solchen Falle werden die Gebühren unter Abzug von 50 Rp. im internen, oder 75 Rp. im internationalen Verkehr zurükgegeben.

Eine begonnene Telegraphirung darf aufgehalten, jedoch das Telegramm nicht zurükgezogen werden.

In diesem Falle wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; indessen bleiben die bezahlten Gebühren den betheiligten Verwaltungen verfallen.

Ebenso kann nach Abgang eines Telegrammes verlangt werden, daß dessen Zustellung an den Adressaten unterbleibe, wenn zur Ausführung dieses Verlangens noch Zeit vorhanden ist.

Dieses Verlangen muß mittels eines neuen, von dem Absender an die Adreßstation zu richtenden Telegrammes, welches der Gebührenzahlung unterworfen ist, erfolgen.

Digitized by Google

Von dem Erfolge eines solchen Verlangens muß der Aufgeber von Amtes wegen in Kenntniß gesezt werden.

Der Aufgeber oder dessen Bevollmächtigter hat sich in allen diesen Fällen zu legitimiren.

Art. 24. Wenn ein Telegramm verloren gegangen, oder in dem Grade verstümmelt worden ist, daß es erwiesenermaßen seinen Zwek nicht hat erfüllen können, oder endlich, wenn es dem Empfänger später behändigt worden ist, als es mit gleicher Adressirung demselben durch die Post zugekommen wäre, so wird die ganze Gebühr zurükerstattet.

Die Zurükforderung der Gebühr muß innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Aufgabe des Telegrammes an gerechnet, erfolgen.

Die Zurükerstattung der Gebühren für verloren gegangene, entstellte oder verzögerte Telegramme kann versagt werden, wenn die Schuld den Telegraphen solcher Staaten, mit welchen die Schweiz nicht durch besondere Verträge verbunden ist, zur Last fällt. Indessen wird sich die schweizerische Verwaltung bei den fremden Verwaltungen für die Zurükerstattung der Gebühren verwenden.

Verzögerungen, welche bei Beförderung durch die Post, Expreßboten oder Estaffetten entstehen, begründen keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

Art. 25. Falls ein Telegramm dem Adressaten nicht zugestellt werden kann, so muß die Aufgabestation mittels Dienstnotiz, unter Angabe der Gründe, hievon benachrichtigt werden. Dieselbe hat wo möglich dem Absender davon Mittheilung zu machen.

Ist der Adressat nicht aufzufinden, so wird die Adresse bei der Empfangsstation durch Anschlag bekannt gemacht. Das Telegramm wird vernichtet, wenn der Empfänger sich nicht innerhalb sechs Wochen zur Empfangnahme gemeldet hat.

Ueber die nachträgliche Empfangnahme wird der Aufgabestation keine dienstliche Mittheilung gemacht.

Art. 26. Gebührenbeträge, welche für beförderte Telegramme irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen.

Digitized by Google

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden demselben zurükvergütet.

Art. 27. Die Telegraphenbüreaux zerfallen hinsichtlich der Dienststunden in drei Klassen:

1) Büreaux mit ununterbrochenem Dienst;
2) „ „ vollem Tagdienst;
3) „ „ beschränktem Tagdienst.

Die Büreaux der ersten Klasse sind Tag und Nacht ohne Unterbrechung geöffnet.

Die Dienststunden der Büreaux mit vollem Tagdienst sind für die Zeit vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends, und vom 1. Oktober bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Büreaux mit beschränktem Tagdienst sind an Wochentagen, mit Einschluß der auf Wochentage fallenden Festtage, vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis Mittags 12 Uhr und von 2 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends, und vom 1. Oktober bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis Mittags 12 Uhr, und von 2 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends. Die Büreaux dieser leztern Klasse müssen überdieß auch zwischen 8 und 9 Uhr Abends während einer halben Stunde geöffnet sein.

Art. 28. Der den Büreaux der I. Klasse obliegende Nachtdienst ist lediglich dem internationalen Verkehre gewiedmet. Diese Büreaux werden je nach den Bedürfnissen des Dienstes vom Post- und Baudepartemente bezeichnet. In die zweite Klasse gehören die folgenden Büreaux:

Aarau, Basel, Bellinzona, Bern, Biel, Chaux-de-Fonds, Chur, Freiburg, Genf, Lausanne, Luzern, Neuenburg, Olten, Romanshorn, St. Gallen, Vivis, Winterthur, Yverdon, Zürich.

Die dritte Klasse begreift alle übrigen Büreaux.

Die Zeit sämmtlicher schweizerischer Telegraphenbüreaux ist die mittlere Zeit der Sternwarte in Bern.

Digitized by Google

Art. 29. Die Originale der aufgegebenen Telegramme, die Papierstreifen mit den telegraphischen Zeichen und die Niederschriften der Telegramme werden wenigstens ein Jahr lang aufbewahrt.

Nach Verlauf dieser Zeit können dieselben vernichtet werden.

Art. 30. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung beziehen sich hauptsächlich auf den Verkehr im Innern der Schweiz. Sie finden ebenfalls auch Anwendung auf den internationalen Verkehr, mit Ausnahme der Taxen (Art. 10) des Abonnements (Art. 11), der Gebühren für die Weiterbeförderung der Telegramme außerhalb der Telegraphenlinien (Art. 12) und der Vervielfältigung der Telegramme (Art. 22).

Die internationalen Tarife können bei den Telegraphenbüreaux eingesehen werden.

Art. 31. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. März 1859 in Kraft, auf welchen Zeitpunkt das Reglement über die Benuzung der elektrischen Telegraphen in der Schweiz vom 29. März 1854 außer Wirksamkeit gesezt wird.

IV. 121.

Bern, den 17. Hornung 1859.

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Reg. IV. 22 c.
BB 65. I. 301
66. I.

Bundesrathsbeschluß,

betreffend

die Organisation der Telegraphenwerkstätte und des technischen Büreau der Telegraphendirektion.

(Vom 18. Hornung 1859.)

Der schweizerische Bundesrath,

in der Absicht, den technischen Theil des Telegraphenwesens zu organisiren;

Digitized by Google

in Anwendung des Art. 6 des Bundesgesezes über die Organisation der Telegraphenverwaltung, vom 20. Christmonat 1854,

beschließt:

I. Telegraphenwerkstätte.

Art. 1. Die eidgenössische Telegraphenwerkstätte hat in erster Linie für die Anschaffung und den Unterhalt der Apparate und der Betriebsmaterialien für die eidgenössische Telegraphenverwaltung zu sorgen.

Nebstdem ist ihr gestattet, Apparate, Instrumente und Materialien, die in ihren Geschäftskreis passen, auch für fremde Administrationen und Private zu liefern.

Art. 2. Die Oberaufsicht liegt der Telegraphendirektion ob und wird in folgender Weise ausgeübt:

Art. 3. Die Telegraphendirektion unterstellt dem Entscheide des Post- und Baudepartements, auf Grundlage der Vorschläge des Werkführers,

a. die Wahl, Entlassung und Besoldung der untergeordneten Angestellten, wie z. B. des Abwarts und der Vorarbeiter;

b. die Bestimmung der Verkaufspreise der Apparate, Instrumente und Materialien, zu welchem Zweke alljährlich die maßgebenden Normen festgesezt werden;

c. die Anschaffungen, welche nicht schon in den Erlassen der Oberbehörden spezifizirt sind und den Betrag von Fr. 800 übersteigen.

Art. 4. Alle Anschaffungen und Einkäufe, welche den Betrag von Fr. 100 übersteigen, die Anfertigung neuer Apparate, Aenderungen in deren Konstruktion, so wie die Ausführung von Reparaturen und Ergänzungsarbeiten für die schweizerische Telegraphenverwaltung, im Betrage von mehr als Fr. 100, unterliegen ihrer Genehmigung.

Art. 5. Deßgleichen bedürfen die Lieferungen jeder Art an fremde Verwaltungen und Private ihrer Zustimmung.

Digitized by Google

Art. 6. Ueber die eingehende Korrespondenz, die eingelangten Bestellungen und die ausgeführten Lieferungen sind der Telegraphendirektion monatliche Ausweise vorzulegen.

Art. 7. Sie prüft und genehmigt die monatlichen Rechnungen, und läßt sich monatlich die nöthigen Vorlagen über die Kassebewegungen machen. Sie untersucht nach den allgemeinen reglementarischen Vorschriften die Kasse.

Art. 8. Die Bücher und Schriften der Werkstätte stehen der Direktion jederzeit zur Einsicht offen, so wie sie auch von jedem Beamten und Angestellten der Werkstätte unmittelbar die wünschenswerthen Aufschlüsse verlangen kann.

III. 70

Art. 9. Die Werkstätte steht unter der unmittelbaren Leitung eines Werkführers, der nach Maßgabe der nähern Bestimmungen des gegenwärtigen Beschlusses die nöthigen Anschaffungen, Verarbeitungen und Ablieferungen, so wie für die Dienstordnung und Administration überhaupt zu sorgen hat.

Art. 10. Die Anstellung und Entlassung der Arbeiter und Taglöhner, so wie die Bestimmung ihrer Löhnung wird dem Werkführer überlassen.

Art. 11. Derselbe ist befugt, diejenigen technischen Versuche anzustellen, die er im Interesse des Instituts für nüzlich erachtet. Er hat jedoch für solche Versuche, deren Kosten den Betrag von Fr. 100 übersteigen, die Bewilligung der Direktion einzuholen.

Art. 12. Für die Besorgung des Technischen ist demselben ein Adjunkt beigegeben, der in der Werkstätte arbeitet und insbesondere den Fleiß der Arbeiter und die Fabrikation überwacht..

In Abwesenheit des Werkführers ist der Adjunkt sein Stellvertreter, wofür ihm in seiner Instruktion die nöthigen Befugnisse einzuräumen sind.

Art. 13. Zur Besorgung des administrativen Theils der Verwaltung ist dem Werkführer ein Sekretär untergeordnet, dem insbesondere die Führung der Buchhaltung und der Kasse, die Ueberwachung der Magazine, so wie die Korrespondenz obliegt.

Digitized by Google

Art. 14. Die Telegraphenwerkstätte führt ihre Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchhaltung, unabhängig von dem Rechnungswesen der Telegraphenverwaltung.

Art. 15. Die für das schweizerische Telegraphenwesen gemachten Lieferungen an Apparaten und Materialien werden der Verwaltung angerechnet. Der Preis dieser Lieferungen wird so bestimmt, daß zu dem kostenden Preise ein Zuschlag von höchstens 5% beigefügt wird.

Art. 16. Jeden Monat wird der Telegraphendirektion eine vom Werkführer bescheinigte Zusammenstellung der Ausgaben und Einnahmen der Werkstätte vorgelegt, welche dieselbe prüft und genehmigt. Die Bilanz der Einnahmen und Ausgaben wird durch die Telegraphenkasse monatlich saldirt.

Art. 17. Je am Schlusse eines Jahres wird ein genaues Inventar aller vorhandenen Werthgegenstände aufgenommen. Zu diesem Geschäfte wird ein sachkundiger Experte beigezogen, welcher von der Telegraphendirektion bezeichnet wird.

Art. 18. Auf Grundlage dieser Aufnahme werden sodann die zum Abschluß der Rechnung nöthigen Buchungen vorgenommen. Der Ueberschuß des nach Abzug der Passiven verbleibenden Aktivbestandes über denjenigen der jeweilen vorangegangenen Inventur bildet den Reinertrag der Jahresrechnung.

II. Technisches Büreau.

Art. 19. Der Werkführer der Telegraphenwerkstätte ist zugleich auch technischer Inspektor der Telegraphenverwaltung, und steht als solcher dem technischen Büreau der Telegraphendirektion vor.

Art. 20. Dem technischen Büreau liegt die Ueberwachung des technischen Dienstes in den Telegraphenbüreaux und die Aufsicht über den Bau und Unterhalt der Telegraphenlinien, die Ueberwachung der Apparate und des Büreaumaterials und deren Vertheilung an die Inspektoren und Stationen ob. Es führt die Inventarien über das bei der Direktion vorhandene Material.

Digitized by Google

Art. 21. Das technische Büreau beantragt der Direktion die nöthigen Anschaffungen von Apparaten, Betriebs- und Linienbaumaterialien. Es besorgt die bezüglichen Bestellungen und Ankäufe.

Art. 22. Die Beamten und Angestellten in den Kreisen sind gehalten, den Anordnungen des technischen Inspektors Folge zu leisten; auch steht dem leztern die gleiche Strafkompetenz wie den Kreisinspektoren zu.

Art. 23. Der Sekretär der Telegraphenwerkstätte besorgt auch die Scripturen und die Rechnungsführung des technischen Büreau.

Art. 24. Die Rechnung über die Ausgaben des technischen Büreau, so wie die Führung der Materialinventare, ist von der Buchführung der Werkstätte getrennt zu halten.

Art. 25. Die Ausgabenbelege für Anschaffungen, Reisekosten u. s. w. werden jeweilen am Schlusse des Monats der Direktion übermittelt, welche dieselben in ihre eigene Rechnung aufnimmt.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 26. Der Werkführer der Telegraphenwerkstätte, zugleich technischer Inspektor der Telegraphenverwaltung, bezieht eine fixe Besoldung von Fr. 3600, wovon Fr. 1800 auf Rechnung der Werkstätte und Fr. 1800 auf Rechnung der Direktion fallen. Dem jezigen Inhaber der Stelle wird überdieß ausnahmsweise eine Personalzulage von Fr. 1400 bewilligt. Nebst dieser Besoldung erhält er noch eine Provision von 25 vom Hundert des sich beim Abschluß der Werkstätte-Rechnung jährlich ergebenden Reinertrags. Wenn jedoch die Provision den Betrag von Fr. 5000 übersteigen sollte, so wird die Provision des weitern Ueberschusses auf die Hälfte ermäßigt.

Art. 27. Der Werkführer hat seine ganze Thätigkeit dem ihm übertragenen Amte zu widmen, und darf für eigene Rechnung kein anderes Geschäft betreiben. Er kann auch bei Ablieferung von Gegenständen, die in der Werkstätte verfertigt werden, keine

Digitized by Google

besondere Prämie für sich in Anspruch nehmen. Dagegen bleibt ihm unbenommen, sich für die Mittheilung seiner Erfindungen von auswärtigen Verwaltungen Vergütungen leisten zu lassen. Diese Erfindungen hat er aber auch der eidgenössischen Verwaltung, und zwar unentgeldlich, mitzutheilen.

Art. 28. Der Adjunkt des Werkführers bezieht eine fixe Besoldung von Fr. 2100. Demselben wird im Fernern ein Antheil von 5 vom Hundert des Reingewinns zugesichert, der jedoch ebenfalls auf die Hälfte ermäßigt wird, wenn diese Provision den Betrag von Fr. 1000 übersteigt.

Art. 29. Wenn sich in Ausmittlung der Provision nach obigen Artikeln 26, 27 und 28 Anstände über die Rechnungsstellung ergeben sollten, so entscheidet hierüber der Bundesrath ohne Weiterziehung.

Art. 30. Der Sekretär erhält eine fixe Besoldung von Fr. 2100, wovon die eine Hälfte der Werkstätte, die andere der Direktion zur Last fällt.

Art. 31. Der Werkführer und technische Inspektor hat eine Kaution von Fr. 20,000 zu leisten, der Adjunkt und der Sekretär eine solche von Fr. 10,000.

Art. 32. Das Post- und Baudepartement ist beauftragt, in Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses die nöthigen Spezialinstruktionen, welchen die Vorschläge des Expertenberichtes zu Grunde zu legen sind, zu erlassen.

Art. 33. Sämmtliche Apparate, Materialien, Mobilien u. s. w., welche sich auf den Zeitpunkt der Einführung gegenwärtiger Organisation an der Werkstätte vorfinden, sind Eigenthum derselben und fallen in das als Grundlage für die neue Komptabilität dienende Inventar; die übrigen Apparate und Materialien der Telegraphenverwaltung sind in die Inventare der Direktion und der Kreisinspektionen einzutragen.

Art. 34. Alle Lieferungen, welche von dem Tage der Einführung dieses Beschlusses an für die eidgenössische Telegraphenverwaltung oder auswärtige Verwaltungen versendet werden, sind

Digitized by Google

hinsichtlich der Verrechnung und der Buchung nach den vorstehenden Bestimmungen zu behandeln.

Art. 35. Gegenwärtiger Beschluß tritt mit dem ersten März 1859 in Kraft, auf welchen Zeitpunkt der Bundesrathsbeschluß vom 20. Dezember 1854*) außer Wirksamkeit gesezt wird.

Bern, den 18. Hornung 1859.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident: **Stämpfli.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

X. 304.
N. III. 135.

Erklärung

zwischen

dem schweiz. Bundesrathe und der K. Bayerschen Staatsregierung, betreffend gegenseitige Befreiung vom Militärdienste.

(Vom 26. Wintermonat 1858.)

Der schweizerische Bundesrath

erklärt,

in Folge der zwischen sämmtlichen Kantonen der Eidgenossenschaft und der Königlich Bayerschen Staatsregierung durch seine Vermittlung getroffenen Uebereinkunft:

Daß die Königlich Bayerschen Unterthanen, wenn sie kürzere oder längere Zeit einen der Schweizerkantone bewohnen, daselbst weder zu irgend welchem Militärdienste, noch zu einer Ersazleistung hiefür angehalten werden sollen, und daß die Verbindlichkeit dieser Erklärung erst nach Ablauf eines halben Jahres nach der beiderseits freistehenden Kündigung erlösche.

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1854, Band III, Seite 599.

Digitized by Google

Dessen zur Urkunde hat der schweizerische Bundesrath die gegenwärtige Erklärung, welche gegen eine andere damit übereinstimmende des Königlich Bayerschen Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern auszuwechseln ist, ausgestellt und mit den üblichen Unterschriften und Siegel bekräftigt.

Bern, den 26. Wintermonat 1858.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

(L. S.) Der Bundespräsident: Dr. **Furrer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Erklärung

zwischen

dem schweiz. Bundesrathe und der K. Württembergischen Regierung, betreffend gegenseitige Befreiung vom Militärdienste.

(Vom 4. März 1859.)

Der schweizerische Bundesrath

erklärt hiermit,

in Folge der zwischen den sämmtlichen Kantonen der Eidgenossenschaft, mit alleiniger Ausnahme des Kantons Waadt, und der hohen Königlich Württembergischen Regierung durch seine Vermittlung getroffenen Uebereinkunft:

Daß die Angehörigen des Königreichs Württemberg, wenn sie kürzere oder längere Zeit in den dieser Uebereinkunft beitretenden Kantonen wohnen, daselbst weder zu irgend einem Militärdienste, noch zu einer Ersazleistung hiefür — den sogenannten Pflichtersaz — angehalten werden sollen.

Digitized by Google

Dessen zur Urkunde ist gegenwärtige Erklärung ausgestellt, in hierorts üblicher Form unterschrieben und besiegelt und gegen eine entsprechende Gegenerklärung des Königlich Württembergischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, vom 10. Februar 1859, ausgewechselt worden.

Bern, den 4. März 1859.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

(L. S.) Der Bundespräsident: **Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Rag XI P. 65

Bundesrathsbeschluß,

betreffend

die Ausfuhr von Pferden.

(Vom 21. März 1859.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Anwendung des Art. 90, Ziffer 9 der Bundesverfassung, und des Art. 34 des Zollgesezes vom 27. Augstmonat 1851,

beschließt:

1. Die Ausfuhr von Pferden wird mit einem Ausfuhrzoll von 400 Franken für jedes Stük belegt.
2. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

Bern, den 21. März 1859.

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Digitized by Google

Kuy. XI. 956

Bundesrathsbeschluß,

betreffend

die Reise-Entschädigung der Mitglieder des schweizerischen Nationalrathes.

(Vom 28. April 1859.)

Der schweizerische Bundesrath,

auf den Antrag seines Post- und Baudepartements, so wie seines Finanzdepartements,

beschließt:

1. Für die Berechnung der den Mitgliedern des Nationalrathes auszurichtenden Reiseentschädigungen hat jeweilen das nachstehende Verzeichniß als Grundlage zu dienen.

2 Für allfällige anderweitige Bestimmungsorte sei jeweilen die Entfernung nach der kürzern, dahin führenden Route, sei es Postroute oder Eisenbahn, als maßgebend anzunehmen, in sofern nicht die längere Route in Bezug auf Kostenersparniß wesentliche Vortheile vor der kürzern darbietet.

Entfernungsangaben

für

Berechnung der Reise-Entschädigungen an die Mitglieder des Nationalrathes.

(Bruchtheile von weniger als $^4/_8$ Stunden werden nicht berechnet, dagegen Bruchtheile von $^4/_8$ Stunden und darüber für eine volle Stunde angenommen.)

Ortschaft.	Entfernung. Stunden.	Abrundung in Stunden.	
Zürich	$27^4/_8$	28	per Eisenbahn.
Fluntern	28	28	id.
Wezikon	$33^3/_8$	33	"

Digitized by Google

Ortschaft.	Entfernung. Stunden.	Abrundung in Stunden.	
Enge	28	28	per Eisenbahn.
Uster	32	32	„
Winterthur	33	33	„
Regensberg	31 1/8	31	„ bis Zürich.
Horgen	30 3/8	30	„
Benken	38 4/8	39	„
Herzogenbuchsee	8 4/8	9	„
Frutigen	10 8/8	10	per Postwagen.
Thun	5 5/8	6	id.
Muri	1	1	„
Signau	5 2/8	5	„
Sumiswald	6 3/8	6	„
Burgdorf	5	5	per Eisenbahn.
Langenthal	10	10	id.
Wangen	10 1/8	10	„ bis Herzogenbuchsee.
Delsberg	16 7/8	17	per Postwagen.
Neuenstadt	10 5/8	11	id. über Ins.
Pruntrut	22 4/8	23	„ über Delsberg.
Luzern	24	24	per Eisenbahn über Olten.
Escholzmatt	9 7/8	10	per Postwagen.
Ebikon	25	25	per Eisenbahn über Olten.
Büron	20	20	id. bis Sursee.
Sursee	19	19	„ über Olten.
Altdorf	33 4/8	34	„ „ „
Schwyz	31	31	„ „ „
Sarnen	29 4/8	30	„ „ „
Stanz	26 6/8	27	„ „ „
Glarus	44 7/8	45	„ „ „
Ennenda	45 3/8	45	„ „ „
Zug	29 2/8	29	„ „ „
Murten	5 5/8	6	per Postwagen.
Nuvilly	11 5/8	12	id.
Freiburg	6 4/8	7	„
Solothurn	11 4/8	12	per Eisenbahn.

Digitized by Google

Ortschaft.	Entfernung. Stunden.	Abrundung in Stunden.	
Olten	14	14	per Eisenbahn.
Basel	22	22	id.
Arlesheim	21	21	„ bis Liestal.
Liestal	19⁴/₈	20	„
Schaffhausen	39⁴/₈	40	„
Stein (Schaffhausen)	39⁷/₈	40	„ bis Andelfingen.
Teufen	46⁶/₈	47	„ „ St. Gallen.
Herisau	44⁴/₈	45	„ „ Winkeln.
Appenzell	49	49	„ „ St. Gallen.
St. Gallen	45²/₈	45	„
Buchs	59²/₈	59	„
Wattwyl	43	43	„ bis Wyl.
Uznach	39³/₈	39	„
Mels	48⁴/₈	49	„
Chur	54⁵/₈	55	„
Samaden	71⁷/₈	72	„ bis Chur.
Zizers	52⁵/₈	53	„
Brigels	63²/₈	63	„ bis Chur.
Zofingen	14⁴/₈	15	„
Gontenschwyl	20⁵/₈	21	„ bis Aarau.
Aarau	17	17	„
Wohlen	21⁵/₈	22	„ bis Aarau.
Lenzburg	19³/₈	19	„ „ „
Brugg	21	21	„
Rheinfelden	21⁵/₈	22	„ bis Sissach.
Zurzach	24²/₈	24	„ „ Brugg.
Baden	22⁴/₈	23	„
Frauenfeld	36⁴/₈	37	„
Zihlschlacht	43⁴/₈	44	„ bis Sulgen.
Lugano	65⁶/₈	66	„ über Olten.
Barbengo	66⁶/₈	67	„ „ „
Riva	68⁵/₈	69	„ „ „
Bellenz	59²/₈	59	„ „ „

Digitized by Google

Ortschaft.	Entfernung. Stunden.	Abrundung in Stunden.	
Bignasco	69	69	per Eisenbahn über Olten.
Lutry	20	20	per Postwagen über Moudon.
Lausanne	19 1/8	19	id.
Vivis	19	19	„ über Freiburg.
Peterlingen	9 5/8	10	„
Iferten	15 7/8	16	„ über Payerne.
Milden	14 1/8	14	„
Orbe	18 3/8	18	„ über Yverdon.
Sion	35 1/8	35	„ über Vevey und Freiburg.
Siders	38 3/8	38	„ „ „ „ „
St. Maurice	26 2/8	26	„ „ „
Neuenburg	11 5/8	12	per Postwagen.
Locle	18 1/8	18	id.
Chaux-de-Fonds	16 3/8	16	„
Genf	32	32	„ über Moudon.

Bern, den 28. April 1859.

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Digitized by Google

Bundesbeschluß,

betreffend

die neutrale Stellung der Schweiz.

(Vom 5. Mai 1859.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes, betreffend die gegenwärtige Lage der Schweiz und die in Folge derselben erforderlichen Maßregeln, vom 29. April 1859,

beschließt:

1. Die von dem Bundesrath abgegebene und den Mächten, welche als die Garanten der Verträge von 1815 erscheinen, so wie den Nachbarstaaten der Schweiz unterm 14. März 1859 zur Kenntniß gebrachte Erklärung, daß die schweiz. Eidgenossenschaft bei dem bevorstehenden Kriege zwischen benachbarten Mächten neutral verbleiben und ihre Neutralität, so wie die Integrität ihres Gebietes mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln vertheidigen werde, wird bestätigt.

2. Die von dem Bundesrath erlassenen Truppenaufgebote und die von ihm zum Zweke militärischer Vorbereitung vorläufig beschlossenen Ausgaben werden genehmigt, wie auch die von dem Bundesrathe angeordnete Beschränkung der Pferdeausfuhr durch Erhöhung des Ausfuhrzolles für so lange gutgeheißen wird, als der Bundesrath den Fortbestand dieser Maßregel für nothwendig erachtet.

3. Der Bundesrath ist ermächtigt, die zur Aufrechthaltung der Neutralität und zur Sicherstellung des schweizerischen Gebietes weiter erforderlichen Truppen aufzubieten und die übrigen nöthigen Vertheidigungsmaßregeln anzuordnen.

Digitized by Google

4. Dem Bundesrath wird ein unbedingter Kredit zur Bestreitung der Ausgaben eröffnet, welche er in Anwendung der ihm in dem vorhergehenden Artikel ertheilten Vollmachten zu machen im Falle sein wird.

Insbesondere erhält der Bundesrath die Ermächtigung zum Abschlusse allfällig erforderlich werdender Anleihen.

5. Die Bundesversammlung schreitet sofort zur Ernennung eines Oberbefehlshabers, so wie des Chefs des Generalstabs. Der Bundesrath wird den Oberbefehlshaber in Dienst berufen, wenn die Umstände es als nothwendig erscheinen lassen. Der Bundesrath ist ermächtigt, die Instruktion für den Oberbefehlshaber im Sinn und Geiste der im Art. 1 dieses Beschlusses bestätigten Erklärung aufzustellen und ihm den vorgeschriebenen Eid abzunehmen.

6. Der Bundesrath hat der Bundesversammlung bei ihrem nächsten Zusammentritte Rechenschaft über den Gebrauch, den er von den ihm kraft des gegenwärtigen Beschlusses ertheilten Vollmachten gemacht haben wird, abzulegen. Sollten die Verhältnisse sich drohender gestalten, so wird er die Bundesversammlung unverzüglich wieder einberufen.

7. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 5. Mai 1859.

Der Präsident: **Niggeler.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 5. Mai 1859.

Der Präsident: **Peyer im Hof.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.
Bern, den 6. Mai 1859.

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Digitized by Google

Bundesrathsbeschluß,

betreffend

Befreiung verschiedener Angestellten der Jura-Eisenbahn von dem Militärdienste.

(Vom 7. Mai 1859.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht eines Antrages des Präsidenten des Direktionskomite der Gesellschaft der neuenburgischen Eisenbahn durch den industriellen Jura, vom 26. April 1859;

in Anwendung vom Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 20. Heumonat 1853 (III, 547),

beschließt:

Art. 1. Die hienach bezeichneten Angestellten der Eisenbahn durch den industriellen Jura sind für die Dauer ihrer Anstellung von dem Militärdienste befreit:

a. der Betriebsinspektor;
b. der Maschinenmeister und sein Substitut;
c. die Lokomotivführer;
d. die Heizer;
e. die Wagenwärter;
f. der Bahningenieur;
g. die Bahnmeister;
h. die Bahnwärter und Aufseher der Einfriedungen;
i. die Bahnhofs-, Stations- und Haltstellen-Verwalter und ihre Stellvertreter;
k. die Zugführer, die Kondukteure und die Schienenwärter;
l. die Weichenwärter.

Art. 2. Dem Direktionsausschuß der Eisenbahn durch den industriellen Jura liegt ob, den Militärbehörden der Kantone, in denen die obgenannten Angestellten militärpflichtig waren, und bei Personen des eidg. Stabes, dem schweizerischen Militärdepartement über Alter, Namen, Heimath und Wohnort, so wie über die

Digitized by Google

militärische Stellung der Betreffenden jeweilen die erforderlichen Mittheilungen zu machen.

Bern, den 7. Mai 1859.

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bay XL 65

Verordnung,

betreffend

Handhabung der Neutralität der Schweiz.

(Vom 20. Mai 1859.)

Der schweizerische Bundesrath

hat,

in der Absicht, die Ordnung in den Gränzgebieten des Kriegsschauplazes auf alle Fälle hin zu sichern, und allen Handlungen vorzubeugen, welche mit der neutralen Stellung der Schweiz nicht verträglich sind,

gestüzt auf Artikel 90, Ziffer 9 der Bundesverfassung, und den Beschluß der Bundesversammlung vom 5. Mai 1859,

folgende Verfügungen erlassen, die zu Jedermanns Verhalt hiermit öffentlich bekannt gemacht werden:

Art. 1. Die Ausfuhr von Waffen, Pulver und Kriegsmunition überhaupt über die schweizerisch-italienische Gränze, so wie jede Ansammlung solcher Gegenstände in der Nähe dieser Gränze ist untersagt.

In Widerhandlungsfällen werden die Waaren mit Beschlag belegt.

Art. 2. Waffen und Munition, welche von Italien her auf Schweizergebiet gebracht werden, sei es von Flüchtlingen oder Deserteuren, oder in anderer Weise, sind ebenfalls in Beschlag zu nehmen.

Ausgenommen sind die Waffen von Reisenden, die mit regelmäßigen Ausweisschriften versehen sind, oder von Flüchtlingen, die sich unmittelbar nach dem Innern der Schweiz begeben.

Digitized by Google

Art. 3. Der Ankauf oder überhaupt die Anhandnahme von Waffen, Munition und Ausrüstungsgegenständen, die von Deserteuren über die Gränze hinein gebracht werden, ist untersagt, und es sind solche Gegenstände, auch wenn sie sich im Besize dritter Personen befinden, mit Beschlag zu belegen.

Art. 4. Die in den italienischen Gränzgebieten anlangenden Flüchtlinge oder Deserteure sind auf angemessene Entfernung zu interniren. Die Internirungsgränze wird überall, wo es nöthig wird, des Nähern durch den Bundesrath bestimmt.

Ausgenommen sind Greise, Frauen, Kinder, Kranke und solche Personen, von denen ruhiges Verhalten mit hinreichendem Grunde vorausgesezt werden kann.

In dem Gebiete südlich von Lugano, so wie in dem Gebiete, welches zwischen der Tresa einerseits und Lugano und Breno andererseits liegt, sind keinerlei Art von Flüchtlingen oder Deserteuren zu dulden, mit Ausnahme allfälliger Besizer dortiger Grundstüke, so lange sich diese ruhig verhalten.

Würden in den rükwärts liegenden Bezirken Flüchtlinge oder Deserteure zu sehr sich anhäufen, so behält sich der Bundesrath weitere Verfügung vor.

Flüchtlinge oder Deserteure, die sich den Anordnungen der Behörden nicht fügen, oder sonst Grund zu Beschwerden geben, werden sofort ausgewiesen.

Art. 5. Der Durchzug von waffenfähigen Leuten über Schweizergebiet, um sich von dem Gebiete der einen kriegführenden Macht in dasjenige der andern zu begeben, ist untersagt. Solche Leute sind, wenn sie nicht vorziehen, zurükzugehen, nach dem Innern der Schweiz zu verweisen.

Art. 6. Die Regierungen der Gränzkantone Graubünden, Tessin und Wallis, und die aufgestellten eidgenössischen Militärkommando's sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt; ebenso das Handels- und Zolldepartement mit Bezug auf den verbotenen Verkehr mit Waffen und Munition an der Gränze.

Bern, den 20. Mai 1859.

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Digitized by Google

Bundesbeschluß,

betreffend

den mit dem deutsch-österreichischen Telegraphenverein abgeschlossenen Telegraphenvertrag.

(Vom 22. Jänner 1859.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

des Bundesgesezes über die Organisation der Telegraphenverwaltung, vom 20. Christmonat 1854 (V, 1) und einer Botschaft des Bundesrathes vom 21. Christmonat 1858,

nach Kenntnißnahme

1) von dem unter Ratifikationsvorbehalt am 26. Weinmonat 1858 zwischen den Abgeordneten der Schweiz und des durch Oesterreich, Baden und Württemberg vertretenen deutsch-österreichischen Telegraphenvereins in Friedrichshafen abgeschlossenen internationalen Telegraphenvertrage;
2) von dem die Stelle eines Spezialverkommnisses vertretenden, von den Abgeordneten der Schweiz und Oesterreichs am gleichen Tage (26. Weinmonat 1858) in Friedrichshafen unterzeichneten Protokolle;
3) von dem am 30. Weinmonat 1858 von den Abgeordneten der Schweiz und des Großherzogthums Baden in Karlsruhe unterzeichneten Nachtragsverkommnisse;
4) von dem am 27. Weinmonat 1858 von den Abgeordneten der Schweiz und Württembergs in Stuttgart unterzeichneten Spezialverkommnisse,

beschließt:

Der Bundesrath ist ermächtigt, den vorstehend erwähnten Verträgen, so wie dem gedachten Protokolle, die eidgenössische Ratifikation zu ertheilen.

Digitized by Google

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 18. Jänner 1859.

Der Präsident: **Stehlin.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 22. Jänner 1859.

Der Präsident: **Niggeler.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Kay A.123

Vertrag

über

die telegraphische Korrespondenz zwischen der Schweiz und dem deutsch-österreichischen Telegraphenverein.

(Abgeschlossen am 26. Weinmonat 1858.)

Ratifizirt von der Schweiz am 29. Jänner 1859.
" " Baden am 23. April 1859.
" " Oesterreich am 5. April 1859.
" " Württemberg am 23. April 1859.

V.261.

Die Regierungen von Baden, Oesterreich, der schweizerischen Eidgenossenschaft und Württemberg, und zwar die Regierungen von Baden, Oesterreich und Württemberg sowol in ihrem eigenen Namen, als im Namen der übrigen Staaten des deutsch-österreichischen Telegraphenvereines, in der Absicht, den telegraphischen Korrespondenzverkehr zu erleichtern und nach den Grundsäzen zu regeln, welche für den deutsch-österreichischen Telegraphenverein in Wirksamkeit und unter den westeuropäischen Staaten verabredet sind, haben Abgeordnete ernannt, nämlich

Baden:

den Direktor der großherzoglichen Verkehrsanstalten Hermann Zimmer;

Digitized by Google

Oesterreich:

den königlich kaiserlichen Telegraphendirektor Karl Brunner-von Wattenwyl;

die Schweiz:

den Bundesrath Dr. Wilhelm Naeff, und den Zentraldirektor der schweizerischen Telegraphen Louis Curchod;

Württemberg:

den königlichen Oberbaurath und Telegraphenamtsvorstand Ludwig von Klein,

welche nach gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, unter Vorbehalt höherer Ratifikation, Nachstehendes vereinbart haben:

Art. 1. Die Benuzung der internationalen elektrischen Telegraphen der kontrahirenden Staaten steht Jedermann zu; jedoch behält sich jede Regierung das Recht vor, die Identität der Absender von Telegrammen feststellen zu lassen.

Art. 2. Die Behandlung der internationalen Telegraphenkorrespondenz auf den Linien der kontrahirenden Staaten unterliegt den nachfolgenden Bestimmungen.

Es können jedoch zwischen denjenigen Staaten des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins, welche in unmittelbarer telegraphischer Verbindung mit der Schweiz stehen, und dem lezteren Staate besondere Vereinbarungen über die Auswechslung von solchen Telegrammen getroffen werden, welche die andern Staaten des deutsch-österreichischen Vereins nicht berühren.

Art. 3. Die kontrahirenden Regierungen werden sich gegenseitig alle den Telegraphendienst betreffenden Aenderungen, so wie alle neuen Einrichtungen und Vervollkommnungen mittheilen.

Der Morse'sche Apparat bleibt bis auf Weiteres für die Beförderung der internationalen Korrespondenz in Anwendung.

Art. 4. Jede Regierung behält sich das Recht vor, einzelne oder sämmtliche Linien für alle oder gewisse Arten der internationalen Korrespondenz auf beliebige Zeit außer Betrieb zu sezen. Sobald eine Regierung zu einer solchen Maßregel schreitet, muß sie die

Digitized by Google

mitkontrahirenden Regierungen unverzüglich auf telegraphischem Wege davon in Kenntniß sezen.

In gleicher Weise werden die kontrahirenden Regierungen durch Zufall entstandene längere Unterbrechungen ihrer Linien sich gegenseitig bekannt geben.

Art. 5. Die kontrahirenden Staaten übernehmen keinerlei Verantwortlichkeit in Betreff der internationalen telegraphischen Korrespondenz.

Art. 6. Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesezе verstößt, oder aus Rüksichten des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit als unzuläßig erachtet wird, können sowol am Aufgabe- als am Bestimmungsorte zurükgewiesen werden.

Die Berufung gegen eine derartige Entschließung ist an diejenige Zentralverwaltung zu richten, auf deren Gebiet die Zurükweisung stattgefunden hat. Gegen die Entscheidung dieser Zentralverwaltung findet eine weitere Berufung nicht statt.

Die Zentralverwaltung eines jeden Staates ist befugt, die Beförderung jedes Telegramms zu verhindern, welches sie für gefährlich hält.

Wird ein Telegramm erst nach erfolgter Annahme zurükgewiesen, so ist der Absender von der Zurükweisung unverzüglich in Kenntniß zu sezen.

Art. 7. Das Original des zu befördernden Telegramms muß leserlich und in solchen Zeichen niedergeschrieben sein, welche die Telegraphenapparate leicht wieder zu geben im Stande sind.

Dasselbe soll in einer verständlichen Sprache abgefaßt sein.

Es darf weder Zusammenziehungen von Wörtern, noch ungebräuchliche Wortbildungen, noch Abkürzungen, noch unbestätigte Aenderungen enthalten.

Obenan muß die Adresse stehen und im vorkommenden Falle die Angabe der Art der Weiterbeförderung von der lezten Telegraphenstation ab. Dann folgt der Text und am Schlusse die Unterschrift.

Die Adresse muß den Empfänger und dessen Aufenthaltsort so deutlich bezeichnen, daß darüber kein Zweifel entsteht.

Digitized by Google

Die Folgen einer ungenauen oder unvollständigen Adresse hat der Absender zu tragen.

Derselbe kann die nachträgliche Vervollständigung einer unzulänglichen Adresse nur durch Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms bewerkstelligen.

Dem Absender ist gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Art. 8. Die Telegramme zerfallen in drei Gattungen:

1) Staats-Telegramme, das heißt solche, welche von dem Staatsoberhaupte, den Ministern, den Höchstkommandirenden der Land- und Seemacht, und den diplomatischen oder Konsularagenten der kontrahirenden Staaten ausgehen.

Die Bevorzugung bei der Beförderung und die übrigen nachstehenden Begünstigungen der Staatstelegramme sollen in ihrem ganzen Umfange, aber unter der Voraussezung der Reziprozität, auch auf die Staatstelegramme derjenigen Staaten ausgedehnt werden, mit welchen die eine oder andere der kontrahirenden Regierungen besondere Telegraphenkonventionen abgeschlossen hat oder abschließen wird.

Die Telegramme der andern Mächte werden wie Privattelegramme behandelt.

2) Dienst-Telegramme, das heißt solche, welche sich ausschließlich auf den internationalen Telegraphendienst beziehen, oder dringende Maßregeln oder schwere Unfälle auf den Eisenbahnen betreffen.

3) Privattelegramme.

Art. 9. Die Beförderung der Telegramme erfolgt in der Reihenfolge ihrer Aufgabe durch die Absender oder ihrer Ankunft auf den Zwischen- oder Endstationen, wobei jedoch folgende Rangordnung zu berüksichtigen ist:

1) Staats-Telegramme.
2) Dienst-Telegramme.
3) Privat-Telegramme.

Digitized by Google

Die begonnene Telegraphirung eines Telegrammes darf nicht unterbrochen werden, es sei denn, daß die höchste Dringlichkeit zur Beförderung einer Mittheilung von höherem Range vorläge.

Zwischen zwei im direkten telegraphischen Verkehr stehenden Stationen sind die Telegramme eines und desselben Ranges in alternirender Reihenfolge zu befördern.

VIII. 44.

Staats- oder Diensttelegramme unterliegen selbstverständlich dieser Alternirung mit den Privattelegrammen nicht.

Art. 10. Die Staatstelegramme sind der gewöhnlichen Taxirung unterworfen. Sie müssen stets mit dem Stämpel oder dem Siegel des Absenders versehen sein. Sie können in jeder beliebigen Sprache abgefaßt sein, müssen aber in denjenigen Ländern mit lateinischen Buchstaben geschrieben sein, wo diese Schriftzeichen die allgemein gebräuchlichen sind. Sie können ferner in Chiffern abgefaßt sein, welche aus arabischen Zahlen oder aus gewöhnlichen alphabetischen Buchstaben bestehen.

Bei Staatstelegrammen steht den Telegraphenstationen eine Kontrole des Inhalts nicht zu.

Art. 11. Nur diejenigen Dienttelegramme, welche zwischen den Vorständen der Telegraphenverwaltungen gewechselt werden, können in Chiffern abgefaßt sein.

Art. 12. Privattelegramme können nach der Wahl des Aufgebers in deutscher, französischer oder italienischer Sprache abgefaßt sein.

Diejenigen Stationen, welche Telegramme in andern Sprachen annehmen, werden besonders namhaft gemacht.

Die Anwendung der Chifferschrift ist bei Privattelegrammen nicht gestattet; es ist jedoch erlaubt, die Börsenkurse, Waarenpreise u. s. w. unter denjenigen Beschränkungen, welche jede Regierung zur Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachtet, in bloßen Zahlen zu befördern.

Die Privattelegramme müssen in denjenigen Ländern mit lateinischen Buchstaben geschrieben sein, wo diese Schriftzeichen die allgemein gebräuchlichen sind.

Digitized by Google

Art. 13. Wenn eine Unterbrechung der Verbindungen erst nach Annahme eines Telegrammes bekannt wird, so hat die Station, von welcher ab die Weiterbeförderung unmöglich ist, eine Abschrift des Telegrammes in einem rekommandirten Briefe zur Post zu geben oder, wo dieß zulässig ist, dienstlich mit dem nächsten Eisenbahnzuge weiter zu befördern.

Die Abschrift ist nach Umständen entweder an die zunächst erreichbare Station behufs der Weiterbeförderung auf telegraphischem Wege oder an die Endstation zu adressiren, welche damit wie mit einem gewöhnlichen Telegramme verfährt.

Sobald die Verbindung wieder hergestellt ist, muß die Station, welche die Weiterbeförderung per Post oder Eisenbahn eingeleitet hat, das Telegramm auch auf telegraphischem Wege weiter befördern und hiebei die bereits erfolgte anderweitige Beförderung anzeigen.

Art. 14. Die Telegraphenstationen sind ermächtigt, Telegramme nach Orten anzunehmen, welche außerhalb der Telegraphenlinien liegen.

Die Beförderung nach dem Bestimmungsorte erfolgt alsdann durch die Post vermittelst rekommandirter Briefe, oder durch Expreßboten, oder durch Estaffetten, je nach der Wahl des Aufgebers.

Zur Weiterbeförderung können auch die Eisenbahnbetriebstelegraphen, in sofern deren Verwendung zu diesem Zweke gestattet ist, nach den hierüber ertheilten speziellen Vorschriften benuzt werden.

VIII. 44.

Hat die Adreßstation keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung erhalten, so benuzt sie die Post vermittelst eines rekommandirten Briefes.

Es wird vorausgesezt, daß der entsprechende Gebührenbetrag von der Aufgabestation erhoben ist.

Art. 15. Die Telegraphenstationen zerfallen hinsichtlich der Dienststunden in drei Klassen:

1) Stationen mit ununterbrochenem Dienst.
2) „ „ vollem Tagdienst.
3) „ „ beschränktem Tagdienst.

Digitized by Google

Zonen.	im deut Tele	Zuschlag für jede weitern 10 Wörter. österreichische.		süddeutsche.		schweizerische.	
	Geog	Gld.	Kr.	Gld.	Kr.	Fr.	Ct.
I.	von 1 bi	—	30	—	21	—	75
II.	v 10 bis	—	60	—	42	1	50
III.	v 25 bi	—	90	1	3	2	25
IV.	v 45 bis	1	20	1	24	3	—
V.	v 70 bis	1	50	1	45	3	75
VI.	v 100 bi	1	80	2	6	4	50
VII.	v 135 bi	2	10	2	27	5	25
VIII.	v 175 bi	2	40	2	48	6	—
IX.	v 220 bi	2	70	3	9	6	75
X.	v 270 bi	3	—	3	30	7	50
	Und gende größer hende.	Und so weiter, für jede Zone um 30 Kreuzer mehr.		Und so weiter, für jede Zone um 21 Kreuzer mehr.		Und so weiter, für jede Zone um 75 Cent. mehr.	

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Stationen der ersten Klasse sind Tag und Nacht ohne Unterbrechung geöffnet.

Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagdienst sind für die Zeit vom 1. April bis Ende Herbstmonat von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends, und vom 1. Weinmonat bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagdienst sind an Wochentagen, mit Einschluß der auf Wochentage fallenden Festtage, von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags, an Sonntagen von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Die Zeit wird bei sämmtlichen Stationen eines und desselben Staates nach der mittlern Zeit seiner Hauptstadt bestimmt.

Art. 16. Bei Stationen, welche nicht ununterbrochenen Dienst haben, muß die vor dem Schluß der Dienstzeit begonnene Beförderung eines Telegrammes zwischen den betreffenden Stationen vollständig beendigt werden.

Telegramme können während der Nacht nur zwischen Stationen mit ununterbrochenem Dienste gewechselt werden.

Art. 17. Die kontrahirenden Regierungen verpflichten sich, alle zur Wahrung des Korrespondenzgeheimnisses nöthigen Maßregeln zu ergreifen.

Art. 18. Die kontrahirenden Regierungen nehmen für die Bildung der Tarife, aus welchen sich der internationale Tarif zusammensezt, folgende Grundlagen an:

Digitized by Google

VIII. 47.

Art. 19. Bei Ermittlung der Beförderungsgebühren wird grundsäzlich der Weg, welchen ein Telegramm im Gebiete der Schweiz und des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins zurükzulegen hat, beiderseits in gerader Linie berechnet, und zwar von der Abgangsstation bis zu dem Punkte, wo das Telegramm die Gränze erreicht, und von da bis zu der Adreßstation. Auf gleiche Weise wird die Gebühr der transitirenden Telegramme von Gränzpunkt zu Gränzpunkt bemessen.

Zur Vereinfachung der Tarife für den Verkehr zwischen dem deutsch-österreichischen Telegraphenvereine und der Schweiz jedoch werden die verschiedenen Gränztarpunkte zwischen den beiderlei Gebieten in zwei Gruppen, eine nördliche und eine südliche, abgetheilt.

Zur erstern gehören alle zwischen Leopoldshöhe und Finstermünz, zur südlichen alle zwischen Finstermünz und dem Langensee gelegenen Anschlußpunkte.

Für alle Telegramme, welche einen der Anschlußpunkte der nördlichen Gruppe passiren, soll die Taxe ohne Rüksicht auf den wirklichen Beförderungsweg nach dem nächstgelegenen Anschlußpunkt dieser Gruppe berechnet werden. Deßgleichen wird für Telegramme, welche einen Anschlußpunkt der südlichen Gruppe passiren, die Taxe nach dem nächstgelegenen Anschlußpunkte dieser Gruppe berechnet.

Auf diese Art finden zwischen je zwei Stationen des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins und der Schweiz nur zweierlei Tarifsäze Anwendung, je nachdem nämlich hiebei die nördlichen oder südlichen Gränztarpunkte in Betracht kommen.

In gleicher Weise sollen die durch den deutsch-österreichischen Telegraphenverein und durch die Schweiz transitirenden Telegramme behandelt werden, der Art, daß die mit den angränzenden Staaten über den gegenseitigen Verkehr jeweilen geltenden Tarifgrundlagen auch auf den Transitverkehr Anwendung finden.

Die nach den obigen Grundsäzen gebildeten Tarife werden sich die kontrahirenden Staaten gegenseitig mittheilen.

Art. 20. Bei Anwendung der Taxe auf die Wortzahl werden folgende Regeln beobachtet:

Digitized by Google

1) Alles, was der Absender zum Zweke der Beförderung in das Original des Telegramms geschrieben hat, wird bei der Wortzählung mitgerechnet.

2) Die durch einen Bindestrich verbundenen oder durch einen Apostroph getrennten Wörter zählen für so viele Wörter als sie enthalten.

Jedes Wort, welches nicht mehr als sieben Sylben enthält, wird für ein Wort gezählt. Bei längern Wörtern gilt der Ueberschuß als ein weiteres Wort.

3) Die Bindestriche, die Apostrophe, die Interpunktionszeichen, die Anführungszeichen, die Parentheſen und die Absäze (Alinea) werden nicht mitgerechnet.

Die Zeichen für das Unterstreichen werden für zwei Wörter gezählt.

Alle Zeichen, welche der Apparat durch Wörter wieder geben muß, werden für so viele Wörter gezählt, wie erforderlich sind, um sie auszudrüken.

4) Jedes getrennt stehende Buchstaben- oder Zahlzeichen wird für ein Wort gezählt.

5) Zahlen mit Ziffern geschrieben gelten bis zur Summe von fünf Ziffern als ein Wort; bei Zahlen von mehr Ziffern sind je fünf Ziffern und eben so der etwaige Ueberschuß als ein Wort anzunehmen.

Die zur Trennung dienenden Kommata und Bruchstriche werden als ebenso viele Ziffern mit in Rechnung gebracht.

6) Bei chiffrirten Telegrammen werden alle Ziffern und Buchstaben, so wie Kommata und sonstige Zeichen im chiffrirten Text zusammen gezählt, die Summe wird durch drei getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Der Ueberschuß gilt als ein Wort.

Der Wortzahl des chiffrirten Textes wird die Zahl der in gewöhnlicher Schrift geschriebenen Wörter, nach der allgemeinen Regel berechnet, beigezählt.

7) Die Adresse, die Angabe über die Art der Weiterbeförderung von der lezten Telegraphenstation ab (Post, Expressen,

Digitized by Google

Estaffette, Eisenbahnbetriebstelegraph), die Unterschrift, die Beglaubigung derselben, und überhaupt jeder vom Absender zur Abtelegraphirung beigefügte Zusaz werden bei Ermittlung der Wortzahl mitgezählt.

8) Die Namen von Städten, Personen, Plätzen, Straßen u. s. w., die Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschaftsbezeichnungen werden nach der Anzahl der zum Ausdruk derselben gebrauchten Wörter in Rechnung gebracht.

Der Name der Aufgabestation, der Tag, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amtes wegen befördert und dem Adressaten mitgetheilt.

Für diese Angaben kommen keine Gebühren zur Erhebung, wofern der Aufgeber sie nicht in das Original des Telegrammes geschrieben hat und deren Beförderung verlangt.

In diesem Falle werden Datum und Aufgabeort sowol von Amtes wegen, als auch im Telegramm, wie sie vom Absender angegeben wurden, befördert.

Art. 21. Die Wörter, Zahlen und Zeichen, welche die Station im Interesse des Dienstes hinzufügt, werden nicht mittaxirt.

Art. 22. Wenn sich bei oder nach der Aufgabe eines Telegrammes ergibt, daß dessen Beförderung nicht ohne erheblichen Aufenthalt möglich ist, so wird der Absender hievon so weit als thunlich in Kenntniß gesezt und ihm überlassen, das Telegramm unter Rüknahme der Gebühren zurük zu ziehen.

Wenn die Telegramme auf verschiedenen Wegen befördert werden können, so sind die Gebühren nach dem billigsten Wege zu berechnen, wofern der Absender nicht ausdrüklich einen andern Weg bezeichnet hat.

Wenn eine Station der kontrahirenden Staaten ein Telegramm aus irgend einem Grunde, ohne daß es durch eine Dienstnotiz verlangt worden ist, auf einem kostbilligern Wege weiter gehen läßt, so darf der Mehrbetrag der Gebühren nicht von der Verwaltung der Aufgabestation gefordert werden.

Ist der Station bei Aufgabe eines Telegrammes bekannt, daß der billigste oder der von dem Aufgeber bezeichnete Weg in Folge

Digitized by Google

von Störung, Unterbrechung oder Ueberfüllung der Telegraphenlinie nicht benuzt werden kann, so muß der Aufgeber hievon in Kenntniß gesezt und ihm die Wahl eines andern Weges gegen Bezahlung des entsprechenden Gebührenbetrages überlassen werden.

Die Beförderung des Telegrammes auf einem ungewöhnlichen oder von der Bestimmung des Absenders abweichenden Wege gewährt keinen Anspruch auf Rükerstattung der Gebühren.

Art. 23. Wird vom Absender eines Telegrammes die Empfangsanzeige von der Adreßstation gefordert, so ist hiefür die Gebühr eines Telegrammes von zwanzig Wörtern für die nämliche Entfernung zu erheben. VIII, 50

In solchem Falle muß im Original des Telegrammes nach dem Text und vor der Unterschrift bemerkt werden:

„Empfangsanzeige bezahlt."

Unter Empfangsanzeige ist die Angabe der Zeit der Abgabe des Telegrammes in der Wohnung des Adressaten verstanden.

Die Ausfertigung derselben ist dem Aufgeber sofort zuzustellen.

Art. 24. Der Absender eines Telegrammes kann verlangen, daß es kollationirt werde.

Die Gebühren für die Kollationirung sind dieselben, wie für das Telegramm selbst und werden von dem Aufgeber voraus bezahlt.

Wenn ein Telegramm kollationirt werden soll, so ist im Original nach dem Text und vor der Unterschrift zu bemerken:

„Kollationirung bezahlt."

In diesem Falle muß die Kollationirung sogleich nach Empfang des Telegrammes stattfinden.

Unter Kollationirung ist das Zurüktelegraphiren des ganzen Telegrammes von der Adreßstation an die Aufgabestation mit Zustellung einer Abschrift des kollationirten Telegrammes an den Absender verstanden.

Die Empfangsanzeige und Kollationirung werden in der Verrechnung wie bezahlte Rükantworten (Artikel 26) behandelt.

Art. 25. Die theilweise Kollationirung der Zahlen, Chiffern und der wichtigsten Wörter in Staats- und Privattelegrammen geschieht von Amtes wegen und ist taxfrei.

Digitized by Google

Sie findet unmittelbar nach erfolgter Abtelegraphirung des Telegrammes statt.

VIII.50. Art. 26. Dem Absender ist gestattet, sogleich bei Aufgabe eines Telegrammes die Gebühren für die Rükantwort auf dasselbe, unter Festsezung einer beliebigen Wortzahl, zu entrichten.

In einem solchen Falle muß das Telegramm unmittelbar vor der Unterschrift die Notiz enthalten:

„Antwort bezahlt für . . . Wörter."

Enthält die Rükantwort weniger Wörter, als wofür die Gebühren bezahlt sind, so wird gleichwol nichts zurük erstattet; enthält sie dagegen mehr Wörter, so wird sie als ein neues Telegramm angesehen, das von dem Antwortgeber bezahlt werden muß.

Erfolgt die Beförderung der Rükantwort auf einem andern, als demjenigen Wege, welcher zur Beförderung des ersten Telegrammes benuzt worden ist, so werden die etwaigen Mehrkosten von derjenigen Verwaltung getragen, welche den andern Weg benuzt hat.

Die Rükantwort wird von der Verwaltung derjenigen Station, welche sie abgesandt hat, stets wie ein gewöhnliches Telegramm in Rechnung gestellt. Zu dem Ende muß die Verwaltung der Aufgabestation, welche die vorausbezahlten Gebühren erhoben hat, den ganzen Betrag an diejenige Verwaltung vergüten, von deren Station die Absendung der Rükantwort erfolgt.

Die Rükantwort muß stets durch die Worte eingeleitet werden:

„Bezahlte Antwort auf Nr. . . . "

Diese Angabe bleibt bei Ermittlung der Wortzahl außer Betracht.

Eine Antwort, welche nicht innerhalb acht Tagen, vom Tage der Aufgabe des ersten Telegrammes an gerechnet, aufgegeben wird, ist von der Adreßstation dieses Telegrammes nicht als bezahlte Rükantwort zu behandeln.

Wenn die Rükantwort nicht innerhalb zehn Tagen eintrifft, oder wenn der Antwortgeber, wegen Ueberschreitung der Wortzahl, das Antwortstelegramm selbst bezahlt hat, so kann der Absender des ersten Telegrammes die hinterlegte Rükantwortsgebühr zurük verlangen.

Digitized by Google

Bei der Zurükerstattung ist die Verwaltung der Aufgabestation befugt, zu ihren Gunsten eine nach ihrem Ermessen zu bestimmende Gebühr zu erheben.

Für die Rükforderung der Rükantwortsgebühr wird ein Zeitraum von fünf Tagen über die vorangegebene Frist von zehn Tagen bewilligt; nach Ablauf dieser Zeit verfällt die gesammte hinterlegte Gebühr der Verwaltung der Aufgabestation.

Art. 27. Telegramme, welche zugleich nach verschiedenen Stationen adressirt werden, sind als eben so viele verschiedene Telegramme zu behandeln und zu taxiren, als Adreßstationen angegeben sind.

Art. 28. Ist ein Telegramm an mehrere Empfänger einer und derselben Empfangsstation auszufertigen, so wird, neben der Beförderungsgebühr für das Telegramm selbst, für jede weitere auszufertigende Abschrift eine Vervielfältigungsgebühr von 30 Kreuzer österreichisch oder 21 Kreuzer süddeutsch oder 75 Centimen erhoben.

Jede Abschrift soll nur die Adresse desjenigen Empfängers erhalten, an welchen sie bestimmt ist, es sei denn, daß der Absender das Gegentheil verlangt.

Die Gebühren für die Vervielfältigung kommen derjenigen Verwaltung zu, auf deren Gebiet sie stattgefunden hat.

Art. 29. Vor begonnener Telegraphirung kann jedes Telegramm von dem Absender oder einem Beauftragten desselben gegen Rükgabe des Empfangscheines zurükgezogen werden.

In einem solchen Falle werden die Gebühren unter Abzug von 30 Kreuzer österreichisch oder 21 Kreuzer süddeutsch oder 75 Centimen zurükgegeben.

Eine begonnene Telegraphirung darf aufgehalten, jedoch das Telegramm nicht zurükgezogen werden.

In diesem Falle wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; indessen bleiben die bezahlten Gebühren den betheiligten Verwaltungen verfallen.

Eben so kann nach Abgang eines Telegramms verlangt werden, daß dessen Zustellung an den Adressaten unterbleibe, wenn zur Ausführung dieses Verlangens noch Zeit vorhanden ist.

Digitized by Google

Alsdann muß dieses Verlangen mittelst eines neuen, von dem Absender an die Adreßstation zu richtenden Telegrammes, welches der Gebührenzahlung unterworfen ist, erfolgen.

Von dem Erfolge eines solchen Verlangens muß der Aufgeber von Amtes wegen in Kenntniß gesezt werden.

VIII. 51. Der Aufgeber oder dessen Bevollmächtigter hat sich in allen diesen Fällen zu legitimiren.

" " Art. 30. Die Telegramme werden den Adressaten innerhalb der von den Verwaltungen für ihre Stationen festgesezten Zustellungsbezirke unentgeldlich überbracht.

Für Weiterbeförderung eines Telegrammes sind von der Aufgabestation zu erheben:

1) Für die Beförderung mittelst rekommandirten Briefes 40 Kreuzer österreichisch oder 28 Kreuzer süddeutsch oder 1 Franken nach allen Orten in Europa; 1 Gulden österreichisch oder 1 Gulden 10 Kreuzer süddeutsch oder 2 Franken 50 Centimen nach den übrigen Welttheilen.

   Diese Gebührensäze finden auch bei Telegrammen Anwendung, welche poste restante behandelt werden sollen.

2) Für Beförderung durch Expreßboten 1 Gulden 20 Kreuzer österreichisch oder 1 Gulden 24 Kreuzer süddeutsch oder 3 Franken in einem Umkreise bis zu einer Entfernung von zwei Meilen oder drei Schweizerstunden.

3) Für Expressen auf größere Entfernung oder für Estaffetten die hiefür wirklich erwachsenden Auslagen.

   Ist der Betrag dieser Auslagen nicht bekannt, so ist von dem Aufgeber 1 Gulden 20 Kreuzer österreichisch oder 1 Gulden 24 Kreuzer süddeutsch oder 3 Franken für jede Meile, beziehungsweise 80 Kreuzer österreichisch oder 56 Kreuzer süddeutsch oder 2 Franken für jede Schweizerstunde zu deponiren.

   In diesem Falle muß die Adreßstation die Aufgabestation in der kürzesten Frist auf telegraphischem Wege von dem Betrag der wirklichen Kosten in Kenntniß sezen.

   In Ermanglung einer Estaffette hat die Adreßstation sich zur Weiterbeförderung des schnellsten Beförderungsmittels zu bedienen, welches ihr zu Gebote steht.

Digitized by Google

4) Für Beförderung durch Eisenbahnbetriebstelegraphen werden ohne Rükſicht auf Wortzahl und Entfernung 90 Kreuzer österreichisch oder 1 Gulden 3 Kreuzer süddeutsch oder 2 Franken 25 Centimen erhoben.

Die obigen Weiterbeförderungsgebühren kommen derjenigen Verwaltung zu, auf deren Gebiet die Weiterbeförderung stattfindet.

Art. 31. Im Falle der Zurükweiſung eines Telegrammes aus einem der im Artikel 6 angegebenen Gründe wird von den eingezahlten Gebühren der Betrag für diejenige Streke zurükerſtattet, welche die Depeſche noch nicht durchlaufen hat.

Wenn ein Telegramm verloren gegangen oder in dem Grade verſtümmelt worden iſt, daß es erwieſenermaßen ſeinen Zwek nicht hat erfüllen können, oder endlich, wenn es dem Empfänger ſpäter behändigt worden iſt, als es mit gleicher Adreſſirung demſelben durch die Poſt zugekommen wäre, ſo wird die ganze Gebühr zurükerſtattet.

Die Zurükforderung der Gebühr muß innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe des Telegrammes an gerechnet, erfolgen.

Der zurükzuerſtattende Betrag wird von derjenigen Verwaltung getragen, auf deren Gebiet der Verluſt, die Verſpätung oder Verſtümmlung ſtattgefunden hat.

Die Zurükerſtattung der Gebühren für verloren gegangene, entſtellte oder verzögerte Telegramme kann verſagt werden, wenn die Schuld den Eiſenbahnbetriebstelegraphen oder den Linien anderer als der kontrahirenden Staaten beizumeſſen iſt.

Im lezten Falle wird die betreffende Verwaltung ſich bei der fremden Verwaltung für die Zurükerſtattung der Gebühren verwenden.

Verzögerungen, welche bei Beförderung durch die Poſt, Expreßboten oder Eſtaffette entſtehen, begründen keinen Anſpruch auf Erſtattung der Gebühren.

Art. 32. Im Falle ein Telegramm dem Adreſſaten nicht zugeſtellt werden kann, muß die Aufgabeſtation mittelſt Dienſtnotiz unter Angabe der Gründe hievon benachrichtigt werden. Dieſelbe hat wo möglich dem Abſender davon Mittheilung zu machen.

VIII. 54

Digitized by Google

VIII. 54.

Ist der Adressat nicht aufzufinden, so wird die Adresse bei der Empfangsstation durch Anschlag bekannt gemacht.

Das Telegramm wird vernichtet, wenn der Empfänger sich nicht innerhalb 6 Wochen zur Empfangnahme gemeldet hat.

Ueber die nachträgliche Empfangnahme wird der Aufgabestation eine dienstliche Mittheilung nicht gemacht.

VIII. 55.

Art. 33. Gebührenbeträge, welche für beförderte Telegramme irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden demselben zurückvergütet.

Art. 34. Wenn sich bei den Abrechnungen zwischen den Verwaltungen Differenzen in der Wortzahl herausstellen, so kann deßhalb eine Nachforderung an die Verwaltung der Aufgabestation nicht gerichtet werden.

In diesem Falle wird die Wortzahl der Aufgabestation der Gebührenberechnung zu Grunde gelegt.

Art. 35. Im internationalen Verkehr genießen nur die den Telegraphendienst betreffenden amtlichen Telegramme Gebührenfreiheit.

Art. 36. Die Originale der aufgegebenen Telegramme, die Papierstreifen mit den telegraphischen Zeichen und die Niederschriften der Telegramme werden wenigstens ein Jahr lang aufbewahrt.

Nach Verlauf dieser Zeit können dieselben vernichtet werden.

Art. 37. Jede der kontrahirenden Regierungen vergütet der andern diejenigen Gebührenantheile, welche für Rechnung der leztern wegen der Beförderung sowol über deren eigenes Gebiet, als über dasselbe hinaus erhoben worden sind.

Die Abrechnung zwischen den Staaten des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins und der Schweiz findet der Art statt, daß die Schweiz und jeder der Staaten, welche mit derselben in unmittelbarer telegraphischer Verbindung stehen, sich hinsichtlich aller über ihre gemeinschaftliche Gränze gegangenen Telegramme gegenseitig dasjenige Gebührenbetreffniß gutschreiben, auf welches der andere Theil Anspruch hat.

Digitized by Google

Die gegenseitige Berichtigung der Rechnungen findet spätestens nach Ablauf jeden Monats statt.

Der Abschluß und die Saldirung erfolgt zu Ende jedes Vierteljahres.

Art. 38. Der Saldo aus dem Rechnungsabschluß wird in der Münze desjenigen Staates ausgezahlt, welchem der Saldo gebührt.

Art. 39. Die Münzreduktion sowol für die Erhebung der Gebühren, als für die Abrechnung geschieht nach folgenden Verhältnissen:

1 Franken 50 Centimen ist gleich 60 Kreuzer österreichisch, gleich 42 Kreuzer süddeutsch, gleich 12 Silbergroschen, gleich 70 Cents niederländisch.

Art. 40. Nach zwei Jahren soll eine Konferenz von Abgeordneten der kontrahirenden Staaten stattfinden, deren Aufgabe es sein wird, sich über diejenigen Bestimmungen zu verständigen, welche sich durch die Erfahrung zur Erleichterung des internationalen Verkehrs dienlich erwiesen haben.

Art. 41. Gegenwärtiger Vertrag tritt so bald als thunlich in Wirksamkeit und bleibt während drei Jahren, vom Tage der Auswechslung der Ratifikationen an gerechnet, in Kraft.

Im Falle ein Jahr vor Ablauf dieses Termins eine Aufkündigung von einem oder dem anderen der kontrahirenden Theile nicht erfolgt, so bleibt der Vertrag auf unbestimmte Zeit und bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tage seiner Kündigung in Kraft.

Art. 42. Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Vertrages tritt der Vertrag über den Anschluß der österreichischen und der schweizerischen Telegraphenlinien, vom 26. April 1852, außer Kraft; eben so werden diejenigen Bestimmungen in dem Spezialvertrage zwischen Baden und der Schweiz, vom 8. August 1853, außer Kraft erklärt, welche den Verkehr zwischen dem deutsch-österreichischen Verein und der Schweiz betreffen.

Art. 43. Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages sollen in möglichst kurzer Frist ausgewechselt werden.

Digitized by Google

Uebrigens behalten sich die kontrahirenden Regierungen des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins vor, die Ratifikation erst nach erfolgter Beitrittserklärung der übrigen Regierungen des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins auszusprechen.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigesezt.

So geschehen zu Friedrichshafen, am sechs und zwanzigsten Oktober 1858.

(L. S.)	(Gez.)	**Naeff.**
(L. S.)	(Gez.)	**L. Curchod.**
(L. S.)	(Gez.)	**Zimmer.**
(L. S.)	(Gez.)	**Brunner.**
(L. S.)	(Gez.)	**Klein.**

Der vorstehende Vertrag wurde ratifizirt wie folgt:

a. **Von der Schweiz.**

Der Bundesrath

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Prüfung des Staatsvertrages über die telegraphische Korrespondenz zwischen der Schweiz und dem deutsch-österreichischen Telegraphenverein, welcher von den beiderseits hiezu Bevollmächtigten am 26. Weinmonat 1858 in Friedrichshafen unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossen, vom schweizerischen Nationalrathe unterm 18. Jänner 1859 und vom schweizerischen Ständerathe unterm 22. gleichen Monats genehmigt worden ist, und welcher wörtlich also lautet:

(Siehe den vorstehenden Wortlaut.)

erklärt diesen vorstehenden Vertrag nach seinem ganzen Inhalte als in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der Eidgenossenschaft, denselben jederzeit, so weit es von lezterer abhangt, zu erfüllen.

Digitized by Google

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und dem Kanzler der Eidgenossenschaft unterschrieben und mit dem eidgenössischen Staatssiegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den 29. Jänner 1859.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

(L. S.) Stämpfli.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

---

b. **Von Baden.**

Friedrich,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Nachdem der am sechsundzwanzigsten Oktober vorigen Jahrs von Bevollmächtigten der Regierungen von Baden, Oesterreich und Württemberg einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andrerseits zu Friedrichshafen abgeschlossene Vertrag über die telegraphische Correspondenz zwischen dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenverein und der Schweiz, welcher aus 43 Artikeln besteht und mit den Worten beginnt:

(Siehe den vorstehenden Wortlaut.)

Uns vorgelegt und von Uns geprüft worden ist, so erklären Wir, daß Wir diesen Vertrag in allen seinen Theilen genehmigen und ratifiziren, auch versprechen, solchen zu erfüllen und getreulich vollziehen zu lassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels.

Digitized by Google

So geschehen in Unserer Residenzstadt Carlsruhe am dreiundzwanzigsten April des Jahres Eintausend Achthundert und Neunundfünfzig, Unserer Regierung des siebenten.

Friedrich.

(L. S.)

Meysenbug.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit:

von Mollenbec.

---

c. **Von Oesterreich.**

Wir

Franz Joseph

der Erste

von Gottes Gnaden

Kaiser von Oesterreich;

König von Hungarn und Böhmen,

König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, der Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren, gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol,

thun kund und bekennen hiemit:

Nachdem von Unserem Bevollmächtigten und von den Bevollmächtigten für die Deutschen Bundesstaaten Württemberg und Baden gemeinsam, sowohl im eigenen Namen, als im Namen der übrigen Staaten des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins, am 26. Oktober 1858 zu Friedrichshafen mit dem Bevollmächtigten der schweizerischen Eidgenossenschaft ein Vertrag über die gegenseitige

Digitized by Google

telegraphische Korrespondenz abgeschlossen worden ist, welcher von Wort zu Wort lautet, wie folgt:

(Siehe den Wortlaut hievor.)

So haben Wir nach Prüfung sämmtlicher Bestimmungen dieses Vertrages denselben gutgeheißen und genehmigt, versprechen auch mit Unserem kaiserlichen Worte, für Uns und Unsere Nachfolger, denselben seinem ganzen Inhalte nach getreu zu beobachten und beobachten zu lassen. Zur Bestätigung dessen haben Wir gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet und selber Unser kaiserliches Siegel beidrucken lassen. So geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, am fünften April des Jahres Eintausendachthundert neun und fünfzig, Unserer Reiche im eilften.

Franz Joseph.

(L. S.)

Gr. Buol-Schauenstein.

Auf Allerhöchste Anordnung Seiner
k. k. apost. Majestät:

Maximilian Freiherr von Gagern,
Ministerialrath.

---

d. **Von Württemberg.**

Wir

Wilhelm,

von Gottes Gnaden

König von Württemberg,

urkunden und bekennen hiemit:

Nachdem Wir von dem Vertrage Einsicht genommen haben, welcher am 26. October 1858 zu Friedrichshafen von dem Abgeordneten Unserer Regierung, dem Oberbaurath und Telegraphen-

Digitized by Google

amts-Vorstand Ludwig von Klein in Gemeinschaft mit den Abgeordneten der Regierungen von Baden und Oesterreich zugleich im Namen der übrigen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins mit Abgeordneten der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die telegraphische Korrespondenz zwischen dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenverein und der Schweiz abgeschlossen und unterzeichnet worden ist und welcher, in drei und vierzig Artikeln bestehend, also lautet:

(Siehe den Wortlaut hievor.)

so erklären Wir, daß Wir diesen Vertrag in allen darin enthaltenen Bestimmungen hiedurch genehmigen und ratificiren, auch versprechen, solchen zu erfüllen und von Unseren Behörden genau vollziehen zu lassen.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratification unter Unserer eigenhändigen Unterschrift ausfertigen und Unser Königliches Insiegel beidrücken lassen.

Gegeben zu Stuttgart am drei und zwanzigsten April Eintausend Achthundert und neun und fünfzig, Unserer Regierung im drei und vierzigsten Jahre.

Wilhelm.

(L. S.)

Der Minister
der auswärtigen Angelegenheiten:
Freiherr von Hügel.

Auf Befehl des Königs:
Der Chef des Geheimen Cabinets,
Freiherr von Maucler.

Note. Die Auswechslung der vorstehenden Ratifikationen hat zwischen dem Herrn Telegraphendirektor Curchod, Vertreter der Schweiz, und dem Herrn Freiherrn von Hügel, Vertreter Badens und Württembergs, und dem Herrn Freiherrn von Handel, Vertreter Oesterreichs, am 23. Mai 1853 in Stuttgart stattgefunden.

Digitized by Google

Protokoll,

betreffend den telegraphischen Gränzverkehr zwischen der Schweiz und der Oesterreichischen Monarchie.

Abgeschlossen am 26. Oktober 1858.
Ratifizirt von der Schweiz am 29. Januar 1859.
„ „ Oesterreich am 15. Juni 1859.

In Folge des zu Friedrichshafen am 26. Oktober abgeschlossenen allgemeinen Vertrages über die internationale telegraphische Correspondenz haben sich die Unterzeichneten unter Vorbehalt höherer Ratifikation zu nachstehenden Bestimmungen verständigt:

VIII. 64

Art. 1. In Ausführung des Artikels 2 des oben erwähnten Vertrages werden für den telegraphischen Verkehr derjenigen beidseitigen Stationen, welche nicht weiter als 10 deutsche Meilen oder 15½ Stunden in gerader Linie von einander entfernt sind, für ein Telegramm von 20 Worten 1 Fr. 50 Cts. oder 60 Kreuzer österreichisch, und für jede weitern 10 Worte 75 Cts. oder 30 Kreuzer österreichisch berechnet.

Art. 2. Von den auf diese Weise erhobenen Gebühren fällt jedem contrahirenden Theile die Hälfte zu.

Art. 3. Im Uebrigen gelten für die telegraphische Correspondenz dieser Gränzstationen die Bestimmungen des Hauptvertrags.

Art. 4. Im Falle einer Unterbrechung oder Ueberhäufung der Telegraphenlinien des einen oder andern Staates ist die Benuzung der jenseitigen Telegraphenlinie zur Correspondenz mit den eigenen Stationen in dem Sinne gestattet, daß für den Transit durch das fremde Gebiet die Gebühren einer Zone entrichtet werden, welches auch der wirklich durchlaufene Weg sein mag.

Art. 5. Vorstehende Bestimmungen kommen und bleiben gleichzeitig mit dem zu Friedrichshafen am 26. Oktober abgeschlossenen Vertrage in Ausführung.

So geschehen zu Friedrichshafen, am 26. Oktober 1858.

Die Abgeordneten des schweiz. Bundesrathes:

(L. S.) (Sig.) Naeff.
(Sig.) L. Curchod.

Der Abgeordnete der K. K. Oesterreichischen Regierung:

(L. S.) (Sig.) Brunner.

Digitized by Google

Ratifikationen des vorstehenden Protokolls.

a. Von der Schweiz.

Der Bundesrath
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Prüfung des zwischen den Bevollmächtigten des schweiz. Bundesrathes und der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung am 26. Weinmonat 1858 in Friedrichshafen unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossenen Protokolls, betreffend den telegraphischen Gränzverkehr zwischen der Schweiz und der Oesterreichischen Monarchie, welches vom schweizerischen Nationalrathe unterm 18. Januar 1859 und vom schweizerischen Ständerathe unterm 22. gleichen Monats genehmigt worden ist, und welches wörtlich also lautet:

(Siehe den Wortlaut hievor.)

erklärt die im vorstehenden Protokoll enthaltenen Bestimmungen ihrem ganzen Inhalte nach als in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der Eidgenossenschaft, dieselben jederzeit, so weit es von lezterer abhangt, zu erfüllen.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und dem Kanzler der Eidgenossenschaft unterschrieben und mit dem eidgenössischen Staatssiegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den 29. Januar 1859.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

(L. S.) Stämpfli.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Digitized by Google

b. Von Oesterreich.

Das von den österreichischen und schweizerischen Abgeordneten zu Friedrichshafen am 26. Oktober 1858 unterzeichnete Protokoll, welches den telegraphischen Gränzverkehr zwischen der österreichischen Monarchie und der Schweiz zum Gegenstande hat, und aus fünf Artikeln besteht, wird im Nahmen der k. k. österreichischen Regierung seinem vollen Inhalte nach von mir genehmiget.

Urkund dessen meine eigenhändige Unterschrift unter Beidrückung des Ministerial-Insigels.

So geschehen zu Wien am 15. Juni 1859.

Seiner k. k. apost. Majestät wirklicher geheimer Rath, Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten:

(L. S.) Toggenburg.

Spezialvertrag

über

den telegraphischen Verkehr zwischen der Schweiz und Württemberg.

Abgeschlossen am 27. Oktober 1858.
Ratifizirt von der Schweiz am 29. Januar 1859.
" " Württemberg am 11. November 1858.

In Uebereinstimmung mit dem Protokoll, d. d. Bern, 30. August 1858, und nachdem nunmehr am 26. Oktober 1858 in Friedrichshafen ein Vertrag über den telegraphischen Verkehr zwischen der Schweiz und dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenverein vereinbart worden ist, haben die Abgeordneten der Schweiz und von Württemberg, und zwar

von der Schweiz:

der Bundesrath Dr. Wilhelm Naeff und der Telegraphendirektor Louis Curchod,

von Württemberg:

der Königliche Oberbaurath und Telegraphenamts-Vorstand Ludwig von Klein,

Digitized by Google

unter Vorbehalt höherer Ratifikation Nachstehendes vereinbart:

Art. 1. Für alle Telegramme, welche von einer schweizerischen nach einer württembergischen Telegraphenstation und umgekehrt gerichtet sind, soll eine gleichmäßige Taxe von 2 Franken oder 56 Kreuzern für das einfache Telegramm (bis zu 20 Worten) erhoben werden, ohne Rükſicht auf die Entfernung, welche das Telegramm auf dem einen und dem andern Gebiet zurükzulegen hat.

Art. 2. Eine Ausnahme von der Bestimmung des Artikel 1 soll zu Gunsten derjenigen in der Nähe der gemeinschaftlichen Landesgränze gelegenen Telegraphenstationen stattfinden, welche in direkter Linie nicht mehr als 7¾ Schweizerstunden oder 5 geographische Meilen von einander entfernt sind. Für die zwischen solchen Stationen gewechselten Telegramme beträgt die Gebühr bis einschließlich 20 Worten nur 1 Franken oder 28 Kreuzer.

Art. 3. Für die Zählung der Worte, die Progression der Taxen von 10 zu 10 Worten, so wie bezüglich der sonstigen, den gegenseitigen telegraphischen Verkehr betreffenden Punkte, sodann für alle Transit-Telegramme sind die Bestimmungen des Friedrichshafener internationalen Telegraphen-Vertrages maßgebend.

Art. 4. Die in jedem Staate nach obigen Bestimmungen erhobenen ermäßigten Telegraphengebühren für Telegramme, welche von der Schweiz nach Württemberg und umgekehrt befördert werden, fallen den beiderseitigen Verwaltungen zu gleichen Hälften zu.

Art. 5. Obige Bestimmungen treten an die Stelle derjenigen des Artikel 11 des Telegraphenvertrags zwischen der Schweiz und Württemberg vom 25. August 1854, und kommen gleichzeitig mit dem Berner internationalen Telegraphenvertrag vom 1. September 1858 in Anwendung.

Art. 6. Gegenwärtige Uebereinkunft bleibt auf die Dauer des Vertrags vom 25. August 1854 oder so lange in Kraft, als nicht durch gemeinsame Vereinbarung neue Aenderungen in den Tarifbestimmungen beschlossen werden.

So geschehen Stuttgart, den 27. Oktober 1858.

(L. S.) (Sig.) **Naeff.**
(Sig.) **L. Curchod.** (L. S.) (Sig.) **L. von Klein.**

Digitized by Google

Ratifikationen des vorstehenden Vertrags.

a. Von der Schweiz.

Der Bundesrath
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Prüfung des zwischen den Bevollmächtigten des schweizerischen Bundesrathes und der Königlich Württembergischen Regierung am 27. Weinmonat 1858 in Stuttgart unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossenen Spezialvertrages über den telegraphischen Verkehr zwischen der Schweiz und Württemberg, welcher Vertrag vom schweizerischen Nationalrathe unterm 18. Januar 1859 und vom schweizerischen Ständerathe unterm 22. gleichen Monats genehmigt worden ist, und welcher wörtlich also lautet:

(Siehe den Wortlaut hievor.)

erklärt den vorstehenden Vertrag nach seinem ganzen Inhalte als in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der Eidgenossenschaft, denselben jederzeit, so weit es von lezterer abhangt, zu erfüllen.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und dem Kanzler der Eidgenossenschaft unterschrieben und mit dem eidgenössischen Staatssiegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den 29. Januar 1859.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

(L. S.) **Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Digitized by Google

b. Von Württemberg.

Nachdem das unterzeichnete Ministerium von dem Special-Vertrage über den telegraphischen Verkehr zwischen Württemberg und der Schweiz Einsicht genommen hat, welcher von den beiderseitigen Bevollmächtigten, nämlich von Seiten Württembergs von dem Königl. Oberbaurath und Telegraphenamts-Vorstand Ludwig von Klein, und von Seiten der Schweiz von dem Bundesrath Dr. Wilhelm Naeff und von dem Telegraphendirector Louis Curchod, am 27. Oktober 1858 zu Stuttgart abgeschlossen worden ist und welcher folgendermaßen lautet:

(Siehe den Wortlaut hievor.)

so erklärt, nach zuvor von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg ertheilter allerhöchster Genehmigung, das unterzeichnete Ministerium Namens der Königlich Württembergischen Regierung, daß es diesen Vertrag in allen darin enthaltenen Bestimmungen ratificire und solchen zu erfüllen, so wie von den betreffenden Königlich Württembergischen Behörden vollziehen zu lassen verspreche.

Zur Urkunde dessen hat der unterzeichnete Minister der Familien-Angelegenheiten des Königlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten die gegenwärtige Ratifikationsurkunde unterschrieben und solcher das amtliche Siegel beidrücken lassen.

Stuttgart, den 11. November 1858.

Königlich Württembergisches Ministerium
der auswärtigen Angelegenheiten:

(L. S.) Hügel.

Digitized by Google

Nachtragsvertrag

über

den telegraphischen Verkehr zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden.

Abgeschlossen den 30. Oktober 1858.
Ratifizirt von der Schweiz am 29. Januar 1859.
„ vom Großherzogthum Baden den 10. Februar 1859.

In Uebereinstimmung mit dem Protokoll von Bern, d. d. 30. August 1858, und nachdem nunmehr am 26. Oktober 1858 in Friedrichshafen ein Vertrag über den telegraphischen Verkehr zwischen dem deutsch-österreichischen Telegraphenverein und der Schweiz vereinbart worden ist, haben die Abgeordneten von der Schweiz und von Baden, und zwar

von der Schweiz:

der Bundesrath Dr. Wilhelm Naeff und
der Telegraphendirektor Louis Curchod;

von Baden:

der Direktor der Großherzoglich-Badischen Verkehrsanstalten, Hermann Zimmer,

unter Vorbehalt höherer Ratifikation Nachstehendes vereinbart:

Art. 1. Für die Beförderung aller Telegramme, welche von einer schweizerischen nach einer badischen Telegraphenstation und umgekehrt gerichtet sind, soll auf dem Gebiet des einen wie des andern Staates, ohne Rücksicht auf die Entfernung der beiderseitigen Telegraphenstationen von den schweizerisch-badischen Gränzpunkten nur eine Taxe bestehen.

Art. 2. Diese Taxe beträgt für das einfache Telegramm von 20 Wörtern, einschließlich der Adresse, einen Franken für jeden der beiden Staaten.

Art. 3. Eine Ausnahme von den im vorhergehenden Artikel bestimmten Taxen soll zu Gunsten derjenigen Telegraphenstationen stattfinden, welche in direkter Linie nicht mehr als $7^3/_4$ Schweizerstunden oder 5 Meilen von einander entfernt sind. Für die zwischen

Digitized by Google

diesen Stationen gewechselten Telegramme soll für jeden der beiden Staaten nur die Hälfte, nämlich ein halber Franken für das einfache Telegramm erhoben werden.

Art. 4. Für den Verkehr zwischen den schweizerischen Telegraphenstationen und den Stationen der mit den badischen Telegraphenlinien in Zusammenhang stehenden Main-Nekar-Linie wird die interne Taxe dieser Linie im Betrage von 20 Kreuzern für das einfache Telegramm der kombinirten badisch-schweizerischen Taxe angeschlossen und somit schweizerischerseits für Rechnung der badischen Telegraphenverwaltung erhoben.

Art. 5. Der badischen Verwaltung ist freigestellt, die in den Artikeln 2 und 3 bestimmten Taxen in dem Werthverhältniß von 30 Kreuzern süddeutscher Währung gleich einem Franken für die auf großherzoglich-badischem Gebiete aufgegebenen Telegramme zu erheben, wogegen der schweizerischen Verwaltung freisteht, für die im Art. 4 festgesezte Taxe von 20 Kreuzern auf ihrem Gebiete den Betrag von 75 Centimen zu beziehen.

Art. 6. Bei der Abrechnung und Saldirung soll das schweizerische Guthaben in Franken und das badische Guthaben in süddeutscher Währung berechnet und der Werth von einem Franken gleich 28 Kreuzern angenommen werden.

Art. 7. Für die Zählung der Wörter, die Progression der Taxen von 10 zu 10 Wörtern, so wie bezüglich der sonstigen, den gegenseitigen telegraphischen Verkehr betreffenden Punkte, sodann für alle Transittelegramme, sind die Bestimmungen des Friedrichshafener internationalen Telegraphenvertrages maßgebend.

Art. 8. Mit dem Vollzuge obiger Bestimmungen treten die Artikel 7, 8 und 9 des Vertrages von Bern, vom 8. August 1853,*) so wie die nachträgliche Uebereinkunft von Bern, vom 30. Heumonat 1856**) außer Wirksamkeit.

Art. 9. Gegenwärtiger Nachtragsvertrag bleibt auf die Dauer des Vertrages von Bern vom 8. August 1853, vorbe-

*) S. eidg. Gesezsammlung, Band III, Seite 657.
**) „ „ „ „ V, „ 481.

Digitized by Google

hältlich der in Anwendung des Artikel 11 des leztern Vertrages etwa eintretenden Tarifsänderungen, in Kraft und soll zu gleicher Zeit mit dem Vertrage von Friedrichshafen vom 26. Oktober 1858 in Vollziehung gesezt werden.

Art. 10. Die Ratifikationen sollen spätestens gleichzeitig mit denjenigen des Vertrages von Friedrichshafen erfolgen.

So geschehen in Karlsruhe, am 30. Oktober 1858.

(L. S.) (Sig.) **Naeff**
(L. S.) (Sig.) **L. Curchod.**
(L. S.) (Sig.) **Zimmer.**

Ratifikationen des vorstehenden Nachtragsvertrages.

a. Von der Schweiz.

Der Bundesrath
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Prüfung des zwischen den Bevollmächtigten des schweiz. Bundesrathes und der Großherzoglich-Badischen Regierung am 30. Weinmonat 1858 in Karlsruhe unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossenen Nachtrags-Vertrages, betreffend den telegraphischen Verkehr zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden, welcher Vertrag vom schweizerischen Nationalrathe unterm 18. Januar 1859 und vom schweizerischen Ständerathe unterm 22. gleichen Monats genehmigt worden ist, und welcher wörtlich also lautet:

(Siehe den Wortlaut hievor.)

erklärt diesen vorstehenden Vertrag nach seinem ganzen Inhalte als in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der Eidgenossenschaft, denselben jederzeit, so weit es von lezterer abhangt, zu erfüllen.

Digitized by Google

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und dem Kanzler der Eidgenossenschaft unterschrieben und mit dem eidgenössischen Staatssiegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den 29. Januar 1859.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

(L. S.) **Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

---

b. **Vom Großherzogthum Baden.**

Der vorstehende Nachtrags-Vertrag vom 30. Oktober 1858 zu dem Hauptvertrag vom 8. August 1853 — den Anschluß der Badischen an die Schweizerischen Telegraphenlinien betreffend — wird hierdurch Namens der Großherzoglichen Regierung ratificirt.

Carlsruhe, den 10. Februar 1859.

Großherzoglich Badisches Ministerium
des Großherzoglichen Hauses und
der auswärtigen Angelegenheiten:

(L. S.) **Frh. v. Meyfenbug.**

Note. Die Auswechslung der Ratifikationen der vorstehenden drei Spezialverträge fand auf dem Wege der Korrespondenz statt.

Digitized by Google

VIII. 328

Erklärung

des

Bundesrathes, betreffend den Beitritt des h. Standes Uri zu dem zwischen mehreren eidg. Ständen und Frankreich am 30. Mai 1827 abgeschlossenen Niederlassungsvertrage.

(Vom 18. Mai 1859.)

Der Bundesrath
der
Schweizerischen Eidgenossenschaft
erklärt hiermit:

daß nach einem Schreiben der Regierung des Kantons Uri die Landsgemeinde des gedachten Kantons am 1. Mai 1859 den Beitritt des Kantons Uri zu dem zwischen mehreren Ständen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Frankreich abgeschlossenen Vertrage vom 30. Mai 1827, betreffend die gegenseitige Niederlassung *) gutgeheißen hat, welcher Beitritt vom dortigen Landrathe unterm 19. Weinmonat

Acte d'Acceptation

de

l'Accession du Canton d'Uri à la Convention conclue, le 30 Mai 1827, entre la France et plusieurs Cantons Suisses, concernant l'établissement des Français en Suisse et des Suisses en France.

Le Soussigné Ministre et Secrétaire d'Etat au Département des Affaires Etrangères déclare qu'il est autorisé par Sa Majesté l'Empereur, Son Auguste Souverain, à accepter l'adhésion du Grand Conseil du Canton d'Uri, à la Convention conclue, le 30 Mai 1827, entre la France et plusieurs Cantons Suisses, concernant l'établissement des Français en Suisse et des Suisses en France, Convention dont l'article additionnel réserve aux Cantons non-adhérants la faculté d'accession, nonobstant le terme

*) Siehe ältere offizielle Sammlung der schweiz. Eidgenossenschaft, Band II, Seite 166 und 177.

Digitized by Google

1858 ausgesprochen worden war, und zwar in Gemäßheit des Zusazartikels zum erwähnten Vertrage, dem zufolge denjenigen Kantonen, welche noch nicht beigetreten sind, die Befugniß zusteht, dieß jederzeit thun zu können.

fixé pour l'échange des Ratifications.

Zur Urkunde dessen ist gegenwärtige Erklärung vom Bundespräsidenten und dem Kanzler der schweizerischen Eidgenossenschaft unterzeichnet und mit dem bundesräthlichen Siegel versehen worden.

En foi de quoi, le Ministre a signé la présente Déclaration et l'a revêtue du Sceau de l'Etat.

Bern, den achtzehnten Mai eintausend achthundert und neun und fünfzig.

Fait à *Paris*, le 4 Août 1859.

Im Namen
des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Stämpfli.

(L. S.)

Der Kanzler
der Eidgenossenschaft:
Schieß.

A. Walewski.

(L. S.)

Digitized by Google

Bundesrathsbeschluß,

betreffend

Konzession für eine Bahn-Telegraphenleitung Turgi-Koblenz.

(Vom 13. Brachmonat 1859.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht einer Zuschrift der Direktion der schweiz. Nordostbahngesellschaft, vom 31. Mai 1859;

auf den Bericht seines Post- und Baudepartements,

beschließt:

Der Direktion der schweiz. Nordostbahngesellschaft wird, in Anwendung des Art. 1 des Bundesgesezes über die Organisation der schweiz. Telegraphenverwaltung, vom 20. Christmonat 1854, die Konzession zur Erstellung einer Telegraphenleitung längs der Eisenbahn Turgi-Koblenz (Waldshut), nebst den nöthigen Stations-Telegraphenbüreaux, unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1. Die konzedirte Telegraphenverbindung darf von Seite der Bahnverwaltung ausschließlich nur für die Dienstkorrespondenz des Bahnbetriebes benuzt werden.

2. Die Leitung ist in Bezug auf Anlage und Material nach dem gegenwärtig bei der schweiz. Telegraphenverwaltung eingeführten Konstruktionssystem zu erstellen.

3. Der schweiz. Telegraphenverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, an der Bahntelegraphenleitung auf ihre Kosten einen oder mehrere Dräthe für ihren eigenen Gebrauch anzubringen, oder

4. die Linie gegen Ersezung des durch unbetheiligte Schäzer zu bestimmenden Werthes käuflich an sich zu ziehen.

Digitized by Google

5. Gegenwärtige Konzession wird auf unbestimmte Zeit ertheilt, und es bleibt dem Bundesrathe das Recht vorbehalten, dieselbe jederzeit zurükzuziehen.

Bern, den 13. Brachmonat 1859.

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bundesrathsbeschluß,

betreffend

Konzession für eine Bahn-Telegraphenleitung St. Maurice-Bouveret.

(Vom 7. Heumonat 1859.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht eines Gesuchs der Direktion der Gesellschaft für die italienische Eisenbahnlinie durch das Rhonethal und über den Simplon, vom 28. Brachmonat 1859;

auf den Antrag seines Post- und Baudepartements,

beschließt:

Der Direktion der Gesellschaft für die italienische Eisenbahnlinie durch das Rhonethal und über den Simplon wird, in Anwendung des Art. 1 des Bundesgesezes über die Organisation der schweiz. Telegraphenverwaltung, vom 20. Christmonat 1854, die Konzession zur Erstellung einer Telegraphenleitung längs der Eisenbahn St. Maurice-Bouveret, nebst den nöthigen Stations-Telegraphenbüreaux, unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1. Die konzedirte Telegraphenlinie darf von Seite der Bahnverwaltung ausschließlich nur für die Dienstkorrespondenz des Bahnbetriebes benuzt werden.

Digitized by Google

2. Die Leitung ist in Bezug auf Anlage und Material nach dem gegenwärtig bei der schweiz. Telegraphenverwaltung eingeführten Konstruktionssystem zu erstellen.

3. Die schweiz. Telegraphenverwaltung behält sich das Recht vor, an der Bahntelegraphenleitung auf ihre Kosten einen oder mehrere Dräthe für ihren eigenen Gebrauch anzubringen, oder

4. die Linie gegen Ersezung des durch unbetheiligte Schäzer zu bestimmenden Werthes käuflich an sich zu ziehen.

5. Gegenwärtige Konzession wird auf unbestimmte Zeit ertheilt, und es bleibt dem Bundesrathe das Recht vorbehalten, dieselbe jederzeit zurükzuziehen.

Bern, den 7. Heumonat 1859.

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß,

betreffend

Fristverlängerung für die Eisenbahn über Brugg oder Koblenz nach Kaiseraugst.

(Vom 8. Heumonat 1859.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht:

1) eines Schreibens der Regierung des Kantons Aargau vom 3. Brachmonat 1859, aus welchem hervorgeht, daß der Große Rath des Kantons Aargau unterm 30. Mai l. J. die im Bundesbeschluß vom 3. Augstmonat 1857 für den Beginn der Erdarbeiten an der Eisenbahn durch den Kanton Aargau über Brugg

Digitized by Google

oder Koblenz nach Kaiseraugst und den Ausweis über die Mittel zur gehörigen Ausführung dieses Unternehmens auf den 3. Augstmonat 1858 festgesezte, durch Bundesbeschluß vom 24. Heumonat 1858 bis zum 24. Heumonat 1859 ausgedehnte Frist um weitere zwölf Monate, vom Datum der Bundesgenehmigung an gerechnet, verlängert hat;

2) eines sachbezüglichen Berichtes des Bundesrathes vom 15. Brachmonat 1859,

beschließt:

1. Die im Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 3. Augstmonat 1857 (V, 608), betreffend die Uebertragung der Konzession für eine Eisenbahn durch den Kanton Aargau über Brugg oder Koblenz nach Kaiseraugst an die Gesellschaft der Vereinigten Schweizerbahnen auf den 3. Augstmonat 1858 festgesezte, durch Bundesbeschluß vom 24. Heumonat 1858 bis zum 24. Heumonat 1859 ausgedehnte Frist für den Beginn der Erdarbeiten und den Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung des Unternehmens wird um zwölf Monate, also bis zum 24. Heumonat 1860 verlängert.

2. Alle übrigen Bestimmungen des genannten Bundesbeschlusses vom 3. Augstmonat 1857, so wie die in demselben erwähnten Artikel 1, 2 und 4 des Bundesbeschlusses vom 21. Heumonat 1855 (V, 148 u. 150) verbleiben in Kraft, und es soll denselben durch gegenwärtigen Beschluß keinerlei Eintrag geschehen.

3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 7. Heumonat 1859.

Der Präsident: **Peyer im Hof.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Digitized by Google

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 8. Heumonat 1859.

Der Präsident: **F. Briatte.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 13. Heumonat 1859.

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß,

betreffend

Fristverlängerung für die Eisenbahn Kröschenbrunnen-Luzern.

(Vom 8. Heumonat 1859.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht:

1) eines Schreibens der Regierung von Luzern an den schweizerischen Bundesrath vom 11. Brachmonat 1859, aus welchem hervorgeht, daß der Große Rath des Kantons Luzern unterm 9. Brachmonat d. J. die durch den Konzessionsvertrag vom 7. Brachmonat 1857 und den Bundesbeschluß vom 23. Christmonat 1857 für den Beginn der Erdarbeiten an der Eisenbahnlinie Kröschenbrunnen-Luzern und für den Ausweis über die Finanzmittel zur Ausführung den Unternehmens auf 23. Christmonat 1858

Digitized by Google

festgesezte, durch Bundesbeschluß vom 24. Heumonat 1858 bis 23. Christmonat 1859 ausgedehnte Frist, unter Vorbehalt der Bundesgenehmigung, um weitere zwölf Monate, nämlich bis zum 23. Christmonat 1860, verlängert hat;

2) eines sachbezüglichen Berichtes des schweizerischen Bundesrathes vom 20. Brachmonat 1859,

beschließt:

1. Die im Artikel 3 des Bundesbeschlusses vom 23. Christmonat 1857 (VI, 14.) über Genehmigung der vom Kanton Luzern den Herren Friedrich Schmid in Bern, Dr. B. Hildebrand und Ch. Wildbolz, Notar, in Bern, ertheilte Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Kröschenbrunnen nach Luzern für den Beginn der Erdarbeiten und den Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung des Unternehmens auf den 23. Christmonat 1858 festgesezte, durch Bundesbeschluß vom 24. Heumonat 1858 bis zum 23. Christmonat 1859 ausgedehnte Frist wird um weitere zwölf Monate, also bis zum 23. Christmonat 1860 verlängert.

2. Alle übrigen Bestimmungen des genannten Bundesbeschlusses vom 23. Christmonat 1857 verbleiben in Kraft, und es soll denselben durch gegenwärtigen Beschluß keinerlei Eintrag geschehen.

3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 7. Heumonat 1859.

Der Präsident: Meyer im Hof.
Der Protokollführer: Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 8. Heumonat 1859.

Der Präsident: F. Briatte.
Der Protokollführer: J. Kern-Germann.

Digitized by Google

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 13. Heumonat 1859.

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß,

betreffend

Bewilligung von Nachtragskrediten an den Bundesrath für das Jahr 1859.

(Vom 16. Heumonat 1859.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Botschaften des Bundesrathes vom 30. Brachmonat und 12. Heumonat 1859,

beschließt:

Es werden folgende Nachtragskredite für das Jahr 1859 bewilligt:

Rubriken des Budget von 1859.

Allgemeine Verwaltungskosten.

Nationalrath.

Nr.	Litt.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
7.	A.	a. 120 Mitglieder	7,500.	—		
		b. Reglementarische Vergütung der Reisekosten	30,000.	—		
		c. Entschädigung an Kommissionen .	95.	50		
		d. Uebersezer	580.	—		
		e. Bedienung	800.	—		
					38,975.	50

Digitized by Google

Rubriken des Budget von 1859.		Fr. Rp.	Fr. Rp.
	Uebertrag . . .		88,975. 50
Nr. Litt.			
7. B.	**Ständerath.**		
	b. Uebersezer	580. —	
	c. Bedienung	600. —	
			1,180. —
	Justiz- und Polizeidepartement.		
20. G. III.	Expertisen		324. —
	Militärverwaltung.		
21. A. c. 8.	Bildung der Instruktoren der Infanterie . .		1,103. 38
	Postverwaltung.		
23. VI.	Postmaterial		40,000. —
	Telegraphenverwaltung.		
24. e.	Bau und Unterhalt der Linien		35,000. —
	Pulververwaltung.		
25. e.	Reparationen und Unterhalt der Gebäulichkeiten		9,000. —
	Total:		125,582. 88

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 14. Heumonat 1859.

Der Präsident: **F. Briatte.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 16. Heumonat 1859.

Der Präsident: **Peyer im Hof.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Digitized by Google

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in die amtliche Gesezsammlung der Eidgenossenschaft.

Bern, den 22. Heumonat 1859.

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß,

betreffend

die Rekursbeschwerde des Herrn Seb. Müller in Hospenthal gegen das Reisendentransportreglement des Kantons Uri.

(Vom 16. Heumonat 1859.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Rekursbeschwerde des Herrn Sebastian Müller, in Hospenthal, vom 25/26. Jänner 1859, gegen einen Beschluß des schweizerischen Bundesrathes vom 20. Jänner 1859, betreffend das Reisenden-Transportreglement, erlassen von dem Regierungsrathe des h. Standes Uri am 28. Brachmonat 1858, und des hierauf bezüglichen Berichtes des Bundesrathes vom 20. Brachmonat 1859,

in Erwägung:

Daß die Artikel 2 und 7 des erwähnten Reglements (indem ein Gesellschafter nicht mehr als sechs Pferde auf eine Haushaltung einschreiben lassen darf und die freie Wahl der Reisenden beschränkt ist), insbesondere der Art. 2 mit der im §. 9 der Kantonsver-

Digitized by Google

fassung von Uri gewährleisteten Gewerbsfreiheit im Widerspruche stehen,

beschließt:

1. Der Beschluß des Bundesrathes vom 20. Jänner 1859, enthaltend die Genehmigung des Reisenden-Transportreglements im Kanton Uri, d. d. 28. Brachmonat 1858, ist aufgehoben.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 14. Heumonat 1859.

Der Präsident: **F. Briatte.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 16. Heumonat 1859.

Der Präsident: **Peyer im Hof.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 18. Heumonat 1859.

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Digitized by Google

Bundesbeschluß,

betreffend

Ermächtigung an den Bundesrath zur Genehmigung von Eisenbahnkonzessionen.

(Vom 18. Heumonat 1859.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft

beschließt:

Der Bundesrath wird ermächtigt, Namens des Bundes etwaigen Eisenbahnkonzessionsgesuchen, welche vor dem nächsten Zusammentritte der Bundesversammlung einlangen, sofern deren Erledigung als dringlich erscheint und dagegen keine erheblichen Einwendungen gemacht werden, im Sinne der Beschlüsse, welche die Bundesversammlung in Sachen bisher gefaßt hat, die Genehmigung zu ertheilen.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 16. Heumonat 1859.

Der Präsident: **Peyer im Hof.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 18. Heumonat 1859.

Der Präsident: **F. Briatte.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Digitized by Google

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 18. Heumonat 1859.

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß,

betreffend

Fristverlängerung für die Eisenbahn von Chur bis auf den Lukmanier.

(Vom 20. Heumonat 1859.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht:

1) eines Schreibens der Regierung des Kantons Graubünden, vom 9. Heumonat 1859, aus welchem hervorgeht, daß der Große Rath des Kantons Graubünden unterm 8. Brachmonat 1859 die laut der Konzessionsakte vom 24. Heumonat 1857 und dem Bundesbeschluß vom 5. Augstmonat 1857 der deutsch-schweizerischen Kreditbank in St. Gallen für den Beginn der Erdarbeiten an der Eisenbahn von Chur bis zur Tessinergränze auf dem Lukmanier auf den 1. Heumonat 1859 festgesezte Frist bis zum 1. Heumonat 1860 verlängert und auch die im Lemma 1 des Artikels 24 der Konzessionsakte über das Erlöschen der Konzession enthaltene Bestimmung im gleichen Sinne modifizirt hat;

2) eines sachbezüglichen Berichtes des schweizerischen Bundesrathes vom 13. Heumonat 1859,

Digitized by Google

beschließt:

1. Die im Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 5. Augstmonat 1857 (V, 656), betreffend die Uebertragung der Konzession für eine Eisenbahn von Chur bis zur Tessinergränze auf dem Lukmanier an die deutsch-schweizerische Kreditbank in St. Gallen, für den Beginn der Erdarbeiten und den Finanzausweis auf den 1. Heumpnat 1859 festgesezte Frist wird um zwölf Monate, also bis zum 1. Heumonat 1860 verlängert.

2. Alle übrigen Bestimmungen des genannten Bundesbeschlusses verbleiben in Kraft, und es soll denselben durch gegenwärtigen Beschluß keinerlei Eintrag geschehen.

3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 19. Heumonat 1859.

Der Präsident: **Peyer im Hof.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 20. Heumonat 1859.

Der Präsident: **F. Briatte.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 22. Heumonat 1859.

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Digitized by Google

Bundesbeschluß,

betreffend

die Geschäftsführung des Bundesrathes im Jahr 1858 und die Staatsrechnung von demselben Jahre.

(Vom 20. Heumonat 1859.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des Berichtes des Bundesrathes über die Geschäftsführung während des Jahres 1858 und der Staatsrechnung von demselben Jahre,

beschließt:

Departement des Innern.

1. Der Bundesrath wird eingeladen, dafür besorgt zu sein, daß zunächst die Repertorien über das sogenannte Bundesarchiv (seit 1848) mit möglichster Beförderung nachgeführt werden, in dem Sinne, daß erst dann, wenn die dießfälligen Lüken bis zu einem entsprechenden Grade erledigt sind, die Frage in erneuerte Erwägung gezogen werden soll, in welchem Umfange auch für die frühere Archivperiode Spezialrepertorien anzufertigen seien.

2. Der Bundesrath wird eingeladen, die Verhältnisse der Zentralbibliothek, speziell deren Zwekbestimmung, auf dem Wege des Reglements festzustellen und daran anschließend eine Sichtung der vorhandenen Büchervorräthe anzuordnen, in dem Sinne, daß diejenigen Werke, deren Beibehaltung nach Maßgabe des der Sammlung angewiesenen Zweckes nicht angemessen erscheint, entweder andern schweizerischen Bibliotheken zugewendet, oder sonst auf geeignete Weise beseitigt werden.

3. Der Bundesrath wird eingeladen, sich in geeigneter Weise zu überzeugen, ob die Einrichtung der neuen Maß- und Gewichtordnung nunmehr wirklich überall vorschriftgemäß erfolgt sei.

Digitized by Google

4. Der Bundesrath wird eingeladen, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß die Lage der in Brasilien als Kolonisten befindlichen Schweizerbürger verbessert und dieselben gegen willkührliche und vertragswidrige Behandlung geschüzt werden.

5. Der Bundesrath wird eingeladen, nochmalige Schritte zu thun, um die fehlenden Akten aus der Zeit des Sonderbundekrieges beizubringen und durch gleichmäßige Instruktion an alle Beamten und an die mit Spezialaufträgen jeglicher Art Namens des Bundes Beauftragten dafür zu sorgen, daß künftig alle Akten, welche ihnen in Folge ihres Amtes oder Auftrages oder ihrer Sendung eingehen, gehörig gesammelt und zur rechten Zeit abgeliefert werden.

Justiz- und Polizeidepartement.

6. Der Bundesrath wird wiederholt eingeladen, sofern seine Schritte gegenüber den Regierungen derjenigen Kantone, in denen das Werbverbot nicht gehörig gehandhabt wird, nicht von Erfolg sein sollten, der Bundesversammlung mit Beförderung die nöthigen Zusäze zur sachbezüglichen Bundesgesezgebung vorzuschlagen.

Militärdepartement.

7. Der Bundesrath wird eingeladen, bis zum 31. Weinmonat 1859 eine Inspektion der gesammten Landwehr in allen Kantonen anordnen und vornehmen zu lassen.

8. Der Bundesrath wird eingeladen, nach Maßgabe des Art. 136 der eidg. Militärorganisation, an alle Kantone, deren Materielles noch lükenhaft oder ergänzungsbedürftig ist, eine peremtorische Aufforderung zur Anschaffung und Instandstellung desselben zu erlassen und im Nichterfüllungsfalle die Bestimmungen des angezeigten Artikels ohne weiters in Vollziehung zu bringen.

Ausgenommen von dieser Einladung ist das Material der Raketenbatterie bis zu dem Zeitpunkte, wo die Fabrikation derselben bestimmtere und entscheidendere Resultate ergeben haben wird.

9. Der Bundesrath wird eingeladen, die Frage wegen Einführung gezogener Kanonen in ernste Erwägung zu ziehen.

Digitized by Google

10. Der Bundesrath wird eingeladen, die Frage, ob bei größern Truppenaufstellungen der Armeedienst vom laufenden Kommissariatswesen nicht getrennt und lezteres einem Stellvertreter des Oberkriegskommissärs übertragen werden sollte, nochmals in reifliche Erwägung zu ziehen.

11. Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen, ob nicht die Infanterie-Instruktorenschule in dem Sinne ausgedehnt werden könnte, daß es den Kantonen gestattet würde, dieselbe durch eine größere Anzahl von Instruktoren besuchen zu lassen und darüber der Bundesversammlung Bericht und Antrag zu hinterbringen.

12. Der Bundesrath wird eingeladen, Bericht und Anträge zu hinterbringen, wie für die allseitige Bildung eines tüchtigen Generalstabes, so wie für praktische Ausbildung tüchtiger Oberoffiziere und Truppenführer in der eidg. Armee nachhaltig gesorgt werden könne.

Finanzdepartement.

13. Der Bundesrath wird eingeladen, das Nöthige anzuordnen, damit die Rechnung über den Rheinfeldzug beförderlich zum Abschluß gebracht werde.

14. Der Bundesrath wird eingeladen, die Frage zu prüfen und zu begutachten, auf welche Weise dem stetsfort hie und da zu Tage tretenden Bedürfniß kleiner Münze (Silber und Billon) abgeholfen werden könne.

15. Der Bundesrath wird eingeladen, sich in Zukunft mit den Ausgaben für Truppenzusammenzüge und Wiederholungskurse möglichst an die Schranken der bezüglichen Kreditbewilligungen zu halten.

16. Der Bundesrath wird eingeladen, künftig die in der Verwaltungsrechnung erscheinenden Rubriken: „Verschiedenes oder Unvorhergesehenes" genauer zu spezifiziren.

Handels- und Zolldepartement.

17. Der Bundesrath wird wiederholt eingeladen, die angebahnten Unterhandlungen mit den Regierungen Belgiens und Beider Sizilien für Beseitigung der daselbst zu Ungunsten der Schweiz bestehenden Differenzialzölle an ein Ziel zu führen.

Digitized by Google

Post- und Baudepartement.

18. Der Bundesrath wird eingeladen, auf allen Kursen, auf denen nicht die Normaltaxe von 65 Cent., oder die Alpentaxe erhoben wird, eine gleichmäßige Lokaltaxe von 50 Cent. für Stunde und Reisenden in Anwendung zu bringen.

19. Der Bundesrath wird eingeladen, auf allen in der Schweiz frankirten, nach Frankreich und Algerien bestimmten, so wie auf allen von daher kommenden unfrankirten Briefen, die Normaltaxe von 40 Cent. zu erheben, so weit diese Briefe nicht unter die Bestimmungen vom Art. 6 des Postvertrages zwischen der Schweiz und Frankreich vom 25. Wintermonat 1849 fallen.

Im Allgemeinen.

20. Im Uebrigen wird der Geschäftsführung des Bundesrathes vom Jahr 1858 die Genehmigung ertheilt.

21. Die vom Bundesrathe vorgelegte Staatsrechnung vom Jahr 1858 ist genehmigt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 19. Heumonat 1859.

Der Präsident: **Peyer im Hof.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 20. Heumonat 1859.

Der Präsident: **F. Briatte.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 1. Augstmonat 1859.

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Digitized by Google

Bundesbeschluß

zum

Budget für das Jahr 1860.

(Vom 21. Heumonat 1859.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Prüfung des Budget für das Jahr 1860,

beschließt:

1. Der Bundesrath wird, in Wiederholung des Beschlusses vom 30. Heumonat 1858 (VI, 55) eingeladen, der Bundesversammlung eine besondere Vorlage über die Frage zu machen, ob und auf welche Weise von Bundes wegen zur Begründung und Weiterbildung einer schweizerischen Nationalstatistik Fürsorge getroffen werden kann.

2. Der Bundesrath wird eingeladen, diejenigen Vereine, denen eine Unterstüzung von der Eidgenossenschaft zu Theil wird, zur Berichterstattung über die Verwendung des Beitrages anzuhalten und darauf jeweilen im Geschäftsberichte Bezug zu nehmen.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 20. Heumonat 1859.

Der Präsident: **F. Briatte.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 21. Heumonat 1859.

Der Präsident: **Peyer im Hof.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Digitized by Google

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 25. Heumonat 1859.

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß,

betreffend

die zur Wahrung der Neutralität getroffenen Maßregeln.

(Vom 21. Heumonat 1859.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Berichte des schweizerischen Bundesrathes vom 1. und 13. Heumonat 1859 über die zur Wahrung der Neutralität der Schweiz in Folge Schlußnahme der gesezgebenden Räthe vom 5. Mai 1859 (VI, 239) getroffenen Maßregeln,

beschließt:

1. Das in Ausführung des Bundesbeschlusses vom 5. Mai 1859 eingehaltene Verfahren des schweizerischen Bundesrathes ist in allen Theilen gutgeheißen.

2. Die im erwähnten Bundesbeschlusse dem Bundesrathe ertheilten außerordentlichen Vollmachten werden hiemit als erloschen erklärt.

3. Die in Folge des Dispositives 5 jenes Beschlusses stattgehabten Wahlen der Bundesversammlung fallen außer Wirksamkeit.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 18. Heumonat 1859.

Der Präsident: **F. Briatte.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Digitized by Google

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 21. Heumonat 1859.

Der Präsident: **Peyer im Hof.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in die amtliche Gesezsammlung der Eidgenossenschaft.

Bern, den 22. Heumonat 1859.

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß,

betreffend

die Geschäftsführung des Bundesgerichtes im Jahr 1858.

(Vom 21. Heumonat 1859.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des Berichtes des schweizerischen Bundesgerichtes über die Geschäftsführung während des Jahres 1858,

beschließt:

Es wird der Geschäftsführung des schweizerischen Bundesgerichtes vom Jahr 1858 die Genehmigung ertheilt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 20. Heumonat 1859.

Der Präsident: **Peyer im Hof.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Digitized by Google

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 21. Heumonat 1859.

Der Präsident: **F. Briatte.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in die amtliche Gesezsammlung der Eidgenossenschaft.

Bern, den 22. Heumonat 1859.

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß,

betreffend

Beitrag zum Bau einer reformirten Kirche in Luzern.

(Vom 21. Heumonat 1859.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Prüfung einer, von der Kirchenbau-Kommission der reformirten Gemeinde in Luzern eingereichten, vom 14. Heumonat 1859 datirten Petition, in welcher um einen Beitrag für den Neubau einer reformirten Kirche daselbst nachgesucht wird,

beschließt:

1. Der reformirten Gemeinde in Luzern wird zum Zweke des beabsichtigten Baues einer neuen Kirche ein Unterstüzungsbeitrag von Fr. 25,000 aus der Bundeskasse verabreicht.

Digitized by Google

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 20. Heumonat 1859.

Der Präsident: **Peyer im Hof.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 21. Heumonat 1859.

Der Präsident: **F. Briatte.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 22. Heumonat 1859.

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß,

betreffend

die Lostrennung schweizerischer Landestheile von auswärtigen Bisthumsverbänden.

(Vom 22. Heumonat 1859.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft und eines Antrages des schweizerischen Bundesrathes vom 15. Brachmonat 1859,

Digitized by Google

beschließt:

1. Jede auswärtige Episkopaljurisdiktion auf Schweizergebiet ist aufgehoben.

2. Der Bundesrath ist mit den Verhandlungen beauftragt, welche bezüglich einstweiliger Vikariate, so wie des künftigen Bisthumsverbandes der betreffenden schweizerischen Gebietstheile und der Vereinigung der Temporalien erforderlich sind.

Die den künftigen Bisthumsverband und die Temporalien beschlagenden Uebereinkünfte sind der Ratifikation der Bundesversammlung zu unterstellen.

3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 15. Heumonat 1859.

Der Präsident: **Peyer im Hof.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 22. Heumonat 1859.

Der Präsident: **F. Briatte.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 25. Heumonat 1859.

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Digitized by Google

Bundesbeschluß,

betreffend

die Rekursbeschwerde der Frau Josepha Cammenzind, geb. Inderbitzin.

(Vom 23. Heumonat 1859.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Beschwerde und Bittschrift der Frau Cammenzind, geb. Inderbitzin, gebürtig von Schwyz, datirt vom 15. Jänner 1859, gegen ein Erkenntniß des schweizerischen Bundesrathes, vom 4. Jänner 1859, und einer Antwort des Herrn Bezirksgerichtspräsidenten Alois Cammenzind, von Gersau, d. d. 12. Heumonat 1859, so wie der sachbezüglichen Akten,

beschließt:

1. Die Beschwerde der Frau Josepha Cammenzind, geb. Inderbitzin, ist abgewiesen.

2. Der Bundesrath wird eingeladen, der Bundesversammlung Bericht und Antrag darüber vorzulegen, ob nicht das Bundesgesez, betreffend die gemischten Ehen, vom 3. Christmonat 1850, durch Aufnahme von Bestimmungen über die Scheidung gemischter Ehen, beziehungsweise über den Gerichtsstand in Scheidungsfällen, zu vervollständigen sei.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 18. Heumonat 1859.

Der Präsident: **Peyer im Hof.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Digitized by Google

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 23. Heumonat 1859.

Der Präsident: **F. Briatte.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 25. Heumonat 1859.

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß,

betreffend

Bewilligung eines Kredites für die Auswanderung nach Brasilien.

(Vom 29. Heumonat 1859.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Botschaft und des Antrages des schweizerischen Bundesrathes vom 11. Heumonat 1859,

beschließt:

Es wird dem schweizerischen Bundesrathe zu dem in seiner Botschaft vom 11. Heumonat 1859 angegebenen Zweke für die Auswanderung nach Brasilien ein Kredit von Fr. 24,000 für das Jahr 1859 bewilligt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 25. Heumonat 1859.

Der Präsident: **F. Briatte.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Digitized by Google

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 29. Heumonat 1859.

Der Präsident: **Peyer im Hof.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in die amtliche Gesezsammlung der Eidgenossenschaft.

Bern, den 1. Augstmonat 1859.

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß,

betreffend

die Patenttaxen der Handelsreisenden.

(Vom 29. Heumonat 1859.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung des Art. 29 der Bundesverfassung,

beschließt:

1. Die Kantone werden angewiesen, von schweizerischen Handelsreisenden keine Patenttaxen oder anderweitige Gebühren mehr zu beziehen, in sofern diese Handelsreisenden nur Bestellungen — sei es mit oder ohne Vorweisung von Mustern — aufnehmen und keine Waaren mit sich führen.

Digitized by Google

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 26. Heumonat 1859.

Der Präsident: **F. Briatte.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 29. Heumonat 1859.

Der Präsident: **Peyer im Hof.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 3. Augstmonat 1859.

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß,

betreffend

die Verbindung der Eisenbahnlinie Villeneuve-Bex mit der Linie Bouveret-Martigny.

(Vom 30. Heumonat 1859.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsichtnahme der von Herrn Nationalrath Jules Martin gestellten Motion vom 18. Heumonat 1859, und des Berichtes des schweizerischen Bundesrathes vom 22. Heumonat 1859,

Digitized by Google

in Erwägung:

Daß die Herstellung einer Verbindungsbahn von Bex nach St. Moriz im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theiles derselben liegt (Art. 17 des Eisenbahngesezes, III, 174),

beschließt:

Der Bundesrath wird eingeladen, der vorliegenden Angelegenheit auch fernerhin seine ernste Aufmerksamkeit zuzuwenden und, falls die von ihm angeordnete Konferenz, wider Erwarten, zu keinem entsprechenden Ziele führen sollte, der Bundesversammlung bei ihrem nächsten Zusammentritte weitere Anträge über das Gesuch der Westbahngesellschaft vom 14. Brachmonat 1859 zu hinterbringen, welche geeignet sind, die Frage zu einem definitiven Abschlusse zu bringen.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 29. Heumonat 1859.

Der Präsident: **Peyer im Hof.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 30. Heumonat 1859.

Der Präsident: **F. Briatte.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 8. Augstmonat 1859.

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Digitized by Google

Bundesbeschluß,

betreffend

die Eingabe der Regierung von Bern, bezüglich der Kosten für Umänderung der Infanteriegewehre.

(Vom 30. Heumonat 1859.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Erläuterung des Artikels 2 im Bundesbeschlusse vom 26. Jänner 1859, betreffend die Tragung der Kosten wegen Einführung gezogener Waffen bei der Infanterie (VI, 141).

beschließt:

Der Bundesrath ist beauftragt, die Kosten für Erweiterung der Gewehrläufe, so wie das Versezen des Korns, auf Rechnung des Bundes zu nehmen.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 29. Heumonat 1859.

Der Präsident: **Peyer im Hof.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 30. Heumonat 1859.

Der Präsident: **F. Briatte.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 5. Augstmonat 1859.

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Digitized by Google

Bundesbeschluß,

betreffend

das Kaliber der gezogenen Infanteriegewehre.

(Vom 30. Heumonat 1859.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft

beschließt:

Der Bundesrath ist eingeladen, mit den Unternehmern, welche die Umänderung der Infanteriegewehre nach dem Systeme Prelat-Burnand auszuführen haben, in Unterhandlung zu treten, um eine Verringerung in dem für diese Umänderung angenommenen Kaliber in dem Sinne zu erzielen, daß das Minimum der gezogenen Gewehre auf 58,^{IV}8 (5 Linien 8,8 Striche) festgesezt werden könne.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 30. Heumonat 1859.

Der Präsident: **F. Briatte.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 30. Heumonat 1859.

Der Präsident: **Peyer im Hof.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 3. Augstmonat 1859.

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Digitized by Google

Bundesbeschluß,

betreffend

die Petition des Herrn Louis Gros, Namens der Familie Claivaz, in Algier.

(Vom 30. Heumonat 1859.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Prüfung des Berichtes und Antrages des Bundesrathes vom 18. Heumonat 1859, betreffend die Petition des Herrn Louis Gros in Evionnaz, Kantons Wallis, Namens des nach Algier ausgewanderten Jerome Claivaz, in welcher der Bittsteller den Vorschuß der durch Schuld des Exkonsuls Brenner in Marseille verloren gegangenen Fr. 700, oder die gänzliche oder theilweise Rükvergütung dieser Summe, sei es aus dem Titel der Restitution, oder sei es aus dem Titel der Unterstüzung verlangt, — in Anerkennung der in dem Berichte des Bundesrathes entwikelten Gründe, wornach der Bund rechtlich nicht schuldig ist, dem Petenten im vorliegenden Falle Restitution zu leisten,

in Erwägung:

daß aber die Familie Claivaz durch den in der Petition erwähnten Vorgang in eine sehr bedrängte Lage gekommen zu sein scheint,

beschließt:

Die Petition des Herrn Louis Gros, Namens der Familie Claivaz, wird mit der Einladung an den Bundesrath gewiesen, zu untersuchen, ob und welche Unterstüzung der Familie Claivaz allfällig aus der Bundeskasse geleistet werden möge, und darnach

Digitized by Google

das Geeignete von sich aus zu verfügen, wobei das Petitum zu geeigneter Berükſichtigung empfohlen wird.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 29. Heumonat 1859.

Der Präsident: **Peyer im Hof.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 30. Heumonat 1859.

Der Präsident: **F. Briatte.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 8. Augstmonat 1859.

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß,

betreffend

Genehmigung des Reglements für den Gesundheitsdienst bei der eidgenössischen Armee.

(Vom 30. Heumonat 1859.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Prüfung des vom schweizerischen Bundesrath mit Botschaft vom 25. April 1859 zur Genehmigung vor-

Digitized by Google

gelegten Reglements über die Organisation des Gesundheitsdienstes bei der eidgenössischen Armee, vom 17. Christmonat 1858;

in Anwendung des Artikels 150 des Bundesgesezes über die eidgenössische Militärorganisation,

beschließt:

1. Das Reglement über die Organisation des Gesundheitsdienstes bei der eidgenössischen Armee ist mit Ausnahme der auf die Ambulancenkommissäre (Oekonomen) bezüglichen Bestimmungen auf den Beilagen I und II genehmigt.

2. Die Zahl der Ambulancenkommissäre wird auf 30 für den Auszug bestimmt. Dieselben haben den Rang von ersten Unterlieutenants, so wie den diesem Range entsprechenden Sold von Fr. 5. 10 nebst 2 Mundportionen.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 29. Heumonat 1859.

Der Präsident: **Peyer im Hof.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 30. Heumonat 1859.

Der Präsident: **F. Briatte.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in die amtliche Gesezsammlung der Eidgenossenschaft.

Bern, den 3. Augstmonat 1859.

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Digitized by Google

Bundesgesez,

betreffend

die Werbung und den Eintritt in den fremden Kriegsdienst.

(Vom 30. Heumonat 1859.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes,

beschließt:

Art. 1. Der Eintritt in diejenigen Truppenkörper des Auslandes, welche nicht als Nationaltruppen des betreffenden Staates anzusehen sind, ist ohne Bewilligung des Bundesrathes jedem Schweizerbürger untersagt.

Der Bundesrath kann eine solche Bewilligung nur zum Behufe weiterer Ausbildung für die Zweke des vaterländischen Wehrwesens ertheilen.

Art. 2. Wer den Vorschriften des Art. 1 entgegenhandelt, wird mit Gefängniß von 1 bis auf 3 Monate und mit dem Verlust des Aktivbürgerrechtes bis auf 5 Jahre bestraft. (Art. 4 und 7 des Bundesstrafrechtes vom 4. Hornung 1853.)

Dieser Artikel ist unvorgreiflich den besondern Strafbestimmungen, welche eidgenössische oder kantonale Gesezе gegen diejenigen Militärpflichtigen aussprechen, die ohne Anzeige oder Erlaubniß das Vaterland verlassen, oder auf den Ruf des Vaterlandes zum Militärdienste sich nicht stellen.

Art. 3. Wer im Gebiete der Eidgenossenschaft für fremden Militärdienst anwirbt, oder sich bei der Betreibung von Werbbüreaux, welche außerhalb der Schweiz errichtet werden, um das Verbot der Werbung auf schweizerischem Gebiete zu umgehen, irgendwie betheiligt, oder wer zu solchen Werbungen in anderer Weise, z. B. durch Annahme von Dienstbegehren, Haltung von Anmel-

Digitized by Google

bungsbüreaux, Bezahlung von Reisekosten, Verabreichung von Marschrouten oder Empfehlungen wissentlich mitwirkt, wird, je nach dem Grade seiner Mitwirkung, mit Gefängniß von 1 Monat bis auf 3 Jahre, so wie mit einer Geldbuße bis auf Fr. 1000 und, sofern der Betreffende Schweizerbürger ist, mit dem Verlust des Aktivbürgerrechts bis auf 10 Jahre bestraft.

Hat der Betreffende sich durch Vertrag zur Errichtung eines ganz oder theilweise schweizerischen Truppenkorps für einen fremden Staat verpflichtet, so kann die Gefängnißstrafe bis auf 5 Jahre, die Geldbuße bis auf Fr. 10,000 und der Verlust des Aktivbürgerrechts bis auf 10 Jahre gesteigert werden.

Art. 4. Der Bundesrath wird, falls die Behörden einzelner Kantone den auf den fremden Kriegsdienst bezüglichen Bundesgesezen nicht gehörige Nachachtung verschaffen sollten, die Bundesgerichtsbarkeit so weit in Wirksamkeit treten lassen, als es erforderlich ist, um jene Bundesgesetze in allen Theilen der Schweiz zu gleicher Geltung zu bringen.

Art. 5. Der Art. 65 des Bundesgesezes über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Hornung 1853 (III, 424) und die Litt. d des Art. 98 des Bundesgesezes über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen vom 27. Augstmonat 1851 (II, 640) sind aufgehoben. An deren Stelle tritt das gegenwärtige Gesez.

Art. 6. Dieses Gesez tritt sofort in Kraft.

Der Bundesrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 30. Heumonat 1859.

Der Präsident: **Peyer im Hof.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 30. Heumonat 1859.

Der Präsident: **F. Briatte.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Digitized by Google

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesgesezes.

Bern, den 3. Augstmonat 1859.

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bundesrathsbeschluß,

betreffend

Konzession für eine Bahn-Telegraphenleitung durch den industriellen Jura.

(Vom 1. Augstmonat 1859.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht eines Gesuchs der Direktion der neuenburgischen Gesellschaft für die Eisenbahn durch den industriellen Jura, vom 16. Heumonat 1859;

auf den Antrag seines Post- und Baudepartements,

beschließt:

Der Direktion der neuenburgischen Gesellschaft für die Eisenbahn durch den industriellen Jura wird, in Anwendung des Art. 1 des Bundesgesezes über die Organisation der schweiz. Telegraphenverwaltung, vom 20. Christmonat 1854, die Konzession zur Erstellung einer Telegraphenleitung längs der Eisenbahn von Neuenburg nach La Chaux-de-Fonds, nebst den nöthigen Stations-Telegraphenbüreaux, unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1. Die konzedirte Telegraphenlinie darf von Seite der Bahnverwaltung ausschließlich nur für die Dienstkorrespondenz des Bahnbetriebes benuzt werden.

Digitized by Google

2. Die Leitung ist in Bezug auf Anlage und Material nach dem gegenwärtig bei der schweiz. Telegraphenverwaltung eingeführten Konstruktionssystem zu erstellen.

3. Die schweiz. Telegraphenverwaltung behält sich das Recht vor, an der Bahntelegraphenleitung auf ihre Kosten einen oder mehrere Dräthe für ihren eigenen Gebrauch anzubringen, oder

4. die Linie gegen Ersezung des durch unbetheiligte Schäzer zu bestimmenden Werthes käuflich an sich zu ziehen.

5. Gegenwärtige Konzession wird auf unbestimmte Zeit ertheilt, und es bleibt dem Bundesrathe das Recht vorbehalten, dieselbe jederzeit zurükzuziehen.

Bern, den 1. Augstmonat 1859.

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Uebereinkunft

zwischen

der Schweiz und dem Großherzogthum Baden, betreffend die zollamtliche Abfertigung auf dem Bahnhofe zu Waldshut.

Abgeschlossen am 12. Juli 1859.
Ratifizirt von der Schweiz am 20. Juli 1859.
„ „ Baden am 11. August 1859.

Uebereinkunft.

Um die Abreden zu treffen, welche wegen der zollamtlichen Behandlung des Personen- und Waarenverkehrs auf dem Badischen Bahnhof zu Waldshut, in Vollzug des Artikels 16 des Vertrags

Digitized by Google

vom 27. Juli 1852,*) beziehungsweise des Artikels 9 der Uebereinkunft vom 12. November 1853,**) die Weiterführung der Badischen Bahn durch schweizerisches Gebiet betreffend, erforderlich sind, haben

der schweizerische Bundesrath:

den Herrn Regierungsrath Doctor **Schimpf**, von Laufenburg,
„ „ **Hoffmann-Merian**, Zolldirektor, aus Basel,

die Großherzoglich Badische Regierung:

den Herrn Finanzrath **Karl Schmidt**
„ „ Postrath **Anton Burg**

zu Kommissarien ernannt, welche sich über nachstehende Bestimmungen geeinigt haben.

Art. 1. Auf dem Bahnhofe zu Waldshut findet die zollamtliche Abfertigung von Waaren, Postgegenständen und Reiseeffekten, die nach der Schweiz gehen oder daher kommen, nach den Vorschriften der eidgenössischen Zollgesezgebung mit den von der schweizerischen Zollverwaltung als zulässig erkannten Erleichterungen statt.

Art. 2. Durch Zulassung des Wagenverschlusses nach einwärts gelegenen, besonders dafür bezeichneten Zollstellen und durch gleichzeitige Uebergabe der vorgeschriebenen zollamtlichen Bezettlung, immerhin nach Maßgabe der in den kontrahirenden Staaten bestehenden Vorschriften, soll dahin gewirkt werden, daß die Waarenreviſion für ein- und ausgehende Güter an der Zollstätte am Bahnhof zu Waldshut möglichst vermieden werde.

Für Reisegepäk und Güter schweizerischen Ursprungs, die auf der Streke Waldshut-Basel der Großherzoglich Badischen Bahn zur Wiedereinfuhr nach der Schweiz bestimmt aufgegeben werden, oder umgekehrt, ist die möglichst erleichterte Abfertigungsweise vorbe-

---

*) Siehe eidg. Gesezsammlung, Band III, Seite 444.
**) „ „ „ „ V, „ 80.

Digitized by Google

halten, in so weit sie nach der Zollvereinsgesezgebung zulässig ist. Das bisherige gegenseitige Verfahren bei der Abfertigung von Postgegenständen wird durch diese Uebereinkunft nicht aufgehoben.

Art. 3. Der Abschluß der Räume und die Verwendung der Lokalitäten für den Dienst der Zollverwaltung, so wie die Beaufsichtigung dieser Räumlichkeiten durch das Zollaufsichtspersonal, geschieht ausschließlich nach Anordnung der Großherzoglich Badischen Behörde.

Art. 4. Die Bahnstreke zwischen dem Bahnhofe zu Waldshut und der Station Koblenz gilt als Zollstraße, welche die Eisenbahnwagen nach Maßgabe der voraus bestimmten Fahrten zu jeder Zeit ohne Hinderniß für den zur Sicherung der Zollgefälle angelegten Verschluß der Waaren oder Wagen und für die etwa beigegebenen Zollbegleiter unaufgehalten zurüklegen können.

Art. 5. Bei den Lokalitäten, welche der schweizerischen Zollverwaltung auf dem Bahnhof zu Waldshut zur Verfügung gestellt werden, soll darauf Bedacht genommen werden, die Waaren unmittelbar aus den Händen der Großherzoglich Badischen Zollverwaltung in die der schweizerischen, und umgekehrt, zur Vornahme der nöthigen Zollabfertigung übergehen zu lassen.

Art. 6. Die beidseitigen Zollbehörden werden zusammenwirken, um Unterschleifen bei dem zollpflichtigen Verkehre auf dem Bahnhofe vorzubeugen, und Vergehen gegen die Zollgeseze zur Entdekung zu bringen, und es wird hiebei jede von den bezüglichen Beamten geforderte Auskunft bereitwillig ertheilt werden.

Die Zollstellen der kontrahirenden Staaten sollen insbesondere den dazu von dem andern Staate ermächtigten obern Zollbeamten die Einsicht der Register und Registerabtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach dem leztern über den Bahnhof nachweisen, nebst Belegen, auf Begehren jederzeit gestatten.

Art. 7. Der schweizerischen Zollstätte zu Waldshut steht das Recht zu, Zollvergehen gegen die eidgenössische Zollgesezgebung, die auf dem dortigen Bahnhof begangen worden sind, zu untersuchen; daselbst Waaren und Effekten mit Beschlag zu belegen, welche mit

Digitized by Google

dieſen Vergehen in Verbindung ſtehen; die Zollvergehen nach dem eidgenöſſiſchen Zollſtrafgeſeze abzuurtheilen und, ſo weit es nach lezterem zuläſſig, die mit Beſchlag belegten Gegenſtände als konfiszirt zu erklären, in Gleichem Ordnungsſtrafen zu erkennen, welche mit Uebertretung der Zollvorſchriften verknüpft ſind, und für den Betrag dieſer Ordnungsſtrafen Waaren und Effekten für verhaftet zu erklären.

In Beziehung auf Vergehen und Verbrechen, welche gegen die Geſeze und Verordnungen der Großherzoglich Badiſchen Regierung von ſchweizeriſchen Beamten oder Angeſtellten auf dem Bahnhof Waldshut oder auf der Bahn begangen werden, wird die Zuſtändigkeit der Großherzoglich Badiſchen Polizeibehörden und Gerichte aufrecht erhalten.

Art. 8. Die Großherzoglich Badiſchen Behörden werden, auf Erſuchen der eidgenöſſiſchen Behörden, wegen Uebertretungen der ſchweizeriſchen Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben auf dem Bahnhof zu Waldshut:

1) Zeugen und Sachverſtändige vernehmen.
2) Amtliche Beſichtigungen vornehmen und den Befund beglaubigen.
3) Vorladungen und Erkenntniſſe der eidgenöſſiſchen Behörden an Angeſchuldigte im Großherzogthum behändigen laſſen.

Art. 9. Es bleibt den ſchweizeriſchen Regierungen unbenommen, zur Beſchleunigung und Erleichterung des Perſonenverkehrs gelegentlich der Zollabfertigung auf dem Bahnhofe zu Waldshut die Legitimationsſchriften der Reiſenden amtlich unterſuchen zu laſſen.

Art. 10. Vorſtehende Uebereinkunft hat gleiche Gültigkeitsdauer mit jener vom 12. November 1853 und erliſcht gleichzeitig mit derſelben, wenn nicht zuvor im beiderſeitigen Einverſtändniß ein Anderes feſtgeſezt wird.

Art. 11. Die Genehmigung der vorſtehenden Beſtimmungen bleibt den beiderſeitigen Regierungen vorbehalten.

Digitized by Google

Dessen zur Urkunde haben die beidseitigen Kommissarien gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigefügt.

So geschehen zu Waldshut am zwölften Juli achtzehn hundert neun und fünfzig.

(L. S.) Sig. Dr. **Karl Ferdin. Schimpf.** (L. S.) Sig. **Karl Schmidt.**
(L. S.) Sig. **Theod. Hoffmann-Merian.** (L. S.) Sig. **Anton Burg.**

Besonderes Protokoll.

Waldshut, den 12. Juli 1859.

Von unterzeichneten Kommissarien wurden bezüglich der Uebereinkunft vom Heutigen, die zollamtliche Behandlung des Personen- und Waarenverkehrs auf dem Badischen Bahnhof zu Waldshut betreffend, noch folgende nähere Bestimmungen verabredet:

Zu Artikel 1 der Uebereinkunft.

Der schweizerischen Zollstätte im Bahnhofe zu Waldshut werden die Attribute einer Hauptzollstätte zugetheilt zur Behandlung von Ein-, Ausgang-, Transit- und Freipaßgütern, so wie zur Verbleiung von einzelnen Güterstüken und ganzen Wagenladungen.

Personen und deren Effekten werden bei jeder Ankunft und jedem Abgang der Bahnzüge sofort zollamtlich abgefertigt werden, sei es durch definitive Eingangsbehandlung oder durch Abfertigung unter Verschluß nach Artikel 2 der Uebereinkunft vom Heutigen.

Hinsichtlich der Abfertigung von Waaren und Passagiergut außerhalb der geordneten Zollstunden gelten die jeweiligen Bestimmungen der beidseitigen Zollverwaltungen.

Zu Artikel 2.

Als Zollstellen, wohin von Waldshut aus unter zollamtlichen Verschluß gelegte Güterwagen ohne Revision direkte zoll-

Digitized by Google

amtlich abgefertigt werden können, sind vorerst schweizerischer Seits bezeichnet: Schaffhausen, Romanshorn und Rorschach.

Für den Fall der in naher Aussicht stehenden definitiven Verlegung der Niederlagshäuser Zürich und Chur in die dortigen Bahnhöfe werden diese Erleichterungen auch auf leztere Orte ausgedehnt werden.

Großherzoglich Badischer Seits werden bezeichnet: Basel, Kehl und Mannheim.

Es behalten sich beide Staaten vor, die Zahl dieser Stellen je nach den weitern Verkehrsverhältnissen zu vermehren, indem sie sich gegenseitig jedes Mal davon Kenntniß geben.

Bei diesen Abfertigungen unter Wagenverschluß sind, was die Beschaffenheit und Sicherheit des Verschlusses, so wie die Art der zollamtlichen Bezettelung anbetrifft, die Bestimmungen des Zollgebietes, in welches die Abfertigungen geschehen, maßgebend.

In Verdachtsfällen bleibt die Revision in Waldshut unter allen Umständen vorbehalten.

Zu Artikel 3.

Das schweizerische Aufsichtspersonal im Bahnhof Waldshut trägt in der Regel nur im Dienste an der Zollstätte und bei Begleitung der Bahnzüge die gewöhnliche Uniform; bewaffnetes Personal kann nur für die Bewachung der Güter und Kassen bei Nachtzeit und zur Begleitung der Züge verwendet werden.

Behufs polizeilichen Schuzes wird die Badische Polizeimannschaft auf Begehren der schweizerischen Beamten auf dieselbe Weise wie bei einer Requisition von Großherzoglich Badischen Beamten sofort Folge leisten, ohne daß dadurch für die schweizerische Zollverwaltung besondere Kosten entstehen.

Zu Artikel 4.

Für diejenigen Zollbeamten, welche die Züge innerhalb der vereinbarten Streke zu begleiten haben, ist die freie Fahrt gegenseitig zugestanden.

Zu Artikel 5.

Ueber die Lokalitäten wird zur Zeit Folgendes bestimmt:

Digitized by Google

Zur Abfertigung der Güter im Bahnhofe zu Waldshut, so weit nicht die Umladung ganz unterbleiben kann, wird die Badiſche Eingangshalle zugleich als Ausgangshalle für die ſchweizeriſche Zollverwaltung und die Badiſche Ausgangshalle zugleich als Eingangshalle für die ſchweizeriſche Zollverwaltung benuzt; doch ſollen nach Erforderniß die jeder Verwaltung zukommenden Räume innerhalb der Hallen abgeſchieden werden.

In ſofern eine Umladung ganz unterbleibt, geſchieht die Abnahme des zollamtlichen Verſchluſſes durch die Beamten des betreffenden Staates nur in Anweſenheit der Zollbeamten des andern Staates, welche ſofort ihren Verſchluß anlegen.

Der ſchweizeriſchen Zollverwaltung werden ferner die erforderlichen Büreaugelaſſe, jedoch ohne die innere Einrichtung, ebenfalls koſtenfrei zur Verfügung geſtellt.

Zur Vereinfachung und Erleichterung der ſchweizeriſchen Ausgangsreviſion, welche eintretenden Falls der Eingangsdeklaration bei der Badiſchen Zollverwaltung vorher zu gehen hat, bleibt der ſchweizeriſchen Zollverwaltung die Fertigung von Auszügen aus den Büchern der Badiſchen Zollverwaltung über Art und Menge der aus der Schweiz ausgehenden Waaren anheim gegeben, und es werden zu dieſem Zweke die betreffenden Regiſter den hiezu beauftragten Beamten jeweils auf dem Büreau zur Einſicht vorgelegt werden.

Die Eingangsabfertigungen der ſchweizeriſchen Zollverwaltung können erſt ſtattfinden, nachdem die Ausgangsreviſion der betreffenden Güter von den Großherzoglichen Zollbeamten zuvor vollzogen worden iſt.

Zu Artikel 7, Abſaz 2.

Im Falle die Verhaftung eines auf dem Bahnhofe zu Waldshut angeſtellten ſchweizeriſchen Zollbeamten wegen Vergehen oder Verbrechen durch die Großherzoglich Badiſchen Behörden verfügt wird, ſoll in analoger Anwendung des Artikels 27 des Staatsvertrags vom 27. Juli 1852 auf die Erforderniſſe des Zolldienſtes gehörige Rükſicht genommen und die zunächſt vorgeſezte Zollbehörde ſogleich von der Verhaftung in Kenntniß geſezt werden.

Digitized by Google

Das Gleiche soll geschehen im Falle der Verhaftung eines Großherzoglich Badischen Zollbeamten auf dem Bahnhofe zu Basel.

Zu Artikel 8.

Die Requisitionen der schweizerischen Behörden wegen Vornahme der im Artikel 8 der heutigen Uebereinkunft genannten amtlichen Verrichtungen sind an dieselben Großherzoglichen Behörden zu richten, welche in den gleichen Fällen auf Requisition der Badischen Beamten gesezlich kompetent sind.

Zu Artikel 9.

Die Untersuchung und Visirung der Legitimationsschriften wird, in sofern sie im Bahnhofe zu Waldshut stattfinden sollte, durch einen schweizerischen Polizeikommissär besorgt werden.

Urkundlich ihrer Unterschriften.

(L. S.) Sig. Dr. **Karl Ferdin. Schimpf.** (L. S.) Sig. **Karl Schmidt.**
(L. S.) Sig. **Theod. Hoffmann-Merian.** (L. S.) Sig. **Anton Burg.**

Ratifikationen der vorstehenden Uebereinkunft.

---

a. Von Seite der Schweiz.

Der schweizerische Bundesrath

urkundet anmit:

daß er der am 12. Juli 1859 in Waldshut zwischen den dießseitigen Abgeordneten, Herren Regierungsrath Dr. Karl Schimpf und Zolldirektor Theodor Hoffmann-Merian, einerseits, und den Großherzoglich Badischen Abgeordneten, Herren Finanzrath Karl Schmidt und Postrath Anton Burg, andererseits, abgeschlossenen und aus 11 Artikeln bestehenden Uebereinkunft, betreffend die zollamtliche Abfertigung auf dem Bahnhofe zu Waldshut, welche anfängt mit den Worten: „Um die Abreden zu treffen", — und endigt mit den Worten: „Dessen zur

Digitized by Google

Urkunde", — die Ratifikation ertheilt hat, und zugleich seinerseits den pünktlichen und getreuen Vollzug derselben zusichert.

Dieselbe Ratifikation ertheilt er dem, vorstehender Uebereinkunft angefügten Separatprotokoll, vom gleichen Tage und von denselben Bevollmächtigten abgefaßt, indem er verspricht, daß die Stipulationen dieses Protokolls eben so genaue Beachtung und Vollziehung finden sollen.

Bern, den 20. Juli 1859.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes.
Der Bundespräsident:

(L. S.) **Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

---

b. **Von Seite des Großherzogthums Baden.**

Vorstehender zwischen den Commissarien der Großherzoglich Badischen Regierung einerseits und des Schweizerischen Bundesrathes anderseits unter dem 12. Juli 1859 zu Waldshut abgeschlossenen Uebereinkunft, die zollamtliche Abfertigung auf dem Bahnhofe zu Waldshut betreffend, so wie dem dieser Uebereinkunft beigefügten besonderen Protocoll vom gleichen Tage, wird in Folge allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs dem ganzen Inhalte nach die Genehmigung der Großherzoglichen Regierung andurch ertheilt.

So geschehen Carlsruhe, den 11. August 1859.

Großherzoglich Badisches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) **Frh. v. Meysenbug.**

von Mollenbec.

Digitized by Google

N.V 859

Verordnung,

betreffend

die Inventarisirung des Mobiliars und der Geräthe im Bundesrathhause und bei den Verwaltungen.

(Vom 26. Augstmonat 1859.)

Der schweizerische Bundesrath,

auf den Antrag des Finanzdepartements,

beschließt:

Art. 1. Der Inventarisirung unterliegen alle beweglichen Gegenstände folgender eidgenössischer Verwaltungsstellen:

1) der Verwaltungsbüreaux im Bundesrathhause;
2) „ Militärverwaltung;
3) „ Zollverwaltung;
4) „ Postverwaltung;
5) „ Telegraphenverwaltung;

ferner die Sammlung von Münzen und Medaillen.

Ausgenommen hievon sind einzig diejenigen Mobiliargegenstände, welche sich in den Versammlungsräumlichkeiten der gesezgebenden Räthe befinden und gemäß dem Bundesbeschlusse vom 27. Christmonat 1848 in den Leistungen des Bundesortes begriffen sind. Ueber diese Gegenstände soll ein besonderes Verzeichniß geführt werden.

Art. 2. Für jedes Departement und jede Verwaltung werden besondere Inventarien aufgestellt. Kein auf dem Inventar stehender Gegenstand darf ohne die spezielle Einwilligung der mit der Aufsicht betrauten Beamten von einem Departement auf das andere oder von einer Verwaltung zur andern versezt werden.

Finden solche Versezungen statt, so ist dieß in den betreffenden Inventarien sofort anzumerken.

Art. 3. Im Bundesrathhause ist die Inventarisirung büreauweise vorzunehmen; jeder Gegenstand wird sowol mit einer Num-

Digitized by Google

Digitized by Google

	Stük.	Preis.		Schäzungswerth.	
		Franken.	Rp.	Franken.	Rp.

Digitized by Google

Datum.	(Tur s.	1866.		1867.		1868.		1869.	
		R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.

Digitized by Google

Digitized by Google

mer als mit der Aufschrift des betreffenden Departements und dem Zimmer, in welchem er sich vorfindet, bezeichnet. Z. B. Finanzdepartement $\frac{\text{Z. 10.}}{\text{Nr. 14.}}$

Uebertragene oder neu angeschaffte Gegenstände schließen sich an die Nummerserie desjenigen Lokales an, wo sie hingebracht worden sind.

Bei den Verwaltungsstellen außer dem Bundesrathhause einzig sind bezüglich der lokalweisen Inventarisirung und Nummerirung diejenigen Abweichungen gestattet, welche durch die Umstände absolut geboten sind.

Art. 4. Die Inventarien sind nach dem hienach stehenden Schema einzurichten und zu führen.

Wenn Uebertragung oder Abgang stattfindet, so ist dieß unter genauer Bezeichnung des Gegenstandes auf der dem Eingang gegenüber stehenden Linie im Ausgang im betreffenden Jahre zu buchen, und zwar mit dem gleichen Werthe, welcher im Eingang steht.

Art. 5. Behufs richtiger Werthung der Gegenstände sind zwei sachkundige Schäzer beizuziehen. Als Maßstab der Schäzung ist der Werth anzunehmen, der bei einem allfälligen Verkaufe muthmaßlich erzielt werden dürfte.

Gegenstände, welche die Schäzung von zwei Franken nicht erreichen, werden bloß pro memoria in den Inventarien aufgeführt; sie unterliegen indessen der gleichen Beaufsichtigung und Controlirung, wie die gewertheten.

Federmesser, Federnhalter, Lineale u. drgl., leicht zerbrechliche und überhaupt stark dem Abgange unterworfene Sachen, deren Werth ganz unbedeutend ist, werden nicht inventarisirt.

Art. 6. Zu Ende eines jeden Jahres haben die Departemente und Verwaltungen ihre Inventarien dem Finanzdepartement nebst einem Etat über den stattgefundenen Zu- und Abgang und dem Jahresabschlusse einzureichen.

Digitized by Google

Es hat dieß in folgender Weise zu geschehen:

Bestand am 31. Dezember	Fr.	. . .
hergetragene oder neu angeschaffte Gegenstände .	„	. . .
	Fr.	. . .
Verkauf, Uebertrag oder Abgang	„	. . .
bleiben	Fr.	. . .
Abnuzung	„	. . .
Bestand am 31. Dezember	Fr.	. . .

Finden sich unrichtig geführte Inventarien, so sind sie den betreffenden Verwaltungsstellen zur Verbesserung zurükzustellen.

Art. 7. Vom gesammten Inventarbestand werden jährlich 10 Prozent als Abgang abgeschrieben.

Art. 8. Alle zehn Jahre, zunächst im Herbst 1869, findet eine Generalrevision statt. Das Inventar soll alsdann neu aufgenommen und eine neue Schäzung nach den in gegenwärtiger Verordnung stehenden Vorschriften angeordnet werden.

Art. 9. Inventargegenstände, welche zum Gebrauche der Verwaltung nicht erforderlich sind, sind zu veräußern.

Art. 10. Der Kanzler der Eidgenossenschaft, die betreffenden Büreauchefs der Departemente, so wie die Chefs bei den verschiedenen Verwaltungsstellen, sind für die Inventargegenstände verantwortlich. Sie haben zu dem Ende namentlich Sorge zu tragen, daß die Gegenstände nicht weggenommen oder muthwillig beschädigt werden.

Art. 11. In Folge gegenwärtiger Verordnung, welche vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Kraft tritt, wird der Beschluß des Bundesrathes vom 1. Christmonat 1851 und der Art. 2 der Hausordnung vom 20. Mai 1857, so weit dieser die Führung des Inventars über das Mobiliar im Bundesrathhause durch das Departement des Innern anbetrifft, außer Wirksamkeit gesezt.

Die Departemente für sich und für die betreffenden Verwaltungen sind mit der Vollziehung beauftragt.

Bern, den 26. Augstmonat 1859.

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Digitized by Google

Verordnung,

über

die Beschaffenheit der Gewehre und Ausrüstung der Bataillons-Büchsenschmied-Werkzeugkisten und der Gewehrbestandtheilkisten, so wie über die Verfertigung und Verpakung der Munition.

(Vom 16. Herbstmonat 1859.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht

des Bundesbeschlusses vom 25. Herbstmonat 1856 über die Einführung des neuen Jägergewehrs *), und
des Bundesbeschlusses vom 26. Jänner 1859 über die Umänderung der Rollgewehre der Infanterie in gezogene **);

auf den Antrag des eidg. Militärdepartements,

beschließt:

Die Bewaffnung des Bundesheeres hat nach Maßgabe der vorgenannten Schlußnahmen stattzufinden, und es wird, bezüglich der Beschaffenheit der Gewehre und Ausrüstung der Bataillons-Büchsenschmied-Werkzeugkisten und Gewehrbestandtheilkisten, der Verfertigung und Verpakung der Munition, festgesezt, was folgt:

I. Beschreibung der Waffe.

a. Des Jägergewehrs.

	Fuß.	Zoll.	Linien.	Striche.
Der Lauf, von geschweißtem Eisen, bronzirt.				
Durchmesser der Calibrir-Cylinder:				
des kleinen oder Annahmscylinders .	—	—	3	4,5

*) Siehe eidg. Gesezsammlung, Band V, Seite 416.
**) „ „ „ „ VI, „ 140.

Digitized by Google

	Fuß.	Zoll.	Linien.	Striche.
des großen oder Ausschußcylinders				
für neue Gewehre	—	—	3	5,5
für gediente Waffen	—	—	3	5,7
Züge: Anzahl vier; Breite 1‴, 2‴‴ bis 1‴, 4‴‴ Tiefe, gleichförmige, von 0,5 bis	—	—	—	0,75
die Züge abgerundet, die Felder nicht, die Mündung etwas ausgefraist.				
Die Windung normal 2′, 7″ gestattetes Maximum	3	—	—	—
gestattetes Minimum	2	5	—	—
Länge des Laufs, Bodenschraube inbegriffen	3	1	—	—
Durchmesser des Laufs, äußerer:				
an der Mündung	—	—	6	—
in der Mitte	—	—	7	—
am hintern Ende	—	—	8	5
Der Lauf ist rund bis auf 4 Zoll vom hintern Ende (Bodenschraube nicht inbegriffen), wo er achtekigt wird. Die Kante an der Mündung abgerundet. Das Korn (die Müke) von Stahl, gleichzeitig als Bajonnetthaft dienend. Das Absehen mit beweglichem Blatt von Eisen, ähnlich demjenigen des Stuzers, mit Eintheilung für die Distanzen von 200, 400, 600, 800 und 1000 Schritte.				
Die Bodenschraube, von Schmiedeisen gehärtet, mit Baskülhaken, die linke Seite nach hinten verjüngt; der Durchmesser der Kammer dem Kaliber entsprechend; Anzahl der Schraubengänge sieben.				

Digitized by Google

Fuß. Zoll. Linien. Striche.

Das Kamin wie für die Stuzer, der untere Theil des Zündkanals mit Kupfer gefüttert.

Das Bajonnett, mit Hülse und Ring, die Klinge 17'' lang, Klinge und Hals von Stahl.

Das Schloß gleich wie für den Stuzer, aber ohne Stecher.

Der Ladstok von Stahl mit Kopf und Sezer. Dieser von geschlagenem Messing 3''', 3'''' dik, ist unten ausgefraist und mit einem Gewinde zum Einschrauben des Wischkolbens und Kugelziehers versehen. Ladstokkopf und Sezer sind nicht zum Abschrauben eingerichtet.

Die Garnitur von Schmiedeisen gebläut, bestehend aus dem obern Band, dem mittleren Band mit dem obern Riembügel und dem untern Band; alle drei durch Bandfedern an den Schaft gehalten, der Ladstokfeder von Stahl, dem Bügel mit Bügelblatt, Abzug und unterm Riembügel, dem Baskülstük mit Kreuzschraube und der Kolbenkappe.

Der Schaft von Nußbaumholz ohne Bake.

Gewehrzugehör: 1 Kaminschlüssel mit 2 Schraubenziehern von Stahl; 1 Kugelzieher von Stahl mit messingener Zwinge und einem Einschnitt zum Einsteken des Schraubenziehers; 1 Wischkolben von Schmiedeisen, 1 Kamindekel, 1 Gewehrzapfen, 1 Gewehrriemen von schwarzem Leder mit messingener Dornschnalle und Doppelknopf, lang 3' 5'', breit 1'' 1'''.

Digitized by Google

Fuß. Zoll. Linien. Striche.

1 Bajonnettkuppel mit Bajonnettscheide. Der Tragriemen und die Tasche ist gleich wie beim Säbelkuppel, die Bajonnettscheide ähnlich wie für die Füsiliere. Für die Unteroffiziere dagegen, welche den Säbel tragen, wird die Bajonnettscheide wie bisher an der Patrontasche befestigt.

1 Patrontasche mit Riemen und Raumnadel mit Kettchen, nach dem Reglement von 1852.

1 Säbel mit Kuppel nur für die Unteroffiziere, Korporale und Frater, Zimmerleute und Trompeter. Den Kantonen ist überlassen zu bewilligen, daß die Jäger und auch die Füsiliere den Säbel tragen. Ueberdieß soll wo möglich jeder Jägeroffizier mit einer Vorrichtung zum Distanzenmessen versehen sein.

Die Bajonnett- und Säbelkuppel- und die Patrontaschenriemen sollen kompagnieweise von gleicher Farbe, d. h. weiß oder dann schwarz gefärbt und gewichst sein.

Der Jäger, mit diesem Gewehr bewaffnet, wird, besondere Verfügungen vorbehalten, für den aktiven Dienst mit 6 Patronpäkchen, d. h. mit 60 Patronen und 84 Stuzerkapseln versehen.

b. Des umgeänderten Gewehrs.

Das umgeänderte Infanteriegewehr nebst zugehöriger Ausrüstung weicht von dem durch die Ordonnanz vom 12. April 1842 und das Reglement von 1852 bestimmten nur in folgenden Theilen ab:

Digitized by Google

	Fuß.	Zoll.	Linien.	Striche.
Der Lauf. Kaliber. Durchmesser der Calibrir-Cylinder, kleiner	—	—	5	9
großer	—	—	6	0,5
Der Lauf ist mit vier Zügen und Ausfraisung versehen, die Züge von gleichförmiger Tiefe von 0,83‴ und Breite von 2‴ 3‴‴ deren Drall oder Windung	5	3	3	—
Ferner ist auf dem Lauf ein Absehen mit leierförmigem Blatt mit Zinn aufgelöthet, das sich um eine stählerne Schraube mit messingenen Scheibchen dreht.				
Auf dem abgerundeten Theil des Fußes ist die Eintheilung zum Stellen des Blattes für die verschiedenen Distanzen eingegraben. Entfernung der Drehachse des Absehenblatts vom hintern Ende der Schwanzschraube bei einer Lauflänge von 36″	—	4	4	—
Entfernung der Drehachse des Absehenblatts von der Mitte des Korns . .	2	8	6	—
Höhe über den Lauf des Einstrichs im Absehenfuß . .	—	—	3	—
„ „ „ „ „ Korns . . .	—	—	2	—
Absehenblatt, graduirt für die Distanzen von 400, 600 und 800 Schritt.				
Wenn neue Bodenschrauben verfertigt oder ältere reparirt und dafür ausgeglüht werden müssen, so sind die darauf befindlichen Absehen von nun an stets zu beseitigen.				
Schloß mit leichterm Abzug.				
Ladstok mit ausgehöhltem Kopf.				
Zugehör. Kugelzieher mit einwärts gebogenen Spizen.				

Digitized by Google

Fuß. Zoll. Linien. Striche.

Auf jeden Korporal ist ein messingener Wischkolben zum Anschrauben an den Ladstok mitzugeben.

Die Gewehrriemen, Patrontaschenriemen und Säbelkuppel sollen bataillonsweise von gleicher Farbe, d. h. entweder weiß oder dann schwarz gefärbt und gewichst sein.

Jeder Gewehrtragende ist mit 4 Päkchen, d. h. 40 Patronen und 56 Kapseln auszurüsten, deren gute Besorgung der Mannschaft sowol als den Offizieren zur besondern Pflicht gemacht wird.

II. Vorschrift über die Ausrüstung der Büchsenschmiedwerkzeug- und Gewehrbestandtheilkisten.

Den Bestimmungen des Reglements über die Bewaffnung, Kleidung und Ausrüstung gemäß soll jedes Infanteriebataillon und Halbbataillon mit dem zur Ausführung der im Felde vorkommenden Gewehrreparaturen erforderlichen Werkzeug für die Büchsenschmiede und einem Vorrath von Bestandtheilen versehen sein.

Diese Gegenstände werden im Fourgon in zwei Kisten von gleicher Größe mitgeführt, welche mit den passenden Einrichtungen zu sicherer Verpakung versehen sind, und zwar ist die eine derselben vorzugsweise für das Werkzeug und das Handwerksmaterial, die andere für die Gewehrbestandtheile bestimmt.

Beide Kisten sind von Tannenholz mit den nöthigen Beschlägen zum Tragen und Verschließen versehen. Sie werden wie das übrige Kriegsmateriel mit dunkelolivengrüner Oelfarbe angestrichen und auf der vordern Seite mit dem Namen des Kantons und dem Wort „Werkzeugkiste“ oder „Bestandtheilkiste“ nebst einer Nummer mit weißer Oelfarbe bezeichnet.

Digitized by Google

Verzeichniß des Büchsenschmiedwerkzeugs für Infanteriebataillone.

Die mit * bezeichneten Stüke sind in der Bestandtheilkiste, alle übrigen in der Werkzeugkiste verpakt.

Benennung der Gegenstände.		Anzahl für ein Bataillon.	Anzahl für ein Halbbataillon.
Schraubstöke mit Spannblech . . .	Stük	2	1
Spannbaken für Flinten (am beßten von Kanonenmetall)	Paar	1	1
Baken für Jägergewehre	„	1	1
Windeisen, eingerichtet für Schwanzschrauben für Flinten und Jägergewehre . . .	Stük	1	1
Schneidkluppe mit ein Paar Baken für Flinten- und ein Paar Baken für Jägergewehr-Schwanzschrauben	„	1	1
Gewindbohrer für Schwanzschrauben zu Flinten	„	2	2
Gewindbohrer für Jägergewehre . . .	„	2	2
Schneideisen oder kleine Schneidkluppe für Kamingewinde mit drei Bohrern . .	„	1	1
Schneideisen für die verschiedenen kleinen Schrauben sammt den nöthigen Bohrern	„	1	1
Feilenkloben	„	2	1
Reifkloben	„	1	1
Brustleier	„	1	1
Fraise zur Brustleier für die Höhlung der Schwanzschraube	„	1	1
Kaminschlüssel zur Brustleier	„	1	1
Schraubenzieher „ „	„	1	1
Kaminschlüssel mit Heft	„	1	1
Schraubenzieher „ „	„	2	1
* Vorrichtung zum Einbohren der Hahnenhöhlung sammt 3 Fraisen für Flintenhahnen und 1 für Jägergewehre, nebst			

Digitized by Google

		Anzahl für ein Bataillon.	Anzahl für ein Halbbataillon.
1 Hahnenkörner für Flinten und 1 für Jägergewehre	Stük	1	1
Flachzängli	„	1	1
Spitzzängli	„	1	1
Feuerzängli	„	1	1
Beißzange	„	1	1
Eisensäge	„	1	1
Bankhämmer	„	2	1
Oelflasche, blecherne, mit Stöpsel, zu einem Pfund Oel	„	1	1
Pantoffelholzkluppe	„	1	1
Bohrzeug mit Brustbrett, Bohrheft und Fidelbogen, sammt verschiedenen Bohrern	„	1	1
Bankmeißel verschiedener Art, 4 flache und 1 runder	„	5	5
Stämpel	„	2	2
Reibahlen	„	4	4
Körner	„	2	1
Durchschläge verschiedener Größe . . .	„	2	2
Nußstämpel (Pfaff)	„	1	1
Hahnendörne	„	2	1
Senkkolben	„	2	1
* Gewehrcylinder für Flinten	„	2	2
* „ „ Jägergewehre . .	„	2	2
Einerfeilen, flache	„	1	1
Zweierfeilen, flache	„	2	1
„ halbrunde	„	2	1
Vorfeilen, flache, von 5'' bis 8½'' .	„	3	2
„ halbrunde, von 5'' bis 8'' .	„	4	2
„ flachspize (Studelfeilen) von 4'' und 5''	„	2	1
Schlichtfeilen, flache, von 4'' bis 10'' .	„	3	2
„ halbrunde, von 4'' bis 8''	„	4	2

Digitized by Google

		Anzahl für ein Bataillon.	Anzahl für ein Halbbataillon.
Vorfeilen, runde, von 4'' bis 6'' . .	Stük	3	1
„ viereckige	„	2	1
Vor- oder Halbschlichtfeilen, dreiekige, von 5'' bis 7''	„	4	2
Vorfeilen, messerscharfe (Messerfeilen) . .	„	2	1
Boraxbüchse mit 1/4 ℔ Borax . . .	„	1	1
* Messing zum Löthen	℔	1/4	1/8
* Stahl Nr. 3	„	1	1
* Stiftendrath	„	1/2	1/4
* Binddrath	„	1/2	1/4
* Messingdrath von 3 1/2 Linien Dike für Sezer zu Jägergewehren	Fuß	2	2
Zinn	℔	1/8	1/8
Salmiak	Loth	2	2
Schlagloth in einer Büchse von Weißblech	℔	1/4	1/4
Schmirgel „ „ „ „ „	„	1/2	1/2
Schmirgelschale	Stük	1	1
Laufdörne verschiedener Größe	„	3	3
Ausziehkolben	„	1	1
Bleikolben für die Jägergewehre . . .	„	1	1
* Stange dazu von Stahl	„	1	1
Metallsaite zum Richten	„	1	1
Büchse mit Einsazpulver	„	1	1
* Puzstöke	„	4	4

Schäfter-Werkzeug.

Flache Holzmeißel von verschiedener Größe	„	3	3
Halbrunde „ „ „ „	„	4	4
Gekrüpfte Meißel	„	2	2
Kreuzmeißel	„	1	1
Schnizer	„	1	1
Ziehmesser	„	1	1
Laufhobel	„	1	1

Digitized by Google

		Anzahl für ein Bataillon.	Anzahl für ein Halbbataillon.
Ladstokhobel	Stük	1	1
Vorfeile, flache, von 8½''	„	1	1
„ halbrunde, von 8½'' . . .	„	1	1
Ladstokraspel, kurze	„	1	1
* „ lange	„	1	1
Laufraspel, halbrunde	„	2	2
Holzraspeln von 10'' und 12'' . . .	„	1	1
* Ladstokbohrer, 1 für Flinten und 1 für Jägergewehre	„	2	2
Zentrumbohrer	„	1	1
Löffelbohrer von verschiedener Größe . .	„	3	3
Stiftenbohrer mit Heft	„	2	2
Stiftendurchschlag	„	1	1
Handsäge, Bogensäge oder Fuchsschwanz	„	1	1
Federhaken	„	1	1
Oelstein	„	1	1
Ziehklinge	„	1	1
Hölzerne Schaftlehre, an welcher die Bänder angezeichnet sein müssen (1 für Flinten und 1 für Jägergewehre)	„	2	2
Handzirkel, gerader	„	1	1
Reißnadel	„	1	1
Lineal von 3' 7'' Länge mit Eintheilung in Schweizermaß	„	1	1
Leimpfanne	„	1	1
Leimpinsel	„	1	1
Leim	℔	¼	¼
Glaspapier	Stük	1	1

Ueberdieß hat jeder Büchsenschmied sich mit einer Schürze zu versehen.

Digitized by Google

Verzeichniß des Vorraths von Gewehrbestandtheilen für Infanteriebataillone.

	Für ein Bataillon zu Jäger- Füsilier-Gewehren. Stük.		Für ein Halbbataillon zu Jäger- Füsilier-Gewehren. Stük.	
Läufe mit Schwanzschrauben, fertige	2	3	2	2
Absehen	4	15	4	10
Absehenschrauben	10	20	10	20
Schwanzschrauben	2	8	2	4
Kamine	100	400	100	200
Kreuzschraube, ohne Gewinde	15	40	15	20
„ hintere	10	—	10	—
Bajonnette	3	8	3	4
Bajonnettringe	10	30	10	15
Bajonnetthaften	10	40	10	20
Korn	—	40	—	20
Schlösser, fertige	1	3	1	2
Schloßschrauben, ohne Gewinde	15	80	15	40
Hahnen	3	8	3	4
Nussen	6	30	6	15
Nußschrauben, ohne Gewinde	15	60	15	30
Studeln	3	10	3	5
Stangen	15	60	15	30
Stangenfedern	6	20	6	10
Schlagfedern	15	60	15	30
Stangen-, Studel-, Stangenfeder- und Bajonnettringschrauben, ohne Gewinde	50	200	50	100
Ladstöke	4	12	4	6
Obere Gewehrbänder	3	12	3	6
Mittlere „	2	6	2	3
Untere „	2	6	2	3
Seitenbleche	—	4	—	2
Bügel, vollständige	2	3	2	2
Abzüge	4	16	4	8

Digitized by Google

	Für ein Bataillon zu		Für ein Halbbataillon zu	
	Jäger- Gewehren. Stük.	Füsilier- Gewehren. Stük.	Jäger- Gewehren. Stük.	Füsilier- Gewehren. Stük.
Riemenbügel für mittlere Gewehrbänder	3	12	3	6
Riemenbügel, untere	3	12	3	6
Stiften zu untern Riembügeln . .	—	20	—	10
Bügelschrauben, untere	10	20	10	10
„ obere	6	—	6	—
Obere Bandfedern	10	40	10	20
Mittlere und untere Bandfedern .	10	40	10	20
Ladstokfedern	3	12	3	6
Kolbenkappen	1	2	1	1
Kappenschrauben	5	12	3	6
Kugelzieher	10	40	10	20
Wischkolben	10	20	10	10
Schraubenzieher mit Kaminschlüssel	6	20	6	10
Federhaken	1	2	1	1
Oelfläschchen	6	20	6	10
Kamindekel	15	60	15	30
Gewehrzapfen	6	20	6	10
Schäfte	1	2	1	1
Anstöße	3	6	2	3

Die beiden lezten Bestandtheile werden nicht in der Bestandtheilkiste, sondern in einem besondern Fach des Bataillonsfourgon verladen.

III. Vorschrift über die Verfertigung und Verpakung der Munition.

A. Verfertigung der Munition.

1. Für die Jägergewehre.

§. 1. Die Munition für die Jägergewehre besteht in: Patronen, welche das Geschoß und die Pulverladung enthalten, und Zündkapseln, die zur Entzündung der Ladung dienen.

Digitized by Google

§. 2. Die Patronen sind zusammengesezt aus:

1) einem Spizgeschoß,
2) einer Pulverladung,
3) den Papierhülsen,
4) dem Fettüberzug.

§. 3. Die Spizgeschosse, mit zwei Rinnen, aus weichem Blei gegossen, aber ohne Höhlung, müssen am untern Theil genau cylindrisch, von glatter Oberfläche ohne Gußreifen noch Höhlungen, und ihre Eingüsse gut und gleichförmig abgeschnitten sein.

§. 4. Jedes Geschoß soll kalibrirt und alle diejenigen ausgeschossen werden, welche entweder nicht durch die große Lehre oder aber durch die kleine Lehre hindurchgehen.

§. 5. Die Ladung beträgt 4 Grammen kontrollirten Pulvers, von rundem Korn Nr. 3 bester Beschaffenheit (möglichst wenig Staub enthaltend). Es dürfen nicht weniger als 120 und nicht mehr als 125 Ladungen ein Pfund Pulver ausmachen.

§. 6. Die Pulvermaße, mittels welchen die Ladungen möglichst gleichförmig geschöpft und abgestrichen werden, sollen aus Blech verfertigt und ihr Rauminhalt durch Einlegen von Kartenblättchen stets wieder geregelt werden.

§. 7. Die Papierhülsen sind von zweierlei Gattungen Papier verfertigt, nämlich die eine, innere, das Pulver enthaltend, die andere, äußere, welche das Geschoß mit der Pulverhülse vereinigt.

§. 8. Das Papier für die Pulverhülsen muß glatt, fest und elastisch sein. Es werden daraus Rechteke von 13 Linien Länge und 21 Linien Höhe geschnitten, über genau abgedrehte, unten nach der Spizform des Geschosses ausgefraiste Wikler, zu einer Hülse aufgerollt und gekleistert und mittels eines passenden Hölzchens, am Boden eine der Geschoßspize entsprechende Wölbung gebildet.

§. 9. Das Papier für die äußern Hülsen soll nur aus leinenen Stoffen verfertigt, ungebleicht, aber gut geleimt, ohne Falten und Löcher und von möglichst gleichförmiger Dike sein. Diese soll für den Ries von 480 Bogen bei 50 ℔ Belastung eines 1 Fuß breiten, der Länge des Bogens entsprechenden Brettes 1 Zoll

Digitized by Google

2 Linien 5 Strich betragen. Das Gewicht bei einer Bogenlänge von 15 Zoll 8 Linien und einer Breite von 13½ Zoll beschnitten höchstens 11¾ ℔, mindestens 11¼ per Ries. Ein 8 Zoll langer, 8 Linien breiter Streifen dieses Papiers soll mindestens 6½, höchstens 8½ ℔ ziehen, was am beßten mittels einer Federwage ermittelt wird.

§. 10. Das Papier wird in trapezförmige Blätter geschnitten, alsdann diese, nachdem eine Pulverhülse wieder an den Wikler gestekt und an diese ein Geschoß gelegt worden, zu einer Hülse fest aufgerollt und der unterste Theil des Papiers in vier regelmäßigen Falten an den Boden des Geschosses angedrükt. Damit das Pulver sich nicht zwischen die Papierlagen und die Pulverhülse schieben könne, wird der Anfang und das Ende der innern Hülse mittels einer schmalen Kleisterlage geschlossen und gleichzeitig mit der äußern Hülse vereinigt. Hierauf wird die Hülse in der Patronenlehre kalibrirt.

§. 11. Nach dem Einfüllen und Zusammenschütteln der Ladung wird das vorstehende obere Ende der Hülse flach gedrükt, etwa 2 Linien über der Pulverhülse von beiden Seiten eingelegt und auf die Hülse herabgebogen. Sie ist nun zum Fetten bereit.

§. 12. Das Fett ist eine Mischung von 1 Theil Wachs und 5 Theilen reinem Unschlitt, welches in einem Gefäß heiß gemacht, den flachen Boden ungefähr 4 bis 5 Linien hoch bedekt. Die Patrone wird am untern Ende eingetaucht, das überflüssige Fett namentlich vom Boden abgestoßen und zum Erkalten beiseits gestellt.

§. 13. Die Zündkapseln, von der gleichen Größe wie für die Stuzer, bestehen aus dem kupfernen, mit einem Rand versehenen Hütchen und der eingepreßten, aus Knallquekfilber und Salpeter bestehenden Ladung, die mit einer Firnißlage bedekt ist. Sie werden aus der eidgenössischen Fabrik bezogen.

§. 14. Die Zündkapseln, 14 an der Zahl, werden in zwei Reihen, zu je 7 Stük, in eine flache Hülse oder Umschlag ver-

Digitized by Google

pakt, wozu das Papierblatt 3'' lang und 2'' 6''' breit sein muß.

§. 15. Die Munition wird sowol zum Austheilen an die Mannschaft als zur Verpakung in die Caissons in Päkchen von 10 Patronen und 14 Zündkapseln bereitet. Hiezu werden die Patronen in zwei Lagen auf die Art, daß die Geschosse weder an einander, noch auf einander zu liegen kommen, in gut geleimtes, starkes Papier, jedes Blatt 9'' lang und 6'' breit, gepakt und die Kapselhülsen auf der einen langen Seite den Patronen beigelegt, so daß das Paket, erst nachdem dieses geschehen, durch Einbiegen des Papiers geschlossen und dieses mit Bindfaden über's Kreuz durch einen geraden Knoten mit Schlaufen fest zugebunden wird.

§. 16. Jedes Patronenpäkchen wird auf der Seite, wo der Knoten ist, mit einer Aufschrift von dünnem, hellgrünem Druckpapier versehen, welche den Namen des Kantons, die Anzahl und Art der darin verpakten Patronen und Kapseln und die Jahreszahl der Verfertigung enthält. Das Ende des Bindfadens, mittelst welchem der Knoten gelöst wird, muß wenigstens 4''' unter der Aufschrift hervorragen.

2. Für die umgeänderten Gewehre.

§. 17. Diese Munition besteht ebenfalls in Patronen, die Pulverladung und das Geschoß enthaltend, und den Kapseln für die Zündung.

§. 18. Die Patronen werden gleich verfertigt wie für das Jägergewehr, und enthalten:

ein Spizgeschoß oder Projektil, und

eine Pulverladung mit Pulverhülse,

beide zusammen in einer Patronenhülse, deren unteres Ende gefettet ist.

§. 19. Die Spizgeschosse, aus weichem Blei gegossen, müssen an der Oberfläche möglichst glatt, ohne Gußreife und ihre Eingüsse gleichförmig abgeschnitten sein.

Am Projektil unterscheidet man:

a. die abgestumpfte Spize,

Digitized by Google

b. den Wulst,
c. die Rinne,
d. das Leistchen,
e. den Rand,
f. die Höhlung.

In der Figur zeigt α den Durchschnitt des Geschosses, β die Ansicht von unten.

Bei der Fabrikation und der Verpakung der Patronen muß dieses Geschoß mit Sorgfalt behandelt werden, um es nicht zu deformiren.

§. 20. Kein Geschoß darf verwendet werden, das entweder zu groß oder zu klein ist, d. h. das nicht durch die große Lehre oder aber durch die kleine Lehre geht.

§ 21. Die stählerne und gehärtnete Lehre für die Geschosse hat drei Oeffnungen I, II, III; durch die große, mit I bezeichnete muß der Wulst hindurch, durch die mittlere II aber nicht gehen. Das Leistchen aber soll durch Nummer II hindurch, durch III aber nicht. Die mittlere Oeffnung dient somit als kleine Lehre für den Wulst und zugleich als große für das Leistchen.

§. 22. Die Ladung beträgt 4½ Grammen rundes Pulver Nr. 4 beßter Beschaffenheit, und möglichst wenig Staub enthaltend. Es wird eine Abweichung zwischen 107 und 111 Ladungen per Pfund Pulver gestattet.

§. 23. Die Pulvermaße werden aus Blech gefertigt und ihre Größe nach der Beschaffenheit des Pulvers geregelt.

§. 24. Die Pulverhülsen werden aus glattem, festem, elastischem Papier verfertigt; die Gestalt der dazu erforderlichen Blätter geht aus Fig. 3 hervor. Diese werden über Wikler (Fig. 4), die unten nach der Spizform des Projektils ausgedreht sind, auf die Weise, daß man den Wikler parallel an die Seite a anlegt, zu einer Hülse gerollt und gekleistert, und nachdem der vorstehende Rand b mit 4 Falten in das ausgehöhlte Ende eingelegt, mit Hilfe eines passenden Hölzchens, am Boden eine entsprechende Höhlung gebildet und getroknet.

§. 25. Das Papier für die äußern Patronenhülsen soll von der nämlichen Beschaffenheit sein, wie das im §. 9 beschriebene.

Digitized by Google

§. 26. Die trapezförmigen Blätter werden über den mit einer Pulverhülse versehenen Wikler, nachdem das Geschoß mit der Spize in die Höhlung eingelegt und die Pulverhülse mit einer schmalen Kleisterlage versehen worden, der Wikler parallel mit der Seite a zu einer Hülse fest aufgerollt und der vorstehende, 6 Linien lange Theil mit 4 Falten mittels des linken Zeigfingers in die Höhlung des Geschosses eingedrükt und diese Falten mit dem spizrunden Ende des Hölzchens glatt gerieben.

§. 27. Nachdem die Pulverladung in die Patrone gebracht und zusammengeschüttelt worden, wird die Patrone in der Lehre kalibrirt, wobei alle solchen verworfen werden, deren Geschoßtheil nicht hindurch geht, alsdann der oben vorstehende Theil der Patronenhülse flach gedrükt, von beiden Seiten bis an circa 2‴ von der Pulverhülse eingefaltet und herabgebogen, worauf die Patrone zum Fetten bereit ist.

Wenn es die Beschaffenheit des Papiers erfordern sollte, so ist den Kantonen freigestellt, das herabgebogene leere Ende der Hülse auf dem übrigen Theil mittels eines einfachen Papierbändchens, dessen Enden zusammengeklebt werden, zu befestigen, wobei der vorstehende Rest auf den Rand des Geschosses umgebogen wird. In diesem Falle müssen die trapezförmigen Papierblättchen 6 Linien länger gemacht werden, nämlich um so viel, als die punktirten Linien der Fig. 6 anzeigen.

§. 28. Das Fett, eine Mischung von 5 Theilen gereinigtem Unschlitt und 1 Theil Wachs, wird in einem irdenen Gefäß heiß gemacht, dessen flachen Boden es 4 bis 5 Linien hoch bedeken soll, die Patrone wird bis zum Wulst eingetunkt, das überflüssige Fett abgesprizt und zum Erkalten beiseits gestellt.

§. 29. Die Flintenkapseln sind größer als diejenigen für die Jägergewehre, aber auf gleiche Weise mit einem Rand und ebenfalls in der eidgenössischen Werkstätte fabrizirt.

§. 30. Vierzehn Stük derselben werden in zwei Reihen in einer flachen papiernen Hülse oder Umschlag verpakt, dazu das Papierblatt 3″ 5‴ lang und 3″ 2‴ breit sein muß.

Digitized by Google

§. 31. Die Vereinigung der Patronen und der Kapseln zu Päkchen zum Zwek der zuverlässigen Austheilung an die Truppen und zur Verpakung in die Caissons geschieht nun wie folgt:

Zehn Patronen werden in zwei Lagen auf die Art, daß weder Geschoß auf Geschoß, noch Geschoß an Geschoß zu liegen kommen, in starkes, gut geleimtes Papier, jedes Blatt von $14^1/_2$'' Länge und 6'' Breite gepakt und eine Kapselhülse auf der einen langen Seite der Patronen beigelegt, so daß das Paket erst über dieser geschlossen und nun mit Bindfaden über's Kreuz durch einen geraden Knoten mit Schleife fest zugebunden wird.

§. 32. Jedes Patronenpäkchen wird auf der Seite, wo der Knoten sich befindet, mit einer Aufschrift von dünnem, lichtrothem Drukpapier beklebt, welche

den Namen des Kantons,
die Anzahl und Art der darin verpakten Patronen und Kapseln, und
die Jahrzahl der Verfertigung enthält.

§. 33. Um die Päkchen leichter öffnen zu können, muß das Ende des Bindfadens, mit welchem der Knoten gelöst wird, wenigstens vier Linien aus der Aufschrift hervorragen.

B. Verpakung der Munition in die Caissons.

§. 34. Die Infanterie-Munition kann in Halbcaissons oder auch in ganze Caissons nach neuer oder alter Konstruktion verpakt werden.

§. 35. Jeder Infanterie-Caisson des Bundesheeres, er mag für die Linie oder die Parks bestimmt sein, soll mit denjenigen Munitionsarten ausgerüstet werden, welche zur Bewaffnung desjenigen Bataillons oder Halbbataillons passen, zu welchem er gehört.

§. 36. In allen Patronenkästchen, welche zur Aufnahme von Munition für gezogene Waffen bestimmt sind, ist auf dem Boden eine Lage Werg auszubreiten, und mit einem passenden Stük Paktuch zu bedeken.

Digitized by Google

Die früher in den Patronenkästchen angebrachten Kapselfächer sind nur in den mit Patronen mit runden Kugeln verpakten Kästchen beizubehalten.

§. 37. Die Kommandanten der Artillerie-Brigaden haben den Parkkommandanten die Nummern derjenigen Bataillone genau zu bezeichnen, welche mit gezogenen Jägergewehren und umgeänderten Infanteriegewehren oder einstweilen noch mit Rollgewehren bewaffnet sind.

Für die Bataillone oder Halbbataillone, bei denen eine Jägerkompagnie mit neuen Gewehren, die übrigen Kompagnien aber mit den umgeänderten (gezogenen) Gewehren bewaffnet sind.

1. In Halbcaissons.

a. Munition für Jägergewehre.

§. 38. In jedem Halbcaisson ist das obere Kästchen der vordersten Abtheilung zu diesem Zweke bestimmt und wird mit 330 Päkchen (also 3300 Patronen und 4620 Kapseln) verladen. Diese finden Plaz in 6 Lagen, jede zu 7 Reihen von 7 flachgelegten Päkchen, und der Rest in einer siebenten Lage von 36 Päkchen.

Der leere Raum wird überall mit Werg ausgefüllt.

§. 39. Auf dem Dekel des Kästchens ist eine Aufschrift, auf grünem Papier gedrukt, „Munition für die Jägergewehre", zu befestigen.

§. 40. Ferner wird ein Reservevorrath von 1960 Kapseln in 140 Papierhülsen oder Umschlägen, in einem Paket vereinigt, in der mittleren Abtheilung des Caisson untergebracht. Auf diesem Paket ist ebenfalls eine gedrukte Aufschrift: „Vorrathskapseln für Jägergewehre" anzubringen.

b. Munition für umgeänderte (gezogene) Infanteriegewehre.

§. 41. Das untere Kästchen der vordern und die beiden Kästchen der hintersten Abtheilung jedes Halbcaisson werden mit Munition für umgeänderte Infanteriegewehre verladen, und zwar im Ganzen mit 540 Päkchen (5400 Patronen und 7560 Kapseln), also jedes Kästchen mit 180 Päkchen (1800 Patronen und 2520 Kapseln).

Digitized by Google

Diese werden in drei flachen Lagen, jede zu 8 Reihen von 6 Päkchen und über denselben in einer vierten Lage der Rest von 36 Päkchen in 6 Reihen zu 6 Päkchen verpakt. Die Päkchen sind so neben einander zu legen, daß die Kapseln einmal auf der obern, das andere Mal auf der untern sich befinden.

§. 42. Jedes Käſtchen ist mit einer auf rothem Papier gedrukten Aufschrift: „Munition für umgeänderte Infanteriegewehre“ zu bezeichnen.

§. 43. Ein Vorrath von 3220 Flintenkapseln, in 230 Hülsen, wird im bisherigen Kapselkäſtchen untergebracht und dieses mit einer gedrukten Aufschrift: „Vorrathskapseln für Infanteriegewehre“ versehen.

2. In ganze Caissons nach neuer Konstruktion (sog. englischem System).

a. Munition für Jägergewehre.

§. 44. Drei Käſtchen, nämlich die beiden auf der rechten und das obere Käſtchen auf der linken Seite des Prozkastens, werden zusammen mit 660 Päkchen (6600 Patronen und 9240 Kapseln) beladen, also jedes mit 220 Päkchen, was in 7 flachen Lagen, jede zu 6 Reihen von 5 Päkchen, der Rest von 10 Päkchen dann stehend an einer der langen Seite geschehen kann.

§. 45. Auf jedem Käſtchen ist eine auf grünem Papier gedrukte Aufschrift: „Munition für Jägergewehre“ anzubringen.

§. 46. Ein Reservevorrath von 3920 Kapseln in 280 Hülsen mit einer auf Papier von gleicher Farbe gedrukten Aufschrift: „Vorrathskapseln für Jägergewehre“ wird in einem Nebenfach des Zündkapselnkäſtchens versorgt.

b. Munition für umgeänderte (gezogene) Infanteriegewehre.

§. 47. Die übrig bleibenden 9 Käſtchen, nämlich das untere der linken Seite im Prozkasten und die 8 in den beiden Kasten des Hinterwagens, erhalten zusammen 1080 Päkchen (10,800 Patronen und 15,120 Kapseln), somit jedes Käſtchen 120 Päkchen in 4 Lagen zu 6 Reihen von 5 Päkchen.

Digitized by Google

§. 48. Auf jedem Kästchen ist eine auf rothem Papier gedrukte Aufschrift: „Munition für umgeänderte Infanteriegewehre“ aufzuheften.

§. 49. Der Reservevorrath von 6440 Kapseln in 460 Hülsen wird mit einer auf gleichfarbigem Papier gedrukten Aufschrift „Vorrathskapseln für Infanteriegewehre“ versehen und im Hauptfach des Zündkapselnkästchens aufbewahrt.

3. In ganze Caissons nach alter Konstruktion.

a. Munition für Jägergewehre.

§. 50. Die zwei in der vordersten Abtheilung stehenden Kästchen werden zusammen mit 660 Päkchen (6600 Patronen und 9240 Kapseln), jedes Kästchen also mit 330 Päkchen, auf gleiche Weise beladen und mit Aufschrift bezeichnet, wie beim Halbcaisson beschrieben worden ist.

§. 51. Der Reservevorrath von 3920 Kapseln in 280 Hülsen kommt in eines der beiden Zündkapselnkästchen, das ebenfalls mit einer Aufschrift „Vorrathskapseln für Jägergewehre“ versehen wird.

b. Munition für umgeänderte (gezogene) Infanteriegewehre.

§. 52. Die in die drei übrigen Abtheilungen gehörenden sechs Patronenkästchen werden im Ganzen mit 1080 Päkchen (10,800 Patronen und 15,120 Kapseln), also jedes Kästchen mit 180 Päkchen, auf ganz gleiche Weise wie beim Halbcaisson beladen und mit Aufschrift bezeichnet.

§. 53. Der Reservevorrath von 6440 Kapseln kommt in das zweite Kapselkästchen, das mit der auf rothem Papier gedrukten Aufschrift: „Vorrathskapseln für Infanteriegewehre“ versehen wird.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft, und soll auf übliche Weise bekannt gemacht werden.

Bern, den 16. Herbstmonat 1859.

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**

Der Stellvertreter des eidg. Kanzlers:

J. Kern-Germann.

Digitized by Google

Erklärung,

betreffend

das europäische Seerecht in Kriegszeiten.

(Vom 16. April 1856.)

Les Plénipotentiaires qui ont signé le Traité de Paris du trente Mars mil huit cent cinquante-six, réunis en Conférence,

Considérant:

que le droit maritime, en temps de guerre, a été pendant longtemps l'objet de contestations regrettables;

que l'incertitude du droit et des devoirs en pareille matière donne lieu, entre les neutres et les belligérants à des divergences d'opinion qui peuvent faire naître des difficultés sérieuses et même des conflits;

qu'il y a avantage, par conséquent, à établir une doctrine uniforme sur un point aussi important;

que les Plénipotentiaires assemblés au Congrès de Paris ne sauraient mieux répondre aux intentions dont leurs Gou-

Die Bevollmächtigten, welche den Pariser-Vertrag vom dreißigsten März eintausend achthundert sechs und fünfzig unterzeichnet, sind zu einer Konferenz zusammengetreten und sind,

in Erwägung:

daß das Seerecht in Kriegszeiten seit Langem der Gegenstand bedauerlicher Streitigkeiten gewesen ist;

daß die Unbestimmtheit der Rechte und Pflichten in dieser Hinsicht zwischen den neutralen und den kriegführenden Parteien zu Meinungsverschiedenheiten Anlaß gibt, die ernstliche Mißhelligkeiten und selbst Konflikte herbeiführen können;

daß demzufolge die Festsezung gleichmäßiger Grundsäze über diesen so wichtigen Gegenstand zwekmäßig erscheint;

daß die auf dem Kongreß zu Paris versammelten Bevollmächtigten den Absichten, die ihre Regierungen hegen, nicht besser ent-

Digitized by Google

vernements sont animés, qu'en cherchant à introduire dans les rapports internationaux des principes fixes à cet égard;

dûment autorisés, les susdits Plénipotentiaires sont convenus de se concerter sur les moyens d'atteindre ce but, et étant tombés d'accord, ont arrêté la déclaration solennelle ci-après:

1) La course est et demeure abolie.
2) Le pavillon neutre couvre la marchandise ennemie, à l'exception de la contrebande de guerre.
3) La marchandise neutre, à l'exception de la contrebande de guerre, n'est pas saisissable sous pavillon ennemi.
4) Les blocus, pour être obligatoires, doivent être effectifs, c'est-à-dire maintenus par une force suffisante pour interdire réellement l'accès du littoral de l'ennemi.

Les Gouvernements des Plénipotentiaires soussignés s'engagent à porter cette déclaration à la connaissance des Etats qui n'ont pas été appelés à participer au Congrès de Paris et à les inviter à y accéder.

sprechen könnten, als indem sie in die internationalen Verhältnisse feste Grundsäze in dieser Hinsicht einzuführen suchen;

hiezu mit gehörigen Vollmachten versehen, übereingekommen, sich über die Mittel zu diesem Zweke zu verständigen, und haben in gegenseitigem Einverständniß folgende feierliche Erklärung aufgestellt:

1) Die Kaperei ist und bleibt abgeschafft.
2) Die neutrale Flagge schüzt die feindliche Ladung, mit Ausnahme der Kriegskontrebande.
3) Die neutrale Ladung, mit Ausnahme der Kriegskontrebande, kann unter feindlicher Flagge nicht als Prise erklärt werden.
4) Blokaden müssen, um verbindlich zu sein, wirklich bestehen, d. h. durch genügende Kräfte ausgeführt werden, um das Betreten der feindlichen Küsten wirksam zu verhindern.

Die Regierungen der unterzeichneten Bevollmächtigten machen sich verbindlich, gegenwärtige Erklärung den Staaten, die nicht zur Theilnahme am Pariser-Kongreß berufen wurden, mitzutheilen und sie zum Beitritte einzuladen.

Digitized by Google

Convaincus que les maximes qu'ils viennent de proclamer ne sauraient être accueillies qu'avec gratitude par le monde entier, les Plénipotentiaires soussignés ne doutent pas que les efforts de leurs Gouvernements pour en généraliser l'adoption ne soient couronnés d'un plein succès.

La présente déclaration n'est et ne sera obligatoire qu'entre les Puissances qui y ont ou qui y auront accédé.

Fait à *Paris*, le seize Avril, mil huit cent cinquante-six.

Ueberzeugt, daß die ganze Welt die so eben ausgesprochenen Grundsäze mit Dank begrüßen wird, zweifeln die unterzeichneten Bevollmächtigten nicht, daß die Bemühungen ihrer Regierungen, denselben allgemeine Anerkennung zu verschaffen, von günstigem Erfolge begleitet sein werden.

Gegenwärtige Erklärung ist und wird nur unter den Mächten verbindlich sein, die derselben bereits beigetreten sind oder beitreten werden.

So geschehen in Paris, den sechszehnten April eintausend achthundert sechs und fünfzig.

(Sig.) Buol-Schauenstein. Hübner.
A. Walewski. Bourqueney.
Clarendon. Cowley.
Manteuffel. Hatzfeldt.
Orloff. Brunnow.
C. Cavour. De Villamarina.
Ali. Mehemmed Djemil.

Note. Die vorstehende Erklärung ist sammt einer dießfälligen Botschaft im zweiten Bande, Seite 357, des Bundesblattes vom Jahr 1856 erschienen.

Digitized by Google

Erklärung

von

Seite Spaniens für den Beitritt zu dem am 1. Herbstmonat 1858 in Bern abgeschlossenen Telegraphenvertrag zwischen der Schweiz, Belgien, Frankreich, den Niederlanden und Sardinien.

Vom 23. April 1859.
Ratifizirt den 20. Heumonat 1859.

Donna Isabel Segunda,

por la gracia de Dios y la Constitucion de la Monarquia Espannola,

Reina de las Espannas,

etc. etc. etc.

Por cuanto se firmaron en Francfort, el dia veinte y tres de Abril último, por Don Mariano Remon *Zarco del Valle*, Encargado de Negocios interino de Espanna en Berna y Francfort, y el dia cuatro de Mayo siguiente en dicha ciudad de Berna por el Doctor Guillermo Naeff, Consejero federal, Gefe del Departamento de Correos y Obras públicase de la Confederacion Suiza, autorizados al efecto en debida forma, la Declaracion de nuestra adhesion al Convenio telegráfico firmado en Berna el primero de Setiembre de mil ochocientos cincuenta y ocho, y el acto de la aceptacion de dicha adhesion de parte de la Confederacion Suiza; el tenor de cuya Declaracion en lengua castellana y del citado Convenio en francés, es palabra por palabra el siguiente:

„El Infrascrito, Encargado de Negocios interino de Espanna „en Berna y Francfort, en virtud del Pleno Poder especial que „le ha sido conferido, declara que Su Magestad la Reina de „las Espannas, su Augusta Soberana, habiéndose enterado del „Convenio telegráfico firmado en Berna el primero de Setiembre, „de mil ochocientos cincuenta y ocho por los Plenipotenciarios „de Suiza, Bélgica, Francia, Paises-Bajos y Cerdenna, ratificado

Digitized by Google

„en Berna en los dias dos y doce de Febrero de mil ocho-„cientos cincuenta y nueve, de cuyo Convenio es adjunto un „ejemplar impreso, y deseando aprovecharse del beneficio con-„cedido por el articulo cuarenta del citado Convenio á los „Estados que solicitasen adherirse á él; Su Magestad Católica „se adhiere por esta declaracion á las estipulaciones de dicho „Convenio.

„Esta declaracion de adhesion será ratificada asi que tenga „lugar la entrega del acto de aceptacion y el cange de las „ratificaciones se verificará en Berna.

„En fé de lo cual, el Infrascrito lo firma y sella con el „sello de sus armas en Francfort el veinte y tres de Abril de „mil ochocientos cincuenta y nueve.

(L. S.) (firmado.) **Mariano Remon *Zarco del Valle.***"

Convention.

(Voir page 157—190 ci-devant.)

Por tanto, habiendo visto y examinado la referida Declaracion de adhesion y uno por uno los cuarenta y cuatro articulos que componen el preinserto Convenio, hemos venido en aprobar y ratificar cuanto en ella y en él se contiene, como en virtud de la presente lo aprobamos y ratificamos en la mejor y mas amplia forma que podemos, prometiendo en fé de Nuestra Palabra Real, cumplirlo y observarlo y hacer que se cumpla y observe puntualmente en todas sus partes, y para su mayor validacion y firmeza, mandamos expedir la presente firmada de Nuestra Mano, sellada con Nuestro sello secreto y refrendada de nuestro Primer Secretario de Estado. Dada en el Palacio de San Ildefonso á veinte de Julio de mil ochocientos cincuenta y nueve.

(L. S.) **Yo la Reyna.**

Saturino Calderon Collantes.

Digitized by Google

Erklärung der Schweiz,

betreffend

die Annahme der vorstehenden Beitritts-Deklaration.

(Vom 2/7. Mai 1859.)

Der Bundesrath

der

schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach genommener Einsicht und Prüfung der am drei und zwanzigsten April eintausend achthundert neun und fünfzig zu Frankfurt a. M. von dem mit gehörigen Vollmachten versehenen interimistischen Geschäftsträger Spaniens bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, Herrn Mariano Remon *Zarco del Valle*, unterzeichneten Erklärung, durch welche Ihre katholische Majestät dem zwischen der Schweiz, Belgien, Frankreich, den Niederlanden und Sardinien durch die hiezu Bevollmächtigten am 1. Herbstmonat 1858 zu Bern abgeschlossenen Vertrage über die telegraphische internationale Korrespondenz beitritt, welchem Vertrage vom schweizerischen Nationalrathe am 18. Jänner 1859 und vom schweizerischen Ständerathe am 22. gleichen Monats die Genehmigung ertheilt wurde, und gedachte Erklärung vom schweizerischen Bundesrathe unterm 2. Mai 1859 genehmigt und am 7. gleichen Monats in einer Gegenerklärung seines Post- und Baudepartements konstatirt worden ist, welche Erklärung sammt dem Vertrage folgendermaßen lauten:

Erklärung.

„Der Unterzeichnete, Bundesrath und Vorsteher des Post- „und Baudepartements, erklärt, vom schweizerischen Bundesrathe „ermächtigt zu sein, die Erklärung für den Beitritt Ihrer Maje- „stät der Königin von Spanien zu dem zwischen der Schweiz, „Belgien, Frankreich, den Niederlanden und Sardinien am „1. Herbstmonat 1858 zu Bern abgeschlossenen Vertrage ent- „gegen zu nehmen, wovon ein gedrucktes Exemplar der gegen-

Digitized by Google

„wärtigen Erklärung beigefügt ist, welcher Beitritt in der am „23. April von dem mit Spezialvollmachten versehenen Herrn „Ritter Mariano Remon *Zarco del Valle*, Geschäftsträger „ad interim Ihrer katholischen Majestät bei der schweizerischen „Eidgenossenschaft unterzeichneten Erklärung formulirt sich findet.

„Zur Urkunde dessen hat der Unterzeichnete seine Unterschrift und „sein Wappensiegel der gegenwärtigen Erklärung beigesezt, die ratifizirt „werden wird, damit die Auswechslung der Ratifikationsurkunden „zwischen den kontrahirenden Theilen in Bern stattfinden kann.

„Bern, den 7. Mai 1859.

(L. S.) (Gez.) **Naeff.**"

Vertrag.

(Siehe denselben von Seite 157 bis 190 hievor.)

erklärt die vorstehende Erklärung Ihrer Majestät der Königin von Spanien für den Beitritt zum vorerwähnten Vertrage vom 1. Herbstmonat 1858 von der schweizerischen Eidgenossenschaft als angenommen und verspricht in deren Namen, so weit es von ihr abhangt, den gedachten Vertrag gegenüber Spanien, so wie gegenüber den andern kontrahirenden Mächten, jederzeit zu beobachten.

Dessen zur Urkunde ist die gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und dem Kanzler der Eidgenossenschaft unterschrieben und mit dem eidgenössischen Staatssiegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den zweiten Mai des Jahres eintausend achthundert neun und fünfzig (2. Mai 1859).

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

(L. S.) **Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Note. Die Ratifikationsurkunden bezüglich der Erklärung Spaniens für den Beitritt zum Telegraphenvertrage von Bern, d. d. 1. Herbstmonat 1858, sind am 3. Weinmonat 1859 zwischen dem Bundespräsidenten und dem spanischen Geschäftsträger ad interim, Herrn Mariano Remon *Zarco del Valle*, in Bern ausgewechselt worden.

Digitized by Google

Bundesrathsbeschluß,

betreffend

Fristverlängerung für die Eisenbahn von Zürich bis an die zugersche Kantonsgränze bei Knonau (sog. Reppischbahn).

(Vom 14. Wintermonat 1859.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht

1) einer Eingabe der Konzessionäre der Reppischbahn, womit dieselben sich dafür verwenden, es möchte die durch Bundesbeschluß vom 5. Augstmonat 1857, Art. 3, ihnen für den Beginn der Erdarbeiten an der Eisenbahn von Zürich bis an die Zugergränze bei Knonau und den Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung dieses Unternehmens eingeräumte Frist von zwei Jahren um ein Jahr verlängert werden;

2) eines Schreibens der Regierung des Kantons Zürich vom 8. Weinmonat 1859, womit dieses Ansuchen zur Genehmigung empfohlen und im Fernern ein Beschluß mitgetheilt wird, welchen der Große Rath des Kantons Zürich unterm 27. April l. J. im Betreff der Aufhebung des §. 42 und Abänderung des §. 3 der Reppischbahn-Konzession gefaßt hat;

Digitized by Google

3) eines Berichtes des Post- und Baudepartements vom 12. Wintermonat 1859, gestüzt auf die Ermächtigung der Bundesversammlung vom 18. Heumonat 1859, *)

beschließt:

1. Die im Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 5. Augstmonat 1857 **) für den Beginn der Erdarbeiten an der Eisenbahn von Zürich bis an die zugersche Kantonsgränze bei Knonau und die Leistung des Ausweises über die Mittel zur gehörigen Fortführung dieses Unternehmens auf den 5. Augstmonat 1859 festgesezte Frist wird um ein Jahr, also bis zum 5. Augstmonat 1860, verlängert.

2. Den §§. 1 und 2 des Beschlusses des Großen Rathes des Kantons Zürich vom 27. April 1859, also lautend:

„§. 1. Die Bestimmung des §. 42 des im Eingange bezeichneten Konzessionsbeschlusses ist aufgehoben.

„§. 2. Dagegen erhält das Lemma 1 des §. 3 dieses Beschlusses folgenden Zusaz:

„Dem Großen Rathe bleibt die Befugniß vorbehalten, die Fortsezung einer aus dem Innern der Schweiz nach der Sihlbrüke führenden Bahn auf dem Gebiete des Kantons Zürich in jeder ihm beliebigen Richtung zu bewilligen, sofern auch der Kanton Zug auf seinem Gebiete die Fortsezung der Bahn von Zürich über Urdorf an die Kantonsgränze bei Knonau in einer den zürcherischen Interessen entsprechenden Weise gestattet."

wird die Genehmigung des Bundes ertheilt, durch welche Genehmigung jedoch dem Art. 17 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen, vom 28. Heumonat 1852, kein Eintrag geschehen soll.

3. Alle übrigen Bestimmungen des genannten Bundesbeschlusses vom 5. Augstmonat 1857 verbleiben in Kraft, und es

*) Siehe eidg. Gesezsammlung, Band VI, Seite 289.
**) „ „ „ „ V, „ 644.

Digitized by Google

soll denselben durch den gegenwärtigen Beschluß keinerlei Eintrag geschehen.

4. Gegenwärtiger Beschluß ist in die Sammlung der auf das schweizerische Eisenbahnwesen bezüglichen amtlichen Aktenstüke aufzunehmen.

Bern, den 14. Wintermonat 1859.

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Erklärungen

X. 304.
N. III. 135.

zwischen

dem schweiz. Bundesrathe und der K. Preußischen Regierung, betreffend gegenseitige Freihaltung vom Militärdienste.

(Vom 7/18. Wintermonat 1859.)

---

a. Erklärung vom schweiz. Bundesrathe.

Der Bundesrath
der schweizerischen Eidgenossenschaft

gibt im Namen der Kantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden (beide Theile), Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (beide Theile), Schaffhausen, Appenzell (beide Rhoden), St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Wallis, Neuenburg und Genf die Erklärung ab, daß Angehörige des Königreichs Preußen, sofern sie nicht im Besize des Schweizerbürgerrechtes sind, in den genannten Kantonen weder zum Militär-

Digitized by Google

dienste, noch zu einem Gelderſatze für Nichtleiſtung der Militärpflicht angehalten werden ſollen, ſo lange in den Königlich Preußiſchen Staaten auf die Bürger der erwähnten Kantone die nämlichen Grundſätze zur Anwendung kommen.

Gegeben in Bern, den 7. Wintermonat 1859.

Im Namen des ſchweiz. Bundesrathes,

(L. S.) Der Bundespräſident: **Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenoſſenſchaft: **Schieß.**

---

b. Erklärung der K. Preußiſchen Regierung.

Der unterzeichnete Königlich Preußiſche Staats- und Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten giebt im Namen der Königlich Preußiſchen Regierung die Erklärung ab, daß Angehörige der Schweizerkantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden (beide Theile), Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Baſel (beide Theile), Schaffhauſen, Appenzell (beide Rhoden), St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Teſſin, Wallis, Neuenburg und Genf, ſofern ſie nicht im Beſitze des Preußiſchen Unterthanenrechts ſind, in den Preußiſchen Staaten weder zum Militärdienſte, noch zu einem Gelderſatze für Nichtleiſtung der Militärpflicht angehalten werden ſollen, ſo lange in den vorgenannten Schweizer-Kantonen auf die Angehörigen des Preußiſchen Staates die nämlichen Grundſätze zur Anwendung kommen.

Berlin, den 18. November 1859.

Der Königlich Preußiſche Miniſter der

(L. S.) auswärtigen Angelegenheiten:

Schleinitz.

Digitized by Google

Verordnung

über

die Bildung von Infanterie-Instruktoren.

(Vom 14. Christmonat 1859.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Vollziehung des Art. 20, Lemma 2, Litt. a der Bundesverfassung, und des Art. 74, Lemma 2 des Gesezes über die Militärorganisation vom 8. Mai 1850;

auf den Vortrag des eidg. Militärdepartements,

verordnet:

§. 1. Der Bund übernimmt zum Zweke eines gleichmäßigen und übereinstimmenden Unterrichts die Ausbildung der Instruktoren der Infanterie in ihrem Dienste als solche.

§. 2. Zu diesem Ende werden abgehalten:

1) Aspirantenkurse für angehende Instruktoren.
2) Wiederholungs- und Ausbildungskurse für ernannte Instruktoren.
3) Fortbildungskurse für die Oberinstruktoren der einzelnen Kantone.

§. 3. Der Bundesrath bestimmt alljährlich Zeit und Ort der im laufenden Jahre abzuhaltenden Kurse, und ernennt einen Schulinspektor für dieselben.

Digitized by Google

§. 4. Zur Theilnahme an den Kursen werden von den Kantonen verlangt:

a. Für die Aspirantenkurse:

α. Diejenigen, welche sich durch ihre oberste Kantonalmilitärbehörde bei dem eidg. Militärdepartement im Monat Jänner des betreffenden Jahres als Instruktoren-Aspiranten haben einschreiben lassen.

Sollten nicht alle aufgenommen werden können, oder sollte die Zahl der Angemeldeten zum Kontingente eines Kantons außer allem Verhältniß stehen, so kann eine angemessene Reduktion eintreten.

β. Angehende Instruktoren, welche einen nochmaligen Besuch eines Aspirantenkurses zu ihrer Vervollkommnung nöthig finden, und die sich in gleicher Weise haben anschreiben lassen.

b. Für die Wiederholungs- und Ausbildungskurse:

Eine angemessene Zahl angestellter Instruktoren, und zwar in der Regel im Verhältniß zu der zum Kontingent zu stellenden Mannschaft, so daß nach und nach alle in gewisser Reihenfolge an den Kursen Theil nehmen.

c. Für die Fortbildungskurse:

Die Oberinstruktoren der Kantone, nebst deren Stellvertretern.

§. 5. Die Aspirantenkurse für angehende Instruktoren haben eine Dauer von wenigstens acht und zwanzig Tagen.

Die Wiederholungs- und Ausbildungskurse für die Instruktoren und Unterinstruktoren haben eine Dauer von wenigstens ein und zwanzig Tagen.

Die Fortbildungskurse für die Oberinstruktoren der einzelnen Kantone haben eine Dauer von wenigstens vierzehn Tagen.

Hiebei ist der Einrükungs- und Entlassungstag nicht inbegriffen.

Digitized by Google

§. 6. Das Kommando und die Leitung dieser Kurse liegt dem eidg. Oberinstruktor der Infanterie ob.

Zur Aushilfe im Unterricht steht dem Militärdepartement frei, 6 bis 8 Oberinstruktoren und Instruktionsoffiziere einzuberufen und nach ihren Fähigkeiten verwenden zu lassen.

§. 7. Der Bund liefert die zum Unterricht nöthigen Hilfsmittel, wie Waffen, Munition, Scheiben, Fechtapparate ꝛc.

§. 8. Der Bund besoldet die in die Schulen berufenen Offiziere und Unteroffiziere, und zwar erhält:

1) jeder Offizier, der zum Ertheilen von Unterricht einberufen ist, einen täglichen Sold von 15 Franken für jeden Reise- und Dienstag;
2) jeder Instruktor mit Offiziersrang einen solchen von Fr. 12;
3) jeder Instruktor mit Unteroffiziersrang einen solchen von 5 Franken.

VIII, 733

§. 9. Jeder Aspirant, der sich zum Instruktor auszubilden wünscht, hat sich beim Eintritt in den ersten Kurs auszuweisen über genügende Schulbildung und über seine Befähigung zum Instruiren, über die Kenntnisse der eidg. Exerzirreglemente der Infanterie bis und mit der Kompagnieschule, der Reglemente des innern, leichten und Wacht- und Sicherheitsdienstes. Aspiranten, die sich hierüber nicht genügend ausweisen, werden sofort zurükgewiesen.

§. 10. Der Unterricht im ersten Bildungs- (Aspiranten-) Kurse umfaßt:

Die Lehre über das Instruiren und Erziehen der Rekruten.

Die Kenntniß der Exerzirreglemente bis und mit der Bataillonsschule.

Die Kenntniß des innern Dienstes und Haushaltes, das Rapportwesen.

Die Kenntniß und die Anwendung des leichten Dienstes, des Wacht- und Sicherheitsdienstes.

Digitized by Google

Die Schießkunst, namentlich das Zielen und Schießen mit dem gezogenen Gewehr; Kenntniß der Waffen und Munition; Anfertigung derselben; Schießübungen; Distanzenschäzen.

§. 11. Der Unterricht in den Wiederholungs- und Ausbildungskursen umfaßt:

Wiederholung des im ersten Kurse Gelernten. Die Brigadeschule.

Die Grundzüge der allgemeinen Taktik.

Die Lehre von den Lokalgefechten.

§. 12. Der Fortbildungskurs der Oberinstruktoren umfaßt:

Kurze Wiederholung des gesammten Unterrichts der beiden ersten Kurse. Die Lehre von der Ueberwachung des Unterrichts und der Leitung größerer Kurse.

§. 13. Bei allem Unterricht ist auf eine durchaus gleichförmige, übereinstimmende und sachgemäße Anwendung der Reglemente hinzuwirken. Walten über deren Auslegung Zweifel ob, so ist dem eidg. Militärdepartement darüber Bericht zu erstatten und dessen Weisung einzuholen.

Dem Schießunterricht ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

§. 14. Am Ende jedes Kurses findet eine Prüfung der Theilnehmer durch den Oberinstruktor im Beisein des Inspektors der Schule statt, und gestüzt auf diese, so wie auf die Zeugnisse der instruirenden Offiziere, während des Kurses sind denselben Fähigkeitszeugnisse auszustellen.

Diese Fähigkeitszeugnisse sind vom Inspektor und Oberinstruktor der Infanterie zu unterzeichnen und dem eidg. Militärdepartement zur Vidimirung einzusenden. Lezteres läßt dieselben sodann den Betreffenden durch die Militärbehörden ihrer Kantone zustellen.

§. 15. Der Bund anerkennt drei Rangklassen für die Instruktoren der Infanterie:

1) Oberinstruktor eines oder mehrerer Kantone mit dem Rang eines Stabsoffiziers;

Digitized by Google

2) Instruktionsoffizier mit Rang eines Subalternoffiziers;

3) Unterinstruktor mit Unteroffiziersrang bis und mit Adjutant-Unteroffizier.

§. 16. Die Kantone dürfen nur solche Instruktoren verwenden, welche in den eidg. Kursen ausgebildet worden sind, und diese in keiner höhern Rangklasse als in derjenigen, für welche sie ein eidg. Fähigkeitszeugniß besizen. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind einzig die gegenwärtig angestellten Instruktoren, welche ohne weiteres, aber nur in ihrer jezigen Rangstellung, fortfunktioniren dürfen.

§. 17. Wenn ein Instruktor ohne erhebliche Gründe vor fünf Jahren aus dem Instruktionskorps eines Kantons tritt, so behält sich die Eidgenossenschaft vor, seinen Ersazmann je nach Umständen auf Kosten des betreffenden Kantons instruiren zu lassen.

§. 18. Durch diese Verordnung wird diejenige über Bildung von Instruktoren der Infanterie und Scharfschüzen vom 27. Herbstmonat 1850 aufgehoben. (II, 68.)

Sie tritt sofort in Kraft und ist den Kantonen auf übliche Weise mitzutheilen.

Das Militärdepartement wird mit ihrer Vollziehung beauftragt.

Bern, den 14. Christmonat 1859.

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Digitized by Google

Bundesrathsbeschluß,

betreffend

das Nachtragsgesez zur Militärorganisation des Kantons Wallis.

(Vom 14. Christmonat 1859.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Prüfung des aus 19 Artikeln bestehenden, vom 24. Mai 1859 datirten Nachtragsgesezes zur Militärorganisation für den Kanton Wallis;

auf den Bericht des schweizerischen Militärdepartements,

anerkennt:

Daß dieses Gesez nichts enthält, was der eidgenössischen Militärorganisation vom 8. Mai 1850 und den dem Kanton Wallis obliegenden bundesmäßigen Verpflichtungen entgegen ist, in so fern die im §. 16 begriffenen Dienstverlezungen, für welche das eidg. Strafgesezbuch abweichende Vorschriften enthält, nach Art. 1 dieses Gesezbuches, dessen Normen allein Anwendung finden sollen, bestraft werden.

Das erwähnte Gesez ist deßhalb sofort in Vollziehung zu sezen.

Bern, den 14. Christmonat 1859.

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Digitized by Google

VII. 142.

Bundesrathsbeschluß,

betreffend

Abänderung des FahrpostTarifs.

(Vom 22. Christmonat 1859.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 29. Heumonat 1858 (VI, 48), nach welchem der Bundesrath ermächtigt wurde, in dem durch das Posttaxengesez aufgestellten Tarife über Pakete und Werthgegenstände die erforderlichen Abänderungen provisorisch einzuführen,

beschließt:

I. Gewichtstüke.

Art. 1. Für Gewichtstüke bis auf 10 ℔ ist der bisherige Tarif nach dem Posttaxengesez vom 25. Augstmonat 1851 beizubehalten.

Art. 2. Für Gewichtstüke über 10 ℔ ist der nach Art. 1 berechneten Taxe von 10 ℔ eine Taxe von 1 Rappen für jedes weitere Pfund und jede Entfernungsstufe von 5 Stunden beizufügen.

II. Werthstüke.

Art. 3. Von Werthstüken ist bis auf den Betrag von 4000 Franken eine Grundtaxe von 10 Rappen zu erheben. Dieser Grundtaxe sind für je 100 Franken und je eine Entfernungsstufe von 5 Stunden 2 Rappen beizufügen.

Digitized by Google

Art. 4. Für Werthstüke über 4000 Franken ist der nach Art. 3 berechneten Taxe von 4000 Franken für je weitere 100 Franken und für jede Entfernungsstufe eine Taxe von 1 Rappen beizufügen.

Art. 5. Das Minimum für ein Werthstük beträgt:

bis	auf	10	Wegstunden	15	Rappen		
von	10	bis	25	Wegstunden	30	Rappen	
„	25	„	40	„	45	„	
über	40			„	60	„	

III. Werthpapiere.

Art. 6. Von Werthpapieren ist die Hälfte der Taxe der Werthstüke, jedoch in keinem Falle weniger als das Minimum der Taxe nach Art. 5 zu erheben.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 7. In allen übrigen Bestimmungen werden die Vorschriften des bisherigen Gesezes vom 25. Augstmonat 1851, Abtheilung Fahrpost, Art. 10—19, beibehalten. (II, 37ℨ.)

Art. 8. Dieser Beschluß tritt mit dem 1. Hornung 1860 in Wirksamkeit.

Bern, den 22. Christmonat 1859.

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Digitized by Google

Konkordat

über

Konkursrecht in Fallimentsfällen.

Vom 15. Brachmonat 1804.
Bestätigt den 8. Heumonat 1818.

Zu diesem zwischen den h. Ständen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf bestehenden Konkordate (alte offiz. Gesezsammlung, Bd. 1, Seite 284) ist nun auch der h. Stand Glarus am 18. Wintermonat 1859 beigetreten, nach einer Mittheilung der dortigen Standeskommission vom 19. gleichen Monats.

Bern, den 25. Wintermonat 1859.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Konkordat

über

die Effekten eines Falliten, die als Pfand in Kreditors Händen in einem andern Kanton liegen.

Vom 7. Brachmonat 1810.
Bestätigt den 8. Heumonat 1818.

Zu diesem zwischen den h. Ständen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuen-

Digitized by Google

burg und Genf bestehenden Konkordate (alte offiz. Sammlung, Bd. I, Seite 285) ist nun auch der h. Stand Glarus am 18. Wintermonat 1859 beigetreten, nach einer Mittheilung der dortigen Standeskommission vom 19. gleichen Monats.

Bern, den 25. Wintermonat 1859.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Beitrittserklärungen

des

h. Standes Glarus zu verschiedenen mit dem Ausland abgeschlossenen Verträgen.

(Vom 18. Wintermonat 1859.)

Die Standeskommission des Kantons Glarus erklärt mit Schreiben vom 19. Wintermonat 1859, daß der dortige Landrath am 18. gleichen Monats zu nachstehenden, mit auswärtigen Staaten s. Z. abgeschlossenen Verträgen seinen Beitritt erklärt habe:

A. Baden.

Zum gegenseitigen Konkursrecht zwischen den schweizerischen Kantonen (mit Ausnahme der Stände Schwyz und Glarus) und dem Großherzogthum Baden, vom 19. Heumonat 1808.

(Alte offiz. Sammlung, Bd. I, S. 390.)

B. Bayern.

Zur Uebereinkunft zwischen den schweizerischen Kantonen (mit Ausnahme derjenigen von Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Appenzell I. Rh.) und dem Königreich Bayern über gleichmäßige Behandlung der gegenseitigen Staatsangehörigen in Konkursfällen, vom 11. Mai und 27. Brachmonat 1834.

(Alte offiz. Sammlung, Bd. II, S. 328.)

Digitized by Google

VIII. 328

C. Frankreich.

Zum Vertrag zwischen der schweiz. Eidgenossenschaft und Frankreich über gegenseitige Niederlassungsverhältnisse, vom 30. Mai 1827.
(Alte offiz. Sammlung, Bd. II, S. 166.)

D. Sachsen (Königreich).

Zur Uebereinkunft zwischen den schweiz. Kantonen (mit Ausnahme derjenigen von Unterwalden (beide Theile), Glarus, Appenzell J. Rh. und St. Gallen) und dem Königreich Sachsen über gleichmäßige Behandlung der gegenseitigen Staatsangehörigen in Konkursfällen, vom 4. und 18. Hornung 1837.
(Alte offiz. Sammlung, Bd. III, S. 49.)

E. Württemberg.

Zur Uebereinkunft zwischen den schweiz. Kantonen (mit Ausnahme derjenigen von Schwyz, Glarus und Neuenburg) und der Krone Württemberg, betreffend die Konkursverhältnisse und die gleiche Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in Konkursfällen, vom 12. Christmonat 1825 und 13. Mai 1826.
(Alte offiz. Sammlung, Bd. II, S. 136.)

Von vorstehenden Beitrittserklärungen haben die betreffenden Staaten Vormerkung genommen:

Baden.

Durch Bekanntmachung im Regierungsblatt Nr. LXI, vom 22. Christmonat 1859, Seite 467.

Bayern.

Ebenfalls durch Publikation im Regierungsblatt Nr. 67, vom 27. Christmonat 1859.

Sachsen (Königreich).

Durch Bekanntmachung im Gesez- und Verordnungsblatt, 20stes Stük, vom Jahr 1859.

VIII. 328

Frankreich.

Durch folgende Erklärung:

Digitized by Google

Déclaration.

Le Soussigné Ministre et Secrétaire d'Etat au Département des Affaires Etrangères déclare qu'il est autorisé par Sa Majesté l'Empereur, Son Auguste Souverain, à accepter l'adhésion du Grand Conseil du Canton de *Glaris*, à la Convention conclue, le 30 Mai 1827 entre la France et plusieurs Cantons Suisses, concernant l'établissement des Français en Suisse et des Suisses en France, Convention dont l'article additionnel a reservé aux Cantons non adhérants la faculté d'accession en tout temps, non obstant le terme fixé pour l'échange des ratifications.

En foi de quoi, le Ministre a signé la présente Déclaration et l'a revêtue du Sceau de l'Etat.

Fait à *Paris*, le 20 Décembre 1859.

(L. S.) (sig.) **A. Walewski.**

Württemberg.

Durch nachstehende Erklärung:

Nachdem, einer von dem Bundesrathe der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterm 25. November 1859 abgegebenen Erklärung zufolge, der Landrath des Cantons Glarus Namens der dortigen Regierung unterm 18. November 1859 den Beitritt des gedachten Cantons zu der zwischen dem Königreiche Württemberg und neunzehn Cantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterm 12. December 1825/13. Mai 1826 abgeschlossenen Uebereinkunft, die gegenseitig gleiche Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen im Concurse betreffend, ausgesprochen hat, so wird der erwähnte Beitritt Seitens der Königlich Württembergischen Staats-Regierung hiedurch anerkannt.

Zu dessen Urkund ist diese Erklärung von dem Königlichen Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet und mit dem Siegel des demselben untergebenen Königlichen Ministeriums versehen worden.

Digitized by Google

Stuttgart, den dreiundzwanzigsten December des Jahres Ein Tausend Achthundert Neun und fünfzig.

(L. S.) (sig.) **Freiherr von Hügel.**

Bern, den 7. Jänner 1860.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bundesrathsbeschluß,

betreffend

Abänderung der eidg. Niederlagsgebühren.

(Vom 31. Christmonat 1859.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Abänderung des Art. 80 seiner unterm 30. Wintermonat 1857 erlassenen Vollziehungsverordnung zum Zollgesez vom 27. Augstmonat 1851 (Offiz. Sammlung V, 723);

auf den Bericht seines Handels- und Zolldepartements,

beschließt:

Die Niederlagsgebühren sind festgesezt, wie folgt:

1. Für Ausstellung eines Niederlagsscheines, ohne Rükſicht auf die Zahl der Frachtstüke . . 15 Rpn.
2. Waggebühren.
   Für Massel-, Guß- und Stabeisen, für Eisenblech, Blei, rohe Metalle überhaupt, rohe Baumwolle, rohe Wolle, Krapp, Farbhölzer und Getraide, per Zentner . . . 3 „
   Für alle übrigen Artikel, per Zentner . . 5 „
3. Lagergebühren.
   Für Massel-, Guß- und Stabeisen, für Eisenblech, Blei, rohe Metalle überhaupt, rohe Baumwolle, rohe Wolle, Krapp, Farbhölzer und Getraide, per Monat und per Zentner 2 „

Digitized by Google

Für alle übrigen Artikel, per Monat und per Zentner . . . . . 5 Rpn.

Bruchtheile eines Monats werden für einen ganzen Monat berechnet.

Bern, den 31. Christmonat 1859.

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bundesrathsbeschluß,

betreffend

das Gesetz über die Militärorganisation des Kantons Graubünden.

(Vom 31. Christmonat 1859.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Prüfung des aus 85 Paragraphen bestehenden, vom 16. Christmonat 1859 datirten Gesetzes über die Militärorganisation des Kantons Graubünden, unter Vorbehalt,

a. daß die im §. 37 vorgeschriebenen Zielschießübungen gemäß Art. 64 und 65 der eidgenössischen Militärorganisation alljährlich stattfinden und dafür die im Art. 36 für die Dauer der Wiederholungskurse festgesetzte Zeit nicht verwendet werde;

b. daß die sämmtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes nur so lange in Kraft bleiben, als dieselben mit zukünftigen eidgenössischen Gesetzen und Bundesbeschlüssen nicht im Widerspruch stehen;

auf den Bericht des schweiz. Militärdepartements,

anerkennt:

Daß dieses Gesetz im Uebrigen nichts enthält, was der eidgenössischen Militärorganisation vom 8. Mai 1850 und den dem Kanton Graubünden obliegenden bundesgemäßen Verpflichtungen

Digitized by Google

entgegen ist; weßnahen dasselbe sofort in Vollziehung gesezt werden kann.

Bern, den 31. Christmonat 1859.

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Instruktion

für

die schweizerischen Zollbehörden über den Vollzug des Gesezes über das Zollwesen vom 27. Augstmonat 1851 *) und der bezüglichen Vollziehungsverordnung des Bundesrathes vom 30. Wintermonat 1857. **)

(Vom 4. Jänner 1860.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Vollziehung des Gesezes über das Zollwesen vom 27. Augstmonat 1851,

verordnet:

I.

Organisation der Zollverwaltung.

Art. 1. Die Geschäfte der Zollverwaltung werden, unter Leitung des Handels- und Zolldepartements, besorgt:

1) durch die nöthige Zahl von Haupt- und Nebenzollstätten,
2) durch eine Direktion für jedes Zollgebiet,
3) durch das Büreau der Oberzolldirektion.

(Art. 38—45 des Zollgesezes).

*) Amtliche Sammlung, Bd. II, 535.
**) „ „ „ V, 695.

Digitized by Google

Art. 2. Jede Zollstätte wird durch einen Einnehmer bedient. An Hauptzollstätten können, wo nöthig, Kontroleurs angestellt werden.

Die Nebenzollstätten stehen jeweilen unter der zunächst gelegenen Hauptzollstätte.

Art. 3. Da, wo es die Bedürfnisse erheischen, können die nöthigen Gehilfen und Arbeiter beigegeben werden.

Art. 4. Das Personal einer Gebietsdirektion besteht:
aus dem Direktor,
„ „ Sekretär,
„ „ Revisor
und den nöthigen Gehilfen.

Je nach der Verfügung des Zolldepartements besorgt der Sekretär, oder der Revisor, die Führung der Zollgebietskasse.

Art. 5. Das Büreau der Oberzolldirektion besteht:
aus dem Oberzollsekretär, als Büreauchef,
„ „ Oberzollrevisor,
„ einem Registrator,
„ „ Sekretär (Korrespondenten),
„ zwei Revisionsadjunkten,
„ einem Kanzlisten und
„ den nöthigen Kopisten.

Art. 6. Neben dem in den Artikeln 1—5 bezeichneten Personal sind der Zollverwaltung, zum polizeilichen Schuze der Zollinteressen, die erforderliche Zahl von Gränzwächtern bewilligt.

Art. 7. Unter den Begriff von Beamten fallen:
das sämmtliche Personal der Oberzolldirektion, mit Ausnahme des Kanzlisten und der Kopisten;
die Gebietsdirektoren, Sekretäre, Revisoren, Einnehmer, Kontroleurs und Gehilfen, so wie die Chefs der Gränzwächter.

Unter den Begriff von Bediensteten dagegen fallen: die Schreiber, Kopisten, Visiteurs, Arbeiter und die Gränzwächter.

Die Beamten werden, nach stattgefundener Ausschreibung, durch den Bundesrath gewählt; die Bediensteten dagegen ernennt

Digitized by Google

das Zolldepartement, jedoch dürfen die Zollgebietsdirektionen zu vorübergehender Aushilfe, nach eingeholter Ermächtigung des Departements, die nöthigen Leute anstellen.

Art. 8. Die Zollbeamten und Zollbediensteten, denen Werthgegenstände und Geld anvertraut wird, leisten die im Zollgesez (Art. 45) vorgeschriebene Sicherheit.

II.

Vorschriften für die Zollbeamten.

a. Im Allgemeinen.

Art. 9. Die Beamten und Bediensteten haben sich mit allen, ihren Dienst betreffenden Vorschriften bekannt zu machen.

Art. 10. Jeder Beamte und Bedienstete ist verpflichtet, seinen Vorgesezten alle Mängel, die er im Dienste wahrnimmt, so wie seine Ansichten und Vorschläge über deren Beseitigung, mitzutheilen.

Art. 11. Es ist keinem derselben gestattet, sich ohne Genehmigung seines Vorgesezten von seinem Posten zu entfernen. Eine allfällige Vertretung, bei erhaltenem Urlaub, unterliegt der Genehmigung der Gebietsdirektion. In Krankheitsfällen von kurzer Dauer wird die Stelle des Einnehmers vom Kontroleur versehen. Wo kein Kontroleur ist, sorgt die Gebietsdirektion für die Vertretung des Einnehmers.

Art. 12. Die Abwesenheiten der Beamten auf Urlaub sind in einem besondern Register zu bemerken.

Art. 13. Bei Wasser- oder Feuersgefahr, oder wenn überhaupt der Zollstätte Gefahr droht, sind alle Beamten und Bediensteten verpflichtet, sich augenblicklich auf die Zollstätte zu begeben, um Schaden möglichst abzuwenden.

Art. 14. Der allfällig der Zollverwaltung zugestoßene Schaden ist, unter Beiziehung der zuständigen Ortsbehörde, genau zu konstatiren und der Gebietsdirektion anzuzeigen.

Digitized by Google

Art. 15. Es ist sämmtlichen Zollbeamten und Zollbediensteten verboten, neben ihrer Zollbeamtung oder Bedienstung ein anderes Geschäft für ihre Rechnung zu betreiben, betreiben zu lassen, oder überhaupt sich dabei zu betheiligen. Ausnahmen hievon, in ganz besonders der Berücksichtigung werthen Fällen, kann nur der Bundesrath gestatten.

Art. 16. Es ist den Zollbeamten und Bediensteten, bei Strafe augenblicklicher Entlassung und, nach Umständen, auch strafrechtlicher Verfolgung, verboten, von Zollpflichtigen, weder direkt noch indirekt, Geschenke anzunehmen.

b. Im Besondern.

1. Für Beamte und Bedienstete an Zollstätten.

Art. 17. Bei Hauptzollstätten, wo dem Einnehmer ein Kontroleur beigeordnet ist, trägt jener, in erster Linie, die Verantwortlichkeit der gesammten Geschäftsführung.

Speziell liegt dem Einnehmer ob: die Ausstellung der Zollabfertigungskarten, das Einkassiren und rechtzeitige Abliefern der Zollbeträge und die Entgegennahme und Aufbewahrung von Hinterlagen; damit ist verbunden die Führung der betreffenden Bücher.

Er besorgt in der Regel die nöthigen Dienstreisen und leitet die anzuordnenden Untersuchungen.

Art. 18. Der Einnehmer ist Büreauchef. Als solcher öffnet und schließt er das Zollbüreau. Er besorgt die Führung der Korrespondenz und aller Hefte, Bücher und Register seiner Zollstätte, so weit dieses nicht andern Beamten übertragen ist. Allfällig vorkommende Uebelstände in der Geschäftsführung, die seinen Untergebenen zur Last fallen, hat er zu rügen, oder der Gebietsdirektion anzuzeigen.

Ueber das Betragen seiner Untergebenen erstattet er der Gebietsdirektion vierteljährlich Bericht.

Bei Zollstätten, wo dem Einnehmer ein Kontroleur zuge-

Digitized by Google

theilt ist, kontrasignirt letzterer sämmtliche von der Zollstätte ausgehenden amtlichen Akten und Rechnungen.

Art. 19. Der Einnehmer ist verantwortlich für die richtige Berechnung und Erhebung der Zollbezüge, für die Aufbewahrung und richtige Ablieferung derselben. Irrt er sich beim Zollbezug zum Schaden der Zollverwaltung, so wird ihm der Minderbetrag direkt belastet und, so weit seine Besoldung hinreicht, von letzterer abgezogen, mit Vorbehalt des Rükgriffs auf seine Bürgen für das noch Mangelnde. Dagegen bleibt dem Einnehmer überlassen, sich bei den Zollpflichtigen zu erholen.

Art. 20. Täglich, nach erfolgter Einschreibung in das Kassabuch und das Zollregister, sollen Einnehmer und Kontroleur die betreffenden Posten gegenseitig rekapituliren, um sich zu vergewissern, daß ihre Skripturen richtig sind und übereinstimmen.

Art. 21. Die gemachten Einnahmen, so wie die jeweiligen Ablieferungen an die Zollkasse, sind sofort in das Kassabuch einzutragen. Ebenso die erhaltenen Hinterlagen in das Freipaßregister. Diese beiden Bücher sollen jeden Abend vollständig nachgetragen sein.

Alle zehn Tage hat der Einnehmer, in Gemeinschaft mit dem Kontroleur, da wo ein solcher besteht, einen Kassasturz vorzunehmen, und der Befund desselben ist durch leztern auf dem Kassabuch zu bescheinigen.

Art. 22. Alle zehn Tage, je den 10., 20. und lezten eines jeden Monats, sind die Einnahmen vollständig abzuliefern durch die Nebenzollstätten an die Hauptzollstätten, und von diesen an die Hauptkasse des Zollgebietes.

Es ist strenge an der pünktlichen Erfüllung dieser Vorschrift festzuhalten.

Art. 23. Jeder solchen Baarsendung sind drei gleichlautende Bordereaux ihres Betrages beizulegen; das eine derselben bleibt bei dem Empfänger des Geldes, die andern beiden werden von lezterm, nach richtigem Befund unterzeichnet, das eine der Gebietsdirektion, das andere dem Einnehmer zugestellt.

Digitized by Google

Art. 24. Eine Abschrift des Bordereau ist vor dessen Absendung auf dem Kassabuch einzutragen. Verspätungen in der Einsendung der Einnahmen werden, je nach Umständen, nach Anleitung der Art. 47 und 48 des Zollgesezes behandelt.

Art. 25. Die einem Einnehmer zur Sicherheitsleistung für Durchfuhr und Freipaßgüter bezahlten baaren Hinterlagen hat derselbe von seinen übrigen Geldern getrennt aufzubewahren und darüber auch besondere Buchung zu führen. Alle Beträge dieser Art soll er zur Erleichterung der Rükzahlung schon bei dem Empfang besonders verpaken, mit dem Namen des Eigenthümers und der Nummer des Geleitscheines oder Freipasses bezeichnen.

Art. 26. Bürgschaftsakten, die statt Baarhinterlagen gegeben werden, hat der Einnehmer in Verwahrung zu nehmen.

Art. 27. Für jeden Bürgschaftsschein für einen bestimmten Betrag, so wie für die allgemeinen Bürgschaften, wird auf einem Regiſter eine besondere Rubrik eröffnet und auf selbiger die jeweilen neu verbürgten Beträge, deren Verfallzeit, so wie die Löschung derselben, nach der Rükkehr der betreffenden Geleitscheine oder Freipässe angemerkt.

Art. 28. Der Einnehmer hat die Aufsicht über die der Zollstätte anvertrauten Effekten und soll für deren gute Instandhaltung Sorge tragen. Er führt über dieselben ein genaues Verzeichniß (Inventarbuch), in welchem sämmtliche, seiner Zollstätte bleibend übergebenen Gegenstände eingetragen werden sollen; zurükgegebene oder zu Grunde gegangene sind successive abzuschreiben. Alljährlich hat er über Zuwachs und Abgang einen Auszug an die Gebietsdirektion einzusenden. Es ist ihm untersagt, Nothfälle ausgenommen, an den ihm anvertrauten Gebäuden und Effekten irgend wesentliche Veränderungen oder Reparaturen vorzunehmen, oder irgend einen Theil der ihm zur Benuzung überlassenen Gebäulichkeiten zu untermiethen, ohne besondere Bewilligung der Gebietsdirektion, welche die Ermächtigung der Oberbehörde einzuholen hat.

Art. 29. Die vom Einnehmer bemerkten Schäden oder Mängel an Gebäuden oder Inventargegenständen hat er sogleich

Digitized by Google

an die Gebietsdirektion zu berichten. Ebenso wird er seine Vorschläge über die nüzlichste Verwendung vorhandener Räumlichkeiten einreichen.

Art. 30. Der Einnehmer hält die verschiedenen Zollscheinhefte und Formulare unter seinem Verschluß. Stämpel und Siegel stehen unter seiner besondern Obhut, und er hat, unter Androhung strenger Strafe und eventuell sofortiger Entlassung, zu wachen, daß weder mit Zollscheinen, noch mit Siegel und Stämpel Mißbrauch getrieben werde.

Art. 31. Die periodisch an die Direktion einzusendenden Rechnungen, Tabellen u. s. w. müssen im Laufe der ersten Woche des nächstfolgenden Monats ausgefertigt werden. Die Berichte der Hauptzollstätten begreifen auch diejenigen der ihnen untergebenen Nebenzollstätten.

Art. 32. Zu diesem Ende haben die Nebenzollstätten ihre Berichte und Rechnungen u. s. w. längstens am zweiten Tage des nächstfolgenden Monats an ihre Hauptzollstätten einzusenden.

Art. 33. In Verspätungsfällen wird der Gebietsdirektor einen eigenen Beamten auf die betreffende Zollstätte schiken, um das Versäumte nachzuholen. Je nach Umständen ist der fehlbaren Zollstätte die Bezahlung der daherigen Kosten, oder eine angemessene Ordnungsbuße aufzulegen.

Art. 34. Dem Kontroleur liegt die im Art. 33 der Vollziehungsverordnung vorgeschriebene Untersuchung der Waaren und der Zollabfertigungskarten ob. Derselbe trägt in dieser Hinsicht die gleiche Verantwortlichkeit, wie sie im Art. 17 für den Einnehmer bestimmt ist. Wo Gehilfen, Visiteurs oder Landjäger der Zollstätte beigeordnet sind, kann er deren Mitwirkung in Anspruch nehmen. Dem Kontroleur ist ferner überbunden: die Führung des Zollregisters und der sämmtlichen Hilfsbücher.

Er redigirt die Verbalprozesse und führt das Protokoll über die vom Einnehmer erhobenen Untersuchungen.

Auf Zollstätten, wo nur ein Einnehmer sich befindet, ist dem-

Digitized by Google

selben die Einhaltung dieser sämmtlichen Verpflichtungen überbunden.

Art. 35. Der Kontroleur ist pflichtig, den Einnehmer auf alle Mängel und Unregelmäßigkeiten, die er im Dienste bemerkt, aufmerksam zu machen und dieselben, wenn keine Abhilfe erfolgt, der Gebietsdirektion anzuzeigen.

Art. 36. Die Adjunkten und Gehilfen, so wie die Bediensteten, leisten, nach Anordnung des Einnehmers der Zollstätte, die nöthige Aushilfe.

Art. 37. Die Nebenzollstätten stehen direkt unter den ihnen vorgesezten Hauptzollstätten. Sie korrespondiren nur mit diesen, haben an sie ihre Rechnungen und Gelder einzusenden und deren Anordnungen zu befolgen.

Glaubt der Einnehmer einer Nebenzollstätte sich mit dem Entscheid seiner Hauptzollstätte nicht beruhigen zu können, so steht es ihm frei, sich mit Uebergehung derselben unmittelbar an die Gebietsdirektion zu wenden.

Art. 38. Für die Nebenzollstätten gelten alle diejenigen allgemeinen Zollvorschriften, welche für die Hauptzollstätten bestehen, so weit beiden die gleichen Dienstverrichtungen zugetheilt sind; also namentlich in Betreff der Abfertigung der Güter zur Ein- und Ausfuhr und der bezüglichen Rechnungsführung. Die den Kontroleurs übertragenen Verrichtungen fallen auf den Nebenzollstätten dem Einnehmer selbst zu. Die Vorschriften in Betreff der Durchfuhr hingegen haben auf die Nebenzollstätten nur in so weit Bezug, als selbige ausdrüklich zu solchen Abfertigungen ermächtigt sind.

2. Für die Direktionen der Zollgebiete.

Art. 39. Der Direktor eines Zollgebiets besorgt die Leitung des Zollwesens in seinem Gebiete, nach Mitgabe der bestehenden Vorschriften; ihm liegt die Vollziehung der erhaltenen Weisungen seiner Oberbehörden, so wie die Ueberwachung der Amtsthätigkeit

Digitized by Google

seiner Untergebenen ob. Für seine Geschäftsführung ist er verantwortlich.

Art. 40. Der Direktor wird sich zu diesem Ende stets in vollständiger Kenntniß des Geschäftsganges auf den Zollstätten halten, dieselben, wenn er es zweckmäßig findet, besuchen, um sich von der im Dienste waltenden Ordnung zu überzeugen, und allfälligen Mängeln oder Anständen abzuhelfen.

Seine Besuche bei den Zollstätten wird er in das auf jeder derselben befindliche Inspektionsbuch einschreiben und die jeweiligen Resultate seiner Untersuchung eintragen.

Art. 41. Auf solchen Besuchen hat der Direktor den Kassabestand der Zollstätte und deren Buchführung genau zu prüfen und ferner darauf zu achten, daß die Zollgebühren richtig und genau bezogen werden, daß keinerlei Unterschleife dabei vorfallen, daß die Kautionen in Ordnung, die Einrichtungen in gutem Zustande und die Angestellten auf ihrem Posten sind.

Geringere Versehen oder Verschulden wird er nach Umständen rügen oder strafen. Bei gröbern Fehlern wird er zunächst den Thatbestand genau aufnehmen und mit seinem Berichte dem Zolldepartemente vorlegen. Er ist ermächtigt, das zur Vermeidung weitern Schadens Nöthige auf der Stelle anzuordnen, eventuell auch die Versezung, Einstellung oder Verhaftung der betreffenden Beamten vorläufig vorzunehmen.

Art. 42. Der Direktor überwacht die auf der Direktion stattfindende Revision der Rechnungen der Zollstätten und die richtige Ablieferung ihrer Einnahmen an die vorgeschriebene Amtsstelle.

Art. 43. Außer den Korrespondenzen, die den laufenden Geschäftsgang betreffen, hat der Gebietsdirektor seiner Oberbehörde vierteljährlich Bericht über die Verkehrsverhältnisse und den Gang der Zollverwaltung in seinem Zollgebiete zu erstatten. Der lezte Quartalbericht ist summarisch auf das ganze Jahr auszudehnen.

Digitized by Google

Art. 44. Allfällig in der Einrichtung und Ausübung des Dienstes beobachtete Mängel wird er zu beseitigen suchen oder, wo seine Befugniß dazu nicht ausreicht, der Oberbehörde zur Entscheidung vorlegen.

Art. 45. Erledigte Stellen wird das Zolldepartement zur Widerbesezung ausschreiben. Die Bewerber haben ihre Anmeldungen bei der Direktion des betreffenden Zollgebiets einzureichen, welche nach Verfluß der Anmeldungsfrist die eingelangten Bewerbungen mit ihrem Bericht und Antrag der Oberbehörde einzusenden hat.

Art. 46. Nach erhaltener Wahlanzeige hat der Direktor die Gewählten seines Gebietes zu beeidigen und zu installiren, oder solches durch einen dazu delegirten Beamten besorgen zu lassen.

Der Direktor hat dafür zu sorgen, daß der zu installirende Beamte oder Bedienstete seine Bürgschaft, den daherigen Bestimmungen entsprechend, beförderlich leistet. Die Bürgschaftsakten unterliegen der Genehmigung des Zolldepartements, welches sie aufbewahrt.

Der Gebietsdirektor kontrolirt die Bürgen, besorgt allfällige Rechtsvorkehren und erstattet über deren Habhaftigkeit von Zeit zu Zeit Bericht.

Art. 47. Der Gebietsdirektor ist ermächtigt, seinen Untergebenen Urlaub bis auf zehn Tage zu ertheilen. Für längere Urlaubsfristen hat er die Erlaubniß bei seiner Oberbehörde vorher einzuholen. Das Nämliche hat zu geschehen, wenn der Direktor selbst sich für länger als 48 Stunden in Privatangelegenheiten von seinem Posten entfernen will.

Art. 48. Bei Ertheilung von Urlauben wird er für genügende Vertretung des Beurlaubten sorgen, damit der Dienst auf keine Weise darunter leide. Für seine eigene Vertretung wird er, im Falle längerer Verhinderung, aus der Zahl der Beamten seiner Direktion einen Stellvertreter vorschlagen.

Digitized by Google

Art. 49. Beamte, die einen andern vertreten, haben nur Anspruch auf eine Entschädigung, wenn sie sich während ihrer Vertretung von ihrem Wohnort entfernen müssen. Das Zolldepartement wird in diesem Falle die Entschädigung bestimmen.

Art. 50. Die Zollbeamten können, wenn Dienstinteressen es erheischen, versezt werden. Der Gebietsdirektor wird vorkommenden Falls seine daherigen Anträge stellen.

Art. 51. Der Sekretär der Gebietsdirektion besorgt unter der Leitung des Direktors die Büreauarbeiten. Er hat den leztern in Verhinderungsfällen, von Amtes wegen zu vertreten, so lange kein anderer Stellvertreter bezeichnet ist (Art. 48).

Art. 52. Der Revisor ist verantwortlich für die genaue Revision der Rechnungen der Zollstätten. Er hat nicht bloß das Arithmetische derselben zu kontroliren, sondern auch zu untersuchen, ob solche ihrem Inhalte nach, namentlich was die Anwendung des Zolltarifs betrifft, den bestehenden Vorschriften entsprechen. Aufgefundene Fehler hat er sofort dem Direktor anzuzeigen, damit dieser die Sache unverzüglich in Ordnung bringen kann.

Einer der Gehilfen ist ihm erforderlichen Falles zur Aushilfe beizugeben.

Art. 53. Der mit der Gebietskassaführung betraute Beamte hat sich an die Vorschriften über das eidg. Rechnungswesen und die Kassaverwaltung zu halten.

Art. 54. Die Gehilfen oder Schreiber besorgen diejenigen Arbeiten, zu denen sie vom Direktor oder Sekretär beauftragt werden.

Art. 55. In den Geschäftskreis einer Gebietsdirektion gehören überdieß:

die Buchführung über die gesammten Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Zollgebietes;

die Ausfertigung der bezüglichen Rechnungsablagen und Berichte an das Büreau der Oberzolldirektion;

die Revision der Einnahmenrechnungen der Zollstätten, ihre Vergleichung mit den Stammblättern der Zollscheine und die Aufsicht über richtige Löschung der Geleitscheine;

Digitized by Google

die Sorge für Verbesserung der entdekten Irrthümer;

die Berichterstattung an das Departement über Zweifel und Anstände bei Anwendung des Zolltarifs;

die Vorschläge zu Abänderungen derselben;

die Ausarbeitung von Berichten und Tabellen über die Handelsbewegung im Allgemeinen;

die Korrespondenz;

die Registrirung der ein- und ausgehenden Akten;

die Führung der vorgeschriebenen Bücher;

die Inordnunghaltung des Archivs;

die Besorgung und Ueberwachung des Magazins von Papier, Drukſachen und andern Gegenständen;

die Führung einer tabellarischen Uebersicht der Beamten, Angestellten und Bedienſteten, so wie der Zollwächter; über ihren Ein- und Austritt, ihre Versezung oder Beförderung, Besoldung, Verhalten, Bestrafung u. ſ. w.;

die Aufzeichnung der vorgekommenen Zollübertretungen, deren Erledigung oder gerichtliche Verfolgung, den Einzug und die Vertheilung der Bußen u. ſ. w.

Art. 56. Der Direktor wird die Arbeiten, die er nicht selbst besorgt, unter die Angestellten auf die ihm angemessen scheinende Weise vertheilen.

3. Für das Büreau der Oberzolldirektion.

Art. 57. Das Büreau der Oberzolldirektion begutachtet alle eingehenden Zollgeschäfte, legt ſie dem Vorsteher des Zolldepartements zur Entscheidung vor, und hat für die beförderliche Ausführung der Verfügungen des Zolldepartements zu sorgen.

Dasselbe hat ferner die genaue Revision der Rechnungen der Gebietsdirektionen, die gesammte Rechnungsführung der Zollverwaltung, so wie die damit verbundenen statistischen Arbeiten zu besorgen.

Digitized by Google

Art. 58. Der Oberzollsekretär hat speziell darüber zu wachen, daß die Geschäftsthätigkeit der Gebietsdirektionen und diejenige ihrer Untergeordneten den bestehenden Vorschriften entspreche. Er wird zu diesem Zweke die Zollgebiete, so oft es die Geschäfte erlauben, besuchen, um sich von dem Gange des Zolldienstes zu überzeugen und vorkommende Unordnungen oder Unregelmäßigkeiten, wenn möglich sofort zu beseitigen. Ueber das Resultat dieser Inspektionen hat er dem Departementsvorsteher Bericht zu erstatten. (Siehe Art. 1.)

Art. 59. In Abwesenheit des Oberzollsekretärs bezeichnet der Departementsvorsteher, aus der Zahl der übrigen Beamten, dessen Stellvertreter.

III.

Verfahren bei den Zollabfertigungen.

Art. 60. Die Zollstunden zur Abfertigung von Gütern sind in den Artikeln 5 und 8 der Verordnung zum Zollgesez vom 30. Wintermonat 1857 festgesezt.

Art. 61. Die Zollabfertigungen gehen allen übrigen Geschäften vor. Bei Licht sind dieselben mit besonderer Vorsicht vorzunehmen und, im Falle wirklicher Gefahr, lieber ganz zu unterlassen. Die gleichzeitig ankommenden Fuhren sind so aufzustellen, daß Unterschleife möglichst erschwert werden.

Art. 62. Meldet sich ein Zollpflichtiger an einer Zollstätte, so soll der Einnehmer von demselben, nach Vorschrift des Art. 17 u. f. der oben angeführten Vollziehungsverordnung, eine genaue Deklaration über die zur Verzollung angemeldete Waare verlangen.

Art. 63. Will ein Waarenführer zur Ergänzung seiner Deklaration die im Art. 19 der Vollziehungsverordnung für Hauptzollstätten gestattete Frist benuzen, so hat der Beamte, nachdem der Zollpflichtige ihm diese Absicht erklärt, die betreffende Waare unter sichere Verwahrung zu legen und in einem Spezialregister

Digitized by Google

Vormerkung zu nehmen. Er hat dafür zu sorgen, daß die Waare weder ganz, noch theilweise der Verzollung entzogen werden könne, und dem Waarenführer soll er ausdrüklich erklären, daß er nur in dem Sinne für die Waare haste, wie solches im Art. 75 der Vollziehungsverordnung festgesezt ist.

Art. 64. Bevor der abfertigende Zollbeamte zur Anwendung des Art. 21 der Vollziehungsverordnung schreitet, hat er den Waarenführer über die damit verbundenen Folgen aufzuklären, damit die Interessen des Zollpflichtigen, sei es durch den Deklaranten oder einen andern Vermittler, nach rechtzeitig gewahrt werden können.

Ungenügende Deklarationen sollen, da wo es die Umstände gestatten, zurükgewiesen werden, bis ihre Angaben den Benennungen des Tarifs entsprechen.

Art. 65. Wenn die vorgelegten Ausweise genügen, so hat der betreffende Beamte die Ausstellung der Abfertigungskarte vorzunehmen (Art. 29 der Vollziehungsverordnung). Vor Auslieferung des Abschnittes hat der Deklarant das Stammblatt zu unterschreiben und, wenn er nicht schreiben kann, mit einem Handzeichen zu beglaubigen. Lezteres ist vom Beamten zu kontrasigniren.

An Markttagen bei großem Geschäftsdrange kann, wenn der Betrag der Abfertigungskarte weniger als Fr. 1 beträgt, von deren Unterzeichnung durch den Zollpflichtigen Umgang genommen werden.

Art. 66. Bei Ausstellung der Zollabfertigungskarten hat sich der Einnehmer genau an die im schweizerischen Zolltarif angegebenen Benennungen zu halten.

Art. 67. Falls außer dem tarifmäßigen Zolle noch andere Gebühren erhoben worden sind, wie: Waggebühren, Auspakungs- und Begleitungskosten, Abfertigungsgebühr außer den Zollstunden u. dgl., so sind dieselben unmittelbar unter der Zollgebühr einzutragen. Es darf überhaupt kein Bezug irgend einer Art auf den Zollstätten stattfinden, ohne daß der Zollpflichtige dafür quittirt wird.

Digitized by Google

Art. 68. Die Zollscheinhefte müssen rein und deutlich, so viel möglich ohne Korrekturen, geführt werden. Die Entfernung von Blättern daraus ist untersagt. Falls bei der Ausfertigung ein grober Irrthum vorgefallen wäre, so sind Stammblatt und Abschnitt (talon et coupon) kreuzweis zu durchstreichen und mit rother Dinte darauf zu bemerken: „ungültig wegen Irrthum".

Art. 69. Unter der folgenden Nummer wird sodann eine andere Abfertigungskarte ausgestellt. Wird hingegen ein grober Irrthum erst entdekt, nachdem der Abschnitt schon vom Stammblatt losgetrennt worden, jedoch bevor der Zollpflichtige damit weiter gereist ist, so ist er kreuzweis zu durchstreichen und mit entsprechender Bemerkung wieder an das Stammblatt anzuheften. Ist aber der Zollpflichtige mit dem irrigen Abschnitte schon abgereist, so ist der Irrthum mit rother Dinte auf dem Stammblatte zu verbessern. Der Einnehmer hat sogleich einen neuen berichtigten Abschnitt unter der folgenden Nummer auszustellen und denselben beim Zollpflichtigen gegen den irrigen Abschnitt austauschen zu lassen, der sodann, wie bemerkt, seinem Stammblatte anzuheften ist.

Art. 70. Geringere Irrungen hingegen darf der Beamte auf dem Stammblatte und Abschnitte korrigiren; doch muß die Korrektur durch seine Unterschrift am Rande beglaubigt sein, und selbige darf die ursprüngliche Schrift oder Zahl nicht unleserlich machen. Radirungen aber sind unter allen Umständen streng verboten, und dieselben verfallen einer Ordnungsstrafe.

Art. 71. Nach Ausstellung der Abfertigungskarte hat der Beamte den entsprechenden Zollbetrag in baar entgegenzunehmen, für Transit- oder Freipaßabfertigungen die vorgeschriebene Hinterlage oder Bürgschaft, leztere in gehöriger Form, sich geben zu lassen.

Art. 72. Die im Art. 33 der Vollziehungsverordnung vorgeschriebene Untersuchung der Zollobjekte, so wie das allfällig damit verbundene Ab- und Aufladen, hat, zur Verhütung von Schaden, mit möglichster Schonung zu geschehen.

Digitized by Google

Besondere Aufmerksamkeit wird auf die Hängbahren, Körbe, Futtersäke und andere dergleichen Effekten der Waarenführer empfohlen, damit nicht zollbare Gegenstände in denselben dem Auge des Beamten entzogen werden.

Art. 73. Findet der untersuchende Beamte, daß das Zollobjekt oder die einzelnen Zollobjekte zu hoch deklarirt sind, so ist er ermächtigt, in der betreffenden Zollabfertigungskarte den Waarenbefund entsprechend abzuändern.

Findet er aber die Angaben der Deklaration zu niedrig, so hat er das Zollbetreffniß nachzubeziehen und allfällige Wag-, Schazungs- oder Messungskosten vergüten zu lassen. Liegt hingegen, mit Rükſicht auf die Bestimmungen des Art. 50 des Zollgesezes, eine Zollübertretung vor, so hat er nach Mitgabe des Art. 2 des Fiskalgesezes ein Strafverfahren einzuleiten.

Art. 74. An fremde Gesandte adressirte Gegenstände, deren zollfreie Einfuhr gestattet ist, sind auf der Gränzzollstätte keiner Untersuchung unterworfen. Hingegen ist von solchen Einfuhren Vormerkung zu nehmen.

Art. 75. Die Zollbeamten haben darauf zu achten, daß die durch das Zollgesez gestatteten Zollerleichterungen, namentlich die in den Artikeln 5 und 6 desselben aufgezählten, nicht mißbraucht werden. Allfällig wahrgenommene Uebelstände haben sie ihrer resp. Gebietsdirektion anzuzeigen.

Art. 76. Die Abfertigungen mit Geleitscheinen, Freipässen oder zur Ausfuhr sind mit gleicher Pünktlichkeit zu behandeln und das nämliche Verfahren zu beobachten, wie bei der Einfuhr. Die mit Geleitschein oder Freipaß abzufertigenden Getränke, in Fässern und großen Flaschen, sind, je nach ihrer Art, entweder gehörig zu versiegeln, oder deren Geistigkeitsgrade auf der Abfertigungskarte anzugeben.

Art. 77. Bei Ausfuhrabfertigungen ist darauf zu achten, ob die Ladung nicht solche Artikel enthalte, die mehr als zehn Rappen vom Zentner Ausfuhrzoll zahlen. Die Gattung der Ausfuhrartikel ist möglichst genau einzutragen.

Digitized by Google

Art. 78. Werden Geleitscheine mit den darauf bezeichneten Gütern zur Löschung angemeldet, so hat der betreffende Beamte nach Vorschrift der Art. 45 u. f. der Vollziehungsverordnung zu verfahren.

Er hat auch zu prüfen, ob der Geleitschein vorschriftsgemäß ausgestellt wurde. Allfällig darin entdekte Mängel hat er seiner Direktion anzuzeigen. Der gelöschte Geleitschein ist sofort mit darauf enthaltener Angabe, wie er gelöscht wurde, an diejenige Zollstätte zu retourniren, die ihn ausgestellt hat, welche ihn sofort wieder an das entsprechende Stammblatt heften soll. Nachläßigkeiten in der Rükſendung gelöschter Geleitscheine an die Eintrittszollstätte sind von dieser ihrer Gebietsdirektion zur Einleitung weiterer Maßnahmen anzuzeigen.

Art. 79. Findet der Beamte die Transitfrist überschritten, so hat er solches auf dem Geleitschein zu bescheinigen und die Löschung zu verweigern.

Wird die im Geleitschein verzeichnete Waare bloß zum Theil zur Ausfuhr- oder zur Einfuhrverzollung angemeldet, so hat die Löschung nur für diesen Theil zu geschehen.

Nachträgliche Löschungen dürfen nur auf ausdrükliche Spezialautorisation hin vorgenommen werden.

Art. 80. Entdekt der untersuchende Beamte, daß die Transitgüter unterwegs eine Veränderung erlitten haben, so hat er ein Strafverfahren darüber einzuleiten (Art. 48 der Vollziehungsverordnung).

Art. 81. Die Niederlagsgüter werden bei ihrem Eintritt, in der Reihenfolge der Ausstellung der Niederlagsscheine, in das Niederlagsjournal und in das Niederlagsregister eingetragen.

Art. 82. Auf dem Niederlagsregister wird jedem Eigenthümer oder Adressaten für seine eingelagerten Güter eine besondere, detaillirte Rubrik eröffnet, und auf selbiger die wieder ausgegangenen Güter, nach Maßgabe ihrer Abfertigung, abgeschrieben, so daß jederzeit eine genaue Uebersicht der jedem Einzelnen zugehörigen Güter vorliegt.

Digitized by Google

Art. 83. Die Beamten der Niederlagshäuser haben ihrer Gebietsdirektion vierteljährlich eine summarische Uebersicht der auf Lager befindlichen Güter, nebst Angabe der Anzahl ihrer Eigenthümer, einzureichen, welcher Arbeit jeweilen eine genaue Verifikation der betreffenden Güter vorangehen soll.

Art. 84. Die dem nämlichen Eigenthümer angehörigen Waaren sind, so viel als möglich beisammen zu lagern. Von der ihr angewiesenen Stelle darf keine Waare versezt werden, außer auf Anordnung des Beamten, der hiebei, nach Möglichkeit und Billigkeit, den Wunsch des Eigenthümers berüksichtigen wird.

Art. 85. Aus Niederlagsgütern dürfen nur in Gegenwart eines Zollbeamten Muster gezogen werden; solche über ein Pfund Gewicht sind auf dem Niederlagsregister abzuschreiben.

Art. 86. Verfügt der Eigenthümer über Niederlagsgüter, so hat er den daherigen Niederlagsschein zurükzugeben, und der Beamte hat solchen sogleich an das entsprechende Stammblatt wieder anzuheften, nachdem der Tag und die Nummern der bezüglichen Zollquittungen oder Geleitscheine auf demselben angegeben sind.

Art. 87. Die Beamten des Niederlagshauses haften für das Abhandenkommen oder die Beschädigung der Niederlagsgüter, so weit der Zollverwaltung, nach Art. 75 der Vollziehungsverordnung, eine Verantwortlichkeit auffällt. Sie haben für die Instandhaltung der Löschgeräthschaften, da wo die Zollverwaltung solche besizt, zu sorgen.

Bei vorkommenden Entwendungen oder unbefugter Wegnahme von Niederlagsgütern haben die Zollbeamten, je nach Umständen, bei der kompetenten Behörde eine Anzeige auf Diebstahl einzureichen, oder ein Strafverfahren einzuleiten.

Art. 88. Was die Zollbehandlung der zollpflichtigen Poststüke betrifft, welche direkte durch die Gränzpostbüreaux ein-, aus- oder durchgeführt werden, so wird auf die durch das Postdepartement erlassene Instruktion hingewiesen. Die durch die Postbüreaux erhobenen Zollbeträge werden von denselben, mit ent-

Digitized by Google

sprechenden Rechnungen, an die dafür bezeichnete Hauptzollstätte allmonatlich abgeliefert, welche solche in ihre Hauptrechnung aufzunehmen hat.

Art. 89. Kleine Gewichtsdifferenzen, welche sich bei Freipaßlöschungen von den zur Veredlung ein- oder ausgeführten Stoffen ergeben, sind, bei nachgewiesener Identität der Waare und wenn keine besondern Verdachtsgründe obwalten, als natürlicher Abgang zu betrachten und auf dem Freipaßregister abzuschreiben.

Bei Verdacht, und wenn die Gewichtsdifferenz außer allem Verhältniß steht, ist an die Gebietsdirektion zu berichten und das Abschreiben unterdessen zu suspendiren.

Das Zolldepartement wird über die daherigen Kontrolmaßregeln, so wie in Betreff des vorerwähnten Gewichtsausfalles, die nähern Vorschriften aufstellen.

Art. 90. Der Marktverkehr mit Freipässen ist genau zu beaufsichtigen. Personen, die sich zu diesem Zwek häufig Freipässe ausstellen lassen, sind besonders zu überwachen. Die nämliche Vorschrift ist den Beamten anempfohlen für die allgemeinen Freipaßbewilligungen für Mehl-, Oel-, Säge-, Farb-, Bleiche- und Reparaturverkehr, damit diese Erleichterungen nicht Anlaß zu Mißbräuchen geben. Wahrgenommene Uebelstände sind der Gebietsdirektion zur Kenntniß zu bringen, und gegen Unterschleife ist das gesezliche Strafverfahren einzuleiten.

Art. 91. Die für den landwirthschaftlichen Verkehr gestatteten Freipaßerleichterungen sind sorgfältig zu kontroliren, damit bei den Angaben der zu bebauenden Grundstüke keine Unrichtigkeiten oder Fälschungen unterlaufen, wie z. B. Leihung des Namens, übertriebene Angaben der Größe oder des Ertrages der fraglichen Grundstüke, Scheinkäufe, oder Einfuhr von Produkten Anderer, nicht Berechtigter u. s. w.

Sollten dergleichen Fälle vorkommen, so ist gegen die Fehlbaren das gesezliche Strafverfahren anzuwenden und die Gebietsdirektion sofort davon in Kenntniß zu sezen.

Digitized by Google

IV.

Berechnung der Gebühren.

Art. 92. Der Bezug der Zollgebühren geschieht nach dem gesezlichen Zolltarife. Güter, die zu Wasser eingeführt werden, sind gleich zu behandeln, wie die zu Land eingeführten. Da, wo Staatsverträge etwas anderes bestimmen, ist diesen gemäß zu verfahren.

Die Berechnung des Zolles geschieht nach Art. 8 — 16 des Zollgesezes.

Art. 93. Die Berechnung der Gebühren macht sich nach dem Schweizergewicht und der schweizerischen Münzwährung. Eine Zugthierlast wird zu fünfzehn Zentner berechnet. (Art. 9 des Zollgesezes.)

Art. 94. Da, wo keine Gewichtsangabe vorliegt, hat der Waarenführer für die dadurch erforderlich werdende Gewichtsausmittlung die festgesezte Gebühr zu bezahlen.

Art. 95. Ist das Gewicht in den Ausweisschriften in fremdem Gewicht angegeben, so geschieht die Reduktion in schweizerisches Gewicht in folgenden Verhältnissen:

Für Sendungen aus dem Zollverein ℔ 100 für ℔ 100 Schweizergewicht.

Für Sendungen aus Oesterreich: ℔ 100 österreichisches Zollgewicht für ℔ 100 Schweizergewicht; ℔ 100 altes österreichisches Gewicht für ℔ 112 Schweizergewicht.

Für Sendungen aus Frankreich und Sardinien: Kilogramm 100 für ℔ 200 Schweizergewicht.

Wo besondere Lokalverhältnisse etwas Weiteres verlangen, wird das Zolldepartement, nach geschehener Vorlage, das Reduktionsverhältniß festsezen.

Art. 96. Bei Gegenständen, welche ihrer Natur nach nicht genau oder nur mit großer Umständlichkeit abgewogen werden können, darf von Seite der Beamten auch eine möglichst genaue Abschäzung des Gewichts stattfinden.

Digitized by Google

Art. 97. Bei Berechnung des Zolles von Getränken und geistigen Flüssigkeiten, wovon bloß das Maß, nicht aber das Bruttogewicht angegeben ist, sind:

100	Schweizermaß	Wein, Essig und Bier	zu ℔	340
100	„	Branntwein	„ „	330.
100	„	Weingeist	„ „	300
1	Bouteille	Wein, Bier oder gebranntes Wasser	„ „	4

zu berechnen.

X. 1006.

Art. 98. Bei neuem Wein, der mit der Truse (Hefe) eingeführt wird, sind 6 % Abzug zu gestatten, d. h. 106 ℔ Gewicht werden bloß für 100 ℔ gerechnet.

Art. 99. Gestampfte und nicht gestampfte Weintrauben, in ungepreßtem Zustande, in Fässern oder Küfen eingeführt, werden je 140 Pfund für 100 Pfund Wein angesehen und in diesem Verhältniß die Zollgebühr berechnet.

Art. 100. Bei der Verzollung von Gegenständen, die nach dem Werth belegt sind, verfährt der abfertigende Beamte nach Art. 27 und 28 der Vollziehungsverordnung.

Art. 101. Bei der Verzollung von Holz wird die jeweilen vom Zolldepartement aufgestellte Normalwerthung zur Grundlage genommen.

Art. 102. Auf bedeutendern Getraideplätzen wird das Gewicht nach Hohlmaßen alljährlich durch das Zolldepartement festgesezt.

V.

Rechnungswesen.

Art. 103. Für das Rechnungswesen und die Buchführung der Zollverwaltung sind folgende Formulare, Register und Tabellen aufgestellt und vorgeschrieben:

Digitized by Google

a. Zollscheinformulare bestehend in:

1)	Einfuhrzollquittungen für Waaren	auf grünem Papier.
2)	„ „ Vieh	
3)	Ausfuhrzollquittungen für Waaren	
4)	„ „ Vieh	
5)	Durchfuhrzollquittungen für Waaren	
6)	„ „ Vieh	
7)	Geleitscheine für Waaren	auf rothem Papier.
8)	Geleitscheine für Vieh	
9)	Kleine Geleitscheine	
10)	Niederlagsscheine	
11)	Freipässe für Waaren	auf gelbem Papier
12)	„ „ Vieh	
13)	„ „ landwirthschaftliche Erzeugnisse	
14)	Freipaßlöschungen	

Die Zolldirektionen halten ein Lager von diesen Formularen und lassen dieselben, nummerirt und gestämpelt, in Hefte gebunden, den Zollstätten nach Bedarf verabfolgen.

b. Bücherformulare bestehend in:

1) dem Kassabuch;
2) „ Zollregister;
3) „ Freipaßregister;
4) „ Bürgschaftsregister;
5) „ Wagbuch;
6) „ Aktenregister;
7) „ Kopierbuch;
8) „ Urlaubsregister;
9) der Verbleiungskontrole;
10) dem Weisungshefte;
11) „ Beschwerdebuch;
12) „ Inspektionsbuch;
13) „ Straffallregister;
14) „ Magazinbuch über die Zollscheinformulare;
15) „ Inventarbuch über Mobilien und Geräthschaften;

Digitized by Google

16) dem Niederlagsjournal;
17) „ Niederlagsregister;
18) „ Streifwachenregister.

Anmerkung. Die Bücher Nr. 13, 14 und 15 halten die Nebenzollstätten nicht, sondern die ihnen vorgesezten Hauptzollstätten sind mit den Einschreibungen in dieselben für sich und ihre Nebenzollstätten beauftragt. — Nr. 16 und 17 sind speziell nur für Niederlagshäuser aufgestellt.

Auch die Bücherformulare liefern die Zolldirektionen gebunden an die Zollstätten.

c. Tabellenformulare bestehend in:

1) der Tabelle A. tägliche Zusammenstellung der einzelnen verzollten Waarenartikel;
2) „ „ B. monatliche, vierteljährliche und jährliche Zusammenstellung der Gesammteinnahmen, nach den Waarenbenennungen geordnet;
3) „ „ b. gleiche Zusammenstellung nur für die Nebenzollstätten;
4) „ „ C. Verzeichniß der Einnahmen und der Zahl der Abfertigungen jeder einzelnen Zollstätte eines Zollgebietes;
5) „ „ D. Resultat der Revision der Rechnungen jeder einzelnen Zollstätte eines Zollgebietes;
6) „ „ E. monatliche Zusammenstellung über die Straffälle;
7) „ „ F. Verhaltungsliste über die Beamten;
8) „ „ G. Uebersicht der ungelöschten Geleitscheine und Freipässe;
9) „ „ H. Uebersicht des Magazinbestandes an Zollscheinformularen;
10) „ „ J. Uebersicht des Waarenbestandes in den Niederlagshäusern;
11) „ „ K. Uebersicht über den Inventarbestand;
12) „ „ L. Uebersicht über die Straffälle;

Digitized by Google

13) der Tabelle M. Zwischenabfertigung mit Geleitscheinen und Freipässen, die Verkehrsrichtung bezeichnend;

14) „ „ C. groß Format; die Zusammenstellung der Jahreseinnahmen jeder einzelnen Zollstätte.

Von diesen Tabellen dienen die Tabellen B. und C. auch den Gebietsdirektionen für ihre monatlichen, vierteljährlichen und jährlichen Zusammenstellungen über die Einnahmen ihres Gebietes. Sie bilden die Hauptbasis des Rechnungswesens der ganzen Zollverwaltung für die Einnahmen. Das Nähere in Betreff der Ausstellung und Ablieferung aller hier aufgeführten Tabellen sagt der Art. 105.

Art. 104. Ueber die Führung der Zollscheinhefte, Bücher, Kontrolen und Tabellen wird im Allgemeinen noch Folgendes verfügt:

a. An Zollstätten, wo Holzverkehr u. dgl. besteht, soll über diesen Verkehr gesonderte Buchführung durch aufzustellende, spezielle Kontrolen (Flößkontrolen ꝛc.) gehalten werden;

b. die Lieferung aller Formulare besorgt die Oberzolldirektion. Von ihr beziehen sie die Gebietsdirektionen, und letztere geben sie an die Zollstätten ab. — Ausnahmen hievon bestimmt das Handels- und Zolldepartement;

c. der Bedarf an Formularen jeder Art ist jeweilen, durch die Gebietsdirektionen sowol als durch die Zollstätten rechtzeitig im Voraus anzumelden, damit keine Verspätungen in den Lieferungen und dadurch Störungen im Dienste eintreten;

d. allen Zollbeamten und Angestellten wird zur Pflicht gemacht, ihre Zollhefte, Bücher, Kontrolen und Tabellen reinlich, leserlich und korrekt zu führen und sie jeden Tag pünktlich nachzutragen. Die Zolldirektionen haben speziell darüber zu wachen, daß dieser Weisung durchgehends gehörig nachgelebt werde;

Digitized by Google

e es ist allen Zollbeamten strenge untersagt, außer an Vorgesetzte, ohne besondere Ermächtigung Mittheilungen und Auszüge aus den Zollregistern zu verabfolgen, oder Einsicht in die Zollhefte, Bücher, Kontrolen und Tabellen nehmen zu lassen.

Art. 105. Im Speziellen werden über die Buchführung und Rechnungsablage der Zollstätten, der Gebietsdirektionen und der Oberzolldirektion die nachstehenden Vorschriften erlassen:

a. Vorschriften für die Nebenzollstätten.

Für ihre Buchführung haben sich die Nebenzollstätten der im Art. 103 b. aufgeführten Bücherformulare Nr. 1 bis und mit 12 zu bedienen, Nr. 9 in dem Falle, wenn die Nebenzollstätte zum Verbleien ermächtigt ist.

Die Rechnungsstellung dieser Büreaux über ihre Einnahmen und übrige Geschäftsführung findet, wie für die ganze Verwaltung, monatlich, vierteljährlich und jährlich statt, und zwar jeweilen an die denselben vorgesetzte Hauptzollstätte, der die Nebenzollstätten, spätestens zwei Tage nach Monats-, Vierteljahres- und Jahresschluß, die nachstehend bezeichneten Tabellen und Bücherauszüge abzuliefern haben. Alle diese Tabellen und Auszüge sind doppelt auszufertigen; das eine Doppel bleibt der Zollstätte, das andere bildet die Rechnungsstellung.

Monatlich sind auszufertigen:

1) Die Zusammenstellung über die Einnahmen des abgewichenen Monats, nach dem Tabellenformular b.;
2) das Bordereau über die im Monat verbrauchten Zollscheinformulare.

Als Ausweis sind der Rechnung die Stammblätter aller gebrauchten, beschriebenen Zollscheinformulare, eventuell die Tabellen über den Holzverkehr, und diejenigen über die Verbleiung ꝛc. ꝛc. beizulegen.

Vierteljährlich:

1) Die Zusammenstellung über die Einnahmen im Quartal nach dem Tabellenformular b.

Digitized by Google

2) Die Zusammenstellung über die ungelöschten Freipässe, und wenn die Zollstätte zum Transit ermächtigt ist, auch die über die Geleitscheine. Tabellenformular G.
3) Die Zusammenstellung über die im Quartal verwendeten Freipässe und Freipaßlöschungen, mit Ausnahme der landwirthschaftlichen Freipässe, die nur alljährlich einmal verrechnet werden, eventuell auch die über die verwendeten Geleitscheine.

Jährlich:

Die gleichen Tabellen wie vierteljährlich, nur auf das ganze Jahr ausgedehnt, denen dann noch alle vorgeschriebenen Ausweise über die landwirthschaftlichen Freipässe beizugeben sind.

b. Vorschriften für die Hauptzollstätten und Niederlagshäuser.

Die im Art. 103 b bezeichneten Bücherformulare sind die auch für Hauptzollstätten und Niederlagshäuser geltenden, je nach ihrem Wirkungskreise, und eben so finden die nachstehenden Vorschriften über die Rechnungsablage auf dieselben ihre eventuelle Anwendung. Die Rechnungsstellung dieser Büreaux an die Gebietsdirektionen soll 8 Tage nach Monats-, Quartal- oder Jahresschluß stattgefunden haben. Alle Rechnungen, Tabellen und Auszüge sind, wie bei den Nebenzollstätten, ebenfalls in zwei Doppeln zu fertigen, wovon das eine dem Zollbüreau als Ausweis verbleibt; demselben sollen auch die verbrauchten Zollscheinformulare beiliegen, so wie die Rechnungen der Nebenzollstätten.

Monatliche Rechnungsstellung:

1) Die Zusammenstellung über die Einnahmen der Zollstätte im Rechnungsmonat. Tabelle B.
2) Die Zusammenstellung über die Einnahmen des ganzen Kreises, gleichfalls nach dem Tabellenformular B.
3) Die Tabellen über den Zollbezug der der Hauptzollstätte zugetheilten Postbüreaux.
4) Das Straffallregister.

Nebstdem sind bei Holz- und Floßverkehr ꝛc. ꝛc. die bezüglichen Spezialübersichten zu fertigen und einzusenden.

Digitized by Google

Vierteljährlich.

Alle vorstehend bezeichneten Rechnungen und Tabellen auf das Vierteljahr ausgedehnt und nebstdem:

1) Die Tabellen nach Formular F., G. und H., eventuell nach Formular J;
2) die Zusammenstellung über die verbrauchten Geleitscheine, Freipässe und Freipaßlöschungen, ausgenommen die über den landwirthschaftlichen Gränzverkehr.

Jährlich.

Die auf das ganze Jahr ausgedehnte Zusammenstellung aller obstehenden für den Monat und das Vierteljahr vorgeschriebenen Tabellen und Rechnungen, nebst den Ausweisen über die landwirthschaftlichen Freipässe.

c. Vorschriften für die Zollgebietsdirektionen.

Die Buchführung und Rechnungsstellung der Zollgebietsdirektionen lehnt sich genau an diejenige der Zollstätte an, indem das Rechnungswesen der Zollstätten sich bei den Direktionen für das ganze Zollgebiet konzentrirt. Sie legen ihre Rechnungen der Oberzolldirektion ab, in doppelter Ausfertigung, wovon das eine Doppel der Tabellen von ihnen aufzubewahren ist. Als äußerster Termin der Rechnungsablage wird den Zollgebietsdirektionen der zwanzigste Tag nach Monats-, Quartal- und Jahresschluß bestimmt.

Für die Buchführung sind den Zollgebietsdirektionen das Halten folgender Bücher und Kontrolen vorgeschrieben:

1) Das Hauptbuch für das ganze Zollgebiet;
2) das Hauptkassabuch;
3) ein Kontrolbuch über die Ausgaben;
4) ein Beamtenregister;
5) ein Register über die Bürgschaften aller Beamten und Angestellten des Zollgebietes;
6) das Magazinbuch über die Zollscheinformulare;
7) das Hauptinventarbuch über Mobilien und Geräthschaften des Zollgebietes;

Digitized by Google

8) ein Inventarverzeichniß nach den einzelnen Zollstätten geordnet;
9) ein Aktenregister;
10) ein Kopierbuch;
11) eine Kontrole über die Bleisiegel;
12) ein Urlaubsregister;
13) ein Weisungsheft;
14) die sämmtlichen nöthigen Hilfsbücher für das Rechnungswesen.

In Beziehung auf die Rechnungsablage der Zolldirektionen werden folgende Vorschriften aufgestellt.

Monatlich haben dieselben abzuliefern:

1) Die Rechnung über die Ausgaben für das ganze Zollgebiet im betreffenden Monat, nach Budgetrubriken gesondert. Die Rechnung ist in zwei Doppeln, nebst allen Haupt- und Unterbelegen, der Oberzolldirektion einzusenden;
2) eine Zusammenstellung der Einnahmen des Gebietes nach Tabellenformular B.;
3) eine dito dito dito C.;
4) eine dito über die Revisionsergebnisse. Tabellenformular D.;
5) eine dito der Straffälle. Tabellenformular E.

Vierteljährlich sind nebst den vorstehend aufgeführten Monatstabellen von denselben auszufertigen:

1) Die im Art. 103, c näher bezeichneten Tabellen G., H., J. und M. das ganze Quartal umfassend;
2) ein Verwaltungsbericht über das Quartal, enthaltend: die summarische Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben, verglichen mit frühern Quartalen des laufenden und des verflossenen Jahres, die Vergleichung der Mengen der ein-, aus- und durchgeführten vorzüglichsten Verkehrsartikel; die rekapitulirende Aufzählung der wichtigern Vorfälle im Zollgebiet während des Quartales; Auskunft über den Stand des Schmuggels und des Gränzschuzes; kurz gefaßte Handelsnachrichten, so wie Erörterungen über anderweitige Gegenstände von allgemeinem Interesse.

Digitized by Google

Alljährlich kommen dann, zu den Tabellen für den Monat Dezember und den Tabellen für das 4. Quartal, nachfolgende Jahresarbeiten:

1) Die Jahresübersicht über die Einnahmen des ganzen Zollgebietes, zugleich die wirkliche Einnahmenrechnung bildend. Tabellenformular B.;
2) die Jahresübersicht nach dem Tabellenformular C.;
3) die Jahresübersicht nach dem Tabellenformular C. groß Format;
4) die Jahresübersichten nach den Tabellenformularen K. und L.;
5) die Einsendung der Originale der Jahrestabellen B. und b. der einzelnen Büreaux;
6) der Verwaltungsbericht für das ganze Jahr, nach den für den Quartalbericht ertheilten Anleitungen, nur auf breitere Basen auszuarbeiten, und in welchem namentlich den Verkehrsbewegungen des Handels besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu widmen ist.

d. Vorschriften für die Oberzolldirektion.

Wie bei den Direktionen der einzelnen Zollgebiete für ihre Zollstätten, so soll auf der Oberzolldirektion das Rechnungswesen aller sechs Zollgebiete zusammengefaßt werden. Auf diese Grundsäze hat sich ihre Buchführung zu stüzen, für die speziell folgende Einrichtungen vorgeschrieben werden:

1) Kontrole über die monatlichen Einnahmen der Zollverwaltung, nach Zollgebieten und Zollstätten geordnet;
2) eine gleiche Kontrole, geordnet nach den einzelnen Waarenartikeln;
3) Kontrole über die Ausgaben der Zollverwaltung, eingetheilt nach den Ausgaben der Oberzolldirektion und der Zollgebiete, in tabellarische Form zusammengefaßt;
4) Kontrole über die ausgestellten Kassa-Anweisungen;
5) ein Buch, enthaltend die Abschrift aller Miethverträge der Zollverwaltung;

Digitized by Google

6) Register über die Amtsbürgschaften der Zollbeamten. Die Originalbürgschaftsakten sind, zollgebietsweise geordnet, auf der Oberzolldirektion aufzubewahren;

7) das Inventarbuch über die Mobilien und Gerätschaften der Zollverwaltung;

8) die nöthigen Hilfsbücher und Kontrolen für das Rechnungswesen, für die Budgets und für die Druk- und Lithographiearbeiten;

9) sämmtliche Originaltabellen B. b. bis und mit M., so wie die Doppel der monatlichen Ausgabenrechnungen der Zolldirektionen und der zehntägigen Kassaberichte geordnet und gebunden nach Jahrgängen und Zollgebieten;

10) das Tagesprotokoll, enthaltend die Abschrift aller ausgehenden Schreiben;

11) ein Buch, in welches alle das Zollwesen berührenden Verträge und Uebereinkommen eingetragen werden;

12) die Registraturbücher, bestehend in der allgemeinen Geschäftskontrole, der Tageskontrole, nebst Hilfsbuch und dem alphabetischen Register.

Ueber die Rechnungsstellung der Oberzolldirektion wird Folgendes verordnet:

1) Jeden Monat hat dieselbe eine vollständige Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der gesammten Zollverwaltung, nebst den zugehörenden Belegen, dem Vorsteher des Handels- und Zolldepartements einzureichen; nach Genehmigung und Unterzeichnung durch denselben sind diese Rechnungen jeweilen dem eidg. Finanzdepartement zu übermitteln.

2) Monatlich wird die Oberzolldirektion die Waarenbewegungen an den Zollstätten, so weit dieß die bedeutendern Handelsartikel betrifft, publiziren. Sie hat ferner alljährlich eine Tabelle über die gesammte Ein-, Aus- und Durchfuhr des Jahres zusammenzustellen und in einer genügenden Anzahl von Exemplaren druken zu lassen.

3) Als Beilage zum Geschäftsberichte des Handels- und Zoll-

Digitized by Google

departements liegt der Oberzolldirektion die Abfassung einer Jahreszusammenstellung über das gesammte Rechnungswesen der Zollverwaltung ob.

4) Alle diese Vorlagen sollen mit thunlichster Beförderung ausgefertigt werden, damit keine Verzögerung in der Rechnungsstellung der eidg. Finanzverwaltung eintrete.

VI.

Instruktion für die Verbleiung der Transitgüter.

Art. 106. Das Anbringen der Bleie hat genau nach denjenigen Modellen und besondern Vorschriften zu geschehen, welche den Zollstätten mitgetheilt sind.

Art. 107. Bei Verbleiung von ganzen Eisenbahnwaggons sind, bei Waggons mit Schiebthüren (Waggons à coulisses) sowol die Seitenthüren als auch die Kopfthüren und überhaupt alle Oeffnungen an denselben, durch welche Theile der Ladung daraus entfernt werden könnten, dergestalt durch die Bleischnur einzufassen, daß solche weder geöffnet, noch irgend etwas daraus entfernt werden kann, ohne die Bleischnur zu verletzen. Jeder derartige Verschluß ist durch ein Bleisiegel zu sichern.

Statt der Verbleiung können, mit Bewilligung des Zolldepartements, dazu eingerichtete Güterwaggons mittels eigener Anlegschlösser verschlossen werden, deren Schlüssel sich ausschließlich im Besiz der Zollbeamten befinden sollen.

Art. 108. Offene Ladungen auf Eisenbahnwaggons und andern Frachtfuhrwerken sind mit Blachen ganz zu überdeken. Die Verbleiung solcher Ladungen geschieht in folgender Weise:

Ein aus einem einzigen Stük bestehender Strik, der in kleinen Zwischenräumen durch die Blache zu ziehen ist, umspannt die Grundfläche der Ladung und soll an jedem Punkte, wo derselbe an den Wagen befestigt wird, mit einem Bleisiegel versehen werden, so daß, ohne Verlezung der Plombirschnur, die Blache nirgends aufgehoben werden kann.

Digitized by Google

Art. 109. Waggons und andere Fuhrwerke, die nicht mit den erforderlichen Vorrichtungen zum gehörigen Verschluß versehen sind, dürfen nicht verbleit werden.

Art. 110. Bei der Verbleiung einzelner Güterstüke hat der Waarenführer die Umschnürung herzustellen. Dieselbe soll in einem soliden Seil oder hartgezwirnten neuen Schnurstrik bestehen. Im erstern Fall hat der Zollbeamte den Knoten des Seiles mit der Plombirschnur in der Weise zu umbinden, daß er ohne Verlezung derselben nicht aufgelöst werden kann, und jede derartige Umschnürung hat er mit einem Bleisiegel zu versehen.

Im zweiten Falle legt der Beamte das Blei, ohne Anwendung einer Plombirschnur, an die vom Deklaranten hergerichtete Umschnürung.

In beiden Fällen ist vor Anlage des Bleisiegels genau zu untersuchen, ob die Umseilung oder Umschnürung vorschriftsgemäß angelegt ist und ob dieselbe aus gutem Material besteht; sollte dieß nicht der Fall sein, so ist die Verbleiung zu verweigern, bis die Umschnürung in Ordnung gebracht ist.

Art. 111. Bei Fässern mit trokenem Inhalt soll jede Daube des Fasses von der Schnur, welche der Deklarant liefert, durch- und umzogen werden, so daß keine Daube ausgehoben werden kann; ferner ist der Boden durch dieselbe an die Dauben zu heften, so daß, wenn schon die Reife abgenommen werden, ersterer nicht herausgehoben werden kann.

Nakte Kisten ohne Emballage hat der Deklarant kreuzweise mit einer aus einem Stüke bestehenden Schnur oder Seil zu umziehen, welche durch Dekel, Seitenwände und Boden durchzuziehen und in der Mitte des Dekels zu knüpfen ist.

Emballirte Kisten und Ballote hat der Waarenführer, nach den Modellen, einfach oder doppelt kreuzweise einzuseilen, und zwar nur außerhalb, jedoch sollen die Strike, wo sie sich kreuzen, so geknüpft sein, daß sie nicht abgestreift werden können; nöthigenfalls sind auch solche Stellen mit einem Blei zu sichern.

Digitized by Google

Art. 112. Wenn verbleite Güterwagen oder einzelne verbleite Güterstüke zur Löschung der entsprechenden Geleitscheine vorgewiesen werden, so hat der Beamte genau zu untersuchen, ob die Verschnürung und das angelegte Bleisiegel keine Spuren von Verlezung tragen, und ob die Verbleiung reglementsgemäß angelegt ist.

XI. 498

Art. 113. Findet er beides in der Ordnung, so schneidet er das Bleisiegel ab und ist für dessen Rüksendung an die Absendstelle besorgt.

Art. 114. Nimmt er wahr, daß von Seite der Absendstelle die Verbleiung unreglementarisch angebracht wurde, so hat er darüber einen Rapport abzustatten, welcher der Direktion desjenigen Gebiets einzubegleiten ist, in welchem der Geleitschein ausgestellt worden.

Art. 115. Findet er die Umschnürung oder das Bleisiegel verlezt, so schreitet er, in Gegenwart des Empfängers oder seines Stellvertreters, zur Oeffnung der betreffenden Wagenladung, oder des einzelnen Collis und nimmt ein genaues Verzeichniß über deren Inhalt auf, welches Verzeichniß er, nebst einem ausführlichen Berichte, seiner Direktion übermittelt, die dann ihrerseits die Entscheidung über die Zulässigkeit der unterdessen suspendirten Löschung des Geleitscheines einzuholen hat.

Art. 116. Haben unabsichtliche Bleiverlezungen unterwegs stattgefunden, und ist darüber vom Waarenführer ein Protokoll aufgenommen worden und die Bleisiegel mit Wachssiegel amtlich ersezt, so hat der Zollbeamte in seinem Protokoll davon Vormerkung zu nehmen und den Thatbestand genau zu ermitteln.

In diesen leztern drei Fällen kann er jedoch die Löschung erst nach erhaltener Spezialermächtigung vornehmen.

Art. 117. Die Verbleiung von Vieh geschieht bei Pferden durch Anlegung des Bleisiegels an die Mähne, bei Hornvieh durch Umseilung der Hörner mittels der Bleischnur.

Digitized by Google

VII.

Verfahren bei Zollübertretungen.

Art. 118. Es ist den Zollbeamten, den Bediensteten, Landjägern und Gränzwächtern untersagt, die Zollpflichtigen absichtlich irre zu leiten, oder zu Zollumgehungen zu veranlassen. Im Gegentheil wird es ihnen zur Pflicht gemacht, das Publikum möglichst zurechtzuweisen und vor Schaden zu bewahren. Nur alsdann ist gegen Fehlbare einzuschreiten, wenn sie aus Nachläßigkeit oder mit Absicht die gesezlichen Vorschriften umgangen oder die Mittel unbenuzt gelassen haben, die ihnen durch das Gesez und die Verordnung zum Zollgesez gegeben sind, ihre Angaben gehörig zu vervollständigen.

Art. 119. Im Falle einer Entdekung von Uebertretung und Widerhandlung gegen Zollvorschriften hat sich der betreffende Zollbeamte und Zollbedienstete, gemäß Art. 2 des Bundesgesezes vom 30. Juni 1849 über das Verfahren bei Uebertretungen fiscalischer und polizeilicher Bundesgesezе, *) zu benehmen.

Die in diesem Gesеze enthaltenen Bestimmungen über Beschlagnahme hat er genau zu befolgen, damit die Interessen der Verwaltung gewahrt werden, ohne die Rechte Anderer zu beeinträchtigen.

Immerhin soll, behufs Vermeidung von wachsendem Schaden und Kosten, jedes überflüssige Anhalten von Zugthieren und Gegenständen, die der Verderbniß ausgesezt sind, nach Möglichkeit unterbleiben.

Art. 120. Erfordert die Verfolgung eines Straffalles eine Hausdurchsuchung, so ist dabei mit aller Sorgfalt nach Art. 5 des oben angeführten Bundesgesezes vom 30. Juni 1849 zu verfahren, damit der Zollbeamte oder Zollbedienstete nicht der Verlezung des Hausrechtes angeklagt werden kann.

Ueberhaupt sollen die Eigenthümer und Bewohner des Hauses eingeladen werden, dem Akt der Untersuchung und der Konstatirung des Straffalles beizuwohnen und die bezüglichen Protokolle zu unterschreiben.

*) Amtliche Sammlung Bd. I, S. 871.

Digitized by Google

Nur in denjenigen Fällen, in welchen der herbeigerufenen Ortspolizei Widerstand entgegen gesezt wird, darf Gewalt angewendet werden.

Die Beamten, Landjäger und Gränzwächter sind für ihr Verfahren bei Hausdurchsuchungen verantwortlich, und können gemäß Schlußsaz des Art. 5 des Bundesgesezes vom 30. Juni 1849, wenn sie ihre Stellung mißbrauchen, mit einer Buße von Fr. 10 bis Fr. 200 belegt werden.

Art. 121. Der einer Zollübertretung Angeklagte ist auf die nächste Zollstätte zu führen, wo das vorgeschriebene Strafprotokoll (Verbalprozeß) aufgenommen werden soll.

Dieses Strafprotokoll soll enthalten:

a. Tag und Stunde der Abfassung des Aktes;

b. Name, Stand und Wohnort des Beklagten;

c. eine getreue Darstellung des Thatbestandes der Zollübertretung, namentlich mit Rüksicht auf die im Art. 130 hienach hervorgehobenen Momente, welche als Erschwerungs- oder als Milderungsgründe anzusehen sind;

d. die Beschreibung der betreffenden Waarenstüke und deren Inhalt, so wie überhaupt der Gegenstände, womit die Zollübertretung stattfand und, je nach deren Art, die Zahl, das Maß, das Gewicht oder den Werth derselben;

e. den Betrag des umgangenen oder zu umgehen versuchten Zolles;

f. die Unterschrift des oder der klagführenden Zollbeamten oder Zollbediensteten, so wie diejenige des Beklagten, oder die Angabe, daß er die Unterschrift beizusezen verweigert habe. Ist der Uebertreter nicht bekannt, so ist solches im Protokoll ebenfalls zu bemerken;

g. die Erklärung des Beklagten, ob er sich dem Ausspruch der Zollverwaltung freiwillig unterziehe;

h. wo die allfällig sequestrirte Waare untergebracht oder ob und gegen welche Sicherheit dieselbe freigegeben sei.

Digitized by Google

Art. 122. Wenn sich der Beklagte dem Ausspruch der Zollverwaltung nicht freiwillig unterzieht, so muß bei der Abfassung des Strafprotokolls ein Gerichts- oder Gemeindsbeamter des Orts zugezogen werden, welcher das Strafprotokoll mitunterzeichnet.

Art. 123. Das Protokoll oder der Bericht soll bei Strafe der Nichtigkeit inner 48 Stunden, von der Entdekung der Uebertretung an, abgefaßt werden.

Art. 124. Die Rapporte der Gränzwächter sollen diesen Vorschriften ebenfalls entsprechen. Dieselben werden solche auf der betreffenden Zollstätte abfassen. Der Einnehmer und, wo ein Kontroleur besteht, auch dieser, haben mit zu unterzeichnen. Umgekehrt sollen bei Rapporten oder Protokollen der Zollstätten die anwesenden Gränzwächter ebenfalls mitunterzeichnen.

Art. 125. Jeder durch eine Nebenzollstätte aufgenommene Rapport soll mit zudienenden Akten an die entsprechende Hauptzollstätte eingesandt oder, in dringenden Fällen, sofort durch einen Expressen dahin getragen werden.

Findet die Hauptzollstätte die Akten vollständig, so wird sie solche sofort an ihre Gebietsdirektion übermachen. Findet sie aber Ergänzungen derselben nöthig, so wird sie diese zuerst beförderlich einholen, bevor sie die Akten einsendet.

Art. 126. Betrifft die Zollumgehung gleichzeitig auch kantonale Steuern, so ist eine Abschrift des Protokolls und der Beilagen an die kompetente Kantonsbehörde einzusenden.

Art. 127. Zollübertretungen, bei deren Entdekung man weder der Waare, noch der Transportmittel habhaft werden konnte, sind gleichwohl, unter Beifügung allfälliger Beweismittel, an die Gebietsdirektion anzuzeigen.

Art. 128. Die aufgenommenen Protokolle und Berichte sind vor ihrer Absendung in ein eigenes Kopierbuch einzutragen.

N. III. 82

Art. 129. Straffälle, in denen die umgangene Gebühr den Betrag von Fr. 4 nicht übersteigt, kann der Direktor des betreffenden Zollgebiets von sich aus erledigen; jedoch hat er am Ende

Digitized by Google

jeden Monats die auf diese Art erledigten Straffälle der Oberbehörde anzuzeigen. Alle andern Straffälle hingegen sind dem Zolldepartemente zur Entscheidung vorzulegen.

Den Gebietsdirektionen ist untersagt, ihre Strafkompetenz an die Zollstätten zu übertragen.

Art. 130. Bei der Behandlung von Straffällen sind als erschwerende Umstände in Berüksichtigung zu ziehen:

Die Thatsache, daß die Zollumgehung bei geschlossenen Zollstunden und bei Nachtzeit stattgefunden hat;

die Anwendung besonderer List, um die Beamten zu täuschen, oder eine Waare zu verheimlichen, oder als eine andere darzustellen;

die Vorlegung falscher Zeugnisse und Gewichtsangaben;

die Fälschung der Ausweisschriften;

die Zerstörung, Fortschaffung oder Verlassung einer Waare;

die Flucht und Verbergung des Waarenführers;

die Vernichtung von Ausweispapieren;

die wiederholten Rükfälle;

die Anwendung von Drohungen oder Gewalt gegen die Zollbeamten oder Zollbedienstеten;

der Versuch von Bestechung von Zollbeamten oder Zollbedienstеten;

der Charakter des Uebertreters als eidg. Beamter oder Bedienstеter.

Als Milderungsgrund dagegen ist zu betrachten:

Wenn die Zollübertretung aus Fahrläßigkeit oder Unkenntniß geschehen oder überhaupt nachgewiesen ist, daß der Uebertreter nicht die Absicht hatte, den Zoll zu umgehen. (Art. 51 des Zollgesezes.)

Art. 131. Hat der Beklagte sich dem Ausspruch der Verwaltungsbehörde nicht zum voraus unterzogen, und verweigert er nachträglich die Unterziehung, so wird das Zolldepartement entscheiden, ob der Fall gerichtlich anhängig zu machen sei oder nicht.

Ohne besondere Verfügung des Handels- und Zolldepartements darf kein Straffall in Zollsachen vor die Gerichte gezogen werden.

Digitized by Google

Art. 132. Die Entscheide über Strafprotokolle werden von der Gebietsdirektion den bezüglichen Zollstätten mitgetheilt, welch' leztere solche alsobald dem Uebertreter mittheilt und denselben zur Zahlung der betreffenden Buße auffordert. Bei wichtigern Fällen, oder wenn der Uebertreter sich im Auslande befindet, soll diese Zahlungsaufforderung durch chargirten Brief erfolgen.

Bleibt diese erste Aufforderung während 10 Tagen unbeantwortet, so ist dieselbe auf gleichem Wege zu wiederholen, und wenn der Adressat dieser zweiten Aufforderung keine Folge gibt, so ist davon der Gebietsdirektion Bericht zu erstatten, welche das Nöthige zur Liquidation anzuordnen hat.

Art. 133. Die Einnehmer haben die rechtzeitige Anzeige der bezüglichen Verfügungen an die Straffälligen und den Bezug der Bußen, der umgangenen Gebühren, nebst allfälligen Kosten, zu besorgen.

VIII.

Gränzschuz.

Art. 134. Die leitenden Grundsäze bezüglich der Formation, Verwaltung und der Ausübung des Gränzwächterdienstes sind in der Vollziehungsverordnung (Art. 140—145) aufgestellt. Betreffend die nähern Vorschriften über den Gang und die Besorgung des Gränzwachtdienstes wird hier auf die Bestimmungen des daherigen Spezialreglementes verwiesen.

Ueberdieß haben die Gränzwächter noch folgende allgemeine Pflichten zu beobachten:

1) Sie sollen sich mit allen einschlagenden Gesezen, Verordnungen und Instruktionen, welche auf das Zollwesen Bezug haben, bekannt machen;
2) den Befehlen ihrer Vorgesezten unbedingten Gehorsam leisten;
3) die erhaltenen Befehle und amtlichen Erlasse geheim halten, und überhaupt an Niemanden anders als an ihre Vorgesezten über Dienstverhältnisse Mittheilung machen;

Digitized by Google

4) sie haben darüber zu wachen, daß die im Art. 50 des Zollgesezes als Zollumgehung festgesezten Fälle geahndet und die betreffenden Schwärzer, nebst ihren Waaren, angehalten werden;

5) sie haben ferner zu wachen, daß nur die gesezlich erlaubten Straßen mit zollpflichtigen Waaren benuzt werden und daß die im Art. 5 der Verordnung zum Zollgesez festgesezten Zollstunden streng eingehalten bleiben. Dawiderhandelnde, die sich nicht gehörig ausweisen können, sind als Zollübertreter zu behandeln;

6) es ist ihnen während den Tagespatrouillen das Tragen der Feuerwaffen nicht absolut vorgeschrieben, während bei den Nachtpatrouillen dieselben unbedingt mitgenommen werden sollen;

7) sie haben besonders ein wachsames Auge auf Wirthe, Krämer und Händler der unter ihre spezielle Aufsicht gestellten Ortschaften zu halten, und überhaupt in denselben den geschäftlichen Verkehr mit dem Auslande zu beobachten und Zollumgehungen vorzubeugen;

8) alle Wahrnehmungen, die irgend ein Interesse für den Zollschuzdienst haben können, haben sie sofort an ihren Chef einzuberichten, der die geeigneten Maßregeln je nach Umständen dafür treffen wird.

IX.

Schlußbestimmungen.

Art. 135. Es ist den sämmtlichen Zollbeamten und Bediensteten ohne Ausnahme zur Pflicht gemacht, sich gegenüber dem Publikum mit Anstand zu benehmen, die Zollpflichtigen über ihre Zollpflicht aufzuklären, vor Widerhandlung zu warnen und sie mit möglichster Beförderung abzufertigen.

Besonders gegenüber Reisenden (Touristen), bei denen kein Handel mit zollpflichtigen Waaren vorauszusehen ist, sollen Plakereien möglichst vermieden werden.

Digitized by Google

Art. 136. Vorgesezte sollen gegenüber Untergebenen mit Nachdruk auf Beobachtung dieser Vorschrift hinwirken und, da wo es nöthig ist, durch festes, taktmäßiges Auftreten Belehrung eintreten lassen, um Anstände und Mißstimmungen so weit möglich zu verhüten.

Art. 137. Sämmtliche Zollbeamte und Bedienstete sind gehalten, jeder Oberbehörde Einsicht in alle ihre Bücher oder sonstige Skripturen zu gestatten, sobald es von derselben verlangt wird.

Art. 138. Das Handels- und Zolldepartement ist mit der Vollziehung dieser Instruktion beauftragt. Dieselbe tritt mit dem ersten Hornung 1860 in Wirksamkeit; vom nämlichen Tage an ist die frühere Instruktion vom 4. Weinmonat 1849 *) aufgehoben.

Bern, den 4. Jänner 1860.

Der Bundespräsident: **J. Frey-Herosee.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bundesrathsbeschluß,

betreffend

Abänderung der Statuten der Eisenbahngesellschaft von Lausanne nach Freiburg und an die Bernergränze.

(Vom 13. Jänner 1860.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht:

einer Zuschrift des Verwaltungskomite der Eisenbahn von Lausanne nach Freiburg an den Bundesrath d. d. 21. Wintermonat 1859, wodurch dasselbe unter Berufung auf Art. 54 der Detail-

*) Amtliche Sammlung Bd. I, S. 237.

Digitized by Google

konzession vom 4. Augstmonat 1857 *) um Genehmigung der abgeänderten Gesellschaftsstatuten ersucht;

einer Zuschrift des nämlichen Komite an den Staatsrath von Waadt vom 15/18. Herbstmonat 1859, wodurch die erwähnte Genehmigung vorerst bei dem Staatsrathe von Waadt nachgesucht worden war;

einer Zuschrift lezterer Behörde vom 4. Weinmonat 1859, wodurch die Genehmigung abgelehnt wird;

in Betracht:

1) daß nach Art. 54 der Detailkonzession für die Eisenbahn nach Lausanne vom 4. Augstmonat 1857 der Bundesrath ermächtigt ist, über Anstände, die sich in Betreff der Ausübung der gemäß dieser Konzession dem Stande Waadt eingeräumten Rechte oder in andern, in der Konzession unvorhergesehenen Fällen erheben, auf eingelangte Beschwerde hin zu entscheiden;

2) daß eine solche Beschwerde vorliegt und auch begründet ist, indem nach Art. 7 der Detailkonzession die Regierung von Waadt zum Eintreten auf die Frage der Genehmigung der Statuten-Abänderung, welche ihr am 15/18. Herbstmonat 1859 von Seite der Bahnverwaltung mitgetheilt worden, verpflichtet ist, die Regierung von Waadt aber laut ihrer Zuschrift an die Bahnverwaltung vom 4. Weinmonat 1859 das Eintreten auf diese Frage verweigert;

3) daß die Statuten-Abänderung nur in den Bestimmungen über das Gesellschaftskapital, die Verhältnisse der Aktien, die Organisation und den Siz der Gesellschaftsbehörden besteht, somit in keiner Richtung Anstand bietet, oder eidgenössische oder kantonale Interessen gefährdet;

4) daß daher der Natur der Sache nach der Bundesrath im vorliegenden Falle berufen ist, am Plaze des Staatsrathes

*) Amtliche Sammlung, Band V, Seite 642.

Digitized by Google

von Waadt sich über die Genehmigung der abgeänderten Statuten auszusprechen, da derselbe das Eintreten verweigert hat;

beschließt:

1. Dem vorliegenden, durch Herrn Notar Jean Aug. Cuony in Freiburg unterm 13. Herbstmonat 1859 vollzogenen Akt über Abänderung der Statuten (acte de modification de statuts) der Eisenbahngesellschaft von Lausanne nach Freiburg und an die Bernergränze wird vom Bundesrathe am Plaze des Staatsrathes von Waadt die Genehmigung ertheilt.

2. Die bundesräthliche Genehmigung ist auf dem vorliegenden Originalakte einzutragen, und dieser unter Mittheilung gegenwärtigen Beschlusses dem Verwaltungskomite der Bahngesellschaft in Freiburg zuzustellen.

3. Gegenwärtiger Beschluß ist dem Staatsrathe von Waadt ebenfalls mitzutheilen.

Bern, den 13. Jänner 1860.

Der Bundespräsident: **F. Frey-Herosee.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

X. 1065.

Reglement

für

den Besuch ausländischer Militäranstalten.

(Vom 18. Jänner 1860.)

Der schweizerische Bundesrath,

in der Absicht, den Besuch ausländischer Militäranstalten, Lager und Truppenübungen durch Offiziere des eidgenössischen Stabes zu reguliren,

verordnet:

Art. 1. Der Bundesrath bezeichnet auf den Vorschlag seines Militärdepartements alljährlich, in der Regel im Monat Hornung,

Digitized by Google

eine Anzahl Offiziere des eidg. Stabes, welche im laufenden Jahre Truppenübungen oder militärische Anstalten im Auslande zu besuchen haben. Der Bundesrath bestimmt die zu besuchenden Uebungen und Anstalten und versieht die damit beauftragten Offiziere mit den nöthigen Empfehlungen.

Art. 2. Das eidg. Militärdepartement stellt den kommandirten Offizieren für diese Besuche die nöthigen Instruktionen zu und gibt ihnen Anleitung über Alles, was die zweckmäßige Lösung ihrer Aufgabe erleichtert. Eben so kann das Militärdepartement ihnen bestimmte Fragen zur Beantwortung übermachen.

Art. 3. Die kommandirten Offiziere haben bis zum Schlusse des gleichen Jahres einen Bericht über ihre Sendung und die Beantwortung der gestellten Fragen und Aufträge dem eidg. Militärdepartemente einzureichen. Diese Berichte sind im Archiv des Militärdepartements aufzubewahren.

Art. 4. Die Dauer solcher Besuche ist in der Regel auf 20 Tage festgesezt; sie kann jedoch bei besondern Verhältnissen vom Militärdepartemente verlängert werden. Die kommandirten Offiziere erhalten als Ersaz für Sold und Kosten eine den jeweiligen Verhältnissen angemessene Summe, deren Betrag der Bundesrath bestimmt. Die Hälfte dieser Summe wird beim Beginn der Reise, die andere Hälfte nach Ablieferung des Berichts ausbezahlt.

Art. 5. Offiziere des eidg. Stabes, welche ausländische Militärschulen zum Behuf ihrer militärischen Ausbildung auf längere Zeit besuchen wollen, können sich mit ihrem Gesuch beim eidg. Militärdepartement melden. Der Bundesrath entscheidet über das Gesuch, übernimmt im Entsprechungsfall die erforderlichen Unterhandlungen mit dem betreffenden Staat und sezt eine angemessene Entschädigung für die Dauer des Aufenthalts des fraglichen Offiziers in der gewählten Schule fest.

Art. 6. Die Theilnahme von Offizieren des eidg. Stabes an Feldzügen im Auslande kann durch die Vermittlung des Bundesrathes erfolgen. Diese Behörde entscheidet, ob die Bewilligung

Digitized by Google

zu ertheilen und welche Unterstützung den betreffenden Offizieren zu leisten sei.

Bern, den 18. Jänner 1860.

Der Bundespräsident: **F. Frey-Herosee.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß,

betreffend

Fristverlängerung für die Eisenbahn Bern-Biel.

(Vom 18. Jänner 1860.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht:

1) eines Schreibens der Regierung des Kantons Bern vom 26. Christmonat 1859, aus welchem hervorgeht, daß der Große Rath des Kantons Bern unterm 22. Christmonat 1859 die durch Art. 4 des Bundesrathsbeschlusses vom 2. Christmonat 1858 *) für den Beginn der Erdarbeiten an der Eisenbahnlinie Bern-Biel und für den Ausweis über die Finanzmittel zur gehörigen Ausführung des Unternehmens auf 2. Christmonat 1859 festgesezte Frist um 6 Monate, vom Datum der einzuholenden Bundesgenehmigung an gerechnet, verlängert hat;

2) eines sachbezüglichen Berichtes des Bundesrathes vom 4. Jänner 1860,

beschließt:

1. Die im Art. 4 des Bundesrathsbeschlusses vom 2. Christmonat 1858 für den Beginn der Erdarbeiten an der Eisenbahnlinie Bern-Biel und für den Ausweis über die Finanzmittel zur

*) Siehe amtliche Gesezsammlung, Bd. VI, Seite 82.

Digitized by Google

gehörigen Ausführung des Unternehmens auf 2. Christmonat 1859 festgesezte Frist wird um 6 Monate, vom Datum des gegenwärtigen Beschlusses an gerechnet, verlängert.

2. Alle übrigen Bestimmungen des genannten Bundesrathsbeschlusses vom 2. Christmonat 1858 verbleiben in Kraft, und es soll denselben durch gegenwärtigen Beschluß keinerlei Eintrag geschehen.

3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 10. Jänner 1860.

Der Präsident: **Peyer im Hof.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 18. Jänner 1860.

Der Präsident: **F. Briatte.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses,

Bern, den 23. Jänner 1860.

Der Bundespräsident: **F. Frey-Herosee.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Digitized by Google

Beschluß

des

schweizerischen Nationalrathes,

betreffend

die Wahl des Herrn eidgenössischen Obersten und Landammann Letter von Zug zum Mitglied des schweizerischen Nationalrathes.

(Vom 18. Jänner 1860.)

Der schweizerische Nationalrath,

nach Einsicht der über die im XIX. eidg. Wahlkreise vorgenommenen Wahl eines Nationalrathes vorgelegten Akten;

in Erwägung:

1) daß der Anerkennung der Wahl des Herrn eidgenössischen Obersten und Landammanns Letter von Zug nur der Umstand entgegensteht, daß derselbe von Holland eine Militärpension bezieht, auf die er nach der abgegebenen Erklärung während der Amtsdauer nicht verzichten will;

2) daß der Art. 12 der Bundesverfassung im Lemma 1 bestimmt, daß die Mitglieder der Bundesbehörden von auswärtigen Regierungen weder Pensionen oder Gehalte, noch Titel, Geschenke oder Orden annehmen dürfen, und in Lemma 2 sagt:

> „Sind sie bereits im Besitze von Pensionen, Titeln oder Orden, so haben sie für ihre Amtsdauer auf den Genuß der Pensionen und das Tragen der Titel und Orden zu verzichten;"

Digitized by Google

3) daß nach dieser klaren Bestimmung Herr Oberst Letter die Stelle eines Nationalrathes nur dann bekleiden kann, wenn er für die Amtsdauer auf den Genuß der Pension verzichtet; daß er nun aber diese Verzichtleistung nicht aussprechen zu wollen erklärt:

beschließt:

1. Die Wahl des Herrn Obersten Letter kann nicht anerkannt werden.

2. Dem Bundesrathe wird von diesem Beschlusse mit der Einladung Kenntniß gegeben, die für eine neue Wahl nothwendigen Verfügungen zu treffen.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 18. Jänner 1860.

Der Präsident: **Peyer im Hof.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Mittheilung des vorstehenden Bechlusses an die Regierung von Zug.

Bern, den 20. Jänner 1860.

Der Bundespräsident: **F. Frey-Herosee.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Digitized by Google

Bundesbeschluß,

betreffend

die Ausmittlung der Postentschädigung an die Kantone.

(Vom 20. Jänner 1860.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Berichtes des Bundesrathes vom 18. Heumonat 1859, behufs Regulirung des Rechnungsverhältnisses der eidgenössischen Postverwaltung,

beschließt:

1. Wenn der Reinertrag der Postverwaltung zur vollständigen Entschädigung der Kantone nicht ausreicht, so ist der Ausfall beim Rechnungsabschlusse zu Gunsten derselben vorzumerken.

Uebersteigt in einem nachfolgenden Jahre der Reinertrag die den Kantonen zukommende Entschädigungssumme, so wird der Ueberschuß zur Nachvergütung an die Kantone verwendet, bis dieselben für alle Ausfälle der frühern Jahre, jedoch ohne Hinzurechnung der Zinsen, gedekt sind.

Weitere Ueberschüsse fallen in die Bundeskasse, ohne daß bei spätern Ausfällen auf dieselben zurükgegriffen werden darf.

2. Die Beschaffung des zum Betriebe der Postverwaltung erforderlichen Materials ist Sache des Bundes. Der Inventarwerth ist von der Postverwaltung der Bundeskasse jährlich mit 4 % zu verzinsen, und ebenso hat sie den Bund für die allmähliche Entwerthung des Materials in angemessener Weise zu entschädigen.

3. Die im Jahre 1853 an den Fürsten von Thurn und Taxis für Abtretung der schaffhausen'schen Posten geleistete Entschädigung ist vom Bunde zu tragen; dagegen ist ihm die

Digitized by Google

betreffende Summe alljährlich mit 4 % von der Postverwaltung zu verzinsen.

4. Zur abschließlichen Regulirung der bisherigen Differenzen hat die Bundeskasse an die Kantone, nach Maßgabe der Skala der Postentschädigungen, den reellen Werth des Postinventars, nach Abzug der darauf haftenden Schuld und mit Zurechnung der an Thurn und Taxis verausgabten Summe, und zwar verzinslich vom 1. Jänner 1860 an, aushin zu bezahlen, wogegen alle aus frühern Rechnungen abgeleiteten weitern Ansprüche der Kantone, so wie des Bundes, beiderseitig als abschließlich erledigt zu betrachten sind.

5. Die Rechnung für das Jahr 1860 ist gemäß den in diesem Beschlusse aufgestellten Grundsäzen einzurichten.

6. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 19. Jänner 1860.

Der Präsident: **Peyer im Hof.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 20. Jänner 1860.

Der Präsident: **F. Briatte.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 8. Hornung 1860.

Der Bundespräsident: **F. Frey-Herosee.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Digitized by Google

Bundesgesez,

betreffend

die Errichtung eines statistischen Büreau.

(Vom 21. Jänner 1860.)

VII. 110.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in weiterer Entwiklung des Art. 24, Ziff. 8 des Bundesgesezes über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes vom 16. Mai 1849 *),

beschließt:

Art. 1. Unter der Leitung des Departements des Innern steht ein statistisches Büreau.

Dasselbe soll sich mit Einsammlung, Zusammenstellung und Veröffentlichung der statistischen Erhebungen beschäftigen, und zwar zu dem Zweke:

a. eine vollständige Statistik der Schweiz zu erhalten;
b. periodische Publikationen über die beweglichen Elemente der Statistik zu machen und allfällig über einzelne Gegenstände Monographien herauszugeben.

A. 258

Alljährlich sezt der Bundesrath das Programm derjenigen Gegenstände fest, welche behandelt und veröffentlicht werden sollen.

Art. 2. Das statistische Büreau hat sich behufs Beibringung des nothwendigen Materials mit den Regierungen der Kantone in's Vernehmen zu sezen.

So weit hieraus besondere Kosten erwachsen, sind dieselben von der Eidgenossenschaft zu vergüten.

*) Amtliche Sammlung, Bd. I, Seite 58.

Digitized by Google

Art. 3. Der Bundesrath ist ermächtigt, das Nähere in Betreff der Organisation des statistischen Büreau von sich aus festzustellen.

Es wird ihm für die Gesammtkosten der Nationalstatistik alljährlich auf dem Budget der Eidgenossenschaft eine Summe bis auf 20,000 Franken zur Verfügung gestellt.

Art. 4. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesezes beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 20. Jänner 1860.

Der Präsident: **F. Briatte.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 21. Jänner 1860.

Der Präsident: **Peyer im Hof.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesgesezes.

Bern, den 30. Jänner 1860.

Der Bundespräsident: **F. Frey-Herosee.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Digitized by Google

Bundesgesetz,

betreffend

die Besoldung der einem Stabe zugetheilten Guiden, so wie der berittenen Ordonnanzen.

(Vom 23. Jänner 1860.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in theilweiser Erweiterung von Tafel 14 der eidgenössischen Militärorganisation vom 8. Mai 1850 (amtliche Sammlung, Bd. I, Seite 423),

beschließt:

Jeder einem Stabe zugetheilte Guide, vom Feldweibel an abwärts, bezieht im aktiven Felddienst, so wie bei den Truppenzusammenzügen, nebst dem reglementarischen Sold und Verpflegung und der Fourageration, noch eine tägliche Zulage von Fr. 1. 20.

Eine gleiche Zulage wird den berittenen Ordonnanzen, vom Feldweibel an abwärts, für die Zeit ihres Ordonnanzdienstes verabreicht.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 18. Jänner 1860.

Der Präsident: **F. Briatte.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 23. Jänner 1860.

Der Präsident: **Peyer im Hof.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Digitized by Google

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesgesezes.

Bern, den 27. Jänner 1860.

Der Bundespräsident: **F. Frey-Herosee.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß,

betreffend

das Gesuch der Regierung des Kantons Graubünden um Fortbezug einer Zollentschädigung.

(Vom 23. Jänner 1860.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des Berichtes des Bundesrathes vom 22. Christmonat 1859,

beschließt:

1. Dem Gesuche der Regierung des Kantons Graubünden um fernern Fortbezug der im Loskaufsvertrag mit diesem Kanton unter Rubrik c angeführten 44,770 Fr. a. W., oder 63,971 Fr. 43 Rp. n. W. wird in der Weise entsprochen, daß dieser Fortbezug auf die weitere Dauer von zehn Jahren bewilligt wird.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 19. Jänner 1860.

Der Präsident: **F. Briatte.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Digitized by Google

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 23. Jänner 1860.

Der Präsident: **Peyer im Hof.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 27. Jänner 1860.

Der Bundespräsident: **F. Frey-Herosee.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

XV. 256.

Bundesbeschluß,

betreffend

Abänderung des Artikels 29, Litt. b des Bundesgesezes über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes.

(Vom 26. Jänner 1860.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 6. Jänner 1860,

beschließt:

1. Diejenigen Geschäfte, welche das Bauwesen der Eidgenossenschaft betreffen und durch Art. 29, Litt. b des Bundesgesezes über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundes-

Digitized by Google

rathes vom 16. Mai 1849 (amtliche Sammlung Bd. I, S. 62) dem schweizerischen Post- und Baudepartement zugetheilt waren, werden dem schweizerischen Departement des Innern übertragen.

Ersteres Departement heißt fortan: **Postdepartement.**

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 10. Jänner 1860.

Der Präsident: **Peyer im Hof.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 26. Jänner 1860.

Der Präsident: **F. Briatte.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 27. Jänner 1860.

Der Bundespräsident: **F. Frey-Herosee.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Digitized by Google

Bundesbeschluß,

betreffend

den Ankauf der österreichischen Dampfschiffe.

(Vom 27. Jänner 1860.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

mit Rücksicht auf den durch den Bundesrath am 16. Weinmonat 1859 stattgehabten Ankauf der österreichischen Dampfschiffe auf dem Langensee,

beschließt:

1. Dem Bundesrathe ist der verlangte Supplementarkredit von Fr. 400,000 bewilligt.

2. Der Bundesrath wird eingeladen, mit möglichster Beförderung, und zwar spätestens in der nächsten ordentlichen Sizung, der Bundesversammlung Vorlagen zu bringen, was mit den angekauften Schiffen vorzunehmen sei.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 24. Jänner 1860.

Der Präsident: **F. Briatte.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 27. Jänner 1860.

Der Präsident: **Peyer im Hof.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Digitized by Google

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 28. Jänner 1860.

Der Bundespräsident: **F. Frey-Herosee.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß,

betreffend

Bewilligung von Nachtragskrediten an den Bundesrath für die Jahre 1859 und 1860.

(Vom 27. Jänner 1860.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 9. Jänner 1860,

beschließt:

Es werden folgende Nachtragskredite für die Jahre 1859 und 1860 bewilligt:

Budget-Rubriken.

A. Für das Jahr 1859.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Verwaltungskosten.

Bundeskanzlei.

Nr. Litt.		Fr. Rp.	Fr. Rp.
10. D. b. 3.	Literarische Anschaffungen	264. 92	
5.	Mobiliaranschaffungen .	1,563. 09	
6.	Porti und Telegraphiekosten	4,267. 12	
9.	Verschiedenes	380. 37	
	. . . .		6,475. 50
12. F.	Beitrag für das Polytechnikum . . .		42,000. —
	Uebertrag		48,475. 50

Digitized by Google

Budget-Rubriken. Nr. Litt.		Fr. Rp.	Fr. Rp.
	Uebertrag		48,475. 50
	Dritter Abschnitt.		
	Politisches Departement.		
14. A. 5.	Eidgenössische Repräsentanten u. Kommissarien	16,000. —	
14. A. 6.	Repräsentationskosten .	10,608. 32	
—	Inventarrechnung (österr. Dampfschiffe) . . .	400,000. —	
			426,608. 32
	Departement des Innern.		
15. B.	Unvorhergesehenes		652. —
	Finanzdepartement.		
17. D. 2. d.	Aushilfe für Revisions- und Büreauarbeiten .	1,000. —	
D. 2. e.	Verwaltungskosten für Kapitalien u. Liegenschaften	800. —	
			1,800. —
	Postdepartement.		
19. F. 2. a.	Bauwesen. Verschiedene Ausgaben		4,000. —
	Justiz- und Polizeidepartement.		
20. G. c.	Fremdenpolizei . . .	24,929. 03	
20. G.	Unvorhergesehenes (Unterstützung an die Familie Clairvaz)	350. —	
			25,279. 03
	Vierter Abschnitt.		
	Spezialverwaltung.		
	Militärverwaltung.		
21. A. V.	Pulverkontroleur . . .	1,600. —	
21. A. c. 4.	Truppenzusammenzug .	33,188. 71	
	Uebertrag	34,788. 71	506,814. 85

Digitized by Google

Budget-Rubriken. Nr. Litt.		Fr. Rp.	Fr. Rp.
	Uebertrag	34,788. 71	506,814. 85
21. A. c. 6. a.	Wiederholungskurse, Genie	400. —	
21. A. c. 9.	Rekognoszirung von eidg. Offizieren	384. 70	
12. A. a. c. 11.	Instruktion der Aerzte der Infanterie, Oekonomen, Krankenwärter u. Frater	1,500. —	
21. A. c. 16.	Unterhalt der für die Schulen angekauften Pferde außer der Schulzeit .	15,000. —	
21. A. c. 17.	Fouragemagazin in Thun	20,000. —	
21. A. d. 1. a.	Trigonometrische Arbeiten	3,000. —	
21. A. g. 2.	Versuche mit Feuerwaffen und Schießpulver . .	10,000. —	
21. A. h.	Drukkosten und Auslagen für den Verlag der Reglemente, Ordonnanzen und Formularien . . .	9,980. 60	
21. A.	Unvorhergesehenes . .	1,325. —	
			96,379. 01
	Zollverwaltung.		
22. B. V.	Mobilien und Geräthschaften . . .		2,000. —
	Postverwaltung.		
23. B. 1.	Kreispostdirektion . .	600. —	
23. C. II.	Kommissäre u. Reisekosten	3,000. —	
23. C. VIII.	Verschiedenes	12,000. —	
			15,600. —
	Pulververwaltung.		
25. e.	Pulverankäufe . . .	328,800. —	
" f.	Magazinwärter . . .	800. —	
" g.	Technische Untersuchungen	600. —	
" k.	Zinsen von Staatsvorschüssen	2,243. 45	
" l.	Zinsen von Liegenschaften	403. 04	
" m.	Neubauten	140,128. 50	
			472,974 99
	Uebertrag		1,093,763. 85

Digitized by Google

Budget-Rubriken. Nr. Litt.		Fr. Rp.	Fr. Rp.
	Uebertrag		1,093,768. 85
	Münzverwaltung.		
27. G. b.	Metallankäufe . . .	63,877. 50	
„ „ c. 2.	Arbeiten für die Münz- und Frankomarken-Fabrikation	320. —	
„ „ 4. c.	Verbrauchsgegenstände für die Münzfabrikation	2,850. —	
			67,047. 50
	Total pro 1859		1,160,816. 35

B. Für das Jahr 1860.

Dritter Abschnitt.

Politisches Departement.

14. A. 5.	Eidgenössische Repräsentanten u. Kommissarien	6,000. —

Departement des Innern.

15. B. 2. d.	Gehilfen des Bundesarchives	2,000. —

Justiz- und Polizeidepartement.

20. G.	Unvorhergesehenes (Unterstützung an die Familie Belz)	2,000. —

Vierter Abschnitt.

Militärverwaltung.

21. c. 9.	Rekognoszirungsreisen von eidg. Offizieren	1,000. —
	Kosten für den Unterhalt der angekauften 3 östterr. Dampfschiffe	6,000. —

Telegraphen-Verwaltung.

21. D. VIII.	Verschiedenes	5,000. —
	Zusammen Nachtragskredite pro 1859 und 1860	1,182,816. 35

Digitized by Google

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 24. Jänner 1860.

Der Präsident: **F. Briatte.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 27. Jänner 1860.

Der Präsident: **Peyer im Hof.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Beschlusses in die amtliche Gesezsammlung.

Bern, den 28. Jänner 1860.

Der Bundespräsident: **F. Frey-Herosee.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bundesgesez,

betreffend

Ermäßigung der Durchfuhrzölle.

(Vom 28. Jänner 1860.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Vorschlages des Bundesrathes vom 19. Christmonat 1859,

beschließt:

Art. 1. An die Stelle der Abtheilung III des Zolltarifs vom 27. Augstmonat 1851 „Zolltarif für die Durchfuhr" treten folgende Bestimmungen:

Digitized by Google

III. Zolltarif für die Durchfuhr.

Es wird bezahlt, ohne Rükſicht auf die Diſtanz:

A. Vom Stük. Zwei Rappen (Centimen):

Für Eſel;
„ Füllen;
„ Kälber;
„ Pferde;
„ Maulthiere und Mauleſel;
„ Rindvieh;
„ Schafe und Lämmer;
„ Schweine und Spanferkel;
„ Ziegen und Zikklein;

B. Vom Gewicht.

a. Von der Zugthierlaſt. Zehn Rappen (Centimen):

(d. h. von jedem angeſpannten Zugthier oder für je 15 Zentner per Schiff oder Eiſenbahn.)

Für Abfälle aus dem Thier- und Pflanzenreich, wie: Blut, Klauen, Flechſen und Knochen, Abſchnizel von Fellen, Sägſpäne, Kleien, Oelkuchen und Oelkuchenmehl, trokener Treſter und Träber, trokene oder teigartige Weindruſe;
„ Bauſteine, gemeine, rohe und behauene;
„ Bäume, junge und Sträucher, zur Obſt- und Waldkultur, nuzbare Bäume überhaupt, Reben;
„ Beſen von Reiſig;
„ Dachziegel und Bakſteine;
„ Effekten und Geräthe, gebrauchte von Haushaltungen;
„ Erze aller Art, rohe;
„ Geflügel, lebendes, friſche Fiſche u. dgl.;
„ Gegenſtände zu Schauſtellungen, als Panoramas, Menagerien, Theatereffekten, Wachsfiguren u. dgl.;
„ Gerberrinde und Lohkuchen;
„ Heu und grünes Futter;

Digitized by Google

für Holz, welches zu Land über Streken von weniger als zwei Stunden geführt wird;
„ Holz, rohes, Flößholz, gemeines; roh vorgearbeitetes;
„ Holz, Nuzholz, Faßholz;
„ Holz, gesägtes oder geschnittenes;
„ Holzkohlen;
„ Kalk und Gyps, gebrannt und gemahlen;
„ Kartoffeln;
„ Koke, Torf, Braunkohle, Steinkohle;
„ Lehm, Töpferthon, Huppererde, Walkererde und Porzellanerde, alles roh, Suinter, Schlaken;
„ Obst, frisches, frische Feld- und Gartengewächse;
„ Salzfässer und Gypsfässer, gebrauchte Kübel;
„ Schieferplatten;
„ Statuen und Monumente;
„ Stroh, Häkerling und Spreu.

b. Vom Schweizerzentner. Fünf Rappen (Centimen):

Für alle übrigen Durchgangsgüter.

Art. 2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesezes beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 26. Jänner 1860.

Der Präsident: **F. Briatte.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 28. Jänner 1860.

Der Präsident: **Peyer im Hof.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Digitized by Google

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesgesezes mit dem 1. März 1860.

Bern, den 1. Hornung 1860.

Der Bundespräsident: **F. Frey-Herosee.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bundesgesez,

betreffend

die Uebernahme des Unterrichts angehender Infanterie-Offiziere durch den Bund.

(Vom 30. Jänner 1860.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung des Schlußsazes des Art. 20, Lemma 2 der schweizerischen Bundesverfassung;

nach Einsicht des Art. 67 der eidgenössischen Militärorganisation vom 8. Mai 1850 und des Vorschlages des Bundesrathes vom 19. Christmonat 1859,

beschließt:

Art. 1. Der Bund ordnet Schulen an zur Ausbildung angehender Offiziere, welche noch keinen besondern Offiziersunterricht erhalten haben, um sie zu einem Offiziersgrade zu befähigen.

Er stellt es indessen jedem Kanton frei, seine Militärs und Offiziere in die für diesen Zwek zu gründenden Schulen zu senden

Digitized by Google

oder denselben von sich aus in eigenen Schulen den erforderlichen Unterricht ertheilen zu lassen, in welch' lezterem Falle indessen den eidgenössischen Militärbehörden das Recht vorbehalten bleibt, sich bei der Schlußprüfung durch die Kreisinspektoren vertreten zu lassen.

Art. 2. Die eidgenössischen Schulen sollen nach den Sprachen eingerichtet werden, und ohne die Einrükungs- und Entlassungstage 35 Tage dauern.

Art. 3. Der Bund übernimmt an den eidgenössischen Schulen sämmtliche Kosten für die Unterrichtsmittel, beruft und besoldet die für den Unterricht erforderlichen Instruktoren, trägt die Kosten von Ausmärschen, Landentschädigung und sanitarischer Pflege, und gibt jedem Theilnehmer der Schule militärisches Quartier und einen Sold von 2 Fr. nebst einer Mundportion für jeden Dienst- und Reisetag. Aus diesem Sold ist während des Dienstes ein militärisches Menage zu bestreiten.

A. 894.

Art. 4. Die aufzunehmenden Militärs müssen von den Militärbehörden der Kantone zur Aufnahme in den Kurs empfohlen werden; sie müssen die körperlichen und geistigen Eigenschaften, welche zur Bekleidung einer Offiziersstelle erforderlich sind, und mindestens die militärische Ausbildung eines Jägerrekruten besizen.

Ein besonderes Reglement wird hierüber das Nöthige festsezen.

Art. 5. Am Schlusse einer Schule haben alle Theilnehmer an derselben eine Prüfung zu bestehen. Diejenigen, welche noch nicht Offiziere sind und sich das Fähigkeitszeugniß erworben haben, werden den Kantonen zur Beförderung zu Offizieren empfohlen; den Uebrigen muß gestattet werden, die Schule nochmals zu besuchen.

In Bezug auf die Offiziere wird das Resultat der Prüfung den Kantonen mitgetheilt.

Art. 6. Diejenigen Militärs, welche die eidgenössischen Schulen besucht und das Fähigkeitszeugniß nicht erworben haben, dürfen nicht zu Offizieren ernannt werden.

Art. 7. Es steht dem Bundesrathe frei, die Einberufung der Offiziersaspiranten II. Klasse der Scharfschüzen in diesen Unterricht anzuordnen.

Digitized by Google

Art. 8. Die Beförderung tüchtiger Unteroffiziere zu Offizieren, so wie die Verwendung der im Art. 5 des Gesezes über die Enthebung von der Wehrpflicht vom 19. Heumonat 1850 (amtliche Sammlung Bd. II, Seite 41) erwähnten Offiziere, ist durch dieses Gesez nicht ausgeschlossen.

Art. 9. Dieses Gesez tritt sofort in Kraft. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 25. Jänner 1860.

Der Präsident: **Peyer im Hof.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 30. Jänner 1860.

Der Präsident: **F. Briatte.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesgesezes.

Bern, den 3. Hornung 1860.

Der Bundespräsident: **F. Frey-Herosee.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Digitized by Google

Bundesbeschluß,

betreffend

die Handfeuerwaffen.

(Vom 31. Jänner 1860.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft

beschließt:

Der Bundesrath wird eingeladen, die Untersuchungen über die beste Form der Handfeuerwaffen ernstlich an die Hand zu nehmen und beförderlich die neuen Muster aufzustellen. Es ist dabei auf gleichförmiges Kaliber bei allen Handfeuerwaffen, auf Solidität aller Theile derselben und bei den Gewehren auf ein zwekmäßiges Bajonnett Rüksicht zu nehmen. — Zu diesem Zweke sind schon jezt von beiden Räthen Kommissionen zu ernennen, welche die dießfälligen Anträge des Bundesrathes noch vor dem Zusammentritt der nächsten ordentlichen Bundesversammlung entgegenzunehmen und zu prüfen haben.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 30. Jänner 1860.

Der Präsident: **Peyer im Hof.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 31. Jänner 1860.

Der Präsident: **F. Briatte.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Digitized by Google

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in die amtliche Gesezsammlung der Eidgenossenschaft.

Bern, den 24. Hornung 1860.

Der Bundespräsident: **F. Frey-Herosee.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß,

betreffend

das Felddienstreglement.

(Vom 31. Jänner 1860.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes und des Entwurfs eines Felddienstreglements, vom 25. April 1859;

in Erwägung, daß der Dienst durch die beantragte Verschiebung nicht leidet, weil derselbe bereits durch ein in Kraft bestehendes, wenn gleich lükenhaftes Reglement eingeführt ist,

beschließt:

1. Der Bundesrath wird eingeladen, den vorgelegten Entwurf zu einem Felddienstreglement nochmals durch die Expertenkommission prüfen zu lassen, damit derselbe revidirt und so viel als möglich abgekürzt werde.

Digitized by Google

2. Der Bundesrath wird ermächtigt, das also revidirte Reglement provisorisch für die Dauer von zwei Jahren, vom 1. Jänner 1860 an gerechnet, in Kraft treten zu lassen.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 21. Heumonat 1859.

Der Präsident: **F. Briatte.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 31. Jänner 1860.

Der Präsident: **Peyer im Hof.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in die amtliche Gesezsammlung der Eidgenossenschaft.

Bern, den 24. Hornung 1860.

Der Bundespräsident: **F. Frey-Herosee.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Digitized by Google

Bundesgesez,

betreffend

theilweise Abänderung des Bundesgesezes über das eidgenössische Münzwesen.

(Vom 31. Jänner 1860.)

X. 346.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Botschaften und der Anträge des Bundesrathes vom 30. Christmonat 1859 und vom 24. Jänner 1860;

in theilweiser Abänderung des Bundesgesezes vom 7. Mai 1850 über das eidgenössische Münzwesen *),

beschließt:

Art. 1. Die französischen Goldmünzen, welche im Verhältnisse von einem Pfund fein Gold zu fünfzehn und einem halben Pfund fein Silber ausgeprägt sind, werden für so lange, als sie in Frankreich zu ihrem Nennwerthe gesezlichen Kurs haben, ebenfalls zu ihrem Nennwerthe als gesezliches Zahlungsmittel anerkannt.

Diese Bestimmung gilt auch für die von andern Staaten in vollkommener Uebereinstimmung mit den entsprechenden französischen Münzsorten ausgeprägten Goldmünzen.

*) Amtliche Sammlung Bd. I. Seite 305.

Digitized by Google

Der Bundesrath wird nach vorheriger Untersuchung bestimmen, welche ausländische Goldmünzen vorstehenden Bedingungen entsprechen und als gesezliches Zahlungsmittel anzuerkennen sind.

Art. 2. Die Zweifranken-, Einfranken- und Halbfrankenstüke werden fortan als bloße Silberscheidemünzen ausgeprägt; sie erhalten wie die bisherigen Stüke so viel Mal das Gewicht von fünf Grammen, als ihr Nennwerth es ausspricht; dagegen sollen sie nur acht Zehntheile ($^8/_{10}$) feines Silber enthalten.

Art. 3. Die erlaubte Fehlergränze im Feingehalt, wie im Gewichte der neuen schweizerischen Zweifranken-, Einfranken- und Halbfrankenstüke ist die in den Artikeln 5 und 6 des Bundesgesezes über das eidgenössische Münzwesen vom 7. Mai 1850 festgesezte.

Der Durchmesser dieser Münzen verbleibt der gleiche, wie für die entsprechenden bisherigen schweizerischen Münzsorten.

Art. 4. Niemand ist gehalten, mehr als zwanzig Franken an Werth in Silberscheidemünze anzunehmen.

Art. 5. Der Bundesrath wird entscheiden, ob und welche fremde Silbertheilmünzen im Verkehre zuzulassen seien.

Art. 6. Die nach dem Gesezе über das eidgenössische Münzwesen vom 7. Mai 1850 ausgeprägten schweizerischen Silbermünzen von Zwei-, Ein- und Halbfranken (50 Rappen) sind in den vom Bundesrath zu bestimmenden Fristen und Formen aus dem Verkehr zurükzuziehen.

Art. 7. Die gemäß dem gegenwärtigen Gesezе ausgeprägten schweizerischen Silberscheidemünzen können bei den hiefür bezeichneten Kassen gegen gesezliche grobe Münzsorten nach Maßgabe von Art. 11 des Bundesgesezes über das eidgenössische Münzwesen vom 7. Mai 1850 umgewechselt werden.

Art. 8. Aus den bei den neuen Münzprägungen sich ergebenden Einnahmeüberschüssen ist ein Reservefond zu bilden, aus dem je nach Erforderniß die Kosten ganz oder theilweise gedekt werden sollen, welche die Einlösung abgenuzter Schweizermünzen nach Art. 13 des Bundesgesezes über das eidgenössische Münz-

Digitized by Google

wesen zur Folge haben wird. Die Zinsen dieses Reservefonds sollen zum Kapital geschlagen werden.

Art. 9. Die Menge der zu prägenden Münzen wird jeweilen, wie für die übrigen schweizerischen Münzsorten, im Voranschlage festgesezt werden.

Art. 10. Das gegenwärtige Gesez tritt sofort in Kraft und der Bundesrath ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung desselben beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 30. Jänner 1860.

Der Präsident: F. Briatte.
Der Protokollführer: J. Kern-Germann.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 31. Jänner 1860.

Der Präsident: Peyer im Hof.
Der Protokollführer: Schieß.

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesgesezes.

Bern, den 6. Hornung 1860.

Der Bundespräsident: F. Frey-Herosee.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Schieß.

Digitized by Google

Bundesbeschluß,

betreffend

Prägung von Silberscheidemünzen.

(Vom 2. Hornung 1860.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des Berichtes und Antrages des Bundesrathes vom 31. Jänner 1860,

beschließt:

1. Der Bundesrath ist ermächtigt, im Laufe dieses Jahres
2,000,000 Zweifrankenstüke,
1,000,000 Einfrankenstüke
schlagen zu lassen.

Es wird ihm der hiefür erforderliche Nachtragskredit im Betrage von 4,324,850 Franken bewilligt.

2. Der Bundesrath ist beauftragt, für die Silberscheidemünzen einen neuen Aversstämpel, welcher das eidgenössische Kreuz tragen soll, anfertigen zu lassen.

Es wird ihm hiezu ein Nachtragskredit von Fr. 5000 bewilligt.

3. Die im Budget für das Jahr 1860 festgesezte Prägung von Nikelmünzen wird, so weit sie noch nicht stattgefunden, unterbleiben.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 1. Hornung 1860.

Der Präsident: **Peyer im Hof.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Digitized by Google

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 2. Hornung 1860.

Der Präsident: **F. Briatte.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 6. Hornung 1860.

Der Bundespräsident: **F. Frey-Herosee.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß,

betreffend

die Verbindung der Eisenbahnlinie Jougne-Massonger mit der Ligne d'Italie durch das Rhonethal über den Simplon.

(Vom 2. Hornung 1860.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer durch den Großen Rath des Kantons Wallis der schweizerischen Westbahngesellschaft ertheilten Konzession für die Erstellung einer Eisenbahnstreke zur Verbindung der Bahnlinie von Jougne nach Massonger mit der Eisenbahn der Ligne d'Italie durch das Rhonethal und über den Simplon bei St. Moriz, vom 28. Wintermonat 1859;

Digitized by Google

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes vom 27. Jänner 1860;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt:

Art. 1. Da die Bahnstreke, welche den Gegenstand der erwähnten Konzession bildet, nur eine Verlängerung der Linie Jougne-Massonger und ein integrirender Theil derselben ist, so finden alle Vorbehalte der Art. 1 und 2 des Bundesrathsbeschlusses vom 5. März 1858 (amtliche Sammlung, Bd. VI, S. 21), durch welche die Konzession einer Eisenbahn von Jougne nach Massonger genehmigt wurde, in allen Theilen Anwendung auf vorbenannte Bahnstreke. Im Besondern kann deren Rükkauf durch die Eidgenossenschaft zu den nämlichen Bedingungen und von dem nämlichen Zeitpunkt (1. Mai 1858) an zu rechnen, bewerkstelligt werden, wie derjenige der Bahn von Jougne nach Massonger.

Art. 2. Binnen einer Frist von zwölf Monaten, vom Datum des Beschlusses des Großen Rathes des Kantons Wallis (28. Wintermonat 1859) an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten zu machen, zugleich ist genügender Ausweis über die Fortsezung der Bahnunternehmung zu leisten; mit Ablauf dieser Frist, ohne Erfüllung dieser beiden Bedingungen, erlischt die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession.

Art. 3. Es sollen übrigens alle Vorschriften der Bundesgesezgebung und besonders diejenigen des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, vom 28. Heumonat 1852, genaue Beachtung finden und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzession in keiner Weise Eintrag geschehen.

Im Besondern wird mit Bezug auf Art. 6 derselben die volle Anwendung des Bundesgesezes vom 1. Mai 1850 über Abtretung von Privatrechten vorbehalten.

Art. 4. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Digitized by Google

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 1. Hornung 1860.

Der Präsident: **Peyer im Hof.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 2. Hornung 1860.

Der Präsident: **F. Briatte.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.
Bern, den 6. Hornung 1860.

Der Bundespräsident: **F. Frey-Herosee.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß,

betreffend

Ermächtigung an den Bundesrath zur Abänderung der Konzession vom 4. Augstmonat 1857 über Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lausanne bis an die Freiburgergränze bei Oron.

(Vom 2. Hornung 1860.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Berichtes des schweizerischen Bundesrathes vom 27. Jänner d. J., betreffend die Aufhebung des Art. 54 der Konzessionen für Bau und Betrieb einer Eisenbahn auf dem

Digitized by Google

waadtländischen Gebiete von Lausanne bis an die Gränze des Kantons Freiburg, vom 4. Augstmonat 1857, und der demselben beigelegten Akten,

beschließt:

Der schweizerische Bundesrath ist ermächtigt, Namens der schweizerischen Bundesversammlung die obgenannte Konzession vom 4. Augstmonat 1857 durch Aufhebung und Außerkraftsezung des Art. 54 *) abzuändern, sobald sich die Regierung des Kantons Waadt und die Verwaltung der Eisenbahngesellschaft von Lausanne nach Freiburg und an die Bernergränze über Beseitigung des fraglichen Artikels verständigt haben.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 1. Hornung 1860.

Der Präsident: **Peyer im Hof.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 2. Hornung 1860.

Der Präsident: **F. Briatte.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 15. Hornung 1860.

Der Bundespräsident: **F. Frey-Herosee.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

---

*) Amtliche Sammlung, Bd. V, S. 642.

Digitized by Google

Bundesbeschluß,

betreffend

Fristverlängerung für die Eisenbahn von Lausanne nach Freiburg und an die Bernergränze.

(Vom 2. Hornung 1860.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines zwischen dem Kanton Freiburg und der Eisenbahngesellschaft von Lausanne nach Freiburg und an die Bernergränze unterm 17. Brachmonat 1857 abgeschlossenen Vertrages, durch welchen die auf den 30. Brachmonat 1860 angesezte Vollendungsfrist der Eisenbahnstreke von Freiburg bis Lausanne bis zum 31. Mai 1861 verlängert wird;

einer Zuschrift des Staatsrathes des Kantons Freiburg vom 15. Heumonat 1859, durch welche die Gewährung dieser Fristverlängerung nachgesucht wird;

eines Schreibens des Staatsrathes des Kantons Waadt vom 8. Weinmonat 1859, in welchem derselbe zwar erklärt, sich mit der Angelegenheit nicht befassen zu wollen, immerhin aber gegen die Fristverlängerung Bedenken erhebt;

eines Expertenberichtes vom 27. Wintermonat 1859 über den dazumaligen Stand der Bauten, und eines Berichtes des Bundesrathes vom 25. Jänner d. J.,

beschließt:

Art. 1. Es wird in theilweiser Abänderung des Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 23. Herbstmonat 1856 *) und des Art. 10 der Detailkonzession vom 4. Augstmonat 1857 **) die Frist für Vollendung und Inbetriebsezung der Eisenbahn von Freiburg, be-

*) Amtliche Gesezsammlung, Bd. V, S. 401.
**) " " " " S. 621.

Digitized by Google

ziehungsweise von der Saane nach Lausanne bis zum 31. Mai 1861 verlängert.

Art. 2. Alle übrigen Bestimmungen der obgenannten Bundesbeschlüsse vom 23. Herbstmonat 1856 und 4. Augstmonat 1857 verbleiben in voller Kraft, und es soll denselben durch gegenwärtigen Beschluß keinerlei Eintrag geschehen.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 1. Hornung 1860.

Der Präsident: **Peyer im Hof.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 2. Hornung 1860.

Der Präsident: **F. Briatte.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 15. Hornung 1860.

Der Bundespräsident: **F. Frey-Herosee.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Digitized by Google

Bundesgesez,

betreffend

die Vornahme und periodische Wiederkehr einer neuen eidgenössischen Volkszählung.

(Vom 3. Hornung 1860.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des Berichtes und Antrages des Bundesrathes vom 28. Jänner 1860,

beschließt:

Art. 1. Es soll im laufenden Jahre und künftighin nach zehnjährigen Perioden eine allgemeine schweizerische Volkszählung stattfinden.

Art. 2. Dieselbe wird im Monat Dezember ausgeführt. Den nähern Zeitpunkt und die Dauer bestimmt der Bundesrath.

Art. 3. Der Bundesrath sezt jedesmal das Schema fest, wie die Volkszählung vorgenommen werden soll.

Art. 4. Die Kosten der allgemeinen Anordnungen werden vom Bunde, diejenigen der Aufnahme der Volkszählung dagegen von den Kantonen getragen.

Art. 5. Der Bundesrath hat dieses Gesez unter Mitwirkung der Kantone zu vollziehen.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 3. Hornung 1860.

Der Präsident: **Peyer im Hof.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Digitized by Google

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 3. Hornung 1860.

Der Präsident: **F. Briatte.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesgesezes.

Bern, den 8. Hornung 1860.

Der Bundespräsident: **F. Frey-Herosee.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß,

betreffend

das Bekleidungswesen der eidgenössischen Armee.

(Vom 3. Hornung 1860.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des Berichtes des Bundesrathes über die Bekleidung und Bewaffnung des Bundesheeres vom 10. Christmonat 1859,

beschließt:

1. Der Bundesrath ist eingeladen:

a. Praktische Versuche über die vorgeschlagenen Abänderungen anzuordnen, in der Weise, daß in verschiedenen Theilen

Digitized by Google

der Schweiz kleinere Truppenabtheilungen für die Dauer einer mehrwöchentlichen Uebung mit denselben ausgerüstet werden;

b. über die Ergebnisse dieser Versuche, so wie über die Kosten der vorgeschlagenen Veränderungen in der Bekleidung und Ausrüstung einen umfassenden Bericht vor der ordentlichen Sommersession von 1860 vorzulegen.

2. Inzwischen wird die Berathung dieses Gegenstandes verschoben.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 2. Hornung 1860.

Der Präsident: F. Briatte.
Der Protokollführer: J. Kern-Germann.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 3. Hornung 1860.

Der Präsident: Peyer im Hof.
Der Protokollführer: Schieß.

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in die amtliche Gesezsammlung.

Bern, den 29. Hornung 1860.

Der Bundespräsident: F. Frey-Herosee.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Schieß.

Digitized by Google

Konkordat

über

Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel.

(Vom 5. Augstmonat 1852.)

Diesem zwischen den h. Ständen Zürich, Bern, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt und Basel-Landschaft, Aargau, Thurgau, Waadt und Neuenburg bestehenden Konkordate (eidg. Gesezsammlung Bd. IV, S. 210 und 362 und Bd. V, S. 122 und 178) ist nunmehr auch der h. Stand St. Gallen beigetreten, nach einer Mittheilung des dortseitigen Regierungsrathes vom 20. Jänner 1860.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß,

betreffend

die Uebereinkunft mit Sardinien über Anwendung des Telegraphenvertrages von Bern auf die Lombardie.

(Vom 18. Jänner 1860.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des Bundesgesezes über die Organisation der Telegraphenverwaltung, vom 20. Christmonat 1854;

nach Einsicht einer Botschaft des schweizerischen Bundesrathes, vom 10. Christmonat 1859;

Digitized by Google

nach Kenntnißnahme von der unter Ratifikationsvorbehalt am 6. Weinmonat 1859 zwischen den Abgeordneten der Schweiz und Sardinien in Turin abgeschlossenen Uebereinkunft,

beschließt:

1. Der Bundesrath ist ermächtigt, der erwähnten Uebereinkunft die eidgenössische Ratifikation zu ertheilen.

2. Der Bundesrath ist eingeladen, die Frage wegen eines fünften Telegraphenanschlusses mit Sardinien bei Campo Cologna näher in Erwägung zu ziehen.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 11. Jänner 1860.

Der Präsident: **Peyer im Hof.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 18. Jänner 1860.

Der Präsident: **F. Briatte.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in die amtliche Gesezsammlung der Eidgenossenschaft.

Bern, den 27. Hornung 1860.

Der Bundespräsident: **F. Frey-Herosee.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Digitized by Google

Uebereinkunft

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Sardinien, betreffend Anwendung des internationalen Telegraphenvertrags von Bern auf die Lombardie.

Abgeschlossen am 6. Weinmonat 1859.
Ratifizirt von der Schweiz am 27. Jänner 1860.
„ „ Sardinien am 12. Hornung 1860.
Ausgewechselt den 14. Hornung 1860.

Der Bundesrath
der
schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach genommener Einsicht und Prüfung der Uebereinkunft, betreffend Anwendung des am 1. Herbstmonat 1858 in Bern abgeschlossenen Telegraphenvertrages auf die Lombardie, welche den 6. Weinmonat 1859 unter Ratifikationsvorbehalt zwischen dem schweizerischen und dem sardinischen Bevollmächtigten abgeschlossen, vom schweizerischen Nationalrathe am 11. Jänner 1860, und vom schweizerischen Ständerathe am 18. gleichen Monats genehmigt worden ist, und die also lautet:

Victor Emmanuel II.
par la Grâce de Dieu
Roi de Sardaigne,
de Chipre et de Jérusalem,
Duc de Savoie, de Gênes, etc. etc.
Prince de Piémont, etc. etc. etc.

A tous ceux qui les présentes lettres verront, salut.

Un arrangement ayant été signé le sixième jour du mois d'Octobre 1859 par les délégués des Administrations Télégraphiques de la Sardaigne et de la Suisse, à l'effet d'étendre à la Lombardie les stipulations des Conventions conclues entre les deux Pays le 1 et le 2 Septembre 1858.

Arrangement dont la teneur suit:

Digitized by Google

Uebereinkunft.

Der schweizerische Bundesrath und die Regierung S. M. des Königs von Sardinien, in der Absicht, den telegraphischen Verkehr zwischen der Schweiz und der Lombardie zu regeln und denselben mit den zwischen der Schweiz und Piemont angenommenen Grundsäzen in Uebereinstimmung zu bringen, haben zu diesem Zweke die Unterzeichneten zum Abschlusse einer Uebereinkunft ermächtigt, und dieselben sind unter Ratifikationsvorbehalt über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Der in Bern am 1. September 1858 unterzeichnete internationale Telegraphen-Vertrag wird in der Lombardie, wie in den andern Theilen der sardinischen Staaten zur Anwendung kommen.

Alle Gränzverbindungspunkte zwischen den beiden Staaten werden gemäß den Grundsäzen, die bisher für die Anwendung des erwähnten Vertrages Geltung hatten, zu einer einzigen Zone verschmolzen werden.

Der Vertrag zwischen der schweizerischen und der sardinischen Telegraphenverwaltung, betreffend Einführung ermäßigter Taxen zwischen Gränzbüreaux,

Le Gouvernement de S. M. le Roi de Sardaigne et Le Gouvernement de la Confédération Suisse, voulant régulariser ce qui concerne la correspondance télégraphique entre la Lombardie et la Suisse et la mettre en accord avec les principes adoptés entre le Piémont et la Suisse, les Soussignés, autorisés à cet effet, ont arrêté dans ce but, sous réserve de ratification, les dispositions suivantes:

La Convention télégraphique internationale, signée à Berne le 1. Septembre 1858, sera appliquée à la Lombardie comme aux autres parties des Etats Sardes.

Tous les points de jonction frontière entre les deux Etats seront fusionnés en un seul selon les principes admis jusqu'à maintenant pour l'application de la susdite Convention.

La Convention entre les Administrations Sarde et Suisse, introduisant une taxe réduite entre bureaux limitrophes, signée à Berne le 2 Septembre 1858, sera également applicable sur toute la longueur des frontières Sardo-Suisses, la Lombardie y comprise, avec

Digitized by Google

unterzeichnet in Bern den 2. September 1858, findet gleichfalls Anwendung auf der ganzen schweizerisch-sardinischen Gränze, mit Inbegriff der Lombardie, jedoch mit der Abänderung, daß die direkte Entfernung zwischen Gränzbüreaux von 60 auf 75 Kilometer erhöht wird.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt sofort nach Auswechslung der Ratifikationen in Kraft und wird von gleicher Dauer sein, wie die beiden erwähnten Verträge vom 1. und 2. September 1858.

So geschehen in Turin, den 6. Oktober 1859.

Der Bundesrath
und Vorsteher des Post- und Baudepartements:
(L. S.) (Gez.) Naeff.

Der Vorsteher
der Abtheilung für die Staatstelegraphen im sard. Ministerium der öffentlichen Arbeiten:
(L. S.) (Gez.) L. Minetti.

cette modification que la distance en ligne directe entre les bureaux limitrophes sera portée de 60 kilomètres à 75 kilomètres.

Le présent arrangement entrera en vigueur aussitôt après l'échange des ratifications et aura la même durée que les Conventions précitées du 1. et du 2 Septembre 1858.

Fait à *Turin* le 6 Octobre 1859.

Le Chef
de la Section Télégraphes au Ministère des Travaux publics Sardes:
(L. S.) (sig.) L. Minetti.

Le Conseiller fédéral,
Chef du Département des Postes et des Travaux publics:
(L. S.) (sig.) Naeff.

erklärt die vorstehende Uebereinkunft ihrem ganzen Inhalte nach als angenommen und in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenos-

Nous ayant vu les stipulations contenues dans l'arrangement qui précède, Déclarons qu'elles sont acceptées, ratifiées et confirmées et promettons de les ob-

Digitized by Google

senschaft, so weit es von ihr abhangt, dieselbe jederzeit zu beobachten.

Zur Urkunde dessen ist gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und dem Kanzler der Eidgenossenschaft unterschrieben und mit dem Siegel der Eidgenossenschaft versehen worden.

So geschehen in Bern, den sieben und zwanzigsten Jänner eintausend achthundert und sechzig (27. Jänner 1860).

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
F. Frey-Herosee.
(L. S.)
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

server et de les faire observer selon leur forme et teneur.

En foi de quoi Nous avons signé les présentes lettres de ratification et y avons fait apposer Notre sceau Royal.

Donné à *Turin* le douzième jour du mois de Février de l'an de grâce Mil-huit-cent-soixante.

Victor Emmanuel.
(L. S.)

Par le Roi:
Le Président du Conseil Ministre, Secrétaire d'Etat des affaires étrangères:
C. Cavour.

Die Auswechslung der Ratifikationen der vorstehenden Uebereinkunft hat zwischen dem schweizerischen Generalkonsul in Turin, Herrn U. Geißer und dem Generalsekretär des sardinischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Carulli, in Turin am 14. Hornung 1860 stattgefunden.

Digitized by Google

Bundesrathsbeschluß,

betreffend

die als gesezliches Zahlungsmittel anzunehmenden Goldmünzen.

(Vom 2. März 1860.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Vollziehung des Art. 1 des Bundesgesezes vom 31. Jänner 1860 *) und auf den Vortrag des Finanzdepartementes,

beschließt:

1. Die nachstehenden, im Verhältniß von einem Pfund fein Gold zu fünfzehn und einem halben Pfund fein Silber ausgeprägten Goldmünzen sollen zu ihrem Nennwerthe als gesezliches Zahlungsmittel angenommen werden.

A. Von Frankreich:

Die Hundertfrankenstüke;
„ Fünfzigfrankenstüke;
„ Vierzigfrankenstüke;
„ Zwanzigfrankenstüke;
„ Zehnfrankenstüke;
„ Fünffrankenstüke.

Ausgenommen sind einzig die Zwanzigfrankenstüke von Ludwig dem Achtzehnten mit der Jahreszahl 1814, so wie die Zehn- und

*) Amtliche Gesezsammlung, Bd. VI, S. 442.

Digitized by Google

Fünffrankenstüke mit der Jahreszahl 1854, welche in Frankreich außer Kurs gesezt sind.

B. Von Sardinien:

Die Hundertfrankenstüke;
„ Achzigfrankenstüke;
„ Fünfzigfrankenstüke;
„ Vierzigfrankenstüke;
„ Zwanzigfrankenstüke;
„ Zehnfrankenstüke.

2. Gegenwärtiger Beschluß tritt vom Tage seiner Bekanntmachung an in Kraft.

Bern, den 2. März 1860.

Der Bundespräsident: **J. Frey-Herosee.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Digitized by Google

Verordnung

über

die Organisation der eidgenössischen Münzstätte.

(Vom 17. März 1860.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Ausführung des Bundesbeschlusses vom 28. Jänner 1854 *),

auf den Vortrag des Finanzdepartementes,

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1. In der eidgenössischen Münzstätte werden auf Rechnung der Eidgenossenschaft und unter der Oberleitung des Finanzdepartementes betrieben:

1) Die Fabrikation von Münzen;

2) die Fabrikation von Frankomarken für die Postverwaltung.

Es können der Münzstätte mit Einwilligung der kompetenten obern Behörde noch andere Verrichtungen übertragen werden.

Art. 2. Die Prägungen von Münzen werden nach Maßgabe der im jeweiligen Voranschlage festgesezten Summen und Sorten ausgeführt und zu ihrem Nennwerthe an die Bundeskasse abgeliefert.

Art. 3. Das erforderliche Betriebskapital wird der Münzstätte zu 4 % Zins per Jahr aus der Bundeskasse vorgeschossen.

II. Beamte.

Art. 4. Die Beamten der Münzstätte sind:

1) Ein Münzdirektor;

2) ein Münzverifikator und Buchführer.

---

*) Amtliche Gesezsammlung, Bd. IV, S. 19.

Digitized by Google

Die Besoldung derselben ist im Bundesgesez vom 30. Heumonat 1858 *) bestimmt.

X 371. Art. 5. Zur Prüfung des Gewichtes und des Feingehaltes der Münzen bezeichnet der Bundesrath zwei Kommissäre, welche einer jährlichen Bestätigung unterworfen sind.

Sie haben sich in Verhinderungsfällen gegenseitig zu vertreten.

Die Instruktion über deren Funktionen ist in dem Reglemente des Bundesrathes vom 28. Christmonat 1854 näher bestimmt.

a. Münzdirektor.

Art. 6. Dem Münzdirektor liegt ob:

1) Die allgemeine und spezielle Leitung der Fabrikation und Administration;
2) die Führung der Fabrikationskontrolen;
3) die Aufbewahrung der Materialien und der Originalstämpel;
4) die Prüfung des Gehaltes der geprägten Münzen;
5) die Kontrolirung der zu bezahlenden und einzufordernden Rechnungen. Er hat denselben sein Visa beizusezen;
6) die Aufsicht über die Gebäulichkeiten, so wie über die Maschinen und Geräthschaften der Münze;
7) die Abgabe von Berichten über alle das Münzwesen beschlagenden Fragen;
8) die Ueberwachung der zirkulirenden und Untersuchung der eingehenden falschen Münzen, über lezere führt er eine spezielle Kontrole.

Zu Ende jeden Monats hat überdieß der Münzdirektor dem Finanzdepartement über jeden einzelnen Zweig seiner Verwaltung einen ausführlichen Bericht abzustatten. Diesem Berichte fügt er gleichzeitig den vom Buchführer in Empfang genommenen monatlichen Ausweis über die Einnahmen und Ausgaben der Münzstätte bei. (Art. 10.)

Art. 7. Der Münzdirektor hat die Kompetenz, die im Jahresbüdzet vorgesehenen Ankaufs-, Fabrikations-, Lohnungs-

*) Amtliche Gesezsammlung, Bd. VI, S. 62.

Digitized by Google

und Reparationskosten, welche den Betrag von fünfzig Franken nicht übersteigen, zu bestreiten; für alle übrigen Ausgaben, so wie für die Ankäufe aller Art von Material und Maschinen zur Münz- und Frankomarkenfabrikation ist dagegen die Genehmigung der kompetenten obern Behörde einzuholen.

Er hat auch die Befugniß, die Arbeiter der Münzstätte anzustellen und zu entlassen.

Art. 8. Der Münzdirektor leistet eine Amtsbürgschaft von dreißigtausend Franken und er ist sowol für die Angestellten als für die Arbeiter verantwortlich.

b. Münzverifikator und Buchführer.

Art. 9. Der Verifikator und Buchführer besorgt die Revision und Zählung der geprägten Münzen und liefert die von den Münzkommissären bezeichneten der Bundeskasse ab.

Art. 10. Er führt nach den Regeln der doppelten Buchhaltung das gesammte Rechnungs- und Kassawesen der Münzstätte.

Er kontrolirt die Kredite.

Ist ein Kredit dem Erschöpfen nahe, so soll er den Münzdirektor sofort davon in Kenntniß sezen, damit derselbe bei der obern Behörde ein Nachtragskreditbegehren stellen kann.

Zu Ende jeden Monats übergibt der Verifikator und Buchführer dem Münzdirektor seinen Ausweis über die Einnahmen und Ausgaben der Münzstätte. Der Ausweis muß mit den Büchern genau übereinstimmen. (Art. 6.)

Art. 11. Der Verifikator hat im Fall von Abwesenheit oder Krankheit des Münzdirektors dessen Stelle zu versehen.

Ist der Verifikator selbst längere Zeit zu funktionren verhindert, so sorgt das Finanzdepartement vorübergehend für dessen Stellvertretung.

Art. 12. Der Verifikator und Buchführer leistet eine Amtsbürgschaft von zehntausend Franken.

III. Angestellte.

Art. 13. Dem Münzdirektor werden als Gehilfen beigegeben;

Digitized by Google

ein Mechaniker für die technische Abtheilung;
ein Aufseher für die administrative Abtheilung.

Beide stehen unter seiner unmittelbaren Leitung und haben ihm eine angemessene Bürgschaft zu leisten.

Art. 14. Die Wahl der Gehilfen, so wie die Bestimmung ihrer Gehalte geschieht durch den Bundesrath.

IV. Pförtner.

Art. 15. Die Obliegenheiten des Pförtners sind folgende:
Das Oeffnen und Schließen des Portales der Münze;
das Oeffnen und Schließen der Lokale, in so weit dieses nicht den Beamten oder Angestellten obliegt;
die Reinhaltung der Münze mit Ausnahme der Wohnung des Direktors.

Dem Pörtner kann auch der Abwart- und Ausläuferdienst übertragen werden.

Art. 16. Der Pförtner wird vom Finanzdepartement gewählt; dasselbe bestimmt auch dessen Löhnung.

V. Arbeiter.

Art. 17. Zum Betrieb der Münzstätte wird die erforderliche Anzahl von Arbeitern angestellt.

Die Anstellung, so wie die Entlassung derselben steht dem Münzdirektor zu. (Art. 7.)

Art. 18. Jeder Arbeiter ist gehalten, dem Direktor eine angemessene Bürgschaft zu leisten.

Es darf kein Arbeiter angestellt werden, der sich nicht über untadelhaftes Betragen ausweisen kann.

Art. 19. Die Löhnung der Arbeiter wird vom Finanzdepartement bestimmt.

VI. Frankomarken und Nebenarbeiten.

Art. 20. Die Verfertigung der Frankomarken geschieht auf Bestellung des Postdepartements.

Digitized by Google

Der Bundesrath wird bestimmen, wie viel vom Tausend verfertigter Marken bezahlt werden soll.

Die Vorschriften über die Kontrolirung der Frankomarken sind in dem Reglemente des Bundesrathes vom 28. Christmonat 1854 enthalten.

Art. 21. Das Finanzdepartement wird jedes Jahr wenigstens ein Mal den Vorrath von Frankomarkenpapier verifiziren und mit den betreffenden Kontrolen vergleichen.

Art. 22. Alle im gegenwärtigen Reglemente nicht genannten Verrichtungen der Münzstätte werden als Nebenarbeiten bezeichnet.

Art. 23. Die Münzstätte ist nicht befugt, Nebenarbeiten ohne Bewilligung des Finanzdepartementes zu übernehmen.

Sobald ein Auftrag zu einer Nebenarbeit eingeht, legt der Münzdirektor denselben unter Angabe der dafür zu verlangenden Bezahlung dem Finanzdepartement vor, welches entscheidet, ob und zu welchen Bedingungen die Arbeit ausgeführt werden soll.

VII. Schlußbestimmungen.

Art. 24. Wenn der Münzstätte andere, als die im Art. 2 vorgesehenen Verrichtungen übertragen werden, so sind die Beamten gehalten, die daherigen Arbeiten analog mit ihren gewöhnlichen Obliegenheiten unter sich zu vertheilen. Können sie sich über die Vertheilung nicht einigen, so entscheidet nöthigenfalls das Finanzdepartement.

Art. 25. Gegenwärtige Verordnung tritt vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Kraft, und die Verordnungen vom 26. Christmonat 1854 *), 19. Jänner 1857 und 13. Augstmonat 1858 **) werden außer Wirksamkeit gesezt.

Bern, den 17. März 1860.

Der Bundespräsident: **F. Frey-Herosee.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

*) Amtliche Gesezsammlung, Bd. V, S. 29.
**) „ „ „ VI, „ 75.

Digitized by Google

Bundesrathsbeschluß,

betreffend

Befreiung verschiedener Angestellter der Franco-Suisse-Eisenbahn vom Militärdienste.

(Vom 21. März 1860.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht eines Gesuches der Verwaltung der Franco-Suisse-Eisenbahn, betreffend Militärdienstenthebung verschiedener Eisenbahnangestellten, —

in Anwendung von Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 20. Heumonat 1853 (offiz. Sammlung III, 547),

beschließt:

1. Die hienach bezeichneten Angestellten der Franco-Suisse-Eisenbahn sind für die Dauer ihrer Anstellung vom Militärdienste befreit:

a. Der Betriebsinspektor;
b. der Maschinenmeister und sein Substitut;
c. die Lokomotivführer;
d. die Heizer;
e. die Wagenwärter;
f. der Bahn-Ingenieur;
g. die Bahnmeister;
h. die Bahnwärter und Aufseher der Einfriedungen;
i. die Bahnhofs-, Stations- und Haltstellenverwalter und ihre Stellvertreter;
k. die Zugführer, die Kondukteure und Bremser *);
l. die Weichenwärter.

---

*) Nicht „Schienenwärter", wie garde frein in früheren Beschlüssen (offizielle Sammlung Bd. V, S. 121 und Bd. VI, S. 241) übersezt worden ist.

Digitized by Google

2. Dem Direktionskomite der französisch-schweizerischen Eisenbahngesellschaft liegt ob, den Militärbehörden der Kantone, in denen die obgenannten Angestellten militärpflichtig sind, und bei Personen des eidgenössischen Stabes dem schweizerischen Militärdepartement über Alter, Namen, Heimath und Wohnort, so wie über die militärische Stellung der Betreffenden jeweilen die erforderlichen Mittheilungen zu machen.

Bern, den 21. März 1860.

Der Bundespräsident: **F. Frey-Herosee.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß,

betreffend

die Savoyerfrage.

(Vom 4. April 1860.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des schweizerischen Bundesrathes, betreffend die Savoyerfrage, vom 28./29. März 1860,

beschließt:

1) Die vom Bundesrathe bis anhin getroffenen Maßregeln sind genehmigt und der dafür erforderliche Kredit wird ertheilt.
2) Der Bundesrath wird fortfahren, die Rechte und Interessen der Schweiz in Beziehung auf die neutralisirten Provinzen kräftig zu wahren, und insbesondere dahin zu wirken, daß bis zu erfolgter Verständigung der Status quo nicht verändert werde. Zur Anwendung aller dazu erforderlichen Mittel wird ihm Vollmacht ertheilt.

Digitized by Google

3) Sollten weitere militärische Aufgebote stattfinden oder andere ernste Umstände eintreten, so wird der Bundesrath die Bundesversammlung unverzüglich wieder einberufen. Inzwischen spricht die Versammlung ihre Vertagung aus.

4) Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieser Schlußnahme beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 3. April 1860.

Der Präsident: **Peyer im Hof.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 4. April 1860.

Der Präsident: **Welti.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in die amtliche Gesezsammlung.

Bern, den 4. April 1860.

Der Bundespräsident: **F. Frey-Herosee.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Digitized by Google

VII. 32.

Verordnung

über

Reiseentschädigung für Offiziere und Unteroffiziere. *)

(Vom 23. Hornung 1859.)

Der schweizerische Bundesrath,

auf den Bericht seines Militärdepartements, setzt die Reiseentschädigungen der einzeln reisenden Offiziere und Unteroffiziere folgendermaßen fest:

1. Bei Reisen mit der Eisenbahn wird für eine Wegstreke unter zehn Stunden der Sold, nebst Verpflegung eines halben Tages, bei größern Streken aber der Sold eines ganzen Tages für jeden zur Reise verwendeten Tag berechnet.

2. Den Offizieren wird bei Reisen mit der Eisenbahn die Hälfte der Fahrtaxe des zweiten Plazes, den Unteroffizieren die Hälfte des dritten Plazes und überdieß die Fahrtkosten für die Pferde vergütet.

3. Bei Reisen, die nicht mit der Eisenbahn gemacht werden können, so wie auch hinsichtlich der Ab- und Zufahrten zu der nächstgelegenen Eisenbahnstation, hat es sein Verbleiben beim bisherigen Verfahren, wonach für sechs Stunden Weges der Sold und die Verpflegung eines Tages zu vergüten ist.

Bern, den 23. Hornung 1859.

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

*) Am 26. Hornung 1859 im Bundesblatt erschienen.

Digitized by Google

Bundesrathsbeschluß,

betreffend

Befreiung verschiedener Angestellter der Eisenbahn Ligne d'Italie vom Militärdienste.

(Vom 9. April 1860.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht eines Schreibens des Militärdepartements des Kantons Wallis, vom 17. März 1860, und eines solchen der Direktion der Ligne d'Italie, vom 31. März 1860, betreffend Militärdienstenthebung verschiedener Eisenbahnangestellter lezterer Verwaltung;

in Anwendung vom Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 20. Heumonat 1853 (III, 547),

beschließt:

Art. 1. Die hienach bezeichneten Angestellten der italienischen Eisenbahn durch den Kanton Wallis sind für die Dauer ihrer Anstellung vom Militärdienste befreit:

a. Der Betriebsinspektor;
b. der Maschinenmeister und sein Substitut;
c. die Lokomotivführer;
d. die Heizer;
e. die Wagenwärter;
f. der Bahningenieur;
g. die Bahnmeister;
h. die Bahnwärter, die Aufseher der Stationen, der Bahn und der Einfriedungen;

Digitized by Google

i. die Bahnhofs-, Stations- und Haltstellenverwalter und ihre Stellvertreter;
k. die Zugführer, die Kondukteure und Bremser;
l. die Weichenwärter.

Art. 2. Der Direktion der italienischen Eisenbahn liegt ob, den Militärbehörden der Kantone, in denen die obgenannten Angestellten militärpflichtig sind, und bei Personen des eidgenössischen Stabes dem schweizerischen Militärdepartement über Alter, Name, Heimath und Wohnort, so wie über die militärische Stellung der Betreffenden, jeweilen die erforderlichen Mittheilungen zu machen.

Bern, den 9. April 1860.

Der Bundespräsident: **J. Frey-Herosee.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bundesrathsbeschluß,

betreffend

das Gesez über die Militärorganisation des Kantons Appenzell A. Rh.

(Vom 25. April 1860.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Prüfung des aus 161 Artikeln bestehenden, vom 1. März 1860 datirten Gesezes über die Militärorganisation des Kantons Appenzell A. Rh.;

auf den Bericht des schweizerischen Militärdepartements,

anerkennt:

Daß dieses Gesez nichts enthält, was der eidgenössischen Militärorganisation vom 8. Mai 1850 und den, dem Kanton

Digitized by Google

Appenzell der äußern Rhoden obliegenden bundesgemäßen Verpflichtungen entgegen ist; weßhalb dasselbe sofort in Vollziehung gesezt werden kann.

Bern, den 25. April 1860.

Der Bundespräsident: **F. Frey-Herosee.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

N. f. II. 482.

Verordnung

über die

Nachnahmen bei Postsendungen.

(Vom 27. April 1860.)

Der schweizerische Bundesrath,

I. 160
I. 164.

in Abänderung der bisherigen Bestimmungen über die Nachnahmen bei Postsendungen,

verordnet:

Einführung der Nachnahmen.

Art. 1. Es ist unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen Jedermann gestattet, bei den schweiz. Postbüreaux und Postablagen Sendungen mit Nachnahme belastet aufzugeben.

Bei den Postbüreaux.

a. Nach dem Innern der Schweiz.

Art. 2. Bei den Postbüreaux können nach dem Innern der Schweiz Sendungen mit Nachnahme in nachbezeichneten Beträgen aufgegeben werden:

Digitized by Google

Briefe, Schriftpakete, Drukſachen unter Band, oder ganz offene Briefpoſtſendungen bis auf . . . . 20 Franken.
Fahrpoſtſtüke (Pakete ꝛc.) bis auf . . . . 300 „

In dieſen Maximalbeträgen iſt der allfällige Gebührenzuſchlag nicht inbegriffen (Art. 6 und 7).

b. Nach dem Auslande.

Art. 3. Nach dem Auslande können bei den Poſtbüreaux unter wenigen Ausnahmen nur mit der Fahrpoſt Nachnahmegegenſtände verſendet werden.

Nach welchen Ländern und in welchem Umfange Nachnahmen nach dem Auslande zuläßig ſind, wird von dem Poſtdepartement beſtimmt.

Nachnahme bei den Poſtablagen.

Art. 4. Bei den Poſtablagen werden nur nach dem Innern der Schweiz und nur bis zum Betrage von 20 Franken Nachnahmen zur Verſendung angenommen.

Unterſcheidung von Inhaltwerth und Nachnahme.

Art. 5. Die Angabe der Nachnahme ohne gleichzeitige Angabe des wirklichen Werthes eines Poſtſtükes berechtigt nicht zu Entſchädigungsforderungen.

Obligatoriſche Frankirung. Gebühren.

Art. 6. Alle Nachnahmeſendungen müſſen bei der Aufgabe frankirt werden.

Die Frankaturtaxe, welche für jeden einzelnen Gegenſtand geſondert zu berechnen iſt, beſteht in

a. der geſezlichen Poſttaxe nach dem Brief- oder Fahrpoſttarife;

b. der Proviſion von Einem vom Hundert des Nachnahmebetrags, wobei die Proviſionsbruchtheile jeweilen mit vollen 10 Rappen berechnet werden.

Digitized by Google

Von Nachnahmen nach dem Auslande werden die schweizerischen Taxen ebenfalls nach den oben enthaltenen Bestimmungen berechnet.

Gebührenzuschlag.

Art. 7. Dem Versender ist freigestellt, dem Betrage der Nachnahme die Frankaturtaxen (Art. 6) zuzuschlagen.

Vormerkung des Nachnehmers.

Art. 8. Auf der Adresse jeder Sendung mit Nachnahme hat der Aufgeber den Betrag der Nachnahme und des allfälligen Zuschlags der Frankotaxe auszusezen und seinen Namen beizufügen.

Aufgabeschein.

Art. 9. Dem Versender wird von dem Postbüreau für jede aufgegebene Nachnahme auf Verlangen, gegen die gleiche Gebühr wie bei Fahrpoststüken, eine besondere Aufgabebescheinigung ausgestellt.

Aufgabeverzeichniß.

Art. 10. Wer an einem Tage mehr als 10 Briefpostnachnahmen versenden will, hat bei der Aufgabe dem Postbüreau ein Verzeichniß, welches das Datum der Aufgabe, den Namen des Aufgebers, den Nachnahmebetrag und die Adresse jedes Gegenstandes enthält, zuzustellen.

Das Formular für dieses Verzeichniß kann bei dem Postbüreau unentgeldlich bezogen werden.

Bestellung. Einlösung. Rücksendung.

Art. 11. Die eingegangenen Nachnahmesendungen werden mit der nächstfolgenden Distribution an die Adressaten bestellt, und wenn die Annahme nicht sofort erfolgt, zu seinen Handen vorläufig auf dem Postbüreau aufbewahrt.

Digitized by Google

Wenn hierauf der Adressat den ihm angebotenen Gegenstand binnen 10 Tagen nicht einlöst, so wird derselbe als unbestellbar ohne Verzug an das Aufgabepostbüreau zurükgesandt.

Diese Fristbestimmung gilt auch für die poste restante-Nachnahmen.

Eröffnung der Sendungen.

Art. 12. Die Eröffnung des Gegenstandes und Einsichtnahme des Inhalts vor der Annahme ist dem Adressaten nicht gestattet. Eröffnete Nachnahmegegenstände werden von dem Postbüreau zur Rüksendung nicht übernommen, sondern es hat der Adressat den Gegenstand zu behalten und den darauf berechneten Postbetrag zu bezahlen. Die Rüknahme der vom Adressaten nicht angenommenen Gegenstände unter bloßen Banden kann der Nachnehmer aus dem Grunde erfolgter Eröffnung der Sendung niemals verweigern.

Zurüklieferung an den Versender.

Art. 13. Dem Versender wird der Nachnahmegegenstand, wenn aus irgend einem Grunde dessen Bestellung an den Adressaten nicht erfolgen kann, von dem Aufgabepostbüreau zurükgestellt (§ 15), jedoch hat derselbe für die Rükfendung die gewöhnliche Brief- oder Fahrpostaxe zu bezahlen.

Der Versender kann die Rüknahme eines solchen Gegenstandes und die Bezahlung der darauf haftenden Postaxen nicht verweigern.

Nachweis der Einlösung.

Art. 14. Die Auszahlung des Nachnahmebetrages an den Versender findet statt, wenn das Aufgabepostbüreau bezüglich der am Bestimmungsorte von Seite des Adressaten erfolgten Annahme gesichert ist. Diese Sicherheit wird erlangt:

a. bei Nachnahmen bis auf Fr. 20 im Innern der Schweiz dadurch, daß der Nachnahmegegenstand binnen 21 Tagen, von der Absendung an gerechnet, nicht zurükgelangt ist;
b. bei Nachnahmen über 20 Franken im Innern der Schweiz und bei Nachnahmen nach dem Auslande, ohne Unterschied

Digitized by Google

des Betrags, durch Einlangen einer Anzeige (Einlösungsschein), vermittels welcher das Postbüreau des Bestimmungsortes die von Seite des Adressaten erfolgte Einlösung der Nachnahme bescheinigt.

Bezahlung der Nachnahmen.

Art. 15. Der Versender hat nach Ablauf der Frist den Nachnahmebetrag, oder im Falle der Nichteinlösung der Nachnahme, den Gegenstand beförderlich zu erheben, und dafür unter Einlieferung des allfälligen Aufgabescheines den Empfang zu bescheinigen.

Wenn der Nachnehmer zwei Monate, von der Versendung an gerechnet, den Nachnahmebetrag (oder im Falle der Nichteinlösung den zurükgekommenen Gegenstand) bei dem Aufgabebüreau nicht erhebt, so wird lezteres den Nachnehmer durch schriftliche Anzeige hiezu auffordern, und wenn ohne Erfolg, sogleich nach Ablauf eines weitern Monats demselben den Betrag, beziehungsweise den Gegenstand unter Auslage-Anrechnung und Taxation durch die Post zusenden. Kann die Bestellung in dieser Weise nicht stattfinden, so wird der Gegenstand als Postrebüt behandelt.

Zurükgekommene Nachnahmesendungen, deren Inhalt bei Aufbewahrung während der oben bezeichneten Frist muthmaßlich dem Verderben unterworfen wären, sollen unverzüglich dem Aufgeber wieder abgeliefert werden.

Amtliche Nachnahmen.

Art. 16. Die vom Porto befreiten Briefpostsendungen in Amtssachen, auf welchen eine Nachnahme lastet, sind der Nachnahmeprovision (Art. 6 b), nicht aber dem Porto (Art. 6 a) unterworfen.

Haftbarkeit der Postverwaltung.

Art. 17. Für Postnachnahmen übernimmt die Postverwaltung in so weit eine Haftbarkeit, als ihr eine solche nach dem Postregalgeseze vom 2. Brachmonat 1849 für Brief- und Fahrpostsendungen überhaupt obliegt.

Digitized by Google

Ausführungstermin.

Art. 18. Das Postdepartement ist ermächtigt, den Termin der Ausführung der vorstehenden Verordnung, durch welche alle bisherigen über Nachnahmen bestehenden Bestimmungen aufgehoben werden, festzusezen. *)

II. 549.

Bern, den 27. April 1860.

Der Bundespräsident: **F. Frey-Herosee.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bundesrathsbeschluß

über

Vervollständigung seiner Schlußnahme vom 2. März 1860, betreffend die als gesezliches Zahlungsmittel anzunehmenden Goldmünzen.

(Vom 11. Mai 1860.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Vervollständigung seines Beschlusses vom 2. März 1860, betreffend die als gesezliches Zahlungsmittel anzunehmenden Goldmünzen,

beschließt:

1. Von den als gesezliches Zahlungsmittel anerkannten französischen Goldmünzen sind, als nicht vollgewichtig, ausgenom-

*) Das Postdepartement hat in der Instruktion über Vollziehung dieser Verordnung dieselbe auf den 1. Augstmonat 1860 in Kraft gesezt.

Digitized by Google

men, diejenigen Zwanzigfrankenstüke von Ludwig dem Achtzehnten, von den Jahrgängen 1814 und 1815, welche nicht das Zeichen des Graveurs (unten am Aversbild) tragen; so wie die Zehn- und Fünffrankenstüke mit der Jahreszahl 1854, die in Frankreich selbst außer Kurs gesezt sind.

2. Gegenwärtiger Beschluß tritt vom Tage seiner Bekanntmachung an in Kraft.

Bern, den 11. Mai 1860.

Der Bundespräsident: **F. Frey-Herosee.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Nag. X. 37.

Ergänzende Erklärung,

betreffend

die Interpretation der Art. 5 und 6 des mit Sardinien abgeschlossenen Auslieferungsvertrages vom 28. April 1843, nach Maßgabe des am 16. Heumonat 1855 angenommenen Prinzips.

(Vom 18. Mai 1860.)

V. 128.
IX. 743.

Nachdem von den Kantonen Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell J. Rh., St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Neuenburg der Vorschlag, die Erklärung vom 16/17. Heumonat 1855, der zufolge die Aktenstüke, welche auf ein im Auslieferungsvertrage vom

Digitized by Google

28. April 1843 nicht vorgesehenes Vergehen Bezug haben, gegenseitig unentgeldlich verabfolgt werden sollen, im Interesse der Kriminaljustiz zu ergänzen, angenommen worden ist, hat die k. sardinische Gesandtschaft, in Folge der zwischen ihr und dem Bundesrathe gewechselten Korrespondenz, unterm 18. Mai d. J. die nachstehende Erklärung abgegeben, welche vom Bundesrathe am 21. desselben Monats durch eine gleichlautende Gegenerklärung erwidert wurde.

1. In Ausdehnung des in der am 16/17. Heumonat 1855 ausgewechselten Erklärung festgesetzten Prinzipes ist und bleibt verstanden, daß in Zukunft jeder der kontrahirenden Theile die Kosten zu tragen hat, welche durch Ersuchsschreiben (Rogatorien), wenn sie auch auf andere Verbrechen und Vergehen als die, welche im Art. 2 des Auslieferungsvertrages vom 28. April 1843 aufgeführt sind, Bezug haben.

2. Der vom Kanton Waadt gemachte Vorbehalt, daß die Zeugen, welche von einem Lande ins andere berufen werden, die gebührende Entschädigung erhalten, wird von der Regierung Seiner Majestät um so eher angenommen, als dieses Prinzip schon in den Artikeln 5 und 6 des vorerwähnten Vertrages und den Erklärungen vom 1/4. Augstmonat 1843 und 16/17. Heumonat 1855 niedergelegt ist. Da der Kanton Bern dem gegenwärtigen Uebereinkommen nicht beitreten zu sollen glaubte, so ist verstanden, daß, wenn er in den Fall kommt, von sardinischen Gerichten Akten von oben bezeichneten Natur zu verlangen, die dießfälligen Kosten ihm dann allein zur Last fallen.

Bern, den 18. Mai 1860.

Der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister von Sardinien bei der schweiz. Eidgenossenschaft:

Jocteau.

Digitized by Google

Vw X 1,0

Uebereinkunft

zwischen

dem Bundesrathe und der königlich sardinischen Regierung, betreffend die Schifffahrt auf dem Langensee.

Abgeschlossen den 25. April 1860.
Ratifizirt von Sardinien den 21. Mai 1860.
" " der Schweiz am 29. Mai 1860.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft und die königlich sardinische Regierung haben zu dem Zweke, die Dampfschifffahrt auf dem Langensee in gemeinschaftlichem Einverständniß zu regeln und den Postdienst zwischen den beiden Staaten zu erleichtern, zu ihren Abgeordneten ernannt,

Der Bundesrath:

Die Herren Advokat Bartolomeo Varenna, Staatsrath des Kantons Tessin;
Johann Romedy, Kurs- und Traininspektor der schweizerischen Posten;
Andrea Fanciola, Direktor des XI. eidgenössischen Postkreises Bellenz;

Die königlich sardinische Regierung:

Die Herren Ritter Calisto Bertina, Sektionschef im Departement der öffentlichen Arbeiten;
Luigi Ponzoni, Vorsteher des Transportwesens auf den Eisenbahnen und dem Langensee;
Giuseppe Bianchi, Direktor der königlichen Posten zu Arona;

Digitized by Google

welche, nach erfolgter Auswechslung und Prüfung ihrer Kreditive, über folgende Artikel sich verständigt haben:

I.

Die Schifffahrt auf dem Langensee und das Landen an jedem Punkte desselben stehen allen Dampfschiffen, Barken und Flößen, überhaupt jeglichen Fahrzeugen der sardinischen Staaten und der schweizerischen Eidgenossenschaft frei.

In Folge davon haben die Dampfschiffe des einen wie des andern Landes das Recht, an allen Häfen des See's zu landen, Reisende und Waaren daselbst ein- und auszuschiffen, ohne zur Entrichtung von Konzessionsgebühren oder irgend welchen andern Leistungen angehalten zu werden.

Vorbehalten bleiben die besondern Bestimmungen, die das Anlaufen an den Landungsplaz zu Arona regeln, welcher der Verwaltung der Staatseisenbahnen gehört, so wie die Vorschriften, welche in Betreff des regelmäßigen Betriebes der Schifffahrt bereits bestehen oder noch erlassen werden könnten.

II.

Der Bundesrath überläßt miethweise der königlich sardinischen Regierung und für sie der königlichen Verwaltung der sardinischen Staatseisenbahnen das Räderdampfschiff „Ticino", das eiserne Lichterschiff oder die Schleppbarke und die Schiffsausrüstung, welche erforderlichenfalls vervollständigt wird.

III.

In diese Vermiethung sollen ferner einbegriffen werden:

a. der zum Verkehrsdienst für den Waarentransport eingerichtete Schraubendampfer;

b. der andere Raddampfer, wann es der Bundesrath für passend erachten wird, auch dieses Schiff zum Verkehrsdienst für den gemischten Transport von Reisenden und Waaren einrichten zu lassen, unter dem Vorbehalt jedoch, daß sein Verbrauch von Brennmaterial für jede Stunde und Pferde-

Digitized by Google

kraft nicht größer sei als derjenige der großen, im Eigenthum der sardinischen Verwaltung befindlichen Schiffe.

IV.

Der Ticino nebst dem Schleppschiff wird der sardinischen Verwaltung in durchaus gutem Zustande für den Betrieb zugestellt werden.

Zu diesem Zweke wird die schweizerische Verwaltung binnen kürzester Frist die nothwendigen Ausbesserungen am ganzen Schiffskörper des Dampfbootes, besonders aber an den Maschinen, der Kalfaterung und dem Anstrich ausführen lassen.

V.

Die sardinische und schweizerische Verwaltung werden jede einen Fachmann ernennen mit dem Auftrage:

1) den guten Zustand des verpachteten Dampfschiffes und des Zugehör zu ermitteln und festzustellen;
2) auf Grundlage eines regelmäßigen Inventars zur entsprechenden Schäzung zu schreiten, und zwar binnen acht Tagen von der Anzeige an gerechnet, welche die schweizerische Postverwaltung an die sardinische in Betreff der Vollendung obgedachter Ausbesserungen zu machen hat.

Falls sich dieselben über den anzunehmenden Werth nicht verständigen könnten, so wird dieser spätestens binnen den nächstfolgenden fünfzehn Tagen durch einen dritten Sachverständigen innerhalb der Gränzen der beiden Schäzungen festgestellt werden. Die vertragschließenden Verwaltungen erwählen je zwei Sachverständige, und aus diesen vieren wird der Schiedsmann durch das Loos bezeichnet.

Die nämlichen Verwaltungen werden sich bei Anlaß der Auswechslung der Ratifikationen gegenwärtiger Uebereinkunft die Namen ihrer betreffenden erwählten Fachmänner mittheilen.

Die förmliche, im vorstehenden Artikel erwähnte Uebergabe von Seite der schweizerischen Verwaltung an die sardinische Verwal-

Digitized by Google

tung wird durch Protokoll und bezügliches Inventar binnen acht Tagen von der endgültigen Expertise an stattfinden.

VI.

Die Miethe dauert vier Jahre, vom Tage der Uebergabe des Schiffes an gerechnet.

Wenn von beiden Theilen oder von einem derselben nicht sechs Monate vor Ablauf dieses Zeitraumes das Aufhören des Vertrages angekündigt wird, so wird derselbe als stillschweigend von Jahr zu Jahr erneuert angesehen, bis eine der Parteien der andern dessen Aufhören, immerhin mittels vorerwähnter, sechs Monate vorangehender Anzeige kund gibt, und zwar zu den gleichen Bedingungen wie bis dahin, mit Ausnahme der Bestimmungen von Art. XI in Betreff der Entschädigung.

VII.

Die kleinern oder laufenden Reparaturen fallen ausschließlich der sardinischen Verwaltung zur Last.

VIII.

Gleicherweise fallen alle größern Reparaturen ausschließlich der sardinischen Verwaltung zur Last.

Ausgenommen sind einzig die Fälle höherer Gewalt, wenn diese gehörig erwiesen ist, und unter Vorbehalt der Bestimmung des nachstehenden Artikels.

Diese Reparaturen werden gemeinschaftlich zu gleichen Hälften von der sardinischen und schweizerischen Verwaltung getragen.

Sollten indessen die Beschädigungen, worauf sich diese Reparaturen beziehen, in den sechs, dem Aufhören des Vertrages vorangehenden Monaten erfolgen, so sind die betreffenden Kosten gänzlich von der schweizerischen Verwaltung zu tragen.

IX.

Die sardinische Verwaltung wird das Dampfschiff und das Zugehör auf eigene Kosten sofort nach der Uebergabe gegen

Digitized by Google

Feuerschaden versichern, und zwar auf der nämlichen Grundlage der Versicherung, wie sie von derselben Verwaltung bereits für ihre andern Schiffe aufgenommen worden ist.

Diese Verwaltung erklärt daher zu übernehmen und übernimmt auf eigene Gefahr alle Folgen derjenigen Unfälle, gegen welche man sich auf die angeführte Weise versichert.

Beim Aufhören des Miethvertrags werden die allfällig bestehenden Versicherungsprämien von der schweizerischen Verwaltung übernommen.

X.

Die jährliche Pachtsumme, welche die sardinische Verwaltung der schweizerischen zu entrichten hat, wird gemäß den Vorschriften vom Art. V in Bezug auf den Kapitalwerth, welcher dem Dampfschiff, der Schleppbarke und der Schiffsausrüstung am Tage der Uebergabe beigemessen wird, auf sechs vom Hundert festgesezt.

Diese Pachtsumme soll je nach Ablauf eines halben Jahres an die eidgenössische Postdirektionskasse in Bellenz entrichtet werden.

XI.

Wird der Pachtvertrag kraft stillschweigender Erneuerung über die ursprünglichen vier Jahre hinaus verlängert, so wird die jährlich zu entrichtende Pachtsumme von jenem Zeitpunkte an auf sieben Prozent erhöht.

XII.

Unabhängig von den Gebräuchen über das Tragen und Aufziehen der Flaggen wird der verpachtete Dampfer jederzeit eine Flagge mit dem Wappen der schweizerischen Eidgenossenschaft als Kennzeichen der Zuständigkeit des Schiffes selbst tragen.

XIII.

Ein Theil der untergebenen Mannschaft an Bord des verpachteten Dampfers soll aus schweizerischen Angehörigen genommen werden.

Digitized by Google

XIV.

Der Dampfer kann von der sardinischen Verwaltung zu keinem andern Gebrauche als für den Verkehr benuzt werden.

Falls die schweizerische Verwaltung die im Art. XVII erwähnten Schiffe nicht vermiethet, so dürfen dieselben während der Dauer der Miethe des Ticino nicht zu Verkehrszweken gebraucht werden.

XV.

Die Namen der beiden im Art. III erwähnten Dampfer sollen verändert werden.

XVI.

Bei Ablauf des Miethvertrags wird die sardinische Verwaltung der schweizerischen den Ticino, seine Schleppbarke und die Schiffsausrüstung in durchaus gutem Zustande aushändigen, wie sie ihn empfangen haben wird, abgesehen von der natürlichen Abnuzung durch den Gebrauch, für welche die miethende Verwaltung nicht haftbar ist.

XVII.

Wenn der Bundesrath eines oder beide der im Art. III erwähnten Dampfschiffe zu vermiethen beabsichtigen sollte, so hat er der sardinischen Verwaltung binnen sechs Monaten, von der Uebergabe des Ticino, an eine dießfällige Erklärung zugehen zu lassen.

Ist dieß der Fall, so sind alle auf den Ticino bezüglichen Vorschriften und Vertragsbestimmungen auf diese Dampfer selbst anwendbar und werden auf dieselben ausgedehnt, in der Meinung jedoch, daß alle im Art. VI aufgestellten Zeitfristen für alle vermietheten Schiffe gleichzeitig und gleichmäßig laufen.

XVIII.

Die Dampfschiffe werden jederzeit an den Landungsplazen der Stationen anlanden, wofern ihre Sicherheit nicht gefährdet ist.

XIX.

Sowol die der königlich sardinischen Regierung angehörenden, als die ihr vermietheten Dampfschiffe haben unentgeldlich zu befördern:

Digitized by Google

a. die Briefschlüsse der schweizerischen Verwaltung auf dem ganzen See;

b. die Fahrpoststäke, welche zwischen den Postämtern und Ablagen des schweizerischen Gebietes hin und her gehen;

c. einen schweizerischen Kondukteur von Magadino nach Arona und zurük auf dem zweiten Plaze, sofern die schweizerische Postverwaltung es für zwekmäßig erachten wird, sich dieser Befugniß zu bedienen.

XX.

Die Reisenden, welche ihren Weg über Schweizergebiet fortsezen wollen, sollen auf jedem Dampfschiff für Rechnung der schweizerischen Postverwaltung eingeschrieben werden können.

XXI.

Die schweizerische Postverwaltung und die Verwaltung der sardinischen Eisenbahnen werden sich über den Stunden- und Kursplan verständigen, zu dem Zweke, die vom Interesse beider Länder gebotenen Coinzidenzen herzustellen.

XXII.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll von den Regierungen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Seiner Majestät des Königs von Sardinien ratifizirt werden, und es hat der Austausch der Ratifikationen spätestens in einem Monat in Bern stattzufinden.

Also geschehen in Locarno, den fünf und zwanzigsten April des Jahres eintausend achthundert sechzig.

A. B. Varenna. Callisto Bertina.
J. A. Romedy. Luigi Ponzoni.
And. Fanciola. G. Bianchi.

Digitized by Google

Ratifikationen.

a. Von Sardinien.

Der vorstehende Vertrag wird nach genommener Einsicht genehmigt.

Der Minister Staatssekretär für öffentliche Arbeiten:
Jacini.

Gesehen im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur Beglaubigung der Unterschrift des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

Turin, den 21. Mai 1860.

Der Generalsekretär:
(L. S.) **Carutti.**

b. Von der Schweiz.

Der schweizerische Bundesrath
urkundet anmit:

daß er die vorstehende, 22 Artikel enthaltende, am 25. April 1860 in Locarno zwischen den Abgeordneten des schweiz. Bundesrathes, einerseits, und den Delegirten der königlich sardinischen Regierung, andererseits, abgeschlossene Uebereinkunft in Betreff der Schifffahrt auf dem Langensee ihrem ganzen Inhalte nach ratifizirt.

Bern, den 29. Mai 1860.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
(L. S.) **F. Frey-Herosee.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Note. Die Auswechslung der Ratifikationen hat auf dem Wege der Korrespondenz stattgefunden.

Digitized by Google

IV. 880. a. g.
V. M. 736.

Erklärungen

zwischen

dem schweiz. Bundesrathe und dem Senate der freien Hanseſtadt Bremen, betreffend gegenſeitige Freihaltung der Handelsreiſenden von Patentgebühren.

(Vom 25. April und 4. Brachmonat 1860.)

a. Erklärung vom ſchweiz. Bundesrathe.

Nachdem zwiſchen dem ſchweiz. Bundesrathe im Namen der Kantone Zürich, Bern, Luzern, Unterwalden nid dem Wald, Glarus, Freiburg, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Teſſin, Waadt, Neuenburg und Genf, einerſeits, und dem Senate der freien Hanseſtadt Bremen andererſeits, hinſichtlich der wechſelſeitigen Aufhebung der Patentgebühren für Handelsreiſende das Nachſtehende zu dießfälliger Verpflichtung mittels gegenſeitig auszuwechſelnder Erklärungen vereinbart worden, ſo wird hierdurch von Seite

des ſchweizeriſchen Bundesrathes

erklärt:

1. Geſchäftsreiſende ſolcher Handlungshäuſer und induſtrieller Etabliſſements, welche im Staatsgebiete der freien und Hanseſtadt Bremen ihr Domizil haben und für das von ihnen betriebene Geſchäft Ankäufe machen oder auf vorgewieſene Waarenmuſter hin Beſtellungen ſuchen, ſind in den Eingangs genannten ſchweizeriſchen Kantonen einer Verpflichtung zur Löſung eines Gewerbeſcheines zum Behuf ihres gedachten Geſchäftsbetriebes nicht unterworfen, und es ſoll von denſelben eine ſogenannte Patentſteuer oder Gewerbetaxe oder ähnliche Abgaben nicht erhoben werden.

Digitized by Google

2. Gegenwärtige Erklärung soll nach erfolgter Auswechslung gegen eine, von Seite des h. Senates der freien und Hanseſtadt Bremen abzugebende gleichmäßige Erklärung Kraft und Wirkſamkeit erhalten und öffentlich bekannt gemacht werden.

Deſſen zur Urkunde iſt die gegenwärtige Erklärung mit der Unterſchrift des Bundespräſidenten und des Kanzlers der Eidgenoſſenſchaft verſehen und derſelben das Siegel des ſchweiz. Bundesrathes beigedrukt werden.

So geſchehen Bern, den 25. April 1860.

Im Namen des ſchweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräſident:
(L. S.) **F. Frey-Herosee.**
Der Kanzler der Eidgenoſſenſchaft:
Schieß.

---

b. Erklärung des Senats der freien Stadt Bremen.

Nachdem zwiſchen dem Senate der freien Hanſeſtadt Bremen einerſeits und dem Schweizeriſchen Bundesrathe, im Namen der Kantone Zürich, Bern, Luzern, Unterwalden nid dem Wald, Glarus, Freiburg, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Teſſin, Waadt, Neuenburg und Genf andrerſeits, hinſichtlich der wechſelſeitigen Aufhebung der Patentgebühren für Handelsreiſende das Nachſtehende zu dießfälliger Verpflichtung mittelſt gegenſeitig auszuwechſelnder Erklärungen vereinbart worden, ſo wird hierdurch von Seiten des

Senats der freien Hanſeſtadt Bremen

erklärt:

1. Geſchäftsreiſende ſolcher Handlungshäuſer und induſtrieller Etabliſſements, welche im Staatsgebiete eines der Eingangs genannten Schweizeriſchen Kantone ihr Domicil haben und für das von ihnen betriebene Geſchäft Ankäufe machen oder auf vorge-

Digitized by Google

wiesene Waarenmuster hin Bestellungen suchen, sind in der freien Hansestadt Bremen und deren Gebiete einer Verpflichtung zur Lösung eines Gewerbescheines zum Behufe ihres gedachten Geschäftsbetriebes nicht unterworfen, und es soll von denselben eine sogenannte Patentsteuer oder Gewerbetaxe oder ähnliche Abgaben nicht erhoben werden.

2. Gegenwärtige Erklärung soll nach erfolgter Auswechslung gegen eine Namens der Eingangs genannten Kantone von Seiten des Schweizerischen Bundesrathes abzugebende gleichmäßige Erklärung Kraft und Wirksamkeit erhalten und öffentlich bekannt gemacht werden.

Dessen zur Urkunde ist die gegenwärtige Erklärung mit der Unterschrift des Präsidenten des Senats versehen und derselben das Bremische Staatssiegel beigedruckt worden.

So geschehen Bremen, am 4. Juni eintausend achthundert und sechszig.

Der Präsident des Senats:

(L. S.) **Duckwitz.**

Dr. F. C. A. Notz, Sekretär.

Note. Uebereinkommen in Betreff der Freihaltung der Handelsreisenden von Patentgebühren sind abgeschlossen worden:

mit dem Königreich Württemberg im Jahr 1852 (Bundesblatt von 1852, Bd. III, S. 199).

mit dem Königreich Sardinien im Jahr 1852 (Bundesblatt von 1852, Bd. III, S. 289).

mit dem Großherzogthum Baden im Jahr 1853 (Bundesblatt von 1853, Bd. III, S. 452).

mit dem Königreich Baiern im Jahr 1854 (Bundesblatt von 1854, Bd. III, S. 295).

mit der freien Stadt Frankfurt a. M. im Jahr 1855 (Bundesblatt von 1855, Bd. II, S. 550).

mit dem Königreich Sachsen im Jahr 1858 (Bundesblatt von 1858, Bd. II, S. 551).

mit dem Königreich Preußen im Jahr 1860 (Bundesblatt von 1860, Bd. III, S. 41).

Digitized by Google

Vertrag

zwischen

dem Stadtrathe von Zürich und dem schweiz. Schulrathe,

betreffend

freie Benuzung wissenschaftlicher Sammlungen der Stadt Zürich.

Abgeschlossen am 1. Mai 1860.
Genehmigt vom Stadtrathe in Zürich den 22. Mai 1860.
" " Bundesrathe den 8. Brachmonat 1860.

Zwischen Abgeordneten des Tit. Stadtrathes Namens der löbl. Stadtgemeinde Zürich und dem Präsidenten des schweiz. Schulrathes Namens des Leztern ist in Ausführung von Art. 40, Ziffer 1 des Gesezes über Errichtung einer eidgenössischen polytechnischen Schule vom 4/7. Hornung 1854 unter Ratifikationsvorbehalt der kompetenten Behörden nachfolgender Vertrag abgeschlossen worden.

A. Naturhistorische Sammlungen.

§. 1. Die der Stadt Zürich eigenthümlich gehörenden — zur Zeit im Universitätsgebäude aufgestellten Sammlungen resp. Theile der Sammlungen, — nämlich:

a. eine Anzahl wirbelloser Thiere, Crustaceen, Conchylien, Echinodermen, Zoophyten;
b. eine Sammlung von Mineralien;
c. eine geologische und Petrefaktensammlung;
d. Bremi'sche entomologische Sammlung, resp. der biologische Theil derselben,

sind auf Kosten des Eigenthümers zu inventarisiren und so weit möglich genau zu bezeichnen, in der Art, daß dieselben vom Eigenthum der eidgenössischen polytechnischen Schule und des Kantons Zürich zu unterscheiden sind.

Digitized by Google

§. 2. Das Eigenthum dieser Sammlungen resp. Theile von Sammlungen verbleibt der Stadt Zürich. Die eidg. polytechnische Schule ist zu freier und unentgeldlicher Benutzung nach §. 40, Ziffer 1 des Eingangs citirten Gesetzes berechtigt; ebenso bleibt der zürcherischen Hochschule dieses Benutzungsrecht zugesichert.

§. 3. Die Stadt Zürich leistet an die Kosten der Erhaltung und Besorgung (Conservator und Abwarte) und Aeuffnung der erwähnten Sammlungen (§. 1) jährlich eine Summe von 1000 Fr. (Eintausend Franken) an die eidg. Schulkasse. Zu diesem und dem Beitrage des Kantons Zürich schießt die polytechnische Schule alle weitern zur Erhaltung und Aeuffnung nöthigen Beiträge nach freiem Ermessen zu und dirigirt die Verwendung. (Der schweiz. Schulrath ernennt in Folge dessen auch die Conservatoren und Abwarte.)

§. 4. Was vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages neu zu den Sammlungen hinzukömmt (Aeuffnung), wird gemeinsames Eigenthum des Polytechnikums und des Kantons und der Stadt Zürich.

Sollte in irgend einem Zeitpunkte eine Theilung oder Ausscheidung des gemeinsamen Eigenthums (Aeuffnung) nöthig werden, so geschieht die Theilung den (von der Eidgenossenschaft, dem Kanton und der Stadt Zürich) geleisteten Beiträgen und Verwendungen proportionel. Für die Kosten der Conservation, Ordnung, Besorgung ist in diesem Falle von den Beiträgen aller Kontrahenten vorerst eine angemessene Summe in Abzug zu bringen, die in der Theilungsrechnung nicht am Eigenthum participirt. Nöthigenfalls sind diese Abzugsquoten nach billigem Ermessen schiedsrichterlich festzustellen.

Von den über die Beiträge an die Sammlungen und deren Verwendung geführten Jahresrechnungen des Polytechnikums hat die Stadt Zürich jederzeit das Recht, Einsicht zu nehmen.

§. 5. In die zu bestellende, aus fünf Mitgliedern bestehende Aufsichtskommission wählt die Stadt Zürich, wie die Tit. Regierung des Kantons ein Mitglied, die übrigen der schweizerische Schulrath. Der Stadt Zürich ist unbenommen, nach Gutfinden

Digitized by Google

jederzeit noch besondere Inspektionen über ihr Eigenthum anzuordnen. Der schweiz. Schulrath wird in einem von der Aufsichtskommission vorzuberathenden Reglement die Benutzung der Sammlungen ordnen und auch über das Gestatten der Besichtigung derselben durch das Publikum die nöthigen Bestimmungen treffen.

§. 6. Die von Herrn J. J. Bremi sel. der Stadt Zürich legirte entomologische Sammlung (sogenannter biologischer Theil, die übrigen Theile wurden von der Stadt dem Polytechnikum geschenkt) wird auf Kosten der Stadt Zürich im gleichen Lokal mit den übrigen entomologischen Sammlungen der Schule in eigenen zweckentsprechenden Schränken aufgestellt. In allen übrigen Beziehungen steht auch diese Sammlung unter den Bestimmungen dieses Vertrages.

§. 7. Die durch Alter und Gebrauch bedingte Verminderung und Abnutzung der Sammlungen fällt zu Lasten der resp. Eigenthümer.

§. 8. Die Verantwortlichkeit der Ueberwachung (periculum custodiæ) ruht gemeinschaftlich auf den Kontrahenten.

§. 9. Versicherung gegen Feuersgefahr ist Sache der Eigenthümer.

§. 10. Sobald die Baueinrichtungen vollendet sind, soll unter Leitung der Aufsichtskommission (§. 5) der Transport und die Aufstellung der Sammlungen im neuen Schulgebäude auf Kosten der resp. Eigenthümer stattfinden.

§. 11. Die zweckentsprechende, den neuen Localitäten angemessene Erstellung des Mobiliars für die Sammlungen (Schränke, Gestelle jeder Art u. s. w.) fällt, so weit das vorhandene und bis jetzt gebrauchte Mobiliar nicht vollständig genügen und ausreichen sollte, zu Lasten der Eigenthümer der Sammlungen. Wo eine räumliche Trennung wegen der Gleichartigkeit (Zusammengehörigkeit) der Sammlungsobjekte nicht angemessen erscheint, findet auf Grundlage der vorstehenden Bestimmung eine Ausgleichung statt.

Digitized by Google

§. 12. Die Erstellung des Mobiliars für die zukünftige Vermehrung und Aeuffnung der Sammlungen (§. 3 und 4 dieses Vertrages), so wie der Unterhalt des sämmtlichen, für die neuen Localitäten von den resp. Eigenthümern neu angeschafften Mobiliars für diese Sammlungen (§. 11) geht auf Rechnung des Spezialkredites resp. sämmtlicher Jahresbeiträge für die betreffenden Sammlungen.

B. Stadtbibliothek.

§. 13. Die Stadtbibliothek (in der Wasserkirche) steht der eidg. polytechnischen Schule zu freier Benutzung unentgeldlich zur Verfügung.

§. 14. Diese unentgeldliche Benutzung für Lehrer und Studirende der polytechnischen Schule findet ganz und gar in gleicher Weise und unter den gleichen Begünstigungen statt, wie dieselbe im Reglement vom 30. März 1859 für die höhern Lehranstalten des Kantons Zürich festgesetzt ist. Für allfällige Modifikationen dieses Reglements wäre jeweilen für das Benutzungsrecht der polytechnischen Schule die Zustimmung des Präsidenten des schweizerischen Schulrathes einzuholen.

§. 15. Die Dauer dieses Vertrages wird auf zehn Jahre festgesetzt und beginnt mit 1. Januar 1860 zu laufen. Wird nicht ein Jahr vor Ablauf der zehn Jahre gekündet, so ist jeweilen eine Fortdauer auf weitere zehn Jahre eingetreten.

Zürich, den 1. Mai 1860.

Die Abgeordneten des engern Stadtrathes:
(Gez.) **J. L. Heß**, Stadtrathspräsident.
(Gez.) **H. Landolt**, Stadtrath.

Der Präsident des schweiz. Schulrathes:
(Gez.) **C. Kappeler.**

Digitized by Google

Vorstehendem Vertrage wird die Genehmigung ertheilt.

Zürich, den 22. Mai 1860.

Im Namen des Stadtrathes,
Der Präsident:
J. L. Heß.

(L. S.)

Der Stadtschreiber:
Dr. E. Escher.

Der schweizerische Bundesrath

urkundet anmit:

Daß er vorstehendem, aus fünfzehn Artikeln bestehenden und unterm 1. Mai 1860 zwischen dem Stadtrathe, Namens der Stadtgemeinde Zürich einerseits, und dem schweizerischen Schulrathe andererseits abgeschlossenen Vertrage, betreffend freie Benuzung wissenschaftlicher Sammlungen der Stadt Zürich, in allen seinen Theilen die Genehmigung ertheilt hat.

Bern, den 8. Brachmonat 1860.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
F. Frey-Herosee.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Digitized by Google

Reg. XI. 110

Vertrag

zwischen

der schweizerischen Postverwaltung und den sardinischen Post- und Eisenbahnverwaltungen, betreffend den Postwagendienst zwischen Lausanne und Arona.

Abgeschlossen am 12. April 1860.
Ratifizirt von Sardinien den 4. Brachmonat 1860.
„ „ der Schweiz den 13. Brachmonat 1860.

Nachdem von Seite des Ministeriums der öffentlichen Bauten S. M. des Königs von Sardinien dem Verlangen des schweizerischen Postdepartements, die schweizerischen Postwagenkurse bis nach Arona verlängern zu dürfen, entsprochen wurde, haben sich die Herren

Romedy, J. A., Kursinspektor des schweizerischen Postdepartements, Namens der schweiz. Postverwaltung,

Bona, Barthelémy, Commandeur, Generaldirektor, Namens der sardinischen Eisenbahnverwaltung, und

Barbavara di Gravellona, Jean, Ritter, Generaldirektor, Namens der sardinischen Postverwaltung,

über nachstehende Artikel vereinbart:

Art. 1. Die schweizerische Postverwaltung wird auf der Route von Lausanne nach Arona einen täglichen Postwagendienst unterhalten, unter Beobachtung aller in den sardinischen Staaten in Kraft bestehenden Polizei- und Finanzgesetze, Dekrete und Reglemente.

Digitized by Google

Art. 2. Die schweizerische Postverwaltung verpflichtet sich, die Fahrtordnung dieses Dienstes so festzusezen, daß dessen Ankunft in Arona mit dem Abgang des ersten Morgenbahnzuges koinzidirt und der Abgang von Arona nach Ankunft des lezten Abendbahnzuges erfolgt.

Art. 3. Während der Dauer des Sommers kann ein zweiter Dienst erstellt werden, dessen Fahrtordnung nach Gutfinden der schweizerischen Postverwaltung festgesezt wird.

Art. 4. Die schweizerische Postverwaltung verpflichtet sich zur Beförderung der die internationalen Korrespondenzen enthaltenden, so wie auch derjenigen Briefpakete, welche von und nach den zwischen Isella und Arona gelegenen sardinischen Ortschaften bestimmt sind.

Art. 5. Die sardinische Postverwaltung wird der Beförderung von Reisenden, Geldern und Fahrpoststüken durch die schweizerischen Postwagen gänzlich enthoben, und die bezüglichen Taxen werden einzig durch die schweizerische Postverwaltung festgesezt und bezogen.

Die von sardinischen Büreaux unter sich zu versendenden und mit den schweizerischen Postwägen beförderten amtlichen Geldsendungen dürfen jedoch mit keiner Taxe belegt werden.

Art. 6. Die schweizerische Postverwaltung ist für die ihr von der sardinischen Verwaltung anvertrauten Gegenstände verantwortlich. In Fällen von Verlust eines Briefpakets ist die schweizerische Postverwaltung, Fälle von höherer Gewalt vorbehalten, verpflichtet, die sardinische Verwaltung von den allfällig daraus entstehenden Folgen zu entheben.

Art. 7. Als Gegenleistung für diese Verpflichtungen wird die sardinische Postverwaltung der schweizerischen Postverwaltung die jährliche Summe von 4000 Franken, nach Ablauf eines jeden Vierteljahres zahlbar, entrichten.

Art. 8. Die schweizerische Postverwaltung ist jedoch durch die vorstehenden Artikel von der Bezahlung der nach den Gesezen

Digitized by Google

vom 1. Mai 1853 und vom 20. Dezember 1857 in Sardinien zu erhebenden Wagentaxen keineswegs enthoben.

Diese Taxen sind auf dem Fuß von 1 Rappen für jedes Pferd und jeden zwischen Isella und Arona zu durchlaufenden Kilometer, also für 83 Kilometer, zu bezahlen.

Art. 9. Die sardinische Eisenbahnverwaltung verpflichtet sich, in Arona durch den Vorsteher des dortigen Bahnhofes Plazbillets für die durch den Simplonpostkurs bedienten Bestimmungsorte auszugeben, und das Gepäk der Reisenden, so wie die Grupps und Fahrpoststüke für die nämlichen Bestimmungsorte einschreiben zu lassen.

Dem Bahnhofvorsteher werden von Seite der schweizerischen Postverwaltung die zu diesem Behufe erforderlichen Register und Drukfachen zugestellt werden.

Der genannte Agent der sardinischen Eisenbahnverwaltung wird hinsichtlich des schweizerischen Postwagendienstes die in der Eidgenossenschaft über die Transporttaxenberechnung in Kraft bestehenden Reglemente beobachten und den Betrag der auf Rechnung der schweizerischen Postverwaltung erhobenen Einnahmen direkt an die Kasse der Kreispostdirektion Lausanne ausrichten.

Art. 10. Die sardinische Eisenbahnverwaltung verpflichtet sich ferner, auch durch die übrigen Hauptbahnhöfe ihres Bahnnezes Plazbillets für die durch den obgemeldeten schweizerischen Postkurs bedienten Bestimmungsorte ertheilen zu lassen, und in allen ihren Bahnhöfen Grupps und Fahrpoststüke für diese Bestimmungen anzunehmen.

Dieselbe wird in Arona ebenfalls die aus der Schweiz kommenden und an die sardinischen, lombardischen und mittel-italienischen Eisenbahnen übergehenden Reisenden, Grupps und Fahrpoststüke annehmen und an ihre Bestimmung befördern.

Es wird demnach in Arona zwischen der schweizerischen Postverwaltung und der sardinischen Staatseisenbahnverwaltung eine Uebergabe der Reisenden, Grupps und Fahrpoststüke stattfinden, und es hat dieselbe nach den nämlichen Vorschriften zu

Digitized by Google

erfolgen, welche in Locarno und Magadino gemäß dem zwischen obigen beiden Verwaltungen am 29. August 1854 abgeschlossenen Vertrage und demselben beigefügten Reglement vollzogen werden.

Art. 11. Die monatliche Abrechnung über die nach obigem Artikel gegenseitig überlieferten Sendungen wird durch die Kreispostdirektion Lausanne aufgestellt werden.

Die herausschuldige Verwaltung hat den Rechnungssaldo inner fünfzehn Tagen nach der Abrechnung auszurichten.

Art. 12. Damit die Sendungen vorkommendenfalls frankirt werden können, wird die sardinische Eisenbahnverwaltung der schweizerischen Postverwaltung binnen einer Frist von dreißig Tagen eine Uebersicht der Transporttaxen für Reisende, Gruppe- und Fahrpoststüke von Arona nach allen durch die sardinischen Staatsbahnen, so wie durch die Viktor-Emanuelbahn, die lombardischen und die mittelitalienischen Bahnen gemeinschaftlich mit den sardinischen Staatsbahnen bedienten Bestimmungsorte zustellen.

Zum gleichen Zweke und inner der gleichen Zeit wird die schweizerische Postverwaltung der sardinischen Verwaltung eine ähnliche Uebersicht der Taxen für jede Reisendenklasse, so wie der Fahrposttaxen nach einheitlichem Gewicht und Werth, von Arona nach allen schweizerischen Bestimmungsorten zustellen.

Art. 13. Von den schweizerischen Postkursen herkommende und an die sardinische Verwaltung in Arona abgelieferte Gruppe- oder Fahrpoststüke nach Bestimmungsorten, welche von den sardinischen Eisenbahnen nicht bedient werden, sind von der genannten Verwaltung den bestehenden Privattransportunternehmungen zur Weiterspedition zur überliefern.

In Ermanglung solcher Transportmittel wird dieselbe den Adressaten schriftlich und unentgeldlich von der Ankunft des Gegenstandes benachrichtigen, damit er denselben auf der Station abholen lassen kann.

Die von der Simplonroute herkommenden und nach Ortschaften, die nicht von den Eisenbahnen bedient werden, bestimmten Postsendungen sollen ebenfalls durch ferner einzuführende Postkurse befördert werden.

Digitized by Google

Art. 14. Diese Konzession tritt erst nach Ablauf des zwischen der sardinischen Postverwaltung und dem Konzessionsinhaber des dermaligen Dienstes zwischen Arona und Domo d'Ossola bestehenden Vertrages, und nachdem dieselbe durch die höhere Behörde bestätigt sein wird, in Wirksamkeit.

Der schweizerischen Verwaltung steht es indessen frei, den Postkurs vor obigem Zeitpunkt, und selbst vom nächstkünftigen Brachmonat an, zu beginnen; hingegen hat sie erst nach Ablauf des genannten Vertrages, nämlich vom 1. Jänner 1861 an, Anspruch auf die übereingekommene Entschädigung. Nichts desto weniger aber hat dieselbe den Transport der Briefpakete, welche ihr die sardinische Postverwaltung vor obigem Zeitpunkt anvertrauen würde, zu besorgen.

Art. 15. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages ist auf ein Jahr festgesezt. Derselbe verbleibt von Jahr zu Jahr in Kraft, bis die eine der kontrahirenden Parteien der andern sechs Monate zum Voraus ihre Absicht kund gegeben haben wird, denselben außer Wirksamkeit zu sezen.

So geschehen in Turin, in doppeltem Original, den zwölften April eintausend achthundert sechzig.

(Sign.) **Romedy.** (Sign.) **Bona.**

(Sign.) **Barbavara di Gravellona.**

Ratifikationen.

a. Von Sardinien.

Vom Ministerium der öffentlichen Arbeiten
am 4. Brachmonat 1860.

Der gegenwärtige Vertrag wird nach genommener Einsicht genehmigt.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten:
S. Jacini.

Digitized by Google

b. Von der Schweiz.

Vorstehender Vertrag wird in Folge der vom schweizerischen Bundesrathe am 25. Mai 1860 erhaltenen Ermächtigung genehmigt.

Bern, den 13. Brachmonat 1860.

Für das schweiz. Postdepartement:

(L. S.) **Naeff.**

Vertrag

zwischen

der schweizerischen und sardinischen Postverwaltung über den Postdienst zwischen Chur und Colico.

Abgeschlossen den 12. April 1860.
Ratifizirt von Sardinien am 4. Brachmonat 1860.
" " der Schweiz am 13. Brachmonat 1860.

Nachdem der Minister der öffentlichen Arbeiten S. M. des Königs von Sardinien dem Verlangen des schweizerischen Postdepartements, die schweizerischen Postkurse bis nach Colico zu verlängern, entsprochen hat, so sind die Herren Barbavara di Gravellona, Ritter, Generalpostdirektor, Namens der sardinischen Postverwaltung, und Romedy, J. A., Kurs- und Traininspektor der schweizerischen Posten, Namens der eidgenössischen Postverwaltung, über nachstehende Artikel übereingekommen:

Art. 1. Die schweizerische Postverwaltung verpflichtet sich, zwischen Chur und Colico einen täglichen Postdienst zu unterhalten und sich den in Kraft bestehenden oder noch zu erlassenden

Digitized by Google

sardinischen polizeilichen und administrativen Gesezen zu unterziehen.

Art. 2. Die schweizerische Postverwaltung verpflichtet sich, den Fahrtenplan dieses Dienstes auf sardinischem Gebiete in der Weise zu reguliren, daß die Ankunft der Diligence in Colico mit dem ersten Kurs des Dampfschiffes nach Como und die Abfahrt von Colico, nach der Ankunft des lezten Dampfschiffkurses, in Verbindung mit dem um 3 Uhr Nachmittags von Mailand abgehenden Bahnzuge koinzidire.

Eine Abänderung dieses Fahrtenplanes kann ohne vorherige Uebereinkunft beider Verwaltungen nicht stattfinden.

Art. 3. Während der Sommersaison kann die schweizerische Postverwaltung einen zweiten Kurs errichten und dessen Fahrtenplan nach Belieben festsezen.

Art. 4. Die schweizerische Postverwaltung verpflichtet sich zur Beförderung der Fellerisen und der von beiden Verwaltungen mit jedem Kurse auszuwechselnden Briefpakete, Grupps und Messageriestüke, so wie derjenigen Briefpakete, Grupps und Messageriestüke, welche die an dieser Postroute gelegenen sardinischen Büreaux unter sich zusenden.

Art. 5. Die schweizerische Postverwaltung ist ermächtigt, die Briefpakete, Grupps und Messageriestüke bis nach Camerlata mit eigenen Kondukteurs begleiten zu lassen. In diesem Falle wird der Kondukteur auf dem Dampfschiff gratis befördert und die Uebergabe der Briefpakete, Grupps und Messageriestüke findet im Büreau in Camerlata oder auf den fahrenden Büreaux, welche auf der Eisenbahn zwischen Mailand und Camerlata noch erstellt werden können, statt.

Wenn jedoch die schweizerische Postverwaltung hievon keinen Gebrauch machen will, so soll die genannte Uebergabe auf dem Büreau in Colico oder auf dem noch zu erstellenden Büreau auf dem Komersee statt haben.

Art. 6. Der Taxantheil der Korrespondenzen, Grupps und Messageriestüke, welche nach und von den sardinischen Staaten,

Digitized by Google

der Schweiz und den weiter liegenden Ländern spedirt werden, wird nach den in Kraft bestehenden oder zwischen den beiden Regierungen noch abzuschließenden Verträgen festgesezt.

Art. 7. Die Taxen der durch schweizerische Posten beförderten Grupps und Messageriestüke von oder nach den sardinischen Staaten werden ganz zuhanden der sardinischen Postverwaltung bezogen.

Wenn jedoch die sardinische Postverwaltung den Transport der Grupps und Messageriestüke aufheben sollte, so würden dann die Taxen dieser Gegenstände ganz der schweizerischen Postverwaltung zufallen.

Art. 8. Die schweizerische Postverwaltung ist verantwortlich für die Gegenstände, welche ihr regelmäßig von der sardinischen Postverwaltung übergeben werden.

Im Falle von Verlust von Briefpaketen, Grupps oder Messageriestüken wird die schweizerische Verwaltung die sardinische Verwaltung für jeden hieraus entstehenden Nachtheil schadlos halten.

Art. 9. Die schweizerische Postverwaltung hat sich mit den Postmeistern von Chiavenna und Colico über die Forderungen, welche dieselben wegen Aufhebung des gegenwärtigen Dienstes der Staatsdiligencen vor Ablauf des Vertrages erheben mögen, zu verständigen.

Art. 10. Es bleibt einverstanden, daß die sardinische Postverwaltung gegenüber obgenannten Postmeistern für den Extrapostdienst auch ferner verbindlich ist.

Art. 11. Wenn die sardinische Verwaltung bei Ablauf der Verträge mit obgenannten Postmeistern den Extrapostdienst auf der Straße zwischen Campodolcino und Chiavenna aufheben sollte, so hat die schweizerische Verwaltung diesen Dienst auf ihre Kosten und in der Weise, wie sie es dem Dienst ihrer Diligencen am entsprechendsten findet, zu übernehmen, und kann unter keinem Titel eine Entschädigung dafür ansprechen.

Digitized by Google

In dieſem Falle wäre die ſchweizeriſche Poſtverwaltung von der Verpflichtung entbunden, den Poſtmeiſtern ein droit de poste von 25 Centimen zu entrichten.

Art. 12. Die ſchweizeriſche Poſtverwaltung verpflichtet ſich, bei einem der beiden Sommerkurſe zwei Coupépläze für Reiſende, welche von Genua über den Bernhardin nach Chur ſich begeben, zu reſerviren. Die übrigen Coupépläze werden für diejenigen Reiſenden, welche, von Mailand kommend, von dem dortigen ſchweizeriſchen Agenten eingeſchrieben ſind, vorbehalten.

Art. 13. Dieſer Vertrag tritt nach erhaltener Genehmigung unter der Bedingung ſofort in Kraft, daß die ſardiniſche Poſtverwaltung nach Art. 9 dieſes Vertrages gegenüber den Poſtmeiſtern in Chiavenna und Colico von jeder Verpflichtung entbunden ſein ſoll.

Er dauert ſo lange, bis eine der beiden kontrahirenden Parteien, nach vorhergeſchehener ſechsmonatlicher Kündigung, deſſen Erlöſchen verlangt.

Alſo geſchehen in Turin, in doppelter Ausfertigung, den zwölften April eintauſend achthundert ſechzig.

(Sign.) **Romedy.** (Sign.) **Barbavara di Gravellona.**

Ratifikationen.

a. Von Sardinien.

Vom Miniſterium der öffentlichen Arbeiten

am 4. Brachmonat 1860.

Der gegenwärtige Vertrag wird nach genommener Einſicht genehmigt.

Der Miniſter der öffentlichen Arbeiten:

S. Jacini.

Digitized by Google

b. Von der Schweiz.

Vorstehender Vertrag wird in Folge der vom schweizerischen Bundesrathe am 25. Mai 1860 erhaltenen Ermächtigung genehmigt.

Bern, den 13. Brachmonat 1860.

Für das schweiz. Postdepartement:

(L. S.) Naeff.

N. V 634

Bundesrathsbeschluß,

betreffend

Abänderung des Artikels 19, Alinea 4 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesez.

(Vom 20. Brachmonat 1860.)

Der schweizerische Bundesrath,

auf den Bericht seines Handels- und Zolldepartements,

beschließt:

Der Artikel 19, Alinea 4 der Vollziehungsverordnung zum Zollgeseze vom 27. Augstmonat 1851 (V, 695) wird folgendermaßen abgeändert:

> Bei Hauptzollstätten ist, sofern die betreffende Waare unter sichere Kontrole gestellt wird, eine Frist von 48 Stunden, von der Ankunft der Waare an, zur Ergänzung der Zolldeklaration gestattet. Das Handels- und Zoll-

Digitized by Google

departement wird ermächtigt, diese Frist da, wo besondere Verhältnisse des Verkehrs es erfordern, bis auf 7 Tage zu verlängern.

Bern, den 20. Brachmonat 1860.

Der Bundespräsident: **F. Frey-Herosee.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß,

betreffend

die Gränzregulirung zwischen der Schweiz (Graubünden) und Oesterreich.

(Vom 16. Jänner 1860.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Berichtes des Bundesrathes vom 23. Christmonat 1859,

beschließt:

Es wird der Bundesrath ermächtigt, den Vergleich über Bereinigung der Gränze zwischen Münster und Taufers, wie derselbe durch das Protokoll vom 13. Herbstmonat 1859 und durch das Zusazprotokoll vom 14. gleichen Monats festgestellt worden ist, zu ratifiziren.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 12. Jänner 1860.

Der Präsident: **F. Briatte.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Digitized by Google

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 16. Jänner 1860.

Der Präsident: **Peyer im Hof.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Gränzregulirungsprotokoll,

aufgenommen

zu **Münster** in dem schweizerischen Kanton Graubünden den 13. September 1859, unter der Leitung des k. k. österreichischen ersten Kreiskommissärs Gebhard Fischer,

in Gegenwart

Oesterreichischer-Seits:

1. der k. k. Oberst von Poschacher, vom Generalstabe,
2. der Herr k. k. Landes-Finanz-Direktions-Sekretär Johann Fink,
3. der Herr k. k. Bezirksingenieur Joseph Rokita, und
4. der Herr k. k. Bezirksvorsteher Franz Sybold von Glurns.

Schweizerischer-Seits:

die von dem h. Bundesrathe Abgeordneten, als

1. der Herr Bundespräsident und Ständerath Anton Philipp Ganzoni von Cellerina,
2. der Herr Johann Ulrich Schieß, Kanzler der schweizerischen Eidgenossenschaft, und
3. als Abgeordneter der Regierung des Kantons Graubünden der Herr Kanzleidirektor und Ständerath Johann Baptist Tscharner.

Die voraufgeführte Gränzregulirungskommission hat sich gemäß den erhaltenen hohen Aufträgen ihrer resp. h. Regierungen am

Digitized by Google

12. September 1859 zu Münſter im Kanton Graubünden eingefunden und ſich an Ort und Stelle auf das ſtreitige Gränzgebiet begeben. Es wurden ſofort die beiderſeits beanſpruchten Gränzen begangen und genau unterſucht, die wechſelſeitigen Gründe und Gegengründe nach erfolgter Einſicht aller einſchlägigen bisherigen Verhandlungsakten angehört, und endlich am 13. September 1859 nachfolgende Punkte mit beiderſeitigem Einverſtändniſſe zur Feſtſezung der Landesgränze

bestimmt:

1. Der links an der Straße von Münſter nach Taufers befindliche Punkt, wo das ſogenannte Konfinkreuz geſtanden haben ſoll, wird als Ausgangspunkt angenommen.
2. Dieſer Punkt wurde heute den 13. September 1859 unter beiderſeitiger Intervenirung und Zuſtimmung dadurch näher bezeichnet, daß der dort ſich vorfindliche, umgefallene, mit einem eingehauenen ſchwarzen Kreuze und der Jahreszahl 1745 verſehene Stein neu auf dem Konfinkreuzpunkt aufgeſtellt wurde.
3. Von dieſem Hauptgränzpunkte, welcher mit Nr. I bezeichnet werden wird, geht die Gränze rechts in gerader Linie bis zum Rambach, über denſelben hinüber, und von da wieder in möglichſt gerader aufſteigender Linie, jedoch die Rieſe öſtlich laſſend, über die höchſte Waldkuppe bis zum Piz Ciavalatſch.
4. Auf der linken Seite von obigem Hauptgränzpunkte Nr. I werden die dort befindlichen, von II bis XII mit ſchwarzen Kreuzen bezeichneten, im Jahr 1565 geſezten Wunn- und Weidmarken, wie ſie in den beiderſeitigen Lokalplänen verzeichnet ſind, als Landesgränzen angenommen. Dieſe Gränzen gehen von den Gütermarken II, III und IV über den Tratlus (V) und die weitern im Tſchutſcheida-Wald befindlichen Wunn- und Weidmarken VI bis XII bis auf die Ortiola-Spize. Von hier an bildet der Berggrad über Starlek bis zum Sciarljoche die Landesgränze.

Digitized by Google

5. Nach erfolgter Ratifikation der gegenwärtigen Uebereinkunft ſoll die vereinbarte Gränzlinie nach Bedürfniß durch gehörige Landmarken definitiv bezeichnet werden.
6. Durch gegenwärtige Vereinbarung werden beſtehende Privat- und Bürgerrechte nicht berührt.
7. Die beiderſeitigen Bevollmächtigten verpflichten ſich, die gegenwärtige Vereinbarung ihren reſp. hohen Regierungen zur Genehmigung und Ratifikation vorzulegen.

Die Ratifikationen ſollen innerhalb ſechs Monaten a dato ausgewechſelt werden.

(Gez.) **Gebhard Fiſcher,** k. k. I. Kreiskommiſſär. (Gez.) **A. Phil. Ganzoni.**

(Gez.) **Ferdinand v. Poſchacher,** k. k. Oberſt im Generalſtab. (Gez.) **Schieß,** Kanzler.

(Gez.) **Johann Fink,** k. k. Finanz-Sekretär. (Gez.) **J. B. Tſcharner.**

(Gez.) **Rokita,** k. k. Bezirksingenieur.

(Gez.) **Franz Sybold,** k. k. Bezirksvorſteher.

Zuſazartikel

zum Kommiſſions-Protokolle vom 13. September 1859, aufgenommen beim Konfinkreuze am 14. September 1859 von den geſtrigen Kommiſſionsmitgliedern.

1. Zur weitern Fixirung der vereinbarten Gränze wurde bei Aufſtellung des Markſteines Nr. I auf dem Konfinkreuzpunkte für gut befunden, zwiſchen dieſem und dem Markſtein Nr. II, ſechzehn Schuh öſterreichiſch Maß entfernt, ſenkrecht von der Mitte der Säulenlinie der Hochgerichtsſtätte eine neue Markſtange aufzuſtellen und auch aufgeſtellt, wodurch in der

Digitized by Google

geraden Linie I—II ein stumpfer, nach Ost ausspringender Winkel entstanden ist.

2. Zur bessern Fixirung des Anfangs derjenigen Gränzlinie, welche gestern vom rechten Ufer des Rambaches gegen den Ciavalatsch vereinbart wurde, hat die Kommission heute in Gegenwart all' ihrer Mitglieder und Vertreter der beidseitigen Gemeinden eine Stange in den Hutweidebergfuß westlich der im gestrigen Protokoll angedeuteten Riese in der beiläufigen Höhe von 5—6 Klafter über der Thalsohle eingesezt und den Wurzelpunkt derselben mittelst eines in den Rasen eingeschnittenen Kreuzes, dessen Mitte den Rand der Stange bezeichnet, markirt.

Die gerade Linie von dieser Stange bis zum Gränzstein mit der Jahreszahl 1745 oberhalb der Straße beim Gränzwachhaus bezeichnet die Richtung der vereinbarten Landesgränze.

Von dieser Stange rechts der Riese über den höchsten Bergrüken und von diesem auf den Ciavalatsch geht die weitere, in dem gestrigen Protokolle beschriebene Gränze.

Zur Urkunde die Fertigung.

(Gez.) **Gebhard Fischer,**
k. k. Kreiskommissär.

(Gez.) **A. Phil. Ganzoni.**

(Gez.) **Poschacher,** Oberst,

(Gez.) **Schieß,** Kanzler.

(Gez.) **Joh. Fink,**
Finanz-Sekretär.

(Gez.) **J. B. Tscharner.**

(Gez.) **Josef Rokita,**
k. k. Bezirks-Ingenieur.

Digitized by Google

Ratifikationen
des vorstehenden Gränzregulirungsprotokolls.

a. Von Seite der Schweiz.

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht des zwischen Spezialbevollmächtigten am 13. Herbstmonat 1859 in Münster, Kts. Graubünden, verabredeten, aus sieben Artikeln und einem Zusazartikel bestehenden Gränzregulirungsprotokolles, betreffend die Gränzbereinigung zwischen dem Kanton Graubünden und Oesterreich,

urkundet anmit:

daß er dem genannten hievorstehenden Gränzregulirungsprotokolle die vorbehaltene Ratifikation ertheilt hat.

Er verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, die Bestimmungen desselben, so weit es von lezterer abhangt, gewissenhaft zu beobachten.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ratifikation von dem Bundespräsidenten und dem Kanzler der Eidgenossenschaft unterzeichnet und mit dem eidg. Staatssiegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den fünf und zwanzigsten Brachmonat eintausend achthundert und sechzig.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
F. Frey-Herosee.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Digitized by Google

b. Von Seite Oesterreichs.

Der unterzeichnete Kaiserlich österreichische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft beurkundet hiermit, daß laut Rescript Seiner Excellenz des kais. königl. Herrn Minister-Präsidenten Grafen von Rechberg-Rothenlöwen Nr. 6522 vom 3. dieses Monats Seine Kaiserlich Königliche Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 28. May d. J. das vorstehende Protokoll und die Zusatz-Artikel zu ratifiziren geruht und den Vollzug der darin enthaltenen, nunmehr zu Recht bestehenden Bestimmungen in Allerhöchstihren Staaten angeordnet haben.

Bern am 25. Juny 1860.

Frhr. Menßhengen.

Note. Die Auswechslung des vorstehenden Gränzregulirungsprotokolles hat am 26. Brachmonat d. J. in Bern zwischen dem Kanzler der Eidgenossenschaft und dem k. k. österreichischen Gesandten in der Schweiz stattgefunden.

Verordnung

über

die Organisation der Landwehr.

(Vom 5. Heumonat 1860.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Erwägung, daß wenn in Zeiten der Gefahr die schweiz. Landwehr nach Art. 19 der Bundesverfassung wirklich verwendbar sein soll, rechtzeitig für eine vollständige Organisation derselben zu sorgen ist;

Digitized by Google

in näherer Ausführung des Art. 19 der Bundesverfassung und der Art. 10, 40, 42 und 66 der schweiz. Militärorganisation vom 8. Mai 1850,

verordnet:

Art. 1. Die Landwehr besteht aus der übertretenden oder als überzählig entlassenen Mannschaft des Bundesheeres (Reserve), so weit diese nach Art. 10 und 11 der Militärorganisation noch als wehrpflichtig erscheint.

Art. 2. Die Eintheilung der Landwehr in Waffengattungen und taktische Einheiten schließt sich an diejenige der Bundesreserve an.

Alle Vorschriften über die Organisation der Bundesreserve finden für die Organisation der Landwehr analoge Anwendung. Vorbehalten sind die Modifikationen, welche in den nachfolgenden Artikeln vorgesehen sind.

Art. 3. Gemäß vorstehenden Artikels zerfällt die Landwehr in folgende Waffengattungen:

Genie,
Artillerie,
Kavallerie,
Scharfschützen,
Infanterie.

Der Uebertritt von der Reserve in die Landwehr geschieht je in die nämliche Waffengattung.

Art. 4. Für jede Waffengattung, welche die Kantone zum Bundesheere stellen, haben sie auch die Organisation der Landwehr durchzuführen, und zwar nach den folgenden nähern Anleitungen:

Art. 5. Genie. Die Kantone, welche zum Bundesheere Sappeurkompagnien stellen, haben auch Landwehrkompagnien dieser Waffengattung zu errichten.

Die Kantone, welche Pontonnierkompagnien stellen, haben in gleicher Weise Kompagnien der nämlichen Waffengattung zu bilden.

Art. 6. Artillerie. Die Landwehrartillerie zerfällt:

in bespannte Batterien und
„ Positions-, Park- und Trainmannschaft.

Digitized by Google

Art. 7. Bespannte Batterien werden nur ausnahmsweise und im Einverständnisse mit den betreffenden Kantonen, welche bespannte Artillerie zum Bundesheere stellen, errichtet.

Die Eidgenossenschaft leistet für die Bespannung und die Reitpferde, welche die Kantone zu stellen haben, Vergütung.

Art. 8. Die nicht zu den bespannten Batterien eingetheilte Mannschaft wird organisirt:

in Kompagnien zur Bedienung von Positionsgeschütz;
„ Detaschemente zur Verwendung in Parks- oder Munitionsdepots;
„ Train-Detaschemente zur Verwendung bei Armeetransporten.

Art. 9. Die Kompagnien zur Bedienung von Positionsgeschütz, die Park- und die Train-Detaschemente werden analog den halben Reserve-Positionskompagnien, den Reserve-Parkkompagnien und den Reserve-Traindetaschementen gebildet.

Art. 10. Kavallerie. Die Dragoner werden analog den Reserve-Dragonerkompagnien gebildet; deßgleichen die Guiden nach den halben oder Reserve-Guidenkompagnien.

Mit Einwilligung der eidg. Militärbehörde kann jedoch die Landwehrkavallerie statt in ganzen und halben Kompagnien auch in Zügen von 10—15 Reitern mit je einem Offizier und wenigstens zwei Unteroffizieren organisirt werden.

Ar. 11. Scharfschützen. Die Organisation der Landwehrscharfschützenkompagnien geschieht analog den Reserve-Scharfschützenkompagnien.

Art. 12. Infanterie. Dieselbe ist zu organisiren:

in ganze Bataillone,
„ halbe Bataillone und
„ Einzelkompagnien,

ähnlich wie bei der Bundesreserve.

Bei Kompagnien unter reglementarischer Stärke darf auch die Zahl der Offiziere und Unteroffiziere verhältnißmäßig geringer sein.

Digitized by Google

Art. 13. Theile von Waffengattungen eines Kantons, welche nicht die zulässige Minimumszahl einer ganzen oder halben Kompagnie erreichen, werden als verfügbare Detaschemente behandelt, die im Falle von nahe bevorstehendem effektivem Dienst entweder mit ähnlichen Detaschementen anderer Kantone vereinigt oder für Parks oder Depots bestimmt werden können.

Art. 14. Die Landwehr soll mit Gewehren von eidgenössischem Kaliber versehen sein (Art. 40 der Militärorganisation).

Für die Spezialwaffen jedoch treten folgende Modifikationen ein:

Bei den Sappeurs und Pontonniers kann das Seitengewehr genügen.

Bei den Positionskompagnien und Park- und Traindetaschementen deßgleichen.

Bei der Kavallerie dient der Reitersäbel und die Pistole.

Bei den Scharfschützen der Stuzer, so weit möglich nach Ordonnanz.

Art. 15. Die Bestimmungen über die militärische Bekleidung und Ausrüstung sind den Kantonen überlassen (Art. 42 der Militärorganisation).

Als Minimum wird jedoch gefordert, daß die Mannschaft mit möglichst uniformer Kopfbedekung und Oberkleidung versehen sei, so wie mit einem Tornister oder einer Weidtasche, um darin die nothwendigsten Feldeffekten und Vorräthe anzubringen.

Die Offiziere tragen die Auszeichnung ihres Grades, das Seitengewehr und den Offiziersüberrok. Die Epauletten können jedoch durch Sterne oder Lizen am Kragen ersezt werden.

Das Kochgeschirr wird den Landwehrabtheilungen in gleichem Verhältniß zugetheilt, wie den Truppen des Bundesheeres.

Die Korpsausrüstung ist die gleiche wie beim Bundesheere. Für Bataillone unter 600 Mann genügt ein Halbkaissón.

Die Bestimmungen, welche die Kantone, gestüzt auf Art. 42 der Militärorganisation, über die Bekleidung und Ausrüstung der Landwehr erlassen, sind dem eidg. Militärdepartemente mitzutheilen.

Digitized by Google

Art. 16. Das Artilleriematerial der Kantone, so weit es nicht zum Bundesheere gehört oder zu den bespannten Batterien der Landwehr in Anspruch genommen wird, kann von dem Bunde als Positionsgeschüz verwendet werden. Auch alles übrige Vertheidigungsmaterial der Kantone steht dem Bunde zu Gebote. Beides in der Voraussezung, die im Art. 19 der Bundesverfassung liegt.

Art. 17. Die Landwehr soll alljährlich wenigstens einen Tag zur Uebung und Inspektion zusammengezogen werden (Art. 66 der Militärorganisation).

Die Kantone haben je bis zum 15. Christmonat Zeit und Ort der Landwehrübungen des folgenden Jahres dem eidg. Militärdepartemente mitzutheilen, gleich wie dieß mit den Instruktionsplanen für den Auszug und die Reserve geschieht.

Das eidg. Militärdepartement kann die Landwehr bei diesem Anlasse einer eidgenössischen Inspektion unterstellen, in gleicher Weise, wie dieß für den Auszug und die Reserve stattfindet.

Art. 18. Die eidgenössischen Inspektoren haben das Recht, von der Mannschaftskontrole und den auf die Organisation, Bewaffnung und Ausrüstung der Landwehr bezüglichen Ausweisen in den Kantonen Einsicht zu nehmen, in gleicher Weise, wie von denjenigen des Bundesheeres.

Art. 19. Die Kantone haben dem eidg. Militärdepartemente auf Verlangen das Verzeichniß desjenigen Kriegsmaterials mitzutheilen, welches sie über das vorgeschriebene Kontingent zum Bundesheere hinaus besizen.

Bei stattfindenden Inspektionen kantonaler Zeughäuser kann auch dieses Material der eidgenössischen Besichtigung unterworfen werden.

Art. 20. Für den Fall, daß der Bund nach Art. 19 der Bundesverfassung über die Landwehr zu verfügen hätte, kann der Bundesrath dieselbe zum Voraus in Divisionen u. s. w. abtheilen und die dießfälligen Stäbe bezeichnen.

Digitized by Google

Art. 21. Diese Verordnung ist in die amtliche Gesezsammlung der Eidgenossenschaft einzurüken und den Kantonen mitzutheilen.

Bern, den 5. Heumonat 1860.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
F. Frey-Herosee.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Vertrag

zwischen

der Regierung von Zürich und dem schweiz. Schulrathe,

betreffend

Benuzung der wissenschaftlichen Sammlungen und des botanischen Gartens in Zürich.

Abgeschlossen am. 14. Oktober 1859.
Genehmigt von der Regierung von Zürich den 2. Juni 1860.
" vom Bundesrathe den 18. Juni 1860.

Zwischen Abgeordneten der Regierung des Kantons Zürich und dem Präsidenten des schweizerischen Schulrathes, als Abgeordneten des leztern, ist in weiterer Ausführung von §. 40 des Gesetzes über Errichtung einer eidgenössischen polytechnischen Schule vom 7. Februar 1854 unter Ratifikationsvorbehalt der beidseitig kompetenten Behörden nachfolgender Vertrag abgeschlossen worden:

A. Rüksichtlich der zur Zeit im Universitätsgebäude untergebrachten naturwissenschaftlichen Sammlungen.

§. 1. Die im Universitätsgebäude unterzebrachten, dem Kanton Zürich eigenthümlichen Sammlungen, nämlich das zoolo-

Digitized by Google

gische Museum, Petrefakten- und geognostische Sammlung, sollen auf Kosten des Eigenthümers inventarisirt und soweit möglich mit Eigenthumszeichen versehen werden. Auch das schweizerische Polytechnikum wird die aus eidgenössischen Mitteln seit Beginn der Schule gemachte Aeufnung, soweit es noch nicht geschehen ist, inventarisiren und bezeichnen.

§. 2. Der Kanton Zürich leistet an die Kosten der Erhaltung, Besorgung und Aeufnung der erwähnten Sammlungen, inbegriffen die bisherigen Leistungen des Kantons an die im Universitätsgebäude aufgestellten städtischen Sammlungen (Mineralien- und Conchylien-Sammlung) jährlich eine Summe von Fr. 2500 an die eidgenössische Schulkasse. Die letztere schießt die weitern zur Erhaltung und Aeufnung nöthigen Beträge nach freiem Ermessen zu und dirigirt die Verwendung.

§. 3. Die künftige gemeinschaftliche Aufsichtsbehörde über sämmtliche in §. 2 bezeichnete, im neuen Schulgebäude aufzustellende Sammlungen ist aus fünf Mitgliedern zu bestellen, in welche Staat und Stadt Zürich je ein, der schweizerische Schulrath drei Mitglieder wählen.

§. 4. Was vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages neu zu den Sammlungen hinzukömmt (Aeufnung) wird gemeinsames Eigenthum. Sollte in irgend einem Zeitpunkt eine Theilung oder Ausscheidung des gemeinsamen Eigenthums nöthig werden, so geschieht die Theilung den geleisteten Beiträgen und Verwendungen proportionel. Für die Conservation, Ordnung, Besorgung ist in diesem Falle von den Beiträgen beider Kontrahenten vorerst eine angemessene Summe in Abzug zu bringen, die in der Theilungsrechnung nicht am Eigenthum partizipirt. Nöthigenfalls sind diese Abzugsquoten nach billigem Ermessen schiedsrichterlich festzustellen.

Dem Kanton Zürich steht jederzeit das Recht zu, von den über die Beiträge an die Sammlungen und deren Verwendung geführten Rechnungen Einsicht zu nehmen.

§. 5. Beiden Kontrahenten bleibt das Benutzungsrecht der Sammlungen in ihrem ganzen jeweiligen Bestand. Der schwei-

Digitized by Google

zerische Schulrath hat hierüber ein von der Aufsichtskommission (§. 3) vorzuberathendes Reglement zu erlassen.

§. 6. Die durch Alter und Gebrauch bedingte Verminderung und Abnutzung der Sammlungen fällt zu Lasten der resp. Eigenthümer.

§. 7. Das Periculum custodiæ fällt gemeinschaftlich auf die Kontrahenten.

§. 8. Versicherung der Sammlungen gegen Feuersgefahr ist Sache der Eigenthümer.

§. 9. Sobald die Baueinrichtungen vollendet sind, soll unter Leitung der Aufsichtskommission der Transport und die Aufstellung der Sammlungen in das neue Schulgebäude auf Kosten der resp. Eigenthümer stattfinden.

B. Bezüglich des botanischen Gartens.

§. 10. Direktion, Unterhaltung, Heizung des botanischen Gartens bleibt, wie bisanhin, Sache des Kantons Zürich, welcher überhaupt jährlich zum Mindesten die gleichen ökonomischen Mittel wie bisanhin auf den botanischen Garten, im Interesse der durch letztern für Polytechnikum und Hochschule zu erfüllenden wissenschaftlichen Zwecke verwendet.

§. 11. Die Eidgenossenschaft bezahlt alljährlich aus der Schulkasse des Polytechnikums ein Geldbeitrag von Fr. 4200, wovon mindestens Fr. 1200 jährlich für Besorgung und Aeufnung der botanischen Sammlungen an den Direktor derselben abzugeben sind. Die ganze übrige Summe ist gleichfalls direkte auf den botanischen Garten zu verwenden. Die aus der Verwendung der Fr. 1200 entstehende Aeufnung der botanischen Sammlungen wird Eigenthum des Polytechnikums; es steht aber immerhin der Hochschule wie dem Polytechnikum an allen botanischen Sammlungen beider Theile das Nutznießungsrecht zu.

§. 12. Von den in §§. 10 und 11 bezeichneten ökonomischen Mitteln darf kein Theil den Interessen des botanischen Gar-

Digitized by Google

tens entfremdet werden. Allfällige Ersparnisse aus den beidseitigen Verwendungen, sowie aus den Ertragnissen des Pflanzenhandels, soweit solche dem wissenschaftlichen und Unterrichtszwecke des botanischen Gartens unbeschadet gemacht werden können, dürfen immerhin auf die im Gutachten der Herren Heer und Studer bezeichneten Bauten und Erweiterungen des Gartens verwendet werden.

§. 13. Der Kanton Zürich hat die im erwähnten Gutachten geforderten Bauten und Erweiterungen im botanischen Garten bis spätestens Ende des Jahres 1867 zum Mindesten bezüglich nachfolgender Punkte herzustellen:

1) Ein Lokal zur Aufbewahrung der Herbarien;
2) ein Lokal zur Aufbewahrung der Geräthschaften des Gartens;
3) ein Zimmer für den Conservator der Herbarien, drei Schlafkammern für Gehülfen und Lehrlinge, eine Arbeitsstube;
4) ein Erdhaus, d. h. eine vorzüglich zur Nachzucht von Pflanzen bestimmte Räumlichkeit. Hiebei ist verstanden, daß das für alle diese Zwecke herzustellende Gebäude im Erdgeschoß so eingerichtet werden soll, daß auch eine erhebliche Zahl von Kübelpflanzen während des Winters dort untergebracht werden könne und die bisher stattgehabte Benutzung des Hörsaales zu diesem Zwecke nicht mehr nöthig sei.

§. 14. Der Bauplan zu diesen Gebäulichkeiten ist der Ratifikation des Bundesrathes zu unterstellen.

§. 15. Eine Abschrift der jeweiligen Jahresrechnung wird ab Seite des Kantons Zürich alljährlich dem schweizerischen Schulrathe zugestellt.

§. 16. Die Vertragsbestimmungen über die Sammlungen und den botanischen Garten (§. 1 bis und mit 15) treten mit Neujahr 1860 in Kraft. Der Beitrag für den botanischen Garten im Sinne des §. 11 wird schon für das Jahr 1859 verabreicht.

§. 17. Vorstehender Vertrag (§§. 1 bis und mit 16) wird auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Wird ein

Digitized by Google

Jahr vor Ablauf der 10 Jahre nicht gekündet, so ist eine Fortdauer auf weitere 10 Jahre eingetreten.

C. Bezüglich Erstellung und Unterhaltung des Mobiliars in den für die eidgenössische polytechnische Schule zu erstellenden Räumlichkeiten.

§. 18. Die zweckentsprechende, den neuen Lokalien angemessene Erstellung des Mobiliars (Schränke, Gestelle jeder Art u. s. w.) für die Sammlungen und die Bibliothek des Polytechnikums fällt, soweit das bis jetzt Gebrauchte nicht vollständig genügen und ausreichen sollte, zu Lasten der Eigenthümer der Sammlungen. Wo eine räumliche Trennung wegen der Gleichartigkeit (Zusammengehörigkeit) der Sammlungsobjekte nicht angemessen erscheint, findet auf Grundlage der vorstehenden Bestimmung eine Ausgleichung statt.

§. 19. Die Erstellung des Mobiliars für die zukünftige Vermehrung und Aeufnung der Sammlungen (§§. 1 und 4 dieses Vertrages), soweit dieselben gemeinschaftliches Eigenthum der Eidgenossenschaft und des Kantons Zürich werden, sowie der Unterhalt des sämmtlichen, für die neuen Lokalitäten neu angeschafften Mobiliars dieser Sammlungen (§. 18 dieses Vertrages) geht auf Rechnung des Spezialkredits und der ordentlichen Jahresbeiträge für die betreffenden Sammlungen (§. 2 dieses Vertrages).

§. 20. Schränke und Kasten, die nicht freistehen, sondern in die Wände einzulassen sind (Wandschränke, Wandkasten), soweit dergleichen zur zweckentsprechenden Einrichtung der Zimmer, namentlich der Zeichnungs- und Arbeitssääle nöthig und mit der Konstruktion des Gebäudes vereinbar sind, sind Sache des Kantons Zürich.

§. 21. Die Last der innern Ausstattung und Möblirung der für Polytechnikum und Hochschule gleichmäßig dienenden Aula, sowie der Unterhalt dieses Mobiliars ist der Eidgenossenschaft und dem Kanton Zürich zu gleichen Theilen überbunden. Sollten die beiden Anstalten für angemessen erachten, für dieselben Gasbeleuch-

Digitized by Google

tung einzuführen, so wären die diesfälligen Leitungen und Einrichtungen, soweit sie gemeinsam sind, auf gemeinschaftliche Kosten zu erstellen.

§. 22. Die Möblirung der Konferenzzimmer und Verwaltungsräume der polytechnischen Schule und die Unterhaltung dieses Mobiliars, sowie die Anschaffung und Unterhaltung des nöthigen Mobiliars für andere, hier nicht speziell benannte, der eidgenössischen Anstalt ausschließlich dienende Räume ist Sache der Eidgenossenschaft.

§. 23. Zürich hat während des Provisoriums nebst den erforderlichen Räumlichkeiten auch die Bestuhlung der Lehrzimmer zu liefern. Die Bestuhlung der Lokalitäten für den Vorkurs fällt zu Lasten des Polytechnikums.

Ebenso bleibt während der Zeit des Provisoriums die polytechnische Schule im unentgeldlichen Besitz und Gebrauche des übrigen, von Zürich bisanhin für Schulzwecke und Verwaltung gelieferten Mobiliars.

§. 24. Das von Zürich von Eröffnung der polytechnischen Schule bis zum Vertragsabschluß für die dem Polytechnikum zugehörenden Sammlungen angeschaffte Mobiliar kann, soweit es immer brauchbar ist, für die Aufbewahrung derjenigen Theile der Sammlungen, für die es bis jetzt gedient hat, ohne Ersatzpflicht in das neue Gebäude mitgenommen werden; das übrige vom Kanton Zürich in der Zwischenzeit gelieferte Mobiliar (§. 23) bleibt, nachdem die polytechnische Schule das neue Gebäude bezogen haben wird, Eigenthum des Kantons Zürich.

Zürich, den 14. October 1859.

Namens der Abgeordneten des Regierungsrathes des Kantons Zürich:

Dr. Jb. Dubs.

Der Abgeordnete des schweizerischen Schulrathes:

C. Kappeler.

Digitized by Google

Der Regierungsrath des Kantons Zürich

hat

dem vorstehenden Vertrage die Genehmigung ertheilt.

Actum Zürich, den 2. Juni 1860.

Im Namen des Regierungsrathes:
Der zweite Präsident,
Dr. Jh. Dubs.

(L. S.)

Der erste Staatsschreiber,
Huber.

Der schweizerische Bundesrath

urkundet anmit:

daß er vorstehendem, aus 24 Artikeln bestehenden und unterm 14. Oktober 1859 zwischen den Abgeordneten des schweizerischen Schulrathes und der Regierung von Zürich über die Benuzung der wissenschaftlichen Sammlungen und des botanischen Gartens in Zürich, sowie in Betreff des für den Neubau des Polytechnikums erforderlichen Mobiliars, abgeschlossenen Vertrage mit den in seinem Schreiben vom 31. März 1860 gemachten und von der Regierung des hohen Standes Zürich mit Zuschrift vom 2. laufenden Monats angenommenen Vorbehalten in allen seinen Theilen die Genehmigung ertheilt hat.

Bern, den 18. Juni 1860.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
J. Frey-Herosee.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Digitized by Google

Bundesbeschluß,

betreffend

den Aversstämpel für die Silberscheidemünzen.

(Vom 10. Heumonat 1860.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 2. Heumonat 1860, aus welcher hervorgeht, daß der Bundesrath sich veranlaßt gesehen hat, von der Vollziehung des Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 2. Hornung 1860 (VI, 442) abzusehen und dagegen die beschlossene Prägung von Silberscheidemünzen unter Anwendung des bisherigen Aversstämpels auszuführen,

beschließt:

1. Das Verfahren des Bundesrathes wird genehmigt.

Der Bundesrath wird ermächtigt, auch bei den fernern Prägungen von Silberscheidemünzen den von ihm angenommenen Aversstämpel anwenden zu lassen.

2. Der Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 2. Hornung 1860, betreffend die Prägung von Silberscheidemünzen, wird aufgehoben.

Digitized by Google

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 5. Heumonat 1860.

Der Präsident: Dr. **Weder.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 10. Heumonat 1860.

Der Präsident: **Welti.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 13. Heumonat 1860.

Der Bundespräsident: **F. Frey-Herosee.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Digitized by Google

Neg XI. 51.

Bundesbeschluß,

betreffend

Ratifikation der zwischen der Schweiz und dem Königreiche beider Sizilien abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Zollerleichterungen.

(Vom 13. Heumonat 1860.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der zwischen dem Bundesrathe und der Regierung S. M. des Königs beider Sizilien getroffenen Uebereinkunft, betreffend Zollerleichterungen, in Folge dessen der Bundesrath unterm 24. Hornung 1860 und das k. sizilianische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten am 3. April gleichen Jahres eine dießfällige Erklärung abgegeben hat,

beschließt:

Die vom Bundesrathe abgegebene Erklärung, gleichlautend mit derjenigen der Regierung S. M. des Königs beider Sizilien, wird genehmigt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 6. Heumonat 1860.

Der Präsident: **Welti.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Digitized by Google

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 13. Heumonat 1860.

Der Präsident: Dr. **Weder.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

IX. 674.

Uebereinkunft

zwischen

der Schweiz und dem Königreich beider Sizilien wegen Zollerleichterungen.

Schweizerische Erklärung.

Die Regierung S. M. des Königs beider Sizilien und diejenige der schweiz. Eidgenossenschaft, von dem lebhaften Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Staaten zu erweitern und zu erleichtern, haben sich über folgende Artikel verständigt:

Artikel I.

Die Regierung S. sizilianischen Majestät, in der Absicht,

Dichiarazione siciliana.

Il Governo di S. M. il Re del Regno delle Due Sicilie e quello della Confederazione Svizzera, animati dal vivo desiderio di estendere e di facilitare le relazioni commerciali tra i due Stati, sono convenuti su gli articoli seguenti:

Articolo I°.

Il Governo di S. M. Siciliana, volendo accordare al Go-

Digitized by Google

der schweizerischen Regierung diejenigen Vortheile, welche Frankreich durch den Handelsvertrag vom 14. Brachmonat eintausend achthundert fünf und vierzig, so wie durch den Zusazartikel vom achtzehnten Weinmonat gleichen Jahres zugestanden wurden, zu bewilligen, verpflichtet sich, die Vortheile in Bezug auf Zollgebühren, welche die französischen Erzeugnisse bei ihrer Einfuhr in das Königreich beider Sizilien genießen, auf die Boden- und Gewerbserzeugnisse der schweiz. Eidgenossenschaft auszudehnen.

Art. II.

Die Regierung der schweiz. Eidgenossenschaft dehnt ihrerseits auf die Boden- und Gewerbserzeugnisse des Königreichs beider Sizilien bei deren Einfuhr in die Schweiz die Zollermäßigungen aus, welche die Erzeugnisse der sardinischen Staaten und Großbritanniens kraft der respektiven Handelsverträge mit besagten Mächten vom achten Brachmonat eintausend achthundert ein und fünfzig und vom sechsten Herbstmonat eintausend achthundert fünf und fünfzig genießen.

Art. III.

Indessen ist wohlverstanden, daß die lokalen, der freien Zone des

verno Svizzero i vantaggi conceduti alla Francia col Trattato di commercio del quattordeci Giugno milleottocentoquarantacinque, non che con l'atto addizionale del diciotto Ottobre dello stesso anno, s'impegna ad estendere a' prodotti del suolo e dell' industria della Confederazione Svizzera i vantaggi in materia di dritti di dogana, di cui godono i prodotti della Francia, alla loro importazione nel Regno delle Due Sicilie.

Articolo II.

Il Governo della Confederazione Svizzera estende, in ricambio, ai prodotti del suolo e dell' industria del Regno delle Due Sicilie, alla loro importazione in Isvizzera le riduzioni di dritto di cui godono i prodotti degli Stati Sardi e della Gran Bretagna, in virtù de' Trattati di commercio rispettivi con dette Potenze degli otto Giugno milleottocento cinquantuno e del sei Settembre milleottocento cinquantacinque.

Articolo III.

Egli è tuttavia beninteso che le agevolezze locali con-

Digitized by Google

sardinischen Gebietes bei Genf gewährten Erleichterungen und ebenso die freie Einfuhr von fünftausend metrischen Zentnern Wein, welche die Deckung des Bedarfes gedachter Stadt zu erleichtern bezweckt, von den Bestimmungen des vorstehenden Artikels ausgenommen sind.

Art. IV.

Gleichermaßen wird festgesetzt, daß die im Art. II für die Einfuhr von Erzeugnissen beider Sizilien in die Schweiz gewährten Vortheile nur für so lange Zeit gelten sollen, als sie gegenüber andern Staaten, und namentlich gegenüber den sardinischen Staaten und England, in Kraft bestehen.

Hinwieder sollen die schweizerischen Erzeugnisse im Königreich beider Sizilien die im Art. I bestimmten Vortheile nur so lange genießen, als diese Vortheile wirklich zu Gunsten anderer Staaten, und namentlich zu Gunsten Frankreichs bestehen.

Art. V.

Gegenwärtige, vom eidg. Handels- und Zolldepartement, im Namen und mit Ermächtigung des schweiz. Bundesrathes ge-

cedute alle Zone franche del territorio Sardo presso di Ginevra, egualmente che l'importazione in franchigia di cinque mila quintali metrici di vino, destinata a facilitare la provvista della detta Città, sono eccetuate dalle disposizioni dello articolo precedente.

Articolo IV.

Rimane egualmente stabilito che i vantaggi conceduti dall' articolo II alla importazione in Isvizzera de' prodotti delle Due Sicilie non lo sono che per tutto il tempo, ch'essi realmente esistono verso di altri Stati, e segnatamente verso degli Stati Sardi o dell' Inghilterra.

Similmente i prodotti Svizzeri non saranno ammessi a godere nel Regno delle Due Sicilie de' vantaggi stipulati nello Articolo 1°, che per tutto il tempo in cui tali vantaggi vi esistono realmente in favore di altri Stati, e segnatamente in favore della Francia.

Articolo V.

La presente Dichiarazione emanata dal Ministero degli Affari Esteri di S. M. il Re del Regno delle Due Sicilie,

Digitized by Google

gebene Erklärung soll mit einer gleichlautenden Erklärung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten S. M. des Königs beider Sizilien, im Namen und mit Ermächtigung S. M. ausgewechselt und die verabredete gegenseitige Unterhandlung soll vom Tage, an welchem die beiden Erklärungen ausgewechselt werden, in Kraft treten.

Bern, den 24. Hornung 1860.

Im Namen und mit Ermächtigung des schweiz. Bundesrathes,
Der Vorsteher des eidg. Handels- und Zolldepartements:
(L. S.) J. M. Knüsel.

fatta in nome e per autorizzazione della M. S., sarà scambiata con una consimile Dichiarazione del Dipartimento Federale del Commercio e de' Pedaggi in nome e per autorizzazione del Consiglio Federale Svizzero, ed il trattamento reciproco del quale è parola comincerà ad essere in vigore dal giorno in cui le due Dichiarazioni verranno scambiate.

Napoli tre aprile mille-ottocento-sessanta.

(L. S.) Cavaliere Carafa.

Note. Die vorstehenden Deklarationen sind am 3. April 1860 zwischen dem schweizerischen Generalagenten in Neapel, Herrn Meuricoffre, und dem k. sizilianischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Ritter Carafa, in Neapel ausgewechselt worden.

Digitized by Google

Bundesbeschluß,

betreffend

die Freiplätze im erzbischöflichen Seminar zu Mailand.

(Vom 16. Heumonat 1860.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 25. Brachmonat 1860,

beschließt:

Es hat der Beschluß der Bundesversammlung vom 25. Heumonat 1856, die Auslösung bestehender Rechte auf das erzbischöfliche Seminar in Mailand betreffend, bis auf weiters auf sich zu beruhen.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 11. Heumonat 1860.

Der Präsident: **Welti.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 16. Heumonat 1860.

Der Präsident: Dr. **Weder.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Digitized by Google

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in die amtliche Gesezsammlung der Eidgenossenschaft.

Bern, den 19. Heumonat 1860.

Der Bundespräsident: **F. Frey-Herosee.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß,

betreffend

die Uebereinkunft über die Ablösung des Weggeldes auf der Straße von der Stadt Leuk zu den Bädern von Leuk.

(Vom 16. Heumonat 1860.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Prüfung der zwischen dem Bundesrathe und dem Stande Wallis unterm 2. Mai 1860 von den beiderseitigen Bevollmächtigten abgeschlossenen Uebereinkunft, betreffend die Ablösung des Weggeldes von der Stadt Leuk zu den Bädern von Leuk,

beschließt:

Es wird der mit Botschaft des Bundesrathes vom 18. Brachmonat 1860 eingebrachten Uebereinkunft die eidgenössische Genehmigung ertheilt.

Digitized by Google

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 12. Heumonat 1860.

Der Präsident: **Welti.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 16. Heumonat 1860.

Der Präsident: Dr. **Weder.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Uebereinkunft

betreffend

die Ablösung des Weggeldes auf der Straße von der Stadt Leuk zu den Bädern von Leuk,

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft

und

dem hohen Stande Wallis,

In Erwägung:

1) daß die Aufhebung der Gebühren auf den Straßen im Innern des Landes im Interesse des freien Verkehrs liegt;

Digitized by Google

2) daß die von der Tagsazung dem hohen Staude Wallis am 27. Heumonat 1838 bewilligten Weggelder, welche im Jahr 1851 auf der Straße von der Stadt Leuk zu den Bädern von Leuk und zurük in Kraft traten, in diese Kategorie gehören, vorzüglich weil genannte Straße dem täglichen Verkehre des Kantons Bern über die Gemmi und dem Besuche der Bäder von Leuk dient,

wurde mit Vorbehalt der Ratifikation der Bundesversammlung, einerseits, und des Staatsrathes des Kantons Wallis, andererseits, unter heutigem Datum zwischen dem schweiz. Handels- und Zolldepartement und dem Finanzdepartement des Kantons Wallis folgende Uebereinkunft abgeschlossen:

Art. 1. Der Bezug des Weggeldes auf der Straße zu den Bädern von Leuk, wie dasselbe durch den Tarif vom 1. Mai 1858 in neuer Währung zulezt bestimmt wurde, hört vom 1. August 1860 an auf.

Art. 2. Gemäß Art. 24 der Bundesverfassung verpflichtet sich die schweizerische Eidgenossenschaft, dem Kanton Wallis vom 1. August 1860 an und bis auf so lange, als die Konzession der Tagsazung dauern wird, nämlich bis Ende 1890, für die Aufhebung dieses Weggeldes eine jährliche Summe von viertausend fünfhundert Franken zu bezahlen, und zwar in vierteljährlichen Raten.

Mit Rükficht auf den Bundesbeschluß vom 17/30. April 1850 bleibt jedoch ausdrüklich vorbehalten und verstanden, daß der, der Eidgenossenschaft wie dem Kanton Wallis zukommenden gesezmäßigen Stellung im Sinn und Geiste der Bundesverfassung durch gegenwärtige Uebereinkunft keinerlei Eintrag geschehen darf.

Art. 3. Die Regierung von Wallis verpflichtet sich, auf ihre Kosten die genannte Straße in allen ihren Theilen in gutem Stande zu erhalten, so daß sie jederzeit wie bisher benuzt werden kann.

Digitized by Google

Diese Verpflichtung soll so lange dauern, als die Eidgenossenschaft den oben erwähnten Ablösungsbetrag von Fr. 4500 bezahlen wird.

Falls der Stand Wallis dieser Verpflichtung nicht vollständig nachkommen sollte, so würde die unbeschränkte Anwendung von Art. 35 der Bundesverfassung eintreten.

Art. 4. In Bezug auf die Ablösung dieses Zolles hat sich der Kanton Wallis sowol mit den Gemeinden als mit den Aktionären, so wie mit allen andern etwa Berechtigten ins Einvernehmen zu sezen, und die Eidgenossenschaft übernimmt dießfalls keine Verpflichtung irgend welcher Art.

Also geschehen und unterzeichnet in Bern, den 2. Mai 1860.

Der Vorsteher des schweiz. Handels- und Zolldepartements:
(Gez.) J. M. Knüsel.

Der Vorsteher des Finanzdepartements des Kantons Wallis:
(Gez.) Allet.

Ratifikationen

der vorstehenden Uebereinkunft.

Der Staatsrath des Kantons Wallis,

kraft der ihm vom Großen Rathe ertheilten Vollmacht ratifizirt vorstehende Uebereinkunft.

Sitten, den 13. Brachmonat 1860.

Der Präsident des Staatsrathes:
v. Riedmatten.

(L. S.)

Der Staatsschreiber:
E. Barberini.

Digitized by Google

Der schweizerische Bundesrath,

nachdem er die am 2. Mai 1860 zwischen einem Abgeordneten der schweiz. Eidgenossenschaft, einerseits, und einem Delegirten des Staatsraths von Wallis, andererseits, abgeschlossene Uebereinkunft wegen Ablösung des Weggeldes auf der Straße von der Stadt Leuk zu den Bädern von Leuk der hohen schweiz. Bundesversammlung zur Genehmigung vorgelegt, und nachdem der Ständerath unterm 12. Heumonat 1860 und der Nationalrath am 16. gleichen Monats die gedachte Uebereinkunft genehmigt hat;

nach Einsicht des Beschlusses der Bundesversammlung, so wie der vom Staatsrathe des Kantons Wallis, in Vollziehung eines Dekrets des dortigen Großen Rathes, unterm 13. Brachmonat 1860 ausgesprochenen Ratifikation der gedachten Uebereinkunft,

erklärt

die vorstehende Uebereinkunft als von der Eidgenossenschaft genehmigt und in Rechtskraft erwachsen, und zwar in dem Sinne, wie sie von der schweiz. Bundesversammlung in allen Zolloskaufsakten ausdrüklich enthalten ist, nämlich daß durch die gewählte Form die rechtliche Stellung des Bundes, so wie diejenige der Kantone, wie solche im Sinn und Geist der Bundesverfassung liegt, in keiner Weise verändert werden soll.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll doppelt ausgefertigt und mit den betreffenden Siegeln versehen werden; das eine Exemplar wird ins eidgenössische Staatsarchiv niedergelegt und das andere dem Stande Wallis übergeben.

So geschehen in Bern, den 23. Heumonat 1860.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
F. Frey-Herosee.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Digitized by Google

Bundesbeschluß,

betreffend

das Schadenersazbegehren des Herrn Buchdruker Wolfrath in Neuenburg.

(Vom 16. Heumonat 1860.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Kenntnißnahme und Prüfung einer Petition des Buchdrukers Heinrich Wolfrath aus Neuenburg, d. d. 11. Jänner 1860, in welcher dieser um Ersaz einer ihm bei Anlaß der royalistischen Insurrektion vom 2/4. Herbstmonat 1856 daselbst zerstörten Buchdrukerei, im Betrage von Fr. 46,673. 09 Cts. nachsucht;

nach Einsicht und Prüfung der sachbezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 25. April 1860,

beschließt:

Ueber die Petition des eingangs genannten Petenten ist zur Tagesordnung zu schreiten.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrath,

Bern, den 6. Heumonat 1860.

Der Präsident: Dr. **Weder.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschlossen vom schweiz. Ständerathe,

Bern, den 16. Heumonat 1860.

Der Präsident: **Welti.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Digitized by Google

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in die amtliche Gesezsammlung der Eidgenossenschaft.

Bern, den 17. Heumonat 1860.

Der Bundespräsident: **F. Frey-Herosee.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß,

betreffend

die eidgenössische Gewährleistung des theilweise abgeänderten Art. 18 der Staatsverfassung des Kantons Unterwalden ob dem Wald.

(Vom 16. Heumonat 1860.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des Berichtes und Antrages des Bundesrathes über einen vom 29. April 1860 datiren Beschluß der Landsgemeinde von Unterwalden ob dem Wald, betreffend theilweise Abänderung des Art. 18 der dortigen Staatsverfassung,

in Berüksichtigung:

daß dieser Beschluß in keiner Weise mit der Bundesverfassung im Widerspruche steht;

Digitized by Google

daß derselbe auf verfassungsmäßigem Wege von der Mehrheit des Volkes angenommen worden ist,

beschließt:

Es wird der theilweisen Abänderung des Art. 18 der Verfassung des Kantons Unterwalden ob dem Wald vom 29. April 1860 die bundesgemäße Gewährleistung ertheilt. *)

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 6. Heumonat 1860.

Der Präsident: **Welti.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 16. Heumonat 1860.

Der Präsident: Dr. **Weber.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in die amtliche Gesezsammlung der Eidgenossenschaft.

Bern, den 19. Heumonat 1860.

Der Bundespräsident: **F. Frey-Herosee.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

---

*) Nach dem obgedachten, nunmehr modifizirten Verfassungsartikel soll der Bundesauszug, die Reserve und die Landwehr von Obwalden in Zukunft aus der dienstpflichtigen Mannschaft des Kantons, ohne Rükksicht auf die Bevölkerung einzelner Gemeinden, gebildet werden, statt daß nach der frühern Verfassungsbestimmung jede einzelne Gemeinde je nach ihrer Bevölkerung ihr Kontingent an Mannschaft zu stellen hatte.

Digitized by Google

Bundesrathsbeschluß,

betreffend

das Gesez über die Militärorganisation des Kantons Unterwalden ob dem Wald.

(Vom 17. Brachmonat 1857.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Prüfung des aus 98 Artikeln bestehenden und vom 22. Wintermonat 1856 datirten Gesezes über die Militärorganisation für den Kanton Unterwalden ob dem Wald;

auf den Bericht des schweiz. Militärdepartements,

anerkennt:

daß dieses Gesez nichts enthält, was der eidgenössischen Militärorganisation vom 8. Mai 1850 und den, dem Kanton Unterwalden ob dem Wald obliegenden bundesmäßigen Verpflichtungen entgegen ist; weßhalb dasselbe sofort in Vollziehung gesezt werden kann, mit dem Vorbehalte jedoch, daß durch das vorerwähnte Gesez, insbesondere durch Art. 31 desselben, dem Art. 8 des Bundesgesezes über die Militärorganisation der Eidgenossenschaft vom 8. Mai 1850 kein Eintrag geschehen soll.

Bern, den 17. Brachmonat 1857.

Der Bundespräsident: **C. Fornerod.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Note. Die Genehmigung der Militärorganisation des Kantons Unterwalden ob dem Wald ist am 20. Juni 1857 im Bundesblatt v. J. 1857, Band I, Seite 711 veröffentlicht worden.

Digitized by Google

Bundesbeschluß,

betreffend

Fristverlängerung für die Eisenbahn Kröschenbrunnen-Luzern.

(Vom 17. Heumonat 1860.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

1) eines Schreibens der Regierung des Kantons Luzern an den Bundesrath vom 8. Juni 1860, aus welchem hervorgeht, daß der Große Rath des Kantons Luzern unterm 4. Brachmonat laufenden Jahres die durch den Konzessionsvertrag vom 7. Brachmonat 1857 und den Bundesbeschluß vom 23. Christmonat 1857 für den Beginn der Erdarbeiten an der Eisenbahn Kröschenbrunnen-Luzern und für den Ausweis über die Finanzmittel zur Ausführung des Unternehmens auf den 23. Christmonat 1858 festgesezte, durch die Bundesbeschlüsse vom 24. Heumonat 1858 und 7. Heumonat 1859 jeweilen um ein Jahr, nämlich auf den 23. Christmonat 1860, ausgedehnte Frist, unter Vorbehalt der Bundesgenehmigung, bis zum 23. Christmonat 1861 verlängert hat;

2) eines sachbezüglichen Berichtes des Bundesrathes vom 18. Brachmonat 1860,

beschließt:

1. Die im Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 23. Christmonat 1857 über Genehmigung der vom Kanton Luzern der Ost-

Digitized by Google

westbahn-Gesellschaft ertheilten Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Kröschenbrunnen nach Luzern für den Beginn der Erdarbeiten und den Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung des Unternehmens auf den 23. Christmonat 1858 festgesezte, durch Bundesbeschlüsse vom 24. Heumonat 1858 und 7. Heumonat 1859 je um ein Jahr ausgedehnte Frist wird um weitere 12 Manate, also bis zum 23. Christmonat 1861 verlängert.

2. Alle übrigen Bestimmungen des genannten Bundesbeschlusses vom 23. Christmonat 1857 verbleiben in Kraft, und es soll denselben durch gegenwärtigen Beschluß keinerlei Eintrag geschehen.

3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 6. Heumonat 1860.

Der Präsident: **Welti.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 17. Heumonat 1860.

Der Präsident: Dr. **Weder.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 23. Heumonat 1860.

Der Bundespräsident: **F. Frey-Herosee.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Digitized by Google

Bundesbeschluß,

betreffend

Fristverlängerung für die Eisenbahn durch den Kanton Aargau über Brugg oder Koblenz nach Kaiseraugst.

(Vom 17. Heumonat 1860.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

1) einer Zuschrift und eines Beschlusses des Regierungsrathes des Kantons Aargau, beide datirt vom 6. Brachmonat 1860, wodurch derselbe die im Bundesbeschlusse vom 3. August 1857 für den Beginn der Erdarbeiten an der Eisenbahn durch den Kanton Aargau über Brugg oder Koblenz nach Kaiseraugst und den Ausweis über die Mittel zur gehörigen Ausführung dieses Unternehmens auf den 3. August 1858 festgesetzte, durch die Bundesbeschlüsse vom 24. Heumonat 1858 und 7. Heumonat 1859 jeweilen um ein Jahr, nämlich bis zum 24. Heumonat 1860, ausgedehnte Frist um weitere 12 Monate, vom Datum der Bundesgenehmigung an, verlängert hat;

2) eines sachbezüglichen Berichtes des Bundesrathes vom 18. Brachmonat 1860,

beschließt:

1. Die im Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 3. August 1857 (V, 608) betreffend die Uebertragung der Konzession

Digitized by Google

für eine Eisenbahn durch den Kanton Aargau über Brugg oder Koblenz nach Kaiseraugst an die Gesellschaft der Vereinigten Schweizerbahnen auf den 3. August 1858 festgesezte, durch Bundesbeschlüsse vom 24. Heumonat 1858 und 7. Heumonat 1859 jeweilen auf 12 Monate, nämlich bis zum 24. Heumonat 1860, ausgedehnte Frist für den Beginn der Erdarbeiten und den Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung des Unternehmens, wird um 12 Monate, also bis zum 24. Heumonat 1861, verlängert.

2. Alle übrigen Bestimmungen des genannten Bundesbeschlusses vom 3. August 1857, so wie die in demselben erwähnten Artikel 1, 2 und 4 des Bundesbeschlusses vom 21. Heumonat 1855 (V. 148 und 150) verbleiben in Kraft, und es soll denselben durch gegenwärtigen Beschluß keinerlei Eintrag geschehen.

3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 6. Heumonat 1860.

Der Präsident: **Welti.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 17. Heumonat 1860.

Der Präsident: Dr. **Weder.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Digitized by Google

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 23. Heumonat 1860.

Der Bundespräsident: **F. Frey-Herosee.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß,

betreffend

Preßangelegenheit der Petition des Zentralausschusses der „Helvetia".

(Vom 17. Heumonat 1860.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Eingabe des Centralausschusses der „Helvetia" vom 5. Jänner 1860, die schweizerischen Preßverhältnisse betreffend;

nach Einsicht ferner eines hierauf bezüglichen Berichtes des Bundesrathes vom 9. April d. J.,

beschließt:

1. Es sind keine weitern Normen, nach welchen bei Genehmigung der kantonalen Preßgesetze zu verfahren ist, aufzustellen.

2. Es ist dem Centralausschusse der „Helvetia" diese Schlußnahme, so wie diejenige vom 21. Jänner 1860 mitzutheilen.

Digitized by Google

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 12. Heumonat 1860.

Der Präsident: **Welti.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe.

Bern, den 17. Heumonat 1860.

Der Präsident: Dr. **Weder.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in die amtliche Gesezsammlung der Eidgenossenschaft.

Bern, den 19. Heumonat 1860.

Der Bundespräsident: **F. Frey-Herosee.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Digitized by Google

Kay XI 66
63

Bundesbeschluß,

betreffend

die diplomatische Vertretung der Schweiz bei der Regierung des Königreichs Sardinien.

(Vom 17. Heumonat 1860.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 3. Heumonat 1860,

beschließt:

Der vom Bundesrathe beantragten Aufnahme eines Ansazes in das Budget vom Jahr 1861 für die Sendung eines Geschäftsträgers nach Turin, mit der Summe von Fr. 18,000, wird die Genehmigung ertheilt, und für den Rest dieses Jahres wird zum gleichen Zweke ein verhältnißmäßiger Kredit bewilligt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 16. Heumonat 1860.

Der Präsident: Dr. **Weder.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 17. Heumonat 1860.

Der Präsident: **Welti.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Digitized by Google

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in die amtliche Gesezsammlung der Eidgenossenschaft.

Bern, den 19. Heumonat 1860.

Der Bundespräsident: **J. Frey-Herosee.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß,

betreffend

den Rekurs gegen den Beschluß des Bundesrathes in Sachen der Großrathswahlen im Kanton Tessin.

(Vom 18. Heumonat 1860.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der von der Regierung des Kantons Tessin, so wie von Bürgern der Wahlkreise Castro, Malvaglia und Sessa erhobenen Rekurse gegen den Beschluß des Bundesrathes vom 29. Wintermonat 1859, betreffend die Tessiner Großrathswahlen vom 13. Hornung gleichen Jahres, so wie darauf diese Wahlangelegenheit bezüglichen Akten;

in Erwägung:

1) daß die zwölf Großrathsdeputirten der Kreise Faido, Castro, Malvaglia, Tesserete und Magliasina, deren Wahlen durch

Digitized by Google

die Schlußnahme des Bundesrathes als ungültig aufgehoben worden sind, bei kompetenter Stelle ihre Demission eingereicht haben;

2) daß somit in Bezug auf die genannten fünf Wahlkreise die Beschwerde tessinischer Abgeordneter vom 21. März 1859, welche zu der Schlußnahme des Bundesrathes Veranlaßung gegeben hat, ihrem wesentlichen Inhalte nach als erledigt betrachtet werden kann, und zu einer Intervention der Bundesbehörden kein hinreichender Grund mehr vorliegt;

3) daß durch die vom Bundesrathe anerkannten Wahlen in den Kreisen Castro und Malvaglia, welche in zwei neben einander gehaltenen Versammlungen auf die gleichen Personen gefallen sind, das konstitutionelle Wahlrecht nicht als beeinträchtigt erscheint;

4) daß eben so wenig die Rekurrenten aus dem Wahlkreise Sessa nachgewiesen haben, daß durch die vom Großen Rathe des Kantons Tessin erfolgte und vom Bundesrathe bestätigte Anerkennung der dortigen Wahlen verfassungsmäßige Rechte der Bürger verletzt worden seien,

beschließt:

1. Es wird den Beschwerden, welche gegen die Tessiner Großrathswahlen vom 13. Hornung 1859 bei den Bundesbehörden eingegangen sind, keine weitere Folge gegeben.

2. Der Bundesrath wird beauftragt, die Regierung des Kantons Tessin einzuladen, nach Anleitung der Artikel 33 und 34 der Kantonsverfassung die nöthigen Ersazwahlen für die demissionirenden Mitglieder des Großen Rathes anzuordnen.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 13. Heumonat 1860.

Der Präsident: **Welti.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Digitized by Google

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 18. Heumonat 1860.

Der Präsident: Dr. **Weder.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 19. Heumonat 1860.

Der Bundespräsident: **F. Frey-Herosee.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß,

betreffend

die Savoyerfrage.

(Vom 19. Heumonat 1860.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der zweiten Botschaft des Bundesrathes, betreffend die Savoyerfrage, vom 25. Brachmonat 1860,

beschließt:

Die dem Bundesrathe vermittels Schlußnahme vom 4. April 1860 übertragenen Vollmachten werden erneuert.

Digitized by Google

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 12. Heumonat 1860.

Der Präsident: Dr. **Weder.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 19. Heumonat 1860.

Der Präsident: **Welti.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in die amtliche Gesezsammlung der Eidgenossenschaft.

Bern, den 20. Heumonat 1860.

Der Bundespräsident: **J. Frey-Herosee.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Digitized by Google

Bundesbeschluß

zum

Budget für das Jahr 1861.

(Vom 19. Heumonat 1860.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Prüfung des Budget für das Jahr 1861,

beschließt:

1. Dem Bundesrathe werden frühere Beschlüsse zum Budget von 1855 (Postulat 10, amtl. Samml. IV. Bd., S. 247) und zum Budget von 1857 (Postulat 1, amtl. Sml. V. Bd., S. 388) in Erinnerung gebracht, wornach die Berichterstattung zum Budget die einzelnen Abtheilungen und Materien, insbesondere alle an und für sich oder finanziell erheblichen Neuerungen und Abänderungen einläßlich zu beleuchten und zu begründen sind.

2. Der Kredit für die schweizerischen Gesellschaften (Departement des Innern) wird in der Voraussezung bewilligt, daß die Gesellschaften, welche Beiträge in Anspruch nehmen, wirklich organisirt und nicht bloß von vorübergehendem Bestande seien; daß ferner die beabsichtigten Ausstellungen einen allgemeinen schweizerischen Charakter tragen und nicht nur zur Befriedigung lokaler Bedürfnisse dienen, im Uebrigen ohne Präjudiz für anderweitige ähnliche Gesuche in der Zukunft.

Als Maßstab für den Beitrag des Bundes wird die Betheiligung der interessirten Landestheile, sei es durch die Leistungen von Privaten, Korporationen und Vereinen, sei es durch Leistungen der betreffenden Kantonsregierungen aufgestellt.

Digitized by Google

3. Der Bundesrath wird die Beiträge, welche für die geschichtsforschenden Gesellschaften der romanischen Schweiz und der V Orte *) ausgesezt sind, nur in dem Falle verwenden, wenn nachgewiesen wird, daß diese Gesellschaften derselben wirklich bedürfen, um größere Werke, welche für die vaterländische Geschichte von Belang sind, zu Stande zu bringen.

4. Der Bundesrath wird eingeladen, dafür zu sorgen, daß der Voranschlag für das Polytechnikum jeweilen durch detaillirtere Ausweise begründet werde.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 17. Heumonat 1860.

Der Präsident: **Welti.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 19. Heumonat 1860.

Der Präsident: Dr. **Weber.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 8. Augstmonat 1860.

Der Bundespräsident: **F. Frey-Herosee.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

---

*) Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.

Digitized by Google

Bundesbeschluß,

betreffend

die Eisenbahnlinie Biel-Neuenstadt.

(Vom 20. Heumonat 1860.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 10. Heumonat 1860, betreffend die Eisenbahnlinie Biel-Neuenstadt,

beschließt:

Der Bundesrath ist eingeladen, den Fortgang der Arbeiten auf der Linie Biel-Neuenstadt auch ferner zu überwachen, um sich zu versichern, daß diese Bauarbeiten so befördert werden, damit diese Bahn auf den 1. Weinmonat 1860 dem Betriebe übergeben werden kann.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 17. Heumonat 1860.

Der Präsident: Dr. **Weder.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 20. Heumonat 1860.

Der Präsident: **Welti.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Digitized by Google

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 23. Heumonat 1860.

Der Bundespräsident: **F. Frey-Herosee.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß,

betreffend

Fristverlängerung für die Eisenbahn von Wallisellen nach Weiach oder Niederweningen.

(Vom 20. Heumonat 1860.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

1) eines Dekretes des Großen Rathes des Kantons Zürich vom 25. Brachmonat d. J., wodurch die im Bundesbeschlusse vom 3. August 1857 für den Beginn der Erdarbeiten an der Eisenbahn von Wallisellen an die nordwestliche Kantonsgrenze bei Weiach oder Niederweningen und den Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung des Unternehmens auf den 3. August 1859 festgesezte, durch Beschluß des Großen Rathes des Kantons Zürich vom 20. Brachmonat 1859 um ein Jahr ausgedehnte Frist auf ein weiteres Jahr verlängert worden ist;

Digitized by Google

2) eines Berichts und Antrages des Bundesrathes vom 9. Heumonat 1860;

und nachdem sich ergeben, daß die Bundesgenehmigung vom 3. August 1857 für die oberwähnte Konzession zu Gunsten des Gründungskomite der untern Glattthalbahn mit dem 3. August 1859 erloschen ist, indem die im Art. 3 derselben festgesezten Bedingungen nicht erfüllt worden sind;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

1. Den im Eingange erwähnten Dekrete des Kantons Zürich vom 25. Brachmonat 1860 wird unter folgenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt:

a. Die in den Artikeln 1, 2 und 4 des Bundesbeschlusses vom 3. August 1857 (V, 605) gemachten Vorbehalte und Bedingungen gegenüber der Konzession für die Verlängerung der Glattthalbahn durch eine Eisenbahn von Wallisellen an die nordwestliche Kantonsgränze vom 3. Heumonat 1857 verbleiben in Kraft und behalten volle rechtliche Verbindlichkeit.

b. Bis zum 21. Christmonat 1861 ist der Anfang mit den Erdarbeiten dieser Eisenbahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bauunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes erlischt.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 18. Heumonat 1860.

Der Präsident: **Welti.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Digitized by Google

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 20. Heumonat 1860.

Der Präsident: Dr. **Weder.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 23. Heumonat 1860.

Der Bundespräsident: **J. Frey-Herosee.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß,

betreffend

Fristverlängerung für die Eisenbahn von Zürich über Urdorf an die Zürich-Zuger'sche Kantonsgränze bei Knonau.

(Vom 20. Heumonat 1860.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

1) eines Dekretes des Großen Rathes des Kantons Zürich vom 25. Brachmonat d. J., wodurch die im Bundesbeschlusse vom

Digitized by Google

5. August 1857 für den Beginn der Erdarbeiten an der Eisenbahn von Zürich über Urdorf an die Zürich-Zuger'sche Kantonsgränze bei Knonau und den Ausweis über die gehörige Fortführung der Bauunternehmung auf den 5. August 1859 festgesezte, durch Beschluß des Großen Rathes des Kantons Zürich vom 3. Heumonat 1857 jedoch auf den 5. August 1860 bestimmte Frist auf weitere 3 Jahre verlängert und somit bis zum 5. August 1863 ausgedehnt wird;

2) eines sachbezüglichen Berichtes und Antrages des Bundesrathes vom 9. Heumonat 1860;

und nachdem sich ergeben, daß die Bundesgenehmigung vom 5. August 1857 für die oberwähnte Konzession zu Gunsten des Herrn Statthalter J. J. Hegetschweiler in Riffersweil und Konsorten mit dem 5. August 1859 erloschen ist, indem die im Art. 3 derselben festgesezten Bedingungen nicht erfüllt worden sind;

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

1. Dem im Eingange erwähnten Dekrete des Großen Rathes des Kantons Zürich vom 25. Brachmonat 1860 wird unter folgenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt:

a. Die in den Artikeln 1, 2 und 4 des Bundesbeschlusses vom 5. August 1857 (V, 643) gemachten Vorbehalte und Bedingungen gegenüber der Konzession für die Eisenbahn von Zürich über Urdorf bis an die Zürich-Zuger'sche Kantonsgränze bei Knonau, vom 3. Heumonat 1857, verbleiben in Kraft und behalten volle rechtliche Verbindlichkeit.

b. Binnen einer Frist von drei Jahren, die mit dem 5. August 1863 abläuft, ist der Anfang mit den Erdarbeiten dieser Eisenbahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die gehörige Fortführung der Bauunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Digitized by Google

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 18. Heumonat 1860.

Der Präsident: **Welti.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 20. Heumonat 1860.

Der Präsident: Dr. **Weder.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 23. Heumonat 1860.

Der Bundespräsident: **F. Frey-Herosee.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Digitized by Google

Bundesbeschluß,

betreffend

Fristverlängerung für die Eisenbahn von Zürich bis zur Kantonsgränze bei Richtersweil.

(Vom 20. Heumonat 1860.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

1) eines Schreibens der Regierung des Kantons Zürich vom 27. Brachmonat 1860 und eines Beschlusses des Großen Rathes des Kantons Zürich vom 25. Brachmonat 1860, wodurch derselbe die im Bundesbeschlusse vom 3. August 1857 für den Beginn der Erdarbeiten an der Eisenbahn von Zürich längs des linken Seeufers bis zur Kantonsgränze bei Richtersweil und den Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bauunternehmung auf den 3. August 1860 festgesezte Frist um weitere drei Jahre verlängert hat;

2) eines sachbezüglichen Berichtes des Bundesrathes vom 9. Heumonat 1860,

beschließt:

1. Die im Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 3. August 1857 (V, 602) über Genehmigung der vom Kanton Zürich dem Herrn C. Baumann in Horgen und Konsorten ertheilten Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Zürich längs des linken Seeufers bis zur Kantonsgränze bei Richtersweil für

Digitized by Google

den Beginn der Erdarbeiten und den Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung des Unternehmens auf den 3. August 1860 festgesezte Frist wird um weitere drei Jahre, also bis zum 3. August 1863 verlängert.

2. Alle übrigen Bestimmungen des genannten Bundesbeschlusses vom 3. August 1857 verbleiben in Kraft, und es soll denselben durch gegenwärtigen Beschluß keinerlei Eintrag geschehen.

3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 18. Heumonat 1860.

Der Präsident: **Welti.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 20. Heumonat 1860.

Der Präsident: Dr. **Weder.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 23. Heumonat 1860.

Der Bundespräsident: **J. Frey-Herosee.**
Der Kanzer der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Digitized by Google

Bundesbeschluß,

betreffend

Fristverlängerung für die Eisenbahn von Chur bis zur Tessinergränze auf dem Lukmanier.

(Vom 20. Heumonat 1860.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

1) eines Schreibens der Regierung des Kantons Graubünden vom 27. Brachmonat 1860, aus welchem hervorgeht, daß der Große Rath des Kantons Graubünden unterm 19. Brachmonat 1860 die laut der Konzessionsakte vom 24. Heumonat 1857 und dem Bundesbeschluß vom 5. August gleichen Jahres der deutsch-schweizerischen Kreditbank in St. Gallen für den Beginn der Erdarbeiten an der Eisenbahn von Chur bis zur Tessinergränze auf dem Lukmanier auf den 1. Heumonat 1859 festgesezte, durch Bundesbeschluß vom 20. Heumonat 1859 bis zum 1. Heumonat 1860 ausgedehnte Frist abermals verlängert hat, und zwar bis zum 1. Brachmonat 1861;

2) eines sachbezüglichen Berichtes des Bundesrathes vom 9. Heumonat 1860,

beschließt:

1. Die im Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 5. August 1857 (V, 656), betreffend die Uebertragung der Konzession für eine Eisen-

Digitized by Google

bahn von Chur bis zur Tessinergränze auf dem Lukmanier, an die deutsch-schweizerische Kreditbank in St. Gallen für den Beginn der Erdarbeiten und den Finanzausweis auf den 1. Heumonat 1859 festgesezte, durch Bundesbeschluß vom 20. Heumonat 1859 bis zum 1. Heumonat 1860 ausgedehnte Frist wird bis zum 1. Brachmonat 1861 verlängert.

2. Alle übrigen Bestimmungen des genannten Bundesbeschlusses vom 5. August 1857 verbleiben in Kraft, und es soll denselben durch gegenwärtigen Beschluß keinerlei Eintrag geschehen.

3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 18. Heumonat 1860.

Der Präsident: **Welti.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 20. Heumonat 1860.

Der Präsident: Dr. **Weder.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 23. Heumonat 1860.

Der Bundespräsident: **F. Frey-Herosee.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Digitized by Google

Bundesbeschluß,

betreffend

Fristverlängerung für die Eisenbahn von Brissago bis zur Gränze von Graubünden auf dem Lukmanier.

(Vom 20. Heumonat 1860.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

1) eines Dekretes des Großen Rathes des Kantons Tessin vom 13. Brachmonat 1860, wodurch die im Bundesbeschlusse vom 22. Christmonat 1856 auf den 22. Christmonat 1857 festgesezte, durch Bundesbeschluß vom 23. Christmonat 1857 auf den 1. Heumonat 1859 ausgedehnte Frist für den Beginn der Erdarbeiten an der Eisenbahn von Brissago bis zur Gränze von Graubünden auf dem Lukmanier und den Ausweis über die Mittel zur Fortführung der Unternehmung bis zum 1. Mai 1861 verlängert wird;

2) eines sachbezüglichen Berichtes und Antrages des Bundesrathes vom 9. Heumonat 1860;

und nachdem sich ergeben, daß die Bundesgenehmigung vom 23. Christmonat 1857 für die oberwähnte Konzession zu Gunsten der deutsch-schweizerischen Kreditbank in St. Gallen mit dem 1. Heumonat 1859 erloschen ist, indem die im Art. 2 desselben festgesezten Bedingungen nicht erfüllt worden sind;

Digitized by Google

in Anwendung des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

1. Dem im Eingange erwähnten Dekrete des Großen Rathes des Kantons Tessin vom 13. Brachmonat 1860 wird unter folgenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt:

a. Die in den Artikeln 1, 2, 4 und 5 des Bundesrathsbeschlusses vom 22. Christmonat 1856 (V, 504) enthaltenen Bedingungen und Vorbehalte gegenüber der Konzession für die Eisenbahn von Brissago bis zur Gränze von Graubünden auf dem Lukmanier, vom 4. Christmonat 1856, verbleiben in Kraft und behalten volle rechtliche Verbindlichkeit.

b. Bis zum 1. Mai 1861 ist der Anfang mit den Erdarbeiten zu machen und gleichzeitig der Ausweis über die Mittel zur Fortführung des Unternehmens zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 18. Heumonat 1860.

Der Präsident: **Welti.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 20. Heumonat 1860.

Der Präsident: Dr. **Weder.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Digitized by Google

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 23. Heumonat 1860.

Der Bundespräsident: **J. Frey-Herosee.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß,

betreffend

das Begehren der h. Stände Luzern und St. Gallen um Dispensation von der dießjährigen eidg. Volkszählung.

(Vom 20. Heumonat 1860.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des Berichtes des Bundesrathes vom 16. Heumonat 1860 über das Begehren der h. Stände Luzern und St. Gallen, welche Dispensation von der im Christmonat d. J. vorzunehmenden eidgenössischen Volkszählung wünschen, so weit es ihre Kantone beschlägt,

in Erwägung:

daß eine eidgenössische Volkszählung im gleichen Zeitpunkte stattfinden und durchgehends die nämlichen Aufnahmen enthalten soll,

beschließt:

1. Es sei in das Begehren der h. Stände Luzern und St. Gallen um Dispensation von der Volkszählung nicht einzutreten.

Digitized by Google

2. Mittheilung dieses Beschlusses an den Bundesrath.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 20. Heumonat 1860.

Der Präsident: Dr. **Weber.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 20. Heumonat 1860.

Der Präsident: **Welti.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in die amtliche Gesezsammlung der Eidgenossenschaft.

Bern, den 8. August 1860.

Der Bundespräsident: **F. Frey-Herosee.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Digitized by Google

Bundesbeschluß,

betreffend

die Geschäftsführung des Bundesrathes und des Bundesgerichtes vom Jahre 1859, so wie der Staatsrechnung vom gleichen Jahre.

(Vom 20. Heumonat 1860.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Berichte des Bundesrathes und des Bundesgerichtes über die Geschäftsführung während des Jahres 1859 und der Staatsrechnung vom gleichen Jahre,

beschließt:

Departement des Innern.

1. In Zukunft ist als leitender Grundsaz festzuhalten, daß die Akten sämmtlicher Amtsperioden, mit Ausnahme der jeweilen laufenden und der ihr vorangegangenen Periode, archivarisch vollständig geordnet sein sollen.

2. Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen, wie den in den Archivräumlichkeiten sich erzeigenden, die Gesundheit der dort arbeitenden Beamten bedrohenden Uebelständen begegnet werden könne.

3. Der Bundesrath wird eingeladen, dafür zu sorgen, daß dem neuen statistischen Büreau und dessen Vorstand die nöthigen Räumlichkeiten mit den entsprechenden Einrichtungen angewiesen werden.

Digitized by Google

Justiz- und Polizeidepartement.

4. Der Bundesrath wird wiederholt eingeladen, bei denjenigen Kantonen, welche dem Bundesgesetze über die Heimathlosigkeit noch nicht vollständig nachgekommen sind, auf ungesäumte Vollziehung dieses Gesetzes in seinem ganzen Umfange hinzuwirken.

5. Der Bundesrath wird eingeladen, in Erwägung zu ziehen, ob es nicht passend wäre, die Entscheide der Bundesversammlung, des Bundesrathes und des Bundesgerichtes über die vor diese Behörden gebrachten Rekurse staatsrechtlicher Natur in einer Sammlung zusammenzustellen, damit die Jurisprudenz des Bundes den Kantonsregierungen und den Bürgern zugänglich gemacht werde.

Militärdepartement.

6. Der Bundesrath wird eingeladen, über die Frage der Entschädigung an die Kantone, betreffend die Kosten für das Frischen und Schlichten der umgeänderten Gewehre, Bericht zu erstatten.

7. Der Bundesrath wird eingeladen, in Erwägung zu ziehen, ob nicht in der Organisation der Kavallerie Aenderungen vorzunehmen seien in dem Sinne, daß dadurch eine leichtere Rekrutirung ermöglicht wird.

8. Der Bundesrath wird eingeladen, zu prüfen, ob es nicht angemessen sein würde, in den Instruktionen der Truppen die Aenderung zu treffen, daß von Zeit zu Zeit ein Theil der Wiederholungskurse zu kleinern Uebungen mit verbundenen Waffen in den Kantonen bestimmt würde, ohne dadurch den leztern größere Lasten aufzulegen.

9. Der Bundesrath wird eingeladen, dafür zu sorgen, daß eine möglichste Ausgleichung der Einquartirungslast durch gleichmäßigere Vertheilung derselben auf die verschiedenen Landesgegenden erzielt und daß die den Einwohnern zu leistende Entschädigung für Einquartirung erhöht werde.

Digitized by Google

Finanzdepartement.

10. Die vorgelegte eidg. Staatsrechnung für das Jahr 1859 wird materiell richtig befunden, und es sind ihre Abschlüsse nach den angegebenen formellen Abänderungen, welche einen Rükschlag auf der Verwaltungsrechnung von . Fr. 169,322. 11
und einen solchen auf der Generalrechnung von „ 529,375. 16
und demnach einen Rükschlag auf dem Staatsvermögen von . . . . . Fr. 698,697. 27
Herausstellen, genehmigt.

11. Der Bundesrath wird eingeladen, die Form, in welcher die eidgenössische Staatsrechnung in Zukunft der Bundesversammlung vorgelegt werden soll, einer neuen Prüfung zu unterstellen und zu untersuchen, in wiefern in Festhaltung der in den bezüglichen Artikeln des Reglementes vom 4. Christmonat 1854 niedergelegten Grundsäze, als Bestandtheil der eidg. Staatsrechnung, eine besondere Verwaltungsrechnung, welche nur Kassaverhandlungen beschlägt und deren Saldo mit demjenigen der Generalrechnung den jeweiligen Vor- und Rükschlag im Staatsvermögen repräsentirt, forterhalten werden kann.

Handels- und Zolldepartement.

12. Dem Bundesrathe wird empfohlen, sei es durch das Handels- und Zolldepartement, sei es durch das statistische Büreau, alljährlich Uebersichten der Handelsbewegung zwischen der Schweiz und dem Auslande ausarbeiten zu lassen, die in ihrer Form den bezüglichen statistischen Arbeiten unserer Nachbarstaaten möglichst entsprechen.

13. Der Bundesrath wird eingeladen, bei den deutschen Zollvereinsstaaten die geeigneten Schritte zu thun, um von ihrer Seite diejenigen Zollerleichterungen wieder zu erlangen, die der Schweiz im Jahre 1836 rüksichtlich des Gränzverkehres bewilligt worden waren.

Der Bundesrath ist ferner eingeladen, die Verhandlungen über Beseitigung oder Modifikation der Transitgebühren durch die Zollvereinsstaaten mit aller Kraft fortzusezen.

Digitized by Google

14. Der Bundesrath wird eingeladen, die Errichtung schweizerischer Konsulate in der Havannah und Tsang-Hai oder Canton neuerdings in Erwägung zu ziehen.

Post- und Bauxdepartement.

15. Der Bundesrath wird eingeladen, der Bundesversammlung über den Stand der Angelegenheit der Brünigstraße und die zur beförderlichen Vollendung derselben getroffenen, beziehungsweise zu treffenden Maßregeln einen Spezialbericht zu erstatten.

16. Der Bundesrath wird eingeladen, das Ausschreibungssystem für die Zutheilung der Postkurse beizubehalten und in der Regel die Unternehmung Denjenigen zuzuschlagen, welche bei möglichst günstigen Preisen und Bedingungen alle nothwendigen Garantien darbieten.

17. Der Bundesrath wird eingeladen, die erforderlichen Verfügungen zu treffen, damit in allen Ortschaften, wo die Lokalbedürfnisse es nothwendig machen, die Postbüreaux dem Publikum den ganzen Tag ohne Unterbrechung geöffnet seien.

Im Allgemeinen.

18. Im Uebrigen wird der Geschäftsführung des Bundesrathes vom Jahre 1859 die Genehmigung ertheilt.

19. Die Geschäfsführung des Bundesgerichtes vom Jahr 1859 wird genehmigt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 19. Heumonat 1860.

Der Präsident: Dr. **Weber.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Digitized by Google

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 20. Heumonat 1860.

Der Präsident: **Welti.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 23. Heumonat 1860.

Der Bundespräsident: **F. Frey-Herosee.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß,

betreffend

Verwendung der angekauften Schiffe auf dem Langensee.

(Vom 20. Heumonat 1860.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 9. Heumonat 1860 und des mit Sardinien zur Regelung der Schifffahrt auf dem Langensee vereinbarten Miethvertrages, *)

beschließt:

1. Der unterm 25. April abhin mit der sardinischen Staatsverwaltung abgeschlossene Vertrag über Vermiethung von schweizerischen Schiffen auf dem Langensee wird gutgeheißen.

*) Siehe Seite 482 hievor.

Digitized by Google

2. Der Bundesrath wird eingeladen, darauf Bedacht zu nehmen, das Dampfschiff „Helvetia“ (ehemals Radetzky) zu den möglichst besten Bedingungen zu veräußern.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 17. Heumonat 1860.

Der Präsident: Dr. **Weder.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 20. Heumonat 1860.

Der Präsident: **Welti.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Bundesbeschluß,

betreffend

den Rekurs der Gebrüder Käslin von Bekenried.

(Vom 21. Heumonat 1860.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer, auf Grund behaupteter Verletzung verfassungsmäßiger Rechte gestützten Rekursschrift der Gebrüder Joseph Maria und Ferdinand Käslin, Handelsleuten von Bekenried, gegen eine Schlußnahme des Bundesrathes vom 16. April 1860, wodurch zwei Straf- beziehungsweise Bußerkenntnisse des Geschwornengerichts des Kantons Unterwalden nid dem Wald gegen die Rekurrenten bestätigt, beziehungsweise nicht kassirt worden sind;

Digitized by Google

nach Einsicht der Beantwortung der Rekursschrift durch Landammann und Rath des Kantons Unterwalden nid dem Wald;

in Genehmigung des wesentlichen Inhalts der bundesräthlichen Entscheidung,

beschließt:

1. Der Rekurs der Gebrüder Käslin ist abgewiesen.

2. Mittheilung der Schlußnahme an den Bundesrath zum Zweke der Vollziehung.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 20. Heumonat 1860.

Der Präsident: **Welti.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 21. Heumonat 1860.

Der Präsident: Dr. **Weder.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 27. Heumonat 1860.

Der Bundespräsident: **F. Frey-Herosee.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Digitized by Google

Bundesbeschluß,

betreffend

Bewilligung von Nachtragskrediten an den Bundesrath für das Jahr 1860.

(Vom 21. Heumonat 1860.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Botschaften des Bundesrathes vom 9. und 16. Heumonat 1860,

beschließt:

Es werden folgende Nachtragskredite für das Jahr 1860 bewilligt.

Allgemeine Verwaltungskosten.

Bundeskanzlei.

Rubriken des Budget für 1860. Nr. Litt.		Fr. Rp.	Fr. Rp.
10. D. b. 1.	Druckkosten und Lithographien	10,000. —	
„ „ „ 5.	Mobiliaranschaffungen .	3,000. —	
„ „ „ 6.	Porti und Telegraphiekosten	9,000. —	
			22,000. —
	Uebertrag		22,000. —

Digitized by Google

Rubriken des Budget für 1860. Nr.	Litt.			Fr. Rp.	Fr. Rp.
			Uebertrag		22,000. —
			Departement des Innern.		
14.	B.	—	— Volkszählung im Jahr 1860	24,000. —	
„	„	—	— Statistisches Büreau .	12,000. —	
„	„	—	— Beitrag an die Brüke von Acheregg	20,000. —	
„	„	—	— Beitrag zur Verbesserung des Seeabflusses in Luzern	24,250. —	
					80,250. —
			Justiz- und Polizeidepartement.		
19.	G.	b.	2. Untersuchungs- und Gefangenschaftskosten .	7,000. —	
„	„	c.	— Fremdenpolizei . . .	2,000. —	
					9,000. —
			Spezialverwaltungen.		
			Militärverwaltung.		
20.	A.	c.	8. Infanterie-Instruktorenschule	2,366. 28	
„	„	„	10. Instruktion des Kommissariatspersonals .	1,500. —	
„	„	„	— Infanterie-Offiziersaspirantenkurs . . .	28,000. —	
„	„	„	— Infanterie-Zimmerleutekurs	700. —	
„	—	—	Zeughaus in Bellinzona	27,000. —	
					59,566. 28
			Uebertrag		170,816. 28

Digitized by Google

Rubriken des Budget für 1860. Nr.	Litt.		Fr. Rp.	Fr. Rp.
		Uebertrag		170,816. 28
		Zollverwaltung.		
21. B.	IV. —	Bauten	110,000. —	
„ „	VII. 1.	Leistungen für den Loskauf der Zölle . .	65,846. 42	
„ „	„ 2.	Leistungen für den Schneebruch	4,500. —	
				180,346. 42
		Postverwaltung.		
22. C.	— —	Postremise in Flüelen		2,000. —
		Pulververwaltung.		
24. E.	e. —	Reparationen und Unterhalt der Gebäulichkeiten und Geräthe	17,000. —	
„ „	— —	Neubauten	120,875. 54	
				137,875. 54
		Telegraphenwerkstätte.		
23. D.	VI. 1. b.	Löhnung der Arbeiter	7,000. —	
„ „	„ c.	Materialanschaffung .	15,000. —	
„ „	„ 2.	Lokalmiethzinse . . .	1,400. —	
				23,400. —
		Total der Nachtragskredite		514,438. 24

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 20. Heumonat 1860.

Der Präsident: **Welti.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Digitized by Google

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 21. Heumonat 1860.

Der Präsident: Dr. **Weber.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in die amtliche Gesezsammlung der Eidgenossenschaft.

Bern, den 23. Heumonat 1860.

Der Bundespräsident: **J. Frey-Herosee.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Digitized by Google

Neg. XV. 410

Bundesbeschluß,

betreffend

Ratifikation des mit Sardinien abgeschlossenen Vertrags über den Messagerie-Verkehr.

(Vom 16. Heumonat 1860.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Prüfung des am 12. Brachmonat 1860 zwischen Abgeordneten der Schweiz und der k. sardinischen Bahnverwaltung verabredeten Vertrags über den Messagerie-Verkehr,

beschließt:

1. Es wird dem vorstehend erwähnten Vertrage die eidgenössische Ratifikation ertheilt.

2. Der Bundesrath ist mit der Auswechslung der Ratifikation beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe.

Bern, den 9. Heumonat 1860.

Der Präsident: Dr. **Weder.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Digitized by Google

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 16. Heumonat 1860.

Der Präsident: **Welti.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Reg XI 48

Vertrag

zwischen

der schweiz. Eidgenossenschaft und der Generaldirektion der k. sardinischen Eisenbahnen über den Messagerie-Verkehr.

Abgeschlossen den 12. Brachmonat 1860.
Ratifizirt von der Schweiz am 18. Heumonat 1860.
„ „ Sardinien „ 26. „ „

Der Bundesrath

der

schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach genommener Einsicht und Prüfung des zwischen der schweiz. Eidgenossenschaft und dem Königreich Sardinien von den beiderseitigen Bevollmächtigten, und zwar von Seite der Schweiz von Herrn Andrea Fanciola, Direktor des XI. Postkreises, von

Digitized by Google

Seite der königl. sardinischen Regierung von Herrn Bartolomeo Bona, Senator des Königreichs, Generaldirektor der sardinischen Eisenbahnen und Telegraphen, am 12. Brachmonat 1860 in Turin abgeschlossenen Vertrages, welcher also lautet:

In Folge der Eröffnung neuer Eisenbahnen in den sardinischen Staaten und der Annexion neuer Provinzen an dieselben, und mit Rükſicht auf die in den Tarifen sowol für den Transport auf den sardinischen Eisenbahnen, als für den Transport auf schweizerischem Gebiet vorgekommenen Abänderungen haben das eidgenössische Postdepartement in Bern und das Ministerium der öffentlichen Bauten des Königreichs Sardinien nothwendig erachtet, den Vertrag vom 28. August 1854 *) für die Auswechslung von Reisenden und Waarenstüken zwischen den schweizerischen Posten und den sardinischen Eisenbahnen durch einen andern zu ersezen, welcher den jezigen Erfordernissen dieses Dienstes besser entspricht und (behufs Bildung eines geordneten Ganzen) auch diejenigen der auf die obige Auswechslung bezüglichen Bestimmungen in sich begreift, welche in dem Reglement vom 17. März 1855 (Beilage zum oberwähnten Vertrage vom 28. August 1854), so wie in den beiden am 12. April 1860 in Turin zwischen der schweizerischen Postverwaltung und den Verwaltungen der sardinischen Eisenbahnen und Posten abgeschlossenen Verträgen, betreffend den Eilwagendienst zwischen Chur und Colico und denjenigen über den Simplon **), enthalten sind.

Zu diesem Zweke haben sie zu ihren Vertretern ernannt:

den Herrn Andrea Fanciola, Direktor des Postkreises Bellinzona, und

den Herrn Comthur Bartolomeo Bona, Senator des Königreichs, Generaldirektor der sardinischen Eisenbahnen und Telegraphen,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten in guter und gehöriger Form befunden, über Folgendes sich verständigt haben:

---

*) Siehe amtl. Sammlung, Band V, Seite 34.

**) Siehe Seite 498 und 503 hievor.

Digitized by Google

Art. 1. Zwischen der schweizerischen Postverwaltung und der königlich-sardinischen Verwaltung der Eisenbahnen hat eine tägliche Auswechslung von Reisenden, Geldsendungen und Waarenstüken, welche nach den betreffenden Staaten bestimmt sind, stattzufinden.

Diese Auswechslung geschieht in Magadino, Locarno und Luino auf den Dampfschiffen der k. sardinischen Verwaltung, so wie, was die Simplon-Route anbelangt, auf der Station Arona.

Art. 2. Die schweizerischen Postbüreaux, welche mit den Dampfschiffen in direktem Verkehre stehen, sind: Bellinzona, Locarno, Magadino und Lugano.

Mit den Postbüreaux Bellinzona, Magadino und Locarno werden die Dampfschiffe zwei tägliche Sendungen, und mit dem Postbüreau in Lugano über Luino eine tägliche Sendung auswechseln, mit dem Vorbehalte jedoch, dieselben nach beidseitigem Bedürfniß zu vermehren.

Was die Simplon-Route anbetrifft, so wird die Eisenbahnstation in Arona in direkten Verkehr mit dem schweizerischen Postbüreau (Agentur) in Domo d'Ossola treten, so wie mit demjenigen andern schweizerischen Postbüreau, welches in der Folge von den beiden Verwaltungen bezeichnet werden wird.

Art. 3. Der Transport der Reisenden sowol als der Waaren hat mit denjenigen Kursen stattzufinden, welche unmittelbar auf die Aufgabe folgen, ohne irgend welche Verspätung oder irgend welchen Vorzug.

Zu diesem Zweke werden die beiden Verwaltungen die Ankunfts- und Abgangszeiten der Kurse so einrichten, daß sie in der günstigsten Coinzidenz stehen. Auf den sardinischen Eisenbahnen hat der Transport der aus der Schweiz kommenden Gegenstände immer mit den Schnellzügen stattzufinden.

Reisende.

Art. 4. Die Bestimmungsorte, nach welchen jede der beiden Verwaltungen für Rechnung der andern Reisende einschreiben kann, so wie die betreffenden Transporttaxen, werden in den dem gegen-

Digitized by Google

wärtigen Vertrage beizuschließenden Verzeichnissen Nr. 1 und 2 angegeben werden.

Die den Reisenden zu ertheilenden Billete werden in ihrer bisherigen Form beibehalten. Für die schweizerischen Postwagenkurse kann ein einziges Billet für mehrere Personen gelten; bei den sardinischen Eisenbahnkursen dagegen muß jeder Reisende mit einem persönlichen Billete versehen sein.

Art. 5. Die Dampfschiffe können immer außer den Interieur-Plätzen auch Coupé-Plätze ertheilen nach Lugano und Bellinzona, so wie nach allen zwischen Bellinzona und Splügen liegenden Ortschaften.

Nach Maßgabe des Vertrages vom 12. April 1860 können die Dampfschiffe während der Dauer der beiden Sommerkurse über den St. Bernhardin für einen derselben zwei Coupé-Plätze außer den Interieur-Plätzen ertheilen.

Die Coupé-Plätze in dem Postwagen der Simplon-Route, welcher von Arona abgeht, sind den Reisenden von Mailand und Genua, so wie von den andern Hauptstationen der Eisenbahn vorbehalten.

Art. 6. Die Dampfschiffe auf dem See und die Eisenbahnstation in Arona haben die Reisenden, welchen für die Fahrt mit den schweizerischen Postwägen Billete ertheilt worden sind, in einen Stundenpaß nach dem bestehenden Formular einzutragen. Das Nämliche werden die schweizerischen Postbüreaux für diejenigen Reisenden beobachten, welchen sie Billete für die Reise auf dem See und auf der Eisenbahn ertheilt haben.

Art. 7. Das Gepäk der Reisenden ist von den beiden Verwaltungen nur für den Transport auf ihrem eigenen Gebiete zu taxiren, ausgenommen dasjenige der Reisenden, welche von Arona abgehen. Für dieses Letztere wird der Stationsverwalter in Arona die Einschreibung nach den schweizerischen Reglementen besorgen.

Digitized by Google

Geldsendungen und Messageriestüke.

Allgemeine Bedingungen.

Art. 8. Die Gegenstände, welche eine der beiden Verwaltungen auf Rechnung der andern einschreibt, müssen folgenden Bedingungen entsprechen:

a. Die Gegenstände, die nach der Schweiz bestimmt sind, dürfen das Gewicht von 60 Kilogrammen nicht übersteigen.

b. Die Gegenstände müssen gut verpakt oder in Kisten vorschlossen und mit einer deutlichen Adresse versehen sein.

c. Die Geldsendungen müssen mit Siegellak verschlossen sein und außer der Werthangabe einen Siegelabdruk enthalten, gleich demjenigen auf der durch den folgenden Artikel vorgeschriebenen Deklaration. Die mittels Münzstüken gemachten Abdrüke sind unzulässig.

Vom Transporte sind ausgeschlossen: Lebende Thiere, leicht entzündbare, zerbrechliche oder gefährliche Gegenstände und solche, die bald verdorben werden.

Art. 9. Außer der Deklaration und den andern im vorhergehenden Artikel erwähnten Erfordernissen muß jeder Gegenstand, im Interesse der Verwaltung, welche den Tranport von der Gränze bis an den Bestimmungsort vermittelt, mit einem Frachtbriefe begleitet sein, welcher italienisch oder französisch geschrieben oder übersezt sein muß, und den Inhalt, die Art und das Gewicht des Gegenstandes selbst, den Namen des Aufgebers und des Adressaten, den Abgangs- und Bestimmungsort anzugeben hat.

Auf den die Geldsendungen begleitenden Frachtbriefen muß außerdem mit Worten der Werth des Gegenstandes angegeben sein, und ein Siegelabdruk, demjenigen gleich, der auf der Sendung sich befindet, muß auf denselben angebracht werden.

Ohne Frachtbriefe werden zur Spedition jedoch angenommen:

a. Fahrpoststüke, welche 20 Kilogramme Gewicht nicht übersteigen, vorausgesezt, daß auf denselben der Name des Versenders, die Art und das Gewicht der Waare, der Name des Adressaten und der Bestimmungsort deutlich angegeben sei.

Digitized by Google

b. Gruppe, deren deklarirter Werth 100 Franken nicht übersteigt, vorausgesezt, daß dieselben die durch Art. 8, Litt. c vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.

Art. 10. Jeder Gegenstand muß mit einer Etiquette versehen sein, welche die Aufschrift „Poste Svizzere oder Strade ferrate sarde“ je nach der Bestimmung tragen.

Art. 11. Die sardinische Verwaltung wird von der schweizerischen Verwaltung solche Gegenstände annehmen, welche weiter als mit den in den sardinischen Staaten bestehenden Eisenbahnen befördert werden müssen, so wie solche, welche, nach andern Staaten bestimmt, über Sardinien zu transitiren haben.

Für die Spedition dieser Gegenstände ist das diesem Vertrage beiliegende Verzeichniß Nr. 3 maßgebend, welches die hauptsächlichsten Ortschaften in den sardinischen Staaten, die von den Eisenbahnen nicht bedient werden, und die auswärtigen Bestimmungsorte angibt, mit der Bezeichnung der sardinischen Eisenbahnstationen, nach welchen die Gegenstände behufs Weiterbeförderung an den Bestimmungsort spedirt werden müssen.

Ebenso wird die schweiz. Postverwaltung von der sardinischen Verwaltung Gegenstände, welche über die Schweizergränze hinaus bestimmt sind, zur Spedition annehmen.

Art. 12. Die Gegenstände, welche über die Eisenbahnen oder über die Gränze der sardinischen Staaten hinaus bestimmt sind, werden von der sardinischen Verwaltung durch Vermittlung der Transportunternehmungen da, wo solche bestehen, an den Bestimmungsort befördert. Wenn keine solchen Transportanstalten bestehen, so wird die dem Bestimmungsorte am nächsten gelegene Eisenbahnstation den Adressaten sogleich und unentgeldlich von der Ankunft des Gegenstandes in Kenntniß sezen und ihm den Betrag der darauf haftenden Taxen angeben, damit der Adressat den Gegenstand bei der Station erheben oder bezügliche Verfügungen treffen kann.

Art. 13. Die über die Schweizergränze hinaus bestimmten Gegenstände sind von der schweizerischen Postverwaltung behufs

Digitized by Google

Beförderung an den Bestimmungsort unverzüglich den ausländischen Postverwaltungen oder Transportunternehmungen, mit welchen sie in Verbindung steht, zu übermitteln.

Taxation.

Art. 14. Die Geldsendungen und Messageriestüke nach den Ortschaften, welche in den im Art. 15 erwähnten Verzeichnissen 5 und 6 angegeben sind, können bis an den Bestimmungsort frankirt oder ganz unfrankirt versandt werden.

Die Frankatur ist jedoch obligatorisch für die flüssigen Gegenstände, für die Waarenmuster und andern Gegenstände, deren Werth den Betrag der Transporttaxe nicht erreicht.

Die Frankatur kann sich nicht auf die Zolltaxen und andern Spesen der zollamtlichen Behandlung erstreken. Dieselben werden auf den Waarenstüken nachgenommen, und demnach von den Adressaten bezahlt.

Art. 15. Bei den nach den sardinischen Staaten spedirten Stüken erstrekt sich die Frankatur nur bis zu den Stationen der von dem Staate betriebenen Eisenbahn und zu denjenigen der im Verzeichnisse Nr. 5 erwähnten Seitenlinien, wo auch die Transportpreise für jede dieser Stationen angegeben sind. Wenn in der Folge neue Eisenbahnstreken dem Betriebe übergeben würden, so wird die sardinische Verwaltung der schweizerischen Verwaltung die Frankaturbeträge für die Stationen dieser Eisenbahnen mittheilen.

Die Transportpreise für die nach der Schweiz bestimmten Gegenstände sind den Distanzen und Tarifen gemäß zu beziehen, welche in dem dem gegenwärtigen Vertrage beizuschließenden Verzeichnisse Nr. 6 enthalten sind.

Art. 16. Alle Aenderungen, welche die eine oder die andere Verwaltung in ihren Tarifen vornimmt, sind für die andere Verwaltung erst einen Monat nach deren Mittheilung bindend.

Art. 17. Die schweizerische und sardinische Verwaltung behalten sich vor, die Tarife für den Transport außer den Gränzen der eigenen Kurse sich gegenseitig mitzutheilen, wenn mit andern

Digitized by Google

Verwaltungen und Unternehmungen solche Uebereinkünfte bestehen oder später abgeschlossen werden, welche die Frankirung der Gegenstände bis an ihren Bestimmungsort ermöglichen.

Um die Frankirung der Gegenstände bis an den Bestimmungsort zu erleichtern, behält sich die sardinische Verwaltung ferner vor, das in der Schweiz bestehende System der Frankozettel anzunehmen, da wo dieses System von den Verwaltungen und Privattransportunternehmungen, mit welchen sie in Verbindung steht, zugelassen wird.

Art. 18. Die Irrungen in der Taxation fallen den Aufgabebüreaux zur Last; die beiden Verwaltungen werden hierüber ein monatliches Verzeichniß auswechseln, welches mit den nöthigen Bemerkungen versehen ist und in der monatlichen Liquidation der Rechnungen inbegriffen sein muß.

Auslagen und Nachnahmen.

Art. 19. Die zwischen den beiden Verwaltungen ausgewechselten Gegenstände, welche nach den betreffenden Staaten bestimmt sind, können mit Auslagen für vorher erwachsene Transport- und Zollspesen, so wie auch mit Nachnahmen belastet werden, vorausgesezt, daß der Gegenstand in guter Beschaffenheit sich befinde und seiner Art nach nicht leicht dem Verderben unterworfen sei.

Für diese Auslagen und Nachnahmen hat die versendende Verwaltung das Recht, außer den Transporttaxen der Gegenstände folgende Provisionen zu beziehen:

a. Für die nach Sardinien bestimmten Gegenstände beträgt die von der schweizerischen Postverwaltung zu beziehende Provision 1 %, mit einem Minimalansaz von 10 Rappen.

b. Für die nach der Schweiz bestimmten Gegenstände beträgt die Provision zu Gunsten der sardinischen Verwaltung 10 Rappen für jeden Betrag von 20 bis 100 Franken, 20 Rp. von 100 bis 200 Fr., und 25 Rp. für die, je um Fr. 100 die 200 Franken übersteigenden Beträge, mit Berechnung dieser Taxe von 100 zu 100 Franken.

Digitized by Google

Bei der Taxation werden die Provisionen der Nachnahmen zu den Transporttaxen hinzugeschlagen.

Art. 20. Jeder Gegenstand, welcher mit einer Nachnahme von mehr als 20 Fr. versandt werden will, ist mit einem Nachnahmezettel zu begleiten. Die schweizerische Verwaltung kann jedoch auch den Nachnahmen unter 20 Franken einen Nachnahmezettel beigeben. Dieser Nachnahmezettel, welcher den Namen des Aufgebers, den Abgangsort und den Betrag der Nachnahme anzugeben hat, ist von dem Büreau des Bestimmungsortes dem Büreau der Aufgabe spätestens nach 21 Tagen, von der Ankunft des Gegenstandes an den Bestimmungsort an gerechnet, dem Aufgabebüreau zurükzusenden, mit Angabe der Annahme oder der Refüsirung des Gegenstandes von Seite des Adressaten. Im ersten Falle, d. h. wenn die Nachnahme angenommen worden ist, hat die Ausbezahlung der Nachnahme an den Aufgeber von jeder Verwaltung nach Maßgabe ihrer eigenen Reglemente stattzufinden; im zweiten Falle, d. h. wenn der Gegenstand refüsirt wurde, ist der Gegenstand sammt dem Nachnahmezettel zurükzusenden, unter Belastung des Gegenstandes mit der ursprünglichen Nachnahme und mit den andern Spesen für den Hin- und Herweg.

Nach Ablauf des obgenannten Termins kann kein mit Nachnahme belasteter Gegenstand, welcher von dem Adressaten refüsirt worden ist, zurükgesendet werden.

Die Nachnahmezettel sind bei ihrer Rükssendung stets in den im Art. 23 erwähnten Fakturen einzutragen, jedoch ohne sie mit einer Taxe zu belasten.

Zollamtliche Formalitäten.

Art. 21. Die sardinische Verwaltung verpflichtet sich, in Arona die Zollabfertigung für die aus der Schweiz kommenden Gegenstände, und zwar gegen Rükvergütung der Spesen, welche in der durch Art. 19 vorgeschriebenen Weise auf den Waarenstüken erhoben werden, zu besorgen.

Die schweizerische Verwaltung nimmt ihrerseits die Zollabfertigung auf schweizerischem Gebiete für die aus Sardinien kommen-

Digitized by Google

den Gegenstände über sich, indem sie auf diesen leztern die dießfälligen Kosten nachnimmt.

Die beiden Verwaltungen werden ihr Möglichstes thun, damit die Zollabfertigung die Beförderung der Gegenstände in keiner Weise verspäte.

Art. 22. Behufs der Zollabfertigung muß jeder Gegenstand immer mit einer in italienischer oder französischer Sprache verfaßten Deklaration in doppeltem Original versehen sein. Diese Deklaration hat die Art des Gegenstandes, das Gewicht und den Werth desselben, so wie den Namen des Aufgebers und des Adressaten, den Abgangsort und den Bestimmungsort anzugeben. Außerdem sind diejenigen Gegenstände, welche die schweizerische Postverwaltung den sardinischen Schiffen in Luino aufgeben will, und diejenigen, welche mit dem schweizerischen Postwagen nach Arona befördert werden, mit den vorgeschriebenen Zollausweisen zu versehen.

Von diesen Formalitäten sind ausgenommen:

a. Die Waarenmuster ohne Werthangabe.
b. „ Geldpakete (Gruppe).

Kartenstellung.

Art. 23. Die Messageriestüke und die Geldsendungen sind immer mit einer Fahrpostkarte in doppeltem Original zu begleiten, welche nach dem bestehenden Formular eingerichtet ist, vorbehalten die zu vereinbarenden Abänderungen.

Auf obigen Karten sind ferner alle Deklarationen, Zettel u. s. w. einzutragen, welche nach Maßgabe der obigen Bestimmungen den Gegenständen beizugeben sind.

Der abnehmende Kondukteur oder das empfangende Büreau hat, nach geschehener Vergleichung der Gegenstände mit der Karte, eines der Originale dem Aufgabebüreau oder dem abliefernden Kondukteur zurükzugeben, versehen mit der Unterschrift als Empfangsbescheinigung und der Angabe der bei der Verifikation allfällig aufgefundenen Differenzen oder Beschädigungen.

Digitized by Google

Verantwortlichkeit.

Art. 24. Die Verantwortlichkeit für die Messageriegegenstände und die Geldsendungen beginnt für jede der beiden Verwaltungen mit dem Augenblik der regelmäßigen Uebergabe derselben nach den im vorhergehenden Artikel aufgestellten Normen, und erstrekt sich nach Maßgabe der Gesezе der betreffenden Staaten und der speziellen Reglemente der beiden kontrahirenden Verwaltungen bis auf die regelmäßige Uebergabe der Gegenstände an die betreffenden Adressaten.

Für die über die Gränze der beidseitigen Kurse hinaus bestimmten Gegenstände hört die Verantwortlichkeit jeder der beiden Verwaltungen mit dem Augenblik auf, wo die regelmäßige Uebergabe der Gegenstände an die mit dem weitern Transport beauftragten Verwaltungen oder Unternehmungen stattgefunden hat.

In diesem leztern Falle werden jedoch die beiden Verwaltungen bei den andern Verwaltungen oder Unternehmungen die nöthigen Schritte thun, um das Schikſal des Gegenstandes zu erfahren oder um gehörigen Orts die schuldige Vergütung zu erlangen, falls die denselben zum Weitertransport überlieferten Gegenstände verloren oder beschädigt worden wären.

Art. 25. Die Vergütungen für regelmäßig konstatirte Beschädigungen oder Verluste fallen derjenigen Verwaltung zur Last, auf deren Gebiet der Schaden entstanden ist.

In zweifelhaften Fällen tragen beide Verwaltungen gemeinschaftlich die Entschädigungen.

Art. 26. Die oben genannten Entschädigungen können jedoch nur in Folge der Verfügung des eidgenössischen Postdepartements in Bern, was die schweizerische Verwaltung betrifft, oder der Generaldirektion der sardinischen Eisenbahnen in Turin, was die sardinische Verwaltung anbelangt, ausbezahlt werden.

Reklamationen.

Art. 27. Die Reklamationen für Irrungen in der Taxation, für unrichtige Leitung, für verspätete Ablieferung, Beschädigung

Digitized by Google

oder Verlust von Gegenständen, welche der sardinischen Verwaltung von der schweizerischen Verwaltung zugestellt werden, sind dem Stationsvorstand in Arona zu übermachen, wobei auf jeder Reklamation das Datum der Fahrpostkarte, so wie der Name des Schiffes, wenn der Gegenstand einem Schiffe überliefert wurde, anzugeben ist.

Der obgenannte Stationsvorstand ist gehalten, diese Reklamationen der Generaldirektion der sardinischen Eisenbahnen in Turin für die weitern Verfügungen zu übermachen.

Die Reklamationen müssen immer in französischer oder italienischer Sprache abgefaßt sein.

Art. 28. Die Reklamationen für Gegenstände, welche den schweizerischen Posten übermacht wurden, sind ebenfalls an den Stationsvorstand in Arona zu richten, welcher beauftragt ist, dieselben unverzüglich der Kreispostdirektion in Bellinzona oder derjenigen in Lausanne, je nach der Leitung der Gegenstände, zu übermachen, unter Angabe des Datums der Karte, auf welcher dieselben eingeschrieben wurden.

Art. 29. Die Reklamationen müssen bei den betreffenden Verwaltungen inner drei Monaten, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, gemacht werden; nach Verlauf dieser Frist sind sie nicht mehr gültig, und die Verantwortlichkeit der kontrahirenden Verwaltungen hört auf.

Refüsirte und nicht bestellbare Gegenstände.

Art. 30. Die von den Adressaten refüsirten Gegenstände, welche nicht geöffnet worden sind (vorbehalten natürlich die zollamtliche Verifikation), sind der versendenden Verwaltung inner 15 Tagen, vom Tage der Ankunft an gerechnet, zurükzukartiren, unter Anrechnung der Spesen für den Hin- und Herweg.

Die Gegenstände, welche an die Adressaten nicht bestellt werden können, sind inner drei Monaten, vom Tage der Ankunft an gerechnet, der versendenden Verwaltung zurükzuschiken, unter Anrechnung der Spesen für den Hin- und Herweg. Wo jedoch

Digitized by Google

die Bestellung oder die Weiterbeförderung nur aus Mangel irgend einer Formalität oder wegen eines andern Hindernisses, dessen Beseitigung möglich ist, nicht stattfinden kann, hat das Büreau, wo der Gegenstand lagert, dem versendenden Büreau die Hindernisse mitzutheilen, bevor es den Gegenstand zurüksendet.

Rechnungsführung.

Art. 31. Das Soll und Haben jeder der beiden Verwaltungen für die auf Rechnung der andern bezogenen Summen wird aus den Speditionsfakturen aufgestellt, welche von den mit der Auswechslung der Reisenden und Waarenstüke beauftragten Büreaux verfaßt werden.

Auf Grundlage dieser Speditionsfakturen und unter Beachtung der im Art. 18 erwähnten Differenzen wird die sardinische Verwaltung zwei monatliche Rechnungen aufstellen, welche in den ersten zehn Tagen des folgenden Monats die eine der Kreispostdirektion in Bellinzona, die andere derjenigen in Lausanne, was die Simplon-Route betrifft, zu übermachen sind.

Art. 32. Nachdem die Rechnungen definitiv aufgestellt sein werden, hat die Verwaltung, welche der andern gegenüber Debitorin bleibt, den Betrag in Baarem, frei von allen Kosten, der andern zu übermachen.

Die Guthaben der sardinischen Verwaltung sind dem Stationsvorsteher in Arona, diejenigen der schweizerischen Verwaltung den Kreispostdirektionen in Bellinzona und Lausanne, je nachdem sich die Rechnung auf die eine oder andere dieser Verwaltungen bezieht, zu übermachen.

Unentgeldlicher Transport.

Art 33. Von der Entrichtung der Taxen sind diejenigen Papiere und Geldsendungen enthoben, welche im Interesse des Dienstes, der den Gegenstand des gegenwärtigen Vertrages bildet, ausgewechselt werden.

Digitized by Google

Art. 34. Die schweizerische Postverwaltung enthebt die Verwaltung der sardinischen Eisenbahnen von der Entrichtung jeglicher Konzessionsgebühr für die Ausführung der regelmäßigen und periodischen Fahrten seiner Dampfschiffe auf dem schweizerischen Theile des Langensees.

Als Ersaz befördert die königliche Verwaltung der sardinischen Eisenbahnen unentgeldlich die sardinisch-schweizerischen Korrespondenzen, so wie auch die Korrespondenzen und die Gelder- und Waarensendungen, welche die schweizerischen Postbüreaux an den Ufern des Sees, wo Dampfschiffstationen bestehen, unter sich auswechseln.

Diese Korrespondenzen und Gelder- und Waarensendungen sind in den im Art. 23 erwähnten Fahrpostkarten, jedoch ohne Anwendung irgend einer Taxe, einzutragen.

Uebergangsbestimmung.

Art. 35. Die im gegenwärtigen Vertrage erwähnten Verzeichnisse und andern Beilagen sind gegenseitig vor dem 15. Heumonat nächstkünftig auszuwechseln.

Schweizerischer Lokaldienst in Arona.

Art. 36. Für die mit dem Postwagen über den Simplon nach Arona beförderten Gegenstände und für die von dieser Ortschaft ausgehenden Spedizionen wird der dortige Vorsteher der Eisenbahnstation die Verrichtungen eines Chefs des schweizerischen Postbüreau, in Gemäßheit des Art. 9 des Vertrages vom 12. April 1860 übernehmen. *)

Dem obgenannten Stationsvorsteher wird die schweizerische Postverwaltung zu diesem Zweke die nöthigen Register und Formulare übermachen. Derselbe hat für diesen Dienst die in der schweizerischen Eidgenossenschaft für das Rechnungswesen der Transporte geltenden Reglemente zu beachten und die für Rechnung der eidgenössischen Verwaltung gemachten Einnahmen direkt der Kreispostkasse in Lausanne abzuliefern.

*) Siehe Seite 500 hievor.

Digitized by Google

Dauer und Ratifikation.

Art. 37. Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem 1. August 1860 in Kraft, wenn nämlich derselbe vor diesem Zeitpunkte von den respektiven obern Verwaltungen ratifizirt werden wird. In der Zwischenzeit bleibt der Vertrag vom 28. August 1854 in Kraft.

Dieser neue Vertrag ist für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen, und wenn vor der Verfallzeit nicht sechs Monate vorher die Aufkündung erfolgt, so bleibt derselbe von Neuem von Jahr zu Jahr in Kraft, mit der Befugniß für beide Verwaltungen, denselben mittels sechs Monate vorher erfolgter Aufkündung aufzuheben.

Die Bestimmungen des ersten Paragraphen des Art. 5 des gegenwärtigen Vertrags und diejenigen, welche auf den Postkurs über den Simplon Bezug haben, hören mit dem Tage des Erlöschens der oben erwähnten beiden Verträge vom 12. April 1860 auf, wenn zwischen den beiden Verwaltungen nicht besondere Uebereinkünfte für die Beibehaltung dieser Bestimmungen, unabhängig von den andern in den Verträgen selbst enthaltenen Bestimmungen, abgeschlossen werden.

Geschehen zu Turin, den 12. Brachmonat 1860.

(L. S.) (Gez.) **Fanchola.** (L. S.) (Gez.) **Bona.**

hat, in Gemäßheit der ihm von der schweizerischen Bundesversammlung, und zwar vom Nationalrath unterm 9. Heumonat 1860, vom Ständerath unterm 16. gleichen Monats ertheilten Vollmacht, den vorstehenden Vertrag genehmigt und ratifizirt.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und dem Kanzler der Eidgenossenschaft unterschrieben und mit dem eidgenössischen Staatssiegel versehen worden.

Digitized by Google

So geschehen in Bern, den achtzehnten Heumonat eintausend achthundert sechzig.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

(L. S.) **J. Frey-Herosee.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Ratifikation von Sardinien.

Der Minister Staatssekretär
der
öffentlichen Arbeiten der sardinischen Staaten

genehmigt in allen Theilen den am 12. Brachmonat 1860 zwischen dem Generaldirektor der Staatseisenbahnen, im Namen dieses Ministeriums, und dem Direktor des Postkreises Bellinzona, Namens des eidgenössischen Postdepartements, abgeschlossenen, aus sieben und dreißig Artikeln bestehenden Vertrag über Auswechslung der Reisenden und Waaren von Seite der Verwaltung der Staatseisenbahnen und der eidgenössischen Postverwaltung.

Turin, den 26. Heumonat 1860.

Der Minister:

(L. S.) **S. Jacini.**

Digitized by Google

Gesehen im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur Beglaubigung der Unterschrift des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

Turin, den 31. Heumonat 1860.

Der Generalsekretär:

(L. S.) **Carutti.**

Note. Die Ratifikationen des vorstehenden Vertrages sind durch Korrespondenz ausgewechselt worden.

Regulativ

über

die eidgenössischen Urmaße und ähnliche, dem Bunde gehörige Gegenstände.

(Vom 1. Augstmonat 1860.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Vollziehung des Postulates 3 des Bundesbeschlusses vom 20. Heumonat 1859, betreffend die Geschäftsführung des Bundesrathes im Jahr 1858,

beschließt:

Art. 1. Die sämmtlichen Urmaße und übrigen, ins eidgenössische Archiv angeschafften Maße und Gewichte sind in diesem an einem vollkommen trokenen Orte aufzubewahren.

Digitized by Google

Art. 2. Diese Maße und Gewichte sind jedes Jahr einmal, und zwar im Frühjahr, zu untersuchen, ob sie nicht etwa durch Rost oder in anderer Weise beschädigt seien, ob der Aufbewahrungsort passend sei und ob kein Stük fehle.

Der Sachverständige, der zu dieser Untersuchung bestellt wird, hat das Resultat derselben in ein Buch einzutragen, welches zugleich das Verzeichniß sämmtlicher, im Archive vorhandenen Maße und Gewichte enthält.

Art. 3. Es ist zu vermeiden, die Urmaße mit bloßen Händen anzurühren.

Die Berührung kann entweder in Handschuhen oder durch lederne Lappen geschehen, welche den Maßen beigegeben sind.

Sämmtliche Maße und Gewichte sind sorgfältig anzufassen, und immer nur auf einer weichen Unterlage aufzustellen, wozu die vorhandenen Tuchlappen dienen.

Art. 4. Der Gebrauch der Urmaße ist nur Personen von spezieller Sachkenntniß gestattet.

Die Benuzung derselben kann einzig im Lokale des Archivs und in Gegenwart des Archivars, oder eines Stellvertreters stattfinden.

Ausnahmen hievon können nur mit besonderer Bewilligung des Departementschefs stattfinden.

Art. 5. Sollte durch irgend einen Zufall ein Urmaß einen heftigen Stoß erleiden, oder auf den Boden fallen, dann ist dieses mit nähern Umständen des Unfalls in dem Buche niederzuschreiben, in welchem das Verzeichniß der Maße enthalten ist.

Würde sich ein Urmaß im Geringsten krümmen, oder im Geringsten eingedrükt werden, auch wenn es mit bloßem Auge nicht wahrgenommen würde, dann wäre es als unbrauchbar zu betrachten und müßte jedenfalls einer neuen Prüfung unterworfen werden.

Art. 6. An den Endflächen der Längenmaße, so wie an der innern Seite der Hohlmaße, und an deren oberem Rande, so wie an den Gewichten überhaupt darf nie etwas gefeilt, geschabt, polirt, gerieben oder überhaupt gepuzt werden.

Digitized by Google

Die Endflächen der stählernen Maße dürfen nur mit einem in feines Oel getauchten Tuchlappen abgewischt werden.

Die Außenseite der stählernen und eisernen Maße ist mit feinem Oel vor Rost oder Weitergreifen des Rostes zu bewahren.

Bern, den 1. Augstmonat 1860.

Der Bundespräsident: **F. Frey-Herosee.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Uebereinkommen,

betreffend

Freihaltung der Handelsreisenden von Patentgebühren.

Mit Schreiben vom 20. August 1860 machte die Regierung von Zug dem Bundesrathe die Anzeige, daß sie Namens ihres Standes dem zwischen der Mehrzahl der h. eidg. Stände *) und den Staatsregierungen von Württemberg, Sardinien, Baden, Baiern, Frankfurt a. M., Sachsen (Königreich), Bremen, Hamburg und Lübeck in den Jahren 1852, 1853, 1854, 1855, 1858 und 1860 getroffenen Uebereinkommen, betreffend gegenseitige Freihaltung der Handelsreisenden von Patentgebühren, ebenfalls beitrete, wie es ihrerseits auch gegenüber Preußen schon geschehen sei.

Bern, den 29. Augstmonat 1860.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

*) Siehe Seite 490 hievor.

Digitized by Google

Erklärungen

zwischen

dem schweiz. Bundesrathe und dem Senate der freien und Hanseſtadt Lübeck, betreffend gegenſeitige Freihaltung der Handelsreiſenden von Patentgebühren.

(Vom 10. Auguſt und 5. September 1860.)

---

a. Erklärung vom ſchweiz. Bundesrathe.

Nachdem zwiſchen dem ſchweiz. Bundesrathe im Namen der Kantone Zürich, Bern, Luzern, Unterwalden nid dem Wald, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Teſſin, Waadt, Neuenburg und Genf, einerſeits, und dem Senate der freien und Hanſeſtadt Lübeck, andererſeits, hinſichtlich der wechſelſeitigen Aufhebung der Patentgebühren für Handelsreiſende das Nachſtehende zu dießfälliger Verpflichtung mittels gegenſeitig auszuwechſelnder Erklärungen vereinbart worden, ſo wird hierdurch von Seite

des ſchweizeriſchen Bundesrathes

erklärt:

Art. 1. Geſchäftsreiſende ſolcher Handlungshäuſer und induſtrieller Etabliſſements, welche im Staatsgebiete der freien und

Digitized by Google

Hanseſtadt Lübeck ihr Domizil haben und für das von ihnen betriebene Geſchäft Ankäufe machen oder auf vorgewieſene Waarenmuſter hin Beſtellungen ſuchen, ſind in den Eingangs genannten ſchweizeriſchen Kantonen einer Verpflichtung zur Löſung eines Gewerbeſcheines zum Behuf ihres gedachten Geſchäftsbetriebes nicht unterworfen, und es ſoll von denſelben eine ſogenannte Patentſteuer oder Gewerbetaxe oder ähnliche Abgaben nicht erhoben werden.

Art. 2. Den dieſem Uebereinkommen bis anhin noch nicht beigetretenen ſchweizeriſchen Kantonen ſoll der Zutritt jederzeit offen ſtehen.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft kann von jedem der beiden Theile jederzeit nach ſechs Monaten zuvor erfolgter Kündigung aufgehoben werden.

Art. 4. Gegenwärtige Erklärung ſoll nach erfolgter Auswechslung gegen eine, von Seite des h. Senates der freien und Hanseſtadt Lübeck abzugebende gleichmäßige Erklärung Kraft und Wirkſamkeit erhalten und öffentlich bekannt gemacht werden.

Deſſen zur Urkunde iſt die gegenwärtige Erklärung mit der Unterſchrift des Bundespräſidenten und des Kanzlers der Eidgenoſſenſchaft verſehen und derſelben das Siegel des ſchweiz. Bundesrathes beigedrukt worden.

So geſchehen, Bern, den 10. Auguſt 1860.

Im Namen des ſchweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräſident:
J. Frey-Herosee.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenoſſenſchaft:
Schieß.

Digitized by Google

b. Erklärung des Senats der freien und Hanseſtadt Lübeck.

Nachdem zwiſchen dem Senate der freien und Hanseſtadt Lübeck, einerſeits, und dem Bundesrathe der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft im Namen der Kantone Zürich, Bern, Luzern, Unterwalden nid dem Wald, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Teſſin, Waadt, Neuenburg und Genf, andererſeits, hinſichtlich der wechſelſeitigen Aufhebung der Patentgebühren für Handelsreiſende das Nachſtehende zu desfallſiger Verpflichtung mittelſt gegenſeitig auszuwechſelnder Erklärungen vereinbart worden, ſo wird hierdurch von Seiten des Senats der freien und Hanseſtadt Lübeck

erklärt:

Art. 1. Geſchäftsreiſende ſolcher Handlungshäuſer und induſtrieller Etabliſſements, welche im Staatsgebiete eines der Eingangs genannten ſchweizeriſchen Kantone ihr Domizil haben und für das von ihnen betriebene Geſchäft Ankäufe machen oder auf vorgewieſene Waarenmuſter hin Beſtellungen ſuchen, ſind in der freien und Hanseſtadt Lübeck und deren Gebiete einer Verpflichtung zur Löſung eines Gewerbeſcheines zum Behuf ihres gedachten Geſchäftsbetriebes nicht unterworfen, und ſoll von denſelben eine ſogenannte Patentſteuer oder Gewerbetaxe, oder ähnliche Abgaben, nicht erhoben werden.

Art. 2. Den dieſem Uebereinkommen bisher nicht beigetretenen ſchweizeriſchen Kantonen ſoll der Zutritt jederzeit offen ſtehen.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft kann von jedem der beiden Theile jederzeit nach ſechs Monaten zuvor erfolgter Kündigung aufgehoben werden.

Digitized by Google

Art. 4. Gegenwärtige Erklärung soll nach erfolgter Auswechselung gegen die, Namens der Eingangs genannten Kantone von Seiten des Bundesrathes der schweizerischen Eidgenossenschaft abgegebene gleichmäßige Erklärung Kraft und Wirksamkeit erhalten und öffentlich bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter dem Staatssiegel und des präsidirenden Bürgermeisters Unterschrift.

So geschehen zu Lübeck, den 5. September 1860.

(L. S.) **C. L. Roeck,**
präsidirender Bürgermeister.

B. A. 9.
136.

Erklärungen

zwischen

dem schweiz. Bundesrathe und der königlich preußischen Regierung, betreffend gegenseitige Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer.

(Vom 24. September 1860.)

---

a. Erklärung vom schweiz. Bundesrathe.

Nachdem der schweizerische Bundesrath mit der königlich preußischen Regierung in dem Wunsche zur Förderung der Verkehrsbeziehungen eine Vereinbarung wegen gegenseitiger Befreiung der

Digitized by Google

Handelsreisenden von der Gewerbesteuer zu treffen übereingekommen ist, gibt der Unterzeichnete zum Zweke dieser Vereinbarung, welche unverzüglich in Wirksamkeit treten soll, Namens seiner Regierung folgende **Erklärung** ab:

§. 1. Fabrikanten und Kaufleute aus **Preußen**, so wie Handelsreisende jener Fabrikanten oder Kaufleute, welche in ihrem Heimathlande in einer dieser Eigenschaften die Gewerbesteuer bezahlt oder bei der kompetenten Behörde zu diesem Zweke ihre Anmeldung abgegeben haben, können in den nachbenannten Kantonen der Schweiz, nämlich: **Zürich, Bern, Luzern, Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel** (beide Theile), **Schaffhausen, Appenzell** (beide Rhoden), **St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg** und **Genf**, ohne Entrichtung einer besondern Patent- oder sonstigen Gewerbesteuer

1) für die Bedürfnisse ihres Gewerbszweiges Ankäufe machen, und
2) mit oder ohne Waarenmuster Bestellungen suchen, ohne jedoch Waaren mit sich führen zu dürfen.

Die gleichen Rechte sollen den, den gedachten schweizerischen Kantonen angehörigen Fabrikanten, Kaufleuten und deren Handelsreisenden in Preußen zustehen.

§. 2. Zum Beweise, daß das Recht, den einen oder den andern der vorgedachten Gewerbszweige zu betreiben, erworben sei, soll bezüglich der preußischen Unterthanen die Vorzeigung eines für das laufende Jahr giltigen Legitimationsscheines nach dem anliegenden Muster unter A (für Fabrikanten und Kaufleute) und unter B (für Handelsreisende), so wie bezüglich der schweizerischen Angehörigen die Vorzeigung eines von der zuständigen Heimathsbehörde nach den eben genannten Mustern A und B ausgestellten, für das laufende Jahr giltigen Legitimationsscheines angesehen werden.

§. 3. Die im §. 2 gedachten Urkunden werden die Personalbeschreibung und die Namensunterschrift des Inhabers enthalten und mit dem Stämpel oder Siegel derjenigen kompetenten Behörde, welche sie ausgefertiget hat, versehen werden.

Digitized by Google

§. 4. Gegen Vorzeigung einer in gedachter Form ausgestellten Urkunde für das laufende Jahr soll den Preußischen Unterthanen und resp. den Angehörigen der bezeichneten Kantone der Schweiz, welche in ihrer Heimath eines oder mehrere der im §. 1 (Absaz 1) erwähnten Gewerbe ausüben und welche in den bezeichneten Kantonen der Schweiz und resp. in Preußen die in den Nr. 1 und 2 des §. 1 gedachten Handelsgeschäfte betreiben wollen, hier, nachdem ihre Identität anerkannt sein wird, ein steuerfreier Gewerbeschein nach dem angeschlossenen Muster C von der kompetenten Behörde ausgefertigt werden.

§. 5. Die Inhaber eines gemäß vorstehenden §. 4 ausgefertigten Gewerbescheines sind gehalten, denselben vorzuzeigen, so oft sie dazu von den kompetenten Behörden oder Beamten werden aufgefordert werden.

§. 6. Das gegenwärtige Uebereinkommen kann von jedem von beiden Theilen jederzeit gekündigt werden.

§. 7. Den diesem Uebereinkommen noch nicht beigetretenen schweizerischen Kantonen, so wie den übrigen Staaten des deutschen Zollvereins soll der Zutritt jederzeit offen stehen.

Dessen zur Urkunde ist gegenwärtige Erklärung von dem Unterzeichneten Königlich Preußischen Bevollmächtigten ausgefertigt und gegen eine gleichlautende Erklärung des schweizerischen Bundesrathes ausgewechselt worden.

Also geschehen in Bern, den 24. September 1860.

Der Königlich Preußische Bevollmächtigte:
v. Kamptz.

Note. Die Preußischen Legitimations-Formulare sind den schweizerischen vollkommen gleich.

Digitized by Google

Erklärungen

zwiſchen

dem ſchweiz. Bundesrathe und der k. württembergiſchen Regierung, betreffend gegenſeitige Vergütung geleiſteter Unterſtüzungen.

(Vom 20. und 24. Oktober 1860.)

---

a. Erklärung vom ſchweiz. Bundesrathe.

Nachdem zwiſchen dem ſchweizeriſchen Bundesrathe, Namens der ſchweizeriſchen Kantone Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Baſel (Stadt und Landſchaft), Schaffhauſen, Appenzell (beide Rhoden), St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, einerſeits, und der königlich württembergiſchen Regierung, andererſeits, eine, übrigens von Seite eines jeden der Kontrahenten nach vorgängiger, angemeſſener Anzeige ſtets widerrufliche Uebereinkunft dahin vereinbart worden iſt, daß Unterſtüzungen, welche in plözlichen Erkrankungs- oder Unglüksfällen an Angehörige der hievor genannten ſchweizeriſchen Kantone im Königreiche Württemberg, oder umgekehrt, an Angehörige des württembergiſchen Staates in einem dieſer Kantone aus öffentlichen Kaſſen oder in öffentlichen Anſtalten geleiſtet worden ſind, wechſelſeitig vergütet werden ſollen, und nachdem hiebei im Intereſſe der guten Ordnung noch insbeſondere verabredet worden iſt, daß in jedem

Digitized by Google

vorkommenden Unterstützungsfalle die Heimathsbehörde des Unterstützten auf dem Wege direkter Korrespondenz von Gemeinde zu Gemeinde von der geleisteten Unterstützung sofort benachrichtigt werden soll, so wird solches Namens des schweizerischen Bundesrathes hiedurch beurkundet.

Gegeben in Bern, den 24. Oktober 1860.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

(L. S.) **F. Frey-Herosee.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

---

b. Ministerialerklärung von Württemberg.

Nachdem zwischen der Königlich Württembergischen Regierung einerseits und dem Schweizerischen Bundes-Rathe Namens der Schweizer-Cantone Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt und Landschaft), Schaffhausen, Appenzell (beide Rhoden), St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf andererseits eine — übrigens von Seite eines jeden der Contrahenten nach vorgängiger angemessener Anzeige stets widerrufliche Uebereinkunft dahin vereinbart worden ist, daß Unterstützungen, welche in plötzlichen Erkrankungs- oder Unglücksfällen an Angehörige des Württembergischen Staates in einem der hievor genannten Schweizer-Cantone oder umgekehrt an Angehörige eines dieser Cantone in Württemberg aus öffentlichen Cassen oder in öffentlichen Anstalten geleistet worden sind, wechselseitig vergütet werden sollen, und nach-

Digitized by Google

dem hiebei im Interesse der guten Ordnung noch insbesondere verabredet worden ist, daß in jedem vorkommenden Unterstützungsfalle die Heimathbehörde des Unterstützten auf dem Wege directer Correspondenz von Gemeinde zu Gemeinde von der geleisteten Unterstützung sofort benachrichtigt werden soll, so wird solches Namens der Königlich Württembergischen Regierung durch das unterzeichnete Königliche Ministerium hiedurch beurkundet.

Stuttgart, den 20. Oktober 1860.

Königlich Württembergisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten:

(L. S.) Freiherr **von Hügel.**

Vollziehungsverordnung,

die

eidg. Volkszählung betreffend.

(Vom 31. Weinmonat 1860.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht eines sachbezüglichen Berichtes des Departements des Innern,

beschließt nachstehende Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetze vom 3. Hornung 1860 über Vornahme einer eidenössischen Volkszählung:

Art. 1. Die eidg. Volkszählung dieses Jahres ist festgesetzt auf den 10. Christmonat nächsthin; sie wird im ganzen Gebiet

Digitized by Google

der Schweiz am nämlichen Tage ausgeführt, und erstrekt sich auf alle an diesem Tage Anwesenden, so wie auf die am Zählungstage vorübergehend Abwesenden, welche ihren ordentlichen Wohnsiz in der Schweiz haben.

Art. 2. Die Zählung findet in Zählungsbezirken statt, deren Umfang in der Regel durch die Gemeindsbehörden bestimmt wird, es sei denn, die Kantonsregierungen würden selbst die Umschreibung der Zählungsbezirke vornehmen, oder eine andere Behörde damit beauftragen. Bei Eintheilung der Zählungsbezirke sind folgende Grundsäze maßgebend:

a. jede in politisch-administrativer Hinsicht ein Ganzes ausmachende Gemeinde bildet mindestens einen Zählungsbezirk;

b. ein Zählungsbezirk soll nicht größer sein, als erforderlich ist, damit ein Zählungsbeamter das Einsammeln der Haushaltungslisten (Art. 17) in einem Tage beendigen kann. Der Bezirk darf daher nicht mehr als 500 Haushaltungen umfassen, und der Weg, welchen der Zählungsbeamte zurüklzulegen hat, um alle Häuser des Bezirks zu besuchen, darf fünf Schweizerstunden nicht übersteigen; in Städten und engbevölkerten Ortschaften können die Zählungsbezirke verhältnißmäßig größer sein, als auf dem Lande, wo sie um so weniger Häuser umfassen müssen, je zerstreuter und weiter von einander entfernt die Wohnungen gelegen sind;

c. die Zählungsbezirke können um so größer sein, je allgemeiner die Kenntniß des Lesens und Schreibens verbreitet ist;

d. schon vorhandene Eintheilungen (z. B. Gemeindsbezirke, Viertel, Quartiere, Straßen u. dgl. m.) sind, wenn immer möglich, zu berüksichtigen und beizubehalten.

Der Umfang eines jeden Zählungsbezirks ist mit Genauigkeit zu bestimmen, damit weder irgend ein Theil ausgelassen, noch eine Abtheilung zweimal aufgenommen werde.

Art. 3. Für jeden Zählungsbezirk hat die Gemeindsbehörde (beziehungsweise die kantonalen Behörden) einen Zählungsbeamten zu bezeichnen. Es ist zwekmäßig, demselben, sei es für einzelne

Digitized by Google

der ihm obliegenden Funktionen, sei es für seinen ganzen Geschäftskreis, ein Mitglied der Gemeindsbehörde oder einen Begleiter und Gehilfen beizugeben.

Als Zählungsbeamte sind solche Personen zu verwenden, welche nach ihrer Lebensstellung und ihren Fähigkeiten dazu besonders geeignet erscheinen.

Art. 4. Nachdem die Zählungsbezirke ihrem Umfang nach bestimmt sind, hat die Gemeindsbehörde einen vorläufigen Etat der in jedem Zählungsbezirke vorhandenen Wohnhäuser und Haushaltungen aufzunehmen, welcher spätestens bis zum 27. Wintermonat vollendet sein soll. Dieser Etat ist für jeden Zählungsbezirk in wenigstens zwei Doppeln auszufertigen, von welchen das eine der Gemeindsbehörde verbleibt, das andere dem Zählungsbeamten eingehändigt wird.

Art. 5. Dieser Etat soll eine deutliche Bezeichnung des Zählungsbezirkes enthalten, in welcher der Umfang desselben genau zu bestimmen und alle Unterabtheilungen des Bezirks, welche eine größere Gruppe von Wohnhäusern umfassen und eine besondere Benennung haben (die Weiler, Viertel, Quartiere u. s. f.), mit Namen aufzuführen sind; es soll aus dem Etat die Anzahl der auf eine jede solche Abtheilung kommenden Häuser und Haushaltungen ersichtlich sein.

Art. 6. Als Wohnhaus (Art. 4) ist anzusehen: Jedes Gebäude, in welchem eine oder mehrere in die Volkszählung aufzunehmende Personen ihren Wohnsiz haben, mit andern Worten: Es werden nur solche Gebäude als Wohnhäuser gezählt, von welchen auch Bewohner in der Zählung aufgeführt werden.

Gebäude also, die einen öffentlichen Zwek haben, wie Schulhäuser, Regierungsgebäude u. dgl. m., sind als Wohnhäuser mitzuzählen, wenn sie schon vielleicht nur zum kleinsten Theil bewohnt sind.

Digitized by Google

Zur Wohnung bestimmte Häuser sind dann nicht als Wohnhäuser zu zählen, wenn sie leer stehen und von Niemandem, auch nicht von solchen Personen bewohnt werden, welche, obwol sie sonst ihren Wohnsiz in der Gemeinde haben, zur Zeit der Zählung vorübergehend abwesend sind. Stehen solche Häuser dagegen nur momentan leer, weil die sämmtlichen Bewohner vorübergehend abwesend sind, so müssen sie auch mitgezählt werden.

Art. 7. Unter Haushaltung wird verstanden:

a. jede Vereinigung von zwei oder mehreren Personen, welche in einer Hauswirthschaft zusammen leben; Dienstboten, Geschäfts- oder Gewerbsgehilfen, Gesellen, Lehrlinge u. dgl. m., welche bei ihren Meistern, Prinzipalen u. s. w. Kost und Wohnung haben, gehören mit zur Haushaltung der Leztern;

b. einzeln lebende Personen, welche sich selbstständig ernähren und eine besondere Wohnung (sei es im eigenen Hause, sei es in direkter Miethe, sei es in Untermiethe) inne haben, bilden jede eine Haushaltung für sich und werden, wenn sie nicht Kost und Wohnung am nämlichen Orte haben, in dem Hause gezählt, in welchem sie wohnen (obwol nicht eine jede auch einen besondern Haushaltungszettel zum Ausfüllen zugestellt erhält, siehe Art. 13).

Art. 8. Zur Aufnahme des vorläufigen Etat der Wohnhäuser und Haushaltungen in jedem Zählungsbezirke ist es zweckmäßig, die gleichen Personen zu verwenden, welche später in dem Zählungsbezirke die Funktionen eines Zählungsbeamten zu vollziehen haben werden. In jedem Falle soll aber bei der Aufnahme dieses Etat außer einem solchen Zählungsbeamten noch ein Mitglied der Gemeindsbehörde oder ein von ihr speziell Beauftragter zum Zweke der Kontrolirung der Aufnahme mitwirken.

Art. 9. Sofort nach Aufnahme dieses Etat wird jedem Zählungsbeamten durch die Gemeindsbehörde ein Doppel des Etat zugestellt, und

Digitized by Google

a. so viele Exemplare von Haushaltungslisten, als zur Abgabe an alle Haushaltungen des Bezirks erforderlich erscheint;

b. zwei Exemplare der Instruktion für die Zählungsbeamten;

c. eine hinreichende Anzahl von Formularen, in welche die ausgefüllten Haushaltungslisten abzuschreiben sind.

Art. 10. Bevor der Zählungsbeamte seine Funktionen antritt, hat er sich mit dem Inhalt der ihm übergebenen Aktenstüke (Art. 9) wohl vertraut zu machen, und über die Zweifel, die ihm übrig bleiben, den Rath und die Weisung der Gemeinds-, Bezirks- oder Kantonsbehörden einzuholen.

Die Eintragungen, welche die Zählungsbeamten und die Haushaltungsvorstände auf den Formularien vorzunehmen haben, sollen, so weit möglich, mit Dinte geschehen.

Art. 11. Bis spätestens den 5. Christmonat soll der Zählungsbeamte an alle Haushaltungen seines Bezirks Haushaltungszettel ausgetheilt haben.

Für einzeln stehende Personen, welche als eigene Haushaltung anzusehen sind (Art. 7 b) und die an verschiedenen Orten Kost und Wohnung haben, ist der Zettel im Hause, in welchem sie wohnen, abzugeben.

Art. 12. Der Zählungsbeamte hat auf den Haushaltungszetteln, welche er austheilt, in der Eke rechts oben auf der vordern Seite den Namen der Gemeinde und der betreffenden Unterabtheilung derselben auszusezen; in Betreff der leztern hält er sich an die im vorläufigen Erat (Art. 5) aufgestellten Abtheilungen und Bezeichnungen; in Städten ist außer dem Quartier (Viertel oder dgl. m.) auch die Straße anzugeben.

Art. 13. Auf jede Haushaltung, bestehe sie aus einer oder aus mehreren Personen (Art. 7), hat der Zählungsbeamte ein Exemplar eines Haushaltungszettels, und zwar wo möglich dem Vorsteher der Haushaltung abzugeben.

Wenn jedoch eine einzeln stehende Person zwar für sich eine Haushaltung bildet (Art. 7 b), aber lediglich bei einer andern

Digitized by Google

Haushaltung in Miethe wohnt, so wird für diese kein besonderer Haushaltungszettel abgegeben, sondern der Vorsteher der Haushaltung, bei welchem diese Person in Miethe steht, angewiesen, sie auf seinem Haushaltungszettel mitzuverzeichnen, den Umstand jedoch, daß sie nicht zu seiner Haushaltung gehört, dadurch kenntlich zu machen, daß er zwischen den Namen seiner Haushaltungsangehörigen und den Namen einer solchen für sich eine Haushaltung bildenden Person einen breiten Strich quer über die ganze Breite des Formulars zieht und vor dem Namen der leztern die fortlaufende Ordnungsnummer durchstreicht.

Umgekehrt hat der Zählungsbeamte für Haushaltungen, welche aus mehr als 15 Angehörigen bestehen, wie z. B. für Seminarien, Erziehungsanstalten, Klöster, Kasernen, Armenhäuser, Gefängnisse und Strafanstalten, Spitäler, Heilanstalten, Wirthshäuser, Wohlthätigkeits-, Verpflegungs- und Beherbergungsanstalten u. dgl. m., so viele Zettel zurükzulassen, als zur Eintragung sämmtlicher Haushaltungsangehörigen nothwendig sind. Der Vorsteher einer solchen Haushaltung (Wirth, Verwalter oder Direktor der Anstalt u. dgl. m.) ist anzuweisen, die zur Haushaltung gehörenden Personen in fortlaufender Reihenfolge einzutragen, so daß auf dem zweiten zur Aufzeichnung verwendeten Zettel die erste eingeschriebene Person die Ordnungsnummer 16 erhält u. s. f.

Art. 14. Der Zählungsbeamte hat bei der Austheilung der Haushaltungszettel die Reihenfolge einzuhalten, welche in dem ihm übergebenen vorläufigen Etat der Wohnhäuser und Haushaltungen angenommen ist.

Dabei versteht er jedes Wohnhaus in der Reihe, wie er dieselben nach einander besucht, auf den Zetteln, welche er abgibt (vordere Seite, Ekе links oben), mit fortlaufenden Ordnungsnummern, so daß die Nummer des lezten Hauses des Zählungsbezirkes, welche er aufschreibt, zugleich die Anzahl der in seinem Zählungsbezirke vorhandenen Wohnhäuser angibt. Bei dieser Bezeichnung der Häuser mit fortlaufenden Ordnungsnummern ist eine allenfalls schon vorhandene Numerirung derselben für den Zählungsbeamten nicht maßgebend.

Digitized by Google

Ebenso legt er jeder Haushaltung seines Bezirks in der Reihenfolge, in welcher er die Zettel abgibt, eine fortlaufende Ordnungsnummer bei, welche auf dem Haushaltungszettel (vordere Seite links oben bei den Worten „Nummer des Zettels“ bemerkt wird. Die Nummern der Zettel müssen den Nummern der Haushaltungen genau entsprechen, so daß die Nummer, welche dem lezten ausgetheilten Zettel ertheilt wird, zugleich auch die Anzahl der im Zählungsbezirke vorhandenen Haushaltungen ausspricht. Daher muß der Zählungsbeamte da, wo er gemäß der im Art. 13 enthaltenen Vorschrift für mehrere Haushaltungen nur einen Zettel abgibt, den abgegebenen Zettel mit so viel fortlaufenden Nummern versehen, als Haushaltungen auf demselben verzeichnet werden; da hingegen, wo er mehrere Zettel für eine einzige Haushaltung abgibt, weil dieselbe aus mehr als 15 Angehörigen besteht (Art. 13), führen diese Zettel alle die nämliche Ordnungsnummer; die einzelnen Exemplare müssen aber mit fortlaufenden, der Ordnungsnummer beigefügten Buchstaben (also z. B. Nr. 12^a. Nr. 12^b. Nr. 12^c. u. s. f. unterschieden werden.

Findet der Zählungsbeamte bei der Austheilung der Zettel leer stehende Häuser, welche jedoch sonst von Personen bewohnt werden, die dermalen bloß vorübergehend aus der Gemeinde abwesend sind, so legt er auch diesen Häusern und den in ihnen wohnenden Haushaltungen in ihrer Reihenfolge die ihnen zukommenden Ordnungsnummern bei, behält aber die zur Aufzeichnung solcher Haushaltungen bestimmten Zettel einstweilen zurük.

Art. 15. Der Zählungsbeamte schreibt auf dem ihm übergebenen Doppel des Etat der Wohnhäuser und der Haushaltungen seines Bezirks die Anzahl von Wohnhäusern und Haushaltungen ein, welche er bei Austheilung der Zettel vorgefunden hat.

Art. 16. Die Zählungsbeamten werden bei Austheilung der Haushaltungszettel den Haushaltungsvorständen anempfehlen, dieselben aufmerksam durchzulesen, die Einschreibungen mit möglichster Gewissenhaftigkeit vorzunehmen und das ihnen übergebene Exemplar bis zur Einsammlung der Zettel sorgfältig zu bewahren.

Digitized by Google

Der Zählungsbeamte wird bei Austheilung der Haushaltungszettel seinen Rath und seine Mitwirkung zur Ausfüllung derselben anerbieten; er wird dahin trachten, Vorurtheile, auf welche er stößt, durch Belehrung zu beseitigen, indem er namentlich darauf hinweist, daß diese Volkszählung, welche von den Bundesbehörden für die ganze Eidgenossenschaft angeordnet ist, nichts anderes zum Zweke hat, als den Behörden und allen denjenigen, welche sich mit öffentlichen Angelegenheiten und Interessen beschäftigen, eine genaue Kenntniß des gegenwärtigen Standes der schweizerischen Bevölkerung zu verschaffen.

Ueberhaupt hat der Zählungsbeamte sich gegenüber dem Publikum eines höflichen und zuvorkommenden Benehmens zu befleißen.

Art. 17. Am 10. Christmonat Morgens 8 Uhr wird jeder Zählungsbeamte mit der Einsammlung der ausgetheilten Haushaltungszettel beginnen. Diese Einsammlung soll überall bis zum Abend des 10. Christmonats beendigt sein, es seien denn die Lokal- und Witterungsverhältnisse der Art, daß einzelne Wohnhäuser nicht mehr an diesem Tage besucht werden können.

Es wird in der Regel zwekmäßig sein, wenn der Zählungsbeamte bei der Einsammlung der Zettel mit derjenigen Haushaltung beginnt, in welcher er bei der Austheilung den lezten Zettel abgegeben hat, und bei der Einsammlung die umgekehrte Reihenfolge einhält, wie bei der Austheilung.

Er trägt, wie bei der Austheilung der Zettel, die Anzahl von Wohnhäusern und Haushaltungen, welche er bei der Einsammlung konstatirt, in das ihm übergebene Doppel des Etat der Häuser und Haushaltungen ein.

Art. 18. Der Zählungsbeamte soll sofort bei Einsammlung der Haushaltungszettel sich davon überzeugen, ob auf jedem derselben die zur Haushaltung gehörenden Personen sämmtlich in den Rubriken 1 und 2 eingeschrieben sind, und ob die Unterschrift des Haushaltungsvorstandes auf dem Zettel beigefügt ist. Findet er

Digitized by Google

den Zettel in so weit in Ordnung, so kann er, wenn es die Zeit nicht zuläßt, die nähere Prüfung, ob auch alle übrigen Einschreibungen in der Ordnung gemacht sind, einstweilen unterlassen und erst nach beendigter Einsammlung vornehmen; sind dagegen nicht einmal die Namen der Haushaltungsglieder auf dem Zettel eingeschrieben, so hat er sofort durch persönliche Nachfrage dieselben zu erkunden und den Zettel, gestüzt auf seine Nachforschung, selbst auszufüllen.

Ist ein ausgetheilter Zettel nicht mehr vorhanden, so hat er einen andern mit den zugehörenden Nummern des Hauses und der Haushaltung zu versehen und denselben ebenfalls sofort auszufüllen.

Art. 19. Bei allen Eintragungen, welche der Zählungsbeamte nach dem 10. Christmonat 1860, sei es in Haushaltungslisten, sei es in dem ihm zum Ausfüllen überlassenen Formular, vornimmt, hat derselbe besonders darauf zu achten, daß sich dieselben sämmtlich auf den thatsächlichen Zustand beziehen, wie er am Morgen des 10. Christmonats 1860 wirklich vorhanden war. Angaben also, welche (z. B. wegen Unzugänglichkeit eines Wohnhauses) erst nach dem 10. Christmonat eingeholt werden können, sind auf diesen Zeitpunkt zurükzubeziehen; Veränderungen, welche nach dem Morgen des 10. Christmonats sich ereignet haben, sind nicht zu berüksichtigen.

Art. 20. Für Haushaltungen, von welchen sämmtliche Glieder vorübergehend aus der Gemeinde abwesend sind, ohne daß sie indessen ihren Wohnsiz an einen andern Ort verlegt haben, sollen ebenfalls Haushaltungslisten ausgefertigt werden, welche theils nach eingezogenen Erkundigungen bei Nachbarn, Bekannten u. s. w., theils auf Grundlage sonst vorhandener Materialien (polizeiliche Kontrolen, Civilstandsregister u. dgl. m.) auszufüllen sind.

Art. 21. Sofort bei Einsammlung der Zettel hat der Zählungsbeamte überdieß von der Sprache, welche in jeder Haushaltung in Uebung ist, Notiz zu nehmen und dieselbe auf dem betreffenden Haushaltungszettel kurz anzumerken. Eine solche be-

Digitized by Google

sondere Anmerkung ist indessen nur da nothwendig, wo in einer Haushaltung eine von der in der Gemeinde herrschenden Sprache abweichende Sprache in Uebung ist, oder wo verschiedene Sprachen innerhalb der Gemeinde in stärkerer Mischung vertreten sind.

Art. 22. Der Zählungsbeamte wird überdieß, sei es schon bei Einsammlung der Zettel, sei es unmittelbar nachher, in jeder Haushaltung Nachfrage halten, ob und wie viele Ordonnanzstuzer, wie viele sonstige noch brauchbare Stuzer, und endlich wie viele brauchbare Ordonnanzgewehre mit eidgenössischem Kaliber, wobei Steinschloßgewehre und Gewehre mit Perkussionszündung auseinander zu halten sind, vorhanden seien, und er wird auch hievon durch eine auf dem Haushaltungszettel angebrachte Notiz Vormerkung nehmen. Unter Ordonnanzgewehren und Ordonnanzstuzern sind solche zu verstehen, die, sei es nach dermalen geltender, sei es nach früher bestandener Ordonnanz gearbeitet sind. Ob die Stuzer und Gewehre Eigenthum des Mannes oder des Staates seien, ist gleichgültig. Alle in den Haushaltungen wirklich vorhandenen sollen gezählt werden.

Art. 23. Unmittelbar nach vollendeter Einsammlung der Haushaltungszettel hat der Zählungsbeamte dieselben nach den Abtheilungen, welche in dem ihm zugestellten Etat gemacht sind, und in der Reihenfolge, welche sich aus den auf den Zetteln eingeschriebenen Ordnungsnummern der Wohnhäuser und Haushaltungen ergibt, zusammenzulegen und in das hiefür bestimmte Formular einzutragen, wobei die auf den Zetteln angebrachten Ordnungsnummern der Häuser und Haushaltungen beizubehalten sind.

Die einzelnen Haushaltungen werden hiebei außer durch ihre Ordnungsnummern noch dadurch unterschieden, daß nach beendigter Eintragung einer jeden ein breiter Strich quer über die ganze Seite gezogen wird, und daß bei jeder neu hinzukommenden Haushaltung die Numerirung ihrer Glieder aufs Neue anfängt, die zuerst eingeschriebene Person einer jeden Haushaltung also immer die Ordnungsnummer 1 erhält.

Digitized by Google

Außer der Abschrift der Haushaltungszettel sind auf diesem Formular noch zu verzeichnen:

1) die Abtheilungen des Zählungsbezirkes, so wie dieselben im Etat (Art. 4) bezeichnet sind, mit Angabe der Anzahl der Häuser und der Haushaltungen, welche sich in jeder solchen Abtheilung bei der Aufnahme des vorläufigen Etat, bei der Austheilung und bei der Einsammlung der Zettel herausgestellt hat;
2) die in jeder Haushaltung übliche Sprache;
3) die Anzahl der in jeder Haushaltung vorhandenen Ordonnanzstuzer, der Stuzer, welche zwar nicht Ordonnanz, aber in brauchbarem Stande sind, und der Ordonnanzgewehre (vergl. Art. 22).

Art. 24. Mit dem Abschreiben der Haushaltungszettel in das Formular des Zählungsbeamten hat der leztere eine genaue Prüfung der einzelnen Zettel zu verbinden, welche sich sowol auf die vorschriftgemäße Ausfüllung derselben, wie auf die thatsächliche Richtigkeit der gemachten Eintragungen erstreken soll. Sind die Eintragungen unvollständig oder unrichtig, so hat der Zählungsbeamte durch persönliche Nachforschungen oder durch Benuzung der zu Gebote stehenden amtlichen Kontrolen (Civilstandsregister, Polizeikontrolen u. dgl. m.) dieselben zu ergänzen und zu berichtigen.

Art. 25. Der Zählungsbeamte hat bis spätestens den 15. Christmonat der Gemeindsbehörde einzureichen:

a. den ihm zugestellten vorläufigen Etat;
b. sämmtliche Haushaltungszettel, in der im Art. 23 vorgeschriebenen Ordnung zusammengelegt;
c. das die Abschrift der leztern enthaltende Formular (Art. 23), an dessen Schlusse er die gewissenhafte Aufnahme und Abfassung der in dasselbe aufgenommenen Angaben zu bescheinigen hat.

Art. 26. Die Gemeindsbehörde wird sofort nach Empfang der im Art. 25 genannten Aktenstüke dieselben einer sorgfältigen

Digitized by Google

Prüfung unterwerfen, um unvollständige Angaben zu ergänzen und unrichtige zu verbessern. Sie wird namentlich dafür Sorge tragen, daß die Haushaltungslisten und die Abschriften des Zählungsbeamten, in so weit die beiden Formulare gleiche Rubriken enthalten, mit einander übereinstimmen; ebenso wird sie darauf achten, daß alle in die Zählung gehörenden Personen (Art. 1) auch wirklich eingetragen und daß keine zu zählende Person mehr als einmal aufgezeichnet und mitgezählt werde.

Nach beendigter Untersuchung werden die Summen, welche sich aus dem Formular der Zählungsbeamten ergeben, zusammengetragen, in das hiezu bestimmte Formular (Gemeindezusammenzug) eingeschrieben und demselben mit Namensunterschrift der Gemeindsbehörde die Bescheinigung der Richtigkeit der Verzeichnisse beigefügt.

Art. 27. Sämmtliche im Art. 25 erwähnten Aktenstüke nebst dem Gemeindezusammenzug werden hierauf nach den Zählungsbezirken unterschieden und für jeden Zählungsbezirk in der im Art. 25 bestimmten Ordnung zusammengelegt, an die Bezirksbehörde eingesandt und der ausgefüllte Gemeindezusammenzug in zwei Doppeln beigelegt.

Diese Einsendung soll inner acht Tagen, vom Empfang der im Art. 25 genannten Aktenstüke an gerechnet, und spätestens am 23. Christmonat erfolgen.

Art. 28. Die Bezirksbehörden untersuchen die Ordnung und vorschriftgemäße Abfassung der ihnen übersendeten Aktenstüke und tragen auf dem hiezu bestimmten Formular (Bezirkszusammenzug) die Ergebnisse der Gemeindezusammenzüge zusammen.

Die Bezirkszusammenzüge werden nebst sämmtlichem, von den Gemeinden eingegangenen Material, lezteres nach den Gemeinden in der im Art. 27 angegebenen Weise geordnet, in zwei Doppeln den Kantonalbehörden eingesendet, welche leztere aus denselben den Kantonszusammenzug anfertigen.

Digitized by Google

Art. 29. In Kantonen, welche nicht in Bezirke eingetheilt sind, werden die im Art. 27 genannten Materialien der Kantonsbehörde eingesendet und von dieser lediglich ein Kantonszusammenzug ausgefertigt.

§. 30. Die Kantonsregierungen sind eingeladen, dafür Sorge zu tragen,

a. daß zum Zweke der eidgen. Volkszählung den Zählungsbeamten, beziehungsweise den Gemeindsbehörden, die Einsicht und Benuzung derjenigen amtlichen Materialien, aus welchen sie Aufschlüsse über die ihnen obliegende Arbeit schöpfen können (Civilstandsregister, polizeiliche Kontrolen u. s. w.), ungehindert offen stehe;

b. daß von Seite der Staats- und Ortsbehörden den Zählungsbeamten bei Vollziehung ihres Auftrages Schuz und wirksame Unterstüzung geleistet werde;

c. daß die Gemeinden die ihnen obliegenden Anordnungen, namentlich die Eintheilung der Zählungsbezirke, die Ernennung der Zählungsbeamten und die Aufnahme des vorläufigen Etat rechtzeitig ausführen, und daß die Gemeinden und die Zählungsbeamten rechtzeitig die nöthigen Materialien (Formulare, Instruktionen u. s. w.) empfangen.

Art. 31. Die Kantonsregierungen sind eingeladen, spätestens bis zum 6. Jänner 1861 dem eidgenössischen statistischen Büreau ausgefüllt einzusenden:

1) die Formulare der Zählungsbeamten (Art. 23), nach den Gemeinden und Zählungsbezirken geordnet, nebst den Etats der Wohnhäuser und Haushaltungen (Art. 4);
2) ein Doppel der einzelnen Gemeindezusammenzüge (Art. 26);
3) ein Doppel der einzelnen Bezirkszusammenzüge (Art. 28);
4) ein Doppel des Kantonszusammenzuges (Art. 28 u. 29).

Die Haushaltungslisten bleiben in der Verwahrung der Kantone und sind Eigenthum derselben; jedoch ist das eidgenössische

Digitized by Google

statistische Büreau berechtigt, jederzeit Einsicht von denselben zu nehmen und die Einsendung derselben zu verlangen.

Art. 32. Das eidgenössische Departement des Innern ist beauftragt:

1) die Formulare für die vorläufigen Etats der Wohnhäuser und Haushaltungen (Art. 4), für die Tabelle der Zählungsbeamten (Art. 23), für die Gemeinde-, Bezirks- und Kantonszusammenzüge (Art. 26, 28 u. 29) zu erlassen;

2) die Instruktion für die Zählungsbeamten im Anschluß an die gegenwärtige Vollziehungsverordnung zu erlassen, und in derselben die erforderlichen nähern Ausführungen und Erläuterungen zu geben.

Bern, den 31. Weinmonat 1860.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
F. Frey-Herosee.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Digitized by Google

I, 3
N. 2

Erklärungen

zwischen

dem schweiz. Bundesrathe und der großherzoglich hessischen Regierung, betreffend gegenseitige Befreiung vom Militärdienste.

(Vom 12. Oktober und 5. November 1860.)

a. Erklärung vom schweiz. Bundesrathe.

Der schweizerische Bundesrath

erklärt hiemit,

in Folge der zwischen den sämmtlichen Kantonen der Eidgenossenschaft, mit einziger Ausnahme der Kantone Waadt und Wallis, und der hohen großherzoglich hessischen Regierung durch seine Vermittlung getroffenen Uebereinkunft:

Daß die Angehörigen des Großherzogthums Hessen, wenn sie kürzere oder längere Zeit in den dieser Uebereinkunft beitretenden Kantonen wohnen, daselbst weder zu irgend einem Militärdienste, noch zu einer Ersazleistung hiefür — den sogenannten Pflichterſaz — angehalten werden sollen.

Digitized by Google

Dessen zur Urkunde ist gegenwärtige Erklärung ausgestellt, in hierorts üblicher Form unterschrieben und besiegelt und gegen eine entsprechende Gegenerklärung des großherzoglich hessischen Ministeriums des Aeußern ausgewechselt worden.

Bern, den 12. Oktober 1860.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

(L. S.) **F. Frey-Herosee.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

---

b. Ministerialerklärung von Hessen.

Das Großherzoglich Hessische Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern

erklärt hiermit,

in Folge der zwischen dem Großherzogthum Hessen und sämmtlichen Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, mit einziger Ausnahme der Kantone Waadt und Wallis, durch Vermittelung des Hohen Schweizerischen Bundesraths getroffenen Uebereinkunft,

daß die Angehörigen derjenigen Kantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft, welche dieser Uebereinkunft beigetreten sind oder noch beitreten, wenn sie kürzere oder längere Zeit in dem Großherzogthum Hessen wohnen, ohne in den Großherzoglich Hessischen Unterthanenverband einzutreten, daselbst weder zu irgend einem Militärdienste, noch zu einer Ersatz-

Digitized by Google

leistung hierfür angehalten werden sollen, so lange in den vorgenannten Schweizer Kantonen auf die Angehörigen des Großherzogthums Hessen die nämlichen Grundsätze zur Anwendung kommen.

Dessen zur Urkunde ist gegenwärtige Erklärung ausgestellt, in hierorts üblicher Form unterschrieben und besiegelt und gegen eine entsprechende Gegenerklärung des Schweizerischen Bundesraths ausgewechselt worden.

Darmstadt, 5. November 1860.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern:

(L. S.) Frhr. **von Dalwigk.**

Erklärungen

zwischen

dem schweiz. Bundesrathe und dem Senate der freien Hansestadt Bremen, betreffend gegenseitige Freihaltung vom Militärdienste.

(Vom 22. Oktober und 2. November 1860.)

a. Erklärung des schweiz. Bundesrathes.

Der Bundesrath

der

schweizerischen Eidgenossenschaft

gibt im Namen der Kantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden (beide Theile), Glarus,

Digitized by Google

Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (beide Theile), Schaffhausen, Appenzell (beide Rhoden), St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Wallis, Neuenburg und Genf die Erklärung ab, daß Angehörige der freien Hanseſtadt Bremen, ſofern ſie nicht im Beſize des Schweizerbürgerrechtes ſind, in den genannten Kantonen weder zum Militärdienſte, noch zu einem Gelderſaze für Nichtleiſtung der Militärpflicht angehalten werden ſollen, ſo lange in dem bremiſchen Freiſtaate auf die Bürger der erwähnten Kantone die nämlichen Grundſäze zur Anwendung kommen.

Gegeben in Bern, den 22. Weinmonat 1860.

Im Namen des ſchweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräſident:
F. Frey-Herosee.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenoſſenſchaft:
Schieß.

---

b. Erklärung des Senats der freien Stadt Bremen.

Der Senat der freien Hanſeſtadt Bremen

giebt im Namen des Bremiſchen Freiſtaats die Erklärung ab, daß Angehörige der Schweizer Kantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden (beide Theile), Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Baſel (beide Theile), Schaffhauſen, Appenzell (beide Rhoden), St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Teſſin, Wallis, Neuenburg und Genf, ſofern ſie nicht im Beſitze des Bremiſchen Staatsbürgerrechtes ſind, im Bremiſchen Freiſtaate weder zum Militärdienſte noch zu einem Gelderſatze für Nichtleiſtung der Militärpflicht angehalten werden ſollen, ſo lange in den vorge-

Digitized by Google

nannten Schweizer Kantonen auf die Angehörigen des Bremischen Freistaats die nämlichen Grundsätze zur Anwendung kommen.

So geschehen Bremen den 2. November 1860.

Der Präsident des Senats:

(L. S.) **Duckwitz.**

F. C. A. Motz, Dr.

Uebereinkommen,

betreffend

Freihaltung der Handelsreisenden von Patentgebühren.

In Folge der vom h. Stande Zug unterm 20. August 1860 abgegebenen Erklärung, daß er den zwischen der Mehrzahl der h. eidgenössischen Stände und Württemberg, Sardinien, Baden, Bayern, Sachsen (Königreich), Frankfurt a. M. und Bremen in den Jahren 1852, 1853, 1854, 1855, 1858 und 1860 getroffenen Uebereinkommen, betreffend gegenseitige Freihaltung der Handelsreisenden von Patentgebühren ebenfalls beitrete, *) haben die Regierungen der gedachten Staaten dem Bundesrathe Mittheilung gemacht, daß ihrerseits auch wegen Freihaltung der Handelsreisenden aus dem Kanton Zug von Patentgebühren die geeigneten Verfügungen getroffen worden seien.

*) Siehe Seite 600 hievor.

Digitized by Google

Die offiz. Mittheilung	v.	Württemberg	erfolgte	am	31.	Aug.	1860.
" " "	"	Sardinien	"	"	13.	Nov.	"
" " "	"	Baden	"	"	4.	"	"
" " "	"	Bayern	"	"	7.	Aug.	"
" " "	"	Sachsen	"	"	23.	Okt.	"
" " "	"	Frankfurt	"	"	28.	Aug.	"
" " "	"	Bremen	"	"	30.	"	"

Bern, den 15. November 1860.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Digitized by Google

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß

zum

VI. Bande der amtlichen Gesezsammlung der schweiz. Eidgenossenschaft.

A.

Seite

Aargau. Fristverlängerungen für die Erstellung der Eisenbahn von Brugg oder Koblenz nach Kaiseraugst 45. 281 u. 545

Abänderung des Reglements über Einrichtung und Führung des eidg. Rechnungswesens. Bundesrathsbeschluß, betreffend — 37

— des Posttaxengesezes. Bundesbeschluß, betreffend die provisorische — 48

— der Art. 123 und 19 der Vollziehungsverordnung zum Zollgeseze. Bundesrathsbeschlüsse, betreffend — 211 u. 507

— des eidg. Fahrposttarifs 365

— der eidg. Niederlagsgebühren 371

— der Statuten der Oronbahn-Gesellschaft . . 412

— des eidg. Münzgesezes 442

Acheregg brüke. Bewilligung eines Beitrags an die Kosten für Erstellung der — 120

Anleihen von 12 Millionen. Bundesbeschluß, betr. Rükzahlung vom eidgenössischen — 129

Digitized by Google

Seite

Anschlußverhältnisse der schweiz. Eisenbahnen. Bundesbeschluß, betreffend die — 51
— — Bundesrathsbeschluß über die — . . 74
Appenzell A. Rh. Gewährleistung der Verfassung des Kantons — 121
— Genehmigung der Militärorganisation des Kantons — 473
Ausfuhr von Pferden. Erhöhung des Zolls für die — 234
Auslieferungsvertrag mit Sardinien. Erklärung über Interpretation der Art. 5 und 6 im — . . 480
Ausstellungen in Zürich und Peterlingen. Bewilligung eines Beitrags an die landwirthschaftlichen — . 153
Auswanderung nach Brasilien. Bundesbeschluß, betr. Bewilligung eines Kredites für die — . . 303
Ausweisleistung der Ostwestbahngesellschaft. Verlängerung der Frist für — 212
Aversstämpel für die Silberscheidemünzen. Bundesbeschluß, betreffend den — 526

B.

Baden. Vereinbarung mit der dortseitigen Regierung über Regulirung des Wasserabflusses aus dem Bodensee bei Konstanz 25
— Eisenbahnvertrag mit dem Großherzogthum — 203 u. 204
— Nachtragsvertrag über den telegraphischen Verkehr zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum — 273
— Uebereinkunft mit der dortseitigen Regierung wegen der zollamtlichen Abfertigung auf dem Bahnhofe zu Waldshut 315
Basel-Stadt. Genehmigung der Konzession für eine Verbindungsbahn mit der französischen Ostbahn 77
— Gewährleistung der Verfassung des Kantons — . 113
Basel-Landschaft. Bundesbeschluß, betr. die Eisenbahn Muttenz-Augst 117

Digitized by Google

Seite

Bauwesen. Uebertragung desselben an das Departement des Innern 426

Bayern. Vereinbarung mit der dortseitigen Regierung über Regulirung des Wasserabflusses aus dem Bodensee bei Konstanz 25

— Befreiung der dortseitigen Staatsangehörigen vom Militärdienst in der Schweiz 232

Beitrag zum Bau einer reformirten Kirche in Luzern. Bundesbeschluß, betreffend einen — . . . 299

Beitritt des Standes Uri zum Niederlassungsvertrag mit Frankreich. Erklärung, betreffend den — . . 277

— Spaniens zum Telegraphenvertrag zwischen der Schweiz, Belgien, Frankreich, den Niederlanden und Sardinien 351

Bekleidung der eidg. Armee. Bundesbeschluß, betreffend die — 453

Belgien. Telegraphenvertrag zwischen der Schweiz und — 156

Bern. Bundesbeschluß, betr. den Ankauf eines Bauplazes für ein Postgebäude in — 3

— Genehmigung der Konzession für die Eisenbahnstreke von Biel nach Nidau 31

— Bundesbeschluß, betr. das Zwangskonzessionsbegehren der Franco-Suisse-Gesellschaft für die Eisenbahn Biel-Neuenstadt 53

— Bundesbeschluß, betr. die Erstellung eines Postgebäudes in — 71

— Genehmigung der Konzession für die Eisenbahnstreken Biel-Neuenstadt und Biel- — 82

— Bundesbeschluß, betr. Fristverlängerung für die Eisenbahn von Biel nach — 416

Besoldung der Mitglieder des Bundesrathes. Festsezung der — 59

— der einem Stabe zugetheilten Guiden und berittenen Ordonnanzen. Bundesgesez, betr. die — . . 424

Besoldungsgesez, revidirtes 60

— Inkrafttretung desselben 65

Digitized by Google

Seite

Besoldungsgesez. Anwendung desselben auf die untern eidgenössischen Angestellten 66
Biel-Neuenstadt. Genehmigung der Konzession für die Eisenbahn — 82
— Bundesbeschluß, betr. die Eisenbahn — . . 556
Bisthümer, auswärtige. Dießfälliger Bundesbeschluß . 300
Bodenseeuferstaaten. Vereinbarung mit denselben über Regulirung des Wasserabflusses aus dem Bodensee 25
Bouveret-Martigny. Bundesbeschluß, betr. die Verbindung der Eisenbahn Villeneuve-Bex mit der Linie — 305
Brasilien. Bundesbeschluß, betr. Bewilligung eines Kredites für die Auswanderung nach — . . . 303
Bremen. Dortseitige Erklärungen, betreffend:
Freihaltung der Handelsreisenden von Patentgebühren 490 u. 491
— Freihaltung vom Militärdienste . . 629 u. 630
Brüke bei Acheregg. Bewilligung eines Beitrags an die Kosten für Erstellung einer — 120
Budget für das Jahr 1859. Postulate zum — . 55
„ „ „ „ 1860. „ „ . . 296
„ „ „ „ 1861. „ „ . . 554
Bundesgericht. Bundesbeschluß über dessen Geschäftsführung im Jahr 1857 70
„ „ 1858 298
„ „ 1859 573
Bundesrath. Festsezung des Gehalts für die Mitglieder vom — 59
— Bundesbeschluß über dessen Geschäftsführung im Jahr 1857 67
„ „ 1858 292
„ „ 1859 570
— Abänderung dessen Geschäftsgang durch Uebertragung des Bauwesens an das Departement des Innern . 426
Bundesrathhaus. Bundesbeschluß, betr. die Erstellung vom — 116

Digitized by Google

Seite

Bundesversammlung. Beschluß, betr. Einrichtung der Sizungssäle für die — 124
— Wahlreglement für die schweizerische — . . 148

C.

Cammenzind, Josepha, geborne Inderbitzin. Bundesbeschluß, betreffend deren Rekursbeschwerde wegen Ehescheidung 302
Châtelain-Stiftung. Regulativ über Ertheilung von Stipendien aus der — 33
— Genehmigung des Regulativs über Ertheilung von Stipendien aus der — 36
Claivaz. Bundesbeschluß, betr. die Petition der Familie — 309
Collegium Borromäum. Bundesbeschluß, betr. die Freiplätze im — 533

D.

Dampfschiffe. Bundesbeschluß, betr. den Ankauf österreichischer — 428
Dampfschifffahrt auf dem Langensee. Uebereinkunft mit Sardinien, betreffend die — 482
Durchfuhrzoll. Bundesbeschluß, betr. theilweise Ermäßigung vom — 112
— Bundesgesez, betr. Ermäßigung vom — . . 433

E.

Eisenbahn Biel-Neuenstadt. Bundesbeschluß, betr. das Zwangskonzessionsbegehren der Franco-Suisse-Gesellschaft für die — 53
— — Bundesbeschluß, betreffend die — . . 556
— Lausanne-Freiburg. Bundesbeschluß, betr. Ausschluß von Eisenbahnen, welche konkurriren könnten mit der — 10
— — Abänderung der Statuten der Gesellschaft der — 412

Digitized by Google

Seite

Eisenbahn Turgi-Koblenz. Konzession zur Erstellung einer Telegraphenleitung längs der — . . . 279
— St. Maurice-Bouveret. Konzession zur Erstellung einer Telegraphenleitung längs der — . . 280
— durch den industriellen Jura. Konzession zur Erstellung einer Telegraphenleitung längs der — . 314
Eisenbahnangestellte. Befreiung solcher von der Wehrpflicht, und zwar:
die Vorarbeiten bei der Zentralbahn . . 38
verschiedene Angestellte der Jura-Eisenbahn . 241
„ „ „ Franco-Suisse-Bahn . 468
„ „ „ Ligne d'Italie . . 472
Eisenbahnanschlüsse. Bundesbeschluß, betr. die — 51
— Bundesrathsbeschluß über die — . . . 74
Eisenbahnen Villeneuve-Bex und Bouveret-Martigny. Bundesbeschluß, betr. die Verbindung der — . 305
Eisenbahnkonzessionen. Genehmigung derjenigen
von Luzern. (Entlebuchbahn) . . . 13
„ „ (Luzern-Zürich-Bahn) . . 15
„ Waadt. (Jougne-Massonger) . . 21
„ Bern. (Biel-Nidau) 31
„ „ (Biel-Neuenstadt und Bern-Biel) . 82
„ Basel. (Verbindung mit der franz. Ostbahn) 77
„ Basel-Landschaft. (Muttenz-Augst) . . 117
„ Wallis. (Verbindung der Jougne-Massonger-Bahn mit der Ligne d'Italie . . 446
— Ermächtigung an den Bundesrath zur Genehmigung von — 1. 47. 139. 289. 448
Eisenbahnkonzessionsabänderungen. Genehmigung derjenigen von Tessin. (Chiasso-Bellinzona-Bahn) . 18
„ „ (Brissago-Lukmanierbahn) 19 u. 566
„ Luzern. (Kröschenbrunnen-Luzern-Bahn) 43
283 u. 543
„ Aargau. (Brugg-Kaiseraugst-Bahn) 45. 281
u. 545

Digitized by Google

Seite

Eisenbahnkonzessionsabänderungen. Genehmigung derjenigen von Bern. (Bern-Kröschenbrunnen-Bahn) 212
„ Graubünden. (Lukmanierbahn) 290 u. 564
„ Bern. (Bern-Biel-Bahn) . . 416
„ Freiburg. (Oronbahn) . . . 450
„ Zürich. (Reppisch-Bahn) 355 u. 559
„ „ (Glattthalbahn) . . . 557
„ „ (Zürichseebahn) . . . 562
Eisenbahnvertrag mit dem Großherzogthum Baden 203 u. 204
Eisenbahnverwaltungen. Bundesrathsbeschluß, betr. die Portofreiheit für die Korrespondenz der — . 80
Erklärung von Sardinien, betr. Interpretation der Art. 5 und 6 im Auslieferungsvertrag 480
Ermächtigung an den Bundesrath zur Genehmigung von Eisenbahnkonzessionen . 1. 47. 139. 289 448

F.

Fahrpostarif. Bundesrathsbeschluß, betr. Abänderung vom — 365
Felddienstreglement. Bundesbeschluß, betr. das — 440
Flüchtlinge in Genf. Bundesbeschluß, betr. die Ausweisung der — 115
Flüelen. Bundesbeschluß, betr. die Erbauung einer Postremise in — 6
Frankreich. Vertrag über den Nachdruk, abgeschlossen zwischen Genf und — 86
— Telegraphenvertrag zwischen der Schweiz und — . 156
— Spezialvertrag, betr. Erleichterung des Telegraphenverkehrs zwischen der Schweiz und — . . 200
— Erklärung, betr. den Beitritt des Standes Uri zum Niederlassungsvertrag mit — 277
Freiburg. Bundesbeschluß, betr. Ausschluß von Eisenbahnlinien, welche konkurriren könnten mit der Eisenbahn von Lausanne nach — 10
— Genehmigung der Militärorganisation von — . 213

Digitized by Google

Seite

Freiburg. Bundesrathsbeschluß, betr. Abänderung der Statuten der Gesellschaft für die Eisenbahn von Lausanne nach — 412
— Fristverlängerung für die gedachte Bahn . . 450
Freipläze im erzbischöflichen Seminar zu Mailand. Bundesbeschluß, betreffend die — 533
Fristverlängerung für den Bau von Eisenbahnen, nämlich: für die Eisenbahn von Chiasso nach Bellinzona . 18
„ „ „ „ Brissago auf den Lukmanier 19 u. 566
„ „ „ „ Kröschenbrunnen nach Luzern 43 283 u. 543
„ „ „ „ Brugg nach Kaiseraugst 45. 281 u. 545
„ „ „ „ Bern nach Kröschenbrunnen 212
„ „ „ „ Chur auf den Lukmanier 290 u. 564
„ „ „ „ Zürich bis an die Zugersche Kantonsgränze 355 u. 559
„ „ „ „ Bern nach Biel . . 416
„ „ „ „ Lausanne bis an die Bernergränze . . . 450
„ „ „ „ Wallisellen nach Weiach . 557
„ „ „ „ Zürich nach Richtersweil . 562

G.

Gehalt der Bundesräthe. Festsezung desselben . . 59
Genf. Vertrag über den Nachdruk, abgeschlossen zwischen Frankreich und — 86
— Bundesbeschluß, betr. den Rekurs der dortigen Regierung in Flüchtlingssachen 115
Geschäftsführung des Bundesrathes und des Bundesgerichts. Postulate zu derjenigen im Jahr 1857 67
„ „ 1858 292
„ „ 1859 570
Geschäftsträger in Turin. Bewilligung eines Kredits für den schweizerischen — 549

Digitized by Google

Seite

Gesundheitsdienst bei der eidg. Armee. Genehmigung des Reglements für den — 310
Gewährleistung der Staatsverfassung von Basel-Stadt . 113
" " " " Appenzell A. Rh. 121
" " " " Neuenburg . 123
" " " " Wallis . . 364
" " " " Unterwalden ob dem Wald . 540
Glarus. Beitritt dieses Standes zum Konkordat über Konkursrecht in Fallimentsfällen, so wie zum Konkordat über die als Pfand dienenden Effekten eines Falliten 367
— Beitritt dieses Standes zu den mit Baden, Bayern, Sachsen und Württemberg abgeschlossenen Verträgen über gegenseitige gleiche Behandlung in Konkursfällen 368
— Beitritt dieses Standes zu dem mit Frankreich abgeschlossenen Niederlassungsvertrage . . . 369
Goldmünzen. Bundesrathsbeschluß, betr. die als gesezliches Zahlungsmittel anzunehmenden — . . 461
— Vervollständigung des gedachten Beschlusses . . 479
Graubünden. Genehmigung der Militärorganisation des Kantons — 372
— Bundesbeschluß, betr. Bewilligung einer fernern Zollentschädigung an — 425
— Bundesbeschlüsse, betr. Fristverlängerung der dortigen Lukmanier-Eisenbahn . . . 290 u. 564
Gränzregulirung mit Oesterreich. Vergleich über die — 508 u. 509
Gros, Louis. Bundesbeschluß, betr. dessen Petition für die Familie Claivaz 309
Großrathswahlen im Kanton Tessin. Bundesbeschluß, betreffend die — 550
Guiden. Bundesgesez, betr. die Besoldung der einem Stabe zugetheilten berittenen Ordonnanzen und — 424

Digitized by Google

H.

Seite

Handelsreisende. Bundesbeschluß, betr. die Patenttaxen für — 304
— Beitritt des Standes Zug zum Uebereinkommen wegen Befreiung von Patenttaxen mit Rüksicht auf — 600 u. 631
— Freihaltung solcher von Patentgebühren in Bremen 490 u. 491
— „ „ „ „ „ Lübeck 601 u. 603
— „ „ „ „ „ Preußen 604 u. 608
Handfeuerwaffen. Bundesbeschluß, betreffend die — . 439
Helvetia. Bundesbeschluß, betr. die Preßangelegenheit der — 547
Hessen-Darmstadt. Dortseitige Erklärung für Freihaltung vom Militärdienste 627
Holland. Telegraphenvertrag zwischen der Schweiz und — 156

J.

Inderbitzin, Josepha, geschiedene Cammenzind. Bundesbeschluß, betr. deren Rekursbeschwerde wegen Ehescheidung 302
Infanteriegewehre. Bundesbeschluß, betr. die Einführung gezogener — 140
— Bundesbeschluß, betr. die Kosten für Umänderung der gezogenen — 307
— Bundesbeschluß, betr. das Kaliber der gezogenen — 308
— und Munition. Verordnung über die Beschaffenheit der — 327
Infanterie-Instruktoren. Verordnung über die Bildung von — 359
Infanterie-Offiziere. Bundesgesez, betr. Uebernahme des Unterrichts angehender — 436
Instruktion für die schweiz. Zollbeamten . . . 373
Inventarisirung des Mobiliars der eidg. Verwaltungen. Verordnung über die — 324
Jura-Eisenbahn. Konzession zur Erstellung einer Telegraphenleitung längs der — 314

Digitized by Google

K.

Seite

Käslin. Bundesbeschluß, betr. den Rekurs der Gebrüder — 575

Kompetenzkonflikt von Waadt. Bundesbeschluß, betr. den — 2

Konkordat über Konkursrecht in Fallimentsfällen. Beitritt des Standes Glarus zum — . . . 367

— über die als Pfand dienenden Effekten eines Falliten. Beitritt des Standes Glarus zum — . . 367

— über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel. Beitritt des Standes St. Gallen zum — . . 455

Konkurssachen. Beitritt des Standes Glarus zu zwei schweizerischen Konkordaten und vier auswärtigen Verträgen über gegenseitige gleiche Behandlung in — 367—369

Kredit, bewilligt an den Bundesrath

zum Ankauf der Pulvermühle in Chur . . 58

für die Auswanderung nach Brasilien . . . 303

Kreditbewilligung an den Bundesrath für 1857 und 1858 7

— „ „ „ „ 1858 . . 49

— „ „ „ „ 1858 „ 1859 130

— „ „ „ „ 1859 . . 285

— „ „ „ „ 1859 „ 1860 429

L.

Landwehr. Verordnung über die Organisation der — 514

Legat des Hrn. Châtelain. Regulativ über Ertheilung von Stipendien aus dem — 33

— — Genehmigung des Regulativs über Ertheilung von Stipendien aus dem — 36

Letter, eidg. Oberst. Beschluß, betr. dessen Wahl zum schweiz. Nationalrathe 418

Luzern. Genehmigung dortseitiger Eisenbahnkonzessionen: für die Entlebuch-Bahn 13

„ „ Luzern-Zürich-Bahn 15

Digitized by Google

Seite

Luzern. Bundesbeschluß, betr. die Beschwerde dortiger Großräthe über Verfassungsverletzung . . . 39
— Fristverlängerungen für die Erstellung der Eisenbahn Kröschenbrunnen-Luzern . . . 43. 283 u. 543
— Bundesbeschluß, betr. die Rekursbeschwerde von Rigiwirthen gegen die Reisenden-Transportreglemente von Schwyz und — 125
— Vertrag über Verbesserung des Seeabflusses in — 142
— Genehmigung des Vertrags über Verbesserung des Seeabflusses in — 147
— Bundesbeschluß, betr. Beitrag zum Bau einer reformirten Kirche in — 299
— Bundesbeschluß, betr. die Volkszählung im Kanton — 568
Lübeck. Dortseitige Erklärung bezüglich der Freihaltung der Handelsreisenden von Patentgebühren 601 u. 603

M.

Mailand. Bundesbeschluß, betr. die Freiplätze im erzbischöflichen Seminar zu — 533
Militäranstalten. Reglement für den Besuch ausländischer — 414
Militärdienst. Genehmigung eines Dekrets des Staatsraths von Neuenburg über die Ausnahmen vom — 24
— Befreiung davon verschiedener Eisenbahnangestellten, nämlich: der schweiz. Zentralbahn . . . 38
„ Jurabahn 241
„ Franco-Suisse-Bahn . . . 468
„ Ligne d'Italie 472
— Freihaltung davon der Angehörigen
von Bayern 232
„ Württemberg 233
„ Preußen 357
„ Hessen-Darmstadt . . 627 u. 628
„ Bremen . . . 629 u. 630

Digitized by Google

Seite

Militärorganisation. Genehmigung derjenigen
für den Kanton Freiburg 213
„ „ „ Wallis 361
„ „ „ Graubünden 372
„ „ „ Appenzell A. Rh. 473
„ „ „ Unterwalden nid dem Wald . 542
Mobiliar der eidg. Verwaltungen. Verordnung über die
Inventarisirung vom — 324
Muttenz-Augst. Bundesbeschluß, betr. die Eisenbahn — 117
Münzgesez. Theilweise Abänderung vom eidgenössischen — 442
Münzprägung. Bundesbeschluß, betr. den Averssstämpel
für die Silber- — 526
Münzstätte. Bundesrathsbeschluß, betr. den Betrieb der
eidgenössischen — 75
— Verordnung über die Organisation der eidg. — . 463

N.

Nachdruk. Uebereinkunft zwischen Genf und Frankreich,
betreffend den — 86
Nachtragskredite, bewilligte, für 1857 und 1858 . 7
„ „ „ 1858 . . 49
„ „ „ 1858 und 1859 . 130
„ „ „ 1859 . . . 285
„ „ „ 1859 und 1860 . 429
„ „ „ 1860 . . . 577
Nationalrath. Festsezung der Taggelder für die Mit-
glieder vom — 41
— Festsezung der Reiseentschädigung der Mitglieder
vom — 235
— Beschluß, betr. die Wahl des Hrn. Oberst Letter
zum Mitglied des schweizerischen — . . . 418
Neapel. Uebereinkunft wegen Zollerleichterungen im Königreich — . . . . . 528 u. 529

Digitized by Google

Seite

Neuenburg. Genehmigung eines dortseitigen Dekrets über die Ausnahmen von der Wehrpflicht . . 24
— Gewährleistung der Verfassung des Kantons — . 123
Neutralität der Schweiz. Bundesbeschluß, betr. die — 239
— — Verordnung über Handhabung der — . . 242
— — Bundesbeschluß, betreffend die — . . 297
Niederlagsgebühren. Abänderung der eidgenössischen — 371
Niederlande. Telegraphenvertrag, abgeschlossen zwischen der dortseitigen Regierung und der Schweiz . . 156
Niederlassungsvertrag mit Frankreich. Beitritt des Standes Uri zum — 277
— — Beitritt des Standes Glarus zum — 369 u. 370

O.

Oesterreich. Vereinbarung mit der dortseitigen Regierung über Regulirung des Wasserabflusses aus dem Bodensee bei Konstanz 25
— Spezialvertrag über den telegraphischen Gränzverkehr zwischen der Schweiz und — 267
— Vergleich über Regulirung der Gränzen zwischen Graubünden und — . . . 508 u. 509
Organisation der Telegraphenwerkstätte . . . 226
— der eidg. Münzstätte 463
— der Landwehr. Verordnung über die — . . 514
Oronbahngesellschaft. Bundesbeschluß, betr. deren Gesuch um Ausschluß von Konkurrenzlinien . . 10
— Bundesrathsbeschluß, betr. Abänderung der Statuten der — 412
— Fristverlängerung für die — 450
Ostwestbahngesellschaft. Verlängerung der Frist für Leistung des Finanzausweises der — . . . 212

Digitized by Google

P.

Seite

Patentgebühren. Bundesbeschluß, betr. Freihaltung der Handelsreisenden von — 304
— der Handelsreisenden. Freihaltung davon in Bremen 490 u. 491
„ Lübeck 601 u. 603
„ Preußen 604 u. 608
— Verzeichniß derjenigen Staaten, in denen schweizerische Handelsreisende freigehalten werden von — . . 492
— Beitritt des Standes Zug zum Uebereinkommen für Freihaltung der Handelsreisenden von — 600 u. 631
Peterlingen. Bewilligung eines Beitrags an die landwirthschaftliche Ausstellung im Jahr 1859 in — . 153
Pferdeausfuhr. Bundesrathsbeschluß, betr. die — . 234
Polytechnikum. Regulativ über Ertheilung von Stipendien an Schüler vom eidgenössischen — . . 33
— Genehmigung des Regulativs über Ertheilung von Stipendien an Schüler vom eidgenössischen — . 36
— Nachtragsgesez, betr. das eidgenössische — . . 152
— Von demselben abgeschlossene Verträge, betr. Benuzung wissenschaftlicher Sammlungen:
mit dem Stadtrathe von Zürich . . . 493
„ der Regierung des Kantons Zürich . . 519
Portofreiheit für die Korrespondenz der Eisenbahnverwaltungen. Bundesrathsbeschluß, betr. die — . 80
Postdepartement. Uebertragung des von diesem besorgten Bauwesens an das Departement des Innern 426
Postentschädigung an die Kantone. Bundesbeschluß, betr. die Ausmittlung der — 420
Postgebäude in Bern. Bundesbeschluß. betr. den Bauplaz für ein — 3
— — Bundesbeschluß, betr. das neue — . . 71
— in St. Gallen. Bundesbeschluß, betr. den Bauplaz für ein — 5
— — Bundesbeschluß, betr. das neue — . . 72
Postnachnahmen. Verordnung über die — . . 474

Digitized by Google

Seite

Postremise in Flüelen. Bundesbeschluß, betr. die Erbauung einer — 6
Posttarengesez. Bundesbeschluß, betr. provisorische Abänderung vom — 48
Postvertrag mit Sardinien, betr. den Postkurs Lausanne-Arona 498
— — betr. den Postkurs Chur-Colico . . . 503
— — betr. den Messagerieverkehr . 581 u. 582
Preußen. Erklärung des Bundesraths, betr. Freihaltung dortseitiger Staatsangehörigen vom Militärdienste in der Schweiz 357
— Erklärung der dortseitigen Regierung, betr. Freihaltung schweizerischer Angehörigen von der Militärpflicht in — 358
— Dortseitige Erklärung bezüglich der Freihaltung der Handelsreisenden von Patentgebühren . . . 608
Preßangelegenheit der „Helvetia". Bundesbeschluß, betreffend die — 547
Pulvermühle in Chur. Bewilligung eines Kredits zum Ankauf der — 58
Pulververwaltung. Bundesgesez über die Reorganisation der — 56
— Verordnung über die Einrichtung und die Geschäftsführung der Pulververwaltung 103

R.

Rechnungswesen. Abänderung des Reglements über das eidgenössische — 37
Reglement über Einrichtung und Führung des eidg. Rechnungswesens. Abänderungen im — . . . 37
— über die Organisation der eidg. Münzstätte. Abänderung vom — 75
— für den Gesundheitsdienst bei der eidg. Armee. Genehmigung vom — 310

Digitized by Google

Seite

Reglement für den Besuch ausländischer Militäranstalten 414
— für den Felddienst. Bundesbeschluß, betr. das — 440
Regulativ über Ertheilung von Stipendien aus der Châtelain-Stiftung 33
— — Genehmigung desselben — 36
— über die eidg. Urmaße ꝛc. 598
Regulirung des Wasserabflusses aus dem Bodensee bei Konstanz. Vereinbarung mit den Bodenseeuferstaaten in Betreff der — 25
Reiseentschädigung der Mitglieder des Nationalrathes. Festsezung der — 235
— für Offiziere und Unteroffiziere. Verordnung über — 471
Reisenden-Transportreglement von Uri. Bundesbeschluß, betr. eine Rekursbeschwerde gegen das — . 287
Reisenden-Transportreglemente von Schwyz und Luzern. Bundesbeschluß, betr. die Rekursbeschwerde von Rigiwirthen über die — 125
Rekurs St. Gallischer Großräthe über verweigerte Rechtsgleichheit. Bundesbeschluß, betr. den — . . 110
— des Standes Genf, betr. Anwendung des Art. 57 der Bundesverfassung 115
— von Gastwirthen gegen die Reisenden-Transportreglemente der Kantone Schwyz und Luzern. Bundesbeschluß, betreffend den — 125
— des Hrn. Seb. Müller gegen das Reisenden-Transportreglement des Kantons Uri. Bundesbeschluß, betreffend den — 287
— der Frau Cammenzind, betr. Ehescheidung. Bundesbeschluß über den — 302
— des Buchdrukers H. Wolfrath. Bundesbeschluß über den — 539
— der Gebrüder Käslin. Bundesbeschluß, betr. den — 575
Reorganisation der Pulververwaltung. Bundesgesez über — 56

Digitized by Google

Seite

Rükzahlung des eidg. Anlehens von 12 Millionen. Bundesbeschluß, betreffend die — . . . 129

S.

Sardinien. Telegraphenvertrag zwischen der Schweiz und — 156
— Spezialvertrag, betr. Einführung ermäßigter Telegraphentaxen zwischen der Schweiz und — . . 196
— Sardinien. Uebereinkunft mit diesem Staate in Betreff der Anwendung des Telegraphenvertrags von Bern auf die Lombardie . . . 455 u. 457
— Dortseitige Erklärung, betr. die Interpretation der Art. 5 und 6 im Auslieferungsvertrag . . 480
— Uebereinkunft, betr. die Schifffahrt auf dem Langensee, abgeschlossen mit — . . . 482 u. 574
— Vertrag, betr. den Postdienst zwischen Lausanne und Arona, abgeschlossen mit — 498
— Vertrag, betr. den Postdienst zwischen Chur und Colico, abgeschlossen mit — 503
— Vertrag, betreffend den Messagerieverkehr 581 u. 582
— Bundesbeschluß, betr. die diplomatische Vertretung der Schweiz bei der Regierung des Königreichs — 549
Savoyerfrage. Bundesbeschlüsse, betreffend die — 469 u. 552
Schaffhausen. Vertrag mit dem Großherzogthum Baden über Weiterführung der dortseitigen Staatseisenbahn durch den Kanton — . . 203 u. 204
Schifffahrtsvertrag mit Sardinien . 482 u. 574
Schwyz. Bundesbeschluß, betr. die Rekursbeschwerde von Rigiwirthen gegen die Reisendentransportreglemente von Luzern und — 125
Seerecht in Kriegszeiten. Erklärung, betr. das europäische — 348
Seminar zu Mailand. Bundesbeschluß, betr. die Freiplätze im erzbischöflichen — 533

Digitized by Google

Seite

Silberscheidemünzen. Bundesbeschluß, betreffend den Aversstämpel für die — 526
— Bundesbeschluß, betr. Prägung von — . . 445
Sizungssäle der Bundesversammlung. Beschluß, betr. Einrichtung der — 124
Spanien. Erklärung der dortseitigen Regierung für den Beitritt zum Telegraphenvertrag zwischen der Schweiz, Belgien, Frankreich, den Niederlanden und Sardinien 351
Staatsrechnung vom Jahr 1857. Postulate zur — 70
„ „ „ 1858. „ „ 295.
„ „ „ 1859. „ „ 572
Statistik. Bundesgesez, betr. Errichtung eines Büreau für schweizerische — 422
St. Gallen. Bundesbeschluß, betr. den Ankauf eines Bauplazes für ein eidg. Postgebäude in — . 5
— Bundesbeschluß, betr. den Rekurs des evangelischen Schulrathes in — 42
— Bundesbeschluß, betr. die Erstellung eines eidg. Postgebäudes in — 72
— Bundesbeschluß, betr. die Rekursbeschwerde St. Gallischer Großräthe über verweigerte Rechtsgleichheit bei Erwählung eines Verfassungsrathes . . 110
— Beitritt dieses Standes zum Konkordat über Bestimmung und Gewähr von Viehhauptmängeln . 455
— Bundesbeschluß, betr. die Volkszählung im Kanton — 568
Stipendien aus dem Châtelain-Legat. Regulativ über Ertheilung von — 33
— — Genehmigung des Regulativs über Ertheilung von — 36
St. Maurice-Bouveret. Konzession zur Erstellung einer Telegraphenleitung längs der Eisenbahn — . 280

T.

Taggelder für die Mitglieder des Nationalrathes und der Kommissionen beider Räthe. Festsezung der — . 41

Digitized by Google

Seite

Telegraphenbenuzung. Verordnung über die — . 214

Telegraphenleitung. Konzession zur Erstellung einer solchen längs der Eisenbahn Turgi-Koblenz . . . 279

„ „ „ St. Maurice-Bouveret 280

„ „ „ durch den industriellen Jura . . . 314

Telegraphentaxen. Bundesbeschluß, betr. die internen — 127

— Spezialvertrag zwischen der Schweiz und Sardinien, betr. Einführung ermäßigter — . . . 196

— Spezialvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich, betr. Einführung ermäßigter — . . . 200

Telegraphenvertrag mit Belgien, Frankreich, den Niederlanden und Sardinien . . 155 u. 156

— mit Belgien, Frankreich, den Niederlanden und Sardinien. Beitritt Spaniens zum — . . . 351

— mit dem deutsch-österreichischen Telegraphenverein 244 u. 245

— mit Oesterreich. (Spezialübereinkommniß) . . 267

— mit Württemberg. „ . . 269

— mit Baden. „ . . 273

— mit Sardinien, betr. die Anwendung des Telegraphenvertrags von Bern auf die Lombardie 455 u. 457

Telegraphenwerkstätte. Organisation derselben . 226

Tessin. Genehmigung von dortseitigen Konzessionsabänderungen: für die Eisenbahn von Chiasso nach Bellinzona 18

„ „ Lukmanierbahn . . 19 u. 566

— Bundesbeschluß, betr. die Großrathswahlen im Kanton — 550

Transitzoll. Bundesbeschluß, betr. Ermäßigung vom — 112

Turgi-Koblenz. Konzession zur Erstellung einer Telegraphenleitung längs der Eisenbahn — . . 279

Turin. Bewilligung eines Kredits für die Sendung eines schweiz. Geschäftsträgers nach — . . . 549

Digitized by Google

U.

Seite

Uebereinkunft mit den Bodenseeuferstaaten, betr. Regulirung des Wasserabflusses aus dem Bodensee bei Konstanz 25
— zwischen Genf und Frankreich, betr. den Schuz des literarischen und künstlerischen Eigenthums . . 86
— mit dem Großherzogthum Baden, betr. die zollamtliche Abfertigung auf dem Bahnhofe in Waldshut 315
— mit Oesterreich, betr. Gränzregulirung 508 u. 509
— mit Neapel, betreffend Zollerleichterungen 528 u. 529
— mit Wallis, betr. Ablösung des Weggeldes in Leuk 534 u. 535
— wegen Befreiung vom Militärdienste, abgeschlossen mit Bayern 232
„ Württemberg 233
„ Preußen . . . . . 357 u. 358
„ Hessen-Darmstadt . . . . 627 u. 628
„ Bremen . . . . . 629 u. 630
— wegen Freihaltung der Handelsreisenden von Patentgebühren, abgeschlossen mit Bremen . 490 u. 491
„ Lübeck . 601 u. 603
„ Preußen . 604 u. 608
— mit Württemberg wegen gegenseitiger Vergütung geleisteter Unterstüzung an Kranke und Unglükliche . 611
Unterwalden ob dem Wald. Gewährleistung des abgeänderten Art. 18 der Staatsverfassung von — . 540
— — Genehmigung der Militärorganisation des Kantons — 542
Uri. Beitritt dieses Standes zum Niederlassungsvertrag mit Frankreich 277
— Bundesbeschluß, betr. eine Rekursbeschwerde gegen das Reisenden-Transportreglement des Kantons — 287
Urmaße. Regulativ über die eidgenössischen — . . 598

Digitized by Google

V.

Seite

Verfassungsinterpretation. Bundesbeschluß, betr. den Rekurs luzernischer Großräthe wegen — . . 39

Verfassungsgewährleistungen:

von Basel-Stadt 113

„ Appenzell A. Rh. 121

„ Neuenburg 123

„ Unterwalden ob dem Wald . . . 540

Verfassungsverlezung. Bundesbeschluß, betr. die Beschwerde luzernischer Großräthe über — . . 39

Vergütung von Unterstüzungen an Kranke und Unglükliche. Uebereinkunft mit Württemberg wegen gegenseitiger — . . . . . 611 u. 612

Verordnung über den Betrieb der eidg. Münzstätte . 75

— über die nähere Einrichtung und die Geschäftsführung der Pulververwaltung 103

— über die Benuzung der elektrischen Telegraphen in der Schweiz 214

— über die Inventarisirung des Mobiliars der eidg. Verwaltungen 324

— über die Beschaffenheit der gezogenen Infanteriegewehre und der Munition 327

— über die Bildung von Infanterie-Instruktoren . 359

— über die Organisation der eidg. Münzstätte . . 463

— über Reiseentschädigung für Offiziere und Unteroffiziere 471

— über die Nachnahmen bei Postsendungen . . 474

— zum Vollzug des Zollgesezes. Abänderung der Artikel 123 und 19 der — . . 211 u. 507

— für die Vollziehung der eidg. Volkszählung i. J. 1860 613

Vertrag mit den Bodenseeuferstaaten, betr. die Regulirung des Wasserabflusses aus dem Bodensee bei Konstanz 25

— über Verbesserung des Seeabflusses in Luzern 142 u. 147

— zwischen Genf und Frankreich, betr. den Schuz des literarischen und künstlerischen Eigenthums . . 86

Digitized by Google

Seite

Vertrag über die telegraphische Korrespondenz zwischen der Schweiz, Belgien, Frankreich, den Niederlanden und Sardinien . . . . . 155 u. 156
— mit Sardinien, betr. Einführung ermäßigter Telegraphentaxen 196
— — betr. die Schifffahrt auf dem Langensee . 482
— — betr. den Postdienst zwischen Lausanne und Arona 498
— — „ „ „ „ Chur und Colico . 503
— — „ „ Messagerieverkehr . 581 u. 582
— mit Frankreich, betr. Einführung ermäßigter Telegraphentaxen 200
— mit dem Großherzogthum Baden über Weiterführung der dortseitigen Staatseisenbahn durch den Kanton Schaffhausen . . . . . 203 u. 204
— — betr. die zollamtliche Abfertigung im Bahnhofe zu Waldshut 315
— mit Neapel, betreffend Zollerleichterungen 528 u. 529
— mit Oesterreich, betreffend Gränzregulirung 508 u. 509
— mit Wallis, betr. Ablösung des Weggeldes in Leuk 534 u. 535

Verträge mit Baden, Bayern, Frankreich, Sachsen und Württemberg. Beitritt des Standes Glarus zu den — 368
— über Benuzung wissenschaftlicher Sammlungen, abgeschlossen zwischen
dem schweiz. Schulrathe und der Stadt Zürich . 493
„ „ „ „ dem Kanton „ . 519

Viehhauptmängel. Beitritt des Standes St. Gallen zum Konkordat über Bestimmung und Gewähr der — 455

Vierwaldstättersee. Vertrag über Tieferlegung vom — 142 u. 147

Villeneuve-Bex. Bundesbeschluß, betr. die Verbindung der Eisenbahn Bouveret-Martigny mit der Linie — 305

Volkszählung. Bundesgesez, betr. Vornahme einer neuen eidgenössischen — 452

Digitized by Google

Seite

Volkszählung in den Kantonen Luzern und St. Gallen. Bundesbeschluß, betreffend die — . . . 568
— im Jahr 1860. Vollziehungsverordnung für die — 613
Vollziehungsverordnung zum Zollgesetze. Abänderung der Artikel 123 und 19 der — . . 211 u. 507
— für die Volkszählung im Jahr 1860 . . 613
Voranschlag für das Jahr 1859. Postulate zum — 55
— „ „ „ 1860. „ „ . 296
— „ „ „ 1861. „ „ . 554
Vorbereitungskurs am eidg. Polytechnikum. Gesez über die Errichtung von einem — . . . 152

W.

Waadt. Bundesbeschluß, betr. den Kompetenzkonflikt von — 2
— Genehmigung der dortseitigen Konzession für eine Eisenbahn von Jougne nach Massonger . . 21
Wahlreglement für die schweiz. Bundesversammlung . 148
Wallis. Gewährleistung des Nachtragsgesezes zur Militärorganisation des Kantons — 364
— Genehmigung der dortseitigen Konzession für die Verbindung der Jougne-Massonger-Bahn mit der Ligne d'Italie 446
— Uebereinkunft wegen Ablösung des Weggeldes in Leuk 534 u. 535
Wehrpflicht. Genehmigung eines Dekrets des Staatsraths von Neuenburg über die Ausnahmen von der — . 24
— Enthebung davon verschiedener Eisenbahnarbeiter: bei der schweiz. Zentralbahn . . 38
„ „ Jurabahn 241
„ „ Franco-Suisse-Bahn . . 468
„ „ Ligne d'Italie . . . 472
— Freihaltung davon der Angehörigen von Bayern 232
„ Württemberg 233

Digitized by Google

Seite

Wehrpflicht. Freihaltung davon der Angehörigen
von Preußen 357
„ Hessen-Darmstadt . . . 627
„ Bremen 629
Werbung und Eintritt in fremden Kriegsdienst. Bundesgesez über — 312
Westbahnkonflikt. Bundesbeschluß, betreffend den — 2
Wolfrath, Heinrich. Bundesbeschluß, betr. das Entschädigungsbegehren des Buchdrukers — . . 539
Württemberg. Vereinbarung mit der dortseitigen Regierung über Regulirung des Wasserabflusses aus dem Bodensee bei Konstanz 25
— Befreiung der dortseitigen Staatsangehörigen vom Militärdienste in der Schweiz 233
— Spezialvertrag über den telegraphischen Verkehr zwischen der Schweiz und — 269
— Dortseitige Erklärung wegen Vergütung geleisteter Unterstüzungen an Kranke und Unglükliche . . 611

Z.

Zoll für die Durchfuhr. Bundesbeschluß, betr. theilweise Ermäßigung vom — 112
Zollablösungsvertrag mit Wallis . . 534 u. 535
Zollbehörden. Instruktion für die schweizerischen — . 373
Zollentschädigung. Bundesbeschluß, betr. den an Graubünden bewilligten Fortbezug einer — . . 425
Zollerhöhung für die Ausfuhr von Pferden . . 234
Zollerleichterungen. Uebereinkunft mit Neapel wegen — 528 u. 529
Zollverordnung vom 30. Nov. 1857. Abänderung der Artikel 123 und 19 der — . . 211 u. 507
Zollvertrag mit dem Großherzogthum Baden . . 315
— mit dem Königreich beider Sizilien . 528 u. 529

Digitized by Google

Seite

Zug. Beitritt dieses Kantons zum Uebereinkommen mit mehreren auswärtigen Staaten, betr. Freihaltung der Handelsreisenden von Patentgebühren 600 u. 631

Zürich. Bewilligung eines Beitrags an die landwirthschaftliche Ausstellung i. J. 1859 in — . . . 153

— Bundesrathsbeschluß, betr. Abänderung der Konzession für die Reppischbahn 355

— Verträge über Benuzung wissenschaftlicher Sammlungen, abgeschlossen zwischen
dem schweiz. Schulrathe und der Stadt Zürich . 493
„ „ „ „ dem Kanton „ . 519

— Bundesbeschlüsse, betr. Fristverlängerung für dortige Eisenbahnen, nämlich:
für die Eisenbahn von Wallisellen nach Wetach . 557
„ „ „ „ Zürich nach Knonau 355. 559
„ „ „ „ Zürich nach Richtersweil 562

Zwangskonzessionsbegehren der Franco-Suisse-Gesellschaft für die Eisenbahn Biel-Neuenstadt. Bundesbeschluß, betreffend das — 53

E. A. d. B.
12/III/64.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google